Bilder aus Wismars Vergangenheit

Gustav Willgeroth


HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Bilder aus Wismars Vergangenheit.

Gesammelte Beiträge zur Geschichte der Stadt Wismar

von

Gustav Willgeroth.

Mit sechs Abbildungen und einem Register.



Wismar,
im Jubiläumsjahre 1903.
Druck und Verlag von Willgeroth & Menzel.

Inhalt.

Abbildungen.



Vorbemerkungen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, zu den nachstehenden Blättern ein langathmiges Vorwort zu schreiben. Aber ein paar kurze Bemerkungen darf ich ihnen doch voranschicken.

Zunächst möchte ich es an dieser Stelle aussprechen, daß ich meinen vor sechs Jahren gemachten Versuch einer Geschichte der Stadt Wismar in Anlage und Ausführung heute für verfehlt halte, daß ich der damaligen Kritik des Herrn Dr. Fr. Techen nachträglich in den meisten — wenngleich nicht in allen — Punkten zustimme, und daß ich last not least meine Entgegnung auf diese Kritik heute bedauere. Es soll das keine captatio benevolentiae sein (ich wüßte auch nicht, was eine solche bezwecken könnte), sondern ist meine ehrliche Ueberzeugung, die ich gern schon früher ausgesprochen hätte, wenn sich mir die Gelegenheit dazu geboten hätte.

Sodann einige Worte über das von mir benutzte Material. Die gedruckten Quellen gebe ich am Schluß in einer besonderen Zusammenstellung. Am meisten geboten haben mir von ihnen die ca. 100 Jahrgänge der Wismarschen Zeitung. Daß ich namentlich von den Einzelabhandlungen manche ausgiebig verwerthet und für die Darstellung an den betreffenden Stellen grundleglich gemacht habe, wird mir Niemand verübeln. Sollten es doch ursprünglich nur gesammelte Beiträge sein, die ich denen bieten wollte, die nicht in der Lage sind, selbst zusammenzusuchen, was hier und da verstreut über Wismar geschrieben ist. Hinterher ist dann freilich doch auch manches Eigene hinzugekommen. An Handschriftlichem habe ich Verordnungen, Handwerksacten ꝛc. des Rathsarchivs benutzt, daneben für gelegentliche Notizen auch die Acten der übrigen Registraturen, die Stadtbücher, Kirchenbücher, Acten des hiesigen Postamts u. dgl. m., ferner das in einzelnen Amtsladen enthaltene Material, sowie in Privatbesitz befindliche Schriftstücke, Kauf-Contracte ꝛc., endlich alles, was an Wismarschen Manuscripten in der Bibliothek der Ritter- und Landschaft vorhanden war. Diejenigen, die mich hierbei so sehr bereitwillig unterstützt haben, insbesondere Herr Landesarchivar Dunkelmann, sowie die Herren Stadtsekretär Schutte, Rathsregistrator Haensgen u. a. mögen es sich gefallen lassen, daß ich ihnen auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche. Ebenso danke ich Allen, die mir durch mündliche Mittheilungen meine Nachforschungen erleichtert haben. Ich habe manchen meiner lieben Mitbürger weidlich mit Fragen gequält, aber überall habe ich — ich constatire das hier mit besonderem Vergnügen — das liebenswürdigste Entgegenkommen gefunden.

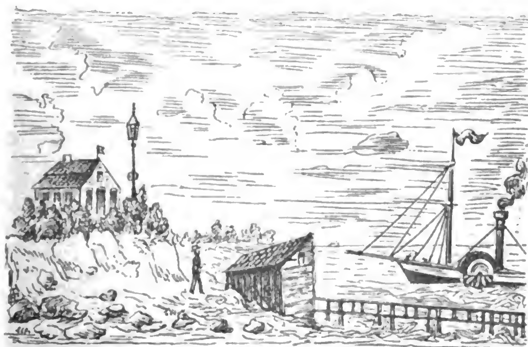
Daß ich die Quellen nicht, wie ich dies ursprünglich beabsichtigte, in jedem einzelnen Falle unter dem Text angeführt habe, dafür werden mir die meisten Leser Dank wissen. Die Lektüre eines Buches wird — darüber läßt sich wohl nicht streiten — durch solche massenhaften Fußnoten (ganz ließen sie sich freilich nicht vermeiden) empfindlich gestört. Doch bin ich bemüht gewesen, mir Fremdes nicht anzueignen, ohne dies in irgend einer Form im Text selbst anzumerken.

Ein paar wissenschaftliche Excurse, die trotz der gewollten populären Darstellung mit untergelaufen sind, mögen diejenigen, denen sie überflüssig erscheinen, gütigst entschuldigen. Die Darstellung wird ja auch sonst noch manches enthalten, was nicht jeden gleichmäßig interessirt. Es liegt das in der Natur der Sache und ließ sich nicht ändern. Aber ich hoffe, daß sie doch wenigstens jedem etwas bringt, woran er seine Freude hat.

Die Orthographie ist, um das noch kurz anzufügen, absichtlich nicht der Neuzeit angepaßt; es ist das hauptsächlich deswegen geschehn, weil ich bei den häufigen Citaten speciell aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Verlegenheit gekommen wäre. Einer scheinbaren Anomalie muß ich hierbei gedenken: die Endsilbe „nis" ist stets mit einem Schluß-s geschrieben. Ich that dies anfänglich, weil ich sie in den Zeitungen vor hundert Jahren und später so geschrieben fand (vgl. z. B. das Gedicht auf S. 15); nachher mußte ich dann consequent bleiben, obwohl ich doch lieber ein ß geschrieben hätte. Indessen wird sich der Leser über derlei Kleinigkeiten, deren er immerhin noch mehr finden mag, hinwegsetzen. Ebenso werden (es ist das auch eine Kleinigkeit, aber ich glaubte sie doch noch berühren zu sollen) die Lebenden, die hier und da in dem Buche genannt sind, es mir verzeihen, wenn ich ihnen das Prädicat Herr vorenthalten habe. Ich hatte das Gefühl, daß der Titel nicht in die Darstellung passe. Etwas anderes war es, wenn ich Titel zur Kennzeichnung der Personen gebrauchen mußte.

Schließlich noch eine oratio pro domo. Das vorliegende Buch ist die Frucht einer mehrjährigen angestrengten Arbeit. Ob diese Frucht gleichwohl schon völlig reif war, möchte ich nicht entscheiden. Daß das Buch noch manche Lücken aufweist, verhehle ich mir keinen Augenblick; auch von Irrthümern wird es nicht frei sein. Aber ich wollte doch gern auch mein Scherflein beitragen zu Wismars großem Feste. So mag es denen, die gleich mir Wismar lieb haben, auch so, wie es ist, keine unwillkommene Gabe sein.

Wismar, im Juli 1903. **Gustav Willgeroth.**



Die Badeanstalt auf dem Wallfisch 1852–1858.
Nach einer Lithographie von Tempeltei.
(Vergl. S. 117.)

Einleitung.

Wismars Anfänge.

Es ist wenig, was uns über Wismars Anfänge bekannt ist. Aber einzelne Thatsachen stehen doch fest, und auf sie werden wir weiterzubauen versuchen müssen.

Wir wissen zunächst, daß in der Gegend des heutigen Soldatenkirchhofs an dem kleinen Bache, der aus dem Mühlenteiche dem Hafen zufließt — der aqua Wissemara — ein nachmals mit Altwismar bezeichneter Ort gelegen, in dem vor Gründung der Stadt eine deutsche Niederlassung bestanden hat, vermuthlich seit den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts, wo nach dem Siege Heinrichs des Löwen über Niclot deutsche Ansiedler in Schaaren hierherströmten, um das Land, das — mit einem Zeitgenossen zu reden — geräumig, fruchtbar an Getreide, an Weiden reich, und mit Fisch, Fleisch und allerlei Gutem im Ueberfluß versehen war, sich nutzbar zu machen. Das Vorhandensein dieser Niederlassung wird durch die Existenz der Kirche von Altwismar im 13. Jahrhundert bezeugt; dieselbe kann nicht gut erst nach Erbauung der Stadt errichtet sein, da eine Pfarrkirche in so unmittelbarer Nähe der Stadt kaum einen Sinn gehabt haben würde.

Indessen würde es falsch sein, wollte man dem naheliegenden Gedanken Raum geben, die Stadt Wismar hätte sich von dem Dorfe Altwismar aus allmählich entwickelt. Denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Anlage der Stadt von Anfang an ein wohlgeordneter Plan zu Grunde gelegen hat. Es erscheint das schon deswegen sicher, weil es in sämtlichen zu damaliger Zeit im Wendenlande entstandenen Städten offenbar der Fall war, und überdies liefert noch das heutige Wismar, auch mit Rücksicht darauf, daß im Laufe der Jahrhunderte die mannigfaltigsten Veränderungen in ihm sich vollzogen haben mögen, den deutlichsten Beweis dafür. Denn die in dem ältesten, um 1250 begonnenen Wismarschen Stadtbuch enthaltenen Straßenangaben lassen bestimmt erkennen, daß der Grundriß der Stadt damals schon derselbe gewesen sein muß, wie heute, und der Umstand, daß sich für eine Reihe dieser Straßen bereits feststehende Bezeichnungen gebildet hatten, spricht für ein höheres Alter derselben, da der Volksmund es war, der ihnen ihre Namen gab und das Stadtbuch sie erst übernahm, nachdem sie im Volke sich eingebürgert hatten.

So werden wir die Niederlassung der Kolonisten in Altwismar als eine Art Interimistikum ansehn dürfen: sie hatten wohl von vorneherein die Erbauung einer Stadt — zu der vor allem die Nähe der See auffordern mochte — im Auge, und auch über das hierfür zu wählende Terrain werden

sie nicht lange im Unklaren gewesen sein: es bot sich von selbst in dem dreikuppigen, langgestreckten Hügel jenseits der aqua Wissemara, auf dem heute unsere Stadt sich erhebt.

Ueber Tag und Stunde freilich, in der man dann damit begonnen, den Grund und Boden für die Neuschöpfung vorzubereiten, über den Zeitpunkt, an dem man den ersten Baustein gelegt oder richtiger wohl die ersten Lehmwände in Holzverband aufgerichtet, läßt sich nichts sagen. Nur daß man nicht allzu lange hiermit gezögert haben wird, steht doch zu vermuthen, und wenig wahrscheinlich ist es, daß man — nach der freilich herrschend gewordenen Ansicht — noch reichlich fünfzig Jahre damit gewartet haben sollte, da sich ein Grund hierfür schlechterdings nicht ersehen läßt.

Doch noch ein anderes spricht hiergegen. Wir wissen, daß die Stadt Wismar zunächst nur die Kirchspiele von St. Marien und St. Nikolai umfaßt hat, und daß dasjenige von St. Georgen oder St. Jürgen jüngeren Datums ist. Eine den Umfang der Pfarre von St. Jürgen festlegende Urkunde vom Jahre 1270 bezeichnet nämlich als diesen alles das, was von der Gegend her, wo einst der Plankenzaun der Altstadt gestanden, erbaut war bezw. werden würde, mit Ausnahme des „zwischen der Neustadt und Altstadt“ erbauten Hl. Geisthauses. Und das älteste Stadtbuch erwähnt gleich im Anfang eine Reihe von Häusern der Neustadt — im weiteren Sinne, also nicht der Straße, der diese Bezeichnung erst viel später beigelegt ward — und zwar gingen die Häuser damals bereits in die zweite Hand über, woraus zugleich erhellt, daß wenigstens ein Theil der Neustadt um 1250 schon eine Zeitlang bestanden haben mußte. Es ist denn auch aus andern Gründen wahrscheinlich, wenn nicht gewiß, daß die Erbauung der Neustadt 1238 in Angriff genommen wurde.

Unter diesen Umständen will es doch wenig glaublich erscheinen, daß man mit dem Bau der Altstadt erst 1226 oder gar erst 1229 begonnen haben sollte. Es ist zuviel, was in diese kurze Spanne von 9 Jahren sich zusammendrängen würde: die Erbauung von zwei keineswegs kleinen Kirchspielen bis zu ihrer Vollendung, dann noch eine Ruhepause, denn hätte man einfach weitergebaut, so würde es doch durchaus an einer Erklärung für die fast gleichzeitig begegnende ausdrückliche Bezeichnung Neustadt fehlen. Und wenn man eine solche, nahezu an's Fabelhafte grenzende Schnelligkeit durch das Beispiel der amerikanischen Städtegründungen glaubhaft zu machen versucht, so darf demgegenüber auf eine Aeußerung Brehmers zur Baugeschichte Lübecks hingewiesen werden, der es aus dem Zusammenwirken mancherlei günstiger Umstände erklärt, „daß die Stadt schon nach hundert Jahren über den ganzen Raum sich erstreckte, der bis in die letzten Jahre ihren Bewohnern als Wohnsitz genügte“.

Es liegt mithin jene andere Annahme doch wohl näher, und man darf vermuthen, daß mindestens im Jahre 1229, wo Wismar zuerst urkundlich als Stadt erscheint, die beiden älteren Kirchspiele auch bereits ausgebaut waren.

Im Jahre 1276 umgab man dann die Stadt mit einer festen Mauer, und zwar wird es, was wenigstens die Trace anlangt, wesentlich dieselbe gewesen sein, die bis zum Jahre 1865 lückenlos um Wismar sich zog, — seitdem freilich zu ihrem weitaus größten Theile verschwunden ist.



Erster Abschnitt.

Wohnungen und sonstige Baulichkeiten. — Beschaffenheit und Aussehen der Straßen. — Kommunale Einrichtungen.

Daß die Bauart nicht nur der Wohnungen, sondern auch der öffentlichen Gebäude zunächst eine sehr einfache war, kann nicht zweifelhaft sein: man wird sie, wenn nicht ganz aus Holz, so doch nur in Holzverband mit Lehmwänden aufgeführt haben. Indessen mag schon der große Brand, der im Jahre 1267 nach den Berichten der Chronisten fast die Hälfte der Stadt in Asche legte, nach dieser Richtung hin günstig gewirkt haben. Wenigstens wird 1276 bereits ein steinernes Haus erwähnt. Im Jahre 1306 erließ dann der Rath, um die Einwohner zu massiven Bauten zu veranlassen, eine Verordnung, nach welcher jedem Bürger, der eine 60 Fuß lange und 30 Fuß hohe steinerne Hausmauer legen würde, hierzu von Stadtwegen 5000 Steine gegeben werden sollten, „dree schicht vor enen vot".

Die Wohnungen zerfielen in früherer Zeit der Hauptsache nach in Häuser und Buden.

Die Häuser werden durchgängig Giebelhäuser gewesen sein; indessen gab es auch Querhäuser; ein solches wird z. B. 1280 am Markt erwähnt. Die innere Einrichtung war wohl meist die gleiche. In der Fronte lag neben dem bogenförmig zugespitzten Portal das Wohnzimmer der Familie mit einem einzigen Fenster nach der Straße. Hinter demselben befand sich die Küche nebst Vorrathskammer, während neben ihm die durchgehends tiefe Hausflur einen geräumigen Platz zur Betreibung des Gewerbes bot. Von dieser Flur oder Diele hob der Kaufmann seine Waaren, der Handwerker die Rohstoffe seines Geschäfts, so der Bäcker sein Korn, der Reifer seine Hanfvorräthe 2c. vermittelst einer Winde auf die Böden, deren mehrere übereinander lagen, wie wir dies heute noch in vielen älteren Häusern finden. Zu Schlafräumen für Kinder und Gesinde dienten die über dem Wohnzimmer und der Diele nach vorn, über der Vorrathskammer nach hinten belegenen, durch eine Seitengallerie verbundenen, gewöhnlich sehr niedrigen Gemächer, während das Bett des Hausherrn und seiner Gattin in dem vom Wohnzimmer abgetrennten Alkoven stand. Unter den Häusern befanden sich zumeist nach oben eingewölbte Keller, die sich von der Vorder- zur Hinterwand erstreckten. Einzelne ihrer Teile wurden, als die Bevölkerung zunahm, zu Wohnungen eingerichtet, die von der Straße her einen eigenen Eingang erhielten. Erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Wohnräume durch Flügelanbauten vermehrt; sie fanden im engen Anschluß an das Haupt-

gebäude ihren Platz in den geräumigen Höfen und Gärten, die bei keinem Hausgrundstück fehlten. Diese Höfe und Gartenplätze mit Zäunen und Hackelwerken zu umfriedigen, wird 1665 verboten, „da solches nicht allein der Stadt eine merckliche Deformität veruhrsachet, sondern auch so gefährlich, daß daraus der gantzen Stadt in Feuersnöhten ein unverwindlicher Schade zuwachsen könte".

Die Buden werden sich von den Häusern vor allem dadurch unterschieden haben, daß sie nur ein Erdgeschoß, höchstens noch ein Halbgeschoß darüber, hatten, und daß die eigentliche Diele ihnen fehlte. Auch des schmückenden Giebels werden sie, in späterer Zeit wenigstens, der Regel nach entbehrt haben, da das Stadtbuch von 1680 Giebelbuden als Ausnahme aufführt. Je eine solche Giebelbude lag damals am Marienkirchhof und in der Altböterstraße. Im allgemeinen ist folgendes (nach Crull) festzuhalten. Durch die Straßenzüge wurden bei Anlage der Stadt Blöcke gebildet und diese wurden in sogenannte Worthen geteilt, welche, annähernd von gleicher Breite, da, wo eine angemessene Tiefe des Grundstücks vorhanden war, mit einem Hause, oder aber, wo eine solche fehlte, mit zwei Buden bebaut wurden, deren jede also halb so breit war, wie ein Haus. Häufig bildeten Buden Pertinenzen (Zubehör) von Häusern: die Besitzer umfangreicherer Grundstücke errichteten solche neben ihren Wohnhäusern, um sie an kleine Leute zu verkaufen oder zu vermiethen. Die Höfe mit Wohnbuden zu bebauen, verbietet eine Verordnung vom Jahre 1382; bereits vorhandene Buden mußten binnen Jahresfrist weggebrochen werden. Ausgenommen hiervon waren jedoch diejenigen Höfe, die rückseitig wieder an eine Straße stießen. Steinerne Buden werden als solche (in der Bohrstraße) 1353 ausdrücklich erwähnt.

Eine besondere Art von Buden bildeten die Staven, in denen die öffentlichen Badstuben sich befanden. Das Nähere über sie bei Besprechung der Badstüber.

Ueber die Beschaffenheit der Fenster in älterer Zeit liegen sichere Nachrichten nicht vor. Daß man gläserne Fenster schon im 13. Jahrhundert kannte, darf allerdings nicht bezweifelt werden. Denn die Dordrechter Zollrolle vom Jahre 1287 beweist, daß ein lebhafter Handel, und zwar ein Ausfuhrhandel, mit Glas damals bereits von den wendischen Städten getrieben wurde, und daß dies Glas wirklich im Lande hergestellt wurde, ist urkundlich mehrfach bezeugt. Die Frage ist nur, ob nicht doch vielleicht der Preis solcher Fenster ein derartiger war, daß minder Wohlhabende sich mit einem Verschluß aus Hornplatten oder einem ähnlichen Ersatz begnügen mußten. Daß Glasfenster nicht gang und gäbe waren, erhellt daraus, daß sie sogar bei den Kirchen — die wir uns freilich nicht gut als mit Hornplatten ausgestattet vorstellen können — besonders genannt werden. So giebt 1371 Werner Liskow Geld zum Bau von gläsernen Fenstern in der Heiligengeistkirche, und 1383 bestimmt Gottschalk Witte, daß die von ihm gestiftete Kapelle auf dem Nikolaikirchhof die nöthigen gläsernen Fenster haben solle.

Im Jahre 1292 ist von Fenstern die Rede, die „Windelage" genannt wurden. Die Stadt kauft in diesem Jahre von zwei Bürgern einen Raum zur Erweiterung der Straße, die von der Lübschenstraße zum Marienkirchhof führt (also entweder der Johannisstraße oder des Regenchörens), und sollen dort keine Wagen stehn, noch Fenster sein, die „Windelage" heißen, weil der

Rath die Straße geräumig und hinreichend breit haben will. Es geht hieraus hervor, daß Windelage irgendwie vorragende Fenster gewesen sein müssen, und man wird nicht fehl gehen, wenn man darunter jene nach unten schlagenden Laden versteht, die heruntergeklappt zur Auslage der Waaren bezw. als Verkaufstische — Ladentische — dienten, während sie hochgezogen oder =gewunden (daher Windelage = Windelucht) die Fensteröffnung schlossen. —

Die Beleuchtung der Wohnräume wird, soweit man sich nicht mit einem einfachen Talglicht in zinnernem Leuchter begnügte, durch an der Decke hängende Reifen geschehen sein, die künstlich aus Metall gearbeitet im Staatszimmer, tonnenbaudartig auf der Diele, mit Wachs= bezw. Talglichtern besetzt waren. In der Küche und für die Dienstboten diente eine Thranlampe, d. h. ein flaches, vorne spitz auslaufendes zinnernes Gefäß, in welchem ein in Thran getauchter Docht brannte. Aehnliche Lampen hatte man noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nur daß statt des Thranes Rüböl darin gebrannt wurde. Das Erdöl (Petroleum) oder „Oleophène", wie es in den Zeitungsanzeigen zu Anfang der 60er Jahre ausschließlich heißt, kam erst 1859 in den Handel.

Zur Erwärmung der Zimmer benutzte man in älterer Zeit Pfannen, in denen glühende Holzkohlen aufgehäuft waren. Wohlhabendere Familien versammelten sich auch wohl um einen offenen, mit solchen Holzkohlen geheizten Kamin. Kachelöfen wird man vor dem 16. Jahrhundert kaum gehabt haben. Im Jahre 1520 erfahren wir aus Rostock, daß im dortigen Amtskruge der Bruchfischer ein Ofen gesetzt wurde, der zwar (nach Crull) ohne Glasur war, denn man hat ihn angestrichen, aber doch nicht ganz ohne Schmuck blieb, da auch Gesimskacheln verwandt wurden. Groß scheint die Ofenbaukunst derzeit aber noch nicht gewesen zu sein, da sich recht häufig Reparaturen vernothwendigten und anscheinend bereits 1525 der Ofen schon wieder umgesetzt werden mußte. Die Heizung geschah von außen, und zwar von der, hinter der zu heizenden Krugstube belegenen Küche aus. 1552 ist dann auch in Wismar gelegentlich von Kachelöfen die Rede: als man in den Räumen des Graumönchenklosters, das elf Jahre zuvor die Große Stadtschule aufgenommen hatte, die bis dahin hinausgeschobenen nothwendigen Verbesserungen traf, da wurden, dem Kirchenbuch des Grauen Klosters zufolge, auch „Kachelaven vor de Knaben geferdiget". Indessen können sie damals allgemein noch nicht in Gebrauch gewesen sein: der Lübecker Rathssaal erhielt erst im Jahre 1572 einen Ofen, nachdem solange auch hier jene kupfernen Pfannen zur Erwärmung gedient, von denen eine heute noch auf der Rathhausdiele zu Lübeck liegt.

Dagegen scheint man es im Jahre 1834 bei uns schon fast weiter in der Heizungskunst gebracht zu haben, als heute. Denn in Nr. 104 der Wismarschen Zeitung d. Js. empfiehlt der Schlossermeister Rummel in der Bademutterstraße „neue Schnellöfen, welche in jedem Zimmer hingesetzt werden können, weil sie keinen Schornstein gebrauchen und ein ganzer Ofen nur 5—6 Pfd. wiegt, auch kann ein Zimmer damit in fünf Minuten erwärmt werden, also können in einer Stunde, mit einem solchen Ofen, wenigstens 10 Zimmer erwärmt werden, die Luft des Zimmers wird durch die helle Flamme auch sehr verbessert, und Thee, Kaffee, Beefsteak ꝛc. kann zugleich auf dem Ofen fertig gemacht werden, der Preis ist sehr billig". Leider sind meine Bemühungen, über diese Schnellöfen etwas Näheres zu erfahren, vergeblich gewesen.

Tapeten in den Zimmern dürften, um das noch beiläufig zu bemerken, wie die Kachelöfen, seit dem 16. Jahrhundert datiren, wo man gepreßte Ledertapeten aus Flandern bezog, freilich wohl nur für vornehme Häuser. Im übrigen werden noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den Wohnungsanzeigen tapezirte Zimmer als solche vielfach ausdrücklich hervorgehoben; sie bildeten also damals noch keineswegs die Regel. Es geht das übrigens auch aus den Preisen hervor, die wir hier und da für sie notirt finden; so wird 1818 die Rolle Tapeten zu 16 Ellen, für die wir heute bei mittlerer Qualität etwa 60 Pfg. bezahlen, mit 3 Mk. 8 ßl. angeboten. Für dasselbe Geld kaufte man im Jahre 1818 12 Pfund Schweinefleisch oder 20 Pfund Schaffleisch. —

Die Eintheilung der Wohnungen in Häuser und Buden war noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Wismar die gebräuchliche. Seit den 30er Jahren unterschied man dann, indem man sich damit dem Modus anderer Städte näherte, volle, halbe und viertel, später volle, halbe und dreiachtel und schließlich ganze, dreiviertel, halbe und viertel Häuser, je nach der Zahl der bewohnbaren Räume. Mit der Einführung des Häuserkatasters von 1872 hat diese Unterscheidungsweise aufgehört. —

Mit Hof wurden ehedem theils die Ackerhöfe bezeichnet, die wohl vorzugsweise in der Nähe der Thore lagen, theils die den auswärtigen Klöstern gehörenden Herrenhöfe, in denen sich zeitweilig die „Herren" Aebte und Vorsteher der resp. geistlichen Orden mit ihren Begleitern einquartierten. Solche Höfe, unter denen man freiliegende, von einem nach der Straße zu mit einer Mauer umschlossenen Hofraum umgebene Gebäude zu verstehen hat, besaßen hier die Klöster Doberan, Neukloster und Cismar, ferner die Deutsch-Ordensritter, sowie die Antoniter von Tempzin (bei Warin). — Von einem Baumannsgehöft innerhalb der Stadt (in der Schulstraße) ist noch 1857 die Rede.

Zur Aufnahme größerer Vorräthe dienten, wie heute noch, die Speicher, die, mit den Giebeln nach der Straße gekehrt, an Größe und Bauart den Häusern glichen. Leichter aufgeführt waren die Scheunen, zumeist wohl Zubehör der Ackerhöfe. Einen Ackerhof zu 50 Morgen Land, mit zwei Scheunen, Ställen, Brunnen und Senkgrube pachtet 1353 ein Wismarscher Bürger von der Wittwe des bisherigen Besitzers. — Nur in den Scheunen, und nicht in den Häusern, durfte, der Feuersgefahr wegen, die Ernte untergebracht werden: wer Landwirthschaft treibt, der soll — so bestimmt es der Rath seit 1380 wiederholt — sein Korn nirgends hinbringen als in die Scheunen und nicht in die Häuser, bei Strafe von 3 Mark. —

* * *

Daß die Straßen in älterer Zeit nicht ganz so tadellos beschaffen waren, wie heute, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Indessen waren die Bürger schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts gehalten, vor ihren Häusern Brücken zu machen, d. h. wohl, den Platz vor denselben mit einem sogenannten Knüppeldamm zu versehen. Die Erklärung der Bezeichnung ist diese: der Oberbelag von Brücken ward in alten Zeiten durch aufgelegte Rundhölzer, wie sie Wald und Busch liefern, gebildet; als diese Rundhölzer später auch zur Befestigung der Straßen benutzt wurden, übertrug sich der Name Brücke

auf die in solcher Weise hergestellten Straßen und blieb — dann allerdings wohl meist mit der ausdrücklichen Hinzufügung steinern — auch zur Bezeichnung des Steindammes in Gebrauch, wie denn die Verfertiger eines solchen Dammes noch heute Steinbrücker genannt werden.

Mit der Steinpflasterung mag gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Anfang gemacht sein. Da sie in einheitlichem Zusammenhange und nach einem bestimmten Plane ausgeführt werden mußte, um dem Wasser einen genügenden Ablauf zu sichern, so ist anzunehmen, daß sie auch im einzelnen vom Rath angeordnet sein wird. Damit stimmt auch die Verordnung der Bürgersprache von 1371: Niemand darf den Damm wegreißen oder die Straße erhöhen oder niedriger machen ohne Erlaubnis des Raths. Die Anlage selbst war jedoch nicht Sache der Stadt, sondern gebührte den Besitzern der an den Straßen belegenen Grundstücke, und ebenso hatten diese für die Erhaltung des Pflasters Sorge zu tragen. Es erhellt das unzweideutig aus der Bedingung, die den Deutsch-Ordensrittern bei Erwerbung ihres Hofes in der Stadt 1330 vom Rath gestellt ward: „se scholen och steenbrugghe maken und betern umb denselven Hof, ghelike anderen unsern borgheren", und deutlich sagt es die Bürgersprache von 1579: Jeder soll seinen Steinweg machen, und wenn er zerbrochen ist, bessern lassen. Sonst will das ein Rath, nach geschehener Verwarnung, thun und die Unkosten zwiefältig einziehn.

Die Verpflichtung der Bürger, für den Platz vor ihrem Hause zu sorgen, erstreckte sich bei den Anwohnern der Gruben (deren es hier in älterer Zeit mehrere gab) auch auf diese. So erfahren wir 1347, daß der Bürgermeister Iwan eine Treppe zur Grube vor seinem Hause auf seine Kosten machen ließ, und die Bürgersprache von 1610 spricht es wiederum deutlich aus: Also auch, die an der frischen Grube wohnen, sollen dieselbige, ein jeder vor seiner Thür, „uſſetzen lassen und in wesentlichem gebeuw erhalten." Eine Barriere an der frischen Grube existirte beiläufig bemerkt, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wenigstens, nicht. Erst 1847 wurde die Parthie zwischen Bohr- bezw. Scheuerstraße und Ziegenmarkt mit einer solchen (aus Holz) versehen, nachdem im voraufgehenden Winter noch drei Wagen mit Pferden in die Grube gestürzt waren. —

Bei der Pflasterung ward jedenfalls von vorneherein Bedacht darauf genommen, daß sich unmittelbar vor den Häusern ein Bürgersteig hinzog, dessen Breite sich nach der seitlichen Ausdehnung der Straße richtete. Die Bezeichnung Leiste für diesen Bürgersteig kommt urkundlich zuerst 1348 vor. Begrenzt wurde die Leiste durch einen tiefen Rinnstein, der zur Abführung des Wassers diente. Um einen gesicherten Zugang zu ermöglichen, war derselbe vor den Hauseingängen mit einer hölzernen Bedeckung versehen. Von ihm aus wölbte sich dann der Fahrdamm in einem flachen Bogen bis zur Mitte der Straße, wo (nach Crull) große, in das Pflaster eingelassene Felsblöcke die Grenze bezeichneten, bis zu welcher der anwohnende Hauseigenthümer zu bessern verpflichtet war.

Bezüglich der „Brückels", wie die erwähnten Rinnsteinbretter in späterer Zeit amtlich bezeichnet werden, bestimmt eine Rathsverordnung vom 9. Mai 1821, daß, wenn Straßen ganz oder zum Theil neu gepflastert würden, diejenigen Hauseigenthümer, vor deren Häusern, Buden, Speichern, Thorwegen ꝛc. noch „Brückels über dem Rönnstein" lägen, von jetzt ab verpflichtet sein sollten,

diese Brückels eingehen und den Rönnstein unbedeckt zu lassen. Ob diese Verordnung später wieder zurückgenommen ist, oder ob seit 1821 keine Straßen „ganz oder zum Theil neu gepflastert" sind, kann ich nicht sagen; thatsächlich waren die „Brückels" bis zur Neupflasterung in den 70er Jahren ganz allgemein, und noch 1867, Juli 16, beschloß der Ausschuß einen Antrag an E. E. Rath, er möge dem Straßenpflasterdepartement aufgeben, darauf zu achten, „daß die Rinnsteinbrücken, welche jetzt bei jedem stärkeren Regen verschoben und fortgeschwemmt werden, wenigstens sofort wieder an ihren Platz gebracht würden".

Von einer Rinne zwischen zwei benachbarten Häusern ist bereits 1281 die Rede. Die Dachrinnen waren früher wohl durchgängig von Holz. Im übrigen unterschied sich ihre Einrichtung von der heutigen wesentlich dadurch, daß das von den Dächern aufgefangene Wasser durch weit vorspringende Röhren oder auch durch förmliche Wasserspeier, sogenannte Drachenköpfe, mit großer Gewalt bis mitten auf die Straße geschleudert wurde. Ueber diesen Uebelstand klagt auch der Engländer Thomas Nugent in seinem Reisebericht vom Jahre 1766, dem es sonst in Wismar nicht schlecht gefiel: „Die Straßen sind ziemlich regulär; die Gebäude bestehen fast durchgängig aus Giebelhäusern, die ganz gut gebaut, freilich nicht hoch sind; nur, dünkt mich, ist es eine garstige Unbequemlichkeit, daß die Dachrinnen das Regenwasser recht mitten auf die Straßen hingießen." Erst die vorhin angezogene Verordnung vom Jahre 1821 suchte auch hierin allmähliche Abhülfe zu schaffen, indem sie bestimmte: „Wenn an Gebäuden, deren Dachrinnen nach der Straße zu bis an oder gar über den Rönnstein hervorragen, oder woran die etwas weniger hervorragenden blechernen Ausgußröhren, Drachenköpfe genannt, sich befinden, neue Dachrinnen gelegt werden, so sind selbige in Zukunft nicht wieder auf die vorige Weise, sondern vielmehr so einzurichten, daß das Wasser aus der Dachrinne in einem Trumpf an der Wand herab bis zur Erde geleitet werde, und so in den Rönnstein abfließe." 1836 wird dann verordnet, daß solche neuen Dachrinnen bei jeder Veränderung des Eigenthumsbesitzes innerhalb drei Monaten anzubringen seien. Nur da, wo die Dachrinne gemeinschaftlich sei, könne freilich die neue Einrichtung zwangsweise erst eintreten, wenn bei beiden Grundstücken eine Veränderung des Eigenthümers stattgefunden habe. Damit war der Durchführung dieser Maßnahme in vielen Fällen allerdings wieder ein Riegel vorgeschoben.

Der hier in Rede stehende Uebelstand machte sich vordem um so unangenehmer bemerkbar, als die Fahrbahn so ziemlich allein als Weg zu benutzen war. Der Umstand nämlich, daß die Unterhaltung des Pflasters nicht eine öffentliche, sondern eine private Angelegenheit war, veranlaßte bald, daß die Hausbesitzer sich auf die vor ihren Häusern belegene Leiste Anrechte anmaßten, durch welche diese allmählich dem Verkehr der Fußgänger gänzlich entzogen wurde. Man stellte zu beiden Seiten der Hausthür steinerne Bänke, sogenannte Beischläge, auf, die gewöhnlich bis an den Rinnstein reichten. Auf ihnen pflegten die Bewohner des Hauses, oft unter dem Schutze danebengepflanzter Linden, an schönen Sommertagen ihr Geschäft zu betreiben, oder auch dem Straßenverkehr zuzuschauen, oder über die Straße hin mit den Nachbarn freundschaftliche Zwiesprach zu halten. Hier lagerte theilweise der Handwerker seine Rohprodukte, der Kaufmann seine Waaren, soweit sie nicht gegen

die Witterung geschützt zu werden brauchten; der Böttcher legte die Bänder um die von ihm gefertigten Tonnen; der Kupferschmied hämmerte an seinen Pfannen, der Schmied beschlug ihm vorgeführte störrige Pferde, und mancher andre Handwerksmeister rückte seinen Werktisch ins Freie. Nach den Nachbargrundstücken bildeten vielfach Stangen oder Ketten die Grenze; nicht selten war der Platz vorm Hause auch nach der Fahrstraße zu mit einer derartigen Einfriedigung versehen.

Dies Sperren der Leisten durch Ketten und Stangen war gleichfalls noch im vorigen Jahrhundert Mode. Es wird 1816 für künftig verboten; auch sollten, wenn solche mit Querbänken, Stangen und Ketten versehene Häuser durch Erbgang, Kauf oder sonst an neue Besitzer übergingen, diese gehalten sein, selbige wegzureißen. Gleichzeitig wurde das fernere Anpflanzen von Bäumen vor den Häusern als unschön untersagt, und sollte jeder künftige Besitzer solcher Gebäude, vor denen Bäume sich befanden, schuldig sein, dieselben wegzunehmen. Die gleiche Verordnung wird aber noch zwanzig Jahre später, unterm 13. April 1836, wiederholt, und diesmal mit der Einschränkung, daß die bestehenden Absperrungen oder bereits gepflanzten Bäume auch dann noch geduldet werden sollten, wenn der überlebende Ehegatte der Erbe des fraglichen Grundstücks sein würde. Auch in der Folge wird die Verordnung schwerlich in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten sein; jedenfalls gab es Bäume vor einzelnen Häusern ebenfalls noch bis zur Neupflasterung 1876, und an einer Stelle (am Schilde) stehen sie heute noch.

Die Steine, die den Abschluß der Beischläge bildeten, waren vielfach mit dem Wappen des Hauseigenthümers geziert oder auch mit Inschriften versehen. Einige solcher Beischlagsteine sind uns erhalten geblieben; zwei stehen vor dem Eingang zur alten Schule; ein anderer findet sich in der Thürtreppe des Lummertschen Hauses Lübschestraße 22; ein weiterer dient als Schwelle zum Aufgang des Speichers Lübschestraße 67.

Das Lagern von Verkaufs- oder Bedarfsgegenständen vor den Häusern wird zwar im allgemeinen in der Gassenreinigungsordnung vom 15. März 1764 untersagt: „Es ist und soll auch künftig keinem erlaubt sein, Holz, Bretter, Bohlen, Steine oder andere Materialien, welche er, damit zu handeln, kaufet, auf den Gassen aufzubehalten, dadurch die Passage zu beengen; also ist auch keinem, der zu seiner Hanthierung dergleichen Materialien gebraucht, als Tischlern, Schustern, Stellmachern, Drechslern oder wer sie seien, erlaubt, solche auf den Gassen liegen zu lassen", — indessen fährt die Verordnung sogleich fort: „Wenn aber jemand nicht so viel Gelaß und Raum hat, daß er solche Materialien, nachdem er sie unverzüglich seiner Hanthierung gemäß geschnitten und dazu bereitet hat, in seinem Hause oder Keller aufbewahren kann, so soll ihm erlaubt sein, solche auf der Leisten seiner Wohnung zu legen. Er muß aber die Gasse damit nicht beengen."

Um die Erlaubniß, einen Wagen des Nachts auf ihrer Leiste stehen lassen zu dürfen, baten noch im Jahre 1835 mehrere hiesige Einwohner, „unter Vorstellung, daß sie keinen Platz dafür in ihren Gebäuden besäßen." Die Antwort des Raths auf solches Gesuch lautete, es solle ihnen dies zwar bis Ostern des nächstkommenden Jahres 1836 gestattet sein; bis dahin hätten sie sich aber so einzurichten, daß sie den älteren Verordnungen, durch die es untersagt sei, von eintretender Dunkelheit an einen Wagen auf den Straßen

und Plätzen stehen zu lassen, in voller Ausdehnung Genüge leisten könnten. — Eine Verordnung, nach welcher die Leisten nicht mit Schiebkarren befahren, auch nicht mit Eimern, Körben oder sonstigen die Passage der Fußgänger hindernden Sachen begangen werden durften, datirt vom 3. Januar 1855. —

Die Straßennamen sind, um das hier einzuschalten, zuerst 1803 angeschlagen, und zwar auf Veranlassung des Herzogs Friedrich Franz I., der diese Anordnung „zur Erleichterung der Nachweisungen, insonderheit zu bequemerer Zurechtfindung für Fremde" traf. Sie müssen aber schon bald darauf wieder verschwunden sein, denn das Freimüth. Abendbl. berichtet unterm 25. April 1839, daß man jüngst allen Straßen die Namen angeheftet habe, welche sie von Rechts- oder von Alters her führen, „und so ist denn einem wesentlichen Uebelstande, welchen Fremde wie Einheimische gleich sehr empfanden, auf eine erfreuliche, dankenswerte Weise abgeholfen worden". Daß es sich hierbei etwa nur um eine Aenderung bezw. Rektifizirung einzelner Namen gehandelt haben sollte, die durch die Einführung der neuen Stadtbuchordnung von 1838 bedingt gewesen wäre, ist nach dem Wortlaut des Berichts ausgeschlossen. Nach ihm kann auch dem Korrespondenten des Frm. Ab. von einem früheren Vorhandensein dieser Einrichtung nichts bekannt gewesen sein. — Die Nummerntafeln sind 1865 angebracht. Die Ausgabe hierfür betrug rund 100 Thaler: man zählte im Ganzen 1433 Nummern, und das blecherne Schild kostete 2³/₄ ßl. pro Stück. Indessen gab es eine Nummerirung der Häuser bereits 1812. Den ersten Belag hierfür finde ich in der Wism. Ztg. vom 14. April d. Js., wo ein Schuhmachermeister anzeigt, daß er Lübschestraße Nr. 286 Wohnung genommen. Bis 1815 habe ich dann noch notirt: Krämerstraße 184, Dankwartstraße 294, Mühlenstraße 101, Neustadt 193, Neustadt 445, Hinter dem Chor 134. Späterhin hören diese Bezeichnungen auf. Daß die Nummern fortlaufende für die ganze Stadt gewesen sein sollten, was man auf den ersten Blick glauben möchte, erscheint nach den hier gegebenen Beispielen nicht gut annehmbar, jedoch vermag ich Näheres über diese Nummerirung nicht mitzutheilen.

Ueber die Beschaffenheit des Straßenpflasters im vorigen Jahrhundert verlautet in der ersten Hälfte desselben wenig oder nichts; indessen darf darin ein Beweis für seine Güte nicht gesucht werden. Seit Ende der 40er Jahre nahm man darauf Bedacht, diesbezüglich Wandel zu schaffen. Nachdem 1846 bereits die großen Querrinnsteine in den Hauptstraßen durch eingelassene eichene Abflußrinnen beseitigt waren, „sodaß Jedermann nun vor dem Hineinfallen in sothane Rinnsteine von Stadtwegen geschützt war", legte zur Bürgerausschußsitzung vom 25. Februar 1852 das Straßenpflasterdepartement als nothwendig dar, daß mindestens die Hauptstraßen in der Mitte mit gehauenen Kopfsteinen gedämmt würden. Dem Ausschuß erschien das jedoch nur thunlich, wenn gleichzeitig die hölzernen Röhren der Wasserleitung durch eiserne ersetzt würden, da nur in diesem Falle das öftere Aufreißen des Pflasters vermieden werden könnte, und weil man sich zu einer solchen Maßnahme vorerst nicht entschließen mochte, so verlief die Sache vorläufig resultatlos. 1859 hören wir aber doch, daß ein größeres Quantum Kopfsteine zum Bau der Straßen geliefert werden sollte; es wurde also wenigstens ein Anfang gemacht. Gegen Ende der 60er Jahre faßte man dann den Plan einer Neupflasterung ernstlich ins Auge und beschloß zunächst die systematische Kanalisirung der Stadt. Bereits 1869 wurden in den unteren, in der Nähe des Hafens

belegenen Straßen die Sielanlagen hergestellt, und 1874/75 ward dies Werk vollendet, dem nun — nachdem 1870 schon die Zugangsstraßen vom Markt zum Bahnhofe (Altböterstraße, Abcstraße, Schweinsbrücke, Hinterm Chor und beim Pölerthor) mit dem neuen Pflaster versehen worden — in den Jahren 1876 - 1880 die Neupflasterung sämtlicher Straßen der Stadt folgte. —

*

Eine Verordnung, nach der die Bürger alle Sonnabende vor ihrer Thür zu reinigen hatten, ist uns zuerst aus dem Jahre 1348 überliefert; sie wird aber schon früher erlassen sein. Die Fortschaffung des auf den Straßen zusammengekehrten Unraths wie der Abfälle des Hauses geschah wohl durch herumfahrende Dreckkarren, wenigstens ist in den Bürgersprachen von solchen die Rede (so 1420 mit dem Bemerken, es solle damit bleiben, wie es von altersher beschlossen sei.) Wie es scheint, wurde die Aufforderung, den Kehricht aus den Wohnungen zur Abfuhr heranzuschaffen, mit den Worten „tho mit drecke", d. i. „herzu mit dem Dreck" ausgerufen. Der Ablagerungsplatz für den Unrath wird hinter der Stadtmauer gewesen sein. Als nämlich die schwarzen Klosterbrüder die Bedingungen ihrer Aufnahme in die Stadt mit dem Rath vereinbaren, wird ihnen unter anderm die Instandhaltung des Weges jenseits der Stadtmauer „ad necessarium" (wörtlich: zum Nothwendigen) zur Pflicht gemacht; 1288 ist ferner von einem Scheunenhof die Rede, der „prope secretum" (wörtlich: beim Abgesonderten) lag, und 1326 lassen die Kämmereiherren den Damm „ad secretum" machen. Wahrscheinlich meinen beide Bezeichnungen das Gleiche und ist darunter eben der Kehrichtplatz zu verstehen. Der Standort des Dreckkarrens (sofern dieser mit currus vectoris gemeint ist) war nach der Bürgersprache von 1430 bei der Vogtsgrube (heutigen Wilhelmsstraße); „er soll an dem hierfür bestimmten Platze stehn und nirgends anders". Ob die Abfuhr damals bereits von der Stadt verpachtet wurde, wie dies seit 1714 sicher der Fall war, ist nicht erkennbar.

Eine sehr ausführliche Gassenreinigungsordnung datirt vom 15. März 1764. „Es soll sich Niemand unterstehen", so heißt es zunächst darin, „aus Häusern, Buden, Kellern ꝛc. Küchen-, Garten-, Haus- und Stubenunrath auf die Gassen, Märkte, Kirchhöfe oder sonstige öffentliche Plätze zu werfen, sondern es soll ein jeder solches in den Wohnungen solange in einem Gefäß aufbewahren, bis die Kothkarren, welche zu dem Ende gehalten werden und zu einer gewissen Zeit in jeder Gasse sich einfinden sollen, ankommen."

Näheres über die Wirksamkeit dieser Kothkarren erfahren wir aus Nr. 98 der Wism. Ztg. vom Jahre 1820, wo anläßlich eines Wiederabdrucks jener Ordnung von 1764 zugleich die einschlägigen Paragraphen aus dem mit den Pächtern der Gassenreinigung abgeschlossenen Kontrakte bekannt gegeben werden. Danach hatte das Abfahren des Unraths am Montag- und Donnerstag-Morgen einer jeden Woche zu erfolgen, und es sollten die von den Pächtern angenommenen Leute den zusammengefegten Kehricht sowie den Hausunrath, wenn er ihnen hinausgebracht oder vor die Thür gesetzt würde, aufladen, die Gefäße aber da wieder hinsetzen, wo sie sie gefunden hätten. Weil jedoch wiederholt Beschwerde darüber geführt worden, daß nicht nur zu große und zu volle, sondern auch zerbrochene Gefäße und sogar Körbe mit flüssigen Sachen vor die Thür gesetzt würden, bei deren Ausleerung die Fuhrleute ihre Kleidungsstücke unausbleiblich beschmutzen müßten, so sollten diese nur solche Gefäße auf

ihren Wagen zu entleeren verpflichtet sein, welche sich ohne obbedachte Nachtheile bequem von zwei Menschen aufheben ließen.

Seit Michaelis 1829 geschah dann die Abfuhr von dem zwei Jahre zuvor begründeten städtischen Arbeitshause aus, wofür die Quartierkammer an letzteres bezw. an die Armenanstalt im Jahre 1831 600 (1839 800) Mark zahlte. Für die Hausfrauen brachte dieser Wechsel insofern eine Neuerung mit sich, als von da ab die Gefäße erst vor die Thür gebracht werden durften, wenn von den Karrenknechten mit einer Glocke das Zeichen dazu gegeben war. Wer diesem Zeichen nicht pünktlich folgte, mußte seinen Kehricht bis zur nächsten Abfuhr behalten. Von größerer Bedeutung war es freilich, daß die Stadt fortan in drei Distrikte geteilt wurde, in deren jedem zweimal wöchentlich zu fegen war, sodaß die Kothkarren, wie heute noch, die ganze Woche fuhren. Es wurde dadurch ein Uebelstand beseitigt, über den der hiesige Korrespondent des Schweriner Freimüthigen Abendblattes noch 1826 klagt: „Den widerlichsten Anblick gewähren die Unrathhaufen und Häufchen an beiden Seiten der Straßen, die Sonnabends zusammengekehrt und wohl Dienstags, oder wann's beliebt, abgefahren werden. Gott bessers!"

Das Arbeitshaus besorgte die Abfuhr bis 1858; von da ab wurde sie wieder meistbietend verpachtet. Gleichzeitig ward durch ein Publikandum vom 9. Oktober d. Js. zum Schutze des Pächters dritten Personen die Wegnahme jeglichen Unraths von den Straßen, auch wenn derselbe noch nicht zusammengefegt sei, bei polizeilicher Strafe verboten. Das Abholen der Schmutzkästen aus den Höfen gegen Entgeld datirt als städtische Einrichtung seit 1857; private Abmachungen waren vorher schon zulässig. Verdeckte Abfuhrwagen für den Haus- und Straßenunrath existiren seit 1893. —

Doch die Gassenreinigungsordnung von 1764 enthält noch andere Bestimmungen, die auf die damalige Zeit ein eigenthümliches Licht werfen. „Sollte sich aber Jemand unterstehn", so heißt es weiter, „auf die Gassen, Kirchhöfe, Märkte oder andere öffentliche Plätze stinkende Sachen, Aas oder gar Menschenkoth zu werfen und Nachtstühle auszuschütten, so soll er deshalb jedesmal in 4 Rthlr. unabbittlicher Strafe genommen und nach den Umständen und Befinden mit Gefängnis und anderen Leibesstrafen belegt werden. Wobei zugleich Hauswirte und Eltern erinnert werden, darauf zu halten, daß die öffentlichen Gassen und Plätze durch ihre Kinder und Gesinde nicht verunreinigt und solche Unflätherereien, wie bisher geschehen, begangen werden, weil sie hiervor nicht nur responsable bleiben, sondern auch, wenn jemand darüber betroffen wird, solcher besonders dafür gestrafet und gezüchtiget werden soll. Es werden auch alle Priväter, Ställe, Schweinskofens und dergleichen, so einen Gestank machen, welche nach den Straßen und in den Wasserläufen derselben einen Abzug haben, hierdurch bei 10 Thalern Strafe und deren gänzlichen Ruinirung verboten."

Für die Reinigung der „Priväter" wird, um das noch kurz zu berühren, ehedem jeder selbst zu sorgen gehabt haben. In Lübeck hatte sich der Frohner damit zu befassen, der die Arbeit durch seine Knechte und deren Frauen ausführen ließ, natürlich auf Kosten der Hauseigenthümer. Ob auch hier eine ähnliche Einrichtung bestanden, kann ich nicht sagen. Daß die Wismarschen Kothkarren nur dazu angenommen waren, den auf den Gassen und in den Häusern sich täglich sammelnden Unrath, „welchen die Haushaltungen ordinaire

geben", wegzuschaffen, wird in der Verordnung von 1764 ausdrücklich hervorgehoben. Seit Ostern 1858 besorgte das Abfahren des Dunges aus den Häusern und von den Höfen der Droschkenhalter Zarn, der sich auf 10 Jahre hierzu verpflichtete. Ob er bereits einen Vorgänger in diesem Geschäft gehabt, ist nicht deutlich ersichtlich; jedenfalls hatte, sofern dies der Fall gewesen, der Vorgänger seine Sache nicht gut gemacht. Denn in Nr. 104 der Wism. Ztg. vom 31. August 1858 wird Zarn der öffentliche Dank mehrerer Einwohner ausgesprochen für das pünktliche und ordnungsmäßige Abfahren des Düngers, und zwar umsomehr, als durch seine Uebernahme dieses Geschäfts die Unannehmlichkeit abgewandt sei, am hellen Mittage von üblen Dünsten belästigt zu werden. — Die Beseitigung sämtlicher innerhalb hiesiger Stadt vorhandenen Senkgruben, Schwindgruben, Kloaken und Abtrittsgruben, soweit dieselbe zur Aufnahme menschlicher Exkremente dienten, wurde durch Verordnung vom 14. März 1872 verfügt, und zwar sollte sie bis spätestens Michaelis 1873 erfolgen. —

Daß noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ähnliche Zustände herrschten, wie sie die oben wiedergegebene Bestimmung vom Jahre 1764 rügt, erhellt aus einer Bekanntmachung des Raths in Nr. 92 der Wism. Ztg. vom Jahre 1818, laut welcher „viele Einwohner es sich erlaubten, des Abends ihre Nachtstühle auf die Straße auszugießen, wodurch ein unausstehlicher Geruch verbreitet wird". Und nach einer weiteren polizeilichen Bekanntmachung aus dem Jahre 1820 wurde gar die Ehefrau eines hiesigen Kohlenmessers (also eines städtischen Beamten!) in eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden bei Wasser und Brot verurtheilt, „weil sie sich erlaubt hat, Menschenkoth auf die Straße zu werfen, und wird dies, anderen zur Warnung, hierdurch bekannt gemacht". — —

Das Umherlaufen der Schweine, Enten und Hühner auf den Straßen wird in einer Verordnung vom Jahre 1821 untersagt. Die Kohlenmesser sollen darauf achten, daß dergleichen ferner nicht geschehe. Auch auf der frischen Grube sollten keine Enten unterhalten werden, was 1824 mehrere Anwohner derselben sich „beigehen" ließen, — hier allerdings nicht sowohl aus allgemeinen Rücksichten, als vielmehr der neu aufgesetzten Steinmauer wegen, der solches zum Nachtheil sei. Ein Publikandum vom Jahre 1799 war gegen die Schweine noch nicht ganz so unnachsichtig. Damals hatten sich etliche Bürger „über das täg- und nächtliche Herumtreiben so vieler Schweine auf den Gassen" beschwert, weil sie „den zusammengebrachten Unrath umherwühlen, sodaß die Dienstboten wieder mit Zusammenbringung desselben sich fast täglich beschäftigen müssen". Dies Herumtreiben wurde daraufhin zwar verboten, doch sollten nur diejenigen Schweine bezw. deren Besitzer strafbar sein, die sich länger als zwei Stunden nach Rückkunft von der Weide auf den Straßen betreffen ließen. — Die Hühner fingen die Kohlenmesser in der Folge mittelst einer langen Peitschenschnur, mit der bewaffnet sie noch zu Anfang der 50er Jahre die Straßen durchzogen. Die in die Schnur verwickelten Thiere wurden vorläufig in Prison gebracht, woraus die Besitzer sie mit einer bestimmten Summe wieder auslösen mußten; dies Fanggeld bildete eine Nebeneinnahme der Kohlenmesser. — —

* * *

Ueber Straßenbeleuchtung findet sich in den Urkunden der älteren Zeit nichts, und es wird an das Vorhandensein einer solchen, selbst primitivster Art, auch schwerlich zu denken sein. In den Kämmereiregistern 1326—1336 sind allerdings Ausgaben für Laternen verzeichnet, und es wäre nicht unmöglich, daß sie — wie uns dies für Rostock bezeugt ist — am Strande verwandt wären, um das Löschen und Laden auch nach Einbruch der Dunkelheit zu ermöglichen. Wahrscheinlicher ist aber, daß sie zur Schiffsausrüstung gedient haben. Jedenfalls kamen sie dem einzelnen Bürger nicht zugute, der sich auch nur in Ausnahmefällen einer solchen Annehmlichkeit hätte erfreuen können, da es ihm nach der Bürgersprache von 1373 verboten war, nach dem Läuten der Wächterglocke ohne eine zwingende Veranlassung noch die Straße zu betreten — bei Strafe der Einsetzung in Kerker und Halseisen.

Ein derartiges Verbot bestand nun freilich vor hundert Jahren längst nicht mehr; irgendwelche Straßenbeleuchtung gab es aber auch damals noch nicht. Den deutlichen Beweis hierfür, sofern es eines solchen bedürfte, liefert eine Anordnung, die 1806 und später die Polizei traf: es sollte beim Ein- oder Ausmarsch fremder Truppen, wenn derselbe in der Dunkelheit erfolgte, jeder Bürger vor seinem Fenster hinlängliche Beleuchtung halten, „damit man auf der Straße sehen kann". Ob man sich 1816 ähnlich geholfen, wo anläßlich einer Aufführung von Haydns „Schöpfung" in der Nikolaikirche amtlich bekannt gemacht wurde, der Kirchhof und die anstoßenden Straßen würden genugsam erleuchtet werden, um ohne Besorgnis daselbst gehen und fahren zu können, — oder was man sonst für Vorkehrungen getroffen, muß dahingestellt bleiben.

Der erste Versuch einer Straßenbeleuchtung, von dem wir wissen, ging von privater Seite aus; er datirt aus dem Ende des Jahres 1820. „Die Aufklärung durch Laternen hat", so schreibt der Korrespondent des Freim. Abendbl. in seinem Neujahrsbericht 1821, „mit dem Ende des verflossenen Jahres auch in unserer Stadt freiwillig begonnen, sodaß wir recht eigentlich in das neue Jahr hineingeleuchtet worden sind. In der Altwismarstraße, Hinterm Rathhause, in der Hegede, in der Krämer-, Lübschen-, Böttcher- und Scheuerstraße, am Markt und sonst noch sieht man schon große Laternen mit Reverberen, deren Wiederschein von bedeutender Wirkung ist. Vortheilhaft dabei ist es, daß sie an Ketten oder Stäben, welche von einem Hause zum andern gegenüber gehen, über der Straße schwebend angebracht sind. Wie ich höre, werden nächstens auch die Dankwarts- und andere Straßen erleuchtet werden" ... In der That lesen wir bald danach in der Wism. Ztg. von vier Bürgern, die Geld sammelten zur Beleuchtung der Dankwartsstraße; sie bekamen auch soviel zusammen, daß fünf Laternen nebst Zubehör angeschafft werden konnten; damit waren dann aber auch die Mittel schon wieder erschöpft: zur Instandhaltung reichte es nicht mehr. Und nicht anders wird es den Anwohnern der Altwismarstraße, Hinterm Rathhause rc. mit ihren in jenem Bericht so hoffnungsfreudig gepriesenen Laternen ergangen sein.

Den Fortgang oder richtiger den Stillstand der Sache erzählt uns ein Gedicht von Chr. v. B., das sich in Nr. 107 der Wism. Ztg. vom 18. Dezember 1821 findet:

Die Beleuchtung in — —

Im finstern Städtlein — — da war
Man sehr bedacht, Laternen anzuschaffen;
Doch brandten sie nur schlecht, und überall nur rar:
Man konnte jetzt vielmehr die dicke Finsternis angaffen,
Mit Händen greifen das, was sonst nicht greifbar war.
Bald fehlte auch das Oel, der Docht war schlecht.
Nun hängen sie allhier ohn' Licht. — Ist das wohl Recht?
Wer Finsternis aufhellen will,
Steh' nicht bei diesen Leuchten still.
Die klugen Jungfern hatten in den Lampen Oel;
Wenn auch nicht Jungfern, sind Unkluge wir ohn' Fehl.
Will man noch weiter dieser Ungebühr nachdenken,
So wären diese Leuchten, Ketten, Stricke hier — wohl füglich zum Erhenken!

Fünf Jahre danach bereiste ein Elberfelder Spekulant in Straßenbeleuchtungen Mecklenburg, und versuchte sein Heil auch in Wismar. Er erreichte hier freilich für sich nichts — und das war gut; die Stadt Rostock schloß, sehr zu ihrem Schaden, auf 12 Jahre mit ihm ab — aber er scheint doch die Veranlassung gewesen zu sein, daß man jetzt an maßgebender Stelle der Sache näher trat: 1827 beschlossen Rath und Bürgerausschuß die Einführung einer Straßenbeleuchtung durch sogenannte Refraktionslaternen, „und werden", so heißt es in dem Publikandum vom 20. Oktober d. Js., „die Arbeiten zur Einrichtung derselben in den nächsten Tagen beginnen". Zugleich wird verfügt, daß jeder Hausbesitzer schuldig sein solle, die Befestigung der zum Aufhängen der Laternen nöthigen Taue und Ketten an seinem Hause nach Anordnung der zur Einrichtung der Straßenerleuchtung niedergesetzten Kommission zu gestatten; doch werde die Kommission es sich angelegen sein lassen, die billigen Wünsche der Hausbesitzer dabei, soweit thunlich, zu berücksichtigen. Auch werde denjenigen, die durch solche Befestigung des Hangwerks an ihren Häusern einen Schaden erleiden würden, dafür auf Verlangen eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

Die Angelegenheit nahm nun zunächst einen schnellen Fortgang. Unterm 1. Mai 1828 macht die Kommission bekannt, daß das Anstreichen sämtlicher Laternenpfähle, der dazugehörenden Kasten und Eisen mit Oelfarbe, und zwar perlfarben, an den Mindestfordernden im löblichen Maleramte überlassen werden solle, und aus der Nummer vom 26. August desselben Jahres, in der ein Pächter für die Straßenbeleuchtung gesucht wird, erfahren wir, daß „selbige jetzt vollständig eingerichtet ist."

Schon vorher hatte der Rath ein Publikandum erlassen, nach welchem jede muthwillige Beschädigung der Straßenlaternen, des Hängewerks, der Laternenpfähle oder irgend eines anderen Zubehörs mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern oder mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe beahndet werden solle; auch kann nach Befinden auf körperliche Züchtigung erkannt werden. Gleichsam eine Illustration zu diesem Erlaß bildet eine Anzeige in Nr. 23 der Wism. Ztg. vom 12. März 1829, in welcher Andr. Dan. Blanc und L. Rathsack (also wohl die Pächter der Straßenbeleuchtung) 5 Rthlr. Belohnung demjenigen versprechen, der ihnen den Thäter nachweist, der in der verflossenen Nacht die von der St. Marienkirche nach dem Hause des Herrn Pastor Eyller hängende Straßenlaterne, sowie auch die, welche an der Papen- und Bliedenstraßen-Ecke hängt, gewaltthätiger Weise zerschlagen habe . . .

In der nächsten Zeit verlautet dann von der Straßenbeleuchtung nichts, — bis wir aus dem Bericht der städtischen Administration des Jahres 1831 ersehen, daß es mit ihr bereits wieder vorbei war. Den Grund erfahren wir bei anderer Gelegenheit: als im Herbst 1830 der Preis des Oels erheblich stieg, zweifelte man daran, die Kosten der Unterhaltung aufzubringen, und die Laternen wurden auf dem Rathhause in den Ruhestand versetzt. Nur von einer Beleuchtung des Marktes ist in dem Bericht noch die Rede, die, seitdem die Straßenbeleuchtung aufgehoben sei, durch die Holz- und Lichtkollekte (eine städtische Abgabe) gedeckt werde.

So herrschte denn auf Wismars Gassen abermals längere Zeit hindurch Finsternis. „Wenn der liebe Gott nicht mitunter sein Licht leuchten ließe und es keine Handlaternen gäbe, dann hätte gewiß schon mancher seinen Schaden genommen", schreibt 1834 der Berichterstatter des Freimüth. Abendblattes, indem er auf das zwecks Ausbesserung der Wasserleitungsröhren oftmals aufgerissene Straßenpflaster und ähnliches hinweist. Und noch die Feuerordnung von 1840 mußte wieder zu dem alten Mittel von 1806 zurückgreifen, indem sie zur Erleichterung der Herbeischaffung des Löschapparats vorschreibt, daß, sobald in der Dunkelheit ein Feuer ausbrechen würde, von den Bewohnern der benachbarten Häuser und Gegenden Lichter vor die Fenster zu setzen oder Laternen auszuhängen seien. Aus dieser Bestimmung erhellt auch, daß es für den „J. W. F. Müller, wohnhaft auf dem Schilde", der sich 1838 als Leuchtenanstecker empfiehlt, nicht allzuviel zu thun gegeben haben wird: die „Herren, die ihre Laternen anzünden lassen wollen" werden mit der Laterne zu suchen gewesen sein.

Erst 1845 wurde — wiederum von privater Seite — ein neuer Versuch zur Einführung einer allgemeinen Straßenbeleuchtung gemacht, und „dank der Güte und Bereitwilligkeit, mit welcher alle Einwohner zur Ausführung dieses Unternehmens die Hand bieten", vor allem aber dank der unermüdeten Thätigkeit des Kandidaten Siedenburg, der von Haus zu Haus gehend diese Bereitwilligkeit wachrief, gelang nunmehr die Sache. Die zu ihrer Durchführung gebildete Kommission hatte zwar mit den Wismarschen Klempnern noch einen harten Strauß auszufechten, weil nach ihrer (der Kommission) Ansicht die Laternen von auswärts billiger und besser zu bekommen waren, — aber auch das ging vorüber, und noch im Herbst desselben Jahres 1845 konnten die Laternen angezündet werden. „Heute oder morgen" so lesen wir unterm 3. Oktober d. Js., „wird die große Aufklärung Wismars erfolgen, zu der wir uns freuen, wie die Kindlein zu den Kerzen der Christbäume" . . .

Zur Speisung der Laternen dienten für die sechs Wintermonate ungefähr 4500 Pfd. gereinigtes russisches Hanföl, dessen Lieferung dem Mindestfordernden mit der Bedingung übertragen ward, daß er zugleich vier Oelkarren gut aufbewahrte und täglich das erforderliche Quantum Oel an die vier Lampenputzer verteilte. —

Unterm 21. September 1846 macht dann der Rath bekannt, daß durch gemeinsamen Beschluß von Rath und Bürgerausschuß beliebt worden, die im letztverflossenen Winter von einigen Privatunternehmern veranstaltete Straßenbeleuchtung, um diese der Stadt zu erhalten, für städtische Rechnung, und zwar vorerst durch die bereits bestehende Kommission, fortsetzen zu lassen. Die Kosten sollten zur Hälfte auf städtische Kassen angewiesen, zur

andern Hälfte aber durch einen Beitrag der hiesigen Bewohner gedeckt werden, der von Neujahr 1847 an zugleich mit den übrigen städtischen Abgaben an die Quartierkammer zu entrichten sei.

Elf Jahre später — am 1. Mai 1857 — trat, zunächst in den Hauptstraßen, an die Stelle dieser Beleuchtungsart die Gasbeleuchtung, die 1858 auch auf den übrigen Theil der Stadt (mit wenigen Ausnahmen) ausgedehnt ward, — und unterm 2. Oktober 1862 stellt die Kämmerei den früheren Apparat zur Beleuchtung hiesiger Stadt mit Oel, bestehend in Laternen, Tauen, Ketten und sonstigem Zubehör, im Ganzen oder in Abtheilungen zum Verkauf. Ihn erwarb im Ganzen der Glasermeister Heinrich Bundt in der Großschmiedestraße, der in Nr. 140 der Wism. Ztg. vom 22. November d. Js. die zu den früheren Straßenbeleuchtungseffekten gehörenden, noch gut erhaltenen eisernen und blechernen Laternen empfiehlt. Sie eigneten sich besonders zur Beleuchtung von großen Pferdeställen, Viehhäusern ꝛc. und sollten sehr billig verkauft werden. — —

* * *

Einzeichnungen über Brunnen finden sich in den ältesten Wismarschen Stadtbüchern wiederholt. Sie waren wohl durchweg in Privatbesitz; indessen gehörten sie meist mehreren Bürgern gemeinsam. Nach den uns aufbehaltenen Belägen participierten an einem Brunnen bis zu fünf Personen. Ob sie ausnahmslos auf den Höfen der Privatgrundstücke gelegen haben, erscheint fraglich, da in eben jenen Einzeichnungen geradezu von einem Brunnen in der Lübschenstraße vor dem Hause Riquards, und weiterhin von Buden die Rede ist, die bei dem Brunnen neben einem Hause auf dem Spiegelberge lagen. Indessen mag jenes die Regel gebildet haben. Was die Beschaffenheit dieser Brunnen anlangt, so werden sie ursprünglich oben offen und mit einer hölzernen Einfriedigung umgeben gewesen sein. Das Wasser ward aus ihnen, wie dies noch jetzt auf dem Lande gebräuchlich ist, durch Hebebäume, später durch Ketten, die an einer Winde befestigt und mit Eimern versehen waren, gewonnen.

Neben solchen Brunnen, die das Wasser direkt aus der Erde zogen, hatte man Pipensode, d. h. Sode, in die das Wasser durch hölzerne Röhren oder Pipen aus der frischen Grube hineingeleitet wurde. Einer dieser Sode gab früher der Gegend beim Ziegenmarkt ihren Namen (beim Pipensod). Außerdem besorgten Wasserfahrer den Transport des Wassers aus der Grube mittelst Tonnen in die Häuser, wofür sie (nach Schröder) 3 Pfennige pro Tonne bekamen. Ob es die in der Bürgersprache vom Jahre 1430 erwähnten „Karenvorer" waren, die diesem Geschäft berufsmäßig oblagen, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen.

Indessen stellte sich diese Art der Wasserversorgung mit der Zeit doch als unzulänglich heraus, umsomehr als man zum Brauen — das damals in vielen Häusern betrieben wurde — größere Quantitäten Wassers benötigte. Man entschloß sich deshalb 1563, eine Wasserkunst anzulegen, und zwar errichtete man, wohl in der Absicht, das Wasser aus dem Mühlenteich durch Röhren in die Stadt zu leiten, „etwas von einer solchen", wie Schröder sich ausdrückt, zunächst vor dem Altwismarthor, wobei man zum Bau die Steine der Kapelle auf dem Altwismarschen Kirchhof benutzte. „Allein", so erzählt Schröder weiter, „man hatte die Sache nicht zu Stande bringen können. In

den folgenden Jahren sah man sich nach einem anderen Meister um: der untersuchte die Metelsdorfer Quellen mit Fleiß, eröffnete einige, welche verstopft waren, faßte sie in gewisse Kisten, legte darauf die Rohre, welche man aus Gothland hatte kommen lassen, baute unten am Markt nach der Altwismarschen Straße („an der Ecke, wo jetzt der Drechsler wohnt", wohl bei der heutigen Vereinsbank) etwas von einem hölzernen Brunnen und brachte alles glücklich zu Stande, da denn im Jahre 1570 auf Michaelis-Abend (die Inschrift an der Wasserkunst giebt das Jahr 1571 an) das Wasser zuerst in diesen Brunnen gelaufen." 1595 ward dann dieser Brunnen verlegt, d. h. es wurde die jetzige Wasserkunst auf dem Markt erbaut, die 1602 vollendet war. Näheres über sie, auch über ihren Umbau 1861, an anderer Stelle.

Eine zweite Wasserkunst legte man im Jahre 1682 in dem nachmals so genannten Wasserthurm am Ausgang der Mühlenstraße an. Man ging dabei von der Erwägung aus, die man während der Belagerung 1675 aus der Erfahrung geschöpft hatte, daß es vortheilhaft sei, in der Stadt selbst eine Leitung zu haben, der ein vor den Thoren lagernder Feind nichts anhaben konnte; außerdem mochte auch die Leitung von Metelsdorf her den Bedarf nicht allein decken. Gleichzeitig erbaute man auf dem Markt an der Ecke der Mecklenburger Straße der alten gegenüber noch eine neue Wasserkunst, in die das Wasser aus dem Thurm hineingeleitet wurde, um von hier aus mittelst besonderer Röhren durch die Stadt vertheilt zu werden. Allein wie im Jahre 1715 (während der Belagerung durch die Dänen) die Noth in der Stadt so groß ward, daß man dies neue Kunstgebäude am Markt nicht weiter erhalten konnte, ließ man es eingehen und vereinigte nun die Kunst im Thurm mit der alten auf dem Markt. —

Eine Art Kritik der städtischen Wasserleitung aus dem Jahre 1781 finden wir in Nugents Reisen durch Mecklenburg; sie stammt von dem Uebersetzer des Buches. „Das Werk steht", so heißt es dort in einer Fußnote, „unter der Aufsicht eines Kunstmeisters, der an gewissen Tagen die Röhren öffnet, wodurch die mehrsten Häuser der Stadt mit Wasser versehen werden. Es ist freilich eine sehr große Bequemlichkeit, daß fast in allen Häusern Wasser zu haben ist, es folgt aber hieraus eine Unbequemlichkeit, die für die Gesundheit der Einwohner nicht am vortheilhaftesten zu seyn scheint. Das in die Häuser geleitete Wasser sammelt sich in Kästen unter der Erde, die fast durchgehends unter die Zimmer des untersten Stockwerks angelegt sind: die beständigen Ausdünstungen des Wassers machen also diese Zimmer feucht und ungesund. Ueberdies hängen die Einwohner von dem Eigensinn des Kunstmeisters ab, der das Wasser nach seinem Gutdünken laufen lassen kann. Es kann also jemand Mangel an Wasser haben, wenn zu gleicher Zeit sein Nachbar überflüssig damit versehen ist, und in dem Fall muß er entweder warten, oder sich für ein Trinkgeld seinen Kasten wieder voll laufen lassen." Inwieweit dieser Vorwurf berechtigt war, muß ich dahingestellt sein lassen.

Der das Wasserleitungsdepartement betreffende Passus aus dem amtlichen Bericht über die städtische Administration des Jahres 1831 besagt: Die hiesige Stadt wird mit dem Wasser zu ihrem Gebrauch theils aus dem Flüßchen, welches aus dem Schweriner See herkommt, theils aus den reichhaltigen Quellen zu Metelsdorf versorgt, von wo es in einer doppelten Röhrenleitung nach der Stadt fließt. Das Wasser aus dem Flusse wird durch die untere

Wasserkunst nach der oberen, am Markte belegenen gebracht, vereinigt sich dort mit dem Metelsdorfer Wasser, und geht dann in Röhren durch die ganze Stadt.

Etwas anders lautet eine Stelle aus einem Bericht, der der Rostocker Zeitung 1848 aus Wismar zuging. „Einige Röhrenzüge", heißt es da, „bringen, eine starke halbe Meile weit, das Trinkwasser, das hier bei weitem nicht zureicht, nach Wismar. Dasselbe wird in einer sogenannten Wasserkunst auf dem Markt mit dem fauligten, torfigten Wasser der umliegenden Mühlenteiche vermischt, war aber im letzten Winter so spärlich zu haben, daß immer nur gewisse Pumpen zu gewissen Tageszeiten Wasser hielten, dessen Geschmack sehr modrig war". Weiterhin wird die Röhrenleitung eine unselige, stets verstopfte oder leckende genannt.

Demgegenüber erneuerte das Polizeiamt unterm 1. September 1854 eine bereits hundert Jahre früher erlassene Verordnung, die den Wassermangel in sonstigen Ursachen suchte. „Demnach verschiedentlich ist geklagt worden", so lautet das vom 16. September 1748 datirte Publikandum, „daß hiesige Einwohner starken Mangel an Wasser eine Zeithero gehabt haben, und nach untersuchter Sache der Mangel auch daher entstanden zu sein sich aufgegeben, daß durch große negligence die Röhre im Keller nicht zu rechter Zeit sind zugemacht, vielmehr das Wasser die Keller überschwemmt hat, wodurch die Nachbarn kein Wasser bekommen können: So wird solchem Unwesen zu steuern hierdurch verordnet, daß derjenige, welcher die Wasserröhre nicht zeitig genug zumacht und das Wasser überlaufen läßt, das erste Mal mit 5 Thlr. und das andere Mal mit 10 Thlr. unabbittlicher Strafe soll belegt werden, und wofern er zum dritten Male betroffen würde, soll er mit Verlust des Wassers bei seinem Hause bestraft werden."

Ein weiterer Uebelstand waren indessen die hölzernen Röhren, die fortwährend durch neue ersetzt werden mußten, was überdies, wie vorhin schon erwähnt, dem Straßenpflaster nicht gerade dienlich war. So beschloß man denn 1855, zunächst die Leitung von der unteren nach der oberen Wasserkunst mit gußeisernen Röhren zu versehen, und zu Anfang der 60er Jahre wurde ein vollständiges gußeisernes Röhrennetz gelegt. Die Ableitungsröhren von demselben zu den Privathäusern mußten nach der Verordnung vom 16. Juni 1862 von bestem Blei, Gußeisen oder starkem Kupfer sein, und frostsicher, d. i. mindestens 4 Fuß unter dem Steindamm gelegt werden. Wie die Wasseranlage in den Häusern weiter hergerichtet werde, — ob unmittelbar aus dem mit einem Abschluß versehenen Zuleitungsrohr gezapft werde oder letzteres in ein Reservoir ausmündete, — blieb dem Belieben der Hauseigenthümer überlassen. Indessen durften die Hauskümme künftig nur noch massiv angelegt werden und mußten vollständig wasserdicht, auch mit derartigen Abschlüssen an dem Zuleitungsrohr versehen sein, daß sich letzteres beim Volllaufen des Kummes von selber schließe.

Inzwischen bestanden die beiden Leitungszüge nach Metelsdorf aber immer noch aus hölzernen Röhren, und diese waren so schadhaft, daß die eine Leitung ganz aufgehoben werden mußte. Um einer Neuanlage aus dem Wege zu gehen, schlug 1864 der Ausschuß vor, die Metelsdorfer Leitung durch Anlegung von Brunnen in der Stadt entbehrlich zu machen. Das Wasserleitungsdepartement erklärte sich hiergegen. Man habe zwar, so lautet der

Bericht zur Ausschußsitzung vom 27. September d. Js., bei den veranstalteten Bohrungen auf dem Mönchenkirchhof in 60 Fuß Tiefe und an der St. Georgenkirche schon in 34 Fuß Tiefe Quellwasser gefunden, das von sachverständiger Seite als gutes Trinkwasser bezeichnet sei; ebenso enthielten zwei bereits vorhandene Brunnen in der Baustraße, sowie der auf dem heil. Geisthofe Trinkwasser von besonderer Güte. Allein diese Brunnen würden eben nur Trinkwasser liefern können und gewährten mithin keine Aushülfe, wenn einmal durch eine Beschädigung des Mühlenwerks der Bedarf zeitweilig nicht befriedigt werden könne. Der Rath proponirte deshalb die Ausführung der Metelsdorfer Leitung. Dagegen beantragte der Ausschuß, vorerst die Brunnen an der Georgenkirche und auf dem Mönchenkirchhof herstellen zu lassen und die Erfahrungen abzuwarten, da die hierauf zu verwendenden Kosten in keinem Verhältnis zu denen der Metelsdorfer Leitung — ca. 20000 Thlr. — ständen.

Es geschah denn auch also. Der Brunnen auf dem Mönchenkirchhof existirte, versunken und vergessen, noch bis etwa Mitte der 70er Jahre; über die Lebensdauer des anderen bin ich nicht unterrichtet. Benutzt wurden beide nicht, da das Wasser, das sie gaben, sich hinterher doch als weniger brauchbar herausstellte.

1867 mußte man sich dann doch zu einer sechszölligen eisernen Leitung nach Metelsdorf entschließen. Gleichzeitig wurden hier die ersten zwei steinernen Brunnen anstatt der bisherigen hölzernen Kisten erbaut, denen 1868 und 1869 weitere fünf folgten. Andere Maßnahmen schlossen sich dieser Neuschaffung an; so wurde 1873 eine besondere Trinkwasserleitung hergestellt, die nur aus Metelsdorfer Quellwasser gespeist ward; dies Trinkwasser war aus den durch die Figuren („Adam und Eva") an der Wasserkunst bezeichneten Zapfhähnen und ferner aus drei Pumpen zu bekommen, die durch grünen Anstrich und die Inschrift „Trinkwasser" von den übrigen unterschieden wurden.

Eine durchgreifende Aenderung ward indessen erst zu Anfang der 90er Jahre erzielt, wo durch neue in Metelsdorf vorgenommene Bohrungen ein starker unterirdischer Strom erreicht und mittelst Röhrenanlagen in 16 Sammelbrunnen gefaßt wurde, von denen nunmehr das Wasser in einer neuen eisernen 12 zölligen Röhrenleitung in die Stadt geleitet ward. Zugleich wurden die Enteisenungskammern hinter Rothenthor angelegt und die Kunst im Wasserthurm geschlossen, da die frühere Wasserentnahme aus dem Mühlenteich überflüssig geworden war.

Ein paar Jahre später (1897) wurden dann die Wasserwerke beim Turnplatz errichtet, durch die auch die Kunst auf dem Markte ihrer jahrhundertelangen Thätigkeit enthoben ist.

* * *

Eine Verordnung, die sich füglich als eine Feuerordnung bezeichnen läßt, erließ der Rath zuerst im Jahre 1351. Danach sollte keiner zum Feuer laufen, wenn er sich nicht so in Stand gesetzt habe, daß er helfen könne, das Feuer zu löschen. Wer Sachen aus dem brennenden Hause retten würde, soll sie sofort abgeben. Thut er das nicht, sondern unterschlägt etwas davon, so soll er, selbst wenn es sich nur um eine Kleinigkeit handelt, sein Leben verwirkt haben. — Im übrigen findet sich wiederholt in den Bürgersprachen die Mahnung, daß jeder sein Feuer bewachen solle, sowie im Anschluß daran die

schon erwähnte Verfügung, daß kein ungedroschenes Korn in den Häusern gelagert werden solle. In Verbindung hiermit wird ferner die Bestimmung der Bürgersprache von 1436 zu bringen sein, nach der jeder Hausbesitzer zwei Leitern in Länge von 20 Fuß haben sollte.

Eine in mehrfacher Hinsicht interessante, übrigens noch in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts gültige Feuerordnung datirt vom 20. März 1665. Sie enthält zunächst Bestimmungen, „welchergestalt Fewrschaden zu verhüten". Die „Schorsteine" sollten des Jahres zweimal, zum wenigsten aber einmal gefegt und gereinigt werden; sie sollten auch nicht anders denn außer dem Dache ausgeführt werden. Ob diese Bestimmung strikt innegehalten ist, weiß ich nicht; mir ist in Wismar von Schornsteinen, die den Rauch an der Seite des Hauses hinausließen, nichts mehr bekannt geworden; in Rostock giebt es solche jedoch an zwei Häusern oberhalb des Gärberbruchs noch heute. Bezüglich der Dächer in der Stadt wird verordnet, daß sie nicht mit Stroh zu verwiepen, sondern sofort in Kalk zu legen seien; wo noch jemand Dächer mit Stroh hätte verwiepen lassen, da sollten der- oder diejenigen schuldig sein, solches binnen Jahresfrist zu ändern. Es folgen dann eine Reihe Einzelvorschriften: die Brauer sollten bei Sturmwetter das Darn- oder Maltzdrögen einstellen, im übrigen aber beim Darr-Ofen zum wenigsten eine Tonne Wasser immer in Bereitschaft haben, auch nicht länger denn bis zu 10 Schlägen abends Feuer darin halten; die Gastgeber, die fremde Leute beherbergen müssen, sollten jedesmal früh und spät auf diese acht haben, daß sie nicht ruchlos mit Feuer und Licht umgingen; die Bäcker und Töpfer sollten ihre Oefen „an örther, welche ohne gefahr seyn" haben und über denselben gute und tüchtige Schorsteine erhalten; die Schuster, Fleischer, Haaken oder sonst jedermänniglich, der mit Talg oder Schmeer umgehet, sollten bei nächtlicherweile solches zu schmelzen unterlassen; die Böttcher, Tischler und dergleichen Handwerker, so mit Spöhnen umgehen, sollten abends, ehe sie die Lichter anzünden, die den Tag über gemachten Spöhne aus der Werkstätte entfernen und an sichere Oerter bringen; Scheunen durften mit Laternen nicht betreten werden: die in ihnen zu verrichtenden Arbeiten waren „mit herangehendem Abend" zu beenden.

„Entstandenes Fewr in Zeiten zu dempfen", sollten die Gewerke in ihren Krügen und Schüttingen, sowie die Schiffer in ihrer Gesellschaft zum wenigsten zehn lederne Feuereimer samt vier fertigen Wassersprützen, jeder Bürger in seinem Hause aber zwei Wassereimer samt einer Sprütze, und die in Buden wohnen, zum wenigsten eine fertige Sprütze und Eimer halten und bei der Visitation vorzeigen. Außerdem waren auf dem Rathhause eine Anzahl lederner Wassereimer vorhanden, die damals noch vermehrt werden sollten; ferner wurden bei jeder Hauptkirche zwei Feuerleitern, vier Feuerhacken und eine Schlöpe mit Wasserkübich, bei den andern Kirchen aber eine Leiter samt zwei Feuerhacken „in fertigem und gutem Zustande" erhalten; desgleichen Feuerleitern und Hacken am Rathhause usw. Zwei große Wassersprützen, zu denen noch die dritte anzuschaffen Anstalt gemacht werden sollte, befanden sich auf dem Stadt-Bauhofe (Ausgangs der Mühlenstraße).

Eine entstandene Feuersbrunst kund zu machen, sollte jeder „fleißig erinnert und ermahnt" sein, und zwar sollte er dies thun, sobald er etwas davon gemerkt habe und nicht erst warten, bis über dem Feuer ein öffentlich Zeichen

vom Thurm gegeben sei. Dies Zeichen des Thürmers bestand, wie wesentlich heute noch, in einer „Laterne mit brennendem Licht“, die er nach der Richtung, in der das Feuer befindlich, auszuhängen hatte, und ferner in einem Trompetensignal sowie in dem wechselweisen Anziehen der Sturmglocke. Die von der Stadt bestellten Nachtwächter sollten die Gassen fleißig durchgehen und, sobald sie eine Feuersbrunst gewahrten, die Leute im Hause und in der Nachbarschaft wecken, den Thürmer benachrichtigen usw. Von einem durch sie zu veranstaltenden Feuerlärm ist dagegen in der Verordnung noch keine Rede.

„Wie die Instrumenten, auch das Wasser, zum Fewr anzuschaffen“ und „welche zu leschung des Fewrs sich einfinden sollen, und was dabei weiter zu beobachten“, bestimmen die nächsten Paragraphen. Danach sollten die Träger, ingleichen die Bau- und Fuhrleute samt und sonders, keinen ausbeschieden, in welchem Kirchspiel sie auch wohnen, nach vermerkten Zeichen und ohne einige weitere Ansage zu erwarten, auf Schlöpen Wasser an- und nach den Feuerstätten zu fahren schuldig sein. Zur Anfuhr der Spritzen vom Bauhofe hatte der Grubenmüller die Pferde zu stellen; er hatte auch dafür zu sorgen, daß die Grube genügend mit Wasser angefüllt würde. Ingleichen sollte der Stadt Kunstmeister das Wasser aus der Kunst, auf das gegebene Zeichen, ungesäumt nach dem Orte, da das Feuer sich befindet, hinstellen. Damit es aber auch an der Hülfe nicht ermangele, sollten Zimmer- und Mauerleute, Schopenbrauer und Fischer samt den hier befindlichen Bootsleuten, Mühlen- und Bauknechten, wie auch die allhier bestellte Nachtwache, nachdem dieselbe zuvor in der Anzeige das Ihre verrichtet, ungezögert zum Feuer eilen und nach Vermögen retten und löschen, auch sollten die Handwerker ihre Gesellen und die Brauer ihre Knechte dazu schicken. Weiter wird jedermann ermahnt, sein Gesinde, wenn es bei dem Feuer keine Rettung thun könne, zu anderer fleißiger Arbeit, nämlich zur Schöpfung von Wasser aus den Stadtgruben und denen befindlichen Söden und Kummen anzuhalten, inmaßen dann auch ein jeder, der Wasser in seinem Keller und Kumme hat, dieselbigen ungezögert eröffnen soll, insonderheit auch die Brauer bequeme und gathliche Küven vor ihre Thüren bringen und dieselbigen mit Wasser anfüllen. Im übrigen sollten müßige Zuschauer nicht geduldet werden; vielmehr sollten die dazu verordneten Feuerherren (Rathsherren) die Gasse, worin das Feuer ist, besetzen lassen, „damit dergleichen loß Gesindlein nicht zudrängen könne“. Wo ihnen aber die Mannschaft hierzu ermangele, so sollte bei den Herren Gouvernören oder Kommandanten um einige Soldaten zur Besetzung der Gassen alsdann angehalten werden.

Endlich wird noch bestimmt, „wie bei leschung des Fewrs angewandter Fleiß zu belohnen, die Nachlessigkeit aber und Untrew zu bestrafen“. Die von dem Löschdienst zurückgeblieben, obwohl sie dazu verpflichtet waren, sollten je nach Befinden mit Entsetzung ihrer (sonstigen bürgerlichen) Dienste, Ausstoßung aus den Zünften, Aufhebung der Rollen ꝛc. bestraft werden. Wer bei dem Feuer etwas entwenden würde, sollte unter Umständen auch damals noch am Leben, zum wenigsten aber mit dem Pranger und ewiger Verweisung abgestraft werden. Dahingegen sollte, wer das erste Wasser zum Feuer herangeführt, drei Mark, der andere zwei Mark, der dritte eine Mark „davor zu gewarten haben“. Wer in Ausübung seiner Thätigkeit bei den Löscharbeiten Schaden nahm, dem sollte „das Artzlohn“ erstattet und seiner Versäumnisse halber von der Stadt Satisfaktion gegeben werden; die aber gar ums Leben gekommen, sollten ex

publico beerdiget und den Ihrigen ein Nahmhaftes und Billiges gereicht werden; auch sollte den Hinterbliebenen solches bei Kontributionen und anderen Stadtlasten angerechnet werden. „Der allmächtige Gott, der Hüter Israel, wolle“ — so schließt die Ordnung — „diese gute Stadt sambt deren Einwohnern vor allem Unheil bewahren, auch von derselben allen Schaden und Gefahr gnedich abwenden.“ —

Zur Theilnahme an einer städtischen Brandkasse forderte der Rath im Jahre 1806 auf; sie kam jedoch erst 1822 zu Stande. Unterm 10. September 1829 erging dann eine neue Verordnung zur Verhütung von Feuersgefahr, die in der Hauptsache baupolizeiliche Bestimmungen enthält. So sollten alle neuen Gebäude, in denen Feuerstellen angelegt würden, nach der Straße sowohl als nach den Seiten zu nicht anders als in Brandmauern von Grund aus aufgeführt werden; diese Verordnung wird indessen schon unterm 1. Juli 1830 zurückgenommen und gestattet, die Seitenwände in Fachwerk zu errichten, und unterm 3. November 1834 wird weiter freigegeben, auch die Mauern nach der Straße zu in der Art von Fachwerk aufzuführen, daß dasselbe mit einer Mauer von einem Stein verkleidet wird. — Dächer von Stroh oder Rohr künftig zu verfertigen (!), wird verboten, auch wenn das Gebäude nur ein Stall, ein Schauer oder anderes Nebengebäude wäre. Alle Schornsteine müssen massive und solide aufgeführt werden, dürfen also nicht von Lehmstaken, auch nicht von Steinen in der hohen Kante aufgeführt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Heu, Stroh oder ungedroschenem Korn in Wohnhäusern, die, wie gesagt, bereits 1380 und noch durch ein Publikandum vom 26. November 1823 streng verboten wurde, besagt die neue Verordnung von 1829, daß sie zwar „im Allgemeinen“ nicht statthaben dürfe, doch sollte hinsichtlich der Bauleute, Träger, Fuhrleute und anderer, Ackerbau und Viehzucht treibender Einwohner bei dem gegenwärtigen Mangel an Scheunenraum in der Stadt, und da neue Scheunen in derselben nicht errichtet werden dürften (dies verbietet schon die Ordnung von 1665), eine Ausnahme so lange eintreten, bis die Erbauung derselben außerhalb der Stadt stattfinden könne. Bis dahin solle es solchen Einwohnern erlaubt sein, auf dem Bodenraume, nicht jedoch in anderen Gemächern ihrer Häuser, Heu, Stroh und ungedroschenes Korn aufzubewahren unter der Bedingung, daß die Schornsteine auf eine Weite von 4 Fuß mit einem Verschlage von Brettern eingefaßt würden.

Gleichzeitig verfügt die Verordnung von 1829 die Einrichtung der heute noch bestehenden Feuerschau. Die Stadt soll in 4 Quartiere geteilt und jedem derselben vier Bürger als Feuerschaudeputierte vorgesetzt werden, die dies Amt, wenn sie es nicht länger versehen wollen, zwei Jahre bekleiden.

Uebrigens war die Häufigkeit der Brände in damaliger Zeit eine sehr geringe. Das wird schon in der Aufforderung von 1806 betont, — „seit länger als fünfzig Jahren“, so heißt es darin, „mögen alle hiesigen Brandschäden zusammen nicht 10000 Thlr. betragen haben“ — und das ergiebt sich ferner aus dem schon mehrfach angezogenen Bericht über die städtische Administration des Jahres 1831: Die Brandkasse hat seit ihrer Errichtung im Jahre 1822, da die Stadt seitdem durch des Himmels Segen vor allen bedeutenden Brandschäden bewahrt geblieben ist, den erfreulichsten Fortgang gehabt. Ostern 1832 belief sich die Summe der versicherten Gebäude auf 1416675 Rthlr., und es

war bereits ein Kapital von 14 526 Thlr. 32 ßl. gesammelt. Im Geschäftsjahr 1831/32 hatte die Kasse nur einen kleinen Brandschaden mit 16 Rthlr. 39 ßl. zu regulieren.

Allerdings war man auch ängstlich bemüht, auf Feuer und Licht zu achten, damit dadurch kein Schaden geschah. So war es, von den bereits erwähnten Verordnungen abgesehen, strenge verboten, auf den Straßen Tabak zu rauchen, und der Scharfrichterknecht Frank, der gar auf einem Heuwagen mit brennender Pfeife sitzend durch die Stadt gefahren war, wurde deswegen laut polizeilicher Bekanntmachung vom 13. Juli 1820 mit einer Gefängnisstrafe von 24 Stunden bei Wasser und Brot belegt, „und ist diese Strafe an ihm sofort vollzogen worden.“ —

Die Einrichtung eines eigenen Löschdepartements datirt von 1840; gleichzeitig wurde der Löschapparat wesentlich vervollkommnet. Ueber den Löschdienst bestimmt die unterm 29. Mai d. Js. erlassene neue Ordnung, daß aus je 24 der jüngeren und brauchbarsten Maurer- und Zimmergesellen vier Abtheilungen zu zwölf Mann gebildet werden sollten, deren jede einen Anführer erhielt, der seinerseits die Aufträge des Brandmeisters entgegenzunehmen hatte. Sie sollten sich mit Axt und Picke oder Hammer beim Feuer einfinden. Als Vergütung für solche Dienste wurden den Aemtern der Maurer- und Zimmerleute jährlich um Weihnachten je 50 Rthlr. Nzwdr. ausgezahlt. Die Anführer erhielten 3 Thlr. pro Mann und Jahr. Ferner hatte die Bootsleutekompagnie zwölf ihrer jüngsten und rüstigsten Mitglieder als besonderes Rettungskorps zu stellen, dem gleichfalls ein mit 3 Thlrn. honorirter Anführer vom Polizeidirektorio gegeben ward; ihnen lag die Rettung von Menschen und Sachen aus dem brennenden Gebäude ob. Sie sollten einen dicken runden Filzhut und einen Pferdestrang tragen, welchen sie bis zum etwanigen Gebrauch um den Leib schürzen. Diese Gegenstände wurden ihnen geliefert; außerdem bekam jeder dieser 12 Rettungsmänner 2 Rthlr. jährlich. Endlich waren sämtliche jungen Bürger von der ersten, auf ihren Eintritt in die Bürgerschaft folgenden Spritzenprobe an auf zwei Jahre verbunden, beim Feuer zu erscheinen, um beim Retten zu helfen, die geretteten Sachen zu bewachen, Entwendungen zu verhindern, auch erforderlichenfalls zur Füllung der Spritzen Reihen zu bilden 2c. Sie hatten sich in Abtheilungen zu 10 bis 12 Mann bei ihren, aus ihrer Mitte vom Polizeidirektorio zu ernennenden Anführern zu versammeln; als Abzeichen trugen sie ein weißes Tuch um den linken Arm.

Für die Bedienung der Spritzen waren damals bereits besoldete Spritzenleute unter der Führung von Spritzenmeistern angestellt; sie trugen einen Ring um den Hut mit der Nummer ihrer Spritze. Ihre jährliche Löhnung belief sich auf 2 Thlr. 32 ßl. pro Mann; die Spritzenmeister erhielten jeder 6 Thlr. 32 ßl., ebenso die damals neu angenommenen Rohrführer. Das Gehalt des Brandmeisters betrug 16 Rthlr. 32 ßl.

Zum Heranschaffen des Wassers sollten nach wie vor sämtliche hiesige Bauleute, Fuhrleute und Träger gehalten sein, während den Kornmessern und Kornträgern die Verpflichtung oblag, die bei der steinernen Brücke (am Ziegenmarkt) sich befindenden Schleusen sofort zu schließen, damit der Grubenmüller durch Aufziehen der Freischütten der Mühle die Grube voll Wasser laufen lassen konnte. Eine besondere Vergütung wurde den Bauleuten 2c. hierfür

nicht gezahlt, da ihre Rolle sie zu solcher Dienstleistung verpflichtete; doch wurde für das erste Küfen mit Wasser, welches beim Feuer anlangte, eine Prämie von 2 Rthlr. bewilligt. —

Die eigentliche Reorganisation des Feuerlöschwesens erfolgte dann 1859. Mit der Anstellung von 24 uniformirten Feuerwehrmännern geriethen die von den Aemtern und Kompagnieen zu leistenden Dienste in Wegfall, ebenso die der bisherigen Spritzenleute, Rohrführer rc. Die Verpflichtung der jungen Bürger zum Feuerdienst aber blieb noch bis zu Ende der 70er Jahre — dem Namen nach. Hin und wieder bezahlte damals noch einer der regelmäßig Nichterschienenen die für diesen Fall vorgeschriebene Strafe; dann schlief auch das ein . . .



Zweiter Abschnitt.

Ein Rundgang durch die Stadt.

Wenn es sicher erscheint, daß die Stadt Wismar nach einem wohlgeordneten Plane angelegt worden ist, so dürfte die Frage, welches der beiden zunächst in Betracht kommenden Kirchspiele das ältere sei — ob das von St. Marien [oder St. Nicolai — eine müßige sein: man wird mit der Erbauung der Stadt gleichzeitig an verschiedenen Punkten begonnen haben, umsomehr als den Gründern Wismars der Hafen mit seiner Umgebung wohl gleich wichtig war, wie Markt und Rathhaus es für eine stadtmäßige Anlage überhaupt sind.

Inzwischen mag es gestattet sein, für einen Rundgang durch die Stadt die Nicolaikirche zum Ausgangspunkte zu nehmen.

Die Kirche St. Nicolai — des Schutzpatrons der Schiffer — wird, wie alle übrigen Gebäude in jener Zeit, zunächst als Nothbau hergestellt sein, doch muß man an ihr schon vor 1270 umfassende Verbesserungen vorgenommen haben, da sie in diesem Jahre der Stadt bereits 40000 Ziegelsteine schuldete. Der eigentliche Neubau der Kirche wurde in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts begonnen und bis zum Jahre 1403 soweit gefördert, daß am 27. Mai d. Js. Chor und Hochaltar geweiht werden konnten. Die Weihe des Schiffes fand im Jahre 1459 statt. Der Thurm wurde in den Jahren 1485—87 neu aufgeführt, und wohl gleichzeitig mit der hohen Spitze versehen, die ihn bis zum 8. Dezember 1703 schmückte, wo sie vom Sturm heruntergeworfen wurde.

Ueber diese Katastrophe berichtet ein in der Bibliothek der Ritter- und Landschaft aufbewahrtes Manuscript vom Jahre 1724: „Anno 1703 den 8. Dezember war ein sehr großer Sturmwind, der schlug die hohe St. Nicolaispitze samt den Glocken und kleinen Thurn und Gewölb herunter, umb 3 Uhr. Ein Rathsherr mit Namen Schütz, der war auf den Thurn mit den Thurn-Decker und seinen Jungen geblieben; weil sie auf die Mauer gesprungen, sind sie ohne Schaden geblieben, haben die gantze Nacht auf den Thurn bleiben müssen; weil die Treppen und Boden wegwaren, wurden sie andern Tages, Sonntags des andern (zweiten) Advents, mit einem Stuhl herunter gelaßen. 1 Frau, 1 Dienstmädchen, 1 Zimmermann und die Glockenläuters sind zu Tode gekommen.“ Durch den Sturz des Gewölbes wurden die Kanzel, das messingene Taufbecken, der kleine Altar vor dem Chor samt dem großen Crucifix darüber und fast sämtliche Stühle zerstört. „Anno 1705“, so fährt der erwähnte Bericht dann fort, „ist die große Glocke in St. Nicolai wieder gegossen und

ist auf Michaeli zum ersten mahl mit geläutet, und ist der Spruch, der darauff stehet, dieser:

Mich stürtzt der Unglücks-Fall, der Sturmwind hieß mich schweigen,
Bis mich des Meisters Hand hieß wieder empor steigen,
So heb ich an aufs neu zu preisen überall
Den Herrn Zebaoth mit meinen Klanck und Schall.

Die Bürger-Klock in St. Nicolai ist 8 Tage für Martini (11. November) Anno 1705 gegoßen, ist 8 Tage nach Martini deßelbigen Jahrs zum ersten mahl mit geläutet". Diese Bürgerglocke führt die Inschrift:

Ich bin auf Gottes Lob von neuem nun bedacht,
Nachdehm der Meister mich hat wieder neu gemacht,
Ich grüß die Bürgerschafft und werthe Christgemein,
Mein Nahme soll hinfort die Bürgerglokke seyn.

Von einer Stundenglocke ist — um das hier beiläufig anzuführen — wohl zuerst in der Bürgersprache von 1405 die Rede, die bestimmt, daß an Sonn- und Festtagen kein Wagen mit Korn rc. in die Stadt gelassen werden sollte, „ere de clocke twe sleit".

Die jüngste Renovierung des Innern der Kirche datirt aus dem Anfang der 80er Jahre; sie wurde 1880 in Angriff genommen.

Auf dem Nicolaikirchhof ist aus älterer Zeit noch die von dem Rathsherrn Gottschalk Witte durch Testament vom Jahre 1383 gestiftete Kapelle zu erwähnen, die auf ihm bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts stand. Von ihren Fenstern war oben schon die Rede. Der Kirchhof selbst erstreckte sich nordwärts bis an die hier belegenen Grundstücke; die Straße ist erst angelegt, nachdem der Kirchhof aufgehört hatte, Begräbnisplatz zu sein. Beim Sielbau 1874 fand man in ihr noch vollständig erhaltene Särge (von flacher Form; die Wohlhabenderen wurden in den Kirchen selbst beerdigt). —

Die um 1255 zuerst genannte, zweifellos künstlich geschaffene Grube diente zunächst zur Versorgung der Stadt mit Süßwasser. Daneben mögen aber in früherer Zeit auch Waaren auf ihr befördert sein; es spricht hierfür die Lage des ältesten städtischen Häringshauses (in dem die Häringe durch die Häringswäscher gereinigt und gesalzen wurden), das sich gegenüber der Stadtmühle befand. Auch die Getreidekähne mögen ihren Anlegeplatz an der Grube gehabt haben, da nach der Bürgersprache von 1347 nur hier und auf dem Markte Getreide verkauft werden durfte.

Vielleicht ist dieser Anlegeplatz vorzugsweise bei der Rathswaage zu suchen, wo das Getreide zuvor gewogen werden mußte. Sie lag zwischen der Bohr- und Scheuerstraße (von ersterer aus rechts) neben der nach ihr benannten Waagebrücke, und zwar stand das Haus, in dem sie sich befand, auf Pfählen über der Grube. Durch den Lärm, den das von der Mühle her gegen diese Pfähle treibende Eis verursachte, entging es 1811 dem Rathswäger Johann Schultesius, daß bei ihm eingebrochen wurde.

Auf der Rathswaage mußte nach der eben citierten Bürgersprache von 1347 in Kauf und Verkauf alles gewogen werden, was über ein Liespfund (ca. 14 Pfd.) schwer war. Ein Rathswäger ist schon vor 1277 nachweisbar; er scheint die für das Messen und Wägen eingenommenen Gelder zunächst behalten zu haben, da seinem 1277 angestellten Nachfolger, der diese Gelder abzuliefern hat, hierfür eine bestimmte Summe vergütet wird. Die Accise-

ordnung von 1584 schreibt für den Rathswäger vor, er solle kein Gut, davon Accise zu geben gebührt, wägen, er habe denn entweder den Accisszettel oder das Geld darum empfangen, „welches er getreulich in den Kasten stecken soll". Eine neue Taxe und Ordnung für den Stadtwäger setzte der Rath unterm 1. Dezember 1836 fest. Danach sollte das Wägegeld in Zukunft 2 ßl. für das Schiffpfund (= 280 Pfund), für alles aber, was unter einem halben Schiffpfund, also unter 140 Pfund blieb, 1 ßl. betragen. Das Gewicht auf der Waage war das alte Wismarsche Gewicht, das zwei Procent schwerer war als das Hamburger. Ueber den Befund der gewogenen Sache hatte der Wäger einen Waagezettel zu ertheilen, ohne daß er dafür eine besondere Gebühr fordern durfte. Würde aber die doppelte Ausfertigung des Waagezettels verlangt, so komme ihm dafür 1 ßl. Schreibgeld zu. Der Wäger war verpflichtet, ein richtiges und genau specificirtes Waagebuch zu halten, in welches alle gewogenen Gegenstände mit dem Namen dessen, der sie hatte wägen lassen, sowie mit der Gewichtsangabe einzutragen waren. Eine Abschrift dieser Einzeichnungen hatte der Wäger als täglichen Rapport jedesmal für den voraufgehenden Tag bei der Accisekammer einzureichen. Was seine Dienstzeit anlangte, so sollte der Wäger schuldig sein, mit Ausnahme von Sonn= und Festtagen, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch nicht vor 6 Uhr morgens und nicht oder nur ausnahmsweise nach 6 Uhr abends allen ihm zugehenden Aufträgen baldthunlich zu genügen.

Die Waage befand sich über der Grube bis zum Jahre 1838, wo sie nach dem Packhause verlegt wurde. Das Haus, nachmals mit „alte Waage" bezeichnet, ward noch 1858 von der Kämmerei neu vermiethet oder doch zu vermiethen gesucht. Sein Abbruch erfolgte zwei Jahre später (Michaelis 1860).

Bei der Waage war die offizielle Bezeichnung für die Häuser an der Grube rechts und links von der Waage, während die folgende Parthie bis zum Nicolaikirchhof bezw. bis zur Rosmarinstraße bei der Wäsche hieß.*) Die heute noch vorhandene, freilich wohl nur noch von den Anwohnern der Grube benutzte sogenannte Wäsche (zuerst 1475 nachweisbar) war in früherer Zeit naturgemäß von größerer Bedeutung für die Bürger. Dafür hatten diese aber auch, wenn eine Reparatur sich vernothwendigte, die daraus erwachsenden Kosten gemeinschaftlich zu tragen; so wurde im Jahre 1804, als die Wäsche schadhaft geworden, „vermöge eines alten Herkommens" durch den Rathsdiener eine Kollekte bei den hiesigen Einwohnern gesammelt, „da doch jeder Einwohner von der Erhaltung der Wäsche Nutzen und Vortheil hat". Diese Kollekte mag indessen nicht viel eingebracht haben, und der Rath beabsichtigte daher, als im Jahre 1818 der baufällige Zustand eine gänzliche Wiederherstellung nothwendig machte, zunächst, die „Stadtwäsche" meistbietend zu verpachten, in der Weise, daß dem Pächter das Recht einer bestimmten Gelderhebung von jedem die Wäsche Benutzenden zustehen solle. Doch gab er diese Absicht wieder auf, weil er „die Bürger einer so beschwerlichen Einrichtung

*) Nach dem Stadtbuch von 1680 (dem sogenannten alten Stadtbuch), auf das sämtliche im Folgenden angeführte ältere Straßenbezeichnungen, soweit nicht anders bemerkt, zurückgehen. Diese Bezeichnungen waren die amtlichen bis zum Jahre 1838, wo die neue Stadtbuchordnung (publicirt 10. April d. Js.) eingeführt wurde.

nicht unterwerfen, sondern sie bei ihrer bisherigen Freiheit lassen wollte“. Dafür vertraue er jedoch darauf, daß zu der bevorstehenden, auf 259 Rthlr. 26 ßl. veranschlagten Reparatur ein Jeder einen angemessenen Beitrag aus freier Ueberzeugung geben werde, und damit Niemand sich einer, zum gemeinsamen Nutzen und Bedürfnis unvermeidlichen Ausgabe gänzlich entziehen mag, so ist als der niedrigste Beitrag festgesetzt: für ein volles Haus 16 ßl., für ein halbes Haus 8 ßl. und für eine Bude 4 ßl. Miethsbewohner geben nach Verhältnis. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Das Wäschetrocknen auf dem Nicolaikirchhof wird 1821 verboten; doch sollte es auf dem Mönchenkirchhof erlaubt sein. Nicht gestattet sollte es dagegen nach einem Publikandum vom Jahre 1833 sein, wenn in neuerer Zeit mehrere Einwohner sich unterstanden, ihre Wäsche bei und unter den auf der Straße stehenden Wasserpfosten vorzunehmen. Ein solcher polizeiwidriger Mißbrauch der öffentlichen Wasserpfosten wird künftig nicht geduldet, vielmehr mit einer angemessenen Geldstrafe geahndet werden. Indessen scheint es auch mit diesem Verbot, wie mit so manchem andern, nicht allzustrenge genommen zu sein. Wenigstens fanden noch 1857 „häufig Wäschereien“ vor den Wasserpfosten statt, und die unterm 16. Juni 1862 zum Schutz der städtischen Wasserleitung erlassene Ordnung verbietet das Waschen, Spülen 2c. vor den Freipfosten oder in der Nähe derselben bei der gerade nicht hohen Strafe von 16 ßl. — Auf dem Marien- und Georgenkirchhof war das Wäschetrocknen übrigens noch zu Ende der 40er Jahre — wo die Plätze ja allerdings nicht mehr als Kirchhöfe dienten — gang und gäbe. Die Erlaubnis dazu ertheilte der Kirchenvogt, der das Anbringen der Zeugleinen als sein Privilegium in Anspruch nahm, selbstverständlich gegen entsprechende Vergütung. „Es führt uns“, schreibt 1846 der Korrespondent des Freimüth. Abendbl., „kein schmaler, krummer Fußsteig mehr durch und über jene Gräber, deren Hügel sich früher bei jedem Fußtritt uns in den Weg stellten, und wohlgemuth schreiten wir jetzt in den schönen Baumreihen einher, welche der Wandrer um so lieber mit den Straßen vertauscht, als sie ihn näher ans Ziel führen. Oft aber sieht er sich leider getäuscht und muß es gar sehr bereuen, den guten Weg der offenen Straße verlassen und diesen besseren und näheren Weg beschritten zu haben. Denn urplötzlich sieht er vor sich eine Mauer aufgethürmt, die den Pfad ihm sperret: eine Wäsche ist es, die sich vor ihn hingestellt hat und jedem Schritt vorwärts fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg wirft, zumal wenn der Wind, wie dies auf den Kirchhöfen nicht selten der Fall ist, mit derselben nach Belieben freies Spiel treiben kann“ . . .

Die Rosmarinstraße begegnet zunächst als Straße, welche vom Nicolaikirchhof zu den Barfüßern (den grauen Mönchen) führt. Später hieß sie die Engestraße (so 1680), vorübergehend auch wohl Kyverwyverstrat (d. i. Straße der keifenden Weiber). Der heutige Name kommt zuerst um 1750 vor. Ob er mit der Pflanze Rosmarin zusammenhängt, die möglicherweise in dem bis hierher sich erstreckenden Garten des jetzigen Kochschen Hauses (an der Schweinsbrücke) in größeren Mengen wuchs, muß dahingestellt bleiben. — Die kleine Brücke, die am Ausgang der Rosmarinstraße über die Grube führt, hieß ehemals die rothe Brücke.

Die Schweinsbrücke hat diesen Namen wohl von Anfang an geführt, ohne daß sich sagen läßt, welchem Umstande sie ihn verdankt. Das eben erwähnte

wähnte Kochsche Haus wurde 1569—1571 von dem aus Utrecht nach Mecklenburg gekommenen Steinmetz und Baumeister Philipp Brandin (dem Verfertiger der Wasserkunst auf dem Markte) als Wohnhaus für den Rathmann und späteren Bürgermeister Hinrich Schabbel erbaut. Das Rathsarchiv bewahrt noch den Kontrakt, welchen Baumeister und Bauherr 1569 schlossen. Der Giebel ist leider durch den Sturm vom 12. Februar 1894 stark beschädigt.

„Fründts Hotel" gehörte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts J. C. Briesemann; von ihm kaufte es 1826 Matth. Heinr. Martens. Der Briesemannsche Saal diente damals in erster Linie als Concertsaal; hier wurde auch am 5. November 1818 durch den Bürgermeister von Breitenstern der heute unter der Leitung des Oberamtsrichters Raspe stehende Musikverein — als zweitältester Verein dieser Art in Deutschland — begründet. Ferner fanden hier in den 20er Jahren regelmäßige Sylvesterbälle für das bessere Publikum statt, die sehr zahlreich besucht waren. Auch der Garten wurde in jener Zeit bereits zu größeren Festlichkeiten benutzt; so zeigt Martens in Nr. 69 der Wism. Ztg. vom Jahre 1826 an, er werde mit Erlaubnis des Raths in seinem bekannten Garten, mit welchem noch der daranstoßende Garten bis zum Packhause (der jetzigen Kaserne) verbunden werde, ein Vauxhall oder Große Erleuchtung mit Transparenten unter Begleitung einer vollständigen Harmoniemusik geben. Entree 6 ßl. — Von einem Theater im Martensschen Lokale hören wir 1837; dasselbe scheint allerdings nichts Hervorragendes geleistet zu haben.

Auf Martens folgte 1852 Lahnstein, vorher Mitbesitzer von Stadt Hamburg. Dezember 1857 ging das (von Lahnstein so benannte) „Eisenbahnhotel" an Habich über, von dem es der jetzige Besitzer Fründt 1887 erwarb. —

An der Grube westlich von der Waagebrücke lag das städtische Arbeitshaus, das 1827 auf dem geräumigen Grundstücke der Frau von Liebeherr errichtet ward. Der zu ihm gehörige Speicher, an dessen Portal zwei Wappen zu beachten sind, stammt aus dem Jahre 1610; daneben lag einst das Wohnhaus des vorhin genannten Philipp Brandin.

Nach der unterm 19. September 1827 erlassenen Armenordnung sollte das Arbeitshaus dazu dienen, theils solchen Pfleglingen der Armenanstalt, die zwar arbeiten konnten und wollten, aber keine Gelegenheit zur Arbeit fanden, Beschäftigung zu gewähren, theils solche Menschen, die keine Lust zur Arbeit besaßen oder sich durch liederlichen Lebenswandel und Trunksucht zur eignen Erwerbung ihres Unterhalts unfähig gemacht hatten, zur regelmäßigen Arbeit und zum ordentlichen Lebenswandel anzuhalten, — in jedem Falle also der Bettelei ein Ende zu machen, die hier zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine wahre Landplage gewesen sein muß. Es erhellt das unter anderm aus einer Verordnung, die die Polizei für die Anwesenheit der Höchsten Landesherrschaften in Wismar im August 1803 traf: während derselben sollte die Bettelei auf den Gassen, vor den Häusern und Wirthshäusern, sowie das Herumtreiben der Bettler schlechthin verboten sein, insonderheit aber sollte auf diejenigen, welche eine Zeitlang angefangen haben, tagtäglich auf den Straßen und vorzüglich vor den angesehensten Wirthshäusern zu liegen und bei Fremden die unverschämteste Bettelei zu treiben, ein Augenmerk genommen werden, sintemal die hiesigen bettelnden Armen sich bloß des Sonnabends zur Einsammlung zu bedienen haben sollten.

Nach ihrer verschiedenen Bestimmung war die Anstalt in zwei Abtheilungen gesondert: in das eigentliche Arbeitshaus und in die Zwangswerksanstalt. Beide befanden sich im selben Gebäude und standen unter gemeinschaftlicher Verwaltung; die Pfleglinge der beiden verschiedenen Klassen hatten aber keine Gemeinschaft mit einander. Mit dem Arbeitshause war ferner eine Anstalt zur Verpflegung hülfloser Kinder verbunden, in welcher dieselben Unterhalt, Erziehung und zweckmäßigen Unterricht genossen und zugleich zur Arbeit angehalten wurden. Seit 1831 hatte das Arbeitshaus auch einen eigenen Gottesdienst; die zur Einrichtung eines solchen nöthigen Gegenstände: eine Altardecke, Abendmahlsgefäße, zwei Altarleuchter und ein Crucifix wurden durch milde Beiträge aufgebracht. Ueber die Arbeiten im Arbeitshause erfahren wir das Nähere aus einer Anzeige vom Jahre 1828, in der um recht viele Bestellungen gebeten wird: es wurde dort Wolle gekratzt, gekämmt und zu jedem beliebigen Faden gesponnen und doublirt; Flachs gehechelt, gesponnen und doublirt; Hanf gesponnen; Schiffswerg gepflückt; ferner wurden Strümpfe und alle Sorten Netze gestrickt; verschiedene Wollenzeuge, als Deckenfries, Gaschenzeug, Flanell, Boje und Rockzeug, sowie auch Leinewand, Bettzeug und Tischgedecke gewebt; Binsenmatten geflochten; Spanhüte gemacht; Färbehölzer geraspelt und gehackt. Nach dem Geschäftsbericht von 1831 wurden in diesem Jahre 87 erwachsene Personen und 43 Kinder im Arbeitshause unterhalten; zur gleichen Zeit durchschnittlich 93 Personen.

Das Arbeitshaus bestand bis Ostern 1877. Da die Gesetzgebung eine Korrektionszeit nur noch im Landarbeitshause zu Güstrow gestattete, so erschien sein Fortbestand nicht mehr als ein Bedürfnis für die Stadt, und man beschloß nach dem Tode des Verwalters Benditte die Aufhebung der Anstalt. Ihre letzten Insassen wurden in das zu diesem Zweck neu aufgeführte sogenannte Alte Krankenhaus verbracht, und das bisherige Arbeitshaus wurde an den Militärfiskus — dem die Lokalitäten im Fürstenhofe zu Ostern 1877 gekündigt waren, weil sie demnächst für gerichtliche Zwecke verwendet werden sollten — zu Kammerräumen ꝛc. vermietet. 1880/81 wurden diese Räume dann zum städtischen Quartierhause für das Militär, das bis dahin in Bürgerquartieren untergebracht war, umgebaut. —

Die Bezeichnung Rundegrube wird daher rühren, daß die Grube hier früher nach der Fahrstraße zu ausbuchtete, sodaß das Stück zwischen der Brücke und dem Gewölbe thatsächlich eine runde Gestalt haben mochte. Diese „zu nichts dienende, unnütze große Bucht" ließ der damalige Besitzer des jetzigen Tinniesschen Hauses im Jahre 1799 mit obrigkeitlicher Erlaubnis und „durch gemeinschaftliche Mitwürkung und Hülfe" seiner Mitbürger zudämmen, um die enge Passage vor seinem Hause zu erweitern.

Rundegrube kommt übrigens vor 1653 nicht vor. Wie es scheint, nannte man ursprünglich die ganze Grube unterschiedslos frische Grube, und zwar im Gegensatz zur salzen Grube.

Salze Grube hießen in ältester Zeit Breitestraße und Fischerreihe, durch die sich bis Ausgang des 14. Jahrh. ein Kanal vom Hafen zum Hopfenmarkt zog. Ueber ihn wird zwischen Ziegenmarkt und Neustadt die (nach 1380 nicht mehr begegnende) Hillenbrücke geführt haben, vor der 1328 Wiesen erwähnt werden: wohl die Koppel, auf der heute die Fischer ihre Netze trocknen. Der untere Theil der salzen Grube — also die heutige Fischerreihe — hieß auch

wohl Fischergrube, indessen ist an einen Zusammenhang beider Namen schon um deswillen nicht zu denken, weil Fischergrube nach 1349 nicht mehr vorkommt, die Bezeichnung Fischerreihe aber erst aus dem vorigen Jahrhundert stammen dürfte. Ich finde sie zuerst in Nr. 63 der Wism. Ztg. vom Jahre 1820 in einer Anzeige, nach welcher bei der Fischerreihe auf dem wüsten Platz eine Parthie fetter Modde lag, die sich holen sollte, wer Lust dazu hatte. Vordem hieß die Straße nach dem Thor, in das sie — in der Richtung, die heute der Weg über den „Platz“ nimmt — ausmündete: „vorm Neuen Thor“.

Der Platz wurde erst 1873 planirt. Bis dahin diente er zum Lagern von Steinen, Holz rc., sowie zum Zurichten von Holzverbänden zu Häuserbauten, daneben auch zum Schuttabladen. Alles dies wird 1873, Juni 21, verboten, da der Platz jetzt planirt sei und demnächst noch mit einer Fahrbahn und Anlagen versehen werden würde. Doch sollte das verordnungswidrige Stehenlassen von Wagen daselbst noch bis zum 1. Oktober geduldet werden.

In der Breitenstraße lag ehedem der Böttcherkrug (heutige Nr. 10); das Haus ging 1725 in Privatbesitz über. — Auf dem früher Schalckschen, jetzt Fengerschen Grundstück notirt schon das Stadtbuch von 1680 an der Breitenstraße Thorweg und Hintergebäude zu dem an der Böttcherstraße belegenen, bereits 1565 vorhandenen Brauhause. — Die Bepflanzung der Breitenstraße mit Bäumen datirt aus dem Jahre 1870.

Dem heutigen Ziegenmarkt gab vorwiegend die neben ihm über die frische Grube führende Brücke seinen Namen: bei der Radolfsbrücke (um 1290), bei der Breitenbrücke (seit 1435). Sonstige Bezeichnungen für ihn waren: bei der Ankerschmiede; beim Pipensod. Die Ankerschmiede war das noch jetzt als Schmiede dienende Haus Nr. 4; vom Pipensod ist früher schon die Rede gewesen. „Zehgenmarck“ findet sich zuerst um 1750; gleichzeitig begegnet auch „am Platz“, wofür früher die Bezeichnung „beim hintersten Pipensode“, auch wohl „bey der Breitenbrügge strandwerts“ lautete.

Aus der Breitenbrücke ist zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die steinerne Brücke geworden. In dem an ihr belegenen jetzt Dinniesschen Hause befand sich das Handlungshaus von T. Erdmann; daselbst waren nach einer Anzeige vom Jahre 1803 zu haben: Liverpoolsches Salz, schwedischer Theer, alle Sorten Nageln bey Millionen, eiserne Platen, Allaun, Vitriol, Braunroth, Büchenholz, auch Porterbier rc. im billigsten Preise. Joh. Friedr. Dinnies erwarb das Haus, das übrigens noch in den 40er Jahren als „bei der steinernen Brücke“ befindlich bezeichnet wird, im Jahre 1834. Ob damals die steinerne Brücke noch die einzige massive Grubenbrücke war, kann ich nicht sagen; die Schweinsbrücke mag ihr diesen Rang schon streitig gemacht haben; dagegen bestand die Waagebrücke noch bis 1873 aus einem Holzbau.

Das vorhin genannte Neue Thor (so 1450; in ältester Zeit vermuthlich Krevetsthor nach der Familie Krevet) war eines der Wasserthore oder Pforten, die aus der Stadt nach dem Hafen führten. Im vorigen Jahrhundert hieß es das Fischerthor, auch wohl das Sandthor; es lag neben dem jetzigen Barbier Hansenschen Hause (am Platz 7). Nach Aufzeichnungen um das Jahr 1470 gab es hier im ganzen neun oder auch zehn solcher Ausgänge, und zwar folgten sich (nach Techen): ein Heck, das den Auslauf der Faulen Grube sperrte, das Neue Thor, eine oder zwei Pforten bei dem Gewölbe, das Heck unter dem Gewölbe, die Weitgatenpforte (nach einer Familie dieses

Namens), die Pforte zwischen dem Gewölbe und dem Steinhofe (auch mit „up dem Loberger" bezeichnet), die Pforte zum Steinhofe, die Hellepforte (das heutige Große Wasserthor) und eine kleine Pforte bei letzterem.

Im verflossenen Jahrhundert hatten sich hiervon außer dem Fischerthor und dem Großen Wasserthor noch zwei erhalten: das sogenannte mittlere Wasserthor beim Gewölbe und eine Pforte zwischen letzterem und dem Großen Wasserthor. Beides waren (ebenso wie das Fischerthor) Pfeilerthore mit hölzernen Gitterflügeln. Ueber ihre Beseitigung — da sie im Zusammenhang mit dem Abbruch der Stadtmauer zu behandeln ist — näheres unten. Außerdem hören wir 1851 von einem vor der Breitenstraße (richtiger vor der Fischerreihe) belegenen verfallenen Thor. Der Rath proponirt damals, dasselbe als Pfeilerthor mit einem eisernen Gitter wiederherstellen zu lassen, und der Ausschuß genehmigte diesen Vorschlag auch, knüpfte jedoch Bedingungen daran, die dem Rath nicht annehmbar erschienen. In einer späteren Sitzung beantragte der Ausschuß dann, daß das fragliche Thor gänzlich zugemauert werde, und dabei blieb es denn auch. Nach mündlicher Ueberlieferung bestand dies Thor aus einer bogenförmigen Oeffnung in der Stadtmauer, die mit einem schwarz angestrichenen Brett verschlossen war. Dem Verkehr scheint es im letzten Jahrhundert nicht mehr gedient zu haben.

Das Gewölbe wird schon 1406 genannt. Im Jahre 1660 ist von dem „new erbawten Gewölbe am Wasser" die Rede, und zwar wurde in ihm der Wein, der zu Schiff ankam, von den Vorstehern des Rathskellers, den Weinherren, geprüft. Nicht lange danach, im Jahre 1664, wird in dem Kontrakt mit dem Rathskellerpächter diesem auch das „Ober-logiment beym Waßer, vulgo die Börße" mitverpachtet, mit der Erlaubnis, dort Gäste zu setzen und Wein und fremde Biere zu schenken. Die Vermuthung, daß diese „Börße" sich in dem „new erbawten Gewölbe" befunden hat, liegt nahe.

Um das Gewölbe, d. h. die Wölbungen unter dem Gebäude, seewärts schließen zu können, waren damals große Thüren verfertigt, die auf dem städtischen Bauhofe aufbewahrt wurden. Von ihnen handelt die Feuerordnung von 1665; der Grubenmüller sollte sie holen, wenn ein Feuer ausgebrochen sei, und sie vor die Grube bringen, das Wasser von unten zu stauen, von oben aber frei laufen zu lassen, und also die Grube damit anzufüllen.

Im Besitze der Stadt war das Gewölbe noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts; die Wohnung darin wird mehrmals seitens der Kämmerei zur Miethe ausgeboten. 1819 findet sich Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf angesetzt, doch scheinen keine Reflektanten vorhanden gewesen zu sein. Vier Jahre später wird ein „anderweitiger Licitationstermin zum Verkauf des Gewölbes" anberaumt, „entweder zum Abbruch und Wiederaufbau, oder daß der Käufer selbiges dergestalt durchzubauen beabsichtigte, daß überall keine Gefahr des Einsturzes zu besorgen sei". Letzteres wird in der Folge durch den Wraker Kollmorgen geschehen sein, der 1823 von der Kämmerei als Käufer proklamirt wird. Aus der Bekanntmachung erfahren wir gleichzeitig, daß durch das Gewölbe bis dahin ein öffentlicher Durchgang gewesen war, der nunmehr aufhören sollte.

Späterhin befand sich in dem Hause — das von Kollmorgen, der seine Dienstwohnung gegenüber (an der Stelle der jetzigen Hafenhalle) hatte, weiter vermiethet wurde — eine Schlachterei. 1851 zeigt die Wittwe Rüter an, daß

sie von nun an in dem ihr gehörigen Gewölbe wohnen werde; sie empfiehlt sich mit Pöler Kopfkohl, frischem Spickaal und Gesundheitskäse zur gütigen Abnahme. J. Wesenberg verlegte seine Aal- und Fischräucherei (von der Frischen Grube) nach dem Gewölbe im April 1864. —

Das trotz schwerer Anfechtungen (zu Ende der 70er Jahre) glücklich erhaltene Große Wasserthor ist, der an ihm angebrachten Inschrift zufolge, 1450 erbaut; der dem Hafen zugekehrte Giebel erhielt seine jetzige Gestalt um 1600. Den alten Namen Hellepforte hat noch das Stadtbuch von 1680: die an der Südseite des Spiegelbergs zwischen Grützmacherstraße und Lohberg belegenen Häuser werden mit „für der Helleport oder Hillepfort" bezeichnet. Einen Seiteneingang hatte das Thor im vorigen Jahrhundert nicht mehr; die Pforte, die zum Einlassen der Fußgänger diente, befand sich in dem einen der beiden Thorflügel. — Von den Gebäuden neben dem Gr. Wasserthor (Hafenmeister- und Licentbeamtenwohnung) soll weiter unten bei Besprechung des Hafens die Rede sein.

Die Wasserstraße führt diesen Namen seit 1876. Bis Anfang der 70er Jahre — so lange die Stadtmauer noch die Promenade von der Straße (hinter der Mauer) schied — lagen an ihr nur Pertinenzen der Häuser am Spiegelberg: Scheunen 2c. Die Warmbadeanstalt wurde hier 1872 von dem Baumann Haß angelegt. Zu Ende der 70er Jahre waren im Ganzen 3 Häuser an der Wasserstraße vorhanden; 1885 ist ihre Zahl auf 5 gestiegen; heute beträgt sie 14. — Ueber die Promenade an anderer Stelle mehr.

Der Lohberg ist seit 1437 nachweisbar; ob die Bezeichnung irgendwie mit Lohe zusammengebracht werden darf, ist wohl fraglich.

Die Grützmacherstraße, nach dem Gewerbe so genannt, begegnet zuerst 1408. Das Stadtbuch von 1680 führt sie als große Grützmacherstraße, als kleine Grützmacherstraße dagegen die heutige Königsstraße auf, während Königsstraße wiederum als ehemalige Bezeichnung der Hohenstraß in St. Nicolai, d. i. der kleinen Hohenstraße genannt wird. Der spätere Umtausch der Namen wird so zu erklären sein, daß kleine Hohestraße zunächst neben Königsstraße trat und dann allmählich den älteren Namen verdrängte, daß dieser aber nicht ganz vergessen, sondern auf das anstoßende Stückchen übertragen ward, wobei das Eckgrundstück und Pertinenzen eine Rolle gespielt haben mögen (Techen). Auf das an der kleinen Hohenstraße belegene Haus der Schiffergesellschaft komme ich noch zurück. Ursprünglich war hier der Stadt Backhaus. Auf dem gegenüberliegenden jetzigen Hermesschen Grundstücke lag (an der Ecke der kleinen Hohenstraße und des Lohbergs) 1680 der Stadt Korn- oder Proviantshaus.

Die „Schürstrat" findet sich zuerst 1410 erwähnt. Sie führt ihren Namen ohne Zweifel von der Familie Schüre, und Scheuerstraße ist nichts anderes, als die spätere Uebertragung der nicht mehr verstandenen Bezeichnung ins Hochdeutsche. Uebrigens begegnet „Schürstraße" noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wiederholt in Anzeigen. Das heute zur Kaserne gehörende Haus an der Ecke der Scheuer- und kl. Hohenstraße ist das frühere Gefangenhaus. Dasselbe wurde 1865/66 erbaut; vorher befanden sich hier Ställe und Speicherräume des Arbeitshauses, während als Gefängnis der Thurm beim Altwismarthore diente. Das Gefangenhaus wurde als solches bis zur Neuorganisation der Gerichtsbarkeit 1879 benutzt.

Der Spiegelberg kommt unter dieser, wohl für immer in Dunkel gehüllten Bezeichnung schon im 13. Jahrhundert vor; ebenso hinter dem Chor, in älterer Zeit stets mit dem Zusatz: St. Nicolai. Das an der Ecke der letzteren Straße und des Nicolaikirchhofs belegene jetzige Bäckerhaus (h. d. Chor 2) war ehedem St. Nicolai Diaconathaus (so schon im Stadtb. von 1680), während das Pastorathaus von St. Nicolai nebst Garten wohl auf dem Platze des jetzt von Pastor Schöning bewohnten Hauses lag.

Die heutigen Predigerhäuser sind 1830 erbaut und, wie es scheint, Ende 1831 bezogen. Inzwischen waren sie (laut Verfügung vom 7. September 1831) als Cholerakrankenhäuser in Aussicht genommen, „um darin die, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht die nöthige Pflege erhalten können, aufzunehmen“. Glücklicherweise erwies sich diese in Rücksicht auf die drohende Annäherung der Cholera getroffene Verfügung als überflüssig. Das bis dahin noch von dem Pastor Walter bewohnte Diaconathaus hinter dem Chor ging 1831 in Privatbesitz über. — Die Namen der Pastoren des vorigen Jahrhunderts an St. Nicolai sind:

Nachmittagsprediger.

Enghart 1802—1811 (dann Vormittagsprediger)
Carl Walter 1812—1821 (wurde Hofprediger)
Hans Walter 1822—1834 (von da ab an St. Georgen)
Ernst Hager 1834—1847 (dann Vormittagsprediger)
Wilhelm Walter 1847—1863 (dann Vormittagsprediger)
Martin Maßmann 1863—1873 (nahm seine Entlassung)
Westphal 1874—1884 (seitdem an St. Georgen)
Kliefoth 1884—1895 (dann Vormittagsprediger)
Bardey seit 1895.

Vormittagsprediger.

Koch 1788—1810 (von da ab an St. Marien, Superintendent seit 1807)
Enghart 1811—1846 (†, Superintendent 1841—1846)
Ernst Hager 1847—1862 (†)
Wilhelm Walter 1863—1895, Jan. 1 (emeritirt; Superintendent 1869—1895, Jan. 1, † 1897)
Kliefoth 1895—1898 (ging nach Schwerin)
Schöning (vorher an St. Georgen) seit 1898.

Die Blücherstraße, corrumpirt in Blüffelstraße, dürfte (nach Techen) einem Herman Blücher, der vor 1429 in St. Nicolai eine Kapelle hatte, oder doch seiner Familie ihren Namen verdanken. Sie wird 1475 zuerst so genannt. Ein zweiter Durchgang vom Spiegelberg nach dem Nicolaikirchhof befand sich vor 1680 neben dem Pastoratgarten nach der Blücherstraße zu, also wohl auf dem Grundstück des jetzt von Pastor Bardey bewohnten Pfarrhauses. Vermuthlich ist dies der im Jahre 1373 erwähnte, mit „ganghe“ bezeichnete Weg, bei welchem das kleine Haus nebst Bude belegen war, das der Rathsherr Heinrich Wetzel zum ständigen Aufenthalt für arme Leute rein um Gotteswillen schenkte. Zur Blücherstraße zählten übrigens früher auch die Häuser an der Westseite des Nicolaikirchhofs; sie erstreckte sich mithin bis zur Grube. An der Ecke der

Grube und Blücherstraße verzeichnet das Stadtb. von 1680 das Werkhaus von St. Nicolai. Die Bezeichnung bedarf einer kurzen Erklärung.

Unsere Kirchen, sagt Crull, sind Werke einer in guter Nahrung sitzenden Bürgerschaft, welche Gottes Ehre, ihrer Seelen Heil und der Stadt Namen und Ruhm im Auge hatte und mit Beharrlichkeit durch Gaben von Geld, Silber und Gold, von liegenden Gründen und stehenden Erben, von Schiffen, von Fuhrwerk, von Bienenstöcken und Wachs, von Flachs, von Häuten, kurz, von allem Denkbaren, jenachdem größerer oder minderer Wohlstand es ermöglichte, jene Unternehmungen zu Ende zu führen bestrebt war. Erforderte nun schon die Entgegennahme dieser Opfer eine gewisse Stelle, so machte die Verwaltung derselben erst recht eine solche nothwendig, und man findet denn auch bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts deutlich erkennbar Personen, welchen jene Mühewaltung oblag. Bestimmt und ausdrücklich als solche bezeichnet, begegnen wir ihnen in Wismar zuerst 1291 und zwar als Vormünder der Kirchen. Es sind das die späteren Vorsteher, welche aus Geschickten des Raths und der Gemeinde bestanden. Sehr bald mußte sich aber ergeben, daß mittelst dieser durch ihre eigenen Geschäfte und Arbeit gebundenen Personen eine genügende Beaufsichtigung der Materialien und der Arbeiten nicht zu erreichen war, und man stellte deswegen für jede Kirche einen Werkmeister an, der von einem dazu eingerichteten Hause aus das Bauwesen überwachte und ferner den Betrieb auf dem Ziegelhofe der Kirche, sowie die Bewirthschaftung der Kirchenäcker leitete, die Einkünfte erhob und die Löhnungen besorgte, und über dies alles Rechnung zu führen und den Vorstehern abzulegen hatte. Jenes Haus, das dem Werkmeister als Dienstwohnung überwiesen wurde, nannte man der Kirche Werkhaus. —

Den Zwecken der Kirche werden auch die Häuser an der Nordseite des Nicolaikirchhofes vorwiegend gedient haben. Das Stadtb. von 1680 führt rechts vom Pastoratgarten 5 Kirchenbuden unter einem Dach auf, und 1831 sollte hier an der Nordseite das Nicolai-Organistenhaus, drei Jahre später die Bälgentreterwohnung, sowie die neben dem alten Kirchenvogthause belegene Seelenmahnerwohnung verkauft werden. Was es mit letzterer für eine Bewandtnis gehabt, kann ich nicht sagen. Nach Schröder führte die „Seelenmahnersche“, eine alte Frau, damals noch die Leichenzüge an; „was sie aber ehedessen vor ein Amt gehabt, welches zu ihrem seltsamen Namen Anlaß gegeben, solches hat man, aller angewandten Mühe ungeachtet, garnicht erfahren können.“

Die Fischerstraße begegnet zuerst 1428.

Für das Poelerthor findet sich in älterer Zeit die Bezeichnung Haraldsthor, so noch 1412, doch kommt daneben Pölerthor schon 1388 vor. Ein neues Thor vor dem Pölerthor, und zwar vor der Fallbrücke, wurde 1498 erbaut; es ist zu unbestimmter Zeit untergegangen.

Das bis vor reichlich dreißig Jahren erhaltene Pölerthor hatte große Aehnlichkeit mit dem Gefangenthurm; es wird mithin wie dieser dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört haben. Die zu ihm gehörige Thorbude (das Thorbüdnerhaus) lag an der Stadtmauer zur Linken des Thores, während die — ehedem von der Bürgerwache, später vom Militär besetzte — Thorwache rechts vor dem Thor (also außerhalb der Stadt) an die Mauer sich anlehnte. Eine Pforte befand sich, wie beim Großen Wasserthor, in einem der Thorflügel.

Die Beseitigung des Thores wurde Ende 1869 nach langen Kämpfen zwischen Rath und Bürgerausschuß von letzterem durchgesetzt. Am 23. November 1869 theilt E. E. Rath zur Ausschußsitzung mit, daß er die Stadtkämmerei beauftragt habe, das Pölerthor und das Thorbüdnerhaus bei eintretender besserer Jahreszeit entfernen zu lassen . . . 1870, Januar 14, wurde das Thor an den Maurermeister Lundwaldt für 425 Thlr. auf Abbruch verkauft, „und haben", so heißt es in der Wism. Ztg. vom 15. d. Mts., „die Arbeiten zur Wegräumung bereits begonnen."

Die Hundestraße wird 1323 zuerst erwähnt. In ihr lag fast fünf Jahrhunderte lang das (1854 in Privatbesitz übergegangene) Bäckergasthaus; es war das erste Haus an der Nordseite der Straße von der Mühlengrube her. Zu Nr. 7 an derselben Seite notirt das Stadtb. v. 1680: „Paradies genandt. Der Garten hie hinten bey der Mauer• ist gekauft von Augustin Dürjahr 1581".

Die Bahnhofsstraße (früher von der Stadtmauer begrenzt) führt diesen Namen seit 1881. Das der Mühle und Grube gegenüberliegende Stück hieß bis dahin „Wüstestelle"; das übrige „beim Pölerthor". Auf der Wüstenstelle führt das Adreßbuch von 1872 fünf Häuser auf; beim Pölerthor sieben (später fünf) dem Kaufmann Jahncke gehörige Buden. Erstere wurden größtentheils bei der Neupflasterung der Straße 1880 beseitigt, während letztere hier noch längere Zeit nach Abbruch der Mauer (bis zum Jahre 1895) lagen. Das Bahnhofshotel, in der ersten Zeit Stadt Lübeck genannt, ist Anfangs der 80er Jahre erbaut. —

Die schon bald nach 1250 vorkommende Grubenmühle gehörte ursprünglich den Mecklenburgischen Fürsten; sie ging im J. 1371 in den Besitz der Stadt über. Von Bauten an ihr hören wir in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehrfach, so 1824, wo der Bau des Grundwerks veranlaßte, daß die Frische Grube während eines Zeitraumes von 8—10 Wochen kein Wasser hatte. Doch war von Seiten der Kämmerei „das Nöthige zum Behuf einer Wäsche während des Wassermangels in der Grube auf der großen Bleiche vor dem Altwismarthor verfügt", sodaß die Hausfrauen nicht in Verlegenheit kamen, sich vielmehr nur Tags vorher bei dem Bleicher Hahn zu melden brauchten.

In derselben Nummer der Wism. Ztg., die diese Anzeige enthält, ist von einer „Tränke bei der Mühlengrube" die Rede, in der mehrere Personen sich unterstanden hatten, ihre Schafe zu waschen, was als „zum großen Nachtheil des Publikums gereichender Unfug" ernstlich untersagt wird. 1840 wird das Abspülen der Wagen im Mühlenteich neben der Grubenmühle verboten. Zu diesem Teich oder Tränke wird sich die Grube ehedem an der Stelle verbreitert haben, wo jetzt die Straße zur Brücke (zwischen Grubenmühle und Lindengarten) hinführt. Die Straße ist erst später hierhingelegt; näheres darüber gleich nachher.

Der Neubau der Grubenmühle bezw. ihre Einrichtung zur Dampfmühle datirt von 1855/56.

An der Mühlengrube befand sich vormals der Neuklostersche Hof. Er muß an an der Südseite der Straße nicht weit vom alten Häringshause gewesen sein, da das Stadtb. v. 1680 als ersten Besitzer einer unter Nr. 5 (von der Mühle her) belegenen Bude Heinrich von Pentz, Thumprobst vom

Neuen Kloster, verzeichnet, während es zu Nr. 1 bemerkt: „Hier ist am ehesten der Stadt Häringshaus gewesen". Vielleicht hängt auch die Bezeichnung „Haus, die Halle", die das Stadtbuch für das Grundstück Nr. 5 („jetzo zwei Buden") aus älterer Zeit notirt, hiermit zusammen. Schröder führt die Halle unter den „merkwürdigen Gebäuden" auf, jedoch ohne nähere Erklärung. — Eine „Hölle" existirte noch unlängst (unter Nr. 14) an der gegenüberliegenden Seite der Straße; die alte verfallene Bude, der der Volksmund diesen Namen gegeben hatte, ist vor wenigen Jahren weggerissen.

In der Mühlenstraße (so schon 1272) lag unter Nr. 3—5 des alten Stadtb., von der Mauer her, Nordseite, also links von der heutigen Kaserne, ebenfalls — und zwar seit 1312 — ein Klosterhof: der des Klosters Doberan. Er wurde 1670 um 300 Rthlr. an die Stadt verkauft. Mit ihm war eine Kapelle verbunden, über die jedoch nichts mehr zu ermitteln ist.

Die Ecke bildete hier, durch einen Garten von dem vormaligen „Abtshoff" getrennt, im Jahre 1680 das Eggebrechtsche Gasthaus. „Sind olim Gottes Buden gewesen und genandt", so bemerkt hierzu das Stadtb., „und hat der possessor des benachbarten Gartens das Glind um diese Gottesbuden gehend, halten und alle Jahr bessern müssen". Von späterer Hand ist dann hinzugefügt: „Nachher Königliches Proviantshaus".

Dies Königlich Schwedische Proviantshaus wurde 1690 erbaut. Im vorigen Jahrhundert ward es theils als Kornspeicher benutzt, indem man seine Bodenräume an Privatleute von 7 zu 7 Jahren vermiethete, theils diente es (und zwar bereits seit 1750) als Packhaus, d. h. es wurden die der Accise unterliegenden Waaren hierher gebracht, um hier sortirt und freigemacht und alsdann an die einzelnen Empfänger weiterbefördert zu werden. An der Spitze des Packhauses stand ein Packhausmeister. Die Spedition besorgten die Litzenbrüder, die eine vom Rath privilegirte, geschlossene Zunft bildeten; ihre Zahl betrug der Regel nach vier. Nach der Verordnung über die Gebühren der Litzenbrüder vom 22. Okt. 1845 hatten sie für die festgesetzte Gebühr die einkommenden Waaren beim Packhause abzuladen und in den Packhausraum zu transportieren; auch sollte in den Stunden, in welchen das Packhaus geöffnet war, stets ein Litzenbruder in demselben gegenwärtig sein, um dem Packmeister und dem Wäger — die Rathswaage befand sich hier, wie früher schon mitgetheilt, seit 1838 — beiständig zu sein, auch den Leuten, die der Kaufmann zum Aufladen der Güter schicken würde, mit Anweisung zur Hand zu gehen und beim Aufladen zu helfen. Die den Litzenbrüdern für ihre Dienste gezahlte Vergütung nannte man Litzgeld. Was dies Wort ursprünglich bedeutet, habe ich nicht eruiren können, doch hieß z. B. auch die den Briefträgern für Ueberbringung der Packete 2c. zu zahlende Gebühr so. Die Bezeichnung wird die ältere und Litzenbrüder von ihr abgeleitet sein.

Mit der Aufhebung der Accise wurde das Packhaus als solches außer Dienst gestellt. In der Folge ward es (vom 8. November 1870 bis 4. April 1871) zur Internirung der kriegsgefangenen Franzosen benutzt; ein paar Jahre später (Ende 1875) avancirte der „Franzosenstall", wie der Volksmund das Gebäude nunmehr getauft hatte, eine Zeitlang zur Knabenbürgerschule (während des Neubaues der letzteren), und 1881/82 wurde es zur Kaserne umgebaut. Die Waage wurde erst damals von hier entfernt; sie ist seitdem in Privathäusern untergebracht. —

Hart an dem Backhause vorbei führte früher die Straße, die zur Verbindung der Mühlenstraße mit der Grubenmühle diente. Zu ihrer Rechten lag, dem Backhause gegenüber, der städtische Bauhof, den eine Bretterwand von ihr wie von der Mühlenstraße — hier bis an den Wasserthurm gehend — abschloß, während die dritte Seite des Platzes durch die Grube begrenzt war. Auf diesem, schon 1475 als „holthoff" begegnenden Bau- oder Zimmerhofe wurden, wie wir oben gehört haben, die beiden großen Stadt-Spritzen aufbewahrt, ebenso die Thüren, die im Bedarfsfalle vor das Gewölbe gebracht wurden, und dgl. mehr. Ferner bearbeiteten auf ihm ehedem die Zimmermeister das Holz für die ihnen übertragenen Bauten; indessen diente er diesem Zweck, einer Notiz des Freimüth. Abendbl. zufolge, schon 1837 seit langer Zeit nicht mehr, sondern gewährte nur noch equilibristischen und anderen Künsten einen Schauplatz. So finden wir in dem genannten Jahre die „berühmte Wulffsche Reitergesellschaft" auf dem Bauhofe; 1839 hatte der Direktor Kolter seinen Circus hier längere Zeit aufgeschlagen usw. Als allgemeine Zimmerplätze wurden währenddem der Marktplatz, sowie die Kirchhöfe von St. Marien und St. Georgen, gelegentlich auch der Mönchenkirchhof, der „Platz" und andere passende Oertlichkeiten benutzt. Späterhin ward der Bauhof dann noch wieder zur Lagerung von Materialien, auch wohl zur Abhaltung städtischer Auktionen gebraucht; so wurden die beiden großen Thorflügel des Altwismarthores nebst den zwei kleineren Thüren und sonstigem Gitterwerk 1873, Nov. 1, hier versteigert.

Zur Ortsbezeichnung diente der Platz schon 1680; er gab dem Stück hinter der Mauer zwischen Mühlen- und Gerberstraße seinen Namen: beim Bauhofe. Nach dem Stadtb. waren hier damals an der Ostseite drei Stadtwohnungen in der Mauer, an der Westseite fünf Buden. Von dem ehemaligen Diensthause des Stadtzimmermeisters beim Bauhofe ist 1819 die Rede.

Die Beseitigung des Bauhofs erfolgte gleichzeitig mit der Verlegung der Straße zur Mühle bei der Neupflasterung Ende der 70er Jahre. Indessen behielt man den Namen bei und dehnte ihn in der etwas veränderten Form Bauhofsstraße nunmehr auf die ganze Straße zwischen dem Wasserthurm und dem Altwismarthor, deren oberer Theil bis dahin Hinter dem Herrenstall hieß, aus. —

Der Wasserthurm bildet mit dem Gefangenthurm zusammen den letzten Rest der einstmals in großer Zahl die Stadtmauer unterbrechenden, theils viereckigen, theils halbrunden Mauerthürme, der sogenannten Wiekhäuser oder Berchfrite. Ein von Techen mitgetheiltes, um 1470 zu setzendes Verzeichnis zählt 35 solcher Berchfrite auf. Sie waren in erster Linie natürlich zur Vertheidigung bezw. Bewachung der Stadt bestimmt, daneben wurden sie jedoch auch zu Wohnzwecken ausgenutzt. So war nach dem genannten Verzeichnis eins der Berchfrite von einem Kuhhirten, mehrere von Ballastträgern, eins von einer Frau, eins von einem Blinden bewohnt; zu zweien ist ausdrücklich bemerkt, daß sie gutes bezw. schönes „gemak" hätten.

Den Zwecken der Wasserleitung diente der seither so genannte Wasserthurm, wie schon bemerkt, seit 1682. Das Wasser wurde in ihn mittelst einer Pumpe hinaufgeschafft, die von Pferden getrieben wurde; sie befand sich in einem kleinen Gebäude, das unmittelbar neben dem Wasserthurm in der Ecke des Bauhofes lag. Nachdem die städtische Mühle zur Dampfmühle eingerichtet

worden, war dies Pumpwerk nicht mehr nöthig, da das Wasser nunmehr direkt von der Mühle aus in den Thurm hinaufgepumpt wurde. Doch existirte die „alte Wasserkunst", wie sie in der Folge hieß, noch bis zum Jahre 1873. Vom Abbruch der alten Wasserkunst beim Bauhofe sollten Dachsteine, Mauersteine, Bauholz zc. 1873, April 22, öffentlich meistbietend verkauft werden. — Der Wasserthurm selbst ist, was auch schon erwähnt wurde, vor etwa 10 Jahren in den Ruhestand versetzt.

Weber= und Gerberstraße werden schon früh (1273 bezw. bald nach 1260) genannt. An der Nordseite der Weberstraße führt das Stadtb. von 1680 unter Nr. 1—4 von der Mauer her den „Apothekergarten" auf. Dieser Apothekergarten war noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vorhanden, und zwar umfaßte er damals auch die an der Mühlenstraße, Südseite, unter Nr. 3—5 und beim Bauhof, Westseite, unter Nr. 4 und 5 des alten Stadtb. belegenen Grundstücke, die im Laufe der Zeit zu dem Garten hinzugekommen waren. Er wird immer dem jeweiligen Rathsapotheker gehört haben, doch war er nicht mit der Apotheke (die bis 1819 städtisch war) verbunden, sondern persönliches Eigenthum. Die Tochter des letzten Apothekenpächters Beilfuß verkaufte den Garten 1826 an den Maureramtsältesten Vollmer, der ihn theilweise bebaute, indem er an der Mühlenstraße fünfzehn und beim Bauhofe zwei Wohnhäuser bezw. Buden aufführte. Der nach der Weberstraße zu belegene Theil war im Jahre 1840 noch Gartenplatz.

Das Tanksche Gasthaus (Weberstraße 2) weist die Jahreszahl 1695 auf, stammt in seiner jetzigen Gestalt jedoch erst aus dem Jahre 1834. Bis dahin gab es zwei Tanksche Gasthäuser, beide Privatstiftungen, deren Ursprung aber unbekannt ist. Das zweite lag in der Schatterau: in ihm fanden drei Personen ein Unterkommen, die Wärme und Licht in einem gemeinsamen Zimmer und baar jährlich einen Thaler erhielten. Das Gasthaus in der Weberstraße gewährte vier armen Leuten Obdach; sie empfingen jährlich einen Faden Holz und 2000 Soden Torf. Beide Gasthäuser waren sehr baufällig, und da es ihnen an Mitteln zu erheblicheren Bauten fehlte, so wurde das in der Schatterau 1834 von der Armenanstalt verkauft, und das Kaufgeld zum Ausbau des Hauses in der Weberstraße verwandt, in dem seither zwölf Personen wohnen.

In der Gerberstraße war der Krug der Hauszimmerleute; es ist der jetzige Schrödersche Gasthof (Nr. 16). Das Grundstück ging erst 1872 in Privatbesitz über. — Einige Häuser weiter (jetzt 20 und 22) lag bis Ende der 70er Jahre der Bohrhof, auf dem die hölzernen Leitungsröhren zurechtgebohrt wurden. Der zu Anfang jedes Jahres von dem Wasserleitungsdepartement ausgeschriebene Bedarf an solchen Rohrhölzern betrug durchschnittlich 2000 Fuß. Aus dem Abfall machten sich die Röhrenleger einen Nebenverdienst; sie verkauften ihn an die Krämer, die die Spähne zum Verpacken ihrer Waaren, speciell der Häringe, die nach dem Lande geschickt wurden, benutzten. Reste alter tannener Wasserleitungsröhren sollten auf dem Bohrhofe noch Dez. 1875 als Brennholz verauktionirt werden. —

Von der Abcstraße, der Schulstraße und der Bademutterstraße bestand in älterer Zeit nur je eine Häuserreihe: die gegenüberliegenden Seiten bildeten die Mauern des Graumönchen= Kirch= und Klosterhofs: sie faßten ursprünglich das ganze Viereck ein, welches von den ebengenannten Straßen und dem Krönkenhagen umschlossen wird.

Die Kirche, wohl zu Anfang der 50er Jahre des 13. Jahrhunderts von den damals in die Stadt aufgenommenen Franziskanern oder grauen Mönchen zunächst als Nothkirche errichtet — der spätere Bau datirt aus dem Ende des 13. Jahrhunderts — lag auf dem jetzt mit Bäumen bepflanzten Theil des Mönchhofs nach dem Krönkenhagen zu, und zwar parallel mit diesem. Ihr Chor stand auf dem Platz, der heute den Garten des Hauses Krönkenhagen 13 bildet; in ihm befindet sich noch ein Stallgebäude, dessen südliche, an die Große Stadtschule sich anlehnende Wand Ueberreste des alten Chors der Graumönchenkirche enthält.

An der Stelle, wo heute das Schulgebäude sich erhebt, standen früher die Schlafhäuser der Mönche, die mit der Kirche durch einen nach der Schulstraße zu offenen Kreuzgang in Verbindung standen; derselbe lief an dem größeren Schlafhause (dem älteren Theil des jetzigen Schulgebäudes; hier befand sich ehedem auch die Klosterbibliothek) entlang.

Die Umwandlung der Schlafhäuser zu Schulzwecken erfolgte, nachdem Singen, Lesen und Chorgesang im Grauen Kloster aufgehört hatten, im Jahre 1541, wo hier die Große Stadtschule begründet ward. Die eigentliche Einrichtung scheint allerdings erst 1552 vorgenommen zu sein; sie geschah nun in der Weise, daß die Schulzimmer in das kleinere (1891 abgerissene) Schlafhaus verlegt wurden („da warden de olden gemeker, der monneke refektoria, verendert mit bencken, und kachelaven vor de knaben geferdiget"), während das größere zu Wohnungen für die Lehrer in Stand gesetzt wurde („alſo dat vor de scholegesellen nyge waningen mit dornutzen, kammern und bedden up deme slaphuſe togerichtet . . . mit groter geltſpeldinge". Die erste Instandsetzung 1541 hatte nur 30 Mark gekostet. Dornutzen sind heizbare Stuben). 1839 wurde dieser, die Lehrerwohnungen enthaltende Theil niedergelegt, um einer einstöckigen Gewerbeschule Platz zu machen; das zweite Stockwerk wurde für die Zwecke der Großen Stadtschule 1860/61 aufgesetzt. Das jetzige neue Schulgebäude ist Michaelis 1893 seiner Bestimmung übergeben.

Auf dem hinter den Schlafhäusern nach der Abcstraße zu belegenen, nachmals als Schulhof benutzen Klosterhofe wird das Brauhaus der Mönche zu suchen sein. Es wurde später als Wohnhaus benutzt („anno 1564 wart dat bruhus to einer waninge togerichtet, 2 nige dornutzen dar in gemaket, 1 nige keller uthegraven und upgemuret de husdele") und zwar diente es zunächst einem Töpfer, dann einem Weber zur Wohnung: „Peter Greseke, de lynewever, hat geburet (gemiethet) dat Pötterhus am Kloster, welches oldinges (von alters) der monneke bruhus gewesen" . . . Ueber die Lage der sonstigen Wirthschaftsgebäude des Klosters läßt sich mit Sicherheit nichts sagen. Auf den alten Mönchsbrunnen stieß man im Hofe der Großen Stadtschule bei den Arbeiten des Sielbaues 1869. Das kreisrunde Ziegelbauwerk hatte einen Durchmesser von etwa 8 Fuß und eine Tiefe von 22 Fuß. Ueberdeckt fand man den Brunnen mit ein paar Granitplatten, früheren Leichensteinen. —

In der Graumönchenkirche wurde noch bis zum Jahre 1807 Gottesdienst gehalten. Nach 1541 predigte in ihr zunächst der Rektor der Schule, später die Pastoren von St. Nicolai, und seit 1596 die dritten Prediger von St. Marien. Diese dritte Predigerstelle an St. Marien ging 1807 ein, und da die Mönchenkirche inzwischen sehr baufällig geworden war, so erhielt die Stadt vom Herzoge Friedrich Franz I. 1810 die Erlaubnis, sie abzubrechen.

Der Weisung des Herzogs, die Gebeine der im Chor der Kirche ruhenden fürstlichen Personen nach einer der Wismarschen Hauptkirchen zu schaffen, konnte jedoch nicht entsprochen werden, da die Gräber nicht aufzufinden waren, und so liegen diese heute noch in dem bezeichneten Garten (Krönkenhagen 13). Begraben sind hier: Johann, Sohn Heinrichs des Pilgers, der auf einer Fahrt nach Pöl 1289 ertrank; Anastasia, Gemahlin Heinrichs des Pilgers, gestorben 1316 („wort begrauen by eren Szon Johannen, im kor int Norden"); Beatrix, Gemahlin Heinrichs II., gestorben auf einer Wagenfahrt in der Schmiedestraße zu Wismar im Jahre 1314; Anna, zweite Gemahlin Heinrichs II., gestorben 1327 oder 1328; Heinrich und Anastasia, Kinder der eben Genannten, gestorben 1321. Außerdem eine gewisse Luitgard, über deren Persönlichkeit jedoch nichts Bestimmtes feststeht.

Mit dem Abbruch der Kirche begann man wegen der Anwesenheit der französischen Truppen in der Stadt — die, beiläufig bemerkt, die Große Stadtschule gelegentlich einmal 37 Wochen lang als Lazareth benutzten; die Schulklassen mußten damals in Privathäusern untergebracht werden — erst im Jahre 1816; er dauerte bis 1822. Die einzige Glocke, die das Kloster hatte, kam an die Kirche zu Proseken, nachdem der Provisor Schröder sie in der Wism. Ztg. vom 13. März 1817 zusammen mit ca. 800 Pfund Kupferplatten vom Thurm der Graumönchenkirche öffentlich zum Verkauf ausgeboten. Altargeräth, Kronleuchter, Wandarme 2c. waren beim Abbruch nicht mehr vorhanden. Aus den Leichensteinen, die in der Kirche gelegen hatten (auf geschehene Aufforderung hin wurden Ansprüche an 95 Gräber in ihr nachgewiesen) ward 1820 das Reservoir der Wasserkunst auf dem Markte neu erbaut. So sind, schreibt der Korrespondent des Freimüth. Abendbl., die seitherigen Bewahrer des Todes Bewahrer des Lebens geworden.

Erhalten blieb damals noch ein Rest des vorhin erwähnten Kreuzganges; er ist 1839 niedergelegt.

Die Linden auf dem Kirchhof sind 1824 gepflanzt. „Nachdem die Mauer des Klosterhofes gefallen und der Schutt der Kirche hinweggeräumt war, gewährte mir", erzählt Crain, „der damalige Bürgermeister Lembke als Patron der Graumönchenhebung die Erlaubnis und die Kosten zur Bepflanzung des gewonnenen vierkantigen Platzes mit Linden. Die diagonale Allee sollte dem Publikum zum Richtsteig dienen, die andere zu Spaziergängen für Lehrer und Schüler. Doch hat die Praxis diese Bestimmung sehr erweitert. Bald erschienen auf dem Rasen, mit welchem sich die ehemaligen Gräber überzogen, die an den Pfahl „angetüderten" Ziegen des Schuldieners als harmlos meckernde Spaziergänger, oder dieser spannte seine Leinen aus, um durch Trocknen der Wäsche des Publikums seine Finanzen zu verbessern. Auch der Unteroffizier fand sich ein, um seine Rekruten einzuüben, oder die Schläge der Axt des Zimmermanns erklangen, um die Balkenlage zu neuen Häusern herzurichten. Ganz andere Töne als die der einstigen frommen Gesänge der Mönche oder der alten Orgel, deren Pfeifen noch vor Abbruch der Kirche gar von frevelnder Hand gestohlen sein sollen" . . .

Das Aussehn des Mönchhofs veränderte sich wesentlich dann noch wieder im Jahre 1868. Bis dahin war nämlich der Zugang zur Thür des Schulhauses (die in dem alten Gebäude links lag; rechts von ihr zwei Fenster) von zwei bis an die Leiste der Schulstraße gehenden Mauern eingeschlossen, sodaß

man zwischen diesen Mauern hindurchpassiren mußte, um in das Haus zu gelangen. Die Mauer links bildete die Verlängerung der nördlichen Seitenwand des Gebäudes. Das Stück des jetzigen Schulhofes rechts von dem so umschlossenen Zugange gehörte mit zum Hofe des alten, 1868 abgebrochenen Rektorhauses, das weiter aus der Straßenflucht zurücksprang; der Platz vor demselben war durch einen Gitterzaun von der Straße abgeschlossen. Die beiden neben der Thür des Schulhauses belegenen Fenster der Prima sahen mithin auf diesen Hof hinaus. Aber auch links von den Zugangsmauern lag noch ein Hof: eine dritte, mit jenen parallel laufende Mauer trennte ihn von dem Mönchenkirchhofe ab, indem sie sich von der Leiste der Schulstraße bis an das zurückliegende, bei dem Neubau 1891 stehen gebliebene Gebäude erstreckte. Dieser Hof, der somit die ganze Tiefe des Kirchhofes einnahm, war wiederum quer in zwei Theile getheilt, und zwar bis 1841 durch das dazwischenliegende Kalefaktorhaus, das links an das Schulhaus in einer Front mit ihm angebaut war; nach seinem Abbruch dann durch eine einfache Bretterwand. Der dahinter belegene Theil diente (noch bis 1891) als Schulhof: es waren auf ihm die Bedürfnisanstalten untergebracht; der vordere Hofraum dagegen war an einen Baumann vermiethet, der dort seine Wagen und Ackergeräthe, gelegentlich auch wohl seinen Dung aufbewahrte. Diese drei Mauern fielen bis auf das hintere Stück der nach dem Krönkenhagen zu belegenen gleichzeitig mit dem alten Rektorhause, und der dadurch freigelegte Platz ward nun ebenfalls mit Bäumen bepflanzt. —

Die sonstige Geschichte der Gr. Stadtschule ist von Crain und Bolle in sehr ausführlichen Darstellungen behandelt worden, sodaß ein näheres Eingehen auf sie überflüssig erscheint. Indessen mag hier noch in Kürze einiges aus der Schulordnung wiedergegeben werden, die der Rath — nachdem er „auf die Verbesserung und Zweckmäßigkeit der hiesigen Stadtschule Bedacht genommen" — unterm 27. Juni 1826 erließ. Die Stadtschule zerfiel damals in die gelehrte Schule und in die Bürgerschule; die erstere bestand aus fünf Klassen, „deren die vier untersten zur Bildung des Gelehrten und des Kaufmanns gemeinschaftlich bestimmt sind, die erste aber hauptsächlich zur Vorbereitung auf die Universität berechnet ist". In der, für künftige Handwerker, Seeleute 2c. bestimmten Bürgerschule wurde der Unterricht in zwei Klassen ertheilt. Das Lehrerkollegium bestand aus sechs ordentlichen Lehrern (mit Einschluß des Rektors), einem Sprachlehrer und zwei Schreib- und Rechenlehrern. An Gehalt empfing der Rektor 900 Mark, jeder der übrigen ordentlichen Lehrer mit Ausnahme des sechsten, der Kollaborator genannt wurde, 800 Mark, besagter Kollaborator 600 Mark, der Sprachlehrer gleichfalls 600 Mark, der erste Schreib- und Rechenlehrer 400 Mark und der zweite Schreib- und Rechenlehrer 300 Mark. Außerdem theilten die ordentlichen Lehrer das Schulgeld unter sich; dasselbe betrug vierteljährlich für die Klassen der gelehrten Schule 4 Thlr. in der ersten und 3 Thlr. in den übrigen Klassen; für die der Bürgerschule 1½ Thlr. in der ersten und 1 Thlr. in der zweiten Klasse. Ferner genossen sie, mit Ausnahme des Kollaborators, freie Wohnung oder an deren Statt eine Entschädigung in baarem Gelde, wobei sie jedoch mit der ihnen angewiesenen Wohnung bezw. der dafür gewährten Entschädigung zufrieden zu sein hatten, sowie einen Antheil an gewissen Schullegaten und an dem von den sogenannten Monitoren nach der Leichentaxe einzuhebenden und

zunächst an den Rektor abzuliefernden Leichengelde. Endlich empfing jeder ordentliche Lehrer (diesmal mit Einschluß des Kollaborators) jährlich neun Tonnen Holzkohlen. Der Sprachlehrer und die Schreiblehrer erhielten neben ihrem Gehalt gleichfalls freie Wohnung sowie von jedem ihrer Schüler ein vierteljährliches „Munus“ von 8 ßl. Der Rektor bekam endlich noch das Eintrittsgeld von den neuaufgenommenen Schülern, das für die gelehrte Schule 2 Thlr., für die Bürgerschule 1 Thlr. betrug, und für jedes von ihm ausgefertigte Abgangszeugnis 1 Thlr. 16 ßl.

Als Schulferien wurden damals bestimmt: der Fastnachtstag, die drei Tage im Fastnachtsmarkt, die Tage vom Donnerstag in der Charwoche bis zum Dienstag nach Ostern inclusive, die zwei ersten Tage und die übrigen Nachmittage in der Pfingstmarktswoche, die Tage vom Sonnabend vor Pfingsten bis zum Dienstag nach Pfingsten inclusive, die beiden Tage des Schießfestes der Schützengesellschaft, drei volle Wochen in den Hundstagen, deren jedesmalige nähere Bestimmung dem Rektor überlassen bleibt, der Sonnabend vor dem (neu eingeführten, am Montag und Dienstag abzuhaltenden) Michaelis-Examen und die übrigen Tage in der Examenwoche, endlich zu Weihnachten die Tage vom 24. Dezember bis zum 2. Januar inclusive.

Für die Privatschulen, deren es in jener Zeit eine große Zahl gab, setzt die Ordnung fest: Es soll hinfort Niemand gestattet sein, in hiesiger Stadt eine Schule zu halten, dem nicht von einem Hochedlen Rath nach vorgängiger Prüfung seiner Fähigkeiten die Genehmigung dazu ertheilt ist. Alle Nebenschulen sollen von Zeit zu Zeit inspicirt und Untersuchungen über ihre Beschaffenheit angestellt werden. In diesen Nebenschulen soll es erlaubt sein, Knaben bis zum vollendeten 10. Jahre zu unterrichten. Haben die Knaben das 10. Jahr zurückgelegt, so soll es zwar den Eltern freistehn, ihre Kinder weiter in die Nebenschule gehen zu lassen; allein der Schulhalter ist verbunden, für jeden solchen Knaben jährlich die Summe von 4 Rthlr. N₂wdr. zu entrichten. Ebenso bleibt es einem jeden unverwehrt, seine Kinder in seinem eignen Hause durch Privatlehrer unterrichten zu lassen; auch soll es gestattet sein, zu diesem Unterricht noch drei fremde Kinder — jedoch nicht mehr — hinzuzunehmen; indessen ist für jeden dieser Knaben gleichfalls jährlich eine Summe von 4 Rthlr. zu zahlen. Die Gelder, welche aus solchen Abgaben einfließen, sollen zum Besten der Schulbibliothek verwandt werden.

Diese Privatschulen für Knaben gingen dann nach und nach ein. Zu Raabe's Zeit (um 1860) war außer der Vorbereitungsschule des Fräulein Paetow, die auch kleine Mädchen aufnahm, keine mehr vorhanden. —

Die Trennung der Bürgerschule von der Gr. Stadtschule erfolgte im Jahre 1850. Die Bürgerschule wurde damals in die Räume des Schwarzen Klosters verlegt, in dem sich solange die Waisenanstalt befunden hatte, und erhielt ihren eigenen Rektor; dafür wurde in der Gr. Stadtschule die Realschule eingerichtet. Das Nähere über die Bürgerschule weiter unten. — Auf die Schulverhältnisse im alten Wismar wird bei Besprechung der „Alten Schule“ zurückzukommen sein; dagegen mag hier über die übrigen Wismarschen Schulen gleich noch das wesentliche mitgetheilt werden.

In dem eben behandelten Jahre 1826 existirten außer der Gr. Stadtschule nur noch die Freischule und die Waisenhausschule im Schwarzen Kloster.

Die **Freischule** wurde 1795 von dem derzeitigen Pastor an St. Nicolai,

nachmaligem Superintendenten an St. Marien, Koch gegründet. „Auf 6 Mädchen", sagt derselbe in seinem ersten Bericht, „die während des harten Winters im armseligsten Zustande täglich vor den Häusern bettelten, war zuerst mein Augenmerk gerichtet, und ich wollte versuchen, ob es möglich sein werde, diese Kinder zu retten. Ich gab meine Absicht hie und da zu erkennen und fand bald, daß ich auf Unterstützung einige Rechnung machen durfte. Ich erhielt zur ersten Einrichtung der Schule Materialien und Werkzeuge, Wolle und Hede, Spinnräder, Haspel und Stühle; mehrere schickten mir abgelegte Kleidungsstücke; einige etwas Geld, und zwölf Familien verpflichteten sich außerdem, die Lehrmeisterin der Reihe nach alle sechs Wochen einmal zu Mittag zu speisen. Nun fragte ich die Eltern, ob sie darin willigen wollten, daß ihre Kinder in einer freien Schule in nützlicher Arbeit unterwiesen würden, und versprach ihnen in diesem Falle und unter der Bedingung, daß sie vom Betteln abstehen würden, nicht nur alles dazu Nöthige herbeizuschaffen, sondern auch den Kindern bessere Kleidung zu geben und ihnen die Arbeit, sobald sie brauchbar sein würde, zu bezahlen. Alle willigten ein." Zur Ertheilung des Unterrichts ließ sich die Frau eines hiesigen Webers gegen eine wöchentliche Vergütung von 12 ßl. bereit finden, und so nahm die Schule am 4. Mai 1795 mit 6 Mädchen und 10 Knaben ihren Anfang.

Ihr jetziges Gebäude erhielt die Freischule 1838, nachdem sie solange in der Lübschenstraße (wie es scheint, Ecke der Lübschenstraße und Neustadt) gewesen war. Das Haus wurde, da die Mittel der Stiftung hierzu nicht ausreichten, aus freiwilligen Beiträgen der Bürgerschaft erbaut. An baarem Gelde waren bis Ende April d. Js. im Ganzen 1839 Thlr. 8 ßl. zusammengebracht; außerdem schenkten Nagelschmiedemeister Nägel, Tischlermeister Stubenthüren, Klempnermeister Ofenthüren, Malermeister lieferten Malerarbeit unentgeltlich usw. Bezogen wurde das Gebäude Ende November 1838.

Die Waisenhausschule, an deren Spitze ein Informator stand, wird seit 1689 datieren, wo die Kirche des Schwarzen Klosters zum Waisenhause eingerichtet ward. Sie bestand bis 1849. Näheres über die Waisenanstalt bei Besprechung der Bürgerschule. —

Die erste Volksschule für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich ward im Küsterhause von St. Marien Neujahr 1837 eröffnet. Sie sei, so heißt es in der amtlichen Bekanntmachung vom 9. Nov. 1836, als Kirchspielschule zunächst für die Mariengemeinde bestimmt, und Kinder aus derselben hätten, wenn sie sich in den ersten 14 Tagen meldeten, den Vorzug. Demnächst sollten jedoch, soweit es der Raum gestattete, auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Eine Kirchspielschule von St. Nicolai folgte sechs, eine von St. Georgen neun Jahre später; erstere wurde Ostern 1843, letzere Johannis 1846 eröffnet. Auch in ihnen wurden einstweilen Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet.

Michaelis 1850 wurde dann im Küsterhause von St. Nicolai, das 1843 neu erbaut war, eine Mädchenvolksschule für alle drei Gemeinden begründet. Eine Reorganisation der Knabenvolksschule ging damit Hand in Hand. Die Kirchspielschule von St. Georgen hörte auf, eine solche zu sein: sie nahm von da ab auch die Knaben aus den andern Gemeinden auf, wofür ein zweiter Lehrer angestellt und sonstige Verbesserungen getroffen wurden, während die

von St. Marien und Nicolai eingingen. Gleichzeitig wurden Knaben- und Mädchenvolksschule dem neuen Rektor der Bürgerschule mit unterstellt. Der Schulbesuch in ihnen ward durch ein unterm 1. März 1855 erlassenes Schulzwangsgesetz geregelt, dessen Kontrollbestimmungen auch die damals und später noch bestehenden Privat-Mädchenvolksschulen trafen. Als solche waren — mit der Berechtigung, Mädchen bis zur Konfirmation aufzunehmen — concessionirt: die der Madame Metzner, der Madame Rewoldt, der Demoiselle Meese und der Demoiselle Oesten; doch mußte der Religionsunterricht in diesen Schulen den Mädchen über 10 Jahren von einem öffentlichen Lehrer ertheilt werden. Außerdem existirten etwa ein halbes Dutzend Elementarschulen für Mädchen bis zum 10ten Lebensjahre.

Die Mädchenvolksschule wurde später (Michaelis 1856) in das damals neu erbaute Schulhaus auf dem Hl. Geisthofe verlegt; Michaelis 1889 dann in ihr jetziges Gebäude am Badstaven. —

Eine sogenannte städtische Töchterschule wurde 1836 ins Leben gerufen. „Da die hiesigen Töchterschulen für Kinder minder wohlhabender Eltern — so heißt es in einer Extra-Beilage zur Wism. Ztg. vom 23. Juni d. Js. — den Anforderungen der Zeit nicht genügen dürften, so hat der Rath unter Zustimmung der bürgerschaftlichen Quartiere die Begründung einer öffentlichen Lehranstalt beschlossen, in welcher junge Mädchen in allen erforderlichen Lehrgegenständen Unterricht genießen werden, namentlich in der Religion, im Gesange, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, in der deutschen und französischen Sprache, in der Geschichte, Geographie und Handarbeiten". Die Schule wurde mit zwei Klassen Joh. 1836 eröffnet; das Schulgeld betrug in der oberen 1 Thlr. 32 ßl., in der unteren 1 Thlr. vierteljährlich. Die Leitung wurde dem Kandidaten Ebers übertragen. Ueber das anfängliche Lokal habe ich nichts ermitteln können; Mich. 1837 wurde sie nach der Altwismarstraße, in das Haus der verwittweten Madame Meincke — das ich allerdings auch nicht nachweisen kann — verlegt. 1842 ward eine dritte Klasse „für ganz kleine Mädchen, etwa vom 4. Jahre ab" eingerichtet.

Indessen scheint es, als ob die Schule keinen rechten Aufschwung habe gewinnen können, vielmehr um die Mitte der 40er Jahre einer allmählichen Auflösung entgegengegangen sei. Als 1847 Pastor Meyer die Leitung der „städtischen Töchterschule" übernahm, da ist in der diesbezüglichen Anzeige in der Wism. Ztg. von dem früheren Institut überhaupt keine Rede mehr; vielmehr kündigt der Genannte an, daß unter seiner Direktion mit Ostern 1847 eine dreiklassige Schule für Töchter des Bürgerstandes ins Leben treten werde. Auch das Lokal wird damals gewechselt sein: es war nunmehr im Hause der Madame Gahrtz in der Lübschenstraße (Nr. 16, jetzt Lüdtke). Das Schulgeld belief sich ungefähr auf das gleiche wie bei der früheren Schule. 1850 wurde die Anstalt dann, da Meyer von der Leitung zurückzutreten wünschte, Hs. Fr. Mester übertragen, der sie als „mittlere städtische Töchterschule" bis zur Errichtung der städtischen Mädchenbürgerschule (Ostern 1890) leitete. Nach dem Mesterschen Hause, Bohrstr. 15, wurde sie Mich. 1858 verlegt.

Eine zweite mittlere Töchterschule begründete privatim Fräulein Linde im J. 1838; sie ging 1859 an Wilhelmine Trendelburg über und bestand unter dem Namen Trendelburgsche Töchterschule gleichfalls bis 1890. Das Lokal

war in früherer Zeit in der Lübschenstraße Nr. 41, später in der Böttcherstraße Nr. 12.

Die neugeschaffene Mädchenbürgerschule wurde zunächst in dem bisherigen Mädchenvolksschulgebäude am Hl. Geisthof untergebracht, weil ihr eigenes Gebäude an der Reiferbahn nach seiner Fertigstellung (Mich. 1891) der Gr. Stadtschule als interimistisches Lokal dienen mußte. Die Mädchenbürgerschule bezog dasselbe Mich. 1893. —

Von den — ausschließlich privaten — höheren Töchterschulen wurde die nachmals Grotefendsche 1816 von den Fräulein Fürchtenicht und Tiedemann gegründet, 1847 von Fräulein Jakobs fortgesetzt und Ostern 1856 von Grotefend übernommen. Sie befand sich vordem in der Lübschenstraße (Nr. 18, jetzt Stübe), seit Mich. 1856 im Grotefendschen Hause Bohrstr. 13.

Die Anfänge der Fregeschen Schule datiren aus dem J. 1834. In Nr. 108 der Wism. Ztg. vom 31. Dez. 1833 macht der Kandidat der Theologie Alexander Frege, wohnhaft in der Lübschenstraße im Hause des Herrn Stadtschullehrer Frege (Nr. 20, jetzt Eggers) bekannt, daß er von Ostern 1834 an täglich von 9—12 Uhr Vormittags im Hause der Frau Sekretärin Schliephake und in deren Beistande einigen Mädchen von 12—14 Jahren Unterricht in der Religion, im Deutschen, im Französischen, in der Geschichte, Geographie und Naturkunde, sowie auch im Tafel- und Kopfrechnen und im Schreiben ertheilen werde. Febr. 1837 zeigt Frege an, daß er zu Ostern eine dritte Klasse für jüngere Mädchen einrichten werde; das Honorar betrug damals in der ersten Klasse 8 Thlr., in der zweiten 6 Thlr. und in der dritten 4 Thlr. vierteljährlich. Ob das Haus der Frau Sekretärin Schliephake Böttcherstr. 2 (die jetzige höhere Töchterschule) gewesen, kann ich nicht sagen; Ende der 30er Jahre befand sich die Schule aber schon hier. Nach dem Tode Alexander Frege's hatte Frau Auguste Frege die Leitung der Anstalt; seit Ende der 70er Jahre lag dieselbe in den Händen des Fräulein Herrlich.

Die dritte, die nachherige Meyersche Töchterschule, wurde Ende der 30er Jahre von Friederike Vollbrecht gegründet. Nach deren Tode 1855 übernahmen Pastor Meyer, Dr. Haupt und Dr. Reuter die Weiterführung der Schule, später die Töchter des Erstgenannten. Das Lokal war an der Ecke der Johannisstraße und des Marienkirchhofs (Johannisstraße 3).

Diese drei Schulen gingen mit der Errichtung der städtischen höheren Töchterschule ein. Sie datirt von Mich. 1881. Ihr erster Direktor war Rusteberg (1881—1892), seine Nachfolger: Horn (1892—1897), Würffel (1897—1900), Ackermann (seit Ostern 1900). —

Die Kleinkinderschule ist 1839, Mai 27, eröffnet. Sie wurde durch einen Verein von Männern und Frauen ins Leben gerufen, der sich auf Veranlassung mehrerer Wismarscher Damen, sowie des Pastors Hager für diesen Zweck gebildet hatte. Das Lokal war bis 1862 im Hause des Amtshaaken Kruse in der Abcstraße (Nr. 13). Das jetzige Grundstück, Neustadt 12, früher ein Garten, erwarben die Vorsteher der Anstalt 1859; indessen fehlte es zum Bau der Schule zunächst noch an Mitteln. Sie wurde 1862, Nov. 3, bezogen.

Die Gewerbeschule endlich wurde 1829 von der Loge zur Vaterlandsliebe unter dem Namen Sonntagsschule gegründet. Ein eigenes Lokal bekam sie 1839, nachdem sie von der Stadt übernommen war: es wurde, wie oben mitgetheilt, an der Stelle der Lehrerwohnungen auf dem Mönchenkirchhofe

erbaut. Seit dem Neubau der Bürgerschule ist die Gewerbeschule dort untergebracht. —

*

Die Abcstraße wurde zunächst mit „hinter den Brüdern" bezeichnet; späterhin (um 1475) begegnet für den zwischen Weber- und Gerberstraße belegenen Theil die Benennung „im Stuhr", die hernach auf die ganze Straße übertragen wird. Die ersten Häuser oder vielmehr Buden an der Westseite der Abcstraße wurden erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts (1574 und 1580) von den Vorstehern der Graumönchenhebung erbaut, um durch Vermiethung der Wohnungen den unzureichenden Einkünften der Hebung aufzuhelfen. Sie wurden mit den Buchstaben A, B, C, D usw. in schwarzer Farbe bezeichnet, und so erhielt die Straße ihren Namen. Einzelne dieser Buden aus dem 16. Jahrhundert waren noch in den ersten Jahrzehnten des verflossenen vorhanden: einstöckige, damals verfallene Hütten. „Aeltere Mitlebende", schreibt Crain 1861, „werden sich wenigstens der drei ersten erinnern, und noch heutzutage ist, wenn auch nicht mehr in schwarzer Farbe, so doch ein A in Relief aus Cement oder Gips über der Thür des ersten Hauses von der Bademutterstraße her deutlich wahrzunehmen und hat also historische Bedeutung." Gehabt, fügen wir heute hinzu. —

Die Bademutterstraße hieß in früherer Zeit nach einer dort wohnhaften Familie die Kröpelinische Straße, so noch 1569, doch begegnet daneben Bademömenstraße bereits 1365. Bademutter ist Hebamme. An der Nordseite der Straße (zwischen Schul- und Abcstraße) entstanden Wohnhäuser schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dadurch, daß die Mönche ein Stück der nach hier zu belegenen Mauer veräußerten. Die Mauer selbst wurde weiter zurückverlegt, dahin, wo sie noch die Grenze des Direktorgartens bildet.

In dem jetzigen Bremerschen Hause (Nr. 16) war bis Ende der 60er Jahre ein Gasthof „Zum goldenen Löwen". — Die an der Ecke der Bademutter- und Schulstraße belegene „Herberge zur Heimath" wurde (in dem früher Lehrer Mohrschen Hause) von dem Ende Dez. 1875 ins Leben getretenen Jünglingsverein 1876 begründet. —

Wie die Abcstraße durch „hinter den Brüdern", so wurde die Schulstraße anfänglich durch „bei den Brüdern" gekennzeichnet; seit 1373 findet sich daneben Mönchsstraße. „Schulstraße" ist zuerst durch das Stadtb. v. 1680 belegt. An ihrer Ostseite wird das früheste Gebäude das alte Rektorhaus gewesen sein, von dem oben schon die Rede war; vermuthlich wurde es nicht lange nach 1541 erbaut. Neben „Rektoris Wohnung", die den Raum des Hauses Nr. 5 (heutige Nr.) mitumfaßte, führt das alte Stadtb. zwei Buden auf. Das heutige Gebäude stammt, wie auch schon mitgetheilt, aus dem J. 1868. Die Namen der Rektoren (seit 1870 Direktoren) des vorigen Jahrhunderts mögen hier nachgetragen werden:

Groth 1794—1828 (†)
Crain 1828—1864 (pens., gest. 1865)
Haupt 1864—1868 (†)
Sonne 1868—1873 (†)
Nölting 1873–1887 (pens., gest. 1890)
Bolle seit 1887.

An der Westseite der Schulstraße sind aus älterer Zeit der Klumpsülver-Convent und der Platen-Convent, beide den Beginen gehörig, zu nennen. Ersterer ist das heutige Schabbeltsche Wittwenhaus (Nr. 14), dessen Grund und Boden die Beginen 1299 mit den Almosen Heinrich Klumpsülvers erwarben, letzterer der jetzige blaue Convent (Nr. 6), wohl im 14. Jahrh. von einem Mitglied der Familie Plate gestiftet. Ob die Bezeichnung blauer Convent schon aus jener Zeit stammt, muß dahingestellt bleiben; unmöglich wäre dies nicht, da die Beginen, die hier bei dem Kloster der Grauen Mönche wohnten, schon im 13. Jahrh. als blaue Schwestern begegnen (wohl zum Unterschiede von denen in der Beginenstraße nach ihrer Kleidung so genannt), und 1373 geradezu von dem blauen Beginenconvent die Rede ist. Vielleicht ist das Haus aber auch erst in neuerer Zeit nach dem Anstrich seiner Thüren und Fenster so genannt.

Das Stadtb. v. 1680 führt beide Häuser noch als Beginenhäuser (damals in der Bedeutung von weiblichen Gasthäusern) auf; indessen wird die Einrichtung des Wittwenhauses unmittelbar danach fallen: die Wittwe des Bürgermeisters Schabbelt des jüngeren setzte im J. 1679 auf ihrem Todbette ein Kapital von 2000 Rthlrn. zur Begründung eines Wittwenhauses aus, und ihre Erben ließen in der Folge den ihnen vom Rath zu diesem Zweck abgetretenen Klumpsülverschen Convent zu einem solchen einrichten. Das jetzige Gebäude stammt aus dem J. 1867. Der blaue Convent wurde 1844 neu aufgeführt. Näheres über die Beginen weiter unten.

Für Krönkenhagen ist die älteste belegte Form Kromekenhagen (1410). Eine befriedigende Deutung des Namens zu finden, hat bisher nicht gelingen wollen. Angemerkt mag sein, daß es einen Krönkenhagen auch in Rostock, Güstrow und Stralsund giebt bezw. gab. In letzterer Stadt, wo der Krönkenhagen ein Sackgäßchen war, findet sich für ihn ebenfalls die Form Kromekenhagen, daneben Krönckenhoff.

Das Haus Krönkenhagen 13, das sich ehedem an die Graumönchenkirche anlehnte, war bis 1831 Lehrerdienstwohnung. Der Platz des Chors der Kirche wurde nach deren Abbruch Crain, der die Wohnung damals innehatte, zur Anlegung eines Gartens überwiesen. Crain behielt die Wohnung, seinem Wunsche gemäß, auch, als er Rektor wurde; das Rektorhaus diente von da ab dem Gymnasiallehrer Francke bis zu dessen Tode (1844) als Dienstwohnung. 1831 erstand Crain das Haus käuflich von der Hebung; späterhin ging es in den Besitz des Oberlehrers Herbing über, von dessen Erben die Stadt es 1887 zurückerwarb.

Die Bohrstraße ist sicher nach einer anwohnenden Familie, und zwar nach der Familie Boz, benannt worden. Ursprünglich mit „große Straße, auf welcher man zur Grube hinabsteigt“, dann mit „Straße gegenüber Bozen Hause“ bezeichnet, findet sich 1327 für sie zuerst Bostrate, danach 1404 Botesstraße und endlich um 1475 Borstraße.

An der Ecke der Bohrstraße und des Krönkenhagens (neben dem Mesterschen Hause abwärts) lag ehedem das Haus der Kaufleute und Segler. Näheres darüber an anderer Stelle. Nr. 10 (jetzt Suckstorf) war vermuthlich das Wohnhaus des im Jahre 1427 hingerichteten Bürgermeisters Johann Bantzekow. Als Besitzer des danebenliegenden Hauses — welches gemeint ist, entzieht sich

meiner Kenntnis — begegnet um jene Zeit (nach Techen) ein Störtebecker, nicht der berüchtigte Seeräuber selbst, vielleicht aber ein Verwandter.

Aus dem vorigen Jahrhundert mag hier in der Bohrstraße noch die „Tonhalle" erwähnt werden, die Kornberg 1855 auf dem früher Weinhändler Satowschen Grundstück errichtete, eine Gastwirthschaft, verbunden mit Weinstube, Kegelbahn ꝛc., seit 1867 auch mit einem „Hamburger Keller", der in einer redaktionellen Besprechung der Wism. Ztg. vom 6. Nov. d. Js. sehr gerühmt wird, indem er durch seine billigen Preise einem wirklichem Bedürfnis, sonderlich der arbeitenden Klassen, abgeholfen habe, übrigens in Mecklenburg einzig in seiner Art dastehe. Ein Glas Bier und ein Schnaps kosteten darin zusammen 1 ßl., ein doppeltes Glas Grog 2 ßl. usw. Die „Tonhalle" umfaßte den ganzen Komplex, der jetzt von den Häusern Nr. 16—22 eingenommen wird. Seit März 1868 befand sich hier auch eine Roßschlachterei, die erste in Wismar. Das Anwesen brannte 1873 ab. —

Der Hopfenmarkt, dessen einstige Bestimmung aus der Benennung ja ohne weiteres hervorgeht, wird andeutungsweise 1286, ausdrücklich 1319 zuerst erwähnt. Die an ihm belegene Löwen-Apotheke wurde 1659 von Mathias Scheffel begründet. Im Gegensatz zur Raths-Apotheke hieß sie die kleine oder untere; die Bezeichnung Löwen-Apotheke finde ich zuerst in den 50er Jahren des vor. Jahrh. Der nach der Bademutterstraße zu belegene, jetzt mit der Apotheke ein Haus bildende Theil gehörte ursprünglich nicht zu ihr; vielmehr führt das Stadtb. v. 1680 an dieser Stelle zwei Häuser (unter Nr. 16 und 17 der Bademömenstraß) auf, von denen das erste mit „Backhaus" bezeichnet wird, während zu Nr. 17 bemerkt ist: „Haus und Apotheke". 1736 haben beide Häuser noch verschiedene Besitzer; Nr. 17 gehörte damals einem Nachkommen des Begründers, Jürgen Scheffel. Dagegen waren 1827, als die Apotheke von den Erben des weil. Peter Ahrends (gest. 1802) an Fabricius verkauft wurde, beide Grundstücke bereits zu einem verschmolzen. Aus dem (schon 1824 erlassenen) Verkaufsproklama erfahren wir, daß die Apotheke, die „von jeher im beßten Stande erhalten worden", eines guten Rufes und sehr guter Nahrung genoß. — Von Fabricius ging die Löwen-Apotheke 1852, Jan. 1, an Beckmann über, von dessen Erben sie Löffin 1875 erwarb.

Daß der Hopfenmarkt in älterer Zeit mit dem Hafen durch einen Kanal in Verbindung stand, ist früher schon erwähnt. Im J. 1374, in der Nacht Sanctä Barbarä (3. Dez.) stieg nach der Chronik des Wismarschen Stadtschreibers Heinrich von Balsee die Meeresfluth bis hierher, sodaß der Stadt großer Schaden erwuchs. Bei der Waagebrücke, die durch die Ueberschwemmung unter Wasser gesetzt wurde, ertranken damals sogar Kinder und Erwachsene. —

* * *

Mit der Krämerstraße betreten wir das St. Marienkirchspiel, zu dem freilich auch die Südseiten der Breiten-, Bademutter- und Gerberstraße bereits gehörten.

Sie begegnet schon bald nach 1260. Wie es scheint, lagen in ihrem oberen Theile in alter Zeit die Verkaufsbuden der Krämer; die Gründe für diese Vermuthung bei anderer Gelegenheit. Weiter lag in der Krämerstraße — nachweislich 1370 — der Stadt Münzhaus. Es ist das heutige Rudolph

Ahrenssche Haus (Nr. 13). Dasselbe war noch bis 1613, wo es in Privathände überging, im Besitz der Kämmerei, doch befand sich die Münze damals wohl nicht mehr darin, da schon 1550 und früher von dem Hause als von der alten Münze die Rede ist.

Ist diese Bezeichnung jedenfalls so zu verstehen, daß das Haus ehemals die Münze beherbergt hat, so darf dies gleicherweise von der im J. 1336 in der Krämerstraße aufgeführten „alten Apotheke" gelten: auch hiermit wird das Grundstück gemeint sein, auf dem ursprünglich die Apotheke sich befunden, bis sie — vermuthlich damals schon nach dem Platze der heutigen Rathsapotheke — verlegt wurde. Denn mehr als eine Apotheke wird es bis 1659 schwerlich gegeben haben.

Ein anderes historisch denkwürdiges Haus lag ehedem an der Stelle des jetzigen Dettmannschen Nr. 14: es war das Wohnhaus des Rathsherrn Hinriks van Haren, des Leidensgenossen Johann Bantzekows. Sein Wappen soll sich an dem Beischlagstein vor dem Hause noch im Anfang des 17. Jahrhunderts befunden haben.

Das Eckhaus der Krämerstraße (Nr. 1, jetzt Gustav Telschow Nachf.) hieß ehemals das hohe Haus, und dieser Name findet sich um 1475 auf die Straße hinter dem Rathhause übertragen: bei dem hohen Hause oder auch kurzweg Hoghehus. Das Haus machte übrigens seinem Namen — wiewohl es denselben schon 1680 nicht mehr trug; das Stadtb. notirt: „olim das hohe Haus genandt" — noch im J. 1815 alle Ehre; es hatte nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 27. Juni d. Js. sechs Etagen. 1828 etablirte sich in ihm J. C. Rhades, der hier sein Geschäft (damals auch noch Glaswaaren 2c.) jedoch nur fünf Jahre hatte: 1833 verlegte er dasselbe nach dem von ihm gekauften Hause Nr. 18, in dem sich die Firma — als älteste in der Straße — heute noch befindet.

Ein Wirthshaus in der Krämerstraße wird in Nr. 105 der Wism. Ztg. vom J. 1825 zum Verkauf ausgeboten. Die Anzeige bezeichnet es als angenehm und logable eingerichtet; es eigne sich besonders zur Weiterführung der bisher mit gutem Erfolge darin betriebenen Gastwirthschaft, indem es außer 7 angenehm eingerichteten Stuben und 7 geräumigen Kammern eine freie Diele habe, ferner Auf- und Abfahrt, einen Garten, geräumigen Hofplatz und vielen Stallraum. Das Haus lag auf dem Platze des eben schon erwähnten ehemals van Harenschen, jetzigen Dettmannschen, während der Thorweg sich an der Stelle der im J. 1844 erbauten Häuser 12a und b (Bolte und Otto) befand. Außerdem hatte das Wirthshaus noch einen Thorweg nach der Böttcherstraße (neben dem Fabriciusschen Hause Krämerstraße 20). Die Gastwirthschaft wurde jedoch nicht fortgesetzt; Prahl, der die Grundstücke 1826 erwarb, hatte hier ein Manufakturwaarengeschäft. —

Der Marktplatz zeigte ein anderes Aussehen als jetzt ursprünglich vor allem dadurch, daß die ihn heute begrenzenden Häuserreihen der Hegede und der Straße hinter dem Rathhause fehlten. Wohl zu Anfang des 14. Jahrhunderts errichtete man hier die festen Buden, die neben den Fleisch- und Brotscharren, Bänken usw. den Handwerkern und Kleinhändlern zum Verkauf ihrer Waaren dienten. Von ihnen wird weiter unten ausführlich zu sprechen sein. Späterhin gingen diese Buden dann allmählich in Privatbesitz über; soweit sich Daten hierüber geben lassen, sollen auch sie unten folgen.

Das Rathhaus wird zunächst an der Ostseite des Marktes neben dem — im J. 1273 zuerst begegnenden — Pferdemarkt gestanden haben: so bezeichnete man, wie es scheint, das nach der Großschmiede- und Mecklenburgerstraße zu hinter der Wasserkunst belegene Stück des Marktes (zuletzt 1440). Dies alte Rathhaus ging 1350 in Flammen auf, und man erbaute nun ein neues an der heutigen Stelle, das bis zum Jahre 1807 seiner Bestimmung diente, wo es durch Zusammenstürzen des Daches unbrauchbar wurde. Von ihm giebt Schröder (1743) die folgende Beschreibung: Es bestehet aus zwei Haupttheilen, aus dem oberen, der besonders den Namen des Rathhauses führt, und aus dem unteren, welcher der Rathsweinkeller genannt wird. Oben ist haußen vorne ein doppelter gewölbter Gang, inwendig aber ist anfänglich ein ziemlich großes Flohr oder Diele, über welcher man zur rechten Hand theils in die Bürgermeister-, theils in die Gerichtsstube, gerade hinaus aber in die große Audienzstube geht. Auf dem oberen Stockwerke ist ein großer wüster Boden, und auf demselben gegen Abend (also nach der Hegede zu) die Löserung (Rathhauslaube: ein großes Zimmer mit einem vorragenden Bogenfenster, von dem aus die Bürgersprachen verlesen wurden). Gegen Mittag (nach dem Marktplatz zu) die Gewettsstube, die Kämmerei und einige andere Zimmer, gegen Morgen und gegen Mitternacht ist nichts, und über diesem allen ist weiter nichts als das alte hohle Dach. An der Seite gegen Mittag (wohl im untern Stockwerk) ist noch das Archiv, die Accise-Bude rc.

Das jetzige Gebäude wurde 1817 in Angriff genommen und 1819 vollendet. Inzwischen wurden die Sitzungen der städtischen Departements rc. theils im Hause des Billetschreibers (Rechnungsführers der Quartierkammer) Martens (Scheuerstraße 11, 1828 von Martens an B. C. Frentz verkauft), theils im Neuen Hause (hinterm Rathhause 15) und anderswo abgehalten; seit 1812 dann durchgängig in dem späteren Kommandantenhause in der Lübschenstraße (Nr. 9), das der Rathskellermeister Jacobs, nachdem er den Keller als unbewohnbar hatte verlassen müssen, Ende 1811 gekauft hatte und dessen obere Räume er dem Rath überließ.

Zu den Kosten des Rathhausbaues trugen, da die städtischen Kassen durch die Franzosenzeit stark mitgenommen waren, die Bürger nach Kräften bei; auch der Großherzog betheiligte sich daran. Bereits am 27. September 1817 feierte man unter dem Donner der Marktkanonen und klingendem Spiel der Stadtmusikanten ein Richtfest, das allerdings etwas verfrüht war. In dem hierbei gesprochenen Zimmererspruch heißt es:

„Ihr kennt ja noch das alte Gehäuse,
Das vor kurzem noch Wismars Rathhaus hieß?
Ein Winkel für Ratten, Sperlinge, Mäuse,
Der Wind durch alle Säle blies;
Und schaut es nun in seiner Pracht!
Das haben wir fleiß'gen Gewerke gemacht.
Doch konnten wir's nur durch Eintracht zwingen
Und in kurzem so weit zu Stande bringen.

Da kamen herbei die Reichen und Armen
Und hatten mit dem Rathhaus ein christlich Erbarmen.
Wie haben da die Drittels geklungen!
Es brachten die Alten, es brachten die Jungen,

Kaufleute, Doktoren, Handwerker und Maler,
Ja, Mancher bezahlte wohl mehr als hundert Thaler,
Und mit fünfundzwanzig schönen Eichen
Thät Vater Friedrich Franz seine Huld zeigen".

Der Spruch muß jedoch als stark optimistisch gefärbt bezeichnet werden. Denn der größte Theil der Arbeit fehlte noch; ja, man dachte (nach Dr. Witte's Mittheilungen) damals überhaupt noch garnicht an ein ganz neues Rathhaus, sondern wollte nur das alte durchbauen. Dies stellte sich dann freilich als unmöglich heraus. Man griff nunmehr — da die Mittel schon wieder erschöpft waren — zur Benutzung einer privaten Kriegsentschädigung und zum Verkauf der Rathsapotheke, und so gelang es denn, das Werk auszuführen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 33000 Thlr., wovon 2572 freiwillig beigetragen waren. Uebrigens wurde bei dem Bau von dem alten Mauerwerk viel konserviert: auch blieb der Keller, sowie von dem nach der Hegede zu belegenen Theile des Rathhauses die aus zwei Reihen von je sechs Gewölben bestehende Halle erhalten.

Die Einweihungsfeierlichkeiten fanden am Montag, 18. Oktober 1819 statt. Das von der Rathhausbau-Kommission hierfür ausgegebene Programm lautete: „Morgens um 7 Uhr werden die Glocken geläutet und Kanonen abgefeuert. Um 9 Uhr sind Ein Hochedler Rath, der Ausschuß ehrliebender Bürgerschaft, das Hochehrwürdige (geistliche) Ministerium, die Herren Lehrer der Großen Stadtschule, des Waisenhauses und der Freischule, sämtliche dazu eingeladene Herren Beamte der Stadt, sowie die Aelterleute der Kompagnien und Zünfte in der Marienkirche versammelt, um durch vereinigten Gesang und Gebet sich zu der Feier würdig vorzubereiten. Nach geendigtem Gottesdienst begiebt sich die ganze Versammlung in feierlicher Prozession und in folgender Ordnung nach dem Audienzsaale des neuen Rathhauses: 1. Die städtischen Unterbediente. 2. Die Herren städtischen Beamte. 3. Die Herren Schullehrer. 4. Die Herren Prediger. 5. Ein Hochedler Rath. 6. Der Ausschuß ehrliebender Bürgerschaft. 7. Die Aeltesten der Kompagnien und Zünfte. Auf dem Rathhause wird der dermalen wortführende Herr Bürgermeister v. Breitenstern mittelst einer Rede im Namen des Hochedlen Raths und des Ausschusses ehrliebender Bürgerschaft das neue Gebäude förmlich zum Rathhause einweihen. Nach beendigter Rede wird von der Versammlung das Lied gesungen: Nun danket alle Gott, wobei die Kanonen gelöset werden. Zum Beschlusse der ganzen feierlichen Handlung wird ein neuer Bürger angenommen, um auch sofort durch eine Handlung der öffentlichen Verwaltung das neue Rathhaus zu seinem Zwecke einzuweihen. Mittags um 3 Uhr ist ein großes Mittagsmahl im Audienzsaale des neuen Rathhauses veranstaltet. Am Dienstag den 19. wird ein großer Ball in dem gedachten Saale stattfinden".

Aus einem Bericht über die Feier im Freimüth. Abendbl. erfahren wir noch, daß die Stadt am Abend ohne alle voraufgehende Aufforderung festlich erleuchtet war, daß die Schiffe im Hafen geflaggt hatten, auch dort mehrmals mit Kanonen salutirt wurde. Der zum Beschluß der ganzen feierlichen Handlung recipirte neue Bürger war (was das Frm. Abendbl. freilich nicht erwähnt) der Krämer Johann Peter Wehberg, der damals das väterliche Geschäft in der Altwismarstraße — heute E. H. Magerfleisch — übernahm. Das Tafel-

lied, das beim Mittagsmahle nach der Melodie „Bekränzt mit Laub“ gesungen ward, lautete:

Wo Eintracht sich in rege That verbündet,
Kommt man dem Ziele nah:
Drum steht uns neu auf festem Grund gegründet
Der Wohlfahrt Tempel da.

Doch wisset wohl, der Segen kam von oben,
Es baute Gottes Hand,
Drum lasset uns den Herrn der Herren loben,
Der Hülfe uns gesandt.

O mög er stets uns seine Gnade schenken,
Mit Huld auf Wismar ruhn,
Zur Eintracht nur der Bürger Herzen lenken,
Beglücken unser Thun!

Daß Enkel einst, wenn wir im Tode bleichen,
Uns weinen Thränen nach,
Im Streben, uns an Tugend zu erreichen,
Noch segnen diesen Tag.

So weihen wir in dieser Feierstunde
Die heilgen Mauern ein,
Und wollen stets in treuem Bürgerbunde
Einander Brüder sein.

An dem Balle am 19. nahmen gegen 600 Personen Theil, und es wurde auf ihm „trotz der überfüllten Menge der Tänzer und Zuschauer Freude, Ordnung und Eintracht nicht im geringsten gestört und so ein schönes Beispiel echten Bürgersinnes gegeben“. —

Ueber E. E. Raths Weinkeller sind wir durch Crull eingehend unterrichtet. Nach ihm bestand ein solcher schon um die Mitte des 13. Jahrh., also bereits im ältesten Rathhausgebäude. Der nach dem Brande vom J. 1350 erbaute, von zwanzig in zwei Reihen geordneten Kreuzgewölben überspannte Rathskeller besaß drei Eingänge; sie führten von Westen, Süden und Osten in die südliche (also nach dem Markte zu belegene) Reihe der Kellergewölbe hinab, die von allen Seiten soviel Licht und Luft empfingen, als hinlänglich war, um den Gästen den Aufenthalt darin behaglich erscheinen zu lassen. Als besondere Lokalitäten werden 1458 das „neue Gelag“ und 1465 eine „Rose“ genannt. Im J. 1610 befanden sich in dem Keller ein großes und ein kleines Sommergemach, eine große und eine kleine Rose, dazu vier „Gelage“, worunter frei aufgestellte, an beiden Seiten mit hochlehnigen Bänken versehene Tische zu verstehen sein werden. Im 17. und 18. Jahrhundert enthielt der Keller außer der Schenkwirthschaft eine vollständige Wohnung für den Pächter; in ersterer befand sich damals sogar eine Kegelbahn.

Dem Rathskeller — dessen Bewirthschaftung der Rath bis zum J. 1593 selbst besorgte — standen zwei Rathmannen vor, die sogenannten Weinherren. Sie hatten den Wein (der in älterer Zeit fast nur aus Lübeck kam), zu beschaffen und, wenn er angelangt, zu prüfen, ob er auch würdig sei, in den Keller gebracht zu werden. Dies Probieren des Weins blieb auch von Bestand, als späterhin der Keller verpachtet war; noch bis zum J. 1804 war der Pächter zum Ausheben einer solchen Probe, die für jeden Rathsherrn ein

Stübchen (d. i. reichlich 3½ Liter) betrug, verpflichtet. Kam der Wein zu Schiff an, so probirte man ihn nach einem Zeugnis von 1660, wie oben schon erwähnt, in dem „new erbawten Gewölbe“ am Wasser, kam er dagegen zu Wagen, auf dem freien Markte. Doch nahm man seit 1702 auf Ansuchen des damaligen Pächters hiervon Abstand und probirte die Weine von nun an im Keller selbst, wie dies übrigens auch in älterer Zeit die Regel gewesen zu sein scheint. Aber auch das „laufende Faß“, den Wein im Keller, hatten die Weinherren zu überwachen, damit keine Verfälschungen stattfänden; erst 1853 sah man officiell von solcher Controlle — die freilich längst bloße Formel der Pachtcontracte geworden war — ab. Des weiteren unterlag die Richtigkeit der Maaße ihrer Aufsicht, damit der Käufer nicht übervortheilt würde, und endlich hatten sie die Kasse unter Händen und den Gewinn, der aus dem Verkauf des Weins und später aus der Pacht erzielt wurde, unter die Rathmannen zu vertheilen.

Verwalter des Kellers unter Aufsicht der Weinherren war ehedem der Schenke. Er hatte den Wein zu verzapfen und Buch darüber zu führen; ferner hatte er für die Bedürfnisse des Kellers an Kohlen, Licht, Maaßen und Gläsern zu sorgen und das Inventar, sowie das Heizen und Reinigen des Kellers zu überwachen. Die Besorgung letzterer Geschäfte lag dem Kohlgreve (d. i. der die Aufsicht über die Kohlen hatte; greve = Vorsteher) ob, dessen Vorgesetzter der Schenke war; desgleichen unterstanden dem Schenken die Jungen (wohl das, was wir heute Kellner nennen). Ob der Schenke eine Dienstwohnung hatte, ist nicht nachzuweisen, doch steht dies zu vermuthen und könnte wohl das sogenannte Ehmische Haus (am Markt Nr. 16; vgl. hierüber weiter unten) dazu gedient haben, von dem aus der Schenke ziemlich alle drei Eingänge des Kellers übersehen konnte. Keinesfalls schlief er mit den Jungen (die er bei sich hatte) im Keller selbst; dieser wird vielmehr Nachts von Hunden bewacht sein, da sich in den Rechnungen von 1564—70 wiederholt Ausgaben „für Hundebrot dem Bäcker“ finden.

Am Ende des 16. Jahrh. beschloß dann der Rath, dem die eigene Bewirthschaftung des Kellers nicht gewinnbringend genug oder sonst unbequem erscheinen mochte, den Keller zu verpachten. Die ersten Pächter waren zwei Rheinländer, die Ostern 1593 mit dem Rath zunächst auf zwei Jahre abschlossen. Die Reihe ihrer Nachfolger ist eine lange; ich zähle bei Crull bis zum Neubau des Rathhauses 1819 gegen 30. Von da ab hatte Ernst Jacobs (Bruder des vorhin Genannten) den Keller bis zum J. 1853; nach ihm Rathsack bezw. dessen Wittwe bis 1858; seitdem Theodor Bötger bis 1883. Sein Nachfolger war Heuer, nach dessen Abgange (1895) die Firma F. G. Michaelis den Keller pachtete. — Ein glänzendes Geschäft ist mit der Pachtung vormals wohl nur selten gemacht; vornehmlich seit Ausgang des 17. Jahrh. scheinen die meisten Pächter froh gewesen zu sein, wenn sie den Keller wieder los waren. Bei manchen von ihnen erging es allerdings umgekehrt auch dem Rathe so, der sich wiederholt genöthigt sah, dem Pächter zu kündigen, weil dieser dem Keller „nicht voll vorstand und in Acht nahm“; ja, er war mehrmals sogar gezwungen, sich seinen Pächter auf dem Wege des Prozesses vom Halse zu schaffen. Zeitweilig mußte das Lokal auch ganz geschlossen werden, weil keine Pachtliebhaber vorhanden waren; so noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Außer der Pachtsumme hatte der Pächter in älterer Zeit noch diverse

Naturalabgaben an den Rath zu leisten; so mußte er von jedem neu angeschlagenen Fasse den Weinherren, den vier Bürgermeistern und dem Stadtschreiber je ein Stübchen geben; das gleiche Quantum hatte er den Bürgermeistern und später auch den Weinherren sowie dem Syndikus an jedem Quartalsersten zu senden. Seit 1628 machte man außerdem für die Bürgermeister, den Syndikus, die Weinherren und den Stadtsekretär einmal im Jahre eine „Collation oder Gesterey“ aus (oder anstatt dessen jeder Person noch 2 Stübchen, eins zu Johannis und eins zu Michaelis bezw. Martini), ferner einen guten holländischen Käse und zwei gute steinerne Krüge. Im J. 1665 wurden diese verschiedenen Leistungen dann auf 12 Stübchen für jede der obengenannten Personen und 6 Mk. Krug- und Käsegeld festgesetzt; abgelöst sind sie erst 1766. Andererseits waren die Pächter gegen eine Abgabe von 15 Thlr. von Einquartirung und Kontribution verschont; letztere Freiheit bestand bis 1806, erstere bis 1853. Ferner brauchten sie von Rhein- und Südweinen eine Accise nicht zu zahlen; von fremdem Bier hatten sie 150, später 130 Tonnen frei, während das darüber hinaus Verbrauchte der Accise unterlag. Zuletzt zahlten sie eine Abschlagssumme, bis 1806 diese Freiheit gänzlich aufhörte.

Rhein- und süße Südweine, insonderheit Malvasier, waren lange Zeit hindurch die einzigen im Rathskeller erlaubten Weine. Auf sie stand dafür dem Keller aber auch das ausschließliche Privileg zu, und zwar nicht nur des Ausschankes, sondern auch des Detailverkaufs: niemand anders durfte — vom Großhandel abgesehen — bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrh. diese Weine führen, und wer ihrer zu Hochzeiten, Kindtaufen usw. benöthigte, mußte sie vom Rathskeller beziehen. Dagegen war den Bürgern der Verkauf wie Ausschank von Landwein und französischen Weinen gestattet; nur daß die von ihnen geführte Waare einer vorherigen Prüfung durch die Weinherren unterlag, so wenigstens noch 1694. Uebrigens findet sich eine sichere Spur des bürgerlichen Weinhandels nicht vor 1535.

Bier durfte im Keller bis zu dessen Verpachtung, also bis zum J. 1593, nicht verzapft werden. Doch bestand damals eine Art Filiale des Rathskellers in dem Hause Markt Nr. 16 — der vermuthlichen Dienstwohnung des Schenken — und hier gelangten auch Bier und Landwein, natürlich ebenfalls für Rechnung des Raths, zum Ausschank. Dies (jetzige Hauptmann Wittsche) Haus kommt 1477 als Eimbecker, 1519 und 1542 als Ehmisches Haus, 1546 als „Rades Wienhaus“ und 1556 als „der Stadt Haus“ vor; als solches führt es noch das Stadtb. v. 1680 auf. Aus erstgenannter Bezeichnung erhellt gleichzeitig, daß das Eimbecker oder Ehmische Bier das am frühesten in Wismar getrunkene fremde Bier gewesen sein wird; doch hatte man 1515 auch Hamburger Bier. Daß Landwein damals, wiewohl im Rathskeller zu zapfen verboten, vom Schenken geführt werden durfte, geht aus dessen Diensteid vom J. 1500 hervor, in dem er sich verpflichtet, den Landwein nirgends anders, als an der ihm vom Rath dazu verordneten Stätte (worunter eben „Rades Wienhaus“ zu verstehen sein wird) zu verzapfen.

Als der Rath sich dann entschloß, den Keller zu verpachten, wird diese Schenkstätte im Ehmischen Hause zu existiren aufgehört haben. Indessen begegnet, wie an andrer Stelle schon erwähnt, später noch wieder eine Filiale des Rathskellers, die Börße, vermuthlich im Gewölbe am Wasser.

Der Ausschank von Bier wird seitdem auch im Rathskeller gestattet

gewesen sein; wenigstens wird in dem Pachtcontracte von 1602 ausdrücklich Bier als dem Kellermeister zuständig erwähnt. Neben dem Eimbecker führte der Keller in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. dann auch Zerbster Bier, sowie besonders Braunschweiger Mumme, während gegen das Ende des Jahrhunderts Kniesenack und Rommeldeus (ersteres in Güstrow, letzteres in Ratzeburg gebraut) die beliebtesten auswärtigen Biere waren.

Dagegen blieben, was den Wein anlangt, die Kellerpächter noch reichlich hundert Jahre auf die Rhein- und Südweine beschränkt. Erst das 18. Jahrh. schaffte hierin Wandel, und 1775 war im Rathskeller nur noch der ordinäre Kornbranntwein zu zapfen untersagt. Dies Verbot bestand übrigens noch bis 1853.

Im J. 1864 machte Theodor Bötger den Versuch, den schönen alten Rathswein-Keller unsrer Stadt, wie es in der Anzeige vom März d. Js. heißt, wieder aufs neue zum Empfang von Gästen herzurichten. „Es werden darin von allen Weinarten die besten Sorten gehalten und zu mäßigen Preisen dem Publikum vorgesetzt werden. Der Eingang ist vom Markt, Hotel Stadt Hamburg gegenüber, und auch von meiner Wohnung im Rathhause aus". Das Unternehmen scheint aber nicht recht geglückt zu sein. — —

Die Rathsapotheke wird sich, seit sie (vor 1336) aus der Krämerstraße verlegt wurde, an derselben Stelle befunden haben, wo sie heute noch steht. Der älteste Theil des jetzigen, 1902 völlig umgebauten Hauses dürfte der Mitte des 15. Jahrhunderts angehören. Die Apotheke war Eigenthum der Stadt bis zum J. 1819, wo sie (wie erwähnt, des Rathhausbaues wegen) in Erbpacht verkauft wurde, und zwar an einen Apotheker Hirsch, der sie indessen bald wieder veräußerte: 1821 begegnet als Besitzer bereits Lau. Von ihm ging die Rathsapotheke 1854 auf Link und von diesem, der sie nur vier Jahre innehatte, 1858, Dez. 27, auf den Vater des jetzigen Besitzers, Gustav Schmidt, über. W. Schmidt übernahm die Apotheke 1895.

1817 wäre sie übrigens beinahe auf dem Executionswege verkauft worden. Der Kaufmann Erdmann hatte damals den Magistrat zu Wismar wegen des aus der Ladung eines Schiffes („Die Freundschaft") aufgekommenen und bei gedachtem Magistrat deponirten Geldes bei der Regierung verklagt, und Friedrich Franz I. verfügte unterm 26. März 1817, daß die „hier unten näher beschriebene" Raths-Apotheke samt den beiden Stadtmühlen (der Grubenmühle und der Mühle vor dem Altwismarthor) in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen sei. Der auf den 26. Juni angesetzte Verkaufstermin wurde, nachdem die Anzeige mehrmals in der Wism. Ztg. erschienen war, erst im letzten Augenblick wieder abgekündigt, „da Partes sich dieserhalb verglichen".

Aus dem Umstande, daß die Apotheke früher der Stadt gehörte, erklärt es sich auch wohl in erster Linie, daß nach der Straße hinter dem Rathhause zu — wie sich bei dem Neubau im vorigen Jahre deutlich erkennen ließ — vor das ältere, in die Straßenfront sich einfügende Gebäude noch ein zweites gebaut war. Allerdings maßten sich, wie wir oben gesehen haben, die Hausbesitzer in früheren Zeiten auf ihre Leiste allerlei Rechte an, und wir erfahren denn auch gelegentlich noch von anderweitigen Vorbauten, so gleich bei dem gegenüberliegenden Hause Hegede 1. Indessen handelte es sich hier nur um einen kleinen einstöckigen Anbau, wie wir solche in weniger frequenten Straßen auch heute noch finden. Ob die Freiheit soweit gegangen, daß man einem Privatmanne

erlaubt hätte, in einer Hauptstraße vor sein Haus noch ein zweites zu bauen, erscheint doch fraglich.

Daß in den Apotheken, um dies beiläufig anzuführen, bereits im 13. Jahrh. nicht nur Gewürze ꝛc. feilgeboten, sondern auch Medikamente bereitet wurden, dürfte aus einem in Lübeck aufgefundenen, wohl mit Sicherheit an das Ende des 13. Jahrh. zu setzenden Rezepte erhellen. Dasselbe ist auf einem kleinen Pergamentstreifen geschrieben und lautet: Oxizacchari partes due sirupi pars tercia misceatur libra I; dyaprunis simplicis quartale; oxizacchari quartale hierufini vnciam. Das hier verordnete oxizaccharum entspricht dem jetzigen oxymel und war, wie dies, ein zum Versüßen dienendes gelinde lösendes Mittel. Es wurde auch ganz wie dieses bereitet; nur daß man statt des Honigs Zucker nahm. Dyaprunis ist eine aus Pflaumen gekochte Latwerge; mit dem Ausdruck hiera endlich scheint man früher vorzugsweise stark abführende Mittel bezeichnet zu haben: hiera Rufini, genannt nach dem im 2. Jahrh. n. Chr. lebenden Arzte Rufus, wird als solches in mehreren älteren Arzneibüchern erwähnt. Daß das obige Rezept drei verschiedene Mittel enthält, scheint sowohl aus den Namen, als auch aus den, oben durch Semikola angedeuteten Trennungszeichen hervorzugehen. Wahrscheinlich sind sie einer und derselben Person verschrieben worden, die mit dem ersten Mittel anfangen und, wenn die beabsichtigte Wirkung nicht eintrat, zu den folgenden übergehn sollte.

Eine sehr ausführliche Ordnung zur Abstellung „etlicher schedtlicher mengel und mißgebräuche auff Ihrer apoteken" erließ der Rath im J. 1599. Die einzelnen Bestimmungen sind indessen ohne allgemeines Interesse.

Neben Medikamenten verfertigten die Apotheker vormals die beliebten mit Gewürzen abgezogenen Weine, den Claret, Hippocras und Luttertrank, woraus sich dann leicht der Verkauf von Wein überhaupt entwickelte. In der That hat dieser — ich folge wiederum Crull — bereits 1580 auf der Raths-Apotheke stattgefunden, doch waren es nur Landwein, Französischer, Spanischer und dergleichen fremde Weine, welche der Apotheker nach vorgehender Probe und Zahlung der Accise zapfen durfte. Daß der Wein in der Apotheke nicht nur verkauft, sondern auch getrunken wurde, geht aus einer Verfügung der Hochzeitsordnung von 1602 hervor, nach der die Jungfrauen, wenn der Tanz zu Ende sein würde, sich mit ihren Eltern nach Hause verfügen, nicht aber „uff der Apotheken und im Weinkeller sich finden laßen" sollten. Da die Beendigung des Tanzes auf Abends 12 Uhr festgesetzt wird, so scheint in der Apotheke auch Nachts gekneipt zu sein. — Gegen Ende des 17. Jahrh. waren auf der Raths-Apotheke zu haben: Luttertrank, Bitterwein, Himbeer-, Citronen- und Kirschwein, Franzwein, Hochlandswein, Basedonk und Franzbranntwein. Das Privilegium auf französischen Wein — das auch der Eigenthümer der unteren Apotheke besaß — ist dem Rathsapotheker noch 1819 kontraktlich bestätigt; doch machen, so schreibt Crull schon 1868, beide Apotheken seit Menschengedenken keinen Gebrauch mehr von ihrem Rechte. Dagegen wurde Luttertrank noch bis in die 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Wismar bereitet. —

Die Hirsch-Apotheke wurde von Carl Friedr. Framm Ende 1844 angelegt, nachdem der Verkauf eines dritten Apothekenprivilegii an den Meistbietenden von Bürgermeister und Rath schon 1843 beschlossen war. Das Grundstück erwarb Framm von den Erben des wail. Uhrmachers Schütz. Die Eröffnungs-

anzeige findet sich in Nr. 1 der Wism. Ztg. vom 3. Jan. 1845. Die Bezeichnung Hof-Apotheke datirt seit 1859. —

Den Platz, auf dem heute die Hauptwache steht, nahmen in alter Zeit Hechte und Kaak ein. Die Hechte (d. i. Haft) war das Stadtgefängnis; ein Theil davon, das an der Hegede belegene sogenannte Kohlenmesserhaus, stand noch bis zum J. 1857. Der Kaak oder Pranger stand vor der Hechte nach dem Markte zu; er wurde 1799 weggebrochen. Von seiner Benutzung noch im 18. Jahrh. erfahren wir unter anderm aus einer im Jahre 1750 publicirten Rathsverordnung „wider boßhaffte Schuldner und Banqueroutirer“; danach sollten diese, wenn man ihrer habhaft wäre, mit öffentlicher Aufstellung an dem Pranger, wobei ihnen Ruthen an der Brust umzuhängen seien, wie auch mit ewiger Verweisung aus der Stadt und deren Gebiet bestraft werden.

Die alte Hauptwache, ein kleines unscheinbares Gebäude, lag weiter nach vorne, unmittelbar hinter den beiden Linden. Wann diese gepflanzt sind, habe ich nicht ermitteln können. 1832 sollten um sie zwei achteckige Bänke errichtet werden, wozu sämtliche Tischlermeister zwecks Abgabe ihrer Mindestforderung auf die Kämmerei citirt wurden. Ob es sich dabei um eine erstmalige Anlage oder nur um eine neue verbesserte Auflage handelte, ist nicht ersichtlich.

Zwischen der früheren Hauptwache und dem Kohlenmesserhause lagen bis 1857 noch Reste der alten, in doppelter Reihe vom Salzfäßchen bis zur Dankwartsstraßenecke sich hinziehenden Schlachterscharren, und zwar existirten ihrer damals, wie es scheint, noch fünf: 1857, März 10, setzt die Kämmerei Termin zum Verkauf des Holzwerks der 5 alten, hinter der Hauptwache belegenen Fleischerschrangen auf Abbruch an. Einer dieser Schrangen war Nov. 1856 noch in Benutzung: der Ausschuß beantragt in seiner Sitzung vom 19. d. Mts. zwecks Neubaues der Hauptwache den Versuch einer Verständigung mit dem Schlachter Westphal, „welcher noch einen Schrangen innehat“. An der Ostseite des Rathhauses lagen übrigens (auf dem Platze zwischen diesem und der Vereinsbank) noch bis 1862 zwei Fleischerscharren; sie wurden im Nov. d. Js. auf Abbruch verkauft.

Der Neubau der Hauptwache erfolgte in den Jahren 1857/58. Gleichzeitig mit der alten und der (in das Grundstück der jetzigen Hauptwache hineinbezogenen) Kohlenmesserwohnung fiel das an diese sich anlehnende kleine Häuschen, in dem Joh. E. Gertz damals bereits sein Manufakturwaarengeschäft betrieb. Während des Neubaues seines Hauses werde er, so lesen wir in der Wism. Ztg. vom 14. März 1857, sein Geschäft nach einer auf dem Markt neben der Hauptwache errichteten Bude verlegen.

Von den Kanonen vor der Hauptwache stammen die beiden größeren aus der Schwedenzeit; die kleinere wurde vor Metz erbeutet. —

Die Wasserkunst ist, wie schon erwähnt, von Philipp Brandin erbaut und 1602 aufgestellt. Weil ihr Unterbau sehr baufällig geworden war, auch die Größe des Behälters nicht ausreichte, wurde sie 1861 heruntergenommen und neu — doch unter sorgfältiger Wahrung des früheren Aussehens und mit Benutzung des alten künstlerischen Schmuckes — wieder aufgesetzt. Die als Wasserleiter dienenden beiden Bronzefiguren Nix und Nixe (im Volksmund Adam und Eva genannt), die sich früher an der Ostseite der Kunst (dem Alten Schweden gegenüber) befanden, sind später — wie es heißt, aus Schicklichkeitsrücksichten — entfernt und dem Museum einverleibt. Die bei dem Neubau

1861 angebrachte deutsche Inschrift (die lateinische ist alt) lautet: „Brunnen, Wasser in Tonnen verkauft, und eine Leitung die Grube entlang, befriedigten nicht die Bedürfnisse der Stadt, und deshalb führte man 1571 durch Röhren frisches Quellwasser von Metelsdorf auf den Markt. Kriegsnoth wegen richtete man 1682 das Pumpwerk ein, welches Flußwasser aus dem Mühlengraben herbeibrachte, und vereinigte beides Wasser nach der Belagerung von 1715. Des Behälters Schadhaftigkeit und Kleinheit wegen ist die alte Kunst bis auf den Grund niedergenommen und, neu eingerichtet, vergrößert wieder erbaut worden im Jahre 1861. Möge durch des barmherzigen Gottes Gnade der Fleiß und die Treue der Vorsteher auf lange Zeit hin dies der Gesundheit, Reinlichkeit und öffentlichen Sicherheit gewidmete Werk unserer Stadt erhalten." —

An der Südseite des Marktes lag ehedem der Bäcker Krughaus, heute „Prignitz's Gasthof". Das Haus ging 1752 in Privathände über; 1801 begegnet es bereits im Ahmsetterschen Besitz.

In dem jetzigen Senator Wildeschen Hause (Nr. 14, vormals zwei Häuser) begründete der Krämer Heinrichs 1814 eine Eisen- und Kurzwaarenhandlung. Von ihm ging es 1824 auf Carl Weckmann über (derselbe zeigt unterm 26. Okt. d. Js. an, daß er Haus und Handlung käuflich an sich gebracht habe in der Absicht, das darin bisher betriebene Geschäft fortzusetzen und solches durch Zulegung mancher bisher nicht darin geführter Waaren zu vervollständigen); 1827 ist die Firma Weckmann & Nerger, seit 1853 dann Weckmanns Nachfolger. Eine Spezialität der Handlung scheint schon in der ersten Zeit ihres Bestehens Spielzeug gewesen zu sein; als solches empfiehlt Heinrichs Weihnachten 1820: „Panorama, Menagerien, Strohfiedel mit hölzernes Gelächter, magische Bücher, mathematische, magnetische, chinesische und optische Stücke, auch Perspektive, womit durch jedes Brett gesehen werden kann".

Zu dem heutigen Thormannschen Hause notirt das Stadtb. v. 1680: „Diese beyden Häuser sind jetzt zu einem Hause gemacht, gehört der Stadt und wird zum Kommandantenhause gebraucht". Als solches diente es auch noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, doch war es seit 1799 nicht mehr städtisches Eigenthum; in diesem Jahre erwarb der letzte schwedische Kommandant, Generalmajor von Hintzenstern, das Haus käuflich. 1803, als Friedrich Franz I. seinen Einzug in Wismar hielt, trug ein auf der Diele des Hauses angebrachter Prospekt, auf dem das Gebäude abgebildet war, die Inschrift:

Wer jetzt will froh und glücklich sein,
Der kaufe dieses Haus und zieh in Wismar ein,
Wo nun der beste Fürst regiert,
Der Gottes weiten Erdkreis ziert.

Ueber der Hausthür des Gemäldes stand: Dies Haus ist zu verkaufen. 1810 begegnet als sein Besitzer der Kommandant Oberst von Bülow; von ihm erstand es Kommerzienrath Haupt. Später barg das Haus die berühmte Thormannsche Sammlung, die seit 1891 ihren Platz im Schweriner Museum gefunden hat.

Das vorhin schon erwähnte „Ehmische Haus" (Nr. 16) diente nach 1593 als Münze. Es gelangte 1797 in Privatbesitz.

An der Stelle des Eckhauses zur Mecklenburgerstraße (Nr. 1) lag noch bis Ende der 60er Jahre ein Töpferscharren. Neben ihm befand sich ein Schuppen,

in dem die Rohrleger ihre Geräthschaften aufbewahrten. Später war hier ein freier Platz; das Haus ist erst Ende der 70er Jahre erbaut. —

An der Ostseite dürfte das „Alte Schweden"=Haus eines der ältesten Gebäude sein, die dort überhaupt errichtet wurden; sein Giebel wird in den Schluß des 14. Jahrh. zu setzen sein. Die Sage verlegt in dies Haus das Fenster, von dem aus 1427, Nov. 18, Claus Jesup der Hinrichtung des Bürgermeisters Johann Bantzekow zusah. Nach einer Eintragung von 1670 ging das Grundstück damals bereits getheilt an zwei Eigenthümer über. Das Restaurant „Zum alten Schweden" wurde von Frähmke begründet, der hier vordem ein Posamentiergeschäft hatte, und am 29. Dez. 1878 eröffnet.

„Stadt Altona" wird 1822 (doch noch nicht unter dieser Bezeichnung) als „ein sehr nahrhaftes Gasthaus, worin bereits seit vielen Jahren bedeutender Verkehr betrieben worden", gerühmt. Es stand damals, nach dem Tode des Gastwirths Jörß, auf den es 1799 geschrieben war, zum Verkauf. Der heutige Name datirt, soviel ich sehen kann, aus den 50er Jahren.

Auf dem Platze des jetzt Hornemannschen Hauses vermerkt bereits das Stb. von 1680 ein „Querhaus von Alters". Bis 1843 befand sich hier die Post, die damals erst ihr eigenes Gebäude erhielt und vorher ziemlich oft umzog. Seit wann sie hier am Markt gewesen, ist nicht deutlich ersichtlich; vordem finden wir sie in dem Doktor Schröderschen Hause in der Krämerstraße (jetzt Nr. 27), wohin sie 1824 verlegt ward. — Die Firma Lübcke & Hornemann (seit Mitte der 70er Jahre Hornemann & Sohn) erwarb das Haus 1848.

Das Hotel Stadt Hamburg begegnet zu Ende des 18. Jahrh. im Besitz des Gastwirths Ewers. „Im Hause des Herrn Ewers auf dem Markte" wollte 1795 der Organist an St. Nicolai, Kieser für 16 ßl. Entree ein Konzert auf der Harfe geben. 1801 ging es auf Benemann & Bordier über; letzterer schied 1809 aus. 1814 erwarb Unger das „Benemannsche Gasthaus"; nach ihm 1833 Böckel. Das Haus links gehörte damals noch nicht dazu; es wurde erst von Böckel angekauft, nachdem sein bisheriger Inhaber, der Uhrmacher Oldenburg, gestorben war. Indessen standen auch schon auf dem Platze des Benemannschen Gasthauses ehedem zwei Häuser (Nr. 7 und 8 des alten Stadtb., jenes ein Brauhaus mit Beyhaus, dieses ein Wohnhaus).

Dem Proclama, in dem das Lokal 1833 zum Verkauf gestellt war, ist eine Beschreibung angefügt, die hier auszugsweise wiedergegeben werden mag. „Im Erdgeschosse befinden sich", so heißt es darin, „eine große Diele, rechts ein großes Zimmer mit einem Nebenzimmer, links ein solches mit einem daranstoßenden Cabinette, eine geräumige Küche, worin eine Wasserpumpe, eine Speisekammer und eine Gesindestube. In der zweiten Etage befinden sich ein Vorplatz, ein Salon, fünf Logierzimmer und ein Vorrathsboden. Das mit dem Haupthause in unmittelbarer Verbindung stehende Hintergebäude enthält im Erdgeschosse zwei Logierzimmer nebst zwei Cabinetten, in der zweiten Etage einen Saal mit einem daranstoßenden Logierzimmer. Neben dem Hause liegt ein mit dem Nachbarhause gemeinschaftlicher Hof mit einer Auffahrt von der Diebesstraße. Zwei Anbaue am Hause enthalten Schlafkammern und Appartemente. Der Pferdestall nebst Wagenremise, vom Hause durch die Diebesstraße getrennt, enthält Raum für 8—10 Gespann Pferde und 6—8 Wagen, und oben einen Heu= und Strohboden. Der Hofplatz hinter dem Pferdestall hat eine Auffahrt und Thorweg von der Großschmiede=

straße. Mit dem Stalle und Hofplatz gränzt ein Garten, 104 Fuß lang und 52 breit, der mit einer bedeutenden Anzahl sehr schöner Obstbäume besetzt ist". Daß dieser Garten, der noch bis in die 50er Jahre existirte, zu Restaurationszwecken mit benutzt ward, geht aus einer Anzeige vom J. 1814 hervor, in der von einer Bürgerlichen Gesellschaft im Benemannschen Garten die Rede ist.

Die Bezeichnung „Stadt Hamburg" finde ich zuerst 1816 in einer Wismarschen Lokalnachricht — beiläufig bemerkt nahezu der einzigen in den ersten 40 Jahren des Bestehens der Wism. Ztg. — vom 11. Sept. d. Js.: „Heute Nachmittag gegen 2 Uhr trafen Se. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstadt allhier ein und geruheten in der Stadt Hamburg abzusteigen. Nach 3 Uhr setzte derselbe seine Reise (von Doberan, wo er sich längere Zeit aufgehalten hatte) nach Hamburg fort". Auch sonst scheint der Gasthof schon vor hundert Jahren einen noblen Verkehr gehabt zu haben; so wohnten 1803 ein schlesischer Baron, ein Kaufmann aus Nürnberg und ein Doktor aus Berlin darin, die wegen Pharaospielens zu hohen Geldstrafen verurtheilt wurden. Vielleicht hob sich das Lokal durch den Uebergang in Benemann & Bordiers Besitz; mit dem Ewersschen Wirthshause war Wilhelm von Humboldt 1796 nicht recht zufrieden; er nennt es „nur sehr mittelmäßig", und gab einem andern — welchem, sagt er leider nicht — den Vorzug. 1844 logierte hier Hoffmann von Fallersleben; bei seiner Anwesenheit versammelte sich eine „frohe Gesellschaft" in Stadt Hamburg, an der theilzunehmen Böckel jeden einlädt, der sich dazu geneigt und berufen fühle.

Von Böckel ging das Hotel 1848 auf Lahnstein & Bock über. Gleichzeitig verlegte Böckel seine bisher in Stadt Hamburg geführte Weinhandlung nach dem Consul Süsserottschen Hause hinter dem Rathhause. Für alleinige Rechnung übernahm Bock das Hotel 1851; später hatte es sein Sohn (bis 1888). Seit Anfang der 90er Jahre ist die Firma F. G. Michaelis Besitzerin des Hotels. —

Ein Durchgang vom Markt nach der Diebsstraße bestand vor 1680 unter dem Namen Tittentasterstraße. Nach einer Notiz Crulls sollte derselbe 1621 durch ein Gitter geschlossen werden; das Stadtb. kennt ihn nicht mehr. Vielleicht wurde auf ihm das erwähnte Beihaus erbaut, sodaß der Durchgang sich etwa in der Mitte des Hotel Stadt Hamburg befunden haben würde.

Das Salzfäßchen, das den Markt mit der Hegede verbindet, dürfte seinen Namen (nach Techen) von dem an ihm belegenen Krullschen Hause Markt 9 haben: man wird ursprünglich dies Häuschen so genannt haben, indem es mit seinem an die höhere Mauer angelehnten Pultdache einem Salzfasse, wie man sie vordem in der Küche hatte, ähnlich genug sieht. Zur Unterstützung dieser Annahme dient eine Aufzeichnung aus dem J. 1594, wonach die Kohlenmesser im „soltvatken" getrunken haben. — Aehnliche Bezeichnungen für Häuser waren früher nicht selten. So begegnet, abgesehen von der gleich zu erwähnenden „Puderbüchse", im J. 1475 eine „Altarleiste" im Krönkenhagen, ein „Badelaken" in der Kellerstraße, ein „Regenbogen" in der Schatterau usw.

Die Hege wird zuerst 1325 genannt: hega. Die heutige Form Hegede begegnet vor 1653 nicht und ist zweifellos die entstellte. Die Bezeichnung (Hege = Umzäumung) erklärt sich aus der vorhin dargelegten Entstehung der Straße: durch die an ihr errichteten Buden wurde ein Stück vom Marktplatze abgezäunt oder abgehegt. Daß die Straße nicht von Anfang an



Der Marktplatz zu Wismar um 1836.

Nach einer Lithographie von C. Gundlach (ohne Jahreszahl).

Auf der gegenüberstehenden Seite (Abs. 4, Z. 4) ist der Satz: „Vielleicht wurde auf ihm das erwähnte Beihaus erbaut" zu streichen. Der Zwischenraum, der einst die genannte Tüsche ausgemacht hatte, war, wie aus dem Bilde ersichtlich, zur Zeit der Aufnahme desselben noch vorhanden, diente auch nach mündlicher Ueberlieferung noch gelegentlich als Durchgang. Ebenso bestand der ältere Theil des Hotel Stadt Hamburg damals noch deutlich erkennbar aus zwei Häusern. Der Besitzer des Hauses links von dem Durchgange, Oldenburg, starb 1838, Sept. 30; der Durchgang wird mithin Ende der 30er Jahre zu existiren aufgehört haben; gleichzeitig mögen auch die beiden Giebel (des älteren Gebäudes) gefallen sein. Ein Pendant zu dem obigen Bilde, die S. 192 reproducirte Ansicht Wismars von der Seeseite, ist von 1836 datirt; diese Jahreszahl wird demnach ungefähr auch für den Marktplatz anzunehmen sein.

Der Wagen vor der Thür des jetzigen Hornemannschen Hauses ist eine Postkutsche: die Post befand sich hier bis 1843, Oktober.

bestanden haben kann, erhellt unter anderm auch daraus, daß im 13. Jahrh. von einem Hause an der Ecke der Lübschenstraße und des Marktes die Rede ist. Das jetzige Döringsche Haus (Nr. 10) hieß zu Ende des 17. Jahrhunderts nach der Form seines Giebels „die Puderbüchse". Von dem Kohlenmesserhaus an der Hege ist vorhin schon die Rede gewesen.

Die Schüttingsstraße hat ihren Namen von dem in ihr belegenen Schütting oder Krughaus der Krämer. Dasselbe lag an der Südseite der Straße unter Nr. 1 des alten Stadtb. Ueber Ursprung und Bedeutung des Wortes an anderer Stelle Näheres. Schüttingsstraße ist übrigens erst durch das Stadtb. v. 1680 belegt; ältere Bezeichnungen sind: kleine Hege, Riemenschneiderstraße, Korbmacherstraße; eine neuere, noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts begegnende: Toffelmacherstraße. Ich komme auf die verschiedenen Namen bei den einzelnen Gewerben noch zurück.

Durch die Sargmacherstraße (so zuerst 1367; vorher dienen Umschreibungen) gelangen wir zur Marienkirche.

Die Marienkirche wird zunächst gleichfalls nur in Holzverband mit Lehmwänden hergestellt sein, doch muß auch an ihrer Umgestaltung, ebenso wie an der St. Nicolai, schon vor 1270 gearbeitet sein, da sie der Stadt in diesem Jahr die gleiche Anzahl Ziegelsteine, wie jene, schuldete. Ihr Thurm wird aus dieser Zeit stammen. Die Spitze desselben war — so behauptet wenigstens David Franck (zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts) — die schönste in den Städten an der Ostsee. „Aber am Tage Mariä Magdalenä (22. Juli) anno 1539 schlug das Gewitter in den mit Kupfer gedeckten Thurm. Er brannte also ab, und die neulich erst gefertigte Orgel, so darunter war, verschmoltze". Zum zweiten Mal fiel der damals wiederhergestellte Thurm dem Unwetter des 4. Jan. 1661 zum Opfer, und seitdem ist keine Spitze wieder aufgesetzt worden. Der Ausbau der heutigen Kirche wird 1339 begonnen und im wesentlichen 1367 beendet sein. Die Weihe des Chores erfolgte am 3. März 1353.

Eine Restauration des Innern der Kirche ist zur Zeit im Werke.

Auf dem Marienkirchhof ist außer der Kapelle St. Marien zur Weiden die heute leider verschwundene Sühnekapelle zu nennen, die wegen der Hinrichtung Johann Bantzekows und Hinriks van Haren erbaut und Anfangs der 30er Jahre des 15. Jahrhunderts geweiht wurde. Sie lag, gleich der noch vorhandenen Kapelle, nach dem Regenchören zu, jedoch an der Nordseite des Kirchhofes, dem Holtzschen Hause Lübschestraße 28 gegenüber, sodaß zwischen diesem und der Kapelle ein Hof war. Von dem Kaufmann Mühlenbruchschen Grundstück Lübschestraße 30 ging ein Garten an der Westseite der Kapelle bis zur südlichen Fassade derselben auf den Kirchhof hinaus. Die Ostseite bezeichnet der würfelförmige Stein, der dort wohl zum Gedächtnis aufgestellt ist, irgend etwas darauf Bezügliches allerdings nicht entdecken läßt. Der Abbruch der „Bantschowenkapell", wie sie im Volksmunde hieß, erfolgte wegen angeblicher Baufälligkeit 1850. Die Straße ist hier dann erst angelegt.

Die noch erhaltene, gegenwärtig als Schuppen zur Aufbewahrung von allerlei Geräth dienende Kapelle St. Marien zur Weiden wird um das J. 1320 errichtet sein. Sie nahm 1427 die Leiche Bantzekows auf, dessen Familie in ihr Altar und Gruft besaß. Doch ist sein Grabmal nicht mehr erhalten.

Frei auf dem Marienkirchhof lag ferner in früherer Zeit die jetzt von einem Garten umschlossene Pfarre von St. Marien. Sie besteht aus drei

stufenweise aneinander gesetzten Häusern, deren ältestes — der vorspringende Hauptbau — aus der Zeit um 1500 stammen dürfte. Der Garten ist das Werk des im J. 1562 nach Wismar berufenen Superintendenten Wigand.

Das (1885 restaurirte) Archidiaconathaus an der Ecke der Sargmacherstraße wird in die Mitte des 15. Jahrhunderts zu setzen sein.

Das älteste der hier belegenen Gebäude ist die (1880 restaurirte) Alte Schule: sie darf um 1300 datirt werden. Die — als „alte" zuerst 1569 bezeichnete — Schule diente ehedem zur Aufnahme von Schülern aus dem Marien- und Georgenkirchspiel, während das Nicolaikirchspiel seine eigene Schule hatte; die Grenzen wurden streng innegehalten. Wo die Nicolaischule sich befunden, ist nicht ersichtlich.

Die Schulen zu Wismar waren landesherrlich bis zum J. 1331. An ihrer Spitze stand damals ein mit Scholasticus bezeichneter Geistlicher, der die Rektoren (jede der beiden Schulen hatte ihren eigenen Rektor) zu ernennen, die Lehrer anzustellen und das Schulgeld zu bestimmen hatte, über dessen Verbrauch er verfügte. Als 1331 der Rath das Patronat der Schulen übernahm, wurde ein Scholasticus nicht wieder angestellt, sondern der Rath behielt sich die Rechte eines solchen selbst vor und übertrug nur einzelne derselben den Rektoren.

Gegenstand des Schulunterrichts waren die Anfänge der Elementarwissenschaften, doch wurden daneben facultativ auch die lateinischen Classiker gelehrt. Die Schule begann, wie heute noch, Morgens um 8 Uhr und endete Nachmittags um 4 Uhr. Diese Zeit war indessen nicht ausschließlich dem Unterrichte gewidmet: die Schüler mußten den Rektor inzwischen noch zur Messe begleiten; ebenso hatten sie sich zu den Leichenfeierlichkeiten einzufinden. Eine Begleitung von Leichen durch die Schule wurde übrigens noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von der Gr. Stadtschule verlangt. Damals erhielten die Schüler eine Bezahlung hierfür und zwar 2 — 16 ßl. je nach der Klasse, der sie angehörten. Die letzte derartig honorirte Leichenbegleitung war (nach Bolle) die bei der Bestattung des Kaufmanns Ockel im J. 1831. In späterer Zeit ging die Schule nur noch beim Begräbnis der im Amt verstorbenen Bürgermeister singend zum Friedhof mit; seit 1875 hat auch das aufgehört.

Das an den Rektor zu zahlende Schulgeld betrug ums Jahr 1340 vierteljährlich 16 Pf. oder jährlich 5 ßl. 4 Pf. lüb. Außerdem hatten diejenigen Schüler, die an dem Unterricht in den Klassikern theilnahmen, dem Rektor bezw. dem Klassenlehrer, bei dem sie den Unterricht genossen, vierteljährlich ein Speisegeld zu geben. Zur Beleuchtung des Schulzimmers mußte in der Zeit von Allerheiligen bis Mariä Reinigung (1. Nov. bis 2. Febr.) jeder Schüler wöchentlich ein Licht mitbringen. Der Rektor brachte sich sein Licht selbst mit, erhielt dafür aber nach Ablauf der Beleuchtungszeit von jedem Schüler 2 Pf. vergütet.

Ueber die zu damaliger Zeit in den Schulen gebrauchten Geräthe giebt ein Fund Aufschluß, den man im J. 1866 bei Anlegung eines Brunnens in der Nähe der Jacobikirche in Lübeck machte. Man stieß hierbei auf eine alte Senkgrube, die man, um reines Wasser zu erlangen, völlig ausräumen mußte. Bei dieser Arbeit fanden sich außer mehreren anderen Gegenständen auch solche, die offenbar zu dem Schulgeräth der ehemaligen Jacobischule (gestiftet 1262) gehört hatten. Insbesondere wurden eine Anzahl Schreibtafeln von

Holz gefunden, die zum Theil auf beiden, zum Theil auf einer Seite mit einer schwarzen Masse belegt waren; dieselbe stellte sich bei einer chemischen Untersuchung als fast ganz reines Wachs heraus. Die Tafeln waren etwas ausgetieft zur Aufnahme dieser Masse, sodaß die schwarze Fläche wie von einem Holzrahmen umfaßt schien. Löcher in dem Rande der Tafeln lassen vermuthen, daß mehrere derselben zu einer Art Buch zusammengebunden gewesen sind, und es fanden sich in der That mehrere von genau gleicher Größe. Die einseitigen Tafeln bildeten demnach mit den unbelegten Seiten den Einband des Buches. Die Tafeln sind größtentheils 8—9 Zoll lang und 3—4 Zoll breit, einige kleiner. In das Wachs der Tafeln sind mit einem spitzen Instrument Schriften eingegraben, deren Züge dem 14. Jahrhundert angehören, offenbar Schreibübungen der Schüler, jedoch nur noch theilweise zu lesen, so z. B. eine mehrmals geschriebene Zeile: principium lauda, consequitur bona cauda. Daneben finden sich auch Spielereien eingekratzt, wie es in einer Art Kladdebuch für Schüler überall der Fall sein wird. Bei einigen Tafeln war auf einer Seite des Rahmens, wohl innerhalb des Buches, eine Vertiefung angebracht, augenscheinlich um den Stift aufzubewahren, der zum Schreiben gebraucht wurde. Auch ein solcher Stift ist gefunden; er ist von Metall und hat einen hölzernen Stiel. Weiter sind drei Tintenfässer gefunden, eins von Horn, das man vielleicht bei sich zu tragen pflegte, zwei ziemlich roh aus Kalkstein geschnitten; eins der letzteren zeigt einige einfache Verzierungen von Rosen und Lilien. Endlich fanden sich noch sechs hölzerne Instrumente, die man für Pritschhölzer zu halten geneigt ist, mit denen den Schülern Schläge in die Hand gegeben wurden. —

Späterhin wurde die Alte Schule zu Wohnungen eingerichtet. Das Museum für Kunst und Alterthum ist 1881 hierher verlegt. Der Verein bildete sich 1863; seinem Vorstande gehörten damals an: Advokat Kälke, J. C. Behring sen., Dr. Crull, C. Mann, Lundwaldt, H. Büsch und C. Canow. Die beiden letztgenannten bitten Juli 1863 um Geschenke oder zeitweiliges Hinleihen von Sachen für ein Museum. Die Aufstellung der Gegenstände erfolgte bald darauf, und zwar zunächst in dem Tischlermeister Weimarschen Hause (jetzt J. C. Brandt Söhne) in der Dankwartsstraße. 1864 ward dem Verein die obere Etage der Hauptwache zu diesem Zweck miethweise überlassen, wo das Museum dann auch in der Folge verblieb, bis es in dem gedachten Jahre (Mai 7) nach der alten Schule übersiedelte. —

Das Stadtmusikdirektorhaus hat an der jetzigen Stelle seit Menschengedenken gelegen; weiter zurück kann ich es nicht verfolgen. Das heutige Gebäude stammt aus dem J. 1863; ihm zu Liebe mußte ein Stück der Alten Schule fallen, sodaß deren Ostgiebel neu ist. Die Stadtmusikdirektoren des verflossenen Jahrhunderts waren: Erdmann (im Staatskalender noch als „Stadtmusikant" aufgeführt; er selbst nennt sich in einer Anzeige vom J. 1799 Rathsmusikus) bis 1823, Seidel 1823—1829, Trautwein 1830—1863, Rosenkranz 1863—1874, Ihle 1874—1882, Julius Müller seit 1885 (vorher Dirigent der 1878 ins Leben getretenen Bataillonskapelle, 1882—1885 Kapellmeister der vereinigten Stadt- und Militärkapelle).

Dem Stadtmusikdirektor stand bis Ende 1872 die ausschließliche Berechtigung zur Aufwartung mit Musik hier in der Stadt sowie auf den zum Stadtgebiet gehörigen Höfen und Dörfern zu. Nach der Taxe vom 4. Okt. 1855

hatte er für die Stunde der „Aufwartung“ für jeden Musikus zu beanspruchen: bei allen geschlossenen Tanzgesellschaften 16 ßl., bei Tafelmusiken, Gartenmusiken und dergleichen 12 ßl., bei den Hochzeiten der Bauern 10 ßl. usw. Andere Musiker zu nehmen war nur erlaubt, wenn dem Stadtmusikdirektor im voraus die volle taxmäßige Gebühr als Entschädigung gezahlt worden war. In Gemäßheit der neuen Gewerbeordnung kam dies Privileg des Stadtmusikdirektors vom 1. Jan. 1873 ab in Wegfall. —

Die Zugänge zum Marienkirchhof von der Lübschenstraße her werden in älterer Zeit nur allgemein bezeichnet, sodaß man nicht wissen kann, welcher von beiden im einzelnen Falle gemeint ist. Johannisstraße begegnet zuerst 1572, Negenchören („in de neghen kore“) um 1475. Was den Namen der letzteren anlangt, so dürfte (nach Techen) ein in seinem Anlasse nicht mehr erkennbarer Volkswitz — etwa in Beziehung auf die Engelchöre — vorliegen. In Falsterbo auf Schonen hieß 1497 die Bude eines deutschen Pasternostermachers „to den negenkoeren“, in Stralsund eine — wie bei uns in der Nähe einer Kirche belegene — Straße „in den seven koren“.

An der Ecke der Johannisstraße und des Marienkirchhofs (jetzt Johannisstraße 3) lag nach dem Stadtb. v. 1680 das Diaconathaus von St. Marien, d. h. die Amtswohnung des dritten Predigers an dieser Kirche. Ob es bis 1807, wo diese dritte Predigerstelle aufgehoben wurde, als solche gedient hat, kann ich nicht sagen. — Die Namen der Pastoren des vorigen Jahrhunderts an St. Marien sind:

Dritter Prediger.

Eyller bis 1807 (von da ab Nachmittagsprediger).

Nachmittagsprediger.

Joh. Gottl. Haupt bis 1807
Eyller 1807—1831 (dann Vormittagsprediger)
Wilhelm Maßmann 1831—1841 (dann Vormittagsprediger)
Meyer 1841—1869 (von da ab an St. Georgen)
Adolf Götze 1870—1878 (dann Vormittagsprediger)
Genzken 1878—1897 (seitdem Vormittagsprediger, Superintendent seit 1895).

Vormittagsprediger.

Christ. Haupt bis 1810
Koch (vorher an St. Nicolai) 1810—1830 (†, Superintendent 1807—1830)
Eyller 1831—1841 (†, während dieser Zeit Superintendent)
Maßmann 1841—1878 (emeritirt, gest. 1893)
Adolf Götze 1878—1897 (†)
Genzken seit 1897.

Kehren wir durch die Sargmacherstraße zunächst noch wieder nach dem Markt zurück und betreten durch den Schwibbogen (zuerst 1444 erwähnt), die „Altwismarsche Straß hinterm Rathhause“, wie die Bezeichnung in früherer Zeit durchgängig lautete. (Daneben, wie schon bemerkt, zeitweilig Hoghehus, von dem hohen Hause an der Ecke der Krämerstraße).

Hier ist in erster Linie das ehemalige Neue Bürgerhaus oder auch schlechtweg Neue Haus zu nennen, das an der Stelle des jetzigen Eberhardtschen (Nr. 15) lag; nach dem Stadtb. v. 1680 damals ein „groß Giebelhaus“.

Dasselbe wurde anno 1569 a senatu von Herrn Jaspar Wilden, Rathsherrn zu Lübeck, für die Papagoyengesellschaft, Kaufleute, Brauer und Schiffer erworben und seither als Festlokal für die erbgesessenen Bürger gebraucht. So geht aus der Hochzeitsordnung von 1602 hervor, daß hier Hochzeiten gefeiert wurden, und zwar werden in derselben „die, so in dem Newenhause ihre Hochzeiten halten" den „gemeinen Hochzeiten" gegenübergestellt. Im J. 1751 wurde dem Neuen Hause die erbliche Freiheit des Weinkranzes (d. h. Berechtigung zum Aufhängen eines solchen am Hause als Zeichen der Schenkstube) — um die die übrigen Wismarschen Weinschenker vergeblich nachgesucht hatten — allerdings mit der Beschränkung auf bestimmte Weine, ertheilt, solange es Kompagniehaus der Kaufleute sein würde. Dies Privilegium erlosch 1826 mit dem Uebergang des Hauses in Privatbesitz. Käufer war Valentin Rose, der das Neue Haus seit 1807 in Pacht gehabt hatte. Unter ihm, wie auch schon unter seiner Vorgängerin, der Madame Wetzstein, fand hier regelmäßig zu Fastnacht eine Maskerade für das bessere Publikum statt; ferner hören wir wiederholt von größeren Musikaufführungen, Theater 2c. — Eine Weinhandlung bestand dann, unter der Firma Valentin Rose, in dem Hause noch bis 1867, wo D. C. Hinstorff dasselbe (von Chr. Rose) zunächst für seine Druckerei erwarb. Die Buchhandlung wurde 1869 von Markt Nr. 19 hierher verlegt.

Das Hotel zur Sonne begegnet als „Wirthshaus, im Posthorn genandt" bereits im Stadtb. von 1680. Diesen Namen führte es noch in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. „Gasthof zur Sonne" finde ich zuerst im Freimüth. Abendbl. vom 24. Nov. 1837.

Im Posthorn logierte seinerzeit der schon mehrfach erwähnte Engländer Thomas Nugent, als er 1766 Wismar besuchte. „Da ich willens war", so schreibt er in seinem Reisebericht, „alles in dieser Stadt zu besehen, wozu ein paar Tage erfordert wurden, so nahm ich von meinen Gefährten Abschied und begab mich in ein sehr gutes Wirthshaus, das Posthorn genannt, welches in der Hauptstraße nah am Markte liegt". Weiterhin erzählt er dann von sehr angenehmer Gesellschaft, die er hier getroffen, und in der er sich vorzüglich unterhalten.

Eine Beschreibung der Localitäten aus dem J. 1818 dürfte nicht ohne Interesse sein. „Das Haus ist massive gebaut", so heißt es in der Wism. Ztg. vom 12. Nov. d. Js., in der es zum Verkauf ausgeboten wird, „hat nach unten 6 Stuben, worunter eine große Billiard-Stube mit begriffen. Oben befinden sich 9 Zimmer, wovon 6 heitzbar, wozu die übrigen auch leicht gemacht werden können; sowie auch ein großer Saal. Ein großer Pferdestall ist massiv, zwei andre aber nicht. Ferner befindet sich dabei ein Koben, ein Heu-, Stroh- und Heckselboden, nebst schöner Garten mit vielen tragbaren Obstbäumen. Das schönste Kunstwasser ist im Hause. Der große Balkenkeller geht unter dem ganzen Hause, sowie der große gewölbte Keller unter die Nebengebäude. Der schöne Hausboden ist mit einer großen Winde versehen, und der Rauchboden ist außerordentlich schön". Diese Anzeige scheint denn auch ihre Wirkung gethan zu haben, da bereits in der Nr. vom 7. Jan. 1819 Otto mittheilt, daß er das Posthorn übernommen habe. Vorher hatte es Blunck; vor ihm wohl Feldtvoß, der 1783 als Besitzer genannt wird. Von Otto ging es 1850 auf Paetow über, dann 1863 auf Seuhr und 1892 auf den

jetzigen Besitzer Ahnfeldt. Der Concertsaal ist 1894 erbaut; vorher war hier ein kleiner Garten mit Kegelbahn. —

Das heutige F. G. Michaelis'sche Haus (1680 ein Brauhaus) hieß ehedem „der Weinberg", und zwar war es, nach einer Anzeige vom J. 1822, unter diesem Namen „seit vielen Jahren allgemein bekannt". F. G. Michaelis erwarb es in dem genannten Jahre von den Erben des weil. Weinhändlers Peter Ahrends. Die Etablirungsanzeige findet sich in Nr. 81 vom 1. Oktober 1822: „Da ich das, zuletzt von seel. Herrn P. Ahrends Frau Wittwe bewohnte Haus, genannt Im Weinberg, gekauft und heute bezogen habe, so verfehle ich nicht, es schuldigst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß ich das darin geführte Weingeschäft fortsetzen und auch die Gaststube beibehalten werde".

An der Südseite der Straße hinter dem Rathhause führt das Stadtb. von 1680 unter Nr. 1 und 2 (von der Altwismarstraße her) je eine Bude, wohl in Privatbesitz, auf; zu Nr. 3 ist bemerkt: „wüste Stelle"; zu Nr. 4–8: „Diese 5 Wohnungen gehören der Stadt, und ist vormahls hierselbst der Stadt Meelhauß gewesen"; zu Nr. 9—15: „Diese 7 Wohnungen sind unter einem Dache. Diese 7 Buden gehören der Stadt und sind Rathsdienerwohnungen"; zu Nr. 16 (jenseits des Schwibbogens): „Rathsapotheke, samt einer Wohnung für den Kemmereydiener unter selben Dache".

Die Rückseite dieser, als Kämmereidienerwohnung bis zum J. 1825 benutzten Bude (auf Michaelis dieses Jahres wünscht der Rathsapotheker Lau sie anderweitig zu vermiethen) war bis zum Neubau der Apotheke 1902 noch erhalten; die Vorderseite trat beim Abbruch des davorgebauten Stücks der Apotheke deutlich zu Tage. Von den 7 Buden unter einem Dache — den ehemaligen Schusterbuden — ist die Rückseite der einen (nach dem Rathhaushofe zu) bis jetzt vor dem Untergange bewahrt geblieben. — In der Stadt Mehlhause mußte nach der Bürgersprache von 1579 alles Mehl verkauft werden: Niemand soll Mehl „versellen" bei ganzen oder halben Scheffeln, noch bei Fässern („bi Vathen") außerhalb des Mehlhauses, bei Poen 8 ßl. Lübisch. für jeden Scheffel. —

Die Altböterstraße begegnet unter dieser Bezeichnung zuerst um 1470. Früher hieß sie die Judenstraße (nachweislich 1342). Altböter ist Altschuster.

Juden gab es in Wismar, wenn auch nur in geringer Zahl, wohl seit Gründung der Stadt. Gegen Ende des 13. Jahrh. wurden sie von hier vertrieben; indessen mußte nach einer, zum Theil durch diese Vertreibung hervorgerufenen Fehde mit dem Fürsten Heinrich — die Juden standen unter fürstlichem Schutz — die Stadt sich 1311 bequemen, sechs Judenfamilien oder Hischen, wie die Bezeichnung damals lautete, wiederum aufzunehmen. Wie lange diese in Wismar geblieben sind, erhellt nicht; 1337 vereinbart aber die Stadt mit dem Fürsten Albrecht, daß für die Folge nicht mehr Juden als zwei Hischen hier wohnen sollten, und eine jede Hische sollte sein ein Mann und sein Weib und ihre Kinder mit ihren Knechten und Mägden. Daß sie gleich andern Bürgern gehalten werden sollten, ist in der Abmachung ausdrücklich ausgesprochen.

Ihr Geschäft bestand im Geldverleihen gegen Pfand und Zinsen. Sie sollen von unsern Bürgern, so heißt es in dem Aufnahmevertrag mit dem Juden Danys 1337, nicht mehr Wochenzins als 3 Pfg. von der Mark nehmen (das ist, da die Mark damals 16 ßl. à 12 Pf. hatte, rund 80 Prozent!) Hatten

sie auf gestohlene oder geraubte Pfänder Geld geliehen, so sollte man diese für soviel einlösen, als sie darauf gegeben hatten, sofern sie die Summe beschwören würden; doch ohne irgendwelche Zinsen.

Vermuthlich aus Anlaß des Schwarzen Todes — den man bekanntlich darauf zurückführte, daß die Juden die Brunnen vergiftet hätten — wurden sie dann um 1350 abermals vertrieben, und den Wismarschen Bürgern ward bei hoher Geldstrafe verboten, künftig einen Juden zu beherbergen. Wie lange das Verbot in dieser Strenge bestanden hat, kann ich nicht sagen; indessen erkannte noch 1754 das Königlich Schwedische Tribunal, daß den Juden der Aufenthalt in der Stadt außerhalb der Jahrmärkte nicht zu verstatten, ihnen auch nicht erlaubt sei, beim Durchreisen über Noth zu verweilen, und daß sie im Uebertretungsfalle mit Geld- oder Leibesstrafe zu belegen seien.

Dafür stellten denn auf den Jahrmärkten die Juden auch das größte Kontingent: Hirsch aus Bützow, Ascher & Comp. aus Hamburg, Josephy aus Goldberg, Rosenstern aus Boizenburg, Lilienthal aus Schwerin, Hirsch aus Lübeck, Wolff & Alexander aus Hamburg, Goldschmidt aus Bukow, Gebrüder Beer aus Gnoyen sind einige der regelmäßigen Marktbesucher aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts. Daß sie nicht im allerbesten Ansehen standen, zeigt der, in erster Linie doch wohl auf sie gemünzte Spottvers, den der Volksmund dem Glockengeläut am Sonnabend Morgen vor dem Pfingstmarkte untergelegt hat: „Schelm un Deew nah'n Dur rin, ihrlich Lüer rut" — während es nach acht Tagen umgekehrt lautet: „Schelm un Deew ut'n Dur rut, ihrlich Lüer rin!" Nichtsdestoweniger werden sie ihre guten Geschäfte gemacht haben. Es läßt sich das, wenn man zwischen den Zeilen liest, aus den gerade zur Marktzeit häufig wiederkehrenden Bekanntmachungen der hiesigen Kompagnien und Aemter erkennen, in denen diese sehr nachdrücklich auf ihre Privilegien hinweisen und alle Zuwiderhandlungen mit unnachsichtlicher Klage bedrohen.

Das Niederlassungsrecht aber wurde den Juden in Wismar erst 1867 wieder zugestanden. In seiner Sitzung vom 4. Okt. d. Js. genehmigt der Ausschuß einstimmig den Vorschlag E. E. Raths, die Stadt wolle auf ihr zwar uraltes, nie bestrittenes Privilegium, den Juden die Aufnahme zu versagen, für künftig verzichten und ein zu erlassendes allgemeines Landesgesetz über die bürgerlichen Rechtsbeziehungen der Juden auch als für Wismar verbindlich anerkennen. —

Ein altes (olim) Judenhaus führt das Stadtb. v. 1680 übrigens in der Schatterau auf (unter Nr. 2 an der Südseite von der Schmiedestraße her). —

Wie die Diebsstraße zu ihrem Namen gekommen sein mag, läßt sich nicht sagen. Vielleicht erklärt derselbe sich daraus, daß die Straße, obwohl sie in einer Hauptgegend liegt, doch als verhältnismäßig abgelegen gelten darf. Der Versuch, sie als Fortsetzung der Abcstraße (was sie übrigens nicht einmal ist, da ja die Altböterstraße dazwischen liegt) mit DEFstraße (Deewsstrat) zu erklären, verbietet sich, von anderm abgesehen, dadurch, daß die Bezeichnung Abcstraße rund 150 Jahre jünger ist, als „Diebsstraße" (pl. furum 1429).

In der unteren, heute allein so benannten Altwismarstraße ist der Giebel des Wädekinschen Hauses (Nr. 20) in den Schluß des 14. Jahrh., also gleichzeitig mit dem des Alten Schweden), der des Taschenbreckerschen (Nr. 19)

gegen die Mitte des 15. Jahrh. zu setzen. Aus dem 17. Jahrh. stammen die Häuser Nr. 23 (Thormann) und Nr. 8 (H. C. H. Hammer).

Wädekins Hotel hieß früher das Waldhorn, so noch 1855, wo die Gebrüder Wädekin es bereits im Besitz hatten. Vor ihnen hatte es Brockmüller; zu Anfang des Jahrhunderts (1801) begegnet Gastwirth Köster als Inhaber.

Ein Wirthshaus war ehedem auch das jetzt Kochsche (vormals Kayatzsche) Haus Nr. 5. Dasselbe hieß vor hundert Jahren das goldene Weinfaß; seine Besitzerin war die Wittwe des Gastwirths Gahrtz, die es bis 1832 innehatte. Der „Saal der Madame Gahrtz" spielt in den Konzert- und ähnlichen Anzeigen damaliger Zeit eine große Rolle; auch Bälle fanden hier häufiger statt; so berichtet der Korrespondent des Freim. Abendbl. unterm 8. März 1819 von einem solchen: „Dienstag war ein Ball im Hause der Madame Gahrtz, sehr brillant, wie immer in diesem Hause." 1832 ging das Lokal auf den Gastwirth Dahl über, der es „Stadt London" taufte. Diesen Namen zeigte noch in der 80er Jahren ein altes, verwittertes Schild, das an einem zu dem Grundstücke gehörigen Thorweg in der Großschmiedestraße angebracht war. Das „Hotel Stadt London" blieb jedoch nur kurze Zeit im Besitze Dahls; auch seine Nachfolger hielten es nicht lange. 1844 erwarb C. Kayatz das inzwischen (1836) neuerbaute Haus und etablirte darin eine Weinhandlung, die bis in die 90er Jahre bestand.

In der Gegend der jetzigen Hammerschen Brauerei notirt das Stadtb. v. 1680 drei Brauhäuser und ein Mältzhaus. Ob hier seitdem immer Brauerei betrieben ist, entzieht sich meiner Kenntnis. — Der spätere Webersche Gasthof (jetzt Stadt Rostock) führte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Bezeichnung „Zum rothen Roß".

Rechts vor dem Ausgang aus dem Altwismarthor war in alter Zeit die Herren- oder Raths-Schmiede; sie wird Ostern 1330 an Jakob Slukebeer auf zwei Jahre für 3 Mark lüb. verpachtet. „Bey der Herrensmiede" führt denn auch das Stadtb. v. 1680 noch als Ortsbezeichnung für das Stück zwischen dem Altwismarthor und dem Eingang in die eigentliche Großschmiedestraße an.

Ihr gegenüber lag (links vom Thore) der Herren-Stall, in dem die zum Gebrauch der Rathmannen bestimmten Pferde und Wagen untergebracht waren. Er wird schon im 13. Jahrhundert genannt. Das Gebäude, das dem Stück der jetzigen Bahnhofsstraße zwischen Altwismar- und Gerberstraße bis zum J. 1876 seinen Namen gab (hinter dem Herrenstall), stand auf dem Platze des kürzlich von der Stadt angekauften, zwecks Verbreiterung der Thoreinfahrt theilweise abgebrochenen Thormannschen Hauses noch bis zum J. 1864: nach Crulls Mittheilungen ein langes massives Haus, offenbar von hohem Alter, doch ohne architektonische Bedeutung. In Privatbesitz wird es sich seit 1797 befunden haben; wenigstens wird in diesem Jahre „der sogenannte Herrenstall mit der dabei befindlichen Bude" von Stadtwegen zum Verkauf ausgeboten.

Hinter dem Herrenstall notirt das Stadtb. v. 1680 unter Zugrundelegung einer Aufzeichnung aus dem J. 1474: „Hie sind olim 13 Buden und 12 Keller gewesen, welche von Hermann und Johann . . . . . (der Name hat sich, wie es scheint, nicht entziffern lassen) für arme Leute gewidmet". Die Grundstücke begegnen später im Besitz der Stadt; 1833 sollten von den der

Kämmerei gehörigen Wohnbuden hinter dem Herrenstall die vier ersten vom Thore her meistbietend verkauft werden, und 1862 waren hier noch 7 städtische Wohnbuden und Wohnkeller vorhanden, die damals zum Verkauf gestellt wurden. Die neue Häuserreihe datirt dann vom folgenden Jahre 1863. —

Das Altwismarthor wurde 1813, Aug. 30, von den Franzosen eingeäschert. Durch die von Neubukow her anrückenden Mecklenburger Jäger zum Abzug aus der Stadt gezwungen, der sie seit 5 Tagen übel mitgespielt*), hatten die Franzosen 24 Tonnen Theer, die sie in einem Hause in der Nähe des Altwismarthores aufgefunden hatten, unter dasselbe gebracht, eine Menge hölzernes Geräth, z. B. alle Bänke vor den Häusern der Altwismarstraße dazugetragen und das Ganze in Brand gesteckt, um ihren Verfolgern den Weg zu verlegen. Die Gefahr, schreibt Crain, war groß. Dicht am Thore lag (an der jetzt freigelegten Stelle) das Haus, wo noch mehr Theer gelagert

*) Am 25. August langten die Franzosen, nachdem sie seit 1806 wiederholt hiergewesen, wieder einmal in Wismar an. Das erste, was sie forderten, waren 50000 Thlr. Kontribution, 60000 Scheffel Hafer und hinlänglich Fleisch und Brot für das Armeekorps. Abends ward durch Trommelschlag bekannt gemacht, daß jeder Einwohner sein vorräthiges Brot in der Klosterkirche abliefern und die ganze Nacht Licht vor seinen Fenstern halten solle. Die Bäcker mußten die ganze Nacht backen, um am folgenden Tage die 15000 Rationen Brot zu liefern. Der Rath versammelte sich gleichfalls noch in der Nacht, um durch eine gezwungene Anleihe bei den Kaufleuten und Vermögenden Geld zu den nöthigen Geschenken zu bekommen, womit man eine schlimmere Behandlung von Seiten der Feinde abzuwenden hoffte. Am nächsten Morgen ward wiederum durch Trommelschlag bekannt gegeben, wer keine Einquartierung habe, solle Frühstück, Mittagbrot und Abendessen nach dem Markt bringen. Des Nachmittags wurde ausgetrommelt, daß jeder, der Piken oder andere Waffen im Hause habe, diese bei Todesstrafe auf der Hauptwache abliefern solle. Später hörte man abermals die Trommel, und es ward angezeigt, daß jedermann sein vorräthiges Brot beim Weinhändler Rose oder dem Kaufmann Frenz abliefern solle, widrigenfalls geplündert werden würde. Die Franzosen sollen nachher von dem auf diese Weise zusammengeschleppten Vorrath wieder verkauft und, was ihnen nicht gut genug schien, in den Koth getreten haben. Am 27. August wurden die eben erwähnten beiden Bekanntmachungen wiederholt. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr wurden die zusammengebrachten Waffen auf dem Markt verbrannt und das zurückgebliebene Eisen von den Franzosen bei Seite geschafft. Am 28. veranstalteten die Franzosen, angeblich durch eine Siegesnachricht der Ihren veranlaßt, einen Ball, zu dem die Einladung unter Androhung von Zwang, wenn man ihr nicht willig Folge leistete, herumgesandt wurde. Es gab indessen junge Damen, die sich, um auszuweichen, zu Bett legten und Arzenei einnahmen. So mag der Ball, der wirklich zu Stande kam, auch nicht allzu zahlreich besucht gewesen sein. Am Morgen danach forderten die Feinde aufs neue 10000 Rthlr. Sie erhielten hiervon zwar nur 2500, dafür nahmen sie aber bei ihrem Abzuge am 30. den Bürgermeister Fabricius, den Syndikus von Breitenstern und den Stadtsekretär Walter mit. Dieselben mußten dem Zuge unter scharfer Bewachung über Zäune und Gräben folgen, wobei ihnen das vom Thau getränkte Kraut bis an die Hüften reichte. In Karow, wo bivouakirt wurde, ward ihnen ein Platz hinter einem Zaune angewiesen, ohne daß sie sich dem Wachfeuer nähern durften; kein Stück Brot, kein Trunk Wasser ward ihnen gereicht. Die Nacht verbrachten sie auf einigen Weizengarben. Am andern Morgen wurden sie ins Hauptquartier zum General Loison geführt, der in Moidentin lag. Der meinte denn, er wolle Gnade für Recht ergehen lassen, und so durften sie wieder nach der Stadt zurückkehren. — Das sind so einige kurze Episoden, wie Crain sie aus der Franzosenzeit giebt. Das Elend, das diese Zeit auch über Wismar brachte, ist damit freilich nicht erschöpft.

war, und an dieses stieß der sogenannte Herrenstall, der von einem hiesigen Baumann als Scheune benutzt wurde und voll Korn gefahren war. Glücklicherweise war das damalige thurmartige Thorgebäude in seinem untersten Stockwerke gewölbt, sodaß das Feuer sich nicht ausbreiten konnte ...

Von einer Neuerrichtung hören wir — nachdem man sich so lange mit der Ruine beholfen — im April 1834. Die Anfertigung und Lieferung der eisernen Gitterthore zu dem neu zu erbauenden Thore sollte mindestfordernd vergeben werden, und im August desselben Jahres wird „von Kämmereiwegen gemeinkündig gemacht", daß der Neubau des Altwismarschen Thores eine Sperrung desselben auf einige Tage erfordere, weßwegen die Fuhrwerke während dieser Zeit den Weg durch den philosophischen Gang ins Pölerthor nehmen müßten.

Beseitigt ist das Thor — als erstes der vier Hauptthore — 1868. Die aus seinem Abbruch gewonnenen Granitsteine (der Pfeiler; ein Thorbogen war nicht wieder errichtet) sollten 16. Okt. d. Js. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die beiden großen Thorflügel, 2 kleinere Thüren und 7 Theile des sonstigen Gitterwerks, sämtlich aus Schmiedeeisen verfertigt und zusammen ca. 4800 Pfd. schwer, wurden später, wie schon kurz erwähnt, auf dem Bauhofe versteigert. Die Wegnahme des Thores erfolgte ohne vorherige Verhandlung mit dem Bürgerausschuß, was dieser in seiner Sitzung vom 25. Sept. 1868 monirt.

Die Thorbude, die an der Stelle des jetzigen Lembckeschen Hauses (Altwismarstraße 29) lag, wurde 1875, Sept. 9, auf Abbruch verkauft; das Haus ist 1876 erbaut. — Die Thorwache lag außerhalb des Thores, ein Stück von der Stadtmauer entfernt, links am Eingang zum Lindengarten. Sie wird, „der Umgebung zur Zier", ziemlich gleichzeitig mit dem Thore gefallen sein, doch kann ich mit Bestimmtheit hierüber nichts sagen.

Die Großschmiedestraße wird in älterer Zeit ausschließlich als Schmiedestraße bezeichnet (so schon bald nach 1260), was auch zweifellos heute noch das richtigere sein würde, da Kleinschmiedestraße ja doch nicht kleine Schmiedestraße bedeutet. In ihr lag schon 1680 das Königliche Licenthaus, das sich hier — seit 1803 als Großherzogliches Licentkammergebäude, später, nach der Aufnahme Wismars in das neue Mecklenburgische Zollsystem, noch kurze Zeit als Hauptzollamtsgebäude — bis 1864, Sept. 26, befand, wo das Zollamt nach dem Spiegelberg verlegt ward. Es ist das nachmalige Dr. Reunecke-sche Haus Nr. 9. Das heutige Gebäude stammt, nach einer Inschrift auf einem in die Hinterwand eingelassenen Stein, aus dem J. 1685.

Die Nordseite der Straße nahmen 1680 fast nur Pertinenzen der Altwismarstraße: Thorwege, Gärten, Scheunen 2c., ein; auf der ganzen Reihe befanden sich damals drei Buden, kein Haus. Nicht viel anders sah es hier übrigens noch vor zwanzig Jahren aus.

Die jetzt ebenfalls zur Großschmiedestraße gerechneten Häuser links vom Gefangenthurm (mit Ausgängen nach der Promenade zu) wurden — an Stelle älterer, an die Stadtmauer sich anlehnender — im J. 1874 erbaut. Der Neubau der Schmiede datirt aus dem J. 1877.

Ueber die Thurmstraße (so seit 1894; vorher hinter der Mauer) bei anderer Gelegenheit näheres. Der dem Ende des 14. Jahrhunderts angehörende Gefangenthurm wurde als solcher bis zur Fertigstellung des Gefangen-

hauses in der Scheuerstraße 1866 benutzt. Ueber den terminus a quo kann ich nichts mittheilen, doch wird ein Thurm als Gefängnis schon neben der Hechte 1353 genannt. Die Zellen des Gefangenthurms sind heute noch wohlerhalten.

Für die Schatterau begegnet als früheste Bezeichnung „Straße, durch die man zum Schmiedethor bezw. zum Schmiedehäuschen geht". Dies Schmiedehäuschen, ein Berchfrit in der Stadtmauer, lag neben dem (nach 1342 nicht mehr erwähnten) Schmiedethor etwa da, wo jetzt die Bergstraße ausmündet. Eine Bewohnerin des Schmiedehäuschens — eine „herdsche", wie die chronistische Aufzeichnung sie nennt, wohl Hirtenfrau — veranlaßte 1452 einen großen Brand vor dem Altwismarschen Thore (d. h. binnen der Stadt) dadurch, daß sie eine Mulde voll Asche auf den Boden getragen hatte.

„Schaterowe" kommt zuerst um 1465 vor. Zur Erklärung des Worts weist Techen sehr einleuchtend auf „scatrouwe" hin, das Lanzenruhe, Waffenstillstand bedeutet, indem er daran erinnert, daß auf dem nahen Markte mehr denn einmal turnirt worden ist.*) Neben Schatterau findet sich Burgstraße, vorübergehend auch Dreckstraße. Daß der erstere Name mit dem alten Schloß auf dem Weberkamp (näheres unten) in Verbindung zu bringen sein wird, ist wohl zweifellos; allerdings läßt sich die Benennung erst aus einer Zeit belegen, wo dies Schloß längst nicht mehr existirte. Sie kommt vor 1444 nicht vor.

Das hintere Stück wird in Wachtregistern, die von der Schmiedestraße ausgehen, „de schopenstele" genannt, und vermöge des Stadtb. v. 1680 läßt sich feststellen, daß damit in der That die einem Brankellenstiele vergleichbare Abzweigung nach dem späteren Neuenthore zu gemeint ist, indem dort die hintere Pertinenz zu Mecklenburgerstraße 20 (einem Theile des Postgrundstücks), ehemals eine Scheune, mit „schopenstele" bezeichnet ist. (Techen). — Das im J. 1834 eingegangene Tanksche Gasthaus, von dem oben (bei der Weberstraße) schon die Rede gewesen ist, war das erste Haus an der Nordseite der Schatterau von der Schmiedestraße her.

Die Häuserreihe zwischen der jetzigen Thurmstraße und der Klosterkirche ist seit 1867 entstanden. Das älteste dieser Häuser ist das des verstorbenen Lehrers Stübinger (bei der Klosterkirche 6); das letzte in der Reihe (Schatterau 34) wurde 1870 aus den Steinen des Pölerthors erbaut. Vordem lehnten hier an der Stadtmauer eine Reihe grün angestrichener Schweinebuchten: seit 1865 befand sich auf diesem wohl immer ziemlich wüsten Ende der Straße der Schweinemarkt, der in dem genannten Jahre von der Faulengrube hierher verlegt ward. Einer 1867 geplanten abermaligen Verlegung desselben widersetzte sich der Ausschuß: man war der Ansicht, daß es eines besonderen Schweinemarktes nicht mehr bedürfe. —

Die Mecklenburgerstraße erstreckte sich in allerältester Zeit nur bis

*) Das berühmteste dieser Turniere ist das im J. 1513 gelegentlich der Verheirathung Herzog Heinrichs des Friedfertigen mit Helena von der Pfalz abgehaltene. Der Rath ließ damals die Scharren der Knochenhauer 2c., sowie den Kaak von dem Markte wegräumen, während die Fürsten etliche hundert Fuder Sand darauf fahren, auch den für die Stechbahn bestimmten Raum ringsumher beplanken ließen. Bei dem Turnier sollen an 1800 Pferde gezählt sein, darunter von Seiten der Mecklenburgischen Herzöge und ihrer Vasallen 387 Streitrosse von gleicher Farbe, und viele hundert Lanzen wurden gebrochen.

dahin, wo heute die Kleinschmiedestraße von ihr sich abzweigt. Im unteren Theile der letzteren mündete auch die Dankwartsstraße aus (die erst in der Folge mehr westlich gelegt ward), sodaß die Vereinigung beider Straßen den Ausgangspunkt der Altstadt nach Süden zu bildete. Von hier aus liefen Plankenzaun und Graben, die bis zum J. 1238 die Altstadt umgaben, die Grüne- und Kellerstraße entlang, durchschnitten darauf die jetzige Häuserreihe vor dem Fürstenhofe etwa in der Mitte, grenzten die Lübschestraße oberhalb des (erst später zwischen Neustadt und Altstadt erbauten) hl. Geisthauses ab und setzten sich sodann durch die Speicherstraße fort. Was jenseits des eben bezeichneten Straßenzuges liegt, gehört — einschließlich der einen Häuserreihe dieser Straßen — heute noch zu St. Georgen. Reste des Bollwerks der Brücke, die über den Graben ins Freie geführt hatte, wurden in der Lübschenstraße bei der hl. Geistkirche anläßlich des Sielbaues 1874 aus einer Tiefe von neun Fuß ans Tageslicht befördert; ebenso wies damals der untere Theil der Kleinschmiedestraße von Pfählen erfüllten schlammigen Schutt auf.

In der oberen Mecklenburgerstraße — um zunächst im Marienkirchspiel zu bleiben — lag ehedem der Schneiderkrug; es ist das jetzige von Winckische Haus (Nr. 26, seit 1748 in Privatbesitz). — Aus dem vorigen Jahrhundert mag hier noch der „Austernkeller“ erwähnt werden, eine Weinstube mit Restauration, die, von Jakobs & Derlien 1854 eingerichtet, eine Zeitlang in dem jetzt Löwenthalschen Hause (Nr. 10) bestand. — Die Lichte- und Seifenfabrik von Fr. Zimmermann ist 1832 begründet.

Die Post — die bis dahin, wie oben schon erwähnt, in Privathäusern untergebracht war — befindet sich in der Mecklenburgerstraße seit 1843, Okt. 7. Das damals von ihr bezogene, aus dem J. 1672 stammende Haus, zuletzt dem Obristlieutenant von Both gehörig, wurde von diesem (schon 1840) für 12000 Thlr. N₂wdr. erworben. Es war ein zweistöckiges Gebäude mit hohem gewölbtem Souterrain; das dritte Stockwerk wurde 1856/57 zwecks Aufnahme der Telegraphenstation aufgesetzt. Zu dem Eingange führte eine Freitreppe mit eiserner Einfassung hinauf.

Ein Herzoglich Mecklenburgisches Postamt bestand in Wismar seit 1804. 1810 wurde dasselbe zum Hauptpostamt und 1847 zum Oberpostamt erhoben. Die Namen der Postdirektoren des vorigen Jahrhunderts sind:

Seidenschnur 1804—1813
Kammerherr von Dorne 1814—1816
Kentzler 1817—1825
Meyer 1826—1840
Mau 1841—1848
Ebeling 1849—1880
Paeglow 1880—1882
Bade 1882—1896
Trutschel seit 1896.

Ueber die frühere Geschichte des Wismarschen Postwesens lassen sich zusammenhängende Daten nicht geben. Indessen hatte man eigene Botenanlagen mit gewissermaßen postmäßiger Einrichtung in Wismar und Rostock schon seit uralter Zeit. Diese beiden Städte bildeten die Mecklenburgischen Stationen des Hamburg-Danziger Botenkurses, dessen Begründung in die Blüthezeit der

Hanse fällt: von Hamburg verkehrten Boten — sogenannte Läufer, die ihre Reise jedoch reitend oder im Wagen zurücklegten — über Wismar und Rostock bis Stettin und tauschten hier ihre Sendungen mit dem von Danzig gekommenen Läufer aus. In Wismar hatten die Boten noch 1669 eine Station; sie wurde von einem hiesigen Bürger verwaltet, wohl von dem Hans Kellermann, den die Hamburger Börsenältesten 1645 zum „Sammeln von Briefen zwecks gemeinsamer Beförderung" anstellten. Zwischen hier und Hamburg bestand diese alte Einrichtung denn auch später noch Jahrhunderte lang in der sogenannten Hamburger Stadtreitpost fort, die zu Ende des 17. Jahrhunderts in Thätigkeit trat und ihren regelmäßigen Kurs über Gadebusch und Rehna nach Wismar noch bis in die zweite Hälfte des verflossenen Jahrhunderts nahm. Trotz Einführung zahlreicher Fahr- und Schnellposten und trotz der später eingerichteten Eisenbahnen fristete sie ihr Dasein und stellte ihre Thätigkeit erst Ende des J. 1860, nachdem sie zuletzt kaum noch zur Postbeförderung benutzt war, ein. Damit hatte der ehemalige Hamburg-Danziger Botenkurs auch in seinem letzten Reste zu bestehen aufgehört. Er war, sagt Moeller, im Wettbewerb mit den Beförderungsmitteln der modernen Zeit unterlegen. —

Von den Fahrposten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwirft Thomas Nugent ein sehr anschauliches Bild. „Die Postwagen sind wenig Procent besser als unsere (englischen) Mistkarren, indessen sind doch querüber Bänke mit etwa anderthalb Fuß hoher Lehnung angenagelt. Gewöhnlich giebts auf jedem Postwagen drei solcher Bänke, deren jede drei Personen hält; übrigens ist der Wagen die mehrste Zeit so voll tausenderlei Sachen gepackt, daß ein Passagier oft nicht so viel Raum hat, wo er seine Füße hinsetzen kann. Ohne Leiter wäre man garnicht im Stande herauf zu kommen. Die Wagen fahren nur langsam und bedächtlich; da, wo die Wege schlimm sind, wird man was Rechts gerumpelt und zerstoßen. Auch ist es sehr unbequem, daß diese Fuhrwerke unbedeckt sind, weswegen man alle Witterung, Sonnengluth, Hagel, Platzregen und Schneegestöber geduldig aushalten muß" . . .

Dieser Bericht ist (nach Moeller) durchaus nicht übertrieben. Auch am Schlusse des 18. Jahrh. waren noch offene Wagen im Gebrauch, die aus einem großen ungefügen Kasten mit Weidengeflecht auf schweren Achsen mit plumpen Rädern bestanden. 1810 wurden zuerst verdeckte Wagen eingeführt, aber der ganze Fortschritt bestand darin, daß über die alten schweren Kasten ein auf Tonnenbügeln ruhendes Planleinen gespannt wurde, das den Reisenden nothdürftig Schutz vor Wetter und Wind bot. Erst um die Mitte der 30er Jahre wurde in dieser Beziehung wirklich Wandel geschaffen. Beiläufig bemerkt nennt Nugent den damaligen Weg von Wismar nach Schwerin — ohne Ironie — so schön, daß er ihn fast nirgends so gut in Deutschland gefunden habe. Ein derartiges Lob dürften die Wege um Wismar nicht oft erfahren haben. Zwischen hier und Neubukow war die Straße noch 1842 in so schlechtem Zustande, daß die Post auf ihr oft umwarf und die mit dem Wiederaufrichten des Wagens beschäftigten Personen bis zu den Hüften in den Morast einsanken. —

Das Personengeld für die Postbeförderung betrug nach der allgemeinen Posttaxe von 1805 pro Meile mit Gepäck 8 ßl. Das Reisen mit Extrapost war verhältnismäßig theuer; eine solche Reise kostete auf 4 Meilen rund 5 Thlr. — Packet- und Geldporto hatten je nach Gewicht, Betrag und Entfernung sehr viele Abstufungen. Das Briefporto war bis 1848 vierstufig, von

1½ bis 5 ßl., später dreistufig zu 1, 1½ und 3 ßl. Die Einführung der Briefmarken und Frankocouverts datirt vom J. 1856.

Die Briefkästen in den Straßen wurden 1863 angebracht; ihre Zahl betrug damals sechs, und zwar waren solche aufgestellt: „am Oberpostamtsgebäude selbst; in der Dankwartsstraße am Hause des Herrn Kommerzienrath Thormann, in der Lübschenstraße am früher Stampeschen, jetzt Herrn Kommerzienrath Thormannschen Hause (heute C. Otto); in der Scheuerstraße am Hause des Kaufmanns Herrn Thöl (Ecke der kl. Hohenstraße); in der Bademutterstraße am Hause des Kaufmanns Herrn Carls (Ecke der Abcstraße); in der Krämerstraße am Hause des Kaufmanns Herrn Hager Frau Wittwe" (jetzt Gustav Telschow Nachf.) Die Ausleerung der Kästen erfolgte täglich dreimal: Morgens 7 Uhr, Mittags 1 Uhr, und Nachmittags 5 Uhr. „Für den Transport der Briefsendungen aus den Briefkästen nach dem Oberpostamte wird" — so schließt die vom 28. Mai 1863 datirende Bekanntmachung — „eine besondere Gebühr nicht berechnet".

Briefträger gab es damals vier. 1843, als das Postamt nach der Mecklenburgerstraße verlegt ward, beschränkte sich ihre Zahl noch auf zwei. —

Das jetzige Postgebäude wurde am 27. April 1888 eröffnet. Dem Neubau fiel das ehemalige Syndikathaus zum Opfer, das an das Dr. Crullsche Haus (Nr. 16) stieß. In ihm wurde 1785 der Historiker Dahlmann, als der Sohn des derzeitigen Stadtsyndikus Dahlmann, geboren. Wie lange das Haus als Syndikathaus gedient hat, kann ich aufs Jahr nicht bestimmen. 1829, als es von der Kämmerei verkauft werden sollte, ist von ihm als von dem „vormaligen Syndikathause" die Rede; dagegen sollten 1815 noch „in dem Syndikathause" bedeutende Bauten vorgenommen werden. 1844 errichtete J. F. Richter einen Gasthof, „Stadt Petersburg", darin, „welcher mit einer Restauration verbunden ist, worin zu jeder Zeit warmes Essen serviert werden kann". Er bestand, seit den 50er Jahren unter dem Namen „Zum Deutschen Hause", noch bis zum Abbruch des Gebäudes. — —

Das Schauspielhaus ist von Heinrich Thormann 1842 erbaut oder vielmehr in diesem Jahre fertig gestellt. Zur Einreichung von Bauplänen nebst Kostenanschlag forderte die Stadt, unter Aussetzung einer Prämie von 50 Friedrichsd'or, bereits Dez. 1838 auf, nachdem sie das Haus und den geräumigen Garten des Dr. jur. Bade für diesen Zweck käuflich erworben.

Bis dahin fanden die Theatervorstellungen im Schauspielsaal des Rathhauses, vor dessen Erbauung im Tribunal (Fürstenhof), gelegentlich auch wohl im Neuen Hause (hinter dem Rathhause) und anderswo statt. Der Schauspielsaal lag im ersten Stockwerk des Rathhauses nach der Hegede zu; der jetzt noch erhöhte Theil (Rathsregistratur 2c.) bildete die Bühne. Seit 1799 kamen neben anderen Truppen — so gab 1810 eine Lübecker Schauspielergesellschaft auf dem Tribunal eine Zeitlang Opern, Lust- und Schauspiele — die vom Großherzoglichen Hof in Schwerin angestellten oder subventionirten Gesellschaften auch nach Wismar, und diese Gastspiele des Schweriner Ensembles bestanden fort, nachdem 1836 das Hoftheater zu Schwerin in seiner jetzigen Gestalt begründet war. — Ueber die Wismarschen Theaterverhältnisse vor 1799 ist genaueres nicht zu ermitteln. Sie mögen auch keine allzu glänzenden gewesen sein; jedenfalls giebt die Anzeige eines Herrn Rudolphus mancherlei zu denken, der in Nr. 21 der Wism. Ztg. vom 14. März 1797 bekannt macht, er wolle,

„um sich mit seinen Herren Gläubigern wegen deren an ihn habenden Forderungen gütlich zu setzen, und selbige soviel als möglich zu befriedigen", seine zum Theater gehörigen Sachen öffentlich meistbietend verkaufen, nämlich: 3 leinewandene Prospekte, jeder 50 Ellen; 10 leinewandene Coulissen; 8 neugemachte pappene Coulissen, auf der einen Seite Wald, auf der andern Seite Saal; 22 Stück Schraubleuchter; 20 Stück hölzerne Ringe; 2 altdeutsche Anzüge, mit breiten Tressen besetzt; eine blaue Uniform, mit Silber besetzt, nebst sonstigen Effekten.

Ein vollständiger Spielplan liegt mir aus dem Jahre 1800 vor, wo die Ohlhorstsche Schauspielergesellschaft hier sechs Wochen lang im Tribunal gastierte. Ich lasse das Verzeichnis der damals gegebenen Stücke folgen:

Mittwoch, 17. Sept. Der Dorfbarbier, neue Oper in 2 Akten, die Musik ist von Schenk; vorher aber wird gegeben: Die Comödie aus dem Stegreif, Lustspiel in 1 Akt von Jünger.

Freytag, 19. Sept. Die Erinnerung, Schauspiel in 5 Akten von Iffland.

Sonntag, 21. Sept. Der Blinde, Schauspiel in 5 Akten von Soden.

Montag, 22. Sept. Der falsche Verdacht, Lustspiel in 3 Akten von Schröder. Zum Beschluß: Der Magnetismus, Lustspiel in 1 Akt von Iffland.

Mittwoch, 24. Sept. Das Sonnenfest der Braminen, große Oper in 4 Akten, die Musik ist vom Kapellmeister Müller.

Freytag, 26. Sept. Hausfrieden, Lustspiel in 5 Akten von Iffland.

Sonntag, 28. Sept. Graf von Burgund, Lustspiel in 4 Akten von Kotzebue.

Montag, 29. Sept. Der Spieler, Schauspiel in 4 Akten von Iffland.

Mittwoch, 1. Okt. Die Schwestern von Prag, komische Oper in 2 Akten, die Musik ist vom Kapellmeister Müller.

Freytag, 3. Okt. Der Opfertod, Schauspiel in 3 Akten von Kotzebue. Zum Beschluß: Alle strafbar, Lustspiel in 2 Akten von Albrecht.

Sonntag, 5. Okt. Die Zauberin Sidonia, Schauspiel in 4 Akten vom Verfasser des Abällino.

Montag, 6. Okt. Die Verwandtschaften, Lustspiel in 5 Akten von Kotzebue.

Mittwoch, 8. Okt. Natur und Liebe im Streit, Schauspiel in 5 Akten von d'Arien.

Donnerstag, 9. Okt. Die Unglücklichen, Lustspiel in 1 Akt von Kotzebue. Zum Beschluß: Der Dorfbarbier.

Freytag, 10. Okt. Die Versöhnung, Schauspiel in 5 Akten von Kotzebue.

Sonntag, 12. Okt. Doktor und Apotheker, komische Oper in 3 Akten von Dittersdorf.

Montag, 13. Okt. Das Mädchen von Marienburg, fürstliches Familiengemälde in 5 Akten von Kratter.

Mittwoch, 15. Okt. Das Sonnenfest der Braminen.

Freytag, 17. Okt. Julius von Saßen, Trauerspiel in 4 Akten vom Verfasser der Zauberin Sidonia und des Abällino. (NB. der Anfang des Schauspiels ist vom 15ten an um 5 Uhr.)

Sonntag, 19. Okt. Die silberne Hochzeit, Schauspiel in 5 Akten von Kotzebue.

Montag, 20. Okt. Der Wildfang, Lustspiel in 3 Akten von Kotzebue.

Mittwoch, 22. Okt. Dasselbe.

Freytag, 24. Okt. Die Martinsgänse, Lustspiel in 1 Akt von Hagemann; hierauf folgt: Das Geheimniß, komische Oper in 1 Akt, aus dem Französischen, die Musik von Solie.

Sonntag, 26. Okt. Das unterbrochene Opferfest, große heroische Oper in 4 Akten, vom Kapellmeister Winter.

Montag, 27. Okt. Das Mädchen von Marienburg.

Dienstag, 28. Okt. Leichter Sinn, Schauspiel in 5 Akten von Iffland. Zum Beschluß eine Abschiedsrede. Mit diesem Schauspiel werden die theatralischen Vorstellungen für diesmal in Wismar geschlossen. —

Die Eröffnung des neuen Schauspielhauses fand am Sonntag, 2. Oktober 1842 statt. Die Feier wurde eingeleitet durch einen Prolog, gedichtet von A. zur Nedden; hierauf wurde gespielt: „Der Sohn der Wildniß", romantisches Drama von Fr. Halm. Die Preise der Plätze betrugen, ähnlich wie heute noch: Prosceniumsloge 1 Thlr., Fremdenloge 32 ßl., erste Rangloge 24 ßl., Parquet 24 ßl., Parterre 16 ßl., zweite Rangloge 12 ßl., Gallerie 8 ßl. Ein Billet zu 20 Vorstellungen kostete damals: Rangloge und Parquet 6 Thlr. 32 ßl., Partere 4 Thlr. 8 ßl.; eins zu 40 Vorstellungen 12 bezw. 8 Thlr.

Daß der Besuch des Theaters in jener Zeit ein regerer gewesen sein mag, als heute, dürfte unter anderm daraus erhellen, daß das Polizeiamt sich zur Verhütung von Unglücksfällen unterm 13. Oktober 1842 zur Aufstellung einer ausführlichen Ordnung für das An- und Abfahren der Wagen beim Schauspielhause nach beendigter Vorstellung veranlaßt sah.

Die festen Beziehungen Wismars zum Schweriner Hoftheater dauerten bis 1859; dann hörten die regelmäßigen Spielzeiten auf, und die Schweriner kamen nur noch bisweilen zu kürzeren Gastspielen herüber. 1860 erhielt der Direktor des Rostocker Stadttheaters, Ellmenreich, die Concession zu einem Cyklus von 40 Vorstellungen; gleichzeitig that sich übrigens ein Sommertheater im Schützengarten auf, das eine Reihe von Jahren fortbestand. Das Schauspielhaus hat dann in der Folge mancherlei Gesellschaften aufgenommen. In bester Erinnerung stehen unter ihnen die Direktion Schönerstädt (später in Rostock) sowie, aus letzter Zeit, die Direktion Knapp-Girard. —

*

Die Kleinschmiedestraße begegnet zuerst 1372 als „Straße, durch die man zu den Predigerbrüdern (den schwarzen Klosterbrüdern) geht". Die heutige Bezeichnung läßt sich vor 1440 nicht belegen. Kleinschmiede waren Schlosser, Messer- und Nagelschmiede. Um 1475 wird die Straße auch Messermacherstraße genannt.

Für die Dankwartsstraße findet sich die heutige Namensform zuerst 1448: Danquardstrate. Als Danckmarstraße begegnet sie bald nach 1260. Daß sie nach einer Person so bezeichnet ist, kann keinem Zweifel unterliegen; vielleicht hatte der Schmied Tangmar, der bald nach 1250 genannt wird, seine Schmiede, von der wir wissen, daß sie in der Neustadt (im weiteren Sinne) lag, hier. Uebrigens kommen im Ganzen einige 20 verschiedene Schreibarten des Namens vor, darunter Dangnerstraße, Dankwadestraß, Dankmeisterstrat usw.

In der oberen Dankwartsstraße (St. Marien Kirchspiels) wird der Giebel des jetzigen Düringschen Hauses (Nr. 8) um 1450 zu setzen sein. — Das Glasermeister Kösterſche Haus (Nr. 14) hieß 1680 die Rose; nach Schröder scheint es ein „geringes Wirthshaus" gewesen zu sein.

An der Stelle des Josephschen Hauses (Nr. 16) lag das Krughaus der Schmiede, „der Klinckhammer" genannt. Unter dieser Bezeichnung — die es seit 1485, wo die Schmiede es als Amtskrug erwarben, geführt haben mag — existirte es noch bis vor reichlich vierzig Jahren. Jan. 1862 ging es von dem Schenkwirth Steinhagen an den Tuchhändler Joseph über, der es niederreißen und neuerbauen ließ. Die beiden Linden, die solange vor der Thür des Klinckhammers gestanden, wurden damals mit andern Gegenständen zusammen versteigert. — Zwei Häuser weiter (Nr. 20) lag das Krughaus der Schuhmacher (später der Schuhmacher und Lohgärber). „Ist schon der Schuster Krug ao. 1545 gewesen", bemerkt zu ihm das Stadtb. von 1680. Das Haus wurde erst 1876 von dem Amte verkauft.

Die Firma J. H. (ursprünglich J. C.) Gerstenroph ist 1813 begründet. —

Die Grünestraße führt ihren Namen nach dem in ihr (an der Ecke der Papenstraße) einstmals belegenen Grünen Hof. Er gehörte nach einer Aufzeichnung des Stadtschreibers Elmhof bis zum J. 1342 dem Bürgermeister Heinrich von Riquartstorp, dann den Gebrüdern Hermann und Marquart von Walmerstorp. Späterhin stand auf ihm das Werkhaus von St. Marien; Stall und Thorweg zu diesem Werkhause lagen nach einer Eintragung von 1588 in der Papenstraße unter Nr. 3 von der Grünenstraße her.

An der Nordseite der Grünenstraße führt das Stadtb. v. 1680 St. Marien Gasthaus auf. Dasselbe wurde nach einer von späterer Hand im Stadtbuch hinzugefügten Notiz ao. 1711 durch die Bomben ganz ruiniret. In der Folge wird anstatt seiner das heutige (1847 neu aufgeführte) Grüne Gasthaus — das freilich an der Südseite der Straße liegt — erbaut sein. Da die Accisekammer schon 1657 eine Rente im Grünen Gasthause hatte, das Stadtb. v. 1680 hier aber ein weiteres Gasthaus nicht kennt, so dürfte an der Identität beider nicht zu zweifeln sein.

Die Kellerstraße wurde in älterer Zeit mit „hinter den Schulen" (der Plural wohl, weil die Schule zwei Kirchspielen diente), später mit „hinter der alten Schule" bezeichnet. Der heutige Name läßt sich vor 1800 nicht belegen; zwischendurch wurde die Straße auch mit zur Grünen Straße gerechnet. Um 1750 begegnet für sie: „hinter der Küsterey". Das hier belegene Armenhaus wird schon 1419 (als hinter der Marienkirche und hinter der Schule befindlich) erwähnt.

Die Lübschestraße endete, wie gesagt, ursprünglich da, wo jetzt die hl. Geistkirche steht. Das zwischen Altstadt und Neustadt um 1250 gebaute Haus zum heil. Geiste sollte „zu längerer Verpflegung Einheimischer, kürzerer für bedürftige Wanderer" dienen; in ihm wurden „die Werke der Barmherzigkeit mit Hülfe milder Schenkungen täglich ausgeübt, die Schwachen gestärkt, die Armen und im Geiste Gequälten getröstet, die eines Obdachs Entbehrenden aufgenommen, die Nackten gekleidet und viele Stimmen der mitleidigen Liebe willig beachtet". (Urkunde von 1255). Die Kirche ist nach Crull kaum vor dem 14. Jahrh. gebaut; der Hochaltar wurde 1326, der Kirchhof 1329 geweiht. Die Giebel der Kirche sind 1665 neu aufgeführt. Einen eigenen Geistlichen

hatte die Kirche bis zu Ende des Jahres 1805; er verwaltete auch das Schwarze Kloster mit. Der letzte Prediger am hl. Geist war der Magister Wilhelm Schultz; nach seiner Ernennung zum Vormittagsprediger an St. Georgen wurde die Stelle nicht wieder besetzt. Das auf der Neustadt an der Westseite, „zwischen dem Hause des Schiffers Ahrens und dem Speicher des Kaufmanns Kindler“ belegene Predigerhaus sollte 1833 verkauft werden. Nach dem alten Stadtb. muß es etwa an der Stelle des Hauses 2 b (heutige Nr.) gelegen haben; das Stadtb. führt von der Lübschenstraße her zunächst das Hintergebäude des dortigen Eckhauses auf, sodann zwei Buden unter einem Dach und danach: „heiligen Geist Wedem“ (Pfarrhaus).

Das jetzige Zellersche Haus (Lübschestraße 12) hieß in älterer Zeit — vor 1680 — das Güldene Horn. Das Stübesche (Nr. 18) kaufte 1672 Sophia Agnes, Prinzessin zu Mecklenburg. „Ist Zeit der Prinzessin Leben und ein Jahr hernach onerum (Lasten) frey“ notiert hierzu das Stadtb. Das danebenliegende, jetzt Eggerssche Haus (Nr. 20) war olim die „Dantziger Herberg“ (gleichfalls vor 1680). Wir werden mithin in ihm das Lokal zu suchen haben, das den Läufern des vorhin besprochenen Hamburg-Danziger Botenkurses zum Aufenthalt diente.

Aus dem vorigen Jahrhundert ist in der Lübschenstraße die Weinhandlung von Gahrtz & Schulze zu nennen; sie befand sich in dem jetzt Lüdtkeschen Hause (Nr. 16). „Auf dem großen Saal der Herren Gahrtz & Schulze“ etablirte das Amt der Tischler 1821 gemeinschaftlich ein Meuble-Magazin, das jedoch, wie es scheint, nur bis 1831 bestand. Später war hier, wie auch schon erwähnt, die städtische Töchterschule. — Eine zweite Weinhandlung, die von J. H. Ungnad, war in dem jetzt Rechtsanwalt Fregeschen Hause (Nr. 25).

Auf dem Platze des nachmaligen Seelerschen Hauses (Nr. 15) lag vor hundert Jahren und länger ein Wirthshaus, der „Goldne Adler“ genannt. Als Besitzer begegnet nach 1810 der Gastwirth Herrlich. 1836 übernahm Burr das Lokal und taufte es „Stadt Lübeck“. Es ging 1844 ein, nachdem das Haus durch eine Feuersbrunst zerstört war.

Seit 1832 befand sich auch eine Gast- und Weinstube in dem später Liesebergschen Hause (Nr. 3). In Nr. 91 der Wism. Ztg. vom 23. Okt. d. Js. zeigt Kindler an, daß er die in dem Hause seines Vaters (seit 1827) bestandene Weinhandlung übernommen und vom morgenden Tage an seine neu eingerichtete Gast- und Weinstube zur Aufnahme seiner Mitbürger und Gönner eröffnen werde. 1840 hören wir von dem neu erbauten Saal des Herrn Kindler, in dem ein Concert stattfinden sollte. Späterhin war hier „jeden Sonntag Abend Tanzmusik“. 1848 ging das Lokal auf Bobsin über, der es unter der Bezeichnung „Bobsins Hotel“ bis 1854 weiterführte, wo Lieseberg das Haus erwarb und sein Geschäft, das er bis dahin in dem nebenan belegenen Uhrmacher Müllerschen Hause gehabt, hierher verlegte. —

An der Ecke der oberen Lübschenstraße zur Büttelstraße lag seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunders das Stadtkommandantenhaus. Das Grundstück (jetzt Nr. 9 und 9 a) wurde 1881 von der Regierung an den Tischlermeister Mühlenbruch verkauft.

Der Eingang zur Lübschenstraße von der Hegede her war, wie oben schon kurz bemerkt, bis 1856 in ähnlicher, freilich nicht so schlimmer Weise beengt, wie heute noch das gegenüberliegende Stück hinter dem Rathhause: das

Eckhaus (Hegede 1) hatte einen einstöckigen Vorbau (eine Art Stall) nach der Lübschenstraße zu, der hier einen Theil der Leiste einnahm. Zwecks Beseitigung desselben erwarb die Stadt das Haus in dem genannten Jahre 1856 von der Wittwe des bisherigen Besitzers, Chirurgus Harff, und verkaufte es dann mit der Bedingung, den in Rede stehenden Theil sofort niederzulegen, wieder. —

In der Büttelstraße befand sich in alter Zeit die Frohnerei (Büttelei). Sie lag an der Ostseite, wohl in der Mitte der Straße. Doch wird sie schon früh verlegt sein, da die Bezeichnung „bi de rakkemuren" für das unterste Stück der Papenstraße bereits um 1475 vorkommt, mithin die Frohnerei damals schon hier gewesen sein muß. „Büttelstraße" begegnet zuerst 1323. Das Stadtb. v. 1680 notirt in ihr nur „die vormahls gewesene Frohnerei, nunmehro Thorweg und wüste Stelle".

Die Beginenstraße (so zuerst 1424, vorher umschrieben) hat ihren Namen von dem noch heute so genannten Beginenconvent. Er hieß früher — und zwar noch 1680 — der Krukowenconvent, nach Radolf von Krukow, der das Grundstück im J. 1283 den Beginen überwies.

Die Einrichtung der Beginenhäuser oder Convente stammt aus Flandern, wo solche seit Beginn des 13. Jahrh. in den meisten Städten gegründet wurden. In ihnen lebten Frauen und Jungfrauen, der Regel nach den einfacheren Ständen angehörend, unter Beobachtung bestimmter gemeinschaftlicher religiöser Uebungen zusammen. An der Spitze eines solchen Convents der Beginen stand eine Meisterin, die die Aufsicht führte; außerdem bildeten zwei Bürger die Vorsteher des Convents.

Eine vom J. 1438 datirende Beginenordnung ist uns aus Lübeck erhalten. Danach war es den Beginen nur mit Genehmigung der Meisterin gestattet, den Convent zu verlassen, und ward ihnen alsdann jedesmal eine Begleiterin mitgegeben, und zwar den jungen eine alte und keine andere. Um 7 Uhr Abends mußten sie im Convent zurück sein; nur wenn sie Dienste als Krankenwärterinnen leisteten, war hiervon eine Ausnahme gestattet. Zum Verlassen der Stadt mußten außer der Meisterin auch die Vorsteher ihre Erlaubnis geben. Beginen, welche sich der Ordnung nicht fügten, die Meisterin fälschlich anschuldigten, oder sich einem liederlichen Lebenswandel ergaben, waren aus dem Convent auszuschließen. Ueber die Kleidung der Beginen bestimmt ein späterer Zusatz zu dieser Ordnung: Sie sollen keine unten oder oben mit Litzen benähten Röcke tragen, ebensowenig Kragenmantel und Schnürschuhe, weder weiße noch gelbe, keine feinen Frauenschuhe, keine Holzschuhe und keine Rosenkränze. Ueberhaupt sollen sie keinen weltlichen Staat tragen, auch keine feinen Gürtel, sondern weißleinene; ferner gewöhnliche Kleider und gewöhnliche weiß eingefaßte Pelze und schwarze Knöpfschuhe oder Filzschuhe. Sie sollen sich auch draußen nicht mit Hauben sehen lassen und nicht ohne Kopftuch, sollen überall mit einem Umschlagetuch gehen und mit einer Kopfbinde und Kinntuch, und dazu sollen sie ihren Mantel vorn zuhalten, daß sie so bedeckt sind, wie sichs gehört.

In den Wismarschen Bürgersprachen sind nur Bestimmungen über die Aufnahme der Beginen getroffen. Wenn eine Begine — so heißt es 1420 — in einen Convent dieser Stadt aufgenommen wird, so dürfen nur zwei Frauen dabei sein und nicht mehr, und keine Männer, und sollen keinerlei Festivitäten weder innerhalb noch außerhalb des Convents stattfinden. Wenn

aber eine Begine eingekleidet wird, dann sollen dort Abends weder Jungfrauen noch Frauen, geschweige denn Männer sein; aber am andern Morgen können vier Männer und zwanzig Frauen, doch nicht mehr, mit ihr die Kirche besuchen und frühstücken; darüber hinaus darf indessen keinerlei Bewirthung geschehen; auch sollen keine Speisen verschickt werden.

Ihren Lebensunterhalt erwarben die Beginen wohl meist durch ihrer Hände Arbeit. Ihre Beschäftigung mag vornehmlich die Weberei gewesen sein; daneben pflegten sie, wie aus obigem hervorgeht, Kranke, und machten sich auch sonst den Bürgern nützlich. So erfahren wir aus einer Elbinger Aufzeichnung über die Beginen, daß sie „im Abwesen der Bürger in ihren Häusern zusahen", d. h. einhüteten, wofür sie von diesen Speise und Trank erhielten, — und ähnlich erhellt aus einer Wismarschen Hochzeitsordnung vom J. 1385, daß sie in die Häuser kamen, um bei der Anfertigung der Lichter, die man bei der Hochzeit gebrauchte, hülfreiche Hand zu leisten.

Von den beiden Beginenconventen in der Schulstraße ist oben bereits die Rede gewesen. Nach der Reformation wurden die Beginenhäuser zu weiblichen Gasthäusern umgestaltet; aus dem größeren in der Schulstraße ward später das Schabbeltsche Wittwenhaus. — Das heutige Gebäude in der Beginenstraße stammt aus dem J. 1839. —

Die Böttcherstraße wird schon bald nach 1260 erwähnt. „Bei (oder auf) der Heide" findet sich zuerst in den Wachtregistern (zweite Hälfte des 15. Jahrh.), und zwar für das Stück zwischen Beginen- und Speicherstraße, während die Fortsetzung damals mit „hinter dem hl. Geiste" bezeichnet wird. — Die an die Heide grenzenden alten Klostergebäude (wie sie in der betreffenden Zeitungsnotiz genannt werden) an der Nordseite des hl. Geisthofs wurden 1855 abgebrochen und an ihrer Stelle das Schulgebäude für die Mädchenvolksschule errichtet.

Die Speicherstraße — in der übrigens 1680 nicht ein einziger Speicher stand; nur Buden werden dort aufgeführt — kommt zuerst 1357 vor („Spiekerstrat"). —

* * *

Nehmen wir den Rückweg durch die heute mit Neustadt bezeichnete Straße, so betreten wir damit gleichzeitig die Neustadt im weiteren Sinne des Wortes: den seit 1238 neu erbauten Theil der Stadt, das St. Georgen- oder St. Jürgenkirchspiel (zu dem freilich wiederum die eine Seite der Kleinschmiedestraße, Grünenstraße, Kellerstraße und Speicherstraße — wie oben auch schon bemerkt — bereits gehörte). Die Straße selbst wird erst rund hundert Jahre später zum ersten Mal Neustadt genannt (1330), und stehend wird dieser Name erst vom J. 1401 ab. Vordem hieß sie die hl. Geistgrube (so zuerst 1289), später (1346) die hl. Geiststraße. Ob hier ursprünglich auch eine Grube gewesen ist, muß dahingestellt bleiben; wahrscheinlich ist es nicht.

Dagegen war die Vogtsgrube, spätere Faule Grube, heutige Wilhelmsstraße ehedem eine wirkliche Grube. Sie soll noch um 1620 einigermaßen im Stande gewesen sein. Gepflastert ist die Straße 1690; ihren heutigen Namen führt sie seit 1875. Vogtsgrube kommt zuerst um 1270, Faule Grube zuerst 1400 vor. — An der Ostseite der Straße lag einst das Haus Claus Jesups; er wohnte — so berichtet ein Manuskript der Greifswalder Universitäts-Bibliothek —

„up der rechtern handt, wen man van sunte Jürgens kerke geit na dem water“. Ferner lag an der Vogtsgrube, näher nicht zu bestimmen, der Hof des Klosters Cismar, den dieses 1318 erwarb. Er wurde indessen schon 1374 wieder aufgehoben und an einen Bürger der Stadt verkauft.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts versuchte man — da die Umgebung Wismars zu Spaziergängen nicht gerade einlud — hier auf der Faulen Grube eine Promenade zu schaffen, und zwar plante man (nach der Wism. Ztg. vom 25. Okt. 1804) eine dreifache Allee von ungefähr 600 Fuß Länge von der Lübschenstraße an bis zum Düstern. Sie sollte, wenn thunlich, nicht nur mit gestampften Mauersteinen gehörig erhöht und geebnet werden, sondern auch das Ganze mit einem weißen Geländer umgeben, mit zulänglichen Bänken versehen und kurz so eingerichtet werden, wie es einer so bedeutenden Stadt als Wismar anständig ist. Die Kosten sollten durch freiwillige Beiträge der Einwohnerschaft bestritten werden. Indessen ist die Sache wesentlich über einen Versuch nicht hinausgekommen. Zwar gelang es zunächst in ganz kurzer Zeit, 417 Thlr. 40 ßl. zusammenzubringen, aber damit war die Opferwilligkeit und, in Anbetracht der unglücklichen Zeitverhältnisse, auch wohl die Opferfähigkeit so ziemlich erschöpft. „Schon im künftigen Maimonat soll“, so heißt es in der Nummer vom 14. Nov. desselben Jahres, „die Allee mit Ballustrade und Bänken versehen sein.“ In Wirklichkeit erfahren wir denn auch wenigstens gegen Ende des nächstfolgenden Jahres, daß eine hölzerne Barriere errichtet worden — deren Beschädigung bei Strafe öffentlicher körperlicher Züchtigung verboten wird — und im April 1806 war die Promenade schon so weit in Stand gesetzt, daß, um dort trocken gehen zu können, nur noch einiger Sand fehlte. Aber die Kastanien- und Lindenbäume, die man in der Folge anpflanzte, gingen wieder aus, und die Pappeln und Hagebüchen, für deren Fortkommen man größere Hoffnung hegte, stahlen und zerbrachen schlechte böse Menschen, sodaß man sich genöthigt sah, einen Wächter anzustellen, der wiederum Geld kostete. Zur Deckung dieser neuen Unkosten richtete man einen Opfertempel mit einem Engel an der Promenade auf, indessen — es wurden falsche Geldstücke und Steine hineingeworfen. Im Juni 1809 sollte dann endlich — nachdem sich bereits eine Konditorbude in der Promenade aufgethan hatte! — der lange versprochene Schirm oder „Pahflyjon“ (Pavillon) aufgestellt werden; nur hatte man leider kein Geld, um ihn oben gut dichtmachen und anmalen zu lassen, damit das Holz von dem vielen Regen nicht ruinieret werde: es mußte aufs neue eine Sammlung veranstaltet werden. Sie brachte jedoch nicht einmal soviel ein, daß man die bisher aufgekommenen Schulden zu decken vermochte. Recht deutlich schreibt in der Wism. Ztg. vom 27. Juni d. J. ein Ungenannter: „Ich habe auch waß an die Promenade zu fodern; ich kann mein Schweiß und Blut wohl beßer anwenden, als auf die Promenaden. Kriege ich nicht bald mein Gelth, so werde ich den Engel ein Bein oder andern Glihtmaß absagen und als ein potekom bonorum führ meine Rechnung mit zu Hauhs nehmen“. „Es sieht doch nach nichts aus“ schreibt ein andrer, und in diesem Tone geht es noch eine längere Zeit weiter, bis dann über die ganze Sache Stillschweigen eintritt. Im J. 1816 ist noch einmal in einer polizeilichen Bekanntmachung von der „alten Promenade“ auf der Faulen Grube die Rede: „da das Fahren auf ihr so sehr überhand nimmt, daß sie dadurch gänzlich ruinieret wird, so wird solches hiermit auf das ernstlichste untersagt und verboten“. Es wird aber

wohl nicht allzuviel mehr zu ruiniren gewesen sein. Im Uebrigen hatte man inzwischen eine neue Promenade in Gestalt des Lindengartens erhalten (worüber unten mehr), sodaß man die auf der Faulen Grube entbehren konnte. So mochten denn auch die zwei Bänke an dieser „sogenannten Promenade", die — wohl als Rest einstiger Herrlichkeit — noch in Nr. 30 der Wism. Ztg. vom J. 1820 auftauchen, den Bürgern gestohlen werden können. Sie waren's nämlich faktisch, obwohl sie angeschlossen waren .... Wie eine Ironie aber muthet es an, wenn wir unterm 8. Sept. 1835 lesen, daß der Schweinemarkt nunmehr nach der Faulen Grube „an einem daselbst zu diesem Ende eingehägten Platz" verlegt und demzufolge für künftig verboten sei, die zum Verkauf kommenden Schweine anderswo als an dieser Stelle zusammenzutreiben und zum Verkauf auszubieten. Dieser „eingehägte Platz" lag an der oberen Faulen Grube, etwa der Häuserreihe zwischen der jetzigen Zeughausstraße und Lübschenstraße gegenüber, auf der ehemaligen Promenade. Vielleicht stand auf ihm einst die Conditorbude ...

Der Schweinemarkt wurde vordem auf dem allgemeinen Marktplatze abgehalten, wo dem Freim. Abendbl. zufolge die Thiere überall herumwühlten, sodaß eine Aenderung wünschenswerth erschien. Auf der Faulen Grube blieb er bis 1865, um dann an der Stadtmauer bei der Schatterau wenige Jahre später sein Dasein zu beenden.

Die heutige Allee auf der Wilhelmsstraße ist in demselben Jahre 1865 angelegt. —

Von der Fischerreihe ist oben, im Zusammenhange mit der Breitenstraße und den Wasserthoren, schon die Rede gewesen. Die Straße von der unteren Faulen Grube zur Fischerreihe datirt in ihrer jetzigen Gestalt seit dem Anfang der 70er Jahre.

Im Düstern hieß ehedem „in der Erskerven (1446); daneben begegnet Wildenstraße, Alefffstraße, im Düstern (so zuerst 1653); Arustcarbestraße noch um 1750. Die Bezeichnung Hasenläger für einen Theil der Straße findet sich zuerst um 1475; sie erklärt sich aus der versteckartigen Lage dieses Stücks. Uebrigens scheint früher auch die ganze Straße zeitweilig so genannt zu sein.

Die Zeughausstraße hieß ursprünglich Ladewigstraße (1408); später, und zwar noch bis 1871, Hahnreistraße. Ob an ihrer Nordseite in früherer Zeit jemals Häuser gewesen sind, — die Südseite wird zumeist Pertinenzen der Lübschen enthalten haben; übrigens wurde die Straße erst 1853 gepflastert — erhellt nicht; 1680 war dies jedenfalls nicht der Fall, und die jetzt hier belegenen sind erst Ende der 60er Jahre (die an der Südseite größtentheils erst Anfang der 80er) erbaut. Das Gleiche gilt von der Häuserreihe der Wilhelmsstraße zwischen der Zeughaus- und Ulmenstraße — was vorhin schon hätte erwähnt werden sollen —, nur mit dem Unterschied, daß hier in älterer Zeit (vor 1680) schon einmal Häuser gestanden haben. Das Stadtb. v. 1680 freilich vermag auf diesem Ende nur noch eine Reihe wüster Stellen aufzuzählen, und zur Hahnreierstraße, Nordseite, notirt es summarisch: „ein großer, wüster Platz, darauff nach der Faulen Grube hin die Crohnschmiede steht". Dies Bild hat sich dann, wie gesagt, bis in die 60er Jahrer des vorigen Jahrh. kaum verändert; nur daß neben die Kronschmiede (oder an ihre Stelle?) bald nach 1680 das Zeughaus trat, und daß auf dem „großen, wüsten Platz" späterhin die

sogenannten Zeughausgärten angelegt wurden, die man dann seit 1866 zu Bauplätzen umschuf.

Ein Zeughaus oder Königliches Magazin — Festungsarsenal würden wir es heute nennen — wurde hier (nach Schröder) 1689 erbaut, jedoch schon zehn Jahre später durch die Explosion der Pulverthürme so zugerichtet, daß sich ein völliger Neubau vernothwendigte. Diese Pulverthürme, die 1699 in Folge Blitzschlages in die Luft flogen, lagen, drei an der Zahl, in der Stadtmauer vom Lübschenthor her, ca. 70 bis 80 Schritte von einander entfernt. Es waren viereckige Mauerthürme, deren mittelster und stärkster der Kaiserthurm genannt wurde; nach ihm heißt im Stadtb. v. 1680 das Stück der heutigen Ulmenstraße zwischen der Lübschen- und Zeughausstraße „beym Kayser“ (später hinter der Mauer). Wie es scheint, hat hier auch in der Folge noch wieder ein Pulverthurm gestanden. Eine Bekanntmachung des Gewetts vom 12. August 1801 warnt jedermann, „hinter der Mauer beym Pulverthurm mit einer brennenden Tabackspfeife beym Spazierengehen sich nicht betreten zu lassen, widrigenfalls demselben nicht nur die Pfeife von der dort befindlichen Königlichen Schildwache weggenommen, sondern er auch in eine willkührliche Strafe verurtheilt werden wird“. Dieser Thurm mag indessen auch zwischen dem Lübschenthor und dem Badstaven in der Mauer gewesen sein; nach dem v. Cosselschen Plan vom J. 1834 sieht es wenigstens so aus, als ob sich hier (etwa hinter dem jetzigen Lindenhof) ein Thurm befunden habe. —

Das Zeughaus (das in der Stadtmauer lag) wurde, seit es seinem ursprünglichen Zwecke nicht mehr diente, von Stadtwegen vermiethet, zumeist wohl als Kornspeicher. Zum Wollmagazin wird es seit 1848 benutzt, wo hier (Juni 21 und 22) der erste Wollmarkt stattfand. Seit 1868 dient es daneben zur Zollniederlage. —

Das alte Lübschethor fiel gleichfalls der Pulverexplosion 1699 zur Beute. Es hatte (nach Schröder, bei dem die Katastrophe ausführlich beschrieben ist) einen sehr schönen, über hundert Fuß hohen viereckigen Thurm, der nicht nur eine sonderbare Zierde der Stadt war, sondern auch den Schiffern zu einigen gewissen Zeichen in dem Hafen diente. Das Gewölbe über dem Thore erstreckte sich über zwanzig Schritt in die Länge. Beides, Thurm wie Gewölbe, zerstörte die gewaltige Erschütterung.

Das an seine Stelle getretene Thor ist im Winter 1868/69 abgebrochen, nachdem der Ausschuß in seiner Sitzung vom 25. Sept. 1868 die Genehmigung dazu ertheilt hatte. Es war ein Bogenthor mit einem Seiteneingang nach der Ulmenstraße zu. Zwei an dem Thore angebracht gewesene Wappen befinden sich jetzt an dem Wohnhause der Grubenmühle. — Die Thorbude lag rechts am Ausgang der Lübschenstraße. Sie wurde 1871 nebst einem ihr zuzulegenden Theil von der zum Hahnrei führenden Straße zwecks Aufführung eines neuen Gebäudes öffentlich meistbietend verkauft. Das hier errichtete neue Gebäude ist das Eckhaus Ulmenstr. 7. — Die Thorwache lag links an der Stadtmauer (innerhalb der Stadt). Auf ihrem Platze wurde 1876 das jetzige Direktor Ackermannsche Haus erbaut.

Die Wallstraße, früher hinter der Mauer, wurde 1876 so benannt; die Neue Wallstraße ist 1901, Jan. 22, davon abgetrennt. Dies letztere Stück ist übrigens das einzige, das — 1872 wenigstens (wo das erste Wismar-

sche Adreßbuch erschien) — den Straßennamen Hinter der Mauer (mit der Hinzufügung „bei der Baustraße") führte.

In der unteren Lübschenstraße (St. Georgen Kirchspiels) notirt an der Stelle des jetzigen Freimaurer-Logenhauses (Athanasia zu den drei Löwen) schon das alte Stadtb. ein „Groß Querhaus, olim 2 Brauhäuser, so ao. 1658 abgebrandt". Die Loge Athanasia wurde 1850, die zur Vaterlandsliebe 1819 gegründet.

In dem jetzigen Consul Otto'schen Hause (Nr. 68, vormals zwei Häuser) befand sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Handlung des Kaufmanns Kneser (in Firma Christoph Martin Kneser), dessen Name insofern mit der Geschichte Wismars verknüpft ist, als er zu den Begründern des Lindengartens gehört.

Das Haus, das vordem an der Stelle des angrenzenden, 1674 erbauten Speichers lag, war im J. 1596 der Schauplatz eines Mordes. In ihm wohnte damals ein reicher Bürger, Namens Hofmeister, dem in dem genannten Jahre zuerst Silberzeug gestohlen, und der dann einige Wochen später entseelt in seinem Bette aufgefunden ward. Da Hofmeister nicht im besten Rufe stand, so glaubte man, daß der Teufel seine Hände im Spiel gehabt habe, und Hofmeister erhielt ein unehrliches Begräbnis: seine Leiche wurde auf einer Schleife aus dem Lübschenthore gefahren und dort nahe am Strande (wohl auf oder bei dem Köpffenberge, s. unten) begraben. Nachdem jedoch Dez. 1598 auf dem Rathhause der sogenannte Türkenschatz im Betrage von 834 Mark aus einer Kiste verschwunden war, verlautete plötzlich eines Tages, daß diese drei Verbrechen auf einen und denselben Urheber zurückzuführen seien und zwar auf den Sohn eines damals allerdings schon verstorbenen Bürgermeisters der Stadt, auf Jürgen Treimann. Diese Entdeckung rief um so größere Bewegung hervor, als Jürgen Treimann nicht nur angesehen, sondern auch „von seiner Kindheit an wohlbeleumdeten Wesens" gewesen war. Seine Frau war die Tochter eines Rathsverwandten; zwei seiner Schwestern waren mit Männern verehelicht, die Rathsfamilien angehörten.

Was ihn eigentlich zu den Verbrechen getrieben, geht auch aus seinem Geständnis, das er später vor Gericht ablegte, nicht klar hervor. „Ich wohnte", so berichtet er in demselben, „in der Lübschenstraße, nahe bei Kersten Hofmeister (also entweder, da sie direkte Nachbarn nicht waren, in dem jetzigen Westphalschen Hause Nr. 70 oder in dem Eckhause zur Baustraße; das Stadtb. v. 1680 giebt keinen Aufschluß). In der Erntezeit 1596, als ich eines Mittags sah, daß er mit seinen Leuten ins Feld ging, zog ich auf meinem Stallboden Bauerkleider an, die ich mir ein halbes Jahr vorher in Gressow hatte machen lassen, um darin zum Fastelabend zu gehen, wozu ich dieselben aber nicht gebraucht hatte. Um 1 Uhr etwa brach ich ein Brett in der Planke los, kroch durch die Oeffnung auf den Hof meiner Nachbarin und kam so in den Stall. Da das Dach desselben schadhaft war, brauchte ich nur zwei Steine herauszunehmen, um auf Hofmeisters Holzstapel und von da auf seinen Hof zu gelangen. In der Hauslucht (dem großen Fenster, das den untern Theil des Hintergiebels einnahm und die Diele erhellte) stand ein Fensterflügel offen; durch ihn stieg ich ins Haus und ging nach der Wohnstube; diese war verschlossen. Daher begab ich mich in die Küche und stieß gegen das ziemlich große Fenster, welches alsbald in die Wohnstube und zwar auf den Bank-

pfühl fiel, sodaß es heil blieb. Ich stieg nun durch die Oeffnung in die Stube und gewahrte dort eine aus Panneelwerk gemachte Schenke (Buffet würden wir heute sagen; die Bauart des Möbels wohl in der Art unsrer Sekretäre), deren Schloßriegel ich mit einem mitgebrachten Instrument aufdrückte, sodaß die Thür alsbald zu mir niederfiel. Dort fand ich das Silberzeug, steckte es in einen mitgebrachten Sack und kehrte, indem ich das Küchenfenster wieder einsetzte und die Steine in meiner Nachbarin Dach wieder einhängte, auf demselben Wege, den ich gekommen war, in meinen Stall zurück". Als Hofmeister dann in der Folge einen hiesigen Bürger, einen Bootsmann, wegen des Diebstahls anklagen wollte, faßte Treimann den Entschluß, ihn zu ermorden. „Ich wachte um 12 Uhr Mitternacht auf, stand alsofort vom Bette auf, ohne daß meine Hausfrau erwachte, zog meine Bauerkleider wieder an, die in der großen Kammer hingen, und stieg mittelst einer kleinen Leiter über die Planke meiner Nachbarin, zog die Leiter mir nach, stieg auf dieser auf den Holzstapel der Nachbarin und von da auf Hofmeisters Holzstapel. Dort setzte ich die Leiter an das Hinterkammerfenster, nahm eine Tafel heraus und stieg so in die Hinterkammer, deren Thür offen stand. Als ich eintrat, sah ich in dem schwachen Mondlichte Hofmeister auf seinem Bette liegen. Ich ging zweimal in der Kammer auf und ab. Mir kam der Gedanke, ich wolle ihm sagen, daß ich das Silber genommen hätte, aber ich war voll Angst und bedachte, daß, wenn ich ihn weckte, „das andre" nachbleiben werde; so stieß ich ihm mein mitgebrachtes Brotmesser in die linke Brust. Hofmeister erwachte und sagte: „Herr Jesu Christe, du hast mich erlöset". Ich faltete die Hände und dankte Gott (!) für diese Worte, da er so christlich verschieden sei. Ich ging dann aus der Kammer nach der Dornitze (Wohnstube) und fand in Hofmeisters Tasche, die auf dem Tische lag, ein paar Schlüssel, schloß damit den Schrank auf, nahm ein Schlüsselbund heraus und ging wieder in das Zimmer hinein. Mit einem der Schlüssel öffnete ich die Kiste, welche vor dem Bette stand und nahm Gold, Silber und eine kleine Lade, in der ich Geld klingen hörte, heraus. Dann verschloß ich die Kiste wieder, legte das Bund Schlüssel in den Schrank, verschloß auch diesen, steckte sie in die Tasche, und gelangte dann auf demselben Wege wieder in mein Haus, wo ich mich, nachdem ich die Sachen verschlossen, wieder zu meiner Frau legte, ohne daß diese erwacht wäre. Das Geld, welches ich kriegte, war in allem 800 Mark."

Den Diebstahl auf dem Rathhause verübte Treimann gleichfalls als Bauer verkleidet. Eine Zeitlang später gab Treimann das Verlangen kund, ein Geständnis abzulegen, wovon die Seinen, denen er sich offenbart hatte, ihn zunächst abhielten. Sie bewogen ihn auch, die Flucht zu ergreifen; Treimann kehrte indessen, von innerer Unruhe getrieben, wieder zurück. Seine Verhaftung erfolgte auf dem Marienkirchhofe, als er einem Brautzuge zusah. Er wurde am 8. Nov. 1600 durchs Rad hingerichtet.*) —

*

*) Mitgetheilt von Crull; feuilletonistisch verwerthet von Lina Vagt in den „Meckl. Anzeigen"; auszugsweise im Sonntagsboten zur Wism. Ztg. vom 31. Jan. 1875, dem ich obiges entnehme. — Die Treimannsche Darstellung seiner Verbrechen interessirt besonders wegen der plastischen Schilderung der Oertlichkeit.

Die Baustraße (Straße der Bauleute oder Ackerbürger) wird zuerst 1290 genannt. Das Stück zwischen der Lübschenstraße und dem Badstaven bezw. dem Georgenkirchhof hieß ehedem die kleine Baustraß (1535), der Theil zwischen Papen- und Dankwartsstraße (noch 1680) kurze Baustraß; außerdem rechnete man die heute mit Hinter dem Schilde bezeichnete Fortsetzung der Straße früher mit zur Baustraße hinzu, sodaß diese sich bis zum alten Mecklenburgerthor (am Ausgange der Mecklenburgerstraße) erstreckte. Zu Anfang des 15. Jahrh. kommt zweimal eine Fuhrleutestraße vor; vermuthlich ist damit die Baustraße gemeint.

Das an der Ecke der Bau- und Papenstraße belegene St. Georgen-Gasthaus wird im Stadtb. v. 1680 als Schneidergasthaus aufgeführt. Nach der beigefügten Notiz sind hier vormals vier Steinbuden gewesen, dem Amte der Schneider gehörig, die haben 1558 die Provisoren von St. Jakob (vor dem Lübschenthor, früher Hospital mit Kirche) von dem Amte erkauft, und es ist an ihrer Stelle ein Gasthaus, um verarmte Bürger darin aufzunehmen, von den Mitteln der Ilsabe Bot erbaut, welche denn auch in ihrem Testament dies Haus gleich anderen adligen Frauen und Jungfrauen dotirt und zu Holz und Kohlen etwas vermacht hat. — Von dem heutigen Gebäude wurde das an der Baustraße belegene Stück, das sogenannte große St. Georgengasthaus, 1743, wohl aus städtischen Mitteln, neu aufgeführt, während das kleine St. Georgengasthaus an der Papenstraße der Rathsverwandte Johann Jürgen Hahn 1750 „Gott zu Ehren und den Armen zum besten aus seinen eigen Mittel aus dem Grunde ganz neu aufbauen" ließ.

An der Ecke des Georgenkirchhofs und der Baustraße verzeichnet das Stadtb. v. 1680 „vier Kirchenkeller unter einem Dache"; diese Wohnungen dienten also wohl damals schon zu Armenwohnungen.

Das an der gegenüberliegenden Seite der Straße befindliche Schwarzkopffsche Gasthaus ist ziemlich die älteste unter den Wismarschen Privatstiftungen: es wurde durch das Testament des Rathsverwandten Schwarzkopff vom J. 1487 begründet. Nach der Vorschrift des Stifters sollten arme Leute darin aufgenommen, das Haus von den Erben in gutem Stande erhalten und seinen Insassen jährlich 4 Last Kohlen, eine gute Seite Speck und 2 Maaß Erbsen gereicht werden. Nach einem Bericht über die Privatstiftungen vom J. 1839 wurde das Gasthaus damals von 7 Personen bewohnt, welche außer freier Feuerung und Licht vierteljährlich eine jede einen Thaler, und am 23. Mai, als am Sterbetage des im J. 1817 mit Tode abgegangenen Senators Johann Jakob Schwarzkopff aus einem Vermächtnisse desselben ebenfalls je einen Thaler erhielten. Das Haus, das sehr verfallen war, ist 1872/73 von Grund aus neu erbaut, und es finden jetzt 15 Pröwnerinnen darin Platz. —

Bei dieser Gelegenheit mag in Kürze noch einiges mitgetheilt werden über die sonstigen Privatstiftungen zu frommen und milden Zwecken aus älterer Zeit. Ich berücksichtige dabei nur die heute noch bestehenden.

Dem 15. Jahrh. entstammt (der Hauptsache nach) das Armenschuhlehn: der Rathsherr Hermann Viter lieh um das Jahr 1459 dem Schusteramte ein Kapital von 120 Mk. lüb. an mit der Bedingung, daß das Amt dafür jährlich zu ewigen Zeiten 20 Paar Schuhe für die Armen liefern solle. 1878 bestand diese Verpflichtung des Schusteramts noch; wie die Angelegenheit heute geregelt ist, entzieht sich meiner Kenntnis, gehört auch kaum hierher. Uebrigens ver-

weise ich zur Orientirung über die heutige Verwendung der verschiedenen hier angeführten Legate ꝛc. auf den Anhang zum Wismarschen Adreßbuch 1903, pag. 12 ff.

Aus dem 16. Jahrh. datiren die Testamente der Rathsherren Matthias Grotecordt vom J. 1505 und Johann Harder vom J. 1594, und ferner das Brüggesche Legat, eine von dem Pastor an St. Marien D. Johann Brügge im J. 1515 angewiesene jährliche Rente von 12 Mk., wofür zweimal im Jahre — auf Marien Verkündigung und am hl. Christabende — Weißbrot vertheilt werden sollte. Als Empfänger desselben sind genannt: die Pastoren an den Pfarrkirchen, die Aelterleute des Krämer- und Goldschmiedeamts (die mit der Vertheilung beauftragt wurden), einige Kirchen-Unterbediente, die Priester in der Stadt und in den Klöstern, die Beginen, die Schulmeister und ihre Schüler. Der Bestimmung des Legats wird heute noch insoweit entsprochen, als an den genannten Terminen für den festgesetzten Betrag von je 6 Mark Reihensemmeln an die Aelterleute der Krämerkompagnie, die Pröveninnen in den Gasthäusern ꝛc. vertheilt werden.

Dem 17. Jahrh. gehören an: die in das Armenschuhlehn einbezogene Stiftung des Mecklenburgischen Kanzlers Baltzer von Schönaich, der im J. 1600 den Wismarschen Armen ein Kapital von 600 Mk. vermachte; sodann die Testamente der Jungfrau Gertrud Grell, Tochter des Rathsverwandten Hermann Grell, vom J. 1621, des Bürgers Jürgen Maaße und seiner Ehefrau vom J. 1629, des Bürgermeisters Dr. Arnold Böddeker vom J. 1650 und des Krämerkompagnie-Verwandten Zacharias Schnoor vom J. 1663; das Stipendium der Wittwe des Bürgermeisters Eggebrecht vom J. 1670 (mit 1000 Mk. festgelegt in den kürzlich abgebrochenen sieben Buden an der oberen Mühlenstraße); endlich das Gödert van der Fehrsche Legat, das wahrscheinlich von einem Kaufmann dieses Namens, welcher in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. lebte (Estomihi 1609 sind zwei Buden beim Kayser auf Gödert v. d. Fehr geschrieben) herstammt. Urkunden hierüber sind nicht vorhanden.

Aus dem 18. Jahrh. stammen: das Legat der Lieutenantin Catharine Elisabeth von Smidt vom J. 1725, das Testament des zu Paramaribo in Surinam verstorbenen, von hier gebürtigen Johann Diedrich Tesmar vom J. 1733; die Stiftung der Erben des Rathsverwandten Velthusen und seiner Ehefrau vom J. 1742 (zu ihr gehört auch das gleich nachher zu erwähnende Krämerwittwenhaus in der Bliedenstraße); das Legat des Dr. Johann Gröning und dessen Ehefrau vom J. 1756; das Testament des Rathsverwandten David Joachim Wulff vom J. 1761; das Legat des Kaufmanns Andreas Paschen Mau vom J. 1785; endlich das Testament des Stadtfiskals Rüdemann von 1790. — Unbekannten Ursprungs ist das Krooßen-Legat, sowie das Armenleinlehn, während das Stipendiatenlehn aus mehreren alten geistlichen Lehnen entstanden ist. Von den Tankschen Gasthäusern und dem Schabbeltschen Wittwenhause ist bereits die Rede gewesen. Die übrigen, hier nicht erwähnten Stiftungen entstammen dem vorigen Jahrhundert, zum größten Theil erst der zweiten Hälfte desselben. — —

*

Der Badstaven, vordem Stavenstraße, zuerst um 1475 begegnend, ist nach einem in ihm belegenen Staven (Badstube) benannt. Das letzte Haus an der

Nordseite (nach der Stadtmauer zu) heißt noch im Stadtb. v. 1680 so („Badtstaven"). Von einem alten zugemauerten Thor am Ausgange des Badstavens hören wir zu Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts; näheres darüber unten.

Der mit Glatter Aal bezeichnete Durchgang von der Baustraße nach dem Georgenkirchhofe wird bereits 1454 erwähnt („im gladen ale"). Der Benennung liegt offenbar ein Volkswitz zu Grunde. —

Die St. Georgenkirche wird verhältnismäßig früh in solider Weise hergestellt sein. Man muß ihren Bau auch mit großer Rührigkeit begonnen und fortgeführt haben: 1286 wird bereits St. Jürgens Thurm genannt und gegen 1290 schon ein Glockenläuter daselbst. Indessen ist von diesem alten Bauwerk nichts erhalten. Der älteste Theil der jetzigen Kirche, das Chor, wird in die erste Hälfte des 14. Jahrh. fallen. Zu Beginn des 15. Jahrh. machte man sich an einen Neubau, indem man 1404, wie eine Inschrift besagt, mit dem Thurme begann, doch blieb derselbe unvollendet. Das Ende der Bauthätigkeit ist vor 1497 zu setzen.

Die beiden großen Glocken der Kirche sind zu Ende der 50er Jahre des verflossenen Jahrhunderts neu gegossen. Sie waren seit längerer Zeit gesprungen, und dieser traurige Zustand des Geläutes erregte — schreibt Crull — schon lange den Wunsch, dasselbe würdiger hergestellt zu sehen. So wurden sie denn im Sommer 1857 im Thurme herunter gelassen und von Meister P. Martin Hausbrandt in der Baustraße umgegossen. Das Hinunter- und Wiederhinaufschaffen mag nicht wenig Mühe verursacht haben: die größere der beiden Glocken wog 10074, die kleinere 6688 Pfund. Die kirchliche Weihe der neuen Glocken erfolgte nach der Predigt am Sonntag Cantate 1859 durch den Superintendenten Götze. —

Von einem Hinaufbringen des Knopfes und Hahnes auf den Georgenkirchthurm erfahren wir aus der Wism. Ztg. vom 13. März 1798. Am Donnerstag Nachmittag um 2 Uhr werde es, so macht Chr. Fr. Lübcke, E. E. Raths und Stadt Thurmdecker, in dieser Nummer bekannt, mit den gewöhnlichen Ceremonien erfolgen. Diese gewöhnlichen Ceremonien müssen sonderbarer Natur gewesen sein: Lübcke wünscht dazu einen zahlreichen Zuspruch; „Standespersonen zahlen nach Belieben: auf den Ranglogen oben beym Knopf zahlt aber die Person 1 Louisd'or". Leider erhellt Näheres nicht. —

Die heutige Gestaltung des Innern der Kirche datirt aus der zweiten Hälfte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts. —

Der der Georgenkirche gegenüberliegende Fürstenhof hat dem Zweck, den sein Name bekundet, seit 1329 gedient.

Bereits im J. 1256 hatte Fürst Johann I. seine Residenz vom Schlosse Mecklenburg nach Wismar verlegt, wo er sich auf dem Weberkamp, vermuthlich in der Gegend der jetzigen Gartenstraße, eine Burg erbaute. Allein die Wismarschen, die, wie der Chronist Chemnitz sagt, „den Habicht ungern so nahe auf dem Hecke litten", benutzten, als sie 1276 die Stadt mit einer festen Mauer umgaben, die Abwesenheit des damaligen Fürsten (Heinrichs des Pilgers, Nachfolgers Johanns I.; er weilte von 1271—1298 im heiligen Lande), um die Burg von der Stadt auszuschließen. Die hieraus entstandenen Zwistigkeiten endeten im J. 1300 damit, daß die Burg wieder abgebrochen, der Platz an die Stadt verkauft und dem Fürsten innerhalb der Stadtmauer zwischen dem

Mecklenburgerthor und dem Schwarzen Kloster freies Terrain zum Aufbau eines Hofes, doch ohne Befestigung, gewährt wurde. Hiermit mußte denn auch nach dem Tode Heinrichs des Pilgers dessen Sohn, Heinrich II., der Löwe, (1302—1329) zunächst zufrieden sein. Er verschmerzte aber die Keckheit der Stadt nicht, und als 1310 die Wismarschen ihm die Feier der Vermählung seiner Tochter in ihrer Stadt verweigerten, da stieg sein, auch noch durch andere Dinge (so durch die früher schon erwähnte Judenvertreibung) erregter Unwille zum Zorn. Es kam zu einer blutigen Fehde zwischen Fürst und Stadt, während derer die Rostocker, als die Helfer Wismars, den fürstlichen Hof zerstörten; indessen bezwang Heinrich der Löwe bald die Stadt und erreichte es nun, daß er sich an dem gleichen Platze ein neues Schloß mit Thurm und Berchfrit erbaute, von dem ein Thor durch die Stadtmauer nach dem Weberkamp führte, „also dat he in unnd uth mochte ahne der borger dank, wen he wolde". Doch auch dieser Bau verblieb den Fürsten nicht lange. Nach dem Tode Heinrichs des Löwen (1329) mußte die Stadt die Vormundschaft seines minderjährigen Sohnes Albrecht (I.) dahin zu bringen, daß diese ihr das Schloß verkaufte, und der fürstliche Wohnsitz wurde nunmehr in den „Mecklenburger Hof", den später so genannten Fürstenhof verlegt. In ihm nahmen die Mecklenburgischen Fürsten dann noch bis zur Schwedenzeit wiederholt ihren Aufenthalt: zur eigentlichen Residenz erkor sich freilich schon Albrecht I. 1358 das damals wieder an Mecklenburg gelangte Schwerin. —

Das heutige Gebäude stammt im wesentlichen aus dem 16. Jahrhundert. Es besteht aus zwei Hauptheilen: dem alten und dem neuen Hof.

Der alte Hof ist der der Kirche zugewandte westliche Flügel, den Herzog Heinrich 1512/13 an der Stelle des ursprünglichen Hofes aufführen ließ. Von ihm führte bis 1743 ein verdeckter Gang über die Straße zum fürstlichen Chor in St. Jürgen hinüber. Dieser alte Hof, ein zweistöckiger Bau, brannte 1793 ab, und man brachte ihn nunmehr bei dem Wiederaufbau mit dem neuen unter ein Dach.

Den neuen Hof, der sich an den alten im rechten Winkel anschließt, und dessen Hauptfassade nach Norden gerichtet ist, ließ Herzog Johans Albrecht 1553/54 für seine bevorstehende Vermählung mit der preußischen Prinzessin Anna Sophie ausbauen. Es war damals auch hier schon ein Gebäude vorhanden: Herzog Heinrich hatte neben dem alten Hofe, bevor er denselben neu aufführen ließ, bereits im J. 1506 einen großen Festsaalbau errichten lassen, ein Tanzhaus mit großen Fenstern, wie der Wismarsche Bürgermeister Olrick Malchow den Lübeckern erklärte, zu denen das Gerücht von einer starken Veste gedrungen war. An der Stelle dieses Saalbaues und mit Benutzung seiner Mauern (die freilich erhöht werden mußten, da das Tanzhaus nur zwei Stockwerke hatte) ward 1553 der neue Hof errichtet.

Das „lange, neue Haus", wie es in den Inventarien immer heißt, enthielt links von der, durch die Mitte des Gebäudes gehenden gewölbten Auffahrt ehedem die Hofstube (einen zu Versammlungen, Trinkgelagen, zum Aufenthaltsort für die Bedienung bei Festen rc. benutzten großen Saal), rechts die Wohnungen des Pförtners und anderer Diener. Im zweiten Stock war der „lange Tanzsaal", im dritten der große Eßsaal, daneben der Herzogin Gemach und die Rathsstube. —

Während der Zeit der schwedischen Herrschaft in Wismar diente der

„Mecklenburger Hof" dann als Tribunal, d. h. die Schweden legten 1656 ihr Obergericht — das höchste Gericht für ihre deutschen Besitzungen — hier hinein. „Gegen dem Tribunal" lautete damals denn auch die Bezeichnung für die Häuser vor dem Fürstenhof, wie sie vordem „gegen dem Mecklenburger Hofe" gelautet hatte.

Seit 1803 befindet sich in den früheren Tribunalräumen (dem alten Hof) das Großherzogliche Amt, während der neue Hof, der auch zur Schwedenzeit gelegentlich fürstliche Gäste aufnahm, noch eine Zeitlang als Schloß benutzt zu sein scheint. Später diente derselbe dem hier in Garnison liegenden Militär zu Kammerräumen: es wurden in ihm die Montirungsstücke ꝛc. aufbewahrt. Die Restauration des Fürstenhofs ward 1877, nachdem der Militärfiskus ihn geräumt hatte, in Angriff genommen und 1878 vollendet. 1879, Okt. 1, bezog das Amtsgericht die neu hergerichteten Räume. —

Auf dem Hofe des Fürstenhofes lag ehedem an der Bliedenstraße, Ostseite, unter Nr. 1 vom Georgenkirchhof her, die Küsterei von St. Jürgen. Sie wurde 1658 abgebrochen. Das Stadtb. v. 1680 notirt hier (unter Nr. 1 und 2) wüste Stellen und fügt hinzu: „Jetzo gehöret dies alles zum Tribunal". An der Papenstraße lagen auf dem Hof damals noch 4 Buden; in früherer Zeit war hier — neben Papenstraße 11 (heutige Nr.) abwärts — der Wollenweberkrug.

Im vorigen Jahrhundert schloß sich an den Fürstenhof gegen die Blieden- und Papenstraße bis zum J. 1841 ein von einer Mauer umfriedigter Garten. Im Frühling des genannten Jahres wurde diese Mauer abgebrochen und der Platz planiert, um von da ab (bis 1877) als Exerzierplatz zu dienen. Die jetzigen Anlagen stammen aus den 90er Jahren; das von C. W. Hermes gestiftete Denkmal des Großherzogs Friedrich Franz II. wurde am 1. Sept. 1897 errichtet.

In der Nähe des Fürstenhofs befand sich früher auch das Militärlazareth, das an der Ecke der Blieden- und unteren Papenstraße (nach der Dankwartsstraße zu) lag. Es wurde, nachdem 1848 das Lazareth vor dem Altwismarthor erbaut war, 1852 auf Abbruch verkauft. —

Die Bliedenstraße begegnet zuerst 1385. Bliden waren Schleudermaschinen, die vor Erfindung des Schießpulvers zur Kriegsführung benutzt wurden. Eine Erklärung derselben versucht Schröder: „Wer einigermaßen wissen will, wie diese Bliden der Alten beschaffen gewesen, der stelle sich eine Maschine auf zwei Rädern vor, die mit vier langen Stangen versehen gewesen, und dabei so leicht, daß zwei Männer dieselbe auf solchen Rädern vor sich hinschieben können; zwischen solchen vier Stangen hat die fünfte gesessen, die hinten eine Rundung gehabt, in welcher man ziemlich große Steine ꝛc. hineinthun konnte, und war so gemacht, daß, wenn sie losgelassen wurde, sie mit Gewalt in die Höhe fuhr und die Steine eine ziemliche Strecke in die Höhe und weggeschleudert wurden. Auf solche Art hat man in die belagerten Städte Steine ꝛc. hineingeworfen" usw. Das Blidenhaus, in dem diese Geschütze aufbewahrt wurden, lag nach urkundlichen Zeugnissen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. in der unteren Dankwartsstraße an der Ecke der nach ihm benannten Straße (nach der Baustraße zu, also etwa auf dem Platze des jetzigen Schlachtermeister Diedrichsschen Hauses Nr. 61).

„St. Georg Diakonathaus" wird 1680 bereits an derselben Stelle gelegen

haben, wie heute noch. Das jetzige Gebäude stammt aus dem J. 1826. Rechts von ihm führt das alte Stadtb. unter Nr. 3 (das Diakonathaus ist Nr. 4) „Thorweg zu St. Georg Pfarrhause" und unter Nr. 2 und 1 zwei Buden unter einem Dache auf. Hieran schließt sich Georgenkirchhof, Südseite Nr. 1: Pastorathaus. Das Pfarrhaus sprang denn auch noch bis 1870, wo es dem heutigen Platz machte, weiter von der Bliedenstraße zurück.

Die Namen der Pastoren des vorigen Jahrh. an St. Georgen sind:

Nachmittagsprediger.

Victor Hager bis 1825 (dann Vormittagsprediger)
Theodor Götze 1826—1840 (dann Vormittagsprediger)
Raabe 1841—1848 (†)
Meese 1849—1869 (†)
Susemihl 1870—1883 (†)
Monich 1883—1889 (†)
Schöning 1889—1898 (seitdem an St. Nikolai)
Morich seit 1898.

Vormittagsprediger.

Haase bis 1805
Schulz (vorher am hl. Geist) 1805—1824 (†)
Victor Hager 1825—1833 (†)
Hans Walter (vorher an St. Nikolai) 1834—1839 (†)
Theodor Götze 1840—1869 (†, Superintendent 1846—1869)
Meyer (vorher an St. Marien) 1869—1884 (†)
Westphal (vorher an St. Nikolai) seit 1884.

Das Krämerwittwenhaus (Bliedenstraße 30) entstammt, wie schon kurz mitgetheilt, der Stiftung der Erben des Rathsverwandten Velthusen vom J. 1742, dem dies Haus gehört hatte. Nach der Bestimmung der Stifter sollten darin fünf Wittwen oder betagte Jungfrauen untergebracht werden, deren jede jährlich 20 Mark, sowie 7 Mark 8 ßl. Holzgeld empfangen sollte. Zu Verwaltern der Stiftung wurden die Aeltesten der Krämerkompagnie ernannt. Das Haus ist 1846 neu erbaut worden.

An derselben Seite der Bliedenstraße, doch zwischen Papen- und Dankwartsstraße, lag ehedem (etwa an der Stelle der Häuser 16 und 18) die Papencollatie oder Papenclaß, in der die Versammlungen des Großen Kalands stattfanden, während die minderen Kalandsbrüder ihr Lokal in der Papenstraße hatten.

Die Kalandsbrüderschaften hatten ihren Namen davon, daß ihre Mitglieder an den Kalenden, d. h. am ersten Tage jedes Monats, zusammen kamen, um zu berathen, was in dem Monate für Almosen auszugeben, was für Messen zu lesen (für solche, die in ihr Gebet sich eingekauft hatten), wieviel Geld auszuleihen sei 2c. Von dem Kaland binnen Wismar oder dem mindern Kaland hören wir zuerst 1327; die bischöfliche Bestätigungsurkunde der Brüderschaft datirt aus dem Jahre 1346. Nach dem revidirten Statut — wie wir es heute nennen würden — vom J. 1356 sollten ihr nicht mehr als 30 Priester und 8 Laienbrüder, sowie 12—14 Wittwen oder Jungfrauen angehören, letztere jedoch nur so lange, als sie in ihrem ledigen Stande verbleiben

würden. Die Mitglieder mußten gut beleumundet sein und einen tadellosen Lebenswandel führen. Starb einer aus der Zahl, so sollten die Priester die Ergänzung vornehmen, — wenn sie wollen, unter Zuziehung der Laien. Ebenso stand es bei der Aufnahme den Priestern, die sämtlich zugegen sein mußten, frei, auch die Laien zuzulassen; nöthig hatten sie dies jedoch nicht. Der neu Aufgenommene mußte innerhalb vierzehn Tagen „den Eintritt ausspenden" (d. h. wohl, ein größeres Almosen stiften), widrigenfalls er die Mitgliederschaft verwirkte. Desgleichen verlor das Mitgliedsrecht, wer statutenwidrig Jemanden durch Geschenke, Gunst oder Verwandtschaft in den Kaland hineinzudrängen versuchte.

Die mindere Kalandsbrüderschaft löste sich 1537 auf. Ihre Einkünfte — die sie aus liegenden Gründen bezogen haben wird; so erwarb sie 1348 die damals abgebrannte Gröningsmühle mit den dazu gehörigen Ländereien — übergab sie dem Rath zum Besten von Schulen und Geistlichkeit, auch wurden Stipendien davon gestiftet; jedoch bedingte sie sich für jedes ihrer Mitglieder bis zu dessen Tode die Zahlung von 12 Mark jährlich aus. Seit 1552, wo das letzte ehemalige Kalandsmitglied starb, wurden diese Aufkünfte dann zur Verbesserung der Predigerstellen von St. Marien verwandt. —

Der große Kaland oder Kaland des Landes Bresen (d. i. der Gegend zwischen Grevesmühlen und Wismar), schon 1282 genannt, verlegte, nachdem er bereits eine Zeitlang seine Versammlungen hier abgehalten hatte, im J. 1413 definitiv seinen Sitz nach Wismar. Die Papencollatie wurde 1554 von ihm an Senatum verlassen, mit der Clausel, daß die Mitglieder Zeit ihres Lebens 10 ßl. genießen und nach ihrem Absterben 6 ßl. perpetuirlich zum Predigeramt, zu den Schulen oder für arme Schüler ausgegeben werden sollten. Diese 6 ßl. wurden 1584, als die Stadt das Grundstück an die Provisoren des Gasthauses in der Bliedenstraße abtrat, an St. Marien Geistliche Hebung übergeben und nebst noch anderen 4 ßl. in den sechs Buden angewiesen, die, wie es scheint, 1573 an Stelle der Papencollatie erbaut waren. 1680 existirten auch diese sechs Buden nicht mehr; das Stadtb. notirt zu dem Platze, wo sie vormals gestanden: „Wüste Stelle". — Mit Collatie wird zunächst das Mahl bezeichnet sein, mit dem die Kalandsbrüder ihre Versammlungen beschlossen. „Claß" ist wohl nur eine Corrumpirung des Collatie. Den Versammlungsort des minderen Kalands in der Papenstraße, nach Schröder beim Schöneichischen, nachmals Regendanckschen Gang und Hof, vermag ich näher nicht zu bestimmen. — Das eben erwähnte Gasthaus in der Bliedenstraße wird, nach einer Eintragung von 1531, gleichfalls an der Westseite, doch weiter nach der Dankwartsstraße zu gelegen haben. 1680 war es nicht mehr vorhanden.

Die „Bertramsche Stiftung" ist auf Grund des Testaments des Kaufmanns Bertram (gest. 1873) errichtet. Der Bau des Stiftungshauses (Bliedenstraße 3a) wurde 1876 vollendet. —

Die Papenstraße begegnet zuerst 1318; Geistliche sind hier (nach Techen) vielfach nachzuweisen. — Neben dem ehemaligen Stall und Thorweg zu St. Marienwerkhause (vgl. oben bei der Grünenstraße) lag (unter Nr. 4 des Stadtb. von der Grünenstraße her) in alter Zeit der Hof der Antoniter von Tempzin (bei Warin). Zu Schröders Zeit hieß das auf diesem Platze belegene Haus (jetzt Speicher) das Bremersche, „von dem letzten Eigenthümer, dem Herrn Fiskal D. von Bremen, und ist vormals der Tönnies- oder

Antoninshof genannt worden". Das Stadtb. v. 1680 bezeichnet die Stelle als „olim Tönnies Herberge", was auch Schröder anderweitig anmerkt: „Die Tönnies-Herberge ist im J. 1438 in der Papenstraße gewesen, s. Bremersche Haus". Demgegenüber ist es von Interesse, daß das Haus noch zu Anfang des vorigen Jahrh. unter dieser Bezeichnung ging: nach Nr. 60 der Wism. Ztg. vom 26. Aug. 1800 wurde „die in der Papenstraße belegene sogenannte Tönnies-Herberge" damals von den Geschwistern Witten an den Tischlermeister Rittner verkauft.

Auf dem nächsten Grundstück (Nr. 5 des alten Stadtb.) befand sich vormals ein Hofgang mit 3 Wohnungen und 4 Buden, St. Marien Almosen gehörig; es wurde 1617 an den Leineweber Jürgen Matzen verkauft. Auch zu Nr. 6 notirt das Stadtb.: „olim 3 Wohnungen und Gang". Weiterhin lag (unter Nr. 7 und 8) der Warnekengang, der im Schoßregister 1609 und 1619 als eine Gasse mit vielen Wohnungen bezeichnet wird; näheres über ihn bei Besprechung der Wohnungen der Wollenweber.

Das unterste Ende der Papenstraße, von der Baustraße zur Stadtmauer, wird um 1475 mit „bi de rakkemuren", d. i. bei der Schindermauer bezeichnet. Die Schinderei (Frohnerei) oder Racerei war hier noch bis in die 50er Jahre des verflossenen Jahrhunderts; das links am Ende der Straße belegene Haus, nachmals die „alte Frohnerei" genannt, ist erst Mitte der 70er Jahre abgerissen. Es diente auch noch im vorigen Jahrhundert zur Ortsbestimmung; so heißt es in der Nachtwachordnung vom J. 1827, die Nachtwächter des vierten Quartiers sollten von der Dankwartsstraße in der Gegend der Baustraße, wo ihr Standort war, durch die Baustraße bei der Scharfrichterey hinter der Mauer hinum bis zum Lübschenthor usw. gehen.

Die „Nachricht von einem grausamen Mord in der hiesigen Frohnerei", der sich 1624 darin zugetragen, giebt Schröder sehr umständlich. Aus der Erzählung interessirt — was auch anderweitig erhellt — daß die Frohnerei zugleich als Gefängnis diente. Wie lange dies so gewesen, vermag ich nicht zu sagen.

Als Nebenbeschäftigung betrieb der Frohner in früherer Zeit gelegentlich auch medicinische Kuren. 1554 wird dies verboten: „In des Frohnen Bestellung ist", so notirt das Beliebungsbuch des Barbiereramts zu dem genannten Jahre, „mit einverleibt, daß er sich keines Verbindens soll anmaßen, mit folgen Worten: Es soll auch der Frohne, sowohl auch seine Frau oder Gesinde, bey Verlust seines Dienstes sich nicht unterstehen, einige frische Wunden, alte Wunden und Schaden zu verbinden und zu heilen, es sey dan, daß der patient von den Meistern des Barbierambts hülffloß verlaßen und angegeben sei."

Von einem alten Privileg des Scharfrichters lesen wir 1826 im Freim. Abendbl.: „Der Abdecker hat neulich wieder Nachts, wie sonst jährlich, das widerliche Geschrei in den Straßen erhoben, und die Nachtwächter sind während seines Umganges einmal im warmen Bett daheim geblieben." Nach mündlicher Ueberlieferung bestand dies Geschrei in dem Ruf: „Hoor von'e Strat", d. h. die Bürger sollten ihre Hunde und sonstiges Gethier während der drei aufeinanderfolgenden Nächte, in denen dem Scharfrichter der Umgang gestattet war, und in denen er Alleinherrscher auf den Gassen war, vorsorglich zu Hause behalten, da sie ihm sonst verfallen waren.

Das Schwert hat der Wismarsche Scharfrichter im verflossenen Jahr-

hundert nicht mehr geschwungen. Die letzte Hinrichtung auf öffentlichem Markte fand 1799, Sept. 10, statt, wo an dem Hütejungen Caspar Schwartzkopff die Strafe des Schwertes vollzogen ward. Er hatte den Sohn seines Dienstherrn, des Baumanns Allwardt, im Zorn über eine von diesem verübte derbe Neckerei auf der Pferdeweide vor dem Altwismarthor erschlagen; da er sich jedoch — was die Akten ausweisen — nach geschehener That die silbernen Schuhspangen des Getödteten angeeignet hatte, so wurde sein Verbrechen als Raubmord angesehn. Exekutionstag und Stunde (Vormittags nach 10 Uhr) ward dem Publiko unterm 2. Sept. mit der Aufforderung bekannt gegeben, „den gemachten Anordnungen zur Ruhe und Stille bei dieser traurigen und feierlich schauerlichen Handlung die Hand zu bieten, damit auch hierdurch der Zweck der Abschreckung erreicht werden möge". Alles Drängen und Lärmen wird bei Strafe untersagt; auch werden alle bespannten Wagen, welche etwa Zuschauer besteigen könnten und wollten, zur Vermeidung zu befürchtenden Unglücks schlechterdings verboten; dagegen sollten unbespannte Wagen allenfalls an den Plätzen erlaubt sein, wo sie dem Kreise und der unter Gewehr stehenden Bürgerwache nicht hinderlich sein mochten . . .

Im J. 1855 wurde die Frohnerei vor das Lübschethor verlegt, wo sie sich noch befindet. — Ein Andenken an den Wismarschen Scharfrichter bildet sein Kirchenstuhl in St. Georgen, der hier abgesondert von den übrigen — denn das Scharfrichtergewerbe galt als unehrlich — links von der Sakristei liegt. — —

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hieß das unterste Ende der Papenstraße auch „beim Küterhofe". Der Küterhof lag hier, an der Ecke der Papen- und Baustraße (nach dem Badstaven zu), bis zum Jahre 1801. Okt. 23 d. Js. sollte „das Schlachthauß in der Baustraße mit dem dabei befindlichen Garten, welches bisher dem Knochenhaueramte miethsweise überlassen", öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hier, bei der „rakkemur", ist beiläufig bemerkt die erste Lücke in der Stadtmauer entstanden; näheres darüber an anderer Stelle. Wie der Ausgang dann zu dem Namen Petrithor gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. —

Daß die heute mit hinter dem Schilde bezeichnete Straße früher zur Baustraße gerechnet wurde, ist oben bereits bemerkt. „Hinter den Schill" begegnet zuerst um 1750. — Zu der Straße am Schilde, früher auch kurzweg (nach ihrer Gestalt) Schild genannt (so schon 1359), zählt das Stadtb. v. 1680 die Grundstücke der Dankwartsstraße, etwa von Nr. 53 abwärts, bis zur Ecke der Baustraße. Das hier belegene jetzt Ehlerssche Geschäft dürfte zu den ältesten Wismars gehören. H. J. Drühl erwarb es 1838 von J. G. Fugger. — Die Brennerei von G. Neckel ist 1836 begründet.

Das unterste Ende der Dankwartsstraße von der Baustraße abwärts heißt im Stadtb. v. 1680 „im Sack". Thatsächlich bildete es bis gegen Ende des 17. Jahrh. eine Sackgasse, die mit der Stadtmauer abschloß. Das Mecklenburgerthor lag nämlich früher nicht hier, sondern am Ausgang der Mecklenburgerstraße. Es ist als Doppelthor 1483 bezeugt, wo „dat nige doer vorme Mekelenborger dore" — nach alten Abbildungen ein thurmartiger Bau — urkundlich erwähnt wird. Doch wird nicht dieser äußere, sondern der innere Theil das „Hohe Thor" gewesen sein, das im 16. Jahrh. mehrfach

genannt wird. Nach dem vom J. 1602 datirenden Reisetagebuch des Herzogs Philipp Julius von Pommern-Wolgast waren hier damals „wohl 5 Thore hintereinander, daß man den Thorwechter (von draußen) nicht erwecken möge", sodaß des Fürsten Begleiter — zugleich der Schreiber des Tagebuchs — der, mit jenem von Schwerin kommend, auf dem Bauernwagen im bösen Wege nicht so eilend zu folgen vermocht und darum das Thor verschlossen gefunden hatte, die Nacht über bei starkem Regenwetter unter offenem Himmel hätte verharren müssen, wenn nicht zu seinem Glück wegen eines Bauern, der sich in der Stadt verspätet, das Thor wäre geöffnet worden. —

Die Verlegung des Mecklenburgerthores fällt in das Ende der 80er Jahre des 17. Jahrh. Das „sogenannte Alte Thor in der Stadtmauer beim Schilde, ein Gewölbe, 26 Fuß lang und 19 Fuß breit" sollte 1834 auf sieben Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden, und zwar vom Wasserleitungsdepartement, von dem es bis dahin, wie es scheint, als Lagerraum benutzt wurde. Reste des Thores waren noch bis 1894 erhalten. Die Straße ist hier dann in diesem Jahre (1903) wieder geöffnet worden.

Das neue Mecklenburgerthor am Ausgang der Dankwartsstraße, das 1688 fertig gewesen sein wird, ist 1869 abgebrochen. Es war, wie das Lübschethor, ein Bogenthor, doch ohne Nebeneingang; die Pforte befand sich (wie beim Pöler- und Gr. Wasserthor) in einem der Thorflügel. An der Außenseite waren in dem frontespiceartigen Vorbau oberhalb des Thores zwei Wappen angebracht; darunter die Inschrift: nos tegIt eXCeLsus, nos serVat DeXtra IehoVae, et portas fIrMat, roborat atqVe seras. („Uns schirmt der Höchste, uns hütet die Rechte Jehovahs, und sie verwahrt und festigt die alten Thore." Die großen Buchstaben ergeben, als römische Ziffern zusammengezählt, die Jahreszahl 1688.*) Die Wappen befinden sich jetzt über dem Eingange zum Zeughause. Stadtseitig zeigte das Thor die Steintafel, die heute links am Ausgange in den Mauerpfeiler eingelassen ist; sie trägt die Inschrift: Robur principis est fides civium („Die Treue der Bürger ist die Stärke des Fürsten"). Anno 1688. — Um die Passage nicht zu hemmen, wurde der Thorbogen Nachts, und zwar in der Nacht vom 22. zum 23. Mai 1869 durch zahlreich angestellte Arbeiter beseitigt.

Die Thorbude lag rechts am Ende der Straße an der Stadtmauer (ein Durchgang hinter der Mauer war hier nicht, ebensowenig wie an der gegenüberliegenden Seite). Auf ihrem Platze wurde nach Abbruch des Thores und des angrenzenden Theiles der Stadtmauer unter Hinzunahme eines Stücks der Promenade das Gastersche Haus Nr. 69 erbaut. — Die Thorwache, die an

---

*) Schröder (Ausf. Beschr. S. 1320), dem Techen in Jahrb. 66, S. 108, gefolgt ist, erhält die Jahreszahl 1693 dadurch, daß er in dem Wort excelsus irrthümlich statt des u ein V setzt. — Zu den beiden Wappen mag noch angemerkt sein: das eigentliche Wismarsche Stadtwappen besteht bekanntlich in einem gespaltenen Schilde, welcher links einen halben gekrönten Stierkopf, rechts vier Querstreifen (die Hansefarben: roth und weiß) zeigt. Aus diesem Schilde sind dann, und zwar (nach Crull) nachweislich schon um die Mitte des 14. Jahrh., zu dekorativen Zwecken zwei gemacht worden, von denen das eine, als Wappen der Stadt, den Schild wiederholt, das andere, als Raths- oder Flaggenwappen bezeichnet, die vier Streifen zeigt. Die beiden Wappen waren auch am Lübschen- und Pölerthor.

die an die Thorbude bezw. an den Thorbüdnerhof stieß, fiel gleichzeitig; an ihrer Stelle steht das Haus Nr. 67. —

An der Ostseite der Dankwartsstraße St. Georgen Kirchspiels lag, zwischen dem Engellschen Grundstück und der Thormannschen Eisenhandlung, — jetzt Nr. 34 a — bis in die 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein Wirthshaus, in dem nach den Erzählungen unserer Vorväter besonders die bessere Landkundschaft verkehrte. 1785 begegnet es unter dem Namen „Der goldene Apfel“; später hieß es „Zu den drei Kronen“.

In der unteren Mecklenburgerstraße verzeichnet das Stadtb. v. 1680 auf dem Grundstück der jetzigen Freischule neben einem Scheunenhof, Garten und wüster Stelle die Schwerinsche Herberge. — Das Freischulgebäude wurde, wie schon mitgetheilt, 1838 aus freiwilligen Beiträgen der Bürgerschaft erbaut.

Zwischen dem Durchgang nach der Lindenstraße (neben der Freischule) und der Kuhle lag bis zur Errichtung des Schlachthofes vor dem Altwismarthor der Küter- oder Schlachthof. Er war schon zu Schröders Zeit vorhanden, der ihn als den neuen bezeichnet, im Gegensatz zum alten in der unteren Papenstraße. 1810 wurde an ihm gebaut.

Die seit dem vorigen Jahre verschwundene Sackgasse bei der Kuhle (links vom Ausgange der Mecklenburgerstraße hinter der Mauer) verdankte ihren Namen einem hier befindlichen, von der Metelsdorfer Leitung gespeisten Brunnen. Die Straßenbezeichnung kommt vor 1750 nicht vor, doch begegnet (nach Techen) bereits 1560 ein Haus in der Mecklenburgerstraße an der Ecke nach dem Mecklenburgerthore „gegen dem Sode“. Im J. 1803 hatten „einige, welche bey der sogenannten Kuhle wohnen, es sich beygehen lassen, das Wasser aus derselben in dabey aufgestellte Küfen und Balgen zu schöpfen und auf diese Weise gleichsam eine eigene Wäsche daselbst anzulegen“. Solche nicht zu duldende Ungebühr wird durch ein Publikandum vom 9. Aug. d. Js. verboten, „indem dadurch der Zufluß des Wassers nach der Kunst nicht wenig geschwächt und gehemmt wird“. Gleicherweise ward 1810, als man an dem Küterhof baute, untersagt, mit den Kalkeimern aus der Kuhle Wasser zu holen, damit dies nicht verunreiniget werde. —

Das Schwarze Kloster wird in den Jahren 1294—1297 erbaut sein; die Aufnahme der Schwarzen Mönche oder Predigerbrüder, der Dominikaner, fand 1293 statt.

Die Kirche lag an der Stelle der jetzigen Bürgerschule, und zwar mit der Front nach der Mecklenburgerstraße zu; ihr Vordergiebel wurde um 1680 so verändert, daß er wie der eines großen Wohnhauses aussah. — Kloster und Kirche blieben den Dominikanern bis über die Zeit der Reformation hinaus: noch 1552 wurde ein neuer Prior, Namens Höppener, erwählt. Zwölf Jahre später (1564) ward ihm dann die Verwaltung des Klosters vom Rath abgenommen, doch mit dem Versprechen, daß er und sein letzter Mitbruder bis an ihren Tod verpflegt werden sollten. Höppener starb als treuer Katholik 1575.

Die Einrichtung des (später in ein Stift umgewandelten) Armenhauses im Schwarzen Kloster dürfte noch in die Zeit der Priorschaft Höppeners fallen. In seinem Evangel. Meckl. setzt Schröder sie bestimmt in das Jahr 1544, dagegen scheint aus einem in seiner Predigerhistorie citirten Testament vom J. 1553 hervorzugehen, daß die Angelegenheit damals noch in der Schwebe war, denn es heißt in demselben: „Noch geve ich um Gades (Gottes) Willen tho dem

nyghen angefangenen Armenhause ym schwarten Kloster, oder wordenne ein Ersame Rath datsulvige verordnen werde" . . .

Die Kirche wurde 1689 als Waisenhaus eingerichtet, wobei das Chor für Gottesdienste reserviert ward. In diesem Chor ist, um das beiläufig anzuführen, der 1427 hingerichtete Rathsherr Hinrik van Haren beigesetzt.

So blieb es bis 1849. Ostern 1850 wurde die bisher mit der Gr. Stadtschule verbunden gewesene Bürgerschule von dieser abgetrennt und hierher verlegt. Die Waisenkinder wurden nun in bürgerliche Häuser ausgethan; ein Versuch, ihnen später wieder ein eigenes Heim zu schaffen, mißlang; das zu diesem Zweck Anfangs der 60er Jahre erworbene Haus des Schusters Dunker in der Baustraße (neben der alten Scharfrichterei, deren Platz man mitverwenden wollte) erwies sich als so baufällig, daß es — nach einem Ausschußbericht aus dem J. 1866 — bloß Geld kostete, und so wurde es Anfangs der 70er Jahre wieder verkauft und damit der Plan eines eigenen Waisenhauses endgültig aufgegeben. Dagegen blieb der von altersher unter dem Gesange geistlicher Lieder stattfindende monatliche Umgang der Waisenkinder zwecks Einsammelns von milden Gaben, wiewohl im Freim. Abendbl. schon 1837 gegen ihn protestirt ward, bis zum J. 1880 bestehn, und ihr jährliches Fest, der Waisenschuß, wird heute noch gefeiert. —

Die Bürgerschule hatte das alte Gebäude gerade 25 Jahre inne. 1875 mußte man sich wegen großer Baufälligkeit zum Abbruch der Klosterkirche entschließen. Mit demselben wurde Ende des Jahres begonnen; die Schule ward währenddem, wie oben schon erwähnt, im Packhause untergebracht, wo sie unter viel Mühsal und Beschwerden bis zu den Hundstagsferien 1880 verblieb. Beim Verlassen des Lokals ist — so heißt es in der Wism. Ztg. vom 17. Juli d. Js. — von Lehrern und Schülern der Choral „Nun danket alle Gott" mit großer Inbrunst gesungen . . . 1880, Aug. 17, konnte das neue, von Brunswig erbaute Haus eingeweiht werden. — Rektor der Schule war damals noch Burgwardt, der dies Amt von 1850 bis 1888 bekleidete. Ihm folgte Wolters 1889—1895, dann Troitzsch.

Von der alten Kirche ist das Chor, das dem Ende des 14. Jahrh. angehört, erhalten. Es wurde quer durchgetheilt und dient seitdem im unteren Theile als Turnhalle, im oberen als Aula. Die Kanzel wurde in den (zum Ersatz für die Kirche eingerichteten) Betsaal des Stifts zum Schwarzen Kloster verbracht, Altarschreine nach St. Georgen, das Triumphkreuz nebst den Figuren des Johannes und der Maria auf den Triumphbalken zu St. Nikolai. Die alte Glocke ist dem neuen Hause verblieben: sie läutet allmorgendlich den Beginn der Schule ein. —

Das heutige Gebäude auf dem Hof des Schwarzen Klosters wurde an Stelle der hier belegenen alten Buden 1842 aufgeführt. Die Mauer, die den Hof von der Mecklenburgerstraße wie von der Seitenstraße (bei der Klosterkirche) abschloß, fiel 1867; sie wurde für 95 Thlr. 24 ßl. auf Abbruch verkauft. — —

Bei der Klosterkirche mögen die ersten Buden gleichzeitig mit der Erbauung des Schwarzen Klosters entstanden sein. Im J. 1562 betrug ihre Zahl vier; 1680 befand sich hier, und zwar seit längerer Zeit schon, ein Baumgarten. Die Straße hieß zu jener Zeit die Windstraße (so zuerst 1518; vorher „bei den Predigerbrüdern"); die heutige Bezeichnung stammt erst aus dem

vorigen Jahrhundert. Von einem „in der Schatterau und der Klosterkirche gegenüber" belegenen Garten ist noch 1827 die Rede; er sollte getheilt verkauft werden. Die vor einigen Jahren durch Neubauten ersetzten sogenannten Gasterschen Buden wurden damals wohl auf ihm errichtet.

Am Ausgange dieser Straße bei der Klosterkirche lag in alter Zeit vermuthlich das Mönchsthor, das 1307 und später, zuletzt 1339, erwähnt wird. In der Folge vermittelte den Durchgang hier die Windpforte; wie lange, kann ich nicht sagen. Zu Schröders Zeit war sie versperrt und wurde nicht mehr gebraucht. Sie ist erst 1851 wieder geöffnet, nachdem der Verbindungsweg zur Promenade gleichzeitig mit dieser angelegt war; neben den alten Namen trat nun die Bezeichnung Neues Thor. Indessen war die Windpforte — ein eisernes Gitterthor — nur von Fußgängern zu benutzen, und es durfte nichts durch sie hinein- oder hinausgetragen werden, außer daß es den Gartenbesitzern, denen das Thor das nächste und gelegenste sei, gestattet sein solle, ihre Gartenfrüchte durch dasselbe in die Stadt zu bringen. Auch wurde das Thor des Morgens eine halbe Stunde später geöffnet, als die übrigen Stadtthore, und Abends ebensoviel früher geschlossen. —

Das städtische Krankenhaus ist 1833 seiner Benutzung übergeben. Das „alte Krankenhaus" diente schon früher als solches, war aber höchst unzureichend, sodaß man schon in den 20er Jahren mit dem Plane umging, das angrenzende, dem Domanio zugehörige alte Magazingebäude mit seinem Garten für die Einrichtung einer neuen Krankenanstalt zu erwerben. Dieser Plan kam 1831 zur Ausführung; „in dem alten Magazingebäude, welches jetzt zum Krankenhause eingerichtet wird, soll", so heißt es in Nr. 66 der Wism. Ztg. d. Js., „zuförderst die Balkenlage geändert werden" usw.

Von der Erbauung des Hauses Klosterkirche 6 ist oben — bei der Schatterau — schon die Rede gewesen. Mit dem Stücke der Stadtmauer, das ihm, wie den anliegenden Häusern (Schatterau 34—48) Platz machen mußte, verschwand dann auch die Windpforte wieder. Ihre Thorflügel verwahren seither den Eingang zum Zeughaushofe von der Wilhelmsstraße her.

Dritter Abschnitt.

Ein Gang vor die Thore.

Durchschreiten wir — da die Lage des eben von uns verlassenen Mönchsthors, wenn auch sehr wahrscheinlich, so doch nicht absolut sicher ist — das alte Mecklenburgerthor und sehen uns draußen ein wenig um.

Da umgab zunächst ein Wall mit breitem Graben die Stadtmauer, über den vor den Thoren Fallbrücken ins Freie führten. Solche Fallbrücken sind 1327 bezw. 1330 vor dem Mecklenburger=, dem Lübschen= und Pölerthor bezeugt. Von den Mauerthürmen, den Wiekhäusern oder Berchfriten, ist sonst schon gesprochen. Ueber Breite und Höhe der Stadtmauern in damaliger Zeit aber liegt uns aus dem Anfang des 14. Jahrh. eine werthvolle, weil ebenso glaubwürdige wie seltene Notiz in Staphorsts Hamburgischer Kirchengeschichte vor, die hier noch eingeschoben werden mag. Nach ihr übernahmen die beiden Hamburger Mönchskloster 1314 die Verpflichtung, eine städtische Mauer zu ziehen: die sollte 20 Fuß hoch sein, breit aber unten an der Erde 3½ Fuß, in der Mitte 2½ Fuß, und oben 2 Fuß.

Auf einen zweiten Graben nebst einem mit Dornen und dichtem Gehölz bepflanzten Walle stoßen wir nach etwa einstündiger, vielleicht auch noch etwas längerer Wanderung, denn allzu schnell wird man damals auf den bösen Wegen nicht vorwärts gekommen sein. Es ist der heute noch in spärlichen Resten vorhandene sogenannte Stadtgraben, der im Verein mit der Landwehr (wie die Umwallung genannt wurde) ehedem das städtische Weichbild schützend umschloß. Wo die Landstraße Graben und Wehr durchschnitt, waren, um dem feindlichen Raubgesindel den Zugang zu erschweren, starke, mit Thürmen versehene Verschanzungen aufgerichtet: das rothe Thor, die Lübscheburg, die Müggenburg, die Hornstorferburg und die Fritzowerburg. Für die ländlichen Gehöfte, die an Stelle dieser Befestigungen bezw. neben ihnen angelegt sind (näheres über sie gleich nachher), hat sich die Bezeichnung Burgmannsgehöft bis in unsere Tage erhalten.

Das bis an die genannten Punkte sich erstreckende Weichbild der Stadt gewann diesen Umfang freilich erst nach und nach. Vor dem Mecklenburger Thor wird der jetzige Friedhof, vor dem Lübschen St. Jakob, vor dem Altwismarschen das alte Wismar, vor dem Pöler etwa das heutige Develgünne die ursprüngliche Grenze gebildet haben. Die planmäßige Schaffung einer Stadtfeldmark datirt seit 1260; sie geschah in der Weise, daß man die zu jener Zeit in der näheren Umgebung Wismars ziemlich dicht gesäeten Dörfer eines nach dem andern ankaufte, ihre Aecker zu Stadtrecht legte und ihre Bewohner in

die Stadt nahm, wo ihnen die fernere Bearbeitung der nunmehrigen Stadtäcker gegen Erlegung der Grundsteuer und anderer Abgaben überlassen wurde. Die einzelnen Ortschaften, um die es sich hierbei handelt, sollen vor den Thoren, vor denen sie lagen, angeführt werden.

Vor dem Mecklenburgerthor ist ein solches untergegangenes Dorf nicht zu verzeichnen. Anders als heute sah es dort aber doch aus. Unmittelbar vor dem Thore lag das Küter- oder Schlachthaus, in seiner Nähe die nach ihm benannte Kütermühle, weiter hinaus dann der Galgenberg, der bereits 1295 erwähnt wird, und in seinem Umkreise vier Mühlen: die Wotrentzer Mühle, die Karower Mühle und die alte und neue Steffiner Mühle; unweit letzterer der Hof Steffin; endlich in der Gegend der Wotrentzer Mühle der Schweinekrug: das ist — von etwaigen Windmühlen, sowie von den Ziegelhöfen der Kirchen abgesehn, deren Oertlichkeit sich hier wie vor den übrigen Thoren nicht mehr bestimmen läßt — im wesentlichen die Scenerie dieser Gegend, wie sie sich ums Jahr 1300 dem Beschauer darstellen mochte.

Nicht viel anders übrigens noch fünfhundert Jahre später. Nur daß das Küterhaus nebst der Mühle sowie der Schweinekrug damals verschwunden waren, und daß die vier übrigen Mühlen inzwischen neue Namen bekommen hatten: aus der Wotrentzer war die Klußmühle, aus der Karower die Gröningsmühle, aus der alten Steffiner die Viereggenmühle und aus der (1279 schon so bezeichneten) neuen Steffiner die Rothenthorsmühle geworden. Das Küterhaus ging nach Schröder 1686 der Fortifikation wegen ein; das gleiche berichtet er bezüglich der Kornmühle (nach Crull 1688 abgebrochen), die hier ganz nahe vor dem Thor gestanden habe; die Benennung Kütermühle scheint er nicht mehr gekannt zu haben. Auf die Lage dieser Mühle läßt noch heute die Terrainbeschaffenheit einen ziemlich sichern Schluß zu: sie wird in der Niederung etwa zwischen der Dr. Kirchnerschen Villa und dem Schützenwäldchen zu suchen sein. Der Schweinekrug, der links vom Wege nach der Klußmühle gelegen haben wird (das Feld dort heißt schon um 1290 Swinecrog), war zu Schröders Zeit „schon längst weggebrochen“. In diesen Schweinekrügen, deren es, ebenso wie Weiden, gemäß der Zahl der Kirchspiele drei gab, wurden zu Pestzeiten die Schweine der Bürger untergebracht, damit durch ihre Ausdünstungen die Luft in der Stadt nicht noch mehr verschlechtert würde. Vor dem Pöler- und Altwismarthor existirten sie dem Namen nach noch im vorigen Jahrhundert.

Die Mühle zur Kluß (d. i. zur Klause) verdankt diese Bezeichnung einer hier ehemals jenseits des Baches belegenen, zum Kirchspiel Lübow gehörigen Kapelle oder Klause zur hl. Dreifaltigkeit. Wie lange diese Kapelle bestanden hat, läßt sich nicht sagen; in dem Kirchenvisitationsprotokoll von 1542 wird sie noch als zu Lübow gehörig aufgeführt; in dem von 1583 kommt sie nicht mehr vor. Nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Steine zum Bau des Fürstenhofes 1554 mitverwandt wurden.

Die Gehöfte Klußmühle und Klußburg begegnen schon zu Ende des 18. bezw. Anfang des vorigen Jahrhunderts im Besitz der Ziemsenschen Familie; sie sind 1782 Friedrich Wilhelm Bruhns zugeschrieben, nach dessen Tode sie auf seine Tochter Caritas Bruhns, verehelichte Ziemsen, übergingen. Die Bezeichnung Klußburg könnte zu der Vermuthung Anlaß geben, daß auch hier in früheren Zeiten eine Burg gewesen sei. Indessen wird solche Annahme, für die sich nirgends ein Anhalt findet, zurückzuweisen sein. Man wird das

Gehöft so genannt haben, weil es den gleichen Rang mit den übrigen Burggehöften einnahm; eine wirkliche Burg oder Schanze dagegen wird hier die natürliche Lage entbehrlich gemacht haben: der Bach sorgte genügend für die Sicherung der Straße. —

Die Grönigsmühle hat diesen Namen seit 1686 getragen, wo Joachim Gröning sie erwarb. Das Stadtb. v. 1680 führt sie als Steins Mühle auf.

„Gröningsgarten" erwähnt schon Schröder, doch ohne sich näher darüber auszulassen. Vielleicht war es damals schon ein Vergnügungslokal. Bezeugt als solches ist es uns 1797. Im Sommer dieses Jahres wurde auf dem Gute Lenensruh (seit Jan. 1797 mit hoher Genehmigung so genannt; bis dahin Rathkenhoff) ein „anständiges Haus" eingerichtet, „wo die Promenierenden abtreten und die der jederzeitigen Jahreszeit angemessenen ländlichen Erfrischungen für billige Preise erhalten können. Der Zutritt kann aber, wegen des eingeschränkten Platzes, nur den angeseheneren Bürgern neben den höheren Ständen erlaubt werden. Bey der Entree erbittet man sich von den Spatziergängern einen geringen, der Mildthätigkeit eines Jeden zu überlassenden, in eine verschlossene Büchse zu steckenden Beytrag zur Unterstützung der Wismarschen Arbeitsschule (Freischule). Damit aber auch für das Vergnügen des geringeren Mannes gesorgt werde, hat die Herrschaft es vor der Hand bei der bisherigen Einrichtung in Gröningshof gelassen, sodaß Jedermann sich der Promenade im dortigen herrschaftlichen Garten bedienen könne und dorten gute Aufnahme und anpassende Bewirthung finden wird." (Wism. Ztg. Nr. 29 vom J. 1797). Derzeitiger Besitzer von Lenensruhe und Gröningshof nebst Mühle war der Oberappellationsrath von Mühlenfels; ihm gehörte außerdem noch Viereggenhof. 1803 ging die Mühle nebst dem Gehöft und den dazu gelegten Ländereien auf den Müller Heitmann über; 1811 hatte Kossow das Anwesen, der in diesem Jahre verkaufen will und zu dem Zweck annoncirt: die Mühle, die niemals Wassermangel habe, weil sie auf den bedeutenden Strom gebaut ist, der sich durch Wismar in die Ostsee ergießt, ferner den dazu gehörigen Acker, Garten und Wiese, das Gartenhaus nebst dem sogenannten Herrschaftlichen Garten und dem dazu gehörigen zweihischigen Kathen rc. Der Garten war damals, wie auch vorher schon und noch bis in die jüngste Zeit, an einen Gastwirth verpachtet. Wie lange das „anständige Haus" in Lenensruh bestanden hat, ist nicht ersichtlich; es verlautet später nichts mehr von ihm.

Der Fußsteig nach Grönings wird 1809 gelegentlich erwähnt. Aus einer Beschreibung des „Mühlen- und Gartengehöftes Gröningshoff" vom J. 1830 erfahren wir, daß der Garten, in dem außer allen Obstbäumen ein Pavillon, ein Karoussel und eine Kegelbahn war, schon zu jener Zeit den Hauptbelustigungsort des Wismarschen Publikums ausmachte und daher eine gute Nahrung gewährte. Auch mochte damals schon, wie das heute noch zu geschehen pflegt, die idyllische Lage zu kleinen Spaziergängen in der Umgebung verlocken, umsomehr, als die Eisenbahngeleise noch kein Hindernis boten. Hoffentlich ist es dabei nicht Allen so übel ergangen, wie jener Familie, die der Müller Schacht in Nr. 49 der Wism. Ztg. vom 13. Juni 1823 öffentlich zur Rede stellt: „Am 9. dieses hat sich eine Familie hinter Gröningsgarten am Klußer Teich in meinem Rocken niedergewälzet und ihn so ruiniret, daß es aussieht, als wenn Schweine darin gewesen wären; ich warne daher solche leichtsinnige Menschen, sich nicht dort antreffen zu lassen, weil sie sich sonst das

Unangenehme, was darauf erfolgen wird, selbst zuzuschreiben haben". Aber die Familie hatte nicht einmal Schuld: „Der Herr Schacht aus Gröningsmühle" — so lesen wir in der nächsten Nummer — „beschuldigte am Freitag in der Beilage zur Donnerstagszeitung eine Familie, daß sie den 9. d. Mts. seinen Rocken am Klußer Teich ruinirt hätte. Dieß ist nicht gegründet, sie ist schuldlos und fühlt sich hierüber sehr gekränkt: gesessen hat sie am Ufer, auch die ruinirte Stelle bemerkt, und mit dem größten Unwillen über den Unfug gesprochen, nach ihrer Ansicht war der Schade schon längst geschehen und wahrscheinlich vom Eigener lange nicht besehen worden. Sie kann hinlänglichen Beweiß darthun, mit ihrem Wissen keinen Halm zerstört zu haben. Von jeher hat bey dem Zaume ein Fußsteig gegangen; wenn er nicht paßirt werden soll, so muß es vorher bekannt gemacht werden" . . .

Seit April dieses Jahres (1903) ist die eigentliche Gröningsmühle von der Bildfläche verschwunden. Der Käufer, Ziemsen-Kluß, beabsichtigt hier Karpfenteiche anzulegen. Doch bleibt das (im J. 1812 erbaute) Mühlenhaus einstweilen stehen. Gröningsgarten ging gleichzeitig durch Kauf an den bisherigen Pächter, Gastwirth Pöhlmann, über. —

Die beiden Steffiner Mühlen hießen, ebenso wie der Hof Steffin (1308: Hof tho der Stevinen), nach dem an ihnen vorüberfließenden — weiterhin auch die Grönings- und Klußmühle treibenden — Bache: mit Stevine wurde ehemals der heutige Schiffgraben, sogenannte Wallensteinkanal bezeichnet. Diese letztere Benennung ist übrigens durch nichts motivirt. Wallenstein hat lediglich die Absicht gehabt, hier ein früher bereits zur Ausführung gekommenes Werk wieder aufzunehmen; es war dies im J. 1628, wo er Herzog von Mecklenburg wurde. Da er Mecklenburg jedoch bald wieder verließ, so ist es bei der Absicht geblieben. Ausgeführt ist der Kanal (zwischen Elbe und Ostsee) schon unter Johans Albrecht, demselben, der 1554 den neuen Fürstenhof erbauen bezw. ausbauen ließ. Er berief im J. 1561 den Wasserbaumeister Tilemann Stella, der zunächst die Verbindung zwischen Dömitz und Viecheln soweit förderte, daß 1576 das erste Handelsschiff passiren konnte, und im J. 1582 auch den Schiffgraben, wie der Kanal zwischen Viecheln und Wismar benannt wurde, der Benutzung für flachgehende Schiffe bis zu 20 Last Tragfähigkeit übergab. Lüneburger Salzschiffe kamen in den nächsten Jahren auf diesem Wege hierher und gingen mit Getreideladungen zurück. Aber hierin sah Wismar eine Schädigung seines Handels, auch verweigerten die Mecklenburgischen Stände jede Beihülfe zur Erhaltung des Kanals, und so verfiel das Werk schnell wieder.

Die alte Steffiner, spätere Viereggenmühle, war bis 1850 mit dem Gute Viereggenhof verbunden. Die Theilung des Erbpachtgehöfts Viereggenhof in zwei Erbpachthöfe, Viereggenhof und Viereggenmühle, datirt aus diesem Jahre (1850). Die Mühle brannte 1869 samt dem dazu gehörigen Wohnhause und einer hier belegenen Ziegelei nieder und wurde nicht wieder aufgebaut. — 1838 wird Viereggenhof übrigens als „jetzt ein Mühlen- und Kruggehöft" bezeichnet. Indessen ist es dies in der Folge nicht mehr lange gewesen; die Krugwirthschaft ging schon in den 40er Jahren ein.

Die neue Steffinermühle hieß später eine Zeitlang die Rodemühle, offenbar nach ihrem Besitzer. Im Stadtb. v. 1680 wird sie als Rothenthorsmühle aufgeführt. Neben ihr lag 1786 noch eine Schleif- und Sensenmühle,

bestehend aus Wohnhaus, Schmiede, Schleifmühle, Scheune und Ställen. Sie wurde, wie es scheint, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mit der Kornmühle vereinigt.

Von dem rothen Thor waren Reste noch 1816 vorhanden. In der Wism. Ztg. vom 8. Februar d. Js. werden obere Theile des Thores und in einer späteren Nummer die „annoch beym rothen Thor befindlichen vier Pfeiler" zum Verkauf ausgeboten.

Das „Burggehöft Rothesthor" lag früher an der Kreuzung der beiden Landstraßen, oder vielmehr die Kreuzung befand sich hier. „Das Gehöft besitzt", so heißt es in einer amtlichen Bekanntmachung vom J. 1831, in der es zum Verkauf gestellt wird, „zwei bedeutende Gerechtigkeiten in seiner Kruggerechtigkeit und Schlagbaumgerechtigkeit. Vor der Thür des Wohn- und Wirthschaftshauses vereinigen sich die beiden Landstraßen nach Wismar, deren eine von Schwerin und deren andere über Gadebusch von Hamburg kommt, sodaß dorten die Krugwirthschaft mit außerordentlichem Vortheile betrieben werden kann." Von der Ausübung solcher Krugwirthschaft hören wir denn auch schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, und späterhin wird Rothenthor als Vergnügungslokal in den Zeitungen viel genannt. Die Gastwirthschaft ging 1881 ein; erst vor zwei Jahren hat sich eine solche dort wieder aufgethan.

Die hier genannten Privilegien — Krug- und Schlagbaumgerechtigkeit — standen ehedem sämtlichen Burggehöften zu. Vermöge der Baumgerechtigkeit erhoben die „Burgleute" an den Tagen vor den hohen Festtagen, nämlich auf Ostern, Pfingsten, Johannis, Michaelis und Weihnachten, wie auch an dem ersten Jahrmarktstage des Fastnachts- und Pfingstmarkts von jedem durchpassierenden Wagen einen Schilling und von einem ledigen Reuter einen Sechsling. So wenigstens nach der Verordnung von 1781; die Praxis mag die Ausübung, wie vorher schon, so auch in der Folge etwas anders gestaltet haben. Diese Gerechtigkeit (die übrigens auch die Thorbüdner gleicherweise hatten) verblieb den Burggehöften bis in die 60er, dem Eigenthümer der Klußburg sogar noch bis in die 70er Jahre. 1874, Jan. 13, genehmigt der Ausschuß eine Vereinbarung, wonach letzterem, der bis dahin noch berechtigt gewesen sei, einen solchen Zoll an der Brücke neben der Klußmühle zu erheben, gegen Aufgabe dieses Zolles ein bisher von der Kämmerei verpachtetes Ackerstück für eine bestimmte Summe zu Eigenthum überlassen wurde. —

Die Schweriner Landstraße führte an Rothenthor nur noch wenige Jahre nach jenem Proklama von 1831 vorüber: bereits 1834 wurde die Chaussee Wismar-Schwerin (als erste Wismarsche Kunststraße) vollendet, die das „Wohn- und Wirthschaftshaus" zu Rothenthor bei Seite liegen ließ. — Die Gadebuscher Chaussee ist in den Jahren 1863—1865 erbaut. —

Der Galgenberg (mons patibuli, 1295) trug den noch im 18. Jahrh. neu errichteten Galgen bis zum J. 1830. Ein Jahr später wurde auf ihm — unter Hinzunahme eines Terrains von 639 Quadratruthen, die man von dem damaligen Levensruher Gutsherrn, Hauptmann von Tallard, erwarb — der Gottesacker angelegt: es ist der heutige alte Friedhof.

Wismar war zu jener Zeit wohl der einzige Ort Norddeutschlands, wo noch die Beerdigungen innerhalb der Stadt vorgenommen wurden. Der Plan, einen Friedhof draußen vor den Thoren anzulegen, konnte deshalb nicht auf Schwierigkeiten stoßen, wohl aber war dies hinsichtlich der Oertlichkeit der

Fall. Man hegte ein Vorurteil gegen die Stätte, die solange als Richtstätte gedient hatte, und der Bürgermeister Haupt schlug deshalb zunächst vor, den Gottesacker zwischen dem Altwismarschen und Mecklenburgerthor gegenüber Bischofs und Lübbers Garten — ungefähr die Gegend von der jetzigen Eisengießerei bis zum Turnplatz und darüber hinaus — anzulegen. Als dieser Platz bei näherer Erwägung jedoch, besonders seiner Bodenbeschaffenheit wegen, nicht passend erschien und die bürgerschaftlichen Quartiere sich in ihren Sitzungen vom 15. und 16. Sept. 1831 für denjenigen vor dem Mecklenburgerthore entschieden, da erwarb Haupt, um jenem Vorurtheil kräftig entgegenzutreten, die Stelle, die den Galgen getragen, zu seiner eignen Begräbnisstätte, zu der man den damals erst 31jährigen leider schon wenige Jahre später (1835, Nov. 26) hinaustragen sollte.

Die feierliche Weihe des Friedhofplatzes fand am 24. Okt. 1831 statt. Das Programm dieser Feier macht der Rath in Nr. 91 der Wism. Ztg. d. Js. bekannt: Das ehrwürdige (geistliche) Ministerium und die städtischen Behörden versammeln sich um 10 Uhr Morgens auf dem Rathhause, und werden sich von dort aus unter Vortretung der Waisenkinder und der Stadtschule und unter dem Geläute der Glocken an Ort und Stelle begeben, wo die Feierlichkeit durch den Gesang „Meine Lebenszeit verstreicht" eröffnet, sodann die Consecration des Platzes erfolgen und mit dem Gesange „Auferstehn, ja auferstehn" geschlossen wird. Der Rath lädt sämtliche Herrn Aelterleute der Kompagnien, Zünfte und Aemter ein, sich zur gedachten Zeit gleichfalls auf dem Rathhause einzufinden, den Zug mitzumachen, und der Feierlichkeit als Repräsentanten ihrer Innungen beizuwohnen. Allen sonstigen Bürgern und Einwohnern der Stadt aber ist es freigestellt, sich dem Zuge anzuschließen, und es wird dem Rath angenehm sein, wenn durch ihre zahlreiche Theilnahme die ernste Feier zur Einweihung der neuen Ruhestätte erhöht wird.

Aus derselben Nummer der Wism. Ztg. erfahren wir, daß der Preis für eine Quadratruthe Land zum Grabe zunächst auf 10 Thlr. festgesetzt war, dieser niedrige Betrag indessen nur bis Weihnachten Gültigkeit haben und für die Zukunft die Quadratruthe das doppelte, also 20 Thlr., kosten sollte.

Wer Privatgräber in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen (in der Stadt) besaß, dem wurde zur Entschädigung eine ebenso große Grabstelle auf dem neuen Gottesacker eingeräumt, und er konnte, wenn er sich auf letzterem ankaufen wollte, von dem Kaufpreise soviel abrechnen, als verhältnismäßig der Platz der bisherigen Gräber ausmachte. Für diejenigen, die Kapellen über der Erde zu bauen beabsichtigten, wurden im Frühjahr 1832 vorläufig „zehn der schönsten Plätze" abgesteckt; die Käufer mußten sich jedoch verpflichten, diese Kapellen von 11—12 Fuß Fronte und 13—14 Fuß Tiefe und Höhe zu erbauen, damit die Harmonie nicht gestört werde.

Zum Schmuck des Friedhofs erbittet Johann Gottfried Martens in der Nr. vom 20. März 1832 Geschenke in Gestalt von blühenden Gesträuchen, jungen Birken, Thränenweiden, Pyramiden, Balsam- und Silberpappeln, Linden, Ulmen, Fichten usw. Diese Bitte scheint denn auch reichliches Gehör gefunden zu haben: schon in der Nr. vom 3. Mai kann der Genannte mittheilen, daß er Dank solcher Unterstützung im Stande gewesen sei, die Anlagen bis jetzt für die billige Summe von 147 Rthlr. 9 ßl. Nzwdr. zu beschaffen. Er ersuche die Besitzer von Fuhrwerk nur noch zum Schluß, doch gefälligst in den nächsten

8 Tagen das beim Krankenhause befindliche Schutt zur Ebenung ihres letzten Lebensweges nach dem Friedhof hinausfahren zu lassen.

Für das auf dem neuen Gottesacker zu erbauende Leichenhaus mit Todtengräberwohnung, ferner für die Befriedigung des Gottesackers nach dem Damme zu durch ein eisernes Gitter, sowie für das Eingangsthor werden Mindestforderungen in der Nr. vom 23. Mai 1832 erbeten. Die Todtengräberstelle wird unterm 4. Okt. d. Js. ausgeschrieben. Er soll nach dem Ableben der jetzigen Kuhlengräber deren Gebühren erhalten, bis dahin aber ein jährliches Gehalt von 60 Rthlr., außerdem die Wohnung im Leichenhause und einige geringere Emolumente.

Die auf die Einrichtung und Verwaltung des neuen Gottesackers bezügliche Rathsverordnung datirt vom 2. Juni 1832. In dem Publikandum heißt es, die Zeit, wann die Beerdigung in den Kirchen und auf den Kirchhöfen gänzlich aufhören solle, werde noch näher bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Inzwischen sei es jedoch jedem, der ein eigenthümliches Grab auf dem neuen Gottesacker erworben habe, schon vom Tage der Publikation dieses Gesetzes (21. Juni) an gestattet, die Leichen seiner Angehörigen in diesem eigenthümlichen Grabe beerdigen zu lassen, wenn er sämtliche Kosten, also auch die Leichengebühren, nach bisherigem Maaßstabe berichtigen und für Hinausschaffung der Leiche nach dem Gottesacker sorgen wolle. — Aus der Verordnung selbst interessirt die Bestimmung, daß Niemand auf seinem Grabe Obstbäume pflanzen oder gar Gemüse und Feldfrüchte bauen dürfe.

Die erste Leiche wurde etwa anderthalb Wochen nach Publikation dieser Verordnung auf dem neuen Friedhofe zu Grabe getragen; es war die eines zweijährigen Kindes: Heinrich Göttmann, geb. 6. Dez. 1829, gest. 29. Juni 1832. Sie wurde auf dem vom Maleramt erworbenen, diesem noch jetzt gehörigen Platze links vom Hauptwege, der sogenannten Freiheit gegenüber, beigesetzt. Ein schlichtes Eisenkreuz bezeichnet die Stelle.

Am 14. Jan. 1833 wird dann Termin zur Verpachtung der Leichenfuhr auf die nächsten zehn Jahre ausgeschrieben, und unterm 24. desselben Monats erschien die Verordnung und Taxe der Leichengebühren, die das weitere regelte. Danach sollte mit dem 1. März 1833 die Beerdigung der Leichen innerhalb der Stadt aufhören, „und sind sie von da an auf dem neuen Gottesacker zur Ruhe zu bestatten. Diejenigen hiesigen Zünfte und Innungen, welche bisher und bis auf die neueste Zeit die Todtentracht ausgeübt haben, sollen dazu ferner berechtigt sein; es steht also auch in Zukunft jedem frei, seine Leichen durch sie nach dem neuen Gottesacker tragen zu lassen. Sonst müssen die Leichen auf dem allgemeinen Leichenwagen dorthin geschafft oder wenigstens die Gebühren für letzteren berichtigt werden."

Die letzte Beerdigung in einer Wismarschen Kirche fand indessen erst 1835 statt. Die im August d. Js. verstorbene Wittwe Ockel hatte außer sonstigen namhaften Legaten an öffentliche Stiftungen ꝛc. der Marienkirche 500 Thlr. vermacht mit der Bedingung, daß sie dort beerdigt werde, und es wurde ihr dieser Wunsch, trotz des entgegenstehenden Gesetzes, erfüllt. Die Marienkirche ist vielleicht, so berichtet der Korrespondent des Freim. Abendbl. über dies Leichenbegängnis, seitdem sie steht, nicht so voller Menschen gewesen als an diesem Abend. —

Der neue Friedhof wurde am 30. Mai 1862 in ähnlich feierlicher Weise,

wie einst der alte, durch den Superintendenten Götze geweiht. — Der neueste Friedhof (links von der Chaussee, ein Stück von dieser entfernt, vor dem alten belegen) ist seit Ende 1901 in Benutzung. —

Bevor wir auf die Neuschöpfungen des verflossenen Jahrhunderts hier vor dem Mecklenburgerthore weiter eingehen, mögen noch zwei Punkte außerhalb des durch den Stadtgraben abgegrenzten Wismarschen Bereichs kurz berührt werden: die Papier- und Walkmühle (jetzige Papierfabrik), und die Burg Mecklenburg.

Die Papiermühle wurde nach Schröder 1670 erbaut, ca. 40 Jahre später (im J. 1711) von den Dänen ruinirt, und 1725 neu aufgeführt. An ihrer Stelle wird früher eine Kornmühle gelegen haben; vermuthlich war es die schon im 14. Jahrh. erwähnte Metelsdorfer Mühle. In der mit ihr verbundenen Walkmühle finden wir damals schon die Wollenweber. Zu Ende des 18. Jahrh. waren Papier- und Walkmühle noch auf verschiedene Besitzer geschrieben; 1802 begegnet das ganze Anwesen im Besitz des Papiermüllers Budach, der es eine lange Reihe von Jahren innehatte. Die heutige Papierfabrik wurde 1884 von G. Marsmann begründet.

Ueber die alte Veste Mecklenburg, den Stammsitz unseres Herrscherhauses, liegen Nachrichten bereits aus dem J. 973 vor. Der arabische Jude Ibrahim ibn Jakub (d. i. Abraham, Sohn Jakobs), wie es scheint ein Arzt, der wohl aus Wißbegierde das Land Mecklenburg besuchte, schreibt über sie: Diese Burg heißt Wili-Grad, welcher Name „Große Burg“ bedeutet. Wili-Grad ist in einem Süßwassersee erbauet, so wie die meisten Burgen der Slaven. Wenn sie nämlich eine Burg gründen wollen, so suchen sie ein Weideland, welches an Wasser und Rohrsümpfen reich ist und stecken dort einen Platz ab für die Burg. Dann ziehen sie darum einen Graben und häufen die ausgehobene Erde auf. Ist der Wall bis zur erforderten Höhe aufgeführt, so wird an der Seite, welche man auswählt, ein Thor abgemessen, und von diesem eine hölzerne Brücke über den Graben gebauet usw. Zweiundzwanzig Jahre später treffen wir für den slavischen Namen Wiligrad zum ersten Mal den dasselbe bedeutenden deutschen Namen: Michilenburg. Es ist bei Gelegenheit des feindlichen Zuges, den Kaiser Otto III. gegen die Slaven unternahm, und wobei er soweit vordrang, wie kein anderer König seines Stammes: eine von ihm unterm 10. Sept. 995 erlassene Urkunde ist von der Burg Mecklenburg datirt, die damals von ihrem rechtmäßigen Herrn verlassen gewesen sein. Im J. 1160 brannte Niklot beim Herannahen Heinrichs des Löwen die Burg hinter sich nieder; sie wurde später wieder hergestellt, wieder zerstört, 1169 dann wieder neu aufgebaut, um bis zum J. 1256 die Residenz der Mecklenburgischen Fürsten zu bilden. Als letztere in dem genannten Jahre nach Wismar verlegt wurde, ward die Burg niedergebrochen, 1277 jedoch noch einmal wieder aufgerichtet. Sie stand nun noch bis 1322, wo sie abermals zerstört ward, — diesmal, um nicht wieder zu erstehen.

Der Burgwall war bis zum J. 1854 den Erbpächtern des Dorfes Mecklenburg gemeinsam verpachtet, welche alljährlich die Ränder immer mehr in die Tiefe hinabpflügten. Mit dem Ablauf dieser Pachtzeit ward er aus der Pacht genommen und nunmehr zur Forst gelegt. Im Herbst 1854 wurde die obere Fläche mit Eicheln besät, im Frühling des nächsten Jahres die höchste Stelle mit jungen Eichen und die Tiefe mit Weiß-Ellern bepflanzt. Der ca. 7000 Pfund

schwere, nachmals mit der Inschrift „Burg Mecklenburg“ versehene Stein wurde von der Feldmark Moidentin bei starkem Frost im Januar 1856 hinaufgeschafft. Als Friedhof dient der Burgwall seit 1870, Sept. 11. — —

Dem verflossenen Jahrhundert verdanken außer den Friedhöfen ihr Entstehen: Bernittenhof, das Schützenhaus, die Gasanstalt, Gustavshof, die Bergbrauerei (vorher Dübergs Villa), der Friedhofsweg, endlich der Schützenweg. —

Bernittenhof wurde von dem Maurermeister J. J. Bernitt zu Anfang des vorigen Jahrhunderts angelegt. Im J. 1802 sollte daselbst — es ist dies die erste Anzeige, die ich über das Lokal finde — ein recht großes fettes Kalb verschossen werden; Schießliebhaber werden ersucht, sich gütigst einzustellen, weil Ihnen mit der allerreellsten Behandlung soll begegnet werden; drey Schüsse kosten 16 ßl. Des weiteren ist 1802 davon die Rede, daß es zur Gewohnheit werden wollte, daß Fußgänger ihren Weg nach Bernittenhof, besonders an Sonntagen, in großer Anzahl über die Kuhweide vorm Mecklenburgerthor nähmen, wodurch die ohnehin kümmerliche Gräsung sehr zertreten werde, sodaß man sich zu der Warnung veranlaßt sah, das Publikum wolle die Weide künftig mit der Promenade verschonen und sich des ordentlichen Wegs bedienen. Nach einer Bekanntmachung des Georgianischen Weidedepartements vom J. 1823 sollte hier dann ein Fußsteig nach Bernittenhof gestattet sein; wer sich dagegen irgendwelcher Nebenwege bedienen würde, habe sich die Pfändung selbst zuzuschreiben, zu welcher der Kuhhirte ausdrücklich verpflichtet sei.

Für wen das Vergnügungslokal in Bernittenhof bestimmt war, darüber spricht Bernitt sich in einer Anzeige vom September 1811 sehr deutlich aus. „Nie ist“, so heißt es dort, „der Gedanke bei mir rege geworden, kostspielige Tanzsäle für Handwerksburschen zu erbauen, indem ich überzeugt bin, daß dergleichen Säle genug außerhalb der Stadt vorhanden sind, worin sie sich belustigen können. Nur allein für Honoratioren, alle Personen, die zum Kaufmannsstande gehören, Bürger und dessen Kinder, ist nicht allein der Saal, sondern die ganze Einrichtung des Hauses mit Mobilien und Garten gewidmet. Da ich nun wider Vermuthen am verwichenen Sonntag erfahren habe, daß sich einige Handwerksburſche der größten und unanständigsten Zudringlichkeit haben erlauben wollen, so zeige ich hiermit an, daß sie mir gänzlich aus dem Hause bleiben mögen, weil sie aus Obigem ersehen können, für wen das Ganze erbauet ist.“ Aus einer weiteren Anzeige vom J. 1824 erhellt, daß dem Besitzer vorzüglich diejenigen Familien angenehm waren, die ihren Kaffee, Thee ꝛc. selbst kochen wollten. Er bittet sie insonderheit, ihm recht zahlreich ihren Besuch zu schenken; er werde stets guten Rahm, die Planke zu 2 ßl., vorräthig halten; auch werde er dahin sorgen, daß zur Aufmunterung der Gesellschaft alle Sonntage und Montage Musik sein werde.

Doch schon im nächsten Jahre (1825) brannte Bernittenhof bis auf die Ringmauern nieder. Aus Nr. 8 der Wism. Ztg. vom J. 1826 erfahren wir dann, daß Bernitt zwecks Wiederaufbaues des Wohnhauses ein praktisches Modell angefertigt habe, das in der ganz richtigen Darstellung des wirklichen Gebäudes in verjüngtem Maaßstabe bestehe. Auf Anrathen einiger Freunde habe er sich entschlossen, dieses Werk öffentlich zur Schau zu stellen; es stehe im Rathhause im zweiten Zimmer vor dem Audienzsaal, und er bitte das ver-

ehrliche Publikum, es mit seinem Besuche zu beehren. Auch Nichtkenner und Damen, ja selbst die Jugend würde Vergnügen daran finden, indem alle Zimmer gehörig mit Meubeln dekorirt und Figuren in proportionirter Größe darin angebracht seien, Personen vorstellend, wie solche in einem öffentlichen Lokale verkehren. Honoratioren zahlen nach Belieben; sonst zahlt die Person 2 ßl., Kinder und Dienstboten die Hälfte. —

Zu Ende der 30er bezw. Anfang der 40er Jahre war die Gastwirthschaft in Bernittenhof eine Zeitlang geschlossen. 1838 macht der damalige Besitzer Wendt bekannt, daß es ihm seine Berufsgeschäfte — er hatte in diesem Jahre eine Ziegelei in Bernittenhof angelegt — ferner nicht erlaubten, die Wirthschaft fortzusetzen. 1846 bittet er aber wieder um den Besuch des verehrlichen Publikums. —

An der Stelle des jetzigen Schützenhauses und der mit ihm verbundenen Anlagen dehnte sich bis zum J. 1823 eine baumlose Fläche, die sogenannte Schützenkoppel oder Wiese, auf der zur Zeit des Scheibenschießens Zelte aufgeschlagen wurden zum Schutz gegen die Sonnenhitze. Sie mögen aber, wie Crain meint, nur einem kleinen Theil der Schaulustigen ein beklommenes Unterkommen gewährt haben . . .

Von einem Wismarschen Vogelschießen erzählt Schröder schon aus ältester Zeit. Dasselbe fand, von der Papagoyengesellschaft veranstaltet, in der Pfingstwoche vor dem Lübschenthore statt. Der Auszug geschah in feierlicher Weise: voran führten zwei Bürgermeisterdiener einen aufs beste geschmückten Knaben auf einem Pferde; ihm folgten die Bürgermeister mit dem König, darauf der ganze Rath usw. Die Nachfeier wurde im Rosengarten vor dem Altwismarschen Thore (s. d.) abgehalten. Der Name der Gesellschaft läßt sich nicht gut anders erklären, als daß man nach einem Papagei schoß. In einem älteren Stadtsiegel führte Wismar denn auch außer mehreren Emblemen des kaufmännischen Gewerbes, dem Schiff, den Hopfenranken und drei Fischen auch den Papagei, auf dem Bugspriet des Schiffes sitzend. Statuten dieser Papagoyengesellschaft sind uns aus dem J. 1379 überliefert. Danach erfolgte die Aufnahme neuer Mitglieder des Freitags in den Pfingsten; das Eintrittsgeld betrug 2 Mk. lüb. nebst einem Pfunde Wachs zu Lichtern. Wenn die Gesellschaft zusammenkam, so sollte Einigkeit unter ihr herrschen; wer Streit mit den andern machte, hatte zur Strafe 6 Pfd. Wachs zu geben. Wäre es aber, „dat jemandt schlöge den andern, dat Gott vorbede" (verhüten wolle), der soll aus der Gesellschaft ausgestoßen werden. Starb einer aus der Gesellschaft, so sollte jedes Mitglied bei der Todtenfeier zugegen sein und zu der Seelmesse ein Pfund Wachs opfern, und sollte dem, der in Gott verstorben ist, drei Vigilien und drei Seelmessen nachlesen lassen.

Ueber die Zusammensetzung der älteren Papagoyengesellschaft wird berichtet, daß auch Doctores, Syndici, Rathsverwandte, Bürgermeister, Priester und Edelleute zu ihr gehörten. Die Aemter mußten 1379 ausscheiden, weil nach der Rathsverordnung von diesem Jahre Niemand von ihnen mehr als einer Gilde angehören durfte. Das größte Kontingent wird nun der Kaufmannsstand gestellt haben, woraus denn auch erklärlich wird, wie später der Name Papagoyengesellschaft auf die hiesigen Brauer und Kaufleute ausschließlich überging: „Kaufmanns- oder Papagoyengesellschaft" ist noch 1784 die officielle Bezeichnung. —

Als Schützengesellschaft bestand die Papagoyengesellschaft noch zu Anfang des 17. Jahrh. Nach einer Nachricht aus dem J. 1612 befreite der Rath damals ihren König das Jahr hindurch von allen Lasten; auch war es ihm erlaubt, zweimal mehr Bier zu brauen, als jeder andere, oder, wenn er selbst kein Brauer war, dies Recht zu verkaufen, wofür jährlich 150 Mark bezahlt worden sind.

Dies alte Vogelschießen hörte im 30jährigen Kriege auf, und ist, sagt Schröder, an dessen Statt 1682 das Scheibenschießen vor dem Lübschenthor und schon vorher das Vogelschießen der Cramercompagnie vor dem Altwismarschen Thor wieder aufgekommen.

Die hier erwähnte Schützengesellschaft der Krämer wurde schon vor 1527 errichtet; zu Ende des 17. Jahrh. begegnet sie als St. Annenbruderschaft. Ihrem jedesmaligen Könige wirkte 1681 der damalige Rathsherr Lehmann beim Könige von Schweden eine Prämie von 100 Rthlr. aus. Das Schießen fand am Lehmberg statt; er wird noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts als Vogelstangenberg bezeichnet.

Seit 1713 scheint es dann überhaupt keine Schützenfeste gegeben zu haben. Erst 1746 fingen die Bürger des zweiten Standes wieder ein neues Scheibenschießen an, für das ihnen im J. 1750 die sogenannte Schützenkoppel vor dem Mecklenburgerthore gegen eine jährliche Abgabe von 30 Thlr. von der Krone Schweden überlassen wurde. Der das Fest beschließende Ball ward, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wenigstens, in Stadt Hamburg abgehalten. Das Vogelschießen stellte die St. Annenbruderschaft erst 1819 wieder her, und zwar fand dasselbe in den ersten Jahren in Bernittenhof statt, wo damals auch der Waisenschuß gefeiert wurde (früher in Ahrenshof vor dem Altwismarthor). Nov. 1823 verbanden sich beide Gesellschaften unter den Namen einer „vereinigten Schützengesellschaft", und unterm 15. Juli 1824 zeigt diese zum ersten Mal an, daß sie am 27. ihren feierlichen Königsschuß und am 29. ihren festlichen Vogelschuß halten werde. Die neue Gesellschaft war 87 Mann stark.

Der Bau des Schützenhauses — doch ohne die Tivolihalle — wurde 1823 gleichzeitig mit den Anlagen in Angriff genommen und bis zum Sommer 1824 soweit gefördert, daß am 27. Juli das Festmahl der vereinigten Schützengesellschaft hier bereits stattfinden konnte. In dem von Crain gedichteten Tischliede heißt es:

Bekränzt mit Laub von alten deutschen Eichen
Den schäumenden Pokal,
Ein Jubellied laßt unsrer Brust entsteigen
Im hochgewölbten Saal.

Ins Meer der Zeit ist kaum ein Jahr verflossen,
Seitdem wir uns hier sahn,
Und Mauern stehn seitdem und Bäume sprossen
Nach regelvollem Plan.

Wo damals uns dem heißen Sonnenbrande
Kaum barg ein Leinwanddach,
Die Distel nur auf weit zertretnem Lande
Durch trockne Halmen brach.

Und schöner noch wird sich die Flur beleben
Durch der Natur Gedeihn,
Durch edle Kunst sich der Altan erheben
Auf schlanker Säulen Reihn 2c

Die Wirthschaft im Schützenhause wurde Nov. 1824 eröffnet. Der erste Pächter war Gußloff, bis dahin zu Gröningsgarten, später (nachdem er das Schützenhaus abgegeben hatte) zu Rothenthor. Ihm folgten: 1835 Kindler, 1843 Baron, 1856 Bock, 1863 Gossow. Die späteren Pächter habe ich nicht mehr notirt.

Ein Rathspublikandum vom J. 1828 verbietet dann, daß künftig während des Königsschusses längs des Dammes und überhaupt in der Nähe des Schützengartens Buden, Zelte oder Tische aufgestellt würden. Es sollte dies vielmehr ausschließlich im Schützengarten selbst geschehen. Der Preis der Plätze betrug hier damals für Spielbuden und -Zelte 3 resp. 2 Thlr., für Spieltische die beiden ersten Plätze auf der rechten und linken Seite je 1 Thlr., die beiden folgenden je 40 ßl. und die darauf folgenden je 32 ßl. Die herumgehenden Verkäufer mit Obst, Kuchen 2c. zahlten für die Karte, die sie zu diesem Zweck lösen mußten, 16 ßl.

Karten mußten zu jener Zeit übrigens auch die Besucher des Schützenhauses haben, nur daß sie freilich gratis ausgegeben wurden. „Durch mehrere unangenehme Auftritte sieht sich", so lesen wir in der Wism. Ztg. vom 16. Juni 1825, „die vereinigte Schützengesellschaft zu der Erklärung veranlaßt, daß das Schützenhaus kein öffentlicher Ort ist, an dem Jedweder ohne Unterschied des Standes und der Person Zutritt begehren könne. So wie vielmehr das neue Gebäude und die dabei befindlichen Anlagen hauptsächlich zum Vergnügungsorte für die Mitglieder der Schützengesellschaft bestimmt sind, so kann daselbst auch keine andere, als anständige und für die Mitglieder des Schützenvereines passende Gesellschaft zugelassen werden. Um nun ferneren Unannehmlichkeiten vorzubeugen, wird der Wirth auf dem Schützenhause, Herr Gußloff, jedem Einwohner dieser Stadt, dessen Besuch ihm und der Schützengesellschaft angenehm ist, eine Einladungskarte zusenden, und Niemanden, der eine solche Karte nicht erhalten hat, fortan der Eintritt gestattet werden. Gegen etwanige Zudringlichkeit wird man sich durch polizeyliche Hilfe zu schützen wissen." Indessen hören wir von solchen „unangenehmen Auftritten" auch später noch; so macht Kindler in der Wism. Ztg. vom 3. Okt. 1837 bekannt, daß die Montags-Tanzmusik für bürgerliche Familien für dieses Jahr wegen des am gestrigen Abend stattgefundenen Lärmes und Zankes aufgehört habe, und werde für nächstes Jahr eine andere Ordnung eingeführt werden, damit solche Auftritte nicht wieder stattfinden können. Trotzdem fanden auch 1838 „einige Einschleichungen von Personen" statt, die nach des Wirthes Meinung nicht in den Cirkel gehörten, was zu einer erbitterten Zeitungsfehde Anlaß gab. Späterhin scheint es dann auf den Harmonieen im Schützenhause harmonischer zugegangen zu sein; dieselben erfreuten sich großer Beliebtheit. —

Die Tivolihalle wurde 1865 erbaut. Bis dahin diente eine hölzerne Halle, ca. 100 Fuß lang und 50 Fuß breit, zu Aufführungen 2c. Sie stand im Garten, etwa an der Stelle, wo jetzt die Caroussels aufgeschlagen zu werden pflegen. Nach Errichtung des massiven Gebäudes ward sie auf Abbruch verkauft.

Die Gasanstalt ist im Jahre 1856 angelegt worden: in der Sitzung vom 12. März d. Js. trat der Bürgerausschuß der Rathsproposition bei, wonach dem Kaufmann Hermann Weißflog aus Hamburg die beiden vor dem Mecklenburgerthor an der Chaussee belegenen, damals im Pachtbesitz des Kaufmanns Engell befindlichen Gartenplätze von zusammen 88 Quadratruthen zur Anlage einer Gasfabrik auf denselben für einen jährlichen Kanon von 24 ßl. für die Ruthe in Erbpacht überlassen wurden. 1860, Juli 1, ging sie an Gaiser, später an Dorn über. Die Stadt erwarb die Gasanstalt 1897.

Das Ziegeleigehöft Gustavshof datirt aus dem Ende der 70er Jahre.

Die Bergbrauerei wurde 1883 von Januel errichtet Bis dahin war hier die Villa des Advokaten J. C. Düberg (gestorben 1873), mit dem wir uns später noch ausführlich zu beschäftigen haben werden. In ihr fanden auch die Versammlungen einer von Düberg gebildeten, auf die Lehre Swedenborgs sich gründenden freien Gemeinde statt, daher der kirchenartige Bau, der noch zum Theil (in den eigentlichen Brauereiräumen) erhalten ist. — Auf dem gegenüberliegenden Gehöft befand sich bis 1876 die Lenensruher Ziegelei; sie ging ein, nachdem die Stadt in dem genannten Jahre das Gut Lenensruhe angekauft hatte.

Der Friedhofsweg (über die Kuhweide) ist 1885 angelegt. Er ist das Werk des Senator Drewes: zu seinem Gedächtnis hat C. W. Hermes unlängst einen Stein mit Inschrift an dem Wege aufstellen lassen.

Die Häuser am Schützenweg sind Ende der 90er Jahre erbaut. Vorher erstreckte sich der Stiegmannsche (jetzt Blaßsche) Garten bis hierher. Die amtliche Bezeichnung Schützenweg datirt von 1897, Dez. 14.

* * *

Vor dem Lübschenthore war schon im J. 1300 das Bild insofern nicht mehr dasselbe, wie bei Gründung der Stadt, als bereits eine Verlegung stattgefunden hatte. Ursprünglich nämlich, als das Thor selbst noch nicht vorhanden war, die Lübschestraße vielmehr nur bis an das nachmalige hl. Geisthaus ging, lag hier in der Gegend der Reiferbahn ein dem Ritter St. Georg geweihtes Siechenhaus, in dem die vom Aussatz Befallenen Aufnahme fanden. Wegen der großen Ansteckungsgefahr wurden diese Häuser in einiger Entfernung von der Stadt erbaut. Als hier dann ein neuer Stadttheil entstand, wurde das Siechenhaus weiter hinaus und zwar an die Stelle des jetzigen Gutes St. Jakob verlegt und nunmehr unter den Schutz des hl. Jakob — des Patrons der Pilger — gestellt, während der hl. Georg als Schutzpatron der in diesem neuen Stadttheil erbauten Kirche beibehalten wurde. Der alte Kirchhof des hl. Georg wird noch um 1296 erwähnt; daß es sich hierbei nicht etwa um einen zur St. Jürgenkirche gehörigen Kirchhof handelt, geht aus einer Vergleichung mit einer Urkunde vom J. 1281 hervor, wo dieser alte Georgenkirchhof ausdrücklich als vor der Stadt belegen bezeichnet wird. Uebrigens förderte man beim Bau der Chaussee (um 1850) hier neben der Reiferbahn unzweideutige Spuren eines Begräbnisplatzes zu Tage. —

So war denn im Jahre 1300 St. Jakob, wenn auch mit anderer Bestimmung als heute, vor dem Lübschenthore bereits vorhanden. Weiter vorhanden waren damals, von der Lübschen Burg abgesehen, die Insel, der Wisch-

berg und das Dorf Dammhusen; außerdem, der Vergangenheit angehörend: die Lübschemühle mit dem Neuen Teich, die Köppernitzmühle und das Dorf Krukow.

Das den mecklenburgischen Fürsten gehörige Dorf Krukow ging freilich noch im selben Jahre 1300 ein, indem es in der vorhin beschriebenen Weise zu Stadtrecht gelegt wurde. Seine Spuren sind oberhalb des Köppernitzthals zu suchen; an sein ehemaliges Vorhandensein erinnert der heute noch mit Krukower Weg bezeichnete, zwischen St. Jakob und Lübscheburg von der Chaussee sich abzweigende Feldweg.

Zu dem Dorfe gehörte auch die Köppernitzmühle, die jedoch erhalten blieb. Es ist die spätere St. Jakobsmühle; sie bestand noch bis 1812, wo sie abgebrochen wurde. Auf die Grundpfähle des Mühlenwehrs stieß man bei Anlage des (1901 in Angriff genommenen) Stadtparks im Köppernitzthal, und zwar fand man dieselben beim Ausgraben des (von der Chaussee aus gerechnet) ersten Teiches. Er bezeichnet mithin die ungefähre Lage der einstigen Köppernitzmühle.

Von dem Dorf Dammhusen, ursprünglich gleichfalls im Besitz der mecklenburgischen Fürsten, kamen 9 Hufen bereits 1260, die übrigen Theile 1299 an Wismarsche Bürger. Auch hier war früher eine von der Köppernitz getriebene Mühle.

Die Lübschemühle lag dicht vor dem Thor an dem neuen Teich, der ihr Reservoir bildete: er füllte die Niederung der Kuhweide aus. Die Köppernitz, die sich anfangs gleich hinter St. Jakob in die See ergoß, wurde künstlich in ihn hineingeleitet. Wie lange diese Mühle, die vorübergehend auch als Walkmühle für die Wollenweber diente, existirt hat, läßt sich nicht sagen. Von dem neuen Teich berichtet Schröder, daß er durch die Rasirung der Fortifikation 1718 völlig ruinirt worden sei; von der Mühle weiß er nur, daß sie „in gar alten Zeiten" vor dem Lübschenthor gewesen.

In der Nähe des „Wischberch" kauft 1322 Johann Smödesin einen Hopfengarten, — deren es beiläufig bemerkt in älterer Zeit vor den Thoren der Stadt eine große Zahl gab. Ob wir in dem Wischberg einen sogenannten Tumulus (d. i. Grabhügel) zu sehen haben, muß dahingestellt bleiben.

Die „Insel vor dem Lübschenthor" pachtet 1330 Hinrich Kerstane für 4 ßl. lüb. Sie mag damals schon dasselbe gewesen sein, als das sie noch vor reichlich 30 Jahren begegnet: ein Baumannsgehöft. Ein Gartenlokal mit Gastwirthschaft wurde hier erst 1872 von Hoffmann eröffnet.

Der St. Jakobshof wurde 1552 zum Besten der Wismarschen Armen verpachtet. Doch ward in der mit dem Siechenhause verbunden gewesenen Kapelle noch bis zum J. 1631 Gottesdienst gehalten. Sie wurde damals (während der schwedischen Belagerung) von den Kroaten eingeäschert.

Wo der Köpffenberg bei St. Jakob gewesen, den Schröder mehrfach erwähnt, habe ich genauer nicht ermitteln können. Dagegen erhellt sein Charakter, soweit nicht schon der Name darauf hinführt, deutlich aus Schröders Erzählungen: „1613, den 24. Mai, ist der Bleicher vor dem Altwismarthor von einem bösen Menschen so mit einem Messer gestochen, daß er den 25 deff. gestorben. Der Mörder ist den 9. Juni enthauptet und dessen Kopf bei St. Jakob auf einen Pfahl gesteckt. — 1625, den 24. Jan., ist Einer, der mit seiner eigenen Mutter Blutschande getrieben, enthauptet; die Mutter, welche in der Frohnerei



Die Lübscheburg mit dem Schlagbaum 1842.

Nach einer im Besitz des Herrn Trätow-Lübscheburg befindlichen colorirten Handzeichnung.

Das heutige Wohn- und Wirthshaus ist an das hier abgebildete, noch vorhandene Gebäude 1859 angebaut. Die im Hintergrunde auftauchende Baumreihe bezeichnet den Weg nach Vorderwendorf; an der Landstraße gab es damals wohl noch keine Bäume. Die Chaussee wurde hier fünf Jahre später (1847) vollendet. Ueber den Schlagbaum vergl. S. 105.

gestorben, ist hernach zu St. Jakob auf den Köpffenberg begraben." Die Bezeichnung Galgengraben, die hiermit in Verbindung zu bringen sein wird, existirt heute noch für die Niederung rechts von der Chaussee, hinter der **Clementschen** Cementwaarenfabrik.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war mit dem Gute St. Jakob ein Krughaus nebst Garten verbunden, das mit jenem zusammen verpachtet wurde. Es lag unmittelbar an der Chaussee an der Grenze des Hofgartens nach der Stadt zu, wohl bis in die 40er Jahre. 1852 ist bei der Verpachtung von St. Jakobshof von dem Krug keine Rede mehr.

In dem Gärtnerhof, wie ehedem die Gärtnerei zu St. Jakob officiell hieß, war früher gleichfalls eine Gastwirthschaft. Sie bestand noch bis Ende der 70er Jahre. —

Von der Lübschen Burg schossen erst 1715 die Hannoverschen Truppen den starken Thurm herunter. — Das Burgmannsgehöft wird die Kruggerechtigkeit seit langem so gut gehabt haben, wie die vor den übrigen Thoren. Indessen hören wir von einer Ausübung dieser Gerechtigkeit nicht vor 1836. Burgmann war damals schon Trätow. —

Aus dem vorigen Jahrhundert stammen die Stadtziegelei, die Frohnerei und das Ziegeleigehöft Lembkenhof. Jene wurde 1857 auf dem früheren Dunglagerplatz aus städtischen Mitteln zum Zweck der Verpachtung auf Zeit angelegt; ihr erster Pächter war Westphal. Die Frohnerei nebst der Wohnung des Abdeckers wurde 1855 erbaut; Lembkenhof datirt aus dem Ende der 70er Jahre. —

Die Chaussee Wismar-Lübeck wurde 1847 vollendet. Die frühere Landstraße hatte in ihrem Anfange eine andere Richtung: sie ging (nach dem v. Cosselschen Plan vom J. 1834) in einem Bogen um die Insel herum, sodaß diese links liegen blieb. Die Insel war damals noch rings von Wasser umgeben; sie hatte nur einen Zugang von der Stadtseite her. —

Jenseits des Stadtgrabens treffen wir zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in Zierow eine Wirthschaft, die der dortige Gärtner — übrigens noch bis in die 60er Jahre — hielt. In ihr tranken, wie es scheint, damals die Wismaraner trotz der großen Entfernung gelegentlich Kaffee; wenigstens erfahren wir aus einer Anzeige vom J. 1810, daß eine Gesellschaft von dort zwei Kaffeekannen mitgenommen hatte. — Seit Ende der 40er Jahre war auch Robinhood ein beliebter Ausflugsort; es fanden hier häufig Concerte, Gänsebratenessen &c. für die Wismaraner statt.

Von größerem Interesse ist die Geschichte oder richtiger die Vorgeschichte des Seebads Wendorf. Es datirt in seiner jetzigen Gestalt aus dem J. 1867; gebadet ward hier aber schon 1821. In Nr. 51 der Wism. Ztg. d. Js. kündigt der Schiffsbaumeister Hammer an, daß er ein Badeschiff eingerichtet habe, und daß das Baden in demselben am 14. Juni seinen Anfang nehmen könne. Es wird, so heißt es in der Anzeige, unter Vorderwendorf so nahe am Lande liegen, daß dort auf einer Brücke hinanzukommen ist. Zur Ueberfahrt dorthin von hier zu Wasser wird so oft des Tags, als möglich ist, in der Nähe des Baumhauses ein bequem eingerichtetes Boot bereit gehalten werden, für dessen Gebrauch hin und zurück jede Person zusammen 4 ßl. bezahlt. Die Morgenstunden von 4—7 Uhr sind allein für Damen zum Baden bestimmt, die übrigen Stunden des Tages bis 10 Uhr Abends für Damen und Herren. Badebillets werden

in meinem Hause in der Scheuerstraße hieselbst ausgegeben werden, und kostet ein warmes Bad 12 ßl., ein kaltes Bad 6 ßl. Zum Gebrauch eines Bades hat der Badegast 40 Minuten. Badegäste, welche keine Tücher zum Abtrocknen mitbringen, können solche auch auf dem Schiffe zum Gebrauch bekommen und bezahlen dann jedesmal à Tuch 1 ßl.

Die Badezeit für die Damen Morgens zwischen 4 und 7 Uhr scheint diesen aber doch reichlich unbequem gewesen zu sein; schon in einer der nächsten Nummern wird deshalb bekannt gemacht, daß die Zeit von 9—11 Uhr Vormittags hierfür gewählt werden solle.

Eine nähere Beschreibung des Badeschiffes bringt das Freimüth. Abendbl. vom 13. Juli 1821. „Auf einem 50 Fuß langen und halb so breiten Floß ist", so heißt es dort, „ebenso sinnreich als bequem und anständig ein Gebäude eingerichtet, wo die Böte anlegen und die Fahrenden sowohl Erfrischungen einnehmen, als auch theils in kleinen Gemächern warm, theils unter herabgelassenen Schirmen kalt baden können. Auch vom Lande kann man nach dem sogenannten Badeschiffe kommen, indem ein 450 Fuß langer sicherer Steg dahin führt. Auf dem Verdeck kann man bequem spazieren gehn und der schönen Aussicht genießen."

Das Badeschiff wird dann fast dreißig Jahre lang regelmäßig zu Beginn der Saison als wieder auf der bekannten Stelle liegend angekündigt. Dabei schritt seine Einrichtung mit der Zeit fort. So war dieselbe schon 1822 durch ein kaltes Badezimmer und mehrere andere Bequemlichkeiten verbessert; auch hatte der Besitzer durch eine bedeutende Aufopferung den früher so gefahrvollen Fahrweg verlegt, sodaß von Wendorf bis zum Strande nicht allein viel näher, sondern auch viel bequemer zu fahren war.

1824 wurden während der Zeit, wo das Schiff noch beim Baumhause lag, d. h. vom 11. Mai bis 11. Juni, vorzüglich Schwefel- und Kräuterbäder gegeben; Preis 16 ßl. Am Freitag den 11., Nachmittags präcise um 4 Uhr, fuhr das Schiff mit schöner Harmoniemusik nach der gewöhnlichen Stelle hinaus; die Brücke war schon den Tag vorher aufgeschlagen, „damit man bey Ankunft auf der Badestelle gleich am Lande gehen kann." 1826 zählte man, einem Bericht des Freimüth. Abendbl. zufolge, Morgens beim Baden successive an 15—20 Equipagen, und es wurden täglich zwischen 80 und 100 Bäder gegeben.

Eine neue Errungenschaft brachte das Jahr 1833: eine regelmäßige Verbindung zwischen Wismar und dem Badeschiffe mittelst eines von Hammer erbauten verdeckten Bootes. „Es wird des Morgens präcise 6 Uhr abgehn und kommt 8½ Uhr hier wieder an: darauf geht es um 9 Uhr wieder ab und kommt zurück, sobald die Gesellschaft mit dem Baden fertig ist. Des Nachmittags wird es nach Belieben hin- und zurückfahren. Da es bequem eingerichtet ist und von zwei starken Männern getrieben wird, so ist der Preis festgestellt und wird nicht unter 24 ßl. hinaus- und hereingefahren; sind es aber mehr als 6 Personen, so bezahlt jede 4 ßl., ohne Ausnahme der Kinder, und da nicht gerne Hunde darauf gesehen werden, so kostet ein Hund — 16 ßl.

Zum letzten Mal diente das Badeschiff 1849 seinem Zweck. Im Februar des nächstfolgenden Jahres kündigt der damalige Auktionator Oesten an, daß das gesamte Inventarium des Hammerschen Badeschiffs, bestehend in einer kupfernen Blase, einer kupfernen Pumpe, ca. 3 Dutzend Stühlen, Tischen, Bänken,

kleinen Spiegeln, Fallschirmen &c. im Auftrage des Besitzers öffentlich meistbietend verkauft werden soll . . .

In demselben J. 1850 zeigt dann der Rathsschreiber Lorenz an, daß er, nachdem das Badeschiff eingegangen sei, eine anderweitige kleine Badeanstalt eingerichtet habe, bestehend in einem unweit der bekannten Badeschiffstelle auf einer Anhöhe errichteten Bretterzelte mit Restauration, in einer Brücke zum Anlegen der Böte und — einstweilen — in 3 Badekarren. Diese kleine Badeanstalt, wie ihr Inhaber sie auch späterhin bescheidentlich nennt, wurde im J. 1851 insofern wesentlich verbessert, als in diesem Sommer ein eigenes Pferd gehalten wurde, um die Badekarren zu jeder Zeit dem Wasserstande angemessen fahren lassen zu können. Der Preis betrug 3 Thlr. für 30 Abonnementskarten; ein einzelnes Bad kostete 6 ßl.

Aber bereits 1852 erwuchs Lorenz eine scharfe Konkurrenz durch eine Badeanstalt, die auf dem Wallfisch angelegt wurde. Lorenz hielt die seinige denn auch, wie es scheint, nur bis zum J. 1855 (Juni 1856 stehen 3 Badekarren zum Verkauf in der Zeitung annoncirt); 1856 finden wir den früheren Pächter des Schützenhauses, Baron, als Unternehmer am Wendorfer Strande; dann hören wir zunächst von einer Badeanstalt am Wendorfer Ufer nichts mehr. Den Namen dessen aber, der hier 1850 auf einer Anhöhe sein einfaches Bretterzelt errichtete, hat diese Höhe bewahrt und wird's voraussichtlich für immer thun: neben dem officiellen „Seebad Wendorf" wird „Lorenzhöhe" bleiben.

Die im J. 1852 eröffnete Badeanstalt auf dem Wallfisch wurde von Doktor Rose, Doktor Sthamer und Senator Süsserott ins Leben gerufen. Die Ueberfahrt vermittelte der städtische Schleppdampfer Samson, der täglich Morgens 7 und Abends 6 Uhr vom Baumhause abfuhr. Das Fahrgeld betrug 4 ßl. für die Hin- und Herfahrt; das Badegeld für Damen 8 ßl., für Herren 6 bezw. 4 ßl., jenachdem sie aus einzelnen Hütten oder aus einer gemeinschaftlichen badeten; im Dutzend billiger. Die Restauration auf dem Wallfisch hatte der Konditor Schäfer. In der Folge fanden hier auch öfter Konzerte statt.

Die Anstalt auf dem Wallfisch bestand indessen nur bis 1858. Im folgenden Jahre wurde sie — wieder, kann man nicht sagen, da es sich ja um ein mit dem früheren in keinem Zusammenhange stehendes Unternehmen handelte; das Hauptverdienst an ihm hatte der Advokat Kälcke — nach dem Wendorfer Ufer verlegt, nachdem das erforderliche Aktienkapital bereits im Jahre vorher zusammengebracht war. „Die Badehütten", so schreibt die Direktion unterm 22. Juli 1859, „sind auf demselben Wasserstande wie am Wallfisch angelegt. Für diejenigen, welche den Wasserweg benutzen wollen, werden beim Baumhause sichere Böte mit zuverlässigen Leuten in hinreichender Anzahl zu jeder Tageszeit bereit liegen." Im Herbst dieses Jahres traten die Aktionäre der Badeanstalt am Wendorfer Ufer zur Beschlußfassung zusammen über den Erwerb eines Grundstücks für die Anstalt und den Abschluß eines Pachtkontraktes darüber, sowie über die bei derselben zu beschaffenden Anpflanzungen und Bauten. Diese Bauten bestanden allerdings fürs erste nur in einem hölzernen Restaurationshause. Dasselbe wurde dann 1866/67 durch das heutige Restaurations- und Logierhaus ersetzt. An die Stelle der Böte zur Ueberfahrt trat 1865 das von den Schiffszimmerern Beguhl und Evers angeschaffte Schraubendampfboot „Nymphe", das beim Gr. Wasserthor anlegte, und von hier aus

Morgens und Abends jedesmal drei Fahrten nach Wendorf machte. Seit 1867 besorgte diese Fahrten der „Blitz", später „Graf von Moltke" getauft.

Zur Geschichte der Badeanstalt mag noch interessiren, daß sie am 24. August 1864 durch eine Sturmfluth bis auf das Restaurationshaus vollständig zerstört wurde, sodaß die Direktion die einzelnen Theile der Badehütten, Brücken 2c. durch die Zeitung wiedersuchen mußte. Schlimmer war freilich der Schaden, den die Sturmfluth vom 12/13. November 1872 auch hier anrichtete; er wurde von sachverständiger Seite auf 1400 Thlr. Herstellungskosten veranschlagt.

Mit dem vorigen Jahre ist das Seebad Wendorf in den Besitz der Stadtkämmerei übergegangen.

*

Ist von dem Wallfisch eben schon die Rede gewesen, so mag gleich hier näher auf ihn wie auf die Lieps und die Insel Pöl eingegangen werden, wiewohl ihre Besprechung streng genommen erst vor die Wasserthore bezw. vor das Pöler Thor gehören würde.

Der Wallfisch, der sich ehedem namentlich nach Pöl zu weiter erstreckt haben wird, wurde in älterer Zeit Naderholm, Aderholm oder auch nur Holm genannt. Die heutige Bezeichnung führt die Insel erst seit dem 30jährigen Kriege, in welchem sie zuerst von Wallenstein, dann von den Schweden weiter befestigt wurde. An der starken Schanze, die man 1629 zu bauen anfing, sollen täglich 300 Mann gearbeitet haben. Der hohe feste Thurm, den später die Schweden hier errichteten, wurde 1718 von den Dänen und Brandenburgern in die Luft gesprengt. —

Ueber die ehemalige Größe der Lieps lassen sich bestimmte Angaben nicht machen, doch kann ihr Umfang kein ganz geringer gewesen sein, da sie im J. 1328 unter 8 Rathmannen verloost wurde. Im J. 1465 bildete sie nur noch zwei solcher Loose (sogen. Herrenlötte), 1538 eins mit dem Wallfisch zusammen — den sie 1465 an Größe übertraf, da dieser schon damals nur noch ein Lott umfaßte; — 1542 kamen Lieps wie Aderholm nicht mehr zur Verloosung, und vier Jahre später wurden sie förmlich aus der Zahl der Herrenlötte ausgeschieden. Wallfisch wie Lieps wurden vorzugsweise zur Heuwerbung, daneben als Pferdeweide benutzt. Von der Liepsweide stahl 1370 Michel dem Krämer Lodevicus sein Pferd, weswegen er verfestet wurde. Auf den Aderholm brachten die Wismarschen 1597 noch Pferde hinauf. Der Grund dafür, daß letzterer sich verhältnismäßig länger gehalten hat, als die Lieps, ist (nach Crull) in der weniger exponirten Lage, dem größeren Reichthum des Bodens an Geröll und den großen Granitblöcken zu suchen, die — Reste des alten Forts — noch bis in die 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts am Ufer ringsumher lagen; sie wurden damals mit zum Bahnbau verwandt. Ein steinerner Thurm stand übrigens in älterer Zeit, wohl als Schiffahrtszeichen, auch auf der Lieps. Ihn veranlaßte der (1427 hingerichtete) Bürgermeister Johann Bantzekow zu bauen; nach einem Zeugenverhör vom J. 1597 hatte er 1540 noch Mannshöhe. — Ein drittes Eiland, der Swinholm, von welchem im J. 1300 eine Pacht von 20 ßl. bezahlt wurde, ist ganz verschollen.

Auf dem Wallfisch wurde 1831 — wie noch vor einigen Jahren wieder

— eine Quarantaineanstalt zum Schutz gegen die Cholera eingerichtet. Nachdem diese im Frühjahr 1833 aufgehoben war, erwarb das „Wirthschaftshaus" ein J. Ahrens, um hier für diejenigen, welche sich das Vergnügen machen wollten, diesen Sommer den Wallfisch zu besuchen, ein Lokal einzurichten, in dem man auch Nachts bleiben könne. Vom ersten Pfingsttage an werde alles zur freundlichen Aufnahme bereit sein. Nach Eingehen der Badeanstalt, die sich, wie gesagt, 1852—1858 hier befand, wurde im J. 1861 noch einmal von dem Gastwirth Schröder aus der Böttcherstraße ein Erfrischungszelt auf dem Wallfisch aufgeschlagen. Ein verdecktes Boot werde die Fahrt dorthin zweimal täglich machen; für Speisen und Getränke, auch für Unterhaltungsmusik sei bestens gesorgt. Das Unternehmen dürfte sich aber nicht lange gehalten haben. —

Die Insel Pöl war seit 1318, zu ihrem weitaus größten Theile wenigstens, in den Händen der Herren von Plessen, Preen und von Stralendorff, die sämtliche auf ihr belegenen Begüterungen der Mecklenburgischen Fürsten in dem genannten Jahre erwarben. Doch hören wir von fürstlichen Schlössern auf Pöl noch wiederholt. Ihre Geschichte, die hier besonders interessirt, steht zunächst in engem Zusammenhang mit der Geschichte der Golwitz-Bucht als Klipp- oder Winkelhafen.

Die mit Golwitz bezeichnete, zwischen der Insel Pöl und dem Festlande belegene Bucht wird als sogenannter Klipphafen (d. i. nicht privilegirter Hafen) seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gedient haben. Es kam das (nach Koppmann) so: Pöl war der kirchlichen Gewalt des Bischofs von Lübeck unterstellt und dem Domkapitel zehntpflichtig. Lübische kirchliche Stiftungen hatten oder erwarben hier Grundbesitz, Lübische Bürger kauften Kornrenten aus Pöl. Um dies Korn abzuholen, kamen Lübische Schiffe nach der Golwitz, was ihnen auch ohne weiteres gestattet war. Aus dem Abholen des eigenen Kornes entwickelte sich jedoch, erst vielleicht zufällig und gelegentlich, dann plan- und regelmäßig, der Einkauf fremden Getreides, das von Rechts wegen nach den Mecklenburgischen Städten — Wismar oder Rostock — auf den Markt hätte gebracht werden sollen, um von hier aus verschifft zu werden. Ein solches Aufkaufen auf dem Lande mit Umgehung des Marktes war Vorkäuferei. Im Gefolge der Lübecker benutzten dann auch die Holländer die mecklenburgischen Klipphäfen, deren sich an der Küste zwischen hier und dem Darß noch mehrere gebildet hatten.

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts waren nun die Mecklenburgischen Herzöge darauf bedacht, ihr Korn des zu erzielenden höheren Preises wegen auf auswärtige Märkte zu schicken, stießen hierbei aber natürlich auf einen energischen Widerstand ihrer Hafenstädte Wismar und Rostock. So geschah es, daß sie den Klipphäfen zugeführt wurden, und zwar in erster Linie der Golwitz, und Herzog Albrecht VII. faßte zunächst den Entschluß, sich hier eigene Schiffe bauen zu lassen.

1532 ist auch von dem Plan eines „Lusthauses" bei Golwitz, vermuthlich nicht weit von dem späteren Kaltenhof, die Rede. Den Vorwand hierfür gab die Ausübung des Jagdrechtes, das die Fürsten — trotz des im J. 1318 geleisteten Verzichts auf alle Rechte — zu Anfang des 16. Jahrh. wenigstens, auf der damals noch ziemlich bewaldeten Insel für sich in Anspruch nahmen. Ueber den beabsichtigten Bau äußerte sich der Herzog zu einer nach Güstrow

geforderten Deputation von Wismarschen und Rostocker Rathssendeboten: bisher habe er, wenn er auf Pöl gewesen sei, bei den Bauern einliegen müssen; da schreien die Kühe, da blöken die Schafe, da quiecken die Schweine, da schreie alles zusammen und lärme durcheinander, daß Niemand hören könne; auch müsse der Strohdächer wegen immer Feuersgefahr befürchtet werden. Ein Lusthäuschen, in welchem er und seine Gemahlin sich in Bequemlichkeit aufhalten könnten, sei alles, was er wolle. Indessen widerriethen ihm die Sendeboten: der Bau könne sich auch zu einem Unlusthause gestalten, wenn auch nicht unter ihm, so doch unter seinen Nachfolgern. — Das Resultat war schließlich, daß Albrecht das Projekt vorläufig aufgab.

Sein Sohn, Herzog Johans Albrecht (Erbauer des neuen Fürstenhofes), nahm dasselbe dann wieder auf und brachte es 1562 durch den Bau eines Schlosses zur Ausführung, das freilich nicht bei Golwitz, sondern „im Fleckenhagen", südlich von Kirchdorf am Kirchsee auf dem heute noch so bezeichneten, seinen Namen allerdings wohl nach dem späteren Bau führenden Schloßberg errichtet ward. Die Motive, die einst seinen Vater vorzugsweise leiteten, werden auch hier wieder hineingespielt haben: als der Fürst 1562 einem Königsberger Schiffer Korn verkauft hatte, weigerte Wismar sich, die Ausführung desselben zu gestatten, sodaß der Schiffer unverrichteter Sache wieder absegeln mußte. 1567 aber langten zwei Schiffe, die Johans Albrecht in Memel hatte bauen lassen, in Mecklenburg an, und wir hören, daß der Herzog zu ihrer Besichtigung nach Brandenhusen fuhr. Eine weitere Nachricht über diese Schiffe — die freilich bereits ihren Untergang meldet — lehrt uns den Zweck kennen, zu dem sie bestimmt waren: „So seind auch dieses Jahr", berichtet Mylius zum J. 1571, „die zwei herrlichen schönen Schiffe, in Preußen erbauet und mit Waaren nach Lissabon abgefertiget, in der Wiederreise zu unterschiedenen Zeiten und Oerthern mit allen innehabenden Güthern untergegangen".

Das Schloß, dessen innere Einrichtung aus einem im J. 1576, gleich nach des Erbauers Tode, entworfenen Inventarium deutlich erkennbar ist, zeigte übrigens lediglich den Charakter eines Jagdhauses. In seinen letzten Lebensjahren scheint der Herzog auch nur noch selten in ihm geweilt zu haben; es verfiel bereits wieder. 1576 war es „dermaßen dachlos, daß die Gemächer zum Theil durch den Regen eingeweichet werden"; 1591 fehlten sogar schon viele Fensterscheiben; Wind und Regen schlugen in das verödete Schloß hinein: es war dem Ruin preisgegeben.

Erst der Enkel, Adolf Friedrich, wandte dem Schlosse wieder sein Interesse zu. Ein Umbau erschien jedoch nicht mehr thunlich, und so wurde der alte Bau abgebrochen und (1614—1618) durch einen neuen ersetzt. Wahrscheinlich ist letzterer auf den alten Fundamenten aufgeführt, jedenfalls auf der alten Stelle. Aber die ganze Anlage ging nunmehr weit über die frühere hinaus: der Neubau wurde eine starke Festung mit Thürmen, Zugbrücken, Gräben und Wällen, verbunden mit einem Außenwerke, dessen Mitte die Kirche einnahm. Auch zwei Jachten und ein Lastschiff ließ Adolf Friedrich bauen, und bestellte dann 1619 den Baumeister Gerhard Pilooth aus Emden „für unsern Capitein auff unserer Vestung Pöle und über unsere Schiffe". Ihm übertrug er auch die Armirung der Festung. Ueber die Anzahl der Kanonen, welche damals nach Pöl gebracht wurden, fehlen uns Angaben; sieben Jahre später waren dort beinahe 30 Geschütze aufgepflanzt. Von einer

ziemlich ansehnlichen militärischen Besatzung erfahren wir 1621. 1627 bestand sie aus 159 Mann. Indessen noch im selben Jahre mußte die Festung den Wallensteinischen übergeben werden, — und als diese im Herbst 1631 wieder abzogen, da hatten sie dermaßen darin gehaust, daß kaum die Mittel zu erschwingen waren, um alle Schäden ausbessern zu lassen. 21 Thüren im Schlosse fehlten ganz, ebensoviele waren zerschlagen, Fensterbogen waren ausgebrochen, im großen Saal lag Korn aufgeschüttet usw. Seit 1648 verfiel der Bau mehr und mehr. Die Krone Schweden hatte auch kein Interesse daran, ihn zu erhalten. In einem um 1700 entworfenen Amtsberichte heißt es, das Schloß sei ein schönes, mit einem schlanken, sehr hohen Thurm versehenes Gebäude „gewesen"; der eine Theil sei bereits eingestürzt, der andere dem Einsturz nahe; nur die unter dem Walle befindlichen Pferdeställe seien wohl erhalten. Als Pöl 1803 wieder mecklenburgisch ward, waren die Spuren des „schönen Schlosses" bereits bis auf die Fundamente verwischt, die noch theilweise vorhanden waren. Heute geben nur noch die Wälle Kunde von der Stätte, wo es einst gestanden . . .

Angemerkt mag hier noch sein, daß die Dörfer Seedorf, Brandenhusen, Weitendorf, Neuhof und Wangern, die im Laufe des 14. Jahrhunderts durch Kauf an das hl. Geisthospital zu Lübeck übergingen, in dessen Besitz bis zum J. 1803 verblieben. Sie wurden damals erst wieder an Mecklenburg abgetreten; daher heute noch die Bezeichnung „Lübische Dörfer" im Gegensatz zu den „Schwedischen Dörfern" auf Pöl. —

* * *

Vor den Wasserthoren erübrigt, nachdem wir die Bucht bereits durchkreuzt, noch ein Gang längs des Hafens oder, wie es früher stets hieß und in unsrer Nachbarstadt Rostock noch heißt, des Strandes. Freilich, wie es hier um das Jahr 1300 ausgesehen hat, davon wird man sich schwerlich ein Bild machen können. Nur das läßt sich sagen, daß der Hafen als solcher sich von je her besonderer Fürsorge erfreute, wie das im Hinblick auf seine Bedeutung, namentlich für die Hansestadt Wismar, ja auch natürlich war. So wird es wiederholt in den Bürgersprachen des 14. Jahrh. bei Todesstrafe verboten, Ballast in den Hafen zu werfen. Wer Schuten, Prähme, Böte oder andere Fahrzeuge mit Ballast so belud, daß sie untergingen, sollte nach der Bürgersprache v. 1385 eine Strafe von 100 Mark Silbers verwirkt haben; 20 Mark Strafe hatte zu zahlen, wer Ballast von einem Schiff ins andere beförderte. Auch die Bestimmung, daß bei Regenwetter kein Unrath in die Rinnsteine hinausgebracht werden dürfe, wird mit Rücksicht auf den Hafen getroffen sein.

Späterhin war man besonders um Feuer und Licht am Hafen besorgt. So bestimmt die Strand- und Hafenordnung von 1740, daß es keinem Schiffer erlaubt sein solle, innerhalb Baumes Licht oder Feuer auf dem Schiffe weder bei Tag noch bei Nacht zu haben, und erst 1851 ward hiervon insofern etwas nachgelassen, als es den Schiffern künftig gestattet sein sollte, Licht in einer wohlverschlossenen Laterne bis 8 Uhr Abends an Bord ihrer Schiffe zu brennen, vorausgesetzt, daß auf dem Schiff keine feuergefährlichen Sachen sich befänden. Noch 1863 zeigte sich diese Besorgnis gegenüber den mit Erdöl hier ankommenden Schiffen. Sie durften (nach der Verordnung vom 15. Jan. d. Js.) nicht

in der Nähe anderer Schiffe anlegen und mußten außerhalb des Baumes bleiben. Bis dahin, daß die Löschung vollendet sein würde, durfte an Bord weder Feuer und Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden; letzteres durfte auch bei der Löschung außerhalb Bordes nicht geschehen. Die Entlöschung mußte so schnell als möglich von Statten gehn; vom Mast des Schiffes mußte eine schwarze Flagge wehn. —

Das Baumhaus wird als „hauß auffm Bohm genannt" 1628 erwähnt, und zwar wird damals von ihm gesagt, es sei sehr hinderlich gewesen, als ein draußen liegendes feindliches Schiff vom Großen Wasserthor aus beschossen werden sollte. Ein „Bohmschlüter" begegnet in der Acciseordnung von 1584. Das jetzige Baumhaus stammt aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Ueber seine Erbauung erzählten unsere Alten sich eine Geschichte, für deren streng historische Treue ich mich allerdings nicht verbürgen kann. Danach war das Haus bis auf das Dach fertig und auch für dieses die Hölzer bereits zugeschnitten, als man plötzlich die Zeichnung vermißte, nach der letztere zusammengefügt werden sollten. Hierob große Verlegenheit, da nun Niemand das angefangene Werk zu vollenden sich getraute. Just in diesem kritischen Moment spricht ein fremder Zimmergeselle beim Stadtzimmermeister um Arbeit vor, und dieser verheißt ihm dauernde Beschäftigung und hohen Lohn dazu, wenn es ihm gelänge, dem Baumhause das Schmerzensdach aufzusetzen. Und der Geselle macht sich ans Werk und vollbringt es zu allgemeiner Zufriedenheit. — Dieser Geselle war, so schließt die Ueberlieferung, der nachmalige Stadtzimmermeister Schalck (gestorben 1811), dessen Enkel später ein gar treffliches Bier braute und manch fröhliche Gesellschaft in seinem altehrwürdigen Lokal um sich versammelte . . .

Wann der Baum, den wir uns in derselben Weise zu denken haben, wie die Schlagbäume an den Landstraßen, abgeschafft ist, kann ich nicht sagen. Als Nugent 1766 Wismar besuchte, wurde er noch Nachts geschlossen. —

Im übrigen muß ich mich darauf beschränken, den Strand so, wie er vor hundert Jahren und später sich darstellte, kurz zu skizziren.

Betrat man ihn vom Fischer- oder Sandthore aus (neben dem jetzigen Barbier Hansen'schen Hause am Platz Nr. 7), so lehnte zur Linken dieses Thores an der Stadtmauer die sogenannte Fischerbude, eine Art Schuppen, in dem die Mitglieder der Fischerzunft, deren Eigenthum die Bude war, ihre Netze aufhingen, auch wohl einen Unterschlupf gegen Wind und Wetter suchten. Sie ist 1870 gleichzeitig mit der Stadtmauer und dem Fischerthor entfernt, als hier die Straße von der unteren Faulen Grube zur Fischerreihe und von da weiter am Platze entlang angelegt ward. An ihrer Stelle wurde das heute noch vorhandene Häuschen auf dem Gebiete des Laboratoriums erbaut. Die beiden an demselben befindlichen Wappen stammen von dem, im gleichen Jahre 1870 abgebrochenen Pöler Thor.

Weiterhin lag an der Stadtmauer (neben der Fischerbude nach der Faulen Grube zu) das ehedem gleichfalls der Fischerzunft gehörige sogenannte Aalräucherhaus. Dasselbe braunte 1828 ab; die an seiner Statt errichtete sogenannte Räucherbude wurde 1865 auf Abbruch verkauft.

Wandte man sich, das Fischerthor verlassend, dem Hafen zu, so hatte man zur Linken, wie jetzt noch, die Sandbuchten, zur Rechten die Stadtmauer, an der weitere Baulichkeiten bis zum Gewölbe hin draußen nicht lagen.

Stadtseitig ragten Häuser über sie hinweg. Die Mauer hat hier noch bis in die 80er Jahre unversehrt gestanden. Als im Jahre 1875 der am Platz Nr. 6 wohnhafte Schenkwirth Muß eine Hausthür von seinem Grundstück durch die Mauer nach dem Hafen angelegt hatte, da lehnte der Rath die nachträglich erbetene Genehmigung hierzu ab, und der Ausgang mußte wieder zugemauert werden. Erst 1881 fiel mit dem Neubau dieses (jetzt Ohrtschen) Hauses ein Stück der Mauer; ein weiteres machte 1885 dem Bau des Hauses Nr. 7 und der Rest 1895 dem Anbau zum Gewölbe Platz. —

Neben der nun zu passirenden Brücke beim Gewölbe befand sich (wenn ich recht unterrichtet bin, bis in die 50er Jahre) die Wippe, ein Krahn, der zum Ausladen von Gütern diente, und der dieser Brücke ihren Namen gab: Wippbrücke. Das an den Hafenaufseher zu entrichtende Wippgeld betrug nach einer Rathsverordnung v. J. 1833 für Güter und Waaren aller Art, die mit der Wippe aus dem Schiffs- oder Bootsraume ans Land gehoben wurden, 6 ßl. per Last; für ein mit Fels- oder Fundamentsteinen beladenes sogenanntes Zeisenboot 4 ßl. Ihre Benutzung scheint aber keine sehr starke gewesen zu sein, da das Hafendepartement 1831 nur 7 Thlr. 1 ßl. für den Gebrauch der Wippe vereinnahmte. Aus „Wipp-Brügg" ist dann „Witt Brügg" und hieraus „Weiße Brücke" geworden. In alter Zeit begegnet bei einem der Wasserthore die anderweitig nicht unterzubringende Stephansbrücke; vielleicht ist damit die nachmalige Wippbrücke gemeint. —

Von dem Gewölbe (das in der Stadtmauer lag) ist früher schon die Rede gewesen. Ergänzend mag noch hinzugefügt werden, daß ein den Auslauf der Grube sperrendes hölzernes Gitter beim Gewölbe nach mündlicher Ueberlieferung auch noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vorhanden war; doch vermögen die Lebenden sich seiner nicht mehr zu erinnern.

Links von dem Gewölbe vermittelte, wie früher auch schon ausgeführt, ein zweites Thor, das sogenannte mittlere (oder auch kleine) Wasserthor, den Durchgang zum Strande. Von hier lief die Stadtmauer weiter an der gleich zu erwähnenden Wrakerwohnung entlang (der daranstoßende Speicher lag in der Mauer) bis etwa zur Mitte des Lohbergs, wo sie abermals von einem Thor unterbrochen ward. Neben diesem befand sich (nach dem Gr. Wasserthor zu) die Häringskoje, ein von Latten umschlossener Raum, in dem die zu Schiff angekommenen Häringe durch den städtischen Wraker gewrakt, d. h. auf ihre Güte untersucht wurden. Des Raths Wraker begegnet bereits in der Bürgersprache von 1579, die bestimmt, daß Niemand Dorsch, Häring, Aal oder Fleisch, sofern er diese Waare weiter verfrachten wolle, kaufen solle, bevor sie vom Wraker besichtigt seien. Des Wrakers Diensthaus lag stadtwärts auf der Mauer an der Stelle der jetzigen Hafenhalle. Es wurde nach dem Tode des letzten Wrakers, Kollmorgen — der hier übrigens auch schon einen Ausschank hatte — zu Anfang der 50er Jahre verkauft. Das heutige Gebäude stammt aus dem J. 1900.

An die Häringskoje schloß sich die Strandwache, die gleich den Thorwachen vom Militär besetzt war. Davor standen zwei Kanonen. — Strandwache, Häringskoje und Stadtmauer (zwischen dem mittleren Wasserthor und dem noch erhaltenen Stück — jetzt Gartenmauer — rechts vom Gr. Wasserthor) fielen im Frühjahr 1873. Die beiden alten Thorpfeiler des mittleren Wasserthores und der kleine, zwischen dem einen dieser Pfeiler und dem Gewölbe

stehende Theil der Stadtmauer folgten 1874 nach. — Rechts von der Pforte auf dem Lohberg befand sich in der Mauer noch bis zu deren Abbruch ein (zum Einschließen von Uebelthätern dienendes) Halseisen, das im Museum aufbewahrt wird.

Auf dem Platze des jetzt von dem Lithographen Bremer bewohnten Hauses lag bis zum J. 1859 (innerhalb der Stadt) die Wohnung des Hafenmeisters oder Strandvogts, der gleichzeitig als Thorbüdner fungirte. Das heutige Gebäude wurde 1859 als Wohnung für den Strandschreiber (Accisebeamten) erbaut, dem nunmehr auch die Thorbüdnergeschäfte übertragen wurden, während der Strandvogt eine Dienstwohnung nicht wieder erhielt. (Die Stelle ging 1866 ein; Hafenmeister ist seitdem der Baumhausverwalter.) Nach Aufhebung der Accise (1866) vacant geworden, wurde das Haus 1868 an die Zollbehörde vermiethet, die ihr Domicil vorher auf dem Spiegelberg (in dem jetzigen Consul Cordnaschen Hause Nr. 51) gehabt hatte. Ihren Zwecken diente es bis zur Erbauung des neuen Zollgebäudes 1888. Vom Zollamt wurde auch die Brückenwaage angelegt, die dann später von der Stadt übernommen wurde.

Zur Linken des Gr. Wasserthors lehnte sich an dieses die Wohnung des Schiffsbesuchers (Licentbeamten). Das Haus wurde nach Aufhebung des Licents 1863 von der Regierung verkauft; doch sollte sein jedesmaliger Besitzer der Stadtkämmerei gegenüber die Verpflichtung haben, das in der Stadtmauer befindliche kleine Doppelfenster, durch welches die Küche Licht empfing, stets mit einem inneren eisernen Gitter versehen zu halten, auch das in der Wand des Gr. Wasserthors vorfindliche Fenster jederzeit auf Verlangen der Kämmerei sofort zumauern zu lassen. 1890 erwarb die Stadt das Haus und ließ es samt dem hier noch stehenden Mauerreste abbrechen. —

Auf der Lastadie, wie die Parthie längs des Hafens zwischen dem Gr. Wasserthor und dem Baumhause früher genannt wurde, lag zunächst das Kochhaus, doch noch nicht an der heutigen Stelle, sondern weiter nach dem Bollwerk zu. Da es hier den Verkehr beengte, auch baufällig sein mochte, wurde es 1827 abgerissen und das neue Kochhaus auf dem jetzigen Platze erbaut. —

Ferner lag auf der Lastadie die — schon 1814 so bezeichnete — alte Schmiede. Sie ist noch vorhanden: es ist das Gebäude zwischen den beiden Lagerschuppen der Firma Aug. von Plessen. In ihrer Nähe befand sich ein Ofen zum Pech- und Theerkochen, der 1874 außer Gebrauch gesetzt ist. Endlich wird hier 1838 eine Wohnbude genannt; sie existirte (unweit des Baumhauses) noch bis in die 60er Jahre. Vielleicht ist die Glockenbude, die 1808 als in Privatbesitz befindlich erwähnt wird, mit ihr identisch; was sie ehedessen aber vor ein Amt gehabt (um mit Schröder zu reden), hat man garnicht erfahren können.

Das damalige Theerhaus mag in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. erbaut sein: „welche mit Tehr handeln, sollen“ — so heißt es in der Feuerordnung von 1665 — „solches eben weinig in Ihren Häusern haben, sondern in dehm dazu verordneten Tehrhause, auff dessen verfertigung vor der handt gedacht werden soll, niederlegen.“ Nach der Rathsverordnung von 1826 mußten in das Theerhaus alle Theer- und Pechvorräthe geschafft werden, welche über 6 Tonnen betrugen, d. h. es durfte Niemand mehr als 6 Tonnen Theer und

Pech zusammen in seinen Häusern und Speichern aufbewahren. Von dem Bau eines neuen Theerhauses hören wir 1841.

Ein kleines, allerdings nicht gerade anmuthiges Genrebild vom Strande zeichnet ein im J. 1833 erlassenes Rathspublikandum, das besagt: „Zur Abstellung vielfachen Unfuges, der bisher am Strande besonders von ungezogenen Knaben verübt worden ist, wird verordnet: Alles Schreien, Lärmen und Toben, wie es bis jetzt z. B. beim Häringswraken und bei andern Gelegenheiten vorgekommen ist, wird künftig polizeilich geahndet werden. Ebenso ist es bei polizeilicher Strafe verboten, auf die Gebäude am Hafen, das Theerhaus, die Schiffe und in die Böte zu klettern und zu steigen. Jedermann ist verpflichtet, am Strande mit Feuer und Licht besonders sorgfältig umzugehen. Wenn daher in Zukunft, wie es bisher geschehen ist, Knaben Feuerbrände aus dem Kochhause holen, damit herumschlagen, sich mit Feuer oder brennenden Pfeifen dem Theerhause nähern oder auch die Schiffe in Gefahr setzen sollten, so werden die Thäter mit ernstlicher Gefängnisstrafe oder auch mit körperlicher Züchtigung belegt werden. Diese körperliche Züchtigung ist nach Befinden öffentlich am Strande, Andern zur Lehre und Warnung, zu vollziehen. In gleicher Weise sind diejenigen zu bestrafen, welche von den Holzlagerplätzen, Schiffswerften oder aus den im Hafen liegenden Fahrzeugen Holzstücke oder anderes sich aneignen, die Weinfässer anbohren" usw.

Derartige Zustände, wie sie hier geschildert sind, standen übrigens zu damaliger Zeit keineswegs vereinzelt da, und es passirte solcher Unfug nicht nur am Hafen. Die „gute alte Zeit" erscheint einem beim Durchblättern der alten Zeitungen doch in einem etwas eigenthümlichen Licht. Hier liest man, daß in der Marienkirche nicht allein alle Wachslichter von den Kronen und Armen, sondern auch die kleinen Lichter von der Kanzel gestohlen worden; dort beklagt sich ein friedlicher Bürger, daß ihm Nachts von ruchloser Hand in sein Schlafzimmer, in dem eine schwerkranke Frau lag, große Eisklumpen durch die Fenster geworfen sind; wiederholt hören wir, daß in den Gärten an der Reiferbahn die jungen Obstbäume durchgesägt oder zerschnitten worden, sodaß die Besitzer sich veranlaßt sahen, Fußangeln legen zu lassen, und als auch das nicht half, eigene mit Hunden und Stöcken versehene Wächter „gegen die Dieberey und Räuberey" anzunehmen; dann wieder ist in der Nikolaikirche an einem Sonntage zwischen Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst die Waisenbüchse erbrochen und der Klingelbeutel entwendet, der später, natürlich seines Inhalts beraubt, in einer Moddekiste zwischen Böler- und Wasserthor aufgefunden ward, und so fort. Vor den Kirchen scheint man damals überhaupt keinen großen Respekt gehabt zu haben. So schreibt der Superintendent Koch 1826 im Freimüth. Abendbl.: „Es war noch im Sommer dieses Jahres, daß die Straßenbuben ein Buch vom Altar herabgeholt und es irgendwo in den Stühlen hatten liegen lassen, von wo es mir wieder ins Haus gebracht wurde. Früher einmal ward der Raths- und Predigerstuhl durch Zerreißung und Zerschneidung des Ueberzuges arg beschädigt; und so wie Weiber mit gefüllten Tragkörben durch die Kirche gehn, so verräth sich auch nicht selten die rauchende Tabakspfeife, die kurz zuvor durchgetragen worden oder noch vielleicht in einem Winkel verborgen gehalten wird." — Das hier beiläufig.

Die sogenannte Schillingsbadeanstalt hinter dem Baumhause an der östlichen Seite des Hafens wurde 1859 von Dinnies und Rung angelegt, doch

schon bald darauf von Beguhl übernommen. Seit 1870 diente sie zu bestimmten Tagesstunden auch als Damenbadeanstalt: die nachherige (in diesem Jahre der Baggerarbeiten wegen nicht wieder aufgebaute) Damenbadeanstalt auf der Koggennoor-Seite legte Beguhl 1880 an.

Ueber die Bezeichnung Koggennoor noch ein paar Worte. Sie hat sich viele Abänderungen gefallen lassen müssen; in schwedischen officiellen Stücken aus dem 17. und 18. Jahrh. findet sich fast nur „Cognoir“; eine amtliche Bekanntmachung vom J. 1873 (Wism. Ztg. Nr. 22) macht „Cogno“ daraus. Koggen waren Schiffe, und zwar solche von beträchtlicherem Umfange: im J. 1211 gestattet Kaiser Otto IV. den Schwerinern, im Wismarschen Hafen Schiffe zu halten, nämlich zwei große, welche Koggen genannt werden, und kleinere, so viel sie wollen. Noor kommt heute noch im Schleswigschen und Dänischen vor und bedeutet eine flache, nach dem Ufer zu oft in Sumpf übergehende Meeresbucht (vgl. z. B. Nübelnoor). Die Erklärung des Wortes ergiebt sich danach von selbst; wie freilich gerade die großen Schiffe in die flache Bucht kamen, ist nicht ganz verständlich; vielleicht wurden sie hier in der Winterlage gewissermaßen auf Land gebracht.

Der Thormannsche Speicher ist 1862 erbaut. — Der neue Hafen wurde 1875 eingerichtet und 1893/94 ausgebaut; ein großer Theil der hierzu benöthigten Felsen wurde zwischen dem Wallfisch und Pöl aus dem Wasser gefischt. Früher befand sich hier an der Stelle des neuen Hafens nur die Schiffswerft.

* * *

Vor dem Pölerthor hat sich aus dem 13. ins 19. Jahrhundert nur der Schweinekrug hinübergerettet, freilich auch nicht mehr als solcher. Von vier Dörfern, die hier lagen, sind zwei bereits im 13., die andern beiden im 14. Jahrh. untergegangen. Es waren dies Vinekendorp: an der Stelle des heutigen Hafffeldes; Dorsten mit dem dazugehörigen großen Torfmoor: rechts vom Wege, an die Feldmark von Altwismar grenzend; Riquartstorp: links vom Wege, etwa das von Redentin und der See begrenzte jetzige Baumfeld; Cismarstorp: wesentlich in der Feldmark des Gehöfts Müggenburg enthalten; der Ort selbst scheint nahe dem Wege nach Redentin gelegen zu haben, wo ein Ackerkomplex noch „de Dorpstede“ heißt. Vinekendorp, ehemals den mecklenburgischen Fürsten gehörig, kam 1260, Dorsten, bis dahin im Besitz der Herren v. Levetzow, 1277 an die Stadt, während Riquartstorp von den Gebrüdern v. Moidentin 1323 und Cismarstorp von den Herren v. Stralendorff 1379 an Wismar verkauft wurde.

Die Burg Müggenburg ist nach Schröder 1638 abgebrannt. Weiter hat man, wie er sagt, nichts von ihr gefunden. Das Gut Müggenburg, das erst im 18. Jahrh. angelegt sein wird, wurde 1834 von der Kämmerei vererbpachtet. „Da es sich seiner Entfernung und Lage nach“, so heißt es in der hierauf bezüglichen Anzeige, „zum Belustigungsorte für hiesige Einwohner eignet, so ist, falls der Erbpächter davon Gebrauch machen wollte, dem Gute auch die Schenkgerechtigkeit beigelegt.“ Es scheint aber niemals Gebrauch davon gemacht zu sein.

Das Gehöft Oevelgünne stammt aus den 50er Jahren des 17. Jahrh. 1653, Nov. 12, überließ der Bürgermeister Brandanus Eggebrecht an Claus

Ecklenberg „den 400 Fuß langen Garten zwischen dem freien und allgemeinen Wege und dem Stadtteiche fürm Pölerthor belegen für 200 Gulden Mecklenburger Währung in erb- und eigenthümlichem Kaufe, hat ihm auch damit in die völlige Possession obbemelten Gartens also und dergestalt eingesetzt, daß der Käufer selbigen obspecificirten Gartenplatz nach Gelegenheit nütze und gebrauche, auch darauf ein Haus und ihm dienliche Wohnung machen und bauen lassen möge.“ Bis 1765 war das Gehöft in der Ecklenbergschen Familie; 1795 kaufte es im Konkurs für 900 Thlr. Nzwdr. Ernst Jürgen Casten, der es 1810 seinem Schwiegersohn, dem Baumann Drews (Urgroßvater des jetzigen Besitzers) überließ.

Das mit Schweinekrug bezeichnete Anwesen bestand unter diesem Namen noch bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts: er lag an der Stelle der heutigen Haffburg. 1837 wurde das im Jahre zuvor abgebrannte Gehöft neu aufgeführt; wie es scheint, als Sommerwohnung eines Privatmannes. Aus diesem Jahr wird auch die heutige Bezeichnung stammen, die ich zuerst 1838 finde. 1847 empfiehlt der damalige Besitzer Trost das „höchst zusagende und entsprechend eingerichtete“ Wohnhaus geeigneten Miethern, besonders Kranken, welche sich der Kuh-, Ziegen- oder Eselmilchkur oder auch einer Fruchtkur unterziehen wollten. 1848 ging das Anwesen dann in den Besitz H. C. H. Hammers über, der hier eine Cichorienfabrik errichtete, an deren Stelle 1870 die Ofenfabrik der Firma Lübcke & Hornemann trat.

Gegenüber Oevelgünne lag in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Turnplatz der Gr. Stadtschule. Er wird sich hier von 1833, wo der Turnunterricht eingerichtet wurde, bis 1837, wo man auf dem Terrain der Schule selbst (hinter dem Direktorgarten) einen solchen Platz anlegte, befunden haben. Der „vormalige Turnplatz vor dem Pölerthor rechts vom Damm neben der sogenannten großen Arbeit“ (der von dem Philosophenweg und dem Damme umschlossenen Fläche) sollte 1865 in 9 Gartenparcelen verpachtet werden.

Das Ziegeleigehöft Ahrenshof datirt aus dem Ende der 60er, die Dampfziegelei von Haack & Comp. (links vom Wege nach Redentin) aus dem Ende der 90er Jahre.

Von den Häusern diesseits Oevelgünne, die heute nahezu eine geschlossene Straße bilden, waren bis vor reichlich zwanzig Jahren nur drei vorhanden: das Adreßbuch von 1881 verzeichnet hier das Gehöft des Fischers Frank und die beiden Gärtnereien von Dettmann und Schönfeldt. Ein in der Nähe des ersteren von dem früheren Gastwirth Burr (in der Lübschenstraße) 1846 erbautes Haus ging später an die Stadtkämmerei über und wurde von dieser 1866 auf Abbruch verkauft. Die vorhin genannten Gehöfte werden aus den 50er Jahren stammen. Das Adreßbuch von 1895 führt vor dem Pölerthor elf (damals zuerst mit Nummern versehene) Häuser auf; das neueste von 1903 fünfunddreißig.

Das heutige Bahnhofsgebäude ist (bis auf den einstöckigen Anbau) 1857 erbaut. Das bis dahin benutzte, bei Anlage der Bahn 1848 errichtete Empfangsgebäude lag weiter nach dem Lindengarten zu, etwa der Grubenmühle gegenüber; es wurde abgebrochen, als das neue in Gebrauch genommen war. —

Die Bahn Wismar-Schwerin wurde am 12. Juli 1848 eröffnet, nachdem

zwischen Schwerin und Hagenow die Verbindung und damit der Anschluß an die Berlin-Hamburger Bahn bereits im Jahre vorher (1. Mai 1847) hergestellt war. Ueber die Probefahrt, die am 9. Juni 1848 stattfand, berichtet die Rostocker Zeitung unterm 11. d. Mts. aus Schwerin: „Am vorgestrigen Tage befuhr zum ersten Mal die Lokomotive die Eisenbahn von hier nach Wismar in ihrer ganzen Länge. Für Wismar ein Ereignis! Der Lokomotive, geschmückt mit Fahnen und Kränzen, waren ein Personenwagen und einige leere Materialwagen angehängt. Um 8 Uhr Morgens fuhren wir ab, sehr vorsichtig und langsam; gegen 10 Uhr waren wir in Wismar. Die Gegend, welche von der Eisenbahn durchschnitten wird, ist sehr anmuthig, an einzelnen Orten wirklich schön, namentlich in Kleinen, einem Dorfe in der Mitte zwischen hier und Wismar, wo die Bahn nach Rostock sich abzweigt (richtiger abzweigen wird, denn diese Strecke wurde erst 1850, Mai 13, der Benutzung übergeben). Hier ist ein schönes Plateau, von dem aus man den nördlichen Theil des Schweriner Sees mit der Insel Lieps vor sich liegen sieht; ein schönes Holz unmittelbar dabei und lachende Wiesen werden es bald zu einem Vergnügungsort von Wismar und Schwerin machen, zumal der Großherzog befohlen hat, daß noch in diesem Jahre im Holze Wege gehauen und einige Anlagen gemacht werden sollen . . .

In der That scheint denn auch Kleinen in der Folgezeit mehr noch als heute zu Ausflügen benutzt zu sein. Es fanden im Sommer fast allsonntäglich Konzerte dort statt, zu denen Extrazüge abgelassen wurden; der Bahnhofsrestaurateur legte eine Kegelbahn und einen Schießstand für das Publikum an; in der Beletage des Empfangsgebäudes befand sich damals ein Saal mit besonderem Buffet; „sie ist" — heißt es in einer Anzeige der Eisenbahndirektion vom J. 1851 — „als Vergnügungslokal eingerichtet, indem man aus diesen Räumen auf den das Haus umgebenden geräumigen Balkon hinaustreten kann, wo sich die schönste Aussicht darbietet." Auch von Preisermäßigungen und Coupeebillets hören wir bereits in den 50er Jahren. Die Brücke nach der gegenüberliegenden Seite wurde erst 1886 erbaut. Bis dahin führte eine Treppe hier hinauf; das Ueberschreiten der Geleise, das ja freilich nöthig war, um zu ihr zu gelangen, war unverboten.

Der Fahrplan Wismar-Schwerin vom J. 1848 wies drei abgehende Züge (Morgens 5 Uhr, Morgens 8 Uhr und Nachm. 5 Uhr 25 Min.) und drei ankommende (Morgens 9 Uhr 10 Min., Mittags 2 Uhr 35 Min. und Abends 10 Uhr) auf. Die Fahrzeit betrug etwas über eine Stunde; die Fahrpreise waren: von Wismar nach Schwerin I. Kl. 40 ßl., II. Kl. 28 ßl., III. Kl. 16 ßl., von Wismar nach Kleinen halb so viel. Die IV. Kl. ist erst 1868, Dez. 1, eingerichtet. Die Haltestelle Mecklenburg — um das auch noch anzufügen — datirt von 1876, August 15.

Die Strecke Kleinen-Lübeck wurde am 1. Juli 1870 dem Verkehr übergeben. Die Bahn Wismar-Doberan-Rostock ist am 22. Dez. 1883, die nach Karow am 14. Nov. 1887 eröffnet.

Die Frage, weshalb Wismar im J. 1870 nicht an Stelle Kleinens zum Knotenpunkt gewählt worden, ist oft genug ventilirt, gehört auch kaum hierher. Indessen muß das betont werden, daß Wismar die Schuld hieran nicht trägt, daß von seiner Seite vielmehr — damals wie früher schon — alles versucht ist, um die günstigen Konjunkturen auszunutzen. Bereits 1836, als in Deutschland die ersten Bahnen entstanden, hatte man (ich folge der Quadeschen Darstellung)

in Wismar ganz richtig erwogen, daß einem Schienenwege, der die Ostsee mit der Elbe und dem Innern Deutschlands in Verbindung setze, sich unfehlbar ein großer Theil des Personen- und Waarenverkehrs zwischen dem Norden Europas und Deutschlands zuwenden würde. Die Rentabilität des großartigen Unternehmens schien so verbürgt, daß die Stadt zu einer Eisenbahnanlage zwischen Wismar und Boizenburg nicht nur Terrain bewilligte, sondern sich auch bereit erklärte, Aktien im Betrage von 150000 Thlr. zu nehmen. Dies Projekt wurde dann aber in der Folge durch das Berlin-Hamburger Eisenbahnprojekt zurückgedrängt; zwar gab sich Wismar die größte Mühe, um wenigstens sofort Anschluß an die Berlin-Hamburger Bahn zu erhalten, es wurden auch nach seiner Auffassung die erforderlichen Geldmittel dazu bereit gestellt, regierungsseitig wurden dieselben jedoch für ungenügend befunden, und erst zwölf Jahre nach diesem ersten Versuch, eine Bahn zu erlangen, erhielt Wismar zunächst die Verbindung mit der Berlin-Hamburger Bahn über Schwerin. Dieses Resultat stand natürlich zu dem, was 1836 erstrebt war, in keinem Verhältnis; die direkte Verbindung mit dem südwestlichen Deutschland fehlte gänzlich, ebenso die direkte Verbindung mit Rostock, da die Fahrt nach dort nur auf dem Umwege über Kleinen-Bützow zu bewerkstelligen war. Bis Ende der 60er Jahre blieb es bei diesem Stande der Dinge, da tauchte das Projekt einer Eisenbahn auf, vermittelst welcher die Linie Hamburg-Lübeck an das Mecklenburgische Eisenbahnnetz angeschlossen werden sollte. Wiederum wurden hier große Anstrengungen gemacht, diese Verbindungslinie über Wismar zu führen; der Versuch mißlang. Die neue Linie kam zu Stande, aber sie führte zwei Meilen weit von Wismar ab über Kleinen, und Wismar sah sich dadurch von einem Absatzgebiet, auf das es seiner Lage nach bei günstiger Eisenbahnverbindung Anspruch hätte erheben können, völlig abgedrängt. — Ein Scherzwort mag hier noch der Vergessenheit entrissen werden, das sich im „Sonntagsboten" zur Wism. Ztg. vom 22. Aug. 1869 findet, und das garnicht so übel ist: „Wenn auch die Eisenbahn nach Lübeck nicht über Wismar geht, so ist den Wismaranern doch der Trost geblieben, daß sie sagen können: Es geht nichts über Wismar." Den Trost haben wir auch heute noch. — —

Der einstöckige Flügel des Bahnhofsgebäudes nach dem Pölerthor zu wurde, da die Expeditions- und Schalterräume sich als unzureichend erwiesen, 1894 angebaut. Gleichzeitig ging der auf dieser Seite des Hauses befindliche Bahnhofsgarten ein, und es wurde die Auffahrt, die so lange nach dem Lindengarten zu gewesen war, hierher gelegt.

* * *

Vor dem Altwismarschen Thore lag ehedem, wie oben schon kurz ausgeführt, das wendische Dorf (Alt-)Wismar, vermuthlich ein Fischerdorf. Den Namen Wismar führte zunächst der von hier dem Hafen zufließende Bach: aqua Wissemara. Zu seiner Bildung vereinigten sich in der Thalsenkung des — erst nach Gründung der Stadt als Staubecken angelegten — Mühlenteichs zwei Bäche: die aus dem Lostener See entspringende Stevine, von der vor dem Mecklenburgerthor schon die Rede war (der heutige Schiff- oder sogenannte Wallensteingraben), und ein zweiter von Kleekamp kommender, über Maslow,

Levetzow und Greese fließender und sich dann gegenüber dem jetzigen Gehöft zur Gr. Flöte spaltender Bach. Seine beiden Arme, von denen der eine unweit der Altwismarschen Chaussee, der andere gegenüber Lenensruhe in den Mühlenteich mündet, hießen vormals die vordere und hintere (später die große und kleine) Flöte. Nach ihnen wurden im 14. Jahrh. die Aecker als an die vordere oder hintere Flöte stoßend bezeichnet, und dieser Ausdruck wurde dann hernach auf sie in der Weise übertragen, daß man unter Flöte das Land selbst verstand. Die Insel, die durch den Mühlenteich und durch die beiden in ihn sich ergießenden Flöten gebildet wurde, hieß — um das hier gleich anzuführen — ehedem die Insel Cessin, während das Dorf oder Festland Cessin zwischen Gr. Flöte und Triwalk lag (das heutige Tesmerfeld). Beide, Insel wie Dorf, waren ursprünglich Eigenthum der Familie v. Lüchow; Theile der Insel befanden sich schon im 13. Jahrh. im Besitz Wismarscher Bürger; das Dorf Cessin wurde 1383 an das Haus zum hl. Geiste verkauft und demnächst zu Stadtrecht gelegt.

Die Kirche von Altwismar bildete nach Gründung der Stadt noch eine Zeitlang die Pfarrkirche des nachmaligen Hornstorfer Kirchspiels. Als dann die nach hier zu belegenen Ländereien in das städtische Weichbild einbezogen wurden, da mochte der Gemeinde eine größere Nähe ihrer Pfarrkirche erwünscht sein, und man erbaute vor 1327 — ein genauerer Zeitpunkt läßt sich nicht angeben — die Kirche zu Hornstorf. Die Altwismarsche wird nun verlassen und allmählich verfallen sein. Um ihr Andenken nicht ganz aufzuheben, errichtete man 1481 an ihrer Stelle eine Kapelle, die dem hl. Kreuz geweiht wurde. Sie stand indessen nur bis zum J. 1563; ihr Abbruch erfolgte, weil man ihre Steine zum Bau der schon erwähnten Wasserkunst vor dem Altwismarthore benöthigte. Der — hart an den Mühlenteich grenzende — Kirchhof diente darauf nach einem Zeugnis von 1597 zum Begraben von Selbstmördern und war noch 1721 bekannt als die Stätte, wo die auf dem Markte hingerichteten Verbrecher beerdigt wurden (Crull).

Gegen Kritzow lag bis 1279 noch das Dorf Dargetzow; es gehörte der Familie Preen, die es in dem genannten Jahre an die Stadt verkaufte.

Ums Jahr 1300 bezeichnen vor dem Altwismarthore im wesentlichen folgende Punkte das Bild: in nächster Nähe der Rosengarten; weiter hinaus rechts an der Landstraße die ebengenannte Kirche von Altwismar mit dem Kirchhof, links der Krüsekenberg, sofern unter ihm der nachmalige Lehmberg zu verstehen ist; hier möglicherweise die Altwismarsche Mühle; unweit der Kirche der Schweinekrug; endlich an der Grenze des städtischen Weichbilds außer Insel und Dorf Cessin die beiden Burgen: die Kritzower Burg und die Hornstorfer Burg. Auf Windmühlen, Ziegelhöfe 2c. ist wiederum keine Rücksicht genommen; auch sonst mag das Bild nicht ganz zutreffen, da völlige Klarheit zu gewinnen besonders hier vor dem Altwismarthore kaum möglich erscheint. Ungefähr aber wird es stimmen, und jedenfalls dürften die hauptsächlichsten Punkte genannt sein.

Der Rosengarten diente schon im 14. Jahrh. als Belustigungsort für die Wismarschen Bürger; er wird als solcher durch eine Rathsverordnung vom J. 1343 gekennzeichnet, zufolge deren die in der Stadt sich aufhaltenden „Spelelude" (Spielleute) gehalten waren, hier an den Sonn- und Festtagen zwischen Ostern und Johannis mit ihrem Spiel die Bürger zu ergötzen. Ueber

den von Schröder mehrfach erwähnten Thiergarten vor dem Altwismarthor auf dem Weberkamp verlautet in den Urkunden nichts. Vermuthlich waren Thier- und Rosengarten ein und dasselbe; vielleicht haben wir es dabei mit einem Zubehör der alten, um 1300 abgebrochenen fürstlichen Burg auf dem Weberkamp zu thun. Mit Weberkamp wird das ganze, zwischen dem Mecklenburgerthor, dem Altwismarthor und dem Mühlenteich belegene Land bezeichnet sein, wie denn für den an den Mühlenteich grenzenden Platten Kamp das Stadtb. v. 1680 noch den Namen „lütke Weberkamp" kennt. Der Rosengarten begegnet noch 1629: „Zu Anfang des Monats Juny ist", so heißt es in einem Manuskript der Bibliothek der Ritter- und Landschaft, „eine neue Fortifikation vor dem Altwismarschen Thore vorgenommen und ist allda nahe der Zingel bei dem Rosengarten eine neue Schanze erbaut worden." —

Im J. 1800 ist der Rosengarten dann natürlich verschwunden, ebenso der Schweinekrug als solcher und die beiden Burgen als solche. Letztere wurden nach Schröder 1638 von den Kaiserlichen in Asche gelegt, wären danach also gleichzeitig mit der Müggenburg untergegangen. — Neu hinzugekommen sind eine Reihe von Höfen, ein paar Mühlen und anderes; wir werden daher, bevor wir auf einzelnes näher eingehen, nochmals kurz die Scenerie, wie sie sich hier im J. 1800 etwa darstellte, entwerfen müssen. Da lag zunächst rechterhand Eckertshof, in einiger Entfernung von ihm wohl Lange's Hof; dahinter, am Ende des jetzigen Bleicherwegs, die kleine Bleiche; links von der Straße im nachmaligen Lindengarten das Wurlichsche Gehöft; ihm gegenüber, auf der andern Seite des Wassers, Briesemannshof; dann — jenseits der heutigen Bahngeleise — rechts der Schusteramtsgerbehof und davor eine zweite Gerberei, links die große Bleiche, die Altwismarsche Mühle, die Lohmühle, der Riemeramtsgerbehof, Ahrendshof (Schwartzkopfshof) und der Schäferhof; ihm gegenüber das Schweinekrug-Gehöft; weiter hinaus endlich die Flöte sowie die Burgmannsgehöfte Kritzowburg und Hornstorferburg. —

Betrachten wir die einzelnen Punkte rückwärtsschreitend.

Das Hornstorferburg-Gehöft lag an dem (beim weißen Stein abbiegenden) Wege nach Hornstorf, und zwar rechterhand an der Stelle, wo heute noch Reste des alten Stadtgrabens und Walles an die ehemalige Befestigung erinnern, und die übrigens den Namen Hornstorferburg ja noch trägt. Das Gehöft, auf dem als Burgmann schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh., also vor nahezu zweihundert Jahren, ein Heitmann begegnet, brannte in der Nacht vom 20. zum 21. Oktober 1872 bis auf den Grund nieder. Sämtliche Gebäude (Wohnhaus, Scheune, Viehhaus und Wagenremise) wurden völlig in Asche gelegt; nur das Kaminwerk des Wohnhauses war stehen geblieben. Das Gehöft ist dann nicht wieder aufgebaut; den Grund und Boden kaufte der Besitzer von Kritzowburg, der ihn zu seinem Acker legte.

Eine Krugwirthschaft befand sich zu Hornstorferburg bis in die 40er Jahre. Die zu ihr gehörige Kegelbahn war links vom Wege; ihre Lage läßt sich heute noch erkennen.

Auch mit Kritzowburg soll nach mündlicher Ueberlieferung ehedem eine Schenkwirthschaft verbunden gewesen sein. Einen Belag dafür habe ich seit 1795 nicht gefunden. In den Besitz der Allwardts ging das Gehöft im J. 1818 über.

Von der Flöte ist vorhin schon die Rede gewesen.

Der große Exerzierplatz befindet sich an der heutigen Stelle seit Herbst 1880. Vorher lag er links vom Soldatenkirchhofe, dem Lehmberg gegenüber; die Schießstände sind aus jener Zeit noch geblieben. 1831 diente dieser Platz, wie es scheint, auch als Weide; wenigstens findet sich unter den Ausgaben des Weidedepartements Miethe für den Exerzierplatz verzeichnet. Außerdem wurde er als Festplatz benutzt, so für die Fahnenweihe der Bürgergarde 1848 und das in den nächsten Jahren zur Erinnerung an sie begangene Volksfest. Auch das Sedanfest ist hier noch verschiedene Male gefeiert (zuletzt 1880).

Der einstige Schweinekrug ist die heute mit Friedrichshof bezeichnete Gärtnerei beim Soldatenkirchhof. Das Adreßbuch von 1881 nennt das Anwesen noch als Schweinekrug.

Den Soldatenkirchhof führe ich gleich hier mit an, wiewohl er vor hundert Jahren vermuthlich noch nicht da war. Wann er angelegt ist, habe ich weder aus den Akten der städtischen noch aus denen der Militärbehörde ermitteln können. Das älteste der auf ihm erhaltenen Grabmale dürfte der Stein sein, der ziemlich in der äußersten Ecke des Platzes nach Friedrichshof zu hart an der Hecke steht. Er trägt in feingeschwungenen Lettern eingemeißelt die Inschrift: „Hier ruhet die Feldwebeln Maria Dorothea Langen, gebohrne Bernern, und ihre Tochter. Sie ward gebohrn den 30ten Juny 1799 und Starb den 11ten 9ber 1818. Nur die Hoffnung des Wiedersehns und die Zeit kan den betrübten" . . . (das übrige läßt sich nicht lesen, da die Erde es bedeckt).

Der Kirchhof ist Gegenstand einer Bekanntmachung vom J. 1832, die auch noch als Pendant zu dem oben wiedergegebenen Genrebild vom Strande angezogen werden kann. „Schon seit mehreren Jahren", so schreibt der Kommandant von Lützow in Nr. 27 der Wism. Ztg. d. Js., „hat man sich erlaubt, den hiesigen Garnisonskirchhof vor dem Altwismarthore zum Gegenstande jeder beliebigen Willkür zu machen; raubähnliche Handlungen aller Art haben auf demselben stattgefunden. Dieser Unfug nimmt aber immer mehr zu. Man begnügt sich jetzt nicht mehr damit, die lebendigen und todten Befriedigungen des Kirchhofs abzuhauen und wegzustehlen, ihn mit Schafen und Schweinen als Weideplatz zu betreiben, und dadurch die Anlagen auf demselben zu ruiniren, sondern man vergreift sich sogar auch an den aus Holz erbauten Denkmälern der dorten Beerdigten. Solchen Abscheulichkeiten darf ich nicht länger nachsehn" usw.

Den Namen Schäferhof führte damals Carlsdorf. Er wurde 1827 „mit den Gebäuden daselbst, auch der Ziegeley und deren Gerechtigkeit, nebst Hofplatz, Garten" ꝛc. von dem Weinhändler Hans Heinrich Burmeister an Carl Ihn verkauft, in dessen Familienbesitz das Anwesen bis in die 80er Jahre verblieb. In dem diesbezüglichen Rathsproclama vom J. 1827 ist bemerkt, daß der Hof früher der Mühlenhof genannt sei. Schröder bezeichnet ihn einfach als „Hof bei dem Lehmberge", fügt aber hinzu: „ist vermuthlich ein Rest von der alten Wismarischen Mühle". Ob hier thatsächlich in älterer Zeit (wie Schröder an anderer Stelle meint, bis 1350) eine Wassermühle gewesen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Dagegen wird eine Windmühle auf dem Lehmberg 1366 erwähnt, und sie wird es auch gewesen sein, die dem „Mühlenhof" den Namen gab, wie denn der Lehmberg bezw. ein Stück davon 1680 auch Windmühlenberg heißt. — Die Bezeichnung Carlsdorf finde ich zuerst Ende der 40er Jahre.

Ahrendshof (später Wiechmannshof) oder, wie es vordem schon und nachher wieder hieß, Schwarzkopfshof — auf die meisten dieser Gehöfte paßt die Bemerkung Schröders, die er zu dem Hof beim Lehmberge macht: „so oft ein neuer Besitzer auf den Hof kommt, ändert er auch seinen Namen gemeiniglich" — war schon zu Ende des 18. Jahrh. ein, allem Anscheine nach sehr besuchtes Vergnügungslokal. 1798 fand hier ein Fest für die Kinder der Freischule statt; sie wurden zu Mittag gespeist und brachten den übrigen Theil des Tages unter allerlei Ergötzlichkeiten zu. Auch der Waisenschuß wurde damals in Ahrendshof abgehalten. Die Bezeichnung Wiechmannshof begegnet zuerst 1815. Eine ausführliche Beschreibung des Gehöfts findet sich in Nr. 19 der Wism. Ztg. vom J. 1827: „Schwartzkopfshoff, jetzt Wiechmannshoff genannt, besteht aus einem Wohnhause und einer mit demselben verbundenen Scheuer; beides ist vor einem Jahre von Grund auf neu erbaut. In dem Wohnhause befinden sich vier heizbare Zimmer, ein großer Tanzsaal, ein etwas kleinerer Saal, sieben Kammern und zwei geräumige Küchen. Auf dem Hofe befindet sich eine neue Kegelbahn. Der mit vielen und sehr guten Obstbäumen besetzte Garten stößt unmittelbar an das Haus. Der jetzige Besitzer hat die Baumanns- und Schenkwirthschaftsgerechtigkeit." Letztere übte denn auch der neue Inhaber noch aus. Die Schenkwirthschaft bestand bis gegen Ende der 40er Jahre.

Seit dem vorigen Jahre (1902) ist das eigentliche Gehöft Schwarzkopfenhof, auf dem zuletzt noch eine Gemüsegärtnerei betrieben wurde, von der Bildfläche verschwunden. Es sind hier an der Chaussee eine Reihe neuer Häuser entstanden, die eher einer Straße gleichen. —

Der Riemeramtsgerbehof lag an der Stelle der jetzigen Bernhardtschen Gerberei. Er wurde 1879 von dem Amte, über dessen Vermögen seit etwa 30 Jahren Konkurs schwebte, zwecks Auflösung des Debitwesens für 4000 Mark an die Stadt verkauft, die das Grundstück dann an Bernhardt wiederverkaufte.

Die Lohmühle stand auf dem Gebiet dieser Gerberei hart an der Chaussee. Sie gehörte bis 1875 dem Schusteramte; in diesem Jahre gab das Amt zu Gunsten der Stadt seine Rechte auf die Mühle gegen eine Zahlung von 300 Mark und Wegfall des bisher an die Kämmerei gezahlten Grundgeldes auf. Kurze Zeit darauf brannte sie ab.

Der Lohmühle gegenüber, an der linken Seite des Baches, lag die Altwismarsche Mühle, etwa an der Stelle, wo jetzt der Eiskeller steht. Wann der Bach hier zuerst eine Mühle getrieben haben mag, läßt sich nicht mehr sagen; nach Schröder wurden Korn- und Lohmühle ca. 1685 hierhin gebaut, doch müssen, fügt er hinzu, in dieser Gegend ehedem mehr Mühlen gewesen sein. Die Altwismarsche Mühle gehörte — während die übrigen, früher im Besitz der Stadt befindlichen Mühlen nach und nach in andere Hände übergingen — noch im vorigen Jahrhundert der Stadt, die sie mit der Grubenmühle zusammen verpachtete. Sie wurde 1857, weil total baufällig, abgebrochen.

Die große Bleiche ist noch vorhanden. Eine „bleke buten deme Oldewismer dore" begegnet beiläufig bemerkt schon 1374.

Der Schustergerbehof befand sich an der Stelle der nachmaligen Beckeschen Gerberei (vor der jetzigen Malzfabrik, vor einigen Jahren abgebrannt). Er wurde gleichzeitig mit dem Amtshause der Schuhmacher und

Lohgerber (in der Dankwartsstraße) 1876 verkauft. Seit wann er hier gewesen, ist nicht ersichtlich; 1413 scheinen die Schuster einen Gerbehof überhaupt noch nicht gehabt zu haben; 1563 wird ein solcher dicht vor dem Mecklenburgerthore erwähnt. Das Stadtb. v. 1680 verzeichnet den Schustergerbehof bereits hier vor dem Altwismarthor. Eine zweite, damals schon vorhandene Gerberei lag an der Stelle der jetzigen Dettmannschen Gärtnerei.

Briesemannshof hat seinen Namen von dem Senator Briesemann, dem er bis 1811 gehörte. Auf dem Gehöft, auf dem im vorigen Jahre die Firma Wilhelm Müller ihre Drahtwaarenfabrik erbaut hat, begegnet 1815 eine Branntweinbrennerei; sie bestand noch in den 60er Jahren. Später war hier die Maschinenfabrik von Krohn, nachmals Grotefend; seit Ende 1893 die Bodenssche Waggonfabrik.

Seit 1816 war auch in Briesemannshof eine Gastwirthschaft, wie es deren denn speciell vor dem Altwismarthor in jener Zeit eine unverhältnismäßig große Zahl gab. „Die Anlage des Lindengartens nahe bei meiner Wohnung", so schreibt Jan. 1816 der damalige Verwalter von Briesemannshof, Lierow, „läßt mich vermuthen, daß die Einrichtung einer Wirthschaft in meinem Hause paßlich sein werde. Ich werde die Verfügung treffen, zum Frühjahr jede anständige Gesellschaft mit Erfrischungen in meinem Hause aufwarten zu können. Wer von meinen Mitbürgern, Freunden und Bekannten schon mit meiner jetzigen Einrichtung vorlieb nehmen will, wird mir auf obige Anzeige beziehend vom Sonntage an stets sehr willkommen sein." In der Folge versammelte sich hier alle Sonntage und Donnerstage eine Klubgesellschaft. Wie lange das Lokal als solches bestanden, kann ich nicht sagen.

Die kleine Bleiche war ein Baumannsgehöft; ihr Andenken bewahrt die mit Bleicherweg bezeichnete Straße, an deren Ausgang das Gehöft lag.

Am Eingang dieses Weges wird Lange's Hof zu suchen sein, d. h. es wird mit dieser Bezeichnung der Fischerhof gemeint sein. Ein Fischer Lange begegnet 1803. In Lange's Hof war 1807 eine Klubgesellschaft.

Kleine Bleiche und Fischerhof bildeten noch zu Ende der 70er Jahre den ganzen Bestand des umfangreichen Terrains, der jetzt von der Waggonfabrik, den Häusern des Bleicherwegs und den nach dem Thor zu an ihn sich anschließenden Häusern eingenommen wird. Erst zu Anfang der 80er Jahre begann hier die Bauthätigkeit sich zu entfalten, indessen blieb die Zahl der Häuser am Bleicherweg auch dann noch bis zum Jahre 1896 auf 6 beschränkt. Heute verzeichnet das Adreßbuch in dieser Straße 24 Häuser, außerdem die Waggonfabrik.

Im jetzigen Lindengarten, Briesemannshof gegenüber, lag vor hundert Jahren das Gehöft des Stadtfischers Wurlich. Dasselbe ging 1819 auf den Fischer Hartig über, der es später seinem Schwiegersohn, dem Gastwirth Zeller, zur Einrichtung einer Wirthschaft überließ. Nach dessen Tode (Ende der 40er Jahre) pachtete der Schenkwirth Muß das Zellersche Gehöft, wie es bis zuletzt offiziell hieß; er hatte es etwa zehn Jahre inne. Das Lokal bestand dann noch bis 1863, wo die Stadt es erwarb, die es zunächst dem Musikdirektor Rosenkranz als interimistische Wohnung für sich und seine Leute anwies — das Musikdirektorhaus befand sich im Bau — und es dann beseitigen ließ. Unterm 7. Dezember 1863 zeigt die Lindengartenverwaltung an, daß hier das Wohnhaus nebst Scheune, die Kegelbahn mit dem Kegelhause, das Geländer und

das Stacket, sowie auch eine Anzahl Obst- und Nutzholzbäume auf Abbruch bezw. zum Ausroden öffentlich meistbietend verkauft werden sollten.

Eckertshof lag an der Stelle der früher v. Ladigesschen, jetzt Paul Bodensschen Villa. Als Gartenlokal ist es 1815 bezeugt, wo sein damaliger Pächter Struck ankündigt, daß eine Gesellschaft von resp. Damens und Herren diesen Sommer ihre Gartenlust bei ihm genießen wollten, sodaß er keine andre Gesellschaft auf- und annehmen könne und werde. Indessen mag „Böst's Garten vor dem Altwismarthore", in dem im J. 1800 der Goldschmied Holzerland Silbergewinnste nach der Scheibe verschießen lassen wollte („vor gute Bewirthung, sowohl für Herren als Damen, wird Herr Böst sorgen"), auch schon hier zu suchen sein. Späterhin ging das Lokal in den Besitz van de Velde's über, nach mündlicher Ueberlieferung eines Franzosen (richtiger wohl französischen Combattanten), den seine Genossen in Wismar zurückgelassen hatten. Damals fanden hier regelmäßige Harmonien statt, die gut besucht waren; 1826 ist auch von einem Subskriptionsball und Abendessen im neuen Gartensaal die Rede; ferner hören wir von einem Billardhause usw. 1838, Febr. 8, ging das Gehöft in Flammen auf, und der schöne Lustgarten, wie der Korrespondent des Freim. Abendbl. das auf einer Halbinsel romantisch gelegene Lokal nennt, war zunächst verödet.

Petersen, der nunmehr das Grundstück kaufte, eröffnete sein neu erbautes Gasthaus „Ravelin Horn" im Oktober 1839.*) Mit demselben war eine Gärtnerei und — seit 1842 — ein russisches Dampfbad verbunden. Das Gasthaus als solches bestand bis 1860, wo Petersen die Wirthschaft aufgab und nur die Gärtnerei beibehielt. Doch wurde hier seit Ende der 70er Jahre noch wieder Gastwirthschaft betrieben, bis dann im J. 1884 das kleine Häuschen dem jetzigen stolzen Bau Platz machte. — —

Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts entstanden und wieder verschwunden ist das Pulverhaus am „philosophischen Gange", wie der Weg früher genannt wurde. Dies Pulverhaus oder Häuschen lag gleichfalls isolirt auf dem weiten Gebiet, das jetzt die Zuckerfabrik mit allen ihren Anlagen, der Schlachthof und die Bahngeleise einnehmen. Seine Erbauung fällt in das Jahr 1831. „Es soll noch in diesem Herbste", so lesen wir in Nr. 81 der Wism. Ztg. d. Js., „ein neues Pulvermagazin vor dem Altwismarthore neben dem philosophischen Gange errichtet werden" usw. In Nr. 108 wird dann bekannt gemacht, daß in dem neuerbauten Pulverhause ein eignes, besonders ver-

---

*) Wenn Crain in „Wismars Schicksale während der französischen Kriege", S. 26 f., zum J. 1813 schreibt: „Die mecklenburgischen Jäger schlichen sich bei der Mühle vorbei über Lierows Hof (jetzt Gastwirth Petersen), stiegen hier von hinten durch die Fenster und drängten die hier noch stehende feindliche Infanterie bis zu Eckert's Hof (jetzt das Mußische Wirthshaus), wo sich der letzte Haufen schräge mit dem Rücken an die Planken stellte und auf die auf Lierows Hof befindlichen Jäger feuerte" usw., so ist diese Lokalbeschreibung durchweg unrichtig. Lierow war Verwalter auf Briesemannshof (vgl. Wism. Ztg. Nr. 64 vom 13. Aug. 1811); das Mußische Wirthshaus war, wie oben ausgeführt, Zellers Gehöft (von Muß gepachtet), und das seit 1839 dem Gastwirth Petersen gehörige Anwesen war Eckertshof. Ich führe das an, nicht um Crain aus seiner irrthümlichen Darstellung einen Vorwurf zu machen, sondern um zu zeigen, wie schwer es oft ist, selbst über Dinge, die erst ein paar Jahrzehnte zurückliegen (Crain schrieb die an. Abhandlung 1853), Genaues zu erfahren.

schlossenes Lokal zur Aufbewahrung des den hiesigen Commerzierenden gehörigen Pulvers eingerichtet sei. Der Schlüssel zu demselben sei in den Händen des Herrn Polizeidirektors, sowie der zur Hauptthüre des Pulverhauses im Verwahrsam des Herrn Commandanten, weshalb diejenigen, welche Pulver in diesem Lokal niederlegen oder aus demselben abholen wollten, sich bei diesen beiden zu melden hätten. Innerhalb der Stadt durfte nach der Rathsverordnung von 1829 niemand mehr als 10 Pfd. Schießpulver niederlegen; die Feuerordnung von 1665 erlaubte nur 4 Pfd. Das Pulvermagazin der „Commerzierenden" befand sich bis dahin auf der Reiferbahn; näheres unten.

Der Wiederabbruch des Pulverhäuschens bezw. seine Verlegung auf die andere Seite der Chaussee erfolgte zu Anfang der 80er Jahre, als hier die Geleise der Wismar-Rostocker Bahn gelegt wurden. 1888, Nov. 1, ward der Schlachthof dem Verkehr übergeben, 1890 die Zuckerfabrik eröffnet; gleichzeitig wurde der „philosophische Gang" passirbar gemacht, was er bis dahin kaum war. —

Aus den 50er Jahren ist auf dem Plattenkamp noch eine große Ziegelei, sowie eine zwölfheerdige Verkokungsanstalt (zur Entschwefelung der Steinkohlen) zu erwähnen, die die Eisenbahn hier angelegt hatte. Die letztgenannte Anstalt lieferte damals den Bedarf an Kokes für die ganze mecklenburgische Bahn. Sie bestand, wenn ich recht berichtet bin, bis Mitte der 70er Jahre. Die Ziegelei sollte 1858 verkauft werden.

Die Chaussee über Warin nach Brüel wurde 1844, die nach Kröpelin 1846 vollendet. — Die Hobelwerke auf dem Lehmberg (der schon durch die Rostocker Bahn erheblich umgestaltet ward) datiren aus dem Anfang der 90er Jahre. Die Gastwirthschaft zum Weißen Stein ist Pfingsten 1896 eröffnet, die Malzfabrik 1898 angelegt. —

Daß hier vor dem Altwismarthor — wie überhaupt um Wismar — früher weit mehr Wasser war, erwähne ich beiläufig: auf eine eingehende Schilderung der Wasserläufe und Wasserlöcher muß ich verzichten. Doch mag bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß an der Stelle der jetzigen Gerlitzkyschen Villa nebst Garten noch vor garnicht langer Zeit ein solcher Wasserlauf, das sogenannte Katzenwasser, ausmündete. Seine Trockenlegung wurde freilich schon 1868 geplant: der Maurermeister Lundwaldt schloß damals mit der Stadtkämmerei einen Contract, nach welchem er das Recht haben sollte, das Katzenwasser zuzuschütten und das Terrain zur Erbauung eines Wohnhauses zu benutzen. Der Rath proponirte, den Contract zu genehmigen; der Ausschuß glaubte indessen, aus der Sache Kapital schlagen zu sollen, und forderte die Ansetzung eines öffentlichen Verkaufstermins für das fragliche Unternehmen. Es scheint sich aber kein Liebhaber gefunden zu haben, und so war man erst rund 25 Jahre später (Oktober 1893) in der Lage, das hier gewonnene Terrain auszunutzen, indem man es zunächst als Gartenland verpachtete. Die Villa ist 1899 erbaut.

* * *

Die von Petersen 1839 für sein Gasthaus wieder aufgenommene Bezeichnung Ravelin Horn stammt aus dem Ende des 17. Jahrh. Sie versetzt uns zurück in eine Zeit, wo die nächste Umgebung Wismars — die uns jetzt,

nachdem wir draußen vor den Thoren alles Bemerkenswerthe durchgegangen, noch besonders interessirt — einen gar kriegerischen Anblick gewährte.

Schon etwa fünfzig Jahre früher war die Stadt, für die man sich bis dahin im Wesentlichen mit der Befestigung von 1276 begnügt haben mochte, durch die Wallensteinschen in eine Festung umgewandelt worden. Der dreißigjährige Krieg war dadurch, daß der bei Lutter besiegte Dänenkönig sich in Mecklenburg an der Elbe festsetzte, auch in unser Land gezogen, und am 6. Oktober 1627 erschien der Oberst Arnim vor Wismar und forderte Quartier für seine Truppen. Die anfängliche Absicht der Bürgerschaft, sich zu wehren, wurde bald fallen gelassen: schon am 10. Oktober zogen tausend Mann Besatzung in die Stadt ein. Von den Drangsalen dieser Zeit wird bei andrer Gelegenheit noch kurz zu sprechen sein. Die vorhandenen Werke wurden nun verstärkt und erweitert; auch eine Citadelle mag man damals errichtet haben: wenigstens drang Wallenstein in seinen Briefen unaufhörlich auf den Bau einer solchen.

Fünf Jahre später finden wir die Schweden in Wismar, das Gustav Adolf sich bereits durch den Frankfurter Vertrag vom J. 1632 einräumen ließ und das später zurückzugewinnen den mecklenburgischen Herzögen bekanntlich nicht gelang: durch den Friedensschluß von 1648 ging es nebst Pöl und Neukloster definitiv an Schweden über, und erst 1803 durfte es seine einstweilige Wiedervereinigung mit Mecklenburg feiern, die dann in diesen Tagen durch den Beschluß der schwedischen Kammern vom 16. Mai 1903 zu einer endgültigen geworden ist. —

Im J. 1675 brachte der Krieg, in den Schweden sich durch sein Bündnis mit Frankreich hatte hineinziehen lassen, die Dänen vor Wismar, und nach dreimonatlicher Belagerung mit starker Beschießung mußte die Stadt, deren Befestigungen seit Wallenstein noch wieder bedeutend verstärkt waren — andernfalls hätte sie diese Belagerung schwerlich so lange ausgehalten — sich zur Capitulation entschließen: am 26. Dezember 1675 hielt der dänische König hier seinen Einzug.

Nun stand Wismar einige Jahre unter dänischer Herrschaft, bis es infolge der Verträge zu Fontainebleau und Lunden 1680 an Schweden zurückgegeben wurde, und jetzt machten sich die Schweden daran, die Befestigungen mit dem größten Eifer zu erweitern und zu verbessern. Eine Reihe von Jahren hindurch arbeiteten täglich mehr als tausend Mann an ihnen: achtzehn Hauptwälle mit neun Ravelins (darunter das Ravelin Horn) und zwei Citadellen wurden in dieser Zeit erbaut, dazu das früher schon erwähnte Fort auf dem Wallfisch.

Aber man muß, um mit Schröder zu reden, leider von der elenden Ruinirung dieser vortrefflichen Werke auch einigermaßen handeln. Schon 1711 erfolgte abermals eine Einschließung und Beschießung der Stadt durch die Dänen, die sich 1712 und zum dritten Male 1715 erneuerte, und im Jahre darauf sah Wismar sich nach diesmal neunmonatlicher Belagerung zur Uebergabe an die Dänen und die mit ihnen verbündeten Preußen und Hannoveraner gezwungen, die nun vom Herbst 1717 bis in den Sommer 1718 die gesamten Festungswerke schleiften. Die Wälle wurden abgetragen, die Gräben verschüttet, die Basteien gesprengt, — und zwar für alle Zeiten: denn in dem Friedens-

schluß vom J. 1720, durch den Wismar wieder an Schweden kam, ward ausdrücklich bedingt, daß es eine offene Stadt bleiben solle.

So war die nächste Umgebung Wismars nunmehr in eine Einöde verwandelt und blieb es bis in das zweite Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts. „Man mochte kommen", sagt Crain, der 1814 an die hiesige Gr. Stadtschule berufen ward, „von welcher Seite man wollte, es starrten dem Kommenden nur die stehen gebliebenen nackten Mauern entgegen. Nur hier und da war der Grund wieder bepflanzt." Das mag besonders von der Gegend bei der Reiferbahn gelten, an der bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Gärten erwähnt werden; auch ein Sommerlokal, Ottilies Garten (die spätere Wallhalle), befand sich hier damals schon. Ferner hatten rechts vom Eingang zum Mecklenburgerthor die Preußen bei dem Zerstörungswerk 1717/18 etwa ein Dutzend alter Linden stehen lassen, — daher die Bezeichnung Preußische Barmherzigkeit; die Dänen führten bei dieser Gelegenheit ganze Schiffsladungen von Bäumen nach Kopenhagen hinüber, — und endlich waren die beiden an den Rändern eines Stücks des alten Wallgrabens zwischen Mecklenburger- und Altwismarthor angelegten Gärten (später Noltes und Stübingers Garten) damals bereits vorhanden. Im übrigen hatte jedoch ein Spaziergang um die Stadt zu jener Zeit nichts verlockendes. Die Parthie vom Altwismar- zum Pölerthor (der heutige Lindengarten) war eine völlig baumlose Fläche, auf der Schutthaufen mit Wasserlöchern abwechselten, eine sogenannte Viehkoppel, auf der aber höchstens ein paar Schafe eine kärgliche Weide fanden. Nicht besser sah es zwischen Pölerthor und Wasserthor aus. Die Allee längs der jetzigen Ulmenstraße war ein unpassirbarer Sumpf, und der Weg von hier weiter zum Altwismarthor gab den übrigen in Bezug auf Güte nichts nach. Kurz, die nächste Umgebung der Stadt bot, von einigen wenigen Oasen abgesehn, nur den Anblick der Verwüstung und des Verfalles.

Da war es der Stadtsekretär Walter, der in einer Extra-Beilage zum 78. Stück der Wism. Ztg. vom 28. September 1815 die „Einladung zu einer Subskription zu den Kosten der Anlegung eines öffentlichen Spatzierplatzes vor dem Altwismarthore" erließ. „Es ist", so heißt es in dem Aufruf, „leider nur zu wahr, daß unser Wismar an öffentlichen Spaziergängen ärmer ist, als manche viel kleinere Stadt in unsrer Nähe. Mit Gewißheit glaube ich also auch annehmen zu können, daß es dem hiesigen Publiko nach Wunsche seyn würde, wenn man, nach so vielen Jahren der Entbehrung in diesem Stücke, auch endlich einmal hier eine Anlage zu einem öffentlichen Spatziergange machte, und ich bin daher so frei, mich als den Unternehmer einer solchen Anlage meinen geliebten Mitbürgern anzubieten, wenn sie nur die Güte haben wollten, ihre Kräfte mit den meinigen für die Sache zu vereinigen."

Walter setzt seinen Plan dann ausführlich auseinander. Die Stelle, auf welche er zu solcher Anlage sein Augenmerk gerichtet habe, sei vor dem Altwismar-Thore linker Hand beim Ausgange, und zwar meine er 1. den gleich voran liegenden wüsten Schuttplatz und 2. den daranstoßenden Ackerplatz bis an die Brücke neben dem Wasserthurm und soweit derselbe vom Wasser begrenzt werde. Ersterer gehöre der Kämmerei, die zur unentgeltlichen Hergabe bereit sei, letzteren habe ein hiesiger Einwohner vom Domanio in Pacht; er sei zur Miethe zu haben, und die Stadt wolle ihn zu dem gedachten Zwecke miethen. Diese beiden Plätze zu einer Ebene umzuschaffen, dann die ganze

Parthie mit einer breiten Lindenallee, im äußersten Kreise, rund umher einzufassen, und den in der Mitte übrig bleibenden Platz abwechselnd zu Grasplätzen und buschigten Parthieen einzurichten und mit Gängen zu durchschlängeln, auch alle Gänge mit scharfem Sande auszufüllen, darin bestehe im Allgemeinen sein Vorschlag. Den in das fragliche Terrain sich hineinschiebenden Gartenplatz des Stadtfischers Wurlich wolle die Stadt, falls sie nur mit dem Besitzer einig werden könne, ebenfalls erwerben, weil er sonst die ganze Fläche auf eine dem Auge nicht angenehme Art unterbrechen würde. Dagegen müßten die Kosten zur Einrichtung des Vergnügungsplatzes durch freiwillige Subskription zusammengebracht werden. „Möge also doch unter allen Ständen einer den andern ermuntern, nach seinen Kräften zu der Unternehmung beizutragen. Mögen besonders Eltern sich ermuntert fühlen, ein Werk zu befördern, welches ihren Kindern dereinst gewiß vorzügliches Vergnügen gewähren wird. Wir thun ja sonst so vieles und auch gern für unsere Kinder, warum also auch dies nicht, wofür uns Enkel und Urenkel noch danken würden."

Dieser Aufruf blieb denn auch nicht ohne Erfolg. In einem Zeitraum von 14 Tagen waren 1200 Thlr. zusammengebracht, und die Unternehmer — außer dem genannten Stadtsekretär Walter die Herren Kaufmann Kneser, Bäckermeister Rönnfeldt und Amtshaak Schröder — fühlten sich, wie es in der Nr. vom 12. Oktober heißt, im Stande, die Arbeit zu beginnen. Die Gartenbesitzer wurden um entbehrliches, niedriges Gebüsch und blühende Gewächse gebeten; an den zu leistenden Fuhren betheiligten sich Stadt- und Hebungspächter, Mühlenbesitzer, Bauleute 2c.; der Stadtfischer Wurlich ließ sich zum Verkauf des in Rede stehenden Platzes bereit finden; der Großherzog bewilligte das Holz zu einer Stacketbefriedigung, ingleichen zu 8 Bänken für die Anlage aus seinen Forsten unentgeltlich bis auf die Erstattung des Hau- und Sägelohns, kurz, der Lindengarten — wie die neue Anlage auf Wunsch der Unternehmer getauft und bereits in einer, ihren Schutz bezweckenden Bekanntmachung vom 5. Dez. 1815 amtlich bezeichnet ward — hatte mehr Glück als seinerzeit die auf der Faulen Grube geplante Promenade.

Noch zu Ende desselben Jahres 1815 konnten die thätigen Unternehmer dem Gedanken Raum geben, gleich auch den Fußsteig von der Rolandsbrücke bis zum Pölerthor zu einem breiteren Wege zu ebnen, mit Sand auszufüllen und zur Seite mit einer Reihe Bäumen zu bepflanzen, sowie ferner, auf dem Hauptplatze der Anlage einen „ziemlich großen" Pavillon zu erbauen. Von diesem Pavillon hören wir dann freilich später nichts mehr; der Weg zwischen Brücke und Pölerthor aber kam planmäßig zur Ausführung, und bereits im Frühling des folgenden Jahres 1816 durfte sich der weitere Vorschlag zur Anlegung einer Allee vom Pölerthor nach dem Gr. Wasserthor hervorwagen. „Sie soll", so lesen wir in der Wism. Ztg. vom 14. März 1816, „unserm Plane nach längs der Stadtmauer gehn, eine Ruthe breit und im Wege mit scharfem Sand ausgefüllt sein, zu beiden Seiten mit Pappeln besetzt, an der Stadtseite mit niedrigem Gebüsch bepflanzt, an der Feldseite aber, zur Abwehrung des neben der Anlage zur Sommerzeit weidenden Hornviehs, mit einer auf Pföſten ruhenden Barriere begrenzt sein". Das Eichenholz zu dieser Barriere schenkte wiederum der Großherzog, ebenso das Gebüsch zur Bepflanzung an der Stadtseite, und die Beiträge der Bürgerschaft, die natürlich wieder das Beste thun mußten, flossen so ausreichend, daß man im Herbst 1816 auch mit dieser An-

lage beginnen konnte. Ein Jahr darauf erfahren wir beiläufig, daß hier, in der „Strandallee", 137 Pappeln gepflanzt waren. (Später standen in ihr Kastanien; sie mußten 1875 entfernt werden, da bei einer Hochfluth des voraufgehenden Winters sich eine starke Eisrinde um die Bäume gelegt hatte, wodurch sie völlig abstarben.)

Zur Erhaltung des Unternehmens, insonderheit des eigentlichen Lindengartens, bewilligte der Rath unterm 4. Juni 1816 eine jährliche Lindengartenkollekte, nachdem er die Neuschöpfung bereits in der vorhin erwähnten Bekanntmachung vom 5. Dez. 1815 unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellt und jeden daran verübten Frevel als vorzüglich strafwürdig erklärt hatte. Diese Bekanntmachung ward dann durch Verordnung vom 22. April 1817 ihrem ganzen Inhalte nach auch auf die Allee vom Lindengarten zum Strande erstreckt. Im einzelnen ward noch alles Reiten, Fahren und Karren in den Lustanlagen bei harter Strafe untersagt; namentlich sollte der, der unbefugter Weise mit einem Schubkarren darin betroffen würde, zu erwarten haben, daß ihm der Karren „auf der Stelle weggenommen und zum Besten der Lustanlage konfiscirt werden würde".

Um den Lindengarten vor nächtlichem Unfug zu schützen, wurde die Rolandsbrücke mit einer Pforte versehen, die Nachts geschlossen ward. Am Altwismarthor aber erhielt die Wache von dem Kommandanten Oberst von Bülow Befehl, einen jeden, der die neue Anlage beschädigen oder gar berauben würde, sofort zu verhaften; auch werde — so macht derselbe unterm 25. Dez. 1815 bekannt — zur Sicherheit des Lindengartens bei Nachtzeit in demselben patrouillirt werden.

Daß sich in der Folge auf den neuen Spazierwegen ein starker Verkehr entwickelte, liest man zwischen den Zeilen einer Anfrage in der Wism. Ztg. vom J. 1819: „Sollte das hiesige Publikum es nicht gerne sehen, wenn das lästige Hutabnehmen auf dem Lindengarten eingestellt und statt dessen ein bequemeres Begrüßungszeichen, etwa ein bloßes Berühren des Huts mit der Hand hinsichtlich der männlichen Spaziergänger eingeführt würde" . . . Damit aber auch für das Vergnügen des geringeren Mannes gesorgt werde (wie Herr von Mühlenfels auf Lenensruh sich ausgedrückt haben würde), ward demnächst im Lindengarten eine Kaffeeküche errichtet, in der Familien Kaffee kochen konnten, vorausgesetzt, daß sie sich die nöthigen Ingredienzien nebst Kaffeeköppken ꝛc., sowie die Feuerung dazu mitbrachten. Sie lag (nach mündlicher Ueberlieferung) an der Stadtmauer, etwa da, wo jetzt das erste (Nr. 7) der seit 1897 an Stelle der Mauer links vom Wasserthurm erbauten fünf Häuser der Bahnhofsstraße den im Lindengarten Promenirenden seine geschmackvolle Rückseite präsentirt. Von Tischen im Lindengarten, die zum Zweck des Kaffeetrinkens aufgestellt sein mögen, hören wir gelegentlich; sie wurden von hiesigen Bürgern geschenkt. Wie lange die Kaffeeküche bestanden hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Von dem Gasthause auf dem Zellerschen Gehöft im Lindengarten ist vorhin die Rede gewesen. Nach seiner Beseitigung beantragte der Ausschuß als Ersatz im J. 1864 die Erbauung eines Restaurationspavillons daselbst; der Rath lehnte den Antrag jedoch ab, da das Lindengartendepartement sich dagegen ausgesprochen habe. —

Die Parthie rechts vom Wege zwischen Rolandsbrücke und Pölerthor

blieb nach Herstellung der neuen Anlagen 1815 noch längere Zeit Koppel, und ihre Besitzer mögen es sich noch öfter verbeten haben, daß sie zu Spazier- und Nebenwegen benutzt werde, wie dies seitens des derzeitigen Inhabers 1816 geschah. Die Gegend wird sich dann — auch an der „Strandallee" — besonders durch die Bahnanlagen 1848 und später verändert haben. Das Stück des Lindengartens zwischen Bahnhof und Rolandsbrücke war aber noch bis Ende der 70er Jahre sumpfiges Terrain, zum Theil geradezu ein Wasserloch. Die Anlagen datiren hier erst aus dem Anfang der 80er Jahre.

Ein direkter Zugang zum Bahnhof von der Mühlengrube her durch die Stadtmauer existirte bis 1865 nicht. In diesem Jahre wurde ein solcher „von unbekannten Händen" hergestellt, indem man, ohne viel zu fragen, in die schon recht schadhafte Mauer bei der Grubenmühle eine Oeffnung brach, die fortan als Thor benutzt wurde. Als die Accisekammer die Zumauerung dieses Thores verlangte, da beantragte der Ausschuß in seiner Sitzung vom 24. April 1865 seine Offenhaltung, weil es dem Verkehr nach dem Bahnhofe dienlich sei und die Kontrolle der Accise nicht mehr erschwere, als die andern Lücken in der Stadtmauer, überdies jede Verwendung auf letztere eine Verschwendung sei.

1872, Nov. 12, ertheilte der Ausschuß dann seine Genehmigung zur Wegnahme der Stadtmauer vom Wasserthurm bis zum sogenannten Mühlenthor, und es erfolgte „der Umgebung zur Zier Abbruch der Mauer hier." Das Stück rechts vom „Mühlenthor" bis zum Pölerthor wurde 1880 beseitigt. Gleichzeitig fielen, wie oben schon erwähnt, die Häuser der „Wüsten Stelle", die sich hier stadtseitig an die Mauer lehnten, sowie ferner zwei Häuser der Hundestraße (Nr. 18 und 20), und die „Bahnhofsstraße" erhielt mit der Neupflasterung ihre jetzige Gestalt, — nur daß die alten Buden beim Pölerthor sie noch längere Zeit verunschönten. Sie wurden erst 1895 durch die jetzigen Neubauten ersetzt. —

Zu der kurzen Beschreibung des Pölerthors S. 36 mag noch ergänzend bemerkt werden, daß sich bei Niederlegung desselben (1870) ein Seiteneingang links von dem eigentlichen Thore (von der Promenade aus gesehen) in der Stadtmauer befand. Er wurde im Mai 1862 errichtet, hat also kaum acht Jahre seiner Bestimmung gedient. — —

Das Podenssche Hobelwerk (jetzt Wismarsche Hobelwerke A.-G.) wurde 1884 begründet. Auf dem Platze desselben lagen bis dahin Gärten der Bahnbeamten, wie denn seit 1853, wo der Schienenstrang nach dem Hafen angelegt wurde, ziemlich das ganze Terrain neben der Allee zwischen Pölerthor und Hafen den Zwecken der Bahn diente. Außer dem Güterbahnhof und den Hafengeleisen befand sich hier vordem, etwa der Fischerstraße gegenüber, noch die Kyniasirungsanstalt, in der die Bahnschwellen vitriolisirt wurden. Das Gebäude existirte, soviel mir bekannt ist, bis Anfang der 70er Jahre.

Zu dem Abbruch der Stadtmauer hier an der Wasserstraße gab die Anlage der Haßschen Badeanstalt die erste Veranlassung. Damit das Etablissement einen bequemen und angemessenen Zugang von der Allee aus gewinne, müsse — so führte der Rath zur Ausschußsitzung vom 29. Sept. 1871 aus — das vor dem Gebäude liegende Stück der Stadtmauer abgebrochen werden. Der Ausschuß habe schon früher die Beseitigung der ganzen Stadtmauer zwischen Pöler und Wasserthor beantragt; man wolle diesem Antrage in Berücksichtigung jenes Baues jetzt wenigstens insoweit entsprechen, daß ein 117 Fuß langes

Stück derselben dem Baumann Haß für den Preis von 10 Thlr. pro laufende Ruthe auf Abbruch zu überlassen sei. Der Ausschuß trat dieser Proposition bei und erklärte sich unterm 19. Dezember desselben Jahres weiter damit einverstanden, daß die Kämmerei zum Abbruch des übrigen je nach Bedürfnis ermächtigt werde. Der größere Theil der Mauer fiel denn auch schon im Laufe des Jahres 1872; die im Frühjahr 1873 noch vorhandene Parthie zwischen dem Gr. Wasserthor und dem (gegenüber dem Podeusschen Grundstück an die Mauer sich anlehnenden) Angerschen Stalle wurde damals auf Abbruch verkauft, und 1876 fiel auch dieser Stall samt dem ihn begrenzenden Mauerreste. Ein letztes Stückchen der Stadtmauer war neben der ehemaligen Licentbeamtenwohnung noch bis 1890 vorhanden; es wurde mit dieser zusammen abgerissen.

*

Zur Anlage einer Allee zwischen dem Hafen und dem Lübschenthor schritt man 1830. „In der Voraussetzung“ — so schreibt in Nr. 57 der Wism. Ztg. vom 6. Juli d. Js. der nachmalige Senator Böst — „daß es der Wunsch des Publikums sei, die Lustanlagen um die Stadt allmählich erweitert zu sehen, und durch meinen Beruf als Verwalter des Lindengartens veranlaßt, habe ich dem Gedanken Raum gegeben, ob es sich nicht sollte ausführen lassen, auch zwischen dem Fischerthore und dem Lübschenthore eine breite, gut gebahnte Allee anzulegen.“ Den Grund und Boden hier hatte der Inhaber des Laboratoriums, Baumann Siedenschnur, in Pacht; Rath und Bürgerausschuß hatten aber bereits darin gewilligt, daß ihm das erforderliche Terrain von der Stadt abgepachtet werde, und die diesbezüglichen Verhandlungen mit ihm hatten das gewünschte Resultat gehabt; es war also nur noch nöthig, die Mittel für die Kosten der Anlage selbst zusammenzubringen und zu diesem Ende hatten sich auf Bösts Veranlassung eine Anzahl angesehenster Bürger erboten, eine Sammlung in der Stadt zu veranstalten. Und wieder ließen sich Wismars Einwohner willig bereit finden: schon in der Nummer vom 13. Juli konnte Böst mittheilen, daß nach erfolgter Subskription die vorläufig bereits begonnene Arbeit nunmehr ohne Aufenthalt fortgesetzt werden würde. Da aber zur Einrichtung der Lustanlage, namentlich zur Ausfüllung und Ebenung des Sumpfes am Zeughause viel Schutt, Sand, Steine und Erde erforderlich seien, so bitte er, daß jeder Einwohner statt nach den außerhalb der Thore angewiesenen Plätzen dergleichen dorthin gütigst fahren wolle. Gleich rechts vom Lübschenthor sei eine Einfahrt in die Siedenschnursche Koppel angelegt, sodaß das Abladen längs der Stadtmauer sehr leicht bewerkstelligt werden könne. Auch sei das Terrain zu der neuen Promenade theils durch Pfähle, theils durch einen Graben bezeichnet.

Im Jahre darauf machen dann Bürgermeister und Rath bekannt, daß zum Abladeplatz für den Schutt aus der Stadt für dies Jahr ausschließlich die neue Promenade vom Lübschen- zum Wasserthore bestimmt sei, und daß alle, die es anginge, bei polizeilicher Strafe gehalten seien, ihren Schutt dorthin fahren zu lassen. Indessen genügte die Schuttzuführung eines Jahres noch längst nicht, um den Sumpf zuzudecken. Es gingen noch mehrere Jahre darüber hin, bis dies erreicht war und bis die Lustanlage dem Verkehr des Publikums übergeben werden konnte: unterm 14. Januar 1835 wird die

Verordnung, den Lindengarten ꝛc. betreffend, „jetzt auch auf die neue Anlage vom Lübschen- zum Wasserthore erweitert“. So war denn auch dies Werk gethan. —

Das heute noch so genannte Laboratorium diente in früherer Zeit wohl zur Pulverbereitung. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war es ein Baumannsgehöft; doch befand sich hier auch damals schon zeitweilig eine Gastwirthschaft: 1815 verlegt Rump die seinige von St. Jakob nach dem Laboratorium, „in des Herrn Siedenschnur sein Nebenhaus“. Wo dies Nebenhaus gestanden, ist nicht ersichtlich; das Haupthaus wird das noch erhaltene, am weitesten nach der Promenade zu belegene gewesen sein. An der Stelle der jetzigen Centralhalle lag früher eine Scheune; „hinter der Scheune um, allwo auch ein Tritt zum Uebersteigen gemacht ist“ ging nach einer Anzeige Siedenschnurs vom J. 1815 der Fußsteig über die Koppel vom Lübschen- zum Wasserthor, und nicht dicht vor seinem Hause vorüber, wie sich etliche beikommen lassen wollten. — Die Centralhalle ist 1870 von Gossow (bis dahin Wirth auf dem Schützenhause) erbaut; die feierliche Eröffnung fand am 16. Dez. d. Js. statt.

Die Allee hieß noch 1854 die „Neue Promenade“; so auch auf dem Plan von diesem Jahre. Daneben wird sich indessen der Name Rosenallee schon früh eingebürgert haben. Er verdankt seine Entstehung dem kleinen Hügel („Rosenberg“) am Ausgang der Promenade beim Lübschenthor, der bereits Oktober 1835 erwähnt wird: er ist, schreibt damals das Freim. Abendbl., mit Rosensträuchen geziert, und es führen an beiden Seiten Stufen hinzu.

Von den Häusern an der „Promenade“, wie die Straße noch bis 1876 bezeichnet wurde, entstanden die links vom Zeughause belegenen 1866. Im Winter 1868/69 fiel die Mauer vom Zeughause bis zum Lübschenthor zugleich mit letzterem, und es wurden nun auch die rechts belegenenen, an die Hahnreistraße stoßenden Zeughausgärten zu Bauplätzen umgeschaffen: 1869, April 17, findet sich Termin zum Verkauf derselben angesetzt.

*

An der Reiferbahn begegnen Gärten, wie erwähnt, schon vor hundert Jahren. Wie es scheint, waren es ihrer drei, die hier an der Stadtmauer nach dem Mecklenburgerthore zu lagen. Auch auf dem Walle werden damals schon einzelne Gärten gewesen sein, so der Ottilie'sche, in dem sich eine Art Wirthschaft bereits 1810 befand; allerdings scheint es hier vorerst nur Schafmilch gegeben zu haben. Später hören wir dann wiederholt von Erleuchtungen des Gartens, wobei zugleich eine kleine Illumination (gemeint ist ein Feuerwerk) sein werde. So zeigt Ottilie Sept. 1812 eine solche an mit dem Bemerken, daß er weder Mühe noch Kosten gespart habe, um es gut und ordentlich zu arrangiren; so werde es gewiß niemand unbillig finden, daß er 4 ßl. Entree nehme, indem er überzeugt sei, daß jedermann in seiner Erwartung nicht getäuscht werden würde.

„Ottilie's Gartenhaus“, die heutige Wallhalle, stammt aus dem J. 1816. Seither fanden hier auch „frohe Tanzgesellschaften“ statt; das Entree zu denselben betrug 4 ßl., „dafür erhält ein jeder nach Belieben ein Glas Punsch oder eine Bouteille Bier“. Vermuthlich 1825 erwählte die (damals neu aufgerichtete) Fischerzunft das Lokal zu ihrem Amtshause, das es heute noch ist. Die Bezeichnung „Zur Wallhalle“ datirt aus dem J. 1857.

Die alte Pappel, die bis vor kurzem links vor der Wallhalle neben der Reiferbahn stand, diente früher als Merkzeichen für die in die hiesige Bucht einsegelnden Schiffe. Nach einem im J. 1873 zwischen dem damaligen Besitzer des Lokals, Schenkwirth Holtz, und dem Hafendepartement geschlossenen Contracte verpflichtete ersterer sich gegen eine Zahlung von 30 Thlr. Cour., den Baum als Merkzeichen stehen zu lassen, ihn auch nach Möglichkeit vor Beschädigungen durch dritte Personen zu schützen. Würde die Pappel durch irgend ein Ereignis zerstört werden, so solle dem Hafendepartement das Recht zustehen, an derselben Stelle einen neuen Baum zu pflanzen oder seinem Ermessen nach ein anderes Schiffsmerkzeichen aufzurichten. — Der Baum mußte im letzten Winter wegen Altersschwäche gefällt werden; er dürfte seine Bestimmung auch erfüllt haben.

Die Hoffnung ist 1822 von Wilhelm Schmidt angelegt. Der heutige Name datirt seit 1858.

Ein drittes, aus jener Zeit stammendes Lokal lag hart an der Stadtmauer neben dem Lübschenthor: an seiner Stelle ist später der Lindenhof entstanden. Es gehörte dem Schneidermeister Saß zu Vorderwendorf, der in Nr. 19 der Wism. Ztg. vom J. 1825 schreibt: „Ich eigenhändig Endesunterschriebener mache hiermit bekannt, daß mein Gehöft an der Mauer vor dem Lübschenthor belegen, jetzt von dem Pächter Herrn Schmidt bewohnt, seit einiger Zeit in schlechtem Rufe gewesen ist, und besonders mit den Namen Schweinskofen belegt wird; so zeige ich an, daß es hinführo Sassen Gartenhaus heißen soll. Schließlich bitte ich noch recht sehr, solche Schimpfwörter zu unterlassen". Natürlich fiel es trotz oder vielmehr infolge dieser Anzeige Niemandem ein, das Lokal künftig anders als Schweinskofen zu nennen, und so ist es der älteren noch lebenden Generation denn auch nur unter diesem Namen bekannt. — Der Lindenhof wurde von C. Krüger 1854 neu erbaut.

An der Stelle des jetzt Görnemannschen Hauses lag ehedem das Pulvermagazin der Kaufmannskompagnie, die das Grundstück 1718 von dem Fortificationshauptmann von Bren erwarb. Durch die Erbauung des Pulverhauses am Philosophenweg ward dies Magazin an der Reiferbahn überflüssig, und so verkaufte die Kaufmannskompagnie es 1838 an J. C. Hammer (Besitzer des Badeschiffes), der hier zunächst eine Kalkbrennerei anlegte und dann später ein neues Wohnhaus aufführen ließ.

Eine eigentliche Promenade bezw. Chaussee wurde an der Reiferbahn erst Ende der 40er Jahre in Angriff genommen. Der Weg wird — so heißt es in den Beschlüssen des Raths und der Quartiere vom 24. Nov. 1848 — der bisherigen Richtung neben der Reiferbahn folgen, angemessen geregelt und erweitert und vom Dammdepartement chaussirt werden. Die, die dort belegenen Gärten durchschneidende Wege erhalten eine größere Breite rc. Gleichzeitig wurden auf den ehemaligen Fortificationsplätzen — dem Walle — Pachtgärten in größerer Zahl angelegt.

Die Fortificationsländereien zwischen dem Lübschen und Altwismarschen Thore gehörten bis dahin dem Landesherrn, der sie 1803 von der Krone Schweden übernahm. 1847 erwarb die Stadt sie (mit Ausnahme des sogenannten Fürstengartenreservats; s. unten) für 50000 Thlr. zurück, wobei der Großherzog ihr (nach Dr. Witte's Mittheilungen) 10000 Thlr., über die man sich nicht hatte einigen können, schenkte, und diese 10000 Thlr. benutzte man,

um damit die Promenade hier zwischen dem Lübschen- und Mecklenburger-, und weiter zwischen diesem und dem Altwismarthore anzulegen. —

Das erste Haus an der Dahlmannsstraße datirt noch vor Abbruch des Mecklenburgerthors: 1868, Okt. 30, genehmigt der Ausschuß den Vorschlag E. E. Raths, dem Zimmerer Dernehl die Aufführung eines Gebäudes auf einem von ihm gekauften Theile des hier an der Stadtmauer belegenen Reinckeschen Gartens mit der Front nach der Promenade hin zu gestatten. Das damals erbaute Haus trägt heute die Nummer 8. Die Häuser in seiner Umgebung entstanden dann im Laufe der 70er Jahre. In die zweite Hälfte dieses Jahrzehnts (1876/77) fällt auch die Bebauung des Stücks links von dem sogenannten Petrithor und ferner die Errichtung der Häuserreihe zwischen dem Lübschenthor und dem Lindenhof; rund fünfzehn Jahre später (Anfang der 90er Jahre) die Erbauung der ersten Häuser zwischen letzterem und dem Badstaven, nachdem das Wasserloch, das diese Fläche vorher bedeckte, zugeschüttet war. Gleichzeitig entstand das außerhalb des Mauerringes belegene untere Stück des Badstaven nebst den angrenzenden Häusern an der (alten) Wallstraße. — Die Mädchenvolksschule wurde etwas früher (1889), die Mädchenbürgerschule 1891 fertiggestellt. — Die Bezeichnung Dahlmannsstraße datirt von 1881, Dez. 1.

Die Reiferbahn als solche ging kurz vor Weihnachten 1899 ein. Die Anzahl der hier damals noch (zwischen Wallhalle und Hoffnung) belegenen Reiferbuden betrug 6. Sie wurden auf Abbruch für 100 Mark verkauft.

Die Stadtmauer hat sich an der Reiferbahn am längsten verhältnismäßig intakt erhalten, wiewohl gerade hier die erste Lücke in ihr entstand. Es mag zu Anfang des Jahres 1865 gewesen sein, als beim Petrithor plötzlich eine Oeffnung sich zeigte. Ob dieselbe ein Produkt der Altersschwäche war (ein Stück Mauer links vom Petrithor war schon in den 50er Jahren eingefallen, doch wieder aufgebaut) oder ein Gebild von Menschenhand, oder, was wohl das Wahrscheinlichste, beides zusammen, muß ich dahingestellt sein lassen. Dieser Ausgang blieb dann aber noch lange Zeit der einzige. Beim Badstaven war zwar ein altes Thor vorhanden, allein es war seit Olims Zeiten zugemauert (schon Schröder führt „die Pforte bei der alten Badstube oder nach der Reiffer-Bahn" unter den „jetzt versperrten" auf), und den Anwohnern der Gegend, die 1871 um seine Oeffnung baten, wurde dies mit der Motivirung abgeschlagen, daß hier zu viele Kinder wären, die die Anlagen auf der Promenade ruiniren könnten. Die Straße wurde denn auch erst 1874 aufgemacht.

Von der Mauer zu Linken dieses Durchgangs beim Badstaven mußte das erste Stück (vom Lübschenthor her) zu Ende der 70er, das neben dem Badstaven Anfangs der 90er Jahre den hier errichteten Häusern weichen; das übrige ist noch vorhanden, allerdings in ziemlich kläglichem Zustande. Die Parthie rechts vom Badstaven hat noch das gegenwärtige Jahrhundert gesehen. Der größte Theil der Mauer ist hier dann (vor der Neuen Wallstraße) im J. 1900 gefallen; erhalten geblieben ist das den Schulhof der Mädchenvolksschule begrenzende Stück, sowie ein Mauerrest neben dem Hause Dahlmannsstr. 12 (weil. Frau Ida Witte).

*

Von einer Verschönerung des Weges zwischen Mecklenburger- und Altwismarthor erfahren wir bereits 1817: in Nr. 32 der Wism. Ztg. erläßt

der Rath eine Warnung, „die neben dem Wege jetzt gemachte Anpflanzung von Bäumen“ nicht zu beschädigen. Bei der Preußischen Barmherzigkeit ist 1818 gelegentlich auch von Bänken die Rede. Indessen war der Weg — wie auch der an der Reiferbahn — noch 1835 und später bei schmutzigem Wetter kaum zu passiren. Wer dort geht, schreibt in dem genannten Jahre der Korrespondent des Freim. Abendbl., spart aber doch etwas an seiner Schusterrechnung, denn die Sohlen werden dick genug . . .

Die Chaussee, die Lustanlagen und Pachtgärten auf den früheren Fortifikationsplätzen (der Stadtseite gegenüber) entstanden hier, wie schon gesagt, ebenfalls erst zu Ende der 40er bezw. Anfang der 50er Jahre; sie wurden zusammen mit denen an der Reiferbahn in Angriff genommen. Gleichzeitig wurde die Anlage auf dem sogenannten Rondeel (dem heutigen Turnplatz, auch einem ehemaligen Fortifikationsplatze), sowie der Weg nach diesem von der Windpforte her und weiter der Weg vom Rondeel zum Schützengarten angelegt. 1855 wird alles wesentlich vollendet gewesen sein: in seiner Sitzung vom 27. April d. Js. genehmigt der Ausschuß, daß die neuen Lustanlagen neben den Chausseen zwischen dem Altwismarschen und Lübschen Thor, sowie die Anlage auf dem Rondeel und der von da nach dem Schützenhause führende Weg der Verwaltung des Lindengartens, die beiden Chausseen aber und der Weg vom Neuen Thor (Windpforte) zur Chaussee und zum Rondeel dem Dammdepartement überwiesen würden.

Diese Parthie des Weges um die Stadt hat sich dann, besonders in neuerer Zeit, am meisten verändert. Noch in den 70er Jahren und später sah es hier sehr viel anders aus als heute, vor allem nach der Stadtseite zu.

An der gegenüberliegenden Seite, um diese zunächst kurz zu skizziren, lagen bis 1850 nur Stiegmanns Garten und, am Ende des Weges, Voigts Gartenhaus.

Ueber das Alter des Stiegmannschen, jetzt Blaßschen Gartengehöfts habe ich nichts erfahren können. C. Stiegmann erwarb das Grundstück — das seinen nachherigen Umfang allerdings erst später gewann — im J. 1837 von den Erben des weil. Gärtners Kollmorgen. Bis in die 80er Jahre befand sich hier auch eine Gastwirthschaft mit Kegelbahn; sie bestand schon zu Kollmorgens Zeit.

Der kleine Exerzierplatz dient seiner Bestimmung seit Anfang der 50er Jahre. Er bildet einen Theil des vorhin erwähnten Fürstengartenreservats, d. h. der 8849 Quadratruthen, die bei dem Verkauf der Fortifikationsländereien im J. 1847 reservirt und zu den Domänen des Großherzoglichen Haushalts gezogen wurden. Die hinter dem Exerzierplatz belegene Parthie sollte nach Raabe Ende der 50er Jahre zu einem Park eingerichtet und mit einem Großherzoglichen Landhause versehen werden. Es ist jedoch bei dem Plane geblieben. Seit einigen Jahren hat auch das Fürstenreservat aufgehört, solches zu sein: es ist gleichfalls in den Besitz der Stadt übergegangen.

Der Exerzierschuppen wurde 1852 erbaut, sehr zum Mißvergnügen eines Wismaraners, der in einem „Eingesandt“ in Nr. 144 der Wism. Ztg. vom J. 1851 des längern und breitern ausführt, wie sehr der mit Recht so beliebte Spaziergang durch eine solche Baulichkeit verlieren müsse . . . Was der Mann heute wohl sagen würde? —

Das jetzige Köhlersche Gartengehöft stammt aus dem J. 1850, wo der

Stallmeister Erhardt hier die (noch existirende) Reitbahn zu fleißiger Benutzung für das Wismarsche Publikum anlegte. — Die mit ihr grenzende, nach dem Rondeel zu belegene, jetzt Maurermeister Eggert'sche Villa ließ ungefähr um die gleiche Zeit der Dr. med. Meyer erbauen, um in ihr ein orthopädisches Institut nach Schrothscher Methode zu eröffnen. Dasselbe bestand indessen nur etwa zehn Jahre.

Der Turnplatz wurde auf dem Rondeel 1863 angelegt. Vorher hatte die Gr. Stadtschule einen solchen auf ihrem eigenen Grundstück (nach der Abcstraße zu, neben dem Direktorgarten); in noch früherer Zeit (vor 1837) befand sich der Turnplatz, wie auch schon erwähnt, vor dem Pölerthor.

Das Grundstück der Eisengießerei von Crull & Co. wurde 1850 dem Kaufmann Schulze als Erbpachtgehöft zugeschrieben. Eine unter der Firma Schulze & Kalderach hier errichtete Eisen- und Messinggießerei existirte jedoch nur kurze Zeit; bereits 1853 ward das Erbpachtgehöft „an den Handlungskommis Crull" für 3350 Thlr. verkauft, und Jan. 1855 zeigen Crull & Co. an, daß ihre Eisengießerei und Maschinenfabrik jetzt vollständig in Betrieb gesetzt sei. In den Besitz des Geh. Kommerzienraths Podeus ging die Fabrik 1879 über.*)

An der Stelle der Raulf'schen Fabrik lag ehedem Voigts Gartenhaus, von diesem 1824 erbaut und 1836 an den Schenkwirth Manholtz verkauft, der hier eine Gartenwirthschaft nebst Tanzsaal und Kegelbahn bis Ende der 60er Jahre hatte. Raulf erwarb das Grundstück 1870.

Das Militärlazareth ist 1848 erbaut. Bis dahin befand sich dasselbe, wie oben auch schon angeführt, dem Fürstenhofe gegenüber, an der Ecke der Blieden- und Papenstraße. —

Die älteste der in der Folge an dieser Seite errichteten Villen ist die Hornemann'sche, rechts vom kleinen Exerzierplatze. Sie wurde von dem Maurermeister Lundwaldt 1874 erbaut. Sieben Jahre später (1881) folgte die Rusch'sche (beim Mecklenburgerthor, jetzt Nr. 28), 1883 die daneben belegene (Nr. 26); dann 1885 die beiden Villen zwischen dem Köhlerschen Grundstück und dem Exerzierplatze (Nr. 12 und 14); 1887 die Dr. Kirchner'sche und die Oberstleutnant Hübner'sche (Nr. 20 und 22); 1893 bezw. 1897 endlich die Gustävel'sche und Lansemann'sche (Nr. 22a und 24a). Die Vieth'sche Villa am Turnerweg stammt — wie der Name dieser Straße — aus dem J. 1901. Die Wasserwerke wurden 1897 erbaut, die St. Laurentiuskirche am 12. Oktober 1902 geweiht.

Der Verbindungsweg zwischen der Promenade (bei der Raulfschen Fabrik) und dem Turnplatz ist 1886/87 angelegt, nachdem zuvor der Wasserlauf, der sich durch die Gärten hinzog, zugeschüttet worden; ein Theil des alten (1885/86 niedergerissenen) Postgebäudes liegt hier begraben. Eine Reihe dieser Gärten sind dann in dem sich immer mehr vergrößernden Komplex der Eisengießerei aufgegangen, und in nächster Zeit wird durch Ueberbrückung des (aus dem Mühlenteich dem Lindengarten zufließenden) Baches auch der Bleicherweg mit der Promenade verbunden sein.

So wesentlich diese Umgestaltungen sind, so werden sie doch noch übertroffen von denen, die sich an der Stadtseite vollzogen haben.

*) Das Kohlengeschäft auf dem Spiegelberg, die erste Podeus'sche Unternehmung, wurde 1870, April 27, eröffnet.

Hier lagen noch vor zwanzig Jahren an den Abhängen der alten, bis zum Gefangenthurm hin nahezu lückenlosen Stadtmauer — nur an der oberen Schatteran hatte ein Stück von ihr seit 1867 den acht oder neun Häusern Platz machen müssen, und 1879 war das Endchen zwischen der früheren Windpforte und der Krankenhausmauer entfernt und durch eine Hecke ersetzt — die beiden Gärten, deren Grün schon Crains Auge erfreute, als er 1814 nach Wismar kam; nur daß sie inzwischen ihre Besitzer gewechselt hatten. Den diesseits des Neuen Thores belegenen, früher sogenannten Klinckowströmschen Garten, seit 1797 dem Kirchenvogt Bade gehörig und von diesem 1814 an den Gärtner Bluhm verkauft, hatte 1849 Nolte erworben, während der von den Erben des Justizraths von Palthen 1809 an den Kaufmann Lübbers übergegangene, jenseits des Neuen Thors gelegene Garten von den Lübbers'schen Erben 1848 an Stübinger verkauft war, der hier neben seiner Gärtnerei ebenfalls eine Wirthschaft mit Kegelbahn anlegte. Vorm Neuen Thor dann noch der (in den 50er Jahren erbaute) Engellsche Bierkeller*); am Ende des Weges, beim Altwismarthor, eine dritte, 1851 von Herbst angelegte (die jetzige Schultz'sche) Gärtnerei und — weiter nichts. Von all den vielen Häusern und prächtigen Villen, die heute die Lindenstraße, die Thurmstraße und Gartenstraße bilden, zu Anfang der 80er Jahre noch keine Spur!

Die erste Villa wurde hier an Stelle des kleinen strohgedeckten Stübingerschen Häuschens — zu dem über den Graben hinüber ein schmaler Brettersteig führte — 1883 erbaut, nachdem dies Häuschen am 9. August des voraufgehenden Jahres (1882) niedergebrannt war: es ist die Senator Witte'sche Villa (Nr. 19). Mit ihr zugleich entstanden die beiden links von ihr belegenen Villen (Nr. 21 und 23).

Das erste Stück der Stadtmauer fiel dann zwischen dem Neuen und Mecklenburgerthor im J. 1885, wo das Haus links von dem (damals angelegten) Durchgang nach der Mecklenburgerstraße (heute Nr. 63, Besitzerin Frau Präpositus Plagemann) als ältestes in der Reihe erbaut wurde. Ihm folgten 1886—1889 die Häuser bis Nr. 75 (östlich von dem neuesten Durchbruch), mit dem die Bauthätigkeit hier einstweilen beschlossen ward.

In diese Zeit fällt auch die Benennung Lindenstraße: sie datirt von 1887, Nov. 22.

1893 begann man mit dem Abbruch der Stadtmauer vom Gefangenthurm her: es entstanden die ersten Häuser, sechs an der Zahl, an der nachmals (Jan. 1894) so benannten Thurmstraße. Das Adreßbuch von 1894 führt diese Häuser noch als zur Lindenstraße gehörig auf. Zwei Jahre später ist ihre Zahl auf 17, wieder nach zwei Jahren auf 34 gestiegen, und nach dem neuesten Adreßbuch von 1903 zählt die Thurmstraße 51 Häuser, von denen

*) Dies Stück, auf dem jetzt die Hansabrauerei steht, ging in der ersten Hälfte des vorigen Jahrh. unter dem Namen Bischofs Garten. Indessen ist Bischof als Besitzer nicht nachzuweisen: Engell kaufte das Grundstück von Stübinger, der seinerseits (nach den vorhandenen Protokollen) beim Kauf nur mit den Lübbers'schen Erben zu thun gehabt hat. Ich kann mir die Sache nicht anders erklären, als daß Bischof diesen Theil des Gartens von Lübbers gepachtet hatte. Der von Cosselsche Plan (1834) verzeichnet hier dicht an der Stadtmauer ein Gartenhaus (weiterhin dann ein zweites an der Stelle des nachmaligen Stübingerschen), notirt im übrigen aber zu dem ganzen Terrain zwischen dem Neuen Thor und dem Gefängnisthurm: „Kaufmann Lübbers".

35 nach der Lindenstraße zu, also an der Stelle der früheren Stadtmauer liegen. —

1894 wurde dann auch die bis dahin noch erhaltene Parthie der Mauer zwischen dem Mecklenburgerthor und dem Hause Nr. 75 — in der ein zugemauerter Thorbogen noch die Stelle des alten Mecklenburgerthors zeigte — zu ihrem größten Theile preisgegeben: aus diesem Jahre stammt das erste Haus westlich von dem neuesten Durchgang (Nr. 81), dem sich die übrigen nach dem Thor zu schnell anreihten. (Der Rest der Mauer neben diesem Durchgange ist im Mai 1903 gefallen).

Noch waren — dem Exerzierplatz gegenüber — zwei der mächtigen, zur Preußischen Barmherzigkeit gehörigen Linden verschont geblieben: ein Jahr später mußten auch sie es leiden — die Preußen, sagt treffend Ottomar Enking, kannten Barmherzigkeit; der moderne Verkehr kennt keine —: sie fielen 1895, wo die Häuserreihe vor dem Nolteschen Garten (rechts von dem alten Durchgange) in Angriff genommen ward, die heute den Turnerweg fast erreicht hat.

Aus dem Ende der 90er Jahre stammen endlich die Villen zwischen der Schultzschen Gärtnerei und der Witte'schen Villa, ferner die Garten- und Bergstraße (beide von 1899, Dez. 19). —

So findet der, der etwa vor 20 Jahren Wismar verlassen hat, wenn er zur Jubelfeier zurückkehren würde, hier kaum noch, was ihn an frühere Zeiten erinnern mag. Die Wallgräben sind nahezu verschwunden, und der Stadtmauer letzte Reste werden's ihnen voraussichtlich in Bälde nachthun, — außer der Krankenhausmauer steht zwischen Mecklenburger- und Altwismarthor heute noch ein Stückchen neben ersterem und ein verlorner Rest am Eingang zur Thurmstraße von der Schatterau her. Vielleicht ist, wenn diese Blätter in die Hände der Leser gelangen, auch ihre Spur schon verwischt. Nur der alte Gefangenthurm mag dann noch, als letzter Zeuge dessen, was einst gewesen, über die modernen Häuserreihen Grüße hinüberwinken aus vergangenen Tagen . . . .

Vierter Abschnitt.

Einwohnerzahl und Familiennamen. — Bürgerpflichten. — Städtische Beamte, Rath und Bürgerausschuß. — Rathsverordnungen. —

Wie groß die Einwohnerzahl Wismars in älterer Zeit gewesen sein mag, darüber läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen. Nur aus dem Umstande, daß der Umfang der Stadt seit der Erweiterung von 1238 bis 1870 hin derselbe geblieben ist, wird man schließen können, daß ihre Einwohner im Mittelalter keineswegs zahlreicher gewesen seien, als um das genannte Jahr; damals aber zählte man (Nov. 11. 1868) in Wismars Mauern 12817 Personen. Rechnet man hinzu, so führt Techen aus, daß die Häuser zu Wohnzwecken früher weit weniger ausgenutzt wurden, daß ferner ausgedehnte Höfe viel Platz wegnahmen, so wird man, wenngleich andrerseits die Kellerwohnungen für die neuere Zeit in Wegfall kommen, doch lieber für die ältere Zeit eine niedrigere Zahl annehmen.

Die frühesten uns erhaltenen vollständigen Verzeichnisse von Häusern, Buden und Kellern der Stadt sind die aus den Jahren 1475 und 1477 datirenden Wachtsteuerregister. Nach ihnen gab es in dem erstgenannten Jahre in Wismar 577 bewohnte Häuser, 1278 Buden, 4 Staven, 177 Keller und 19 Buden oder Keller; im J. 1477: 572 bewohnte Häuser, 1337 Buden, 3 Staven, 171 Keller und 28 Buden oder Keller. Zur Vergleichung mag dienen, daß Rostock im J. 1493 951 Häuser, 1105 Buden und 275 Keller hatte. Die Zahl der Einwohner Wismars berechnet Techen danach für das Jahr 1475 auf 8800, für 1477 auf 8962, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten. Unter den für das Jahr 1475 gezählten 577 Hauseigenthümern sind 45, unter den 1478 Buden-, Staven- und Kellerinhabern 360, zusammen 405 Frauen, die man als alleinstehend und kinderlos annehmen darf. Auf die nach Abzug dieser 405 Frauen verbleibenden 1650 Haushalte mögen im Durchschnitt je 4 Familienmitglieder (Mann, Frau und 2 Kinder) zu rechnen sein, giebt 6600 Personen. Ferner auf jedes der 577 Häuser 2 und auf jede zweite der 1282 Buden (und Staven) einen Knecht oder Magd, giebt weitere 1154 + 641 = 1795 Personen. Dazu die 405 Frauen, macht zusammen 8800 Einwohner.

Die nächste Nachricht erhalten wir aus dem zwischen 1508 und 1510 geschriebenen „Register dat hußgelt belangende der stat Wismar". Dasselbe weist nur noch 567 Häuser, 816 Buden und 44 Keller auf.

1631, also zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, gab es bewohnte Häuser 379, Buden 445, Keller 42; ein Jahr später, nach dem Abzug der Kaiserlichen

Truppen, standen hiervon noch 291 Häuser, 288 Buden und 30 Keller, und nach einer Nachricht vom J. 1654 habe man, als bei der beabsichtigten, allerdings nicht erfolgten Durchreise der Königin von Schweden die Bürger Spalier bilden sollten, deren kaum 6—700 gezählt!

Das Stadtbuch von 1680 zeigt dann wieder ein erfreulicheres Bild, wenngleich die Notiz „Wüste Stelle" sich noch recht oft darin findet: es führt 440 Häuser, 682 Buden, 4 Hinterhäuser, 15 Wohnungen und 10 Wohnkeller auf.

Am Schlusse des 18. Jahrh. zählte die Stadt 5946 Einwohner; 1868, wie schon erwähnt, 12817. Seit 1870, wo Wismar sich — wenn auch zuerst noch langsam — räumlich zu vergrößern begann, ist auch die Einwohnerzahl dementsprechend gestiegen: 1890 betrug sie 17171, 1900: 19758. —

Von alten Wismarschen Personennamen sind uns in den Urkunden eine große Zahl aufbehalten worden. Die Namen waren im 13. und 14. Jahrh., wie Mantels es nennt, noch flüssig und gestalteten sich erst allmählich zu festen Familiennamen. Bis dahin hatte man sich zur Bezeichnung einer Person mit deren Vor- oder vielmehr Taufnamen begnügt, wobei die Fülle dieser Namen zu Statten kam; dann, als eine größere Bevölkerung sich in den Städten zusammendrängte, sah man sich doch genöthigt, um Träger gleicher Namen von einander zu unterscheiden, dem Taufnamen einen Beinamen hinzuzufügen, und diese Beinamen vererbten sich später vom Vater auf den Sohn: sie wurden zu Familien- oder Geschlechtsnamen. Daß diese Entwicklung noch mit ins 14. Jahrh. fällt, zeigt der Umstand, daß wenigstens zu Anfang desselben die Söhne des Wismarschen Rathmannen Frederik Küteke noch Vicke May und Ditmer Storm hießen.

Die leitenden Gesichtspunkte bei der Wahl eines solchen, meist freilich wohl ohne langes Besinnen gegebenen Beinamens waren mannigfacher Art.

Das nächstliegende war, den Sohn nach dem Vater zu nennen: Martin, der Sohn Karstens; Ywanus filius Stephani, Hermanus filius Jakobi; dann mit Weglassung der Zwischenbezeichnung Sohn bezw. filius: Martin Karstens, Ywanus Stephani, Hermanus Jakobi. Die so lateinisch gebildeten Familiennamen blieben theils unverändert: Stephani, Jakobi; theils wurden sie verdeutscht: Steffens, Jakobs. Doch nicht allein nach dem Vater wurden die Söhne benannt; auch durch den Zusatz des Mutternamens wurde ihre Persönlichkeit näher bezeichnet, namentlich in dem Falle, wenn der Vater nicht mehr am Leben war. Als Beispiel diene Dietrich Juttensohn (Sohn der Jutta).

Eine weitere naheliegende Bestimmung gab der Heimathsort des Betreffenden: Gerhard von Warin, Jakob von Pöl usw. Diese Namen sind von besonderem Interesse insofern, als sie uns nachweisen, woher die neuen Bewohner der Stadt kamen. Sie sind, sagt Blumschein, beredte Zeugen für die geheimnisvolle Anziehungskraft, mit der der erblühende Handel und die günstigeren Daseinsbedingungen, namentlich aber die freimachende Stadtluft die bäuerliche Bevölkerung von der Scholle in das bunte Getriebe der Stadt lockten. Ich lasse eine Anzahl solcher Ortsnamen folgen, wobei ich mich auf das 13. Jahrh. beschränke: Eismarstorp, Dargetzow, Krukow, (untergegangene Dörfer bei Wismar; vgl. oben); Pöl, Timmendorf, Weitendorf, Niendorf, Blowatz, Stove, Gagzow, Rohlstorf, Ilow, Blengow, Brunshaupten, Zurow, Nakensdorf, Motsal, Levetzow, Schimm, Krassow, Manderow, Stieten, Hoppenrade, Karow, Rosenthal, Triwalk, Krankow, Walmstorf, Wendorf, Gägelow, Klütz, Passow,

Pinnow; Bukow, Warin, Sternberg, Parchim, Crivitz, Wittenburg, Schwerin, Rostock, Grevesmühlen; Demmin, Triebsees, Kadow (Pommern), Ratzeburg, Mölln, Lütjenburg, Oldesloe, Buxtehude, Bremen, Lüneburg, Einbeck, Hannover, Braunschweig, Hameln, Dortmund, Merseburg, Memel, Zütphen (Niederlande). Außerdem gehören hierher die Namen: Frehse (der Friese), Flemming (der Fläminger), Döring (der Thüringer), Westphal und ähnliche. Bei einer Reihe dieser aus Ortsnamen entstandenen Personennamen ist das „von" schon im 13. Jahrh. weggelassen, z. B. Hermann Pinnow, Gerhard Hoppenrade, Johann Brandenburg. Bei anderen kam es allmählich in Wegfall; ich nenne heute noch in Wismar vertretene Namen: Klüssendorf, Weitendorf, Karow, Levetzow, Kröpelin, Wittenburg, Lüneburg usw. Wieder andern wurde ein „er" angesetzt, z. B. Bremer. — Das Wörtlein „von" als Adelsprädikat ist, um das hier beiläufig zu bemerken, erheblich jüngeren Datums.

In der Stadt diente dann weiter die Straße, die Nachbarschaft, das Haus oder sonstige Besitzthum zur Namengebung: ich führe an: Siegebod von der Grube, Werner vom Spiegelberg, Johann von der Salzengrube, Heinrich bei der Mauer, Johann Steenhus, Friedrich von der Mühle. Das „von" ist auch hier stellenweise schon im 13. Jahrh. weggefallen; vgl. Johann Möhlenstrat, Gödeke Grube.

Ueberaus zahlreich ist drittens die Gruppe der Namen, die von der Beschäftigung, dem Gewerbe, dem Stande ꝛc. herrührten. Sie im einzelnen aufzuführen, dürfte überflüssig erscheinen; es braucht nur an die, heute noch den größten Theil des Adreßbuches füllenden Namen wie Müller, Zimmermann, Schmidt, Weber, Schuster, Becker, Fischer ꝛc. erinnert zu werden. In älterer Zeit ist es freilich oft schwierig, hier im speciellen Falle zu unterscheiden, was Beiname und was Berufsbezeichnung war. Indessen fehlt es nicht an Belägen, die keinen Zweifel aufkommen lassen; so trägt den Namen Johannes Schomaker im J. 1332 ein Krämer; Lüdeke Zedeler (d. i. Sattler) begegnet zwischen 1343 und 1345 als des Rathes Weinschröter ꝛc. Daß es nicht nur die gewöhnlichen Berufsarten, speciell Handwerke, waren, von denen man diese Namen hernahm, beweisen Namen wie Konrad Lübekerfahr, Johann Mittelfahrer, Johann Slüter, Heinrich Sootgräber, Stürmann u. a., übrigens auch Meier und Schulze (Meier aus Major, Verwalter, Aufseher, — Schulze aus Schultheiß entstanden).

Eine vierte stark vertretene Gruppe von Zunamen lieferten Eigenschaften aller Art, leibliche wie geistige, von der Person selbst, von ihren Gewohnheiten, ihre Habe ꝛc. hergenommen, — Namen, welche uns ganz besonders die Frische und lebendige Natürlichkeit der damaligen Zeit vergegenwärtigen. Nach der Farbe ihrer Haare, zum Theil auch wohl nach der Gesichtsfarbe, wurden Weiß, Witt, Witte, Schwarz, Rothe, Rode, Rother benannt. Ein Mensch mit ungekämmtem, wirrem Haar wird Struve gewesen sein (vgl. Struwelpeter), während dem Weber Swinekrull (Krul = Haarschopf) die Haare wohl zu Berge standen, daß sie Schweinsborsten vergleichbar waren. Ein Krauskopf war Krause oder Kruse, ein Kahlkopf Kahlepeter. Ob Slichtekrull sich in einer besonders einfachen Frisur gefallen, oder ob dieser Name etwa einen Barbier (der das Haar schlichtet) bezeichnet hat, muß dahin gestellt bleiben. Nach der Figur wurden Lange, Klein, Lütt, Stark genannt. Dem Schmied Nikolaus Tunneke (d. i. Tönnchen) wird sein Leibesumfang diesen Namen

eingebracht haben; desgleichen mag Roggenbuk durch Wohlgenährtheit hervorgetreten sein. Ein Vollmondsgesicht wird Trendekopp gehabt haben (s. v. a. runder Kopf), einen sogenannten Stiernacken Kortenacke. Körperlichen Fehlern verdankten Scheel (der Schielende) und Stamer (der Stammelnde) ihre Namen; ähnlich wird der Schuster Detlev durch den Beinamen „der hinkende" näher gekennzeichnet. Ob bei Wrichals (d. i. steifer Hals) gleichfalls ein solches körperliches Gebrechen vorlag, oder ob er den Nacken nicht beugen mochte, kann ich nicht sagen. Trotzigen Sinnes war jedenfalls Hardenakke (Harnack). Ein schlechtes Umgehn mag auch mit Haß, Krieg, Rasekopp (d. i. ein rasender Mensch) und Düvelskopp gewesen sein; ebenso werden Laffe und Stolteherr keine besonders angenehmen Leute gewesen sein, wofern letzterer nicht seiner ansehnlichen Erscheinung diesen Namen dankte. Ein liebenswürdigerer Verkehr war wohl mit Johann Smödesin (d. i. der einen geschmeidigen, nachgiebtgen Sinn hat), ebenso mit Konrad Lewe (der Liebe). Kluge Köpfe mögen Weise und Rath gewesen sein; den Schalk im Nacken hatte sicherlich Modwille. Auf Wohlhabenheit lassen die Namen Klumpsülver und Rikeland schließen: auf das Gegentheil Korteschilling, Brodesende, Hunger. Durch Sparsamkeit werden sich Drückepenning und Schrapetrog ausgezeichnet haben, durch Verschwendung Rif. Eine unkirchliche Dame war entschieden Butenkerksche. Einen guten Trunk scheint Johann Utdrank geliebt zu haben, während Rümeschöttel achtungswerthes im Essen geleistet haben wird. Dem Spiel mag Hützeke gehuldigt haben (hutseken: auf dem Drehbrett spielen oder Münzen aufwerfen, Kopf oder Schrift entscheiden lassen). Reiselustige Leute waren, wie es scheint, Wendler (d. i. Wandrer) und Wadsack (d. i. Reisetasche).

Viele dieser Namen sind aus irgend einem augenblicklichen Einfall entstanden. Ein Werkzeug oder sonstiger Gegenstand, mit dem der Betreffende häufig gesehen wurde, ein Kleidungsstück, das er mit Vorliebe trug, oder das in irgend einer Weise auffiel, ein Wort, das er gern im Munde führte, ein Schicksal, das er hatte, gab den Namen her. Auf erstgenannte Weise entstanden wohl — soweit nicht hier schon Hausmarken (s. unten) in Frage kommen — Schild, Horn, Flint, Forke, Ruge (d. i. Karst, Hacke), Knüppel; auch Ketelhot (d. i. Eisenhut, Helm) wird hierhergehören. Nach ihrer Kleidung mögen benannt sein: Rodekogel (rothe Kapuze), Rodehot, Halvehoike (ein halber, kurzer Mantel), auch wohl Wittfot und Kiphot (Kip: Zipfel an der Kapuze), sicher aber Hotbandesche: Frau Hutband. Nach seiner Lieblingswendung dürfte Gutjahr geheißen haben, der wohl das war, was wir heute einen Optimisten nennen; nach ihren Lebensschicksalen Kelling (d. i. Schmerz), Widerich; andrerseits Reiner de Salige (der Selige, Selig, Seliger). Auch Kindervater mag eine Lebensgeschichte erzählen.

Wieder andere wurden nach ihren Hausmarken genannt. Der lebensfrohe, an Schmuck und Farbe sich ergötzende Sinn früherer Geschlechter gefiel sich darin, auch den Wohnstätten Namen zu geben und diese in bildlicher Darstellung über dem Hause, meist über der Thür, zur Veranschaulichung zu bringen, und die Insassen des Hauses wurden dann wiederum mit dem Namen dieser Hauszeichen belegt. So werden namentlich die meisten, auf Personen übertragenen Thiernamen zu deuten sein; allerdings läßt sich nicht immer entscheiden, ob die Bezeichnung nicht etwa ein Scherz- oder Spottname gewesen sein mag, wie denn Anspielungen des Volkswitzes sich in dieser ganzen vierten Namensgruppe mannigfaltig zeigen.

Hierhergehörige Namen sind: Löwe, Voß, Mule (Maulthier), Hengst, Krohn (Kranich), Specht, Möve, Geier, Krage (Krähe, Krei), Witthohn, Waterhohn, Krevt, Hecht; ferner Hahnensteert. Als Spottnamen werden König und Papst anzusprechen sein: dagegen wird Herbord Landesherr diesen Beinamen seiner Eigenschaft als fürstlicher Vasall verdankt haben. Scherzhaft-spöttischen Charakters sind endlich die Namen in der Befehlsform: Biteflege, Slukebeer, Halebeer, Halewater. —

*

Wieweit die Bewohner Wismars in älterer Zeit gezwungen waren, Bürger der Stadt zu werden, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Doch wissen wir, daß ein Handwerker, der „sein selbst“ werden, d. h. das Meisterrecht gewinnen wollte, die Verpflichtung hatte, gleichzeitig auch das Bürgerrecht zu erwerben, und von hier aus läßt sich einigermaßen weiter schließen.

Die Bürgerverträge von 1583 und 1600 bestimmen über das Bürgerwerden: Es soll sowohl eines Wismarschen Bürgers Sohn, wenn er seine Haushaltung anfängt, als auch ein Fremder, wenn er die Bürgerschaft gewinnen will, nachfolgenden Bürgereid schwören: „Ich schwöre, daß ich meinem gnädigen Herrn, dem Herzoge zu Mecklenburg, und dem Ehrsamen Rathe der Stadt Wismar treu und hold sein, ihr Bestes wissen, ihr Aergstes kehren, kein Verbündnis wider den Rath und die Stadt machen, und so ich erfahre, daß solches geschehe, dasselbe mit aller Treue melden, zu jeder Zeit allhier zu Wismar Recht geben und nehmen, einem Jeden volles Gewicht und Maaß liefern, alle meine binnen und außer der Stadt habende Güter alle Jahr getreulich verschossen, und ein gehorsamer Bürger sein will, als Gott mir helfe durch Jesum Christum. Amen“. Es soll aber auch eines Wismarschen Bürgers Sohn, ehe und zuvor er zur Ablegung des Bürgereides verstattet wird, der Kämmerei zehn Schilling Lübisch und sechs Pfennige entrichten. Der Fremde aber soll sich mit E. E. Rathe wegen des Bürgergeldes nach Gelegenheit seines Vermögens vereinigen. — 1649 wird dann, „damit auch wegen des Bürgergeldes eine Gewißheit sein möge“, dies, für die ersten Stände wenigstens, genau festgesetzt. Nach der unterm 25. Juni d. Js. erlassenen Ordnung — die gleichzeitig das Gewinnen der Bürgerschaft jedem ohne Unterschied, der in dieser Stadt Feuer oder Rauch halten wollte, zur Pflicht macht — hatte einer vom Adel 60 Thaler Spezies, ein Doktor, Licentiat und vornehme Kaufleute und Brauer 40 Thlr., ein Notarius, gemeiner Kaufmann, fürnehmer Handwerker, der gutes Vermögens ist, und dergleichen, 20 Thlr. zu entrichten. Die geringsten Handwerker und auch andere, die geringeres Vermögens sind, Taglöhner oder solche, die unter kein gewisses Amt oder Handwerk können gerechnet werden, sollen nach Ermessen der Herrn Bürgermeister und verordneten Kämmereiherren und Einnehmer entrichten und ihnen nach ihrem Vermögen auferlegt werden. Mit Bürger Kinder aber soll es gehalten werden, wie der Bürgervertrag vorschreibt.

Wie lange diese Ordnung von Bestand gewesen ist, kann ich nicht sagen. Ein Rathspublikandum vom 21. April 1835 setzt „das bei Aufnahme unter die Zahl der hiesigen Bürger zu entrichtende sogenannte Bürgergeld“ fortan für Mitglieder des ersten Standes auf 20, für solche des zweiten auf 10 und für die des dritten auf 5 Rthlr. N²/₃wdr. fest. „Für alle diejenigen“ — so ist auch hier hinzugefügt — „welche als Bürgersöhne das hiesige Bürgerrecht gewinnen, behält

es jedoch bei der Bestimmung des Bürgervertrages von 1600, wonach die Abgabe für sie nur 10½ ßl. betragen soll, sein Bewenden."

Indessen war es mit diesem „Bürgergelde" allein nicht abgethan; es kamen vielmehr eine Reihe anderer Gebühren hinzu, die auch für den Bürgerssohn nicht ganz niedrig waren. Zu Anfang der 50er Jahre hatte ein solcher, der sich hier als Krämer, also im ersten Stande, niederlassen wollte, außer dem, damals 12¼ ßl. betragenden Bürgergeld zu entrichten: an Wassergeld 5 Thlr. 40 ßl., an Eimergeld 4 Thlr. 32 ßl., an Rekrutengeld 2 Thlr. 16 ßl., an Klingbeutelgeld 5 Thlr. 40 ßl., für den Stempel 4 ßl., auf der Kämmerei 4 Thlr. 41¼ ßl., zur Kriegsschuld 11 Thlr. 32 ßl., außerdem an Verlehnung 11 Thlr. 32. ßl., sodaß ihn das Bürgerwerden mit Zubehör in Summa 59 Thlr. 9½ ßl. kostete.

Die Verordnung über die Gewinnung des städtischen Bürgerrechts vom 12. Jan. 1870 normirt dann — da die Bundesgesetzgebung über die Freizügigkeit die Vortheile, welche früher die Erwerbung des Bürgerrechts mit sich brachte, erheblich geschmälert habe, mithin eine verschiedene Feststellung der Gebühren unzweckmäßig geworden sei — solche einheitlich auf 15 Thlr. Der nach dieser Verordnung zu leistende Bürgereid lautete kurz: „Ich schwöre, daß ich einem Hochedlen Rath dieser Stadt Wismar getreu und hold und stets ein gehorsamer Bürger sein will; als mir Gott helfe." — Seit 1890 gehören Bürgergeld und Bürgereid zu den gewesenen Dingen. —

Von den Bürgerpflichten ist die eine in dem oben mitgetheilten Eide bereits ausgesprochen: das Steuerzahlen. Die andere war ehedem der Wachdienst. „Hei wakt un schatet (schoßt) mit uns" bedeutete soviel wie: er ist unser Mitbürger.

Der oder richtiger das Schoß war zunächst eine reine Vermögenssteuer, die nach einem gewissen Prozentsatze von aller Habe, Liegenschaften und Kapitalien, und sogar — nach einem Zusatz zur Bürgersprache von 1397 — vom Geschmeide zu leisten war. Daneben wurde ein Vorschoß erhoben, eine geringe, für alle Contribuenten gleiche Abgabe. Erst mit der Zeit kam die Ansicht auf, daß auch die Kraft, ein Gewerbe zu betreiben, verbunden mit der Berechtigung und der gesicherten Gelegenheit dazu, ein Vermögen darstelle, und so fing man denn auch an, von Handwerkern und Kaufleuten ohne unbewegliches Vermögen Schoß zu fordern.

Als indirekte Steuer spielte — von Erbschaftssteuern und ähnlichen abgesehen, die schon in älterer Zeit begegnen — noch im vorigen Jahrhundert vor allem die Accise eine wichtige Rolle. Der Bericht über die städtische Administration des Jahres 1831 theilt ihre Geschichte mit: Die hiesige Stadt genießt seit uralter Zeit das Recht einer eigenen Zoll- und Acciseerhebung. In ihrer jetzigen Art aber besteht die städtische Accise seit dem J. 1555, wo die Stadt 50000 Mark fürstlicher Schulden übernahm, und um diese, zugleich aber ihre eigenen Schulden abzutragen, eine Waaren- und Consumtionssteuer mit landesherrlicher Zustimmung einführte. Anfangs war diese Zustimmung auf eine Reihe von Jahren beschränkt; im J. 1636 aber ist sie gegen eine jährliche Recognition von 400 Thlr. auf ewige Zeiten erweitert. Nach späteren Bestimmungen soll die Accise zur Abführung der Schulden und zum Vorbehalte des Stadtwesens und Regimentes dienen und so lange forterhoben werden, als sie dazu nothwendig ist.

Nach der Acciseordnung von 1584 unterlag dieser in erster Linie sämtliches

in Wismar getrunkene Bier, ferner Malz, Korn und Mehl, Salz, Pferde, die zu Wasser oder Lande ankamen; die Waaren der Wandschneider (Tuchhändler), Krämer, Böttcher, Kürschner, Leinwandskrämer, sowie aller, die mit kleinen Gewichten in ihren Häusern wägen, als Kannengießer, Grapengießer usw. Auf Einzelheiten komme ich an geeigneter Stelle noch zurück.

Im vorigen Jahrhundert wurde die Consumtionsaccise (in Höhe von 1 Prozent) erhoben: vom Bäckerkorn, vom Brotkorn der Bürger und Einwohner, sowie von deren Schrot, vom Branntweinsschrot, vom Braumalz, von der Kartoffelmaische und vom Schlachtvieh der Schlächter. Im J. 1831 bildete die Haupteinnahme die vom Branntweinsschrot (2963 Thlr. 12 ßl.). Die Einnahme der Accise an Waarensteuer betrug in diesem Jahre insgesamt 6990 Thlr. 19½ ßl.

Die Aufhebung der Consumtionsaccise erfolgte am 30. Juni 1866, nachdem die Waarenaccise bereits 1863 durch die am 19. März d. Js. erfolgte Aufnahme in das mecklenburgische Zollsystem im Wegfall gekommen war. An die Stelle der Consumtionsaccise trat vom 1. Juli 1866 ab eine direkte Abgabe, die theils von den an der bisherigen Accise betheiligten Gewerben als Gewerbesteuer, theils von der gesamten Einwohnerschaft als Hausstandssteuer aufzubringen war.

Aus der weiteren Rechnungslegung des Accisedepartements von 1831 erfahren wir dann auch das Nähere über die sonstigen damals erhobenen indirekten Steuern der Stadt, da diese ebenfalls von der Accisekammer eingehoben und von ihr an die übrigen Kassen abgegeben wurden, nämlich: 1) das Hafengeld: eine Abgabe von aus- und eingehenden Schiffen und Waaren zur Erhaltung des Hafens, an die Hafenkasse; 2) das Dammgeld: ein Landzoll von ausgehenden Waaren und Fuhrwerken, an die städtische Dammkasse; 3) das Straßengeld: eine Waarensteuer zum Zweck der Besserung des Gassenpflasters, an das Straßendepartement; 4) das Mattengeld vom Brau- und Bäckerkorn und die Viehsteuer vom Hausschlachten (Mahl- und Schlachtsteuer), an die Kämmerei; 5) die Weinaccise: ein Zoll von allen einkommenden Spirituosis, an die Rathsbesoldungskasse; 6) die Theerhausabgabe von Theer und Pech, welche im Theerhause gelagert wurden, an die Hafenkasse. — Hafen-, Damm- und Straßengeld bestanden bis 1863; die Mahl- und Schlachtsteuer bis 1870. —

Eine indirekte Landessteuer war der Licent, ein (durchschnittlich 3 Prozent vom Werthe betragender) Zoll von den zur See aus- und eingehenden Produkten und Waaren, mit Ausnahme der von Schweden eingeführten. Seine Erhebung im Wismarschen Hafen wurde der Krone Schweden im Westfälischen Frieden vom Kaiser verstattet, und dies Recht ging dann durch den Malmöer Vertrag 1803 auf Mecklenburg über. Der Licent bestand gleichfalls bis 1863. Auf die wirthschaftlichen Nachtheile, die Wismar aus ihm wie überhaupt daraus erwuchsen, daß es bis 1863 hinsichtlich der Steuerverhältnisse als außerhalb Mecklenburgs stehend angesehen wurde, kann ich hier nur hindeuten. Eine eingehende Darstellung derselben gehört in die Geschichte des Wismarschen Handels, auf die ich, wie ich an anderer Stelle bemerke, verzichten muß.

Ueber die im J. 1831 gezahlten direkten Steuern orientirt uns gleichfalls der in Rede stehende Administrationsbericht. Wie die Accisekammer — so heißt es dort weiter — die indirekten, so erhebt die Quartierkammer die sämtlichen direkten Steuern, nämlich: 1) das Staatsgeld, d. h. die ordentliche Contribution

der Stadt an den Landesherrn; 2) den Service, welchen die hiesige Garnison anstatt des Naturalquartiers von der Commüne empfängt; 3) die Holz- und Lichtcollecte, wodurch die Heizung und Beleuchtung der Wachen und anderer kleiner Bedürfnisse der Garnison gedeckt werden; 4) die Nachtwachcollecte, zu den Kosten der Nachtwache; 5) das Wassergeld, zu den Bedürfnissen der Wasserleitung; 6) die Straßencollecte, zum Behuf der Pflasterung und Reinigung der Gassen; 7) die Lindengartenscollecte, für die öffentlichen Spaziergänge; 8) Schoß bezw. Recognition, eine Abgabe des Bürgers bezw. Einwohners zu den Bedürfnissen der Stadtkämmerei; endlich 9) das Armengeld, zum Behuf der städtischen Armenanstalt.

Diese Abgaben wurden früher einzeln ausgeschrieben. Die Einführung der „Monatszettel" datirt von 1825: seit Anfang dieses Jahres wurden die Abgaben für den ganzen Jahrgang specificirt und den Contribuenten durch Einhändigung eines auf ihren Namen ausgestellten Verzeichnisses bekannt gegeben mit der Maaßgabe, den Betrag entweder ganz oder zur Hälfte oder auch für einen oder mehrere Monate zu bezahlen. „Wer nicht Lust oder nicht Kassa hat", so kommentirt das Freim. Abendbl. die neue Einrichtung, „den ganzen Betrag zu berichtigen, zahlt ein Zwölftheil von Monat zu Monat."

Das Staatsgeld war unsere heutige Landescontribution: eine Vermögens- und Erwerbsteuer. Die Servicecollecte war eine auf dem Hause ruhende sogenannte Realsteuer. Die Holz- und Lichtcollecte wurde von den Bürgern nach Verhältnis ihres Vermögens aufgebracht. Die Nachtwachcollecte war ursprünglich eine Realsteuer, doch wurden damals bereits auch die zur Miethe wohnenden Personen mit einem angemessenen Betrage herangezogen. Ebenso war oder wurde vielmehr 1831 die Abgabe des Wassergeldes, die man bis dahin von den Häusern und vom Gewerbe erhoben hatte, auch auf die Miethseinwohner ausgedehnt; Gewerbe, welche viel Wasser gebrauchten, zahlten einen erhöhten Satz. Zum Straßengelde trug der Hausbesitzer nach einem festen Ansatze bei, während der Miether verhältnismäßig geringere Beiträge leistete. Zur Lindengartenscollecte wurden bedürftige Einwohner garnicht, die Wohlhabenderen nach bestimmten Sätzen von 8 bis 32 ßl. angezogen. Das Schoß, sowie die Recognition, die anstatt desselben von Nichtbürgern erhoben wurde, war eine Steuer vom Vermögen. Das Armengeld endlich war theils Real-, theils Einkommensteuer. Seit wann es in dieser Form erhoben ist, kann ich nicht sagen; in älterer Zeit wurde es durch eine Collecte aufgebracht. Die Bettlerordnung von 1586 bestimmt darüber: Damit sowohl die Hausarmen als auch die umlaufenden Nothdürftigen ihren ziemlichen Unterhalt haben mögen, und dann ein jeder Bürger und Einwohner auch das Seine zur Erhaltung der nothleidenden Armen, nach Gottes Gebot, zu reichen verpflichtet: so soll auch auf vorgehende Erinnerung und Vermahnung des Volkes von der Kanzel in einem jeden Kirchspiel eine tüchtige Person verordnet werden, mit einer verschlossenen Büchse in eines jeden Rathsverwandten, Bürgers und Amtmanns (Handwerkers) Haus wöchentlich umzugehn und fleißig einzusammeln, was ein jeder christlicher Hauswirth aus freiem gutem Willen zur Unterhaltung der Armen an baarem Gelde wöchentlich geben und in die Büchse einstecken will. Das auf diese Weise zusammengebrachte Geld sollte von einer Rathsperson, dem Beutelherrn, im Beisein der Herrn Prediger wöchentlich fleißig vertheilt werden; dahingegen sollte die Bettelei hinfüro in jeglicher Form verboten sein, diejenigen aber,

die sie dennoch zu betreiben sich unterstehen würden, sollten den Richtevögten namkündig gemacht werden, „damitt solch ungezieffer auß der Stadt gentzlich müge verweiset werden". Das hier beiläufig. —

Außerdem wurde seit 1817 noch eine Kriegsschuldentilgungssteuer erhoben. Die letzten Kriegszeiten hatten der Stadt eine Schuld von ungefähr 120000 Thlr. hinterlassen. Um das Unglück von der Commüne abzuwenden, das eine Fundirung dieser Schuld auf ihr Vermögen für sie hervorbringen mußte, beschlossen Rath und Bürgerschaft im J. 1817, den sofortigen Abtrag derselben durch eine außerordentliche Anstrengung der Bewohner der Stadt sowohl, wie der städtischen Kassen herbeizuführen. Diejenigen Bürger und Einwohner aber, welche nicht im Stande waren, den auf sie entfallenden Betrag sofort zu entrichten — und die wenigsten mögen es gewesen sein — sollten denselben innerhalb der nächsten 16 Jahre allmählich abtragen und inzwischen verzinsen, auch sollte für diesen Zeitraum von denen, die als neue Bürger eintreten würden, eine Hülfssteuer erhoben werden. 1831 war der Zweck der Schuldentilgung größtentheils erreicht; die Passiva der Kriegsschuldentilgungskasse beliefen sich nur noch auf 4799 Rthlr. 32 ßl. Die Steuer scheint in der Folge nicht mehr erhoben zu sein: dagegen hatten die neuen Bürger, wie wir oben gesehen haben, noch in den 50er Jahren „zur Kriegsschuld" beizutragen.

In dem System der direkten Steuern hat sich dann bis 1895 — von ein paar neuen (Schulsteuer, Sielbauabgabe ꝛc.) abgesehen — nicht viel verändert. Mit dem 1. Jan. 1896 trat an die Stelle des Services, der Beleuchtungs-, Nachtwach-, Straßen- und anderer Abgaben sowie des Realarmengeldes die Gebäude- und Miethssteuer; ferner fiel die Abgabe für den Lindengarten weg und für sie, wie für Schoß und Armengeld, wurde die Einkommensteuer eingeführt. —

Eine Executionsordnung für die Quartierkammer erließ der Rath unterm 2. Febr. 1835. Danach hielt diese zur Entgegennahme der städtischen Abgaben im Anfange eines jeden Monats vier Sitzungstage ab, die durch die Zeitung bekannt gemacht wurden. Außerdem wurden am dritten Tage die Contributionspflichtigen noch durch Trommelschlag aufgefordert, die Zahlung an diesem oder am vierten Tage zu leisten. Die Verwarnung der Restanten hatte alsdann spätestens bis zum 12. des Monats zu erfolgen; für sie war 1 ßl. zu entrichten. Die Entgegennahme dieser „verwarnten" Gelder geschah am 15. Monatstage; wer auch dann noch nicht bezahlte, wurde ausgepfändet, und zwar durch drei Stadtsoldaten, die hierfür zusammen eine Gebühr von 12 ßl. erhielten. Bedurfte es zum Transport der gepfändeten Sachen eines Schiebkarrens oder Wagens, so wurden für ersteren 4 ßl., für letzteren 12 ßl. extra berechnet, die die Stadtsoldaten jedoch nicht in Baar fordern durften.

Von einem Pfandwagen hören wir übrigens schon früher: „er wird", so lesen wir des öftern, „übermorgen bey denen hiesigen Einwohnern, so morgen von 10—12 Uhr in der Quartierkammer ihren restirenden Beitrag an Staatsgelde ꝛc. nicht eingereicht haben, ohnfehlbar eintreffen, indem durchaus keine weitere Nachsicht gegeben werden kann". Die Einrichtung dieses Pfandwagens mag auch sehr alt sein. Ob indessen, wie Burmeister meint, der currus vectoris der Bürgersprache von 1430 als Pfandwagen und nicht vielmehr, wie wir oben vermutheten, als Dreckkarren anzusprechen ist, muß dahingestellt bleiben. Die Anordnung, daß er an einem bestimmten Platze bei der Faulen Grube stehen

soll und nirgends anders, dürfte eher auf letzteres schließen lassen. — Der erwähnte Trommelschläger oder Stadttambour waltete seines Amtes noch bis Ende des Jahres 1895, indem er an den Straßenecken zwischen zwei Trommelwirbeln mit weithin schallender Stimme den Kommandoruf ertönen ließ: „Monatsgeld bitahlen!“ — Er ist, gleich anderm Veralteten*), mit der Errichtung der Stadtkasse (1896, Febr. 1) verschwunden. —

Ueber die Wachtpflicht der Bürger, die auf dem Hause ruhte, hat sich das erste Zeugnis aus dem J. 1292 erhalten; aus ihm geht gleichzeitig hervor, daß auch die Frauen, sofern sie Hausbesitzerinnen waren, nicht von der Wache befreit waren: „Frau Alheydis soll“, so heißt es, „von ihrem Erbe Schoß zahlen und wachen, wie jeder anderer Mitbürger, so lange sie lebt.“ Indessen war es gestattet, einen Stellvertreter zu schicken. „Jeder hat“, so verordnet die Bürgersprache von 1344, „sobald er hierzu angesetzt wird, zu Fuß und zu Pferde persönlich zu wachen, oder aber Jemanden für sich zu schicken, für den er die Verantwortung übernimmt.“ Neben den erbgesessenen Bürgern hatten die Aemter Wachen zu leisten. Wie diese Wachtpflicht erfüllt wurde, ersieht man aus zwei zu Ende des 15. Jahrh. für außerordentliche Fälle aufgestellten (von Techen mitgetheilten) Listen. Die ältere vom J. 1483 — ein unvollständiger Entwurf — fordert die Zimmerleute vors Rathhaus, von andern Aemtern je einen oder zwei Mann auf die Landwehren, von den größeren der Kürschner, Bäcker und Schmiede je 10 hinter die Mauern vom Pöler zum Altwismarschen, zum Mecklenburger, zum Lübschen Thore, die Fischer an die Strecke zwischen dem Lübschen- und Poelerthor, endlich noch je 2 Mann für das neue Thor vor dem Mecklenburgerthor und die Fallbrücken vor dem Altwismarschen, dem Pöler und dem Lübschen Thor. Eine ganze Reihe der stärksten Aemter sind ohne Ansätze aufgeführt. Nach der andern Ordnung von 1489 sollten vor dem Rathhause ein Bürgermeister und ein Rathmann, 22 Bürger und die Aemter der Böttcher, Riemenschneider und Träger Wache halten, und zwar sollten sie zu diesem Zweck um 8 Uhr erscheinen. Die gehende Wacht in den drei Kirchspielen setzte sich aus je 1 Rathmann und 14 bezw. 16 Bürgern (je 14 in St. Marien und St. Jürgen, 16 in St. Nikolai) sowie den Aemtern der Wollenweber, Krämer, Schuhmacher, Haken, Schmiede und Leinenweber zusammen. Vor die Zingel der 4 Hauptthore wurden je 6 Bürger, an die Thore je 1 Rathmann, 4 Bürger und die Aemter der Klotzenmacher, Glaser, Kannen- und Grapengießer und Hutfilter beordert; an das neue Thor vor dem Mecklenburgerthor 2 Bürger und das Amt der Patinenmacher, auf den Marienkirchthurm 2 Bürger. Zur reitenden Wacht wurden 1 Rathmann, 6 Bürger, das halbe Amt der Knochenhauer und die reitenden Diener bestimmt.

Daß diese Aufstellung nicht die gesamte Bürgerschaft umfaßt, erhellt ohne weiteres; die Genannten bildeten vielmehr die erste Schicht. Wieviele solcher Schichten aber anzunehmen sind, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen.

Das Zeichen für das Erscheinen zur Wacht gab die Wächterglocke, die Abends um 8 Uhr von St. Nikolai geläutet wurde. Sie rief zu Schröders

*) Ein Kuriosum, das die Umständlichkeit des Kassenwesens vor Errichtung der Stadtkasse illustrirt, mag hier statt mehrerer aufgezeichnet werden: Zu der Besoldung der Stadtsoldaten und des Polizeisergeanten trug (nach einem Ausschußbericht von 1870, Okt. 11) die Accisekammer $^{4}/_{16}$, die Kämmereikasse $^{2}/_{16}$, die Quartierkammer $^{5}/_{16}$, die Armenanstalt $^{3}/_{16}$ und das Hafendepartement $^{2}/_{16}$ bei!

Zeiten noch allabendlich die Stadt=Nachtwächter zusammen. Ein Ueberbleibsel dieser Wächterglocke, das sich bis in unsere Tage erhalten hat, ist das Geläute von St. Nikolai am Dienstag Abend, von dem es nach einer, wie es scheint weitverbreiteten Sage im Volksmunde heißt: „Dat Bleikermäten ward graben." —

Nach dem Uebergange Wismars in den Besitz Schwedens wurden die Wachen zwar der Regel nach vom Militär besetzt, doch erforderte „die Nothwendigkeit gegenwärtiger Zeit" noch öfter, daß „die ehrliebende Bürgerschaft nebenst der Soldateska die Wachten versehen muß", wie es in der vom Rath 1675 erlassenen Wacht= und Schanzordnung heißt. Nach deren weiteren Bestimmungen sollte ein jeder Bürger, sobald die Ansage geschah, entweder persönlich oder durch einen wohlbewehrten Mann sich für seines Korporals Thür einfinden, um sich von da nebst den Kapitänen zu dem ihm bestimmten Orte zu verfügen, und zwar zu rechter Zeit, nämlich des Winters um 3 Uhr Nachmittags und des Sommers um 7 Uhr zu Abends, und sollte alsdann seine Wachte treulich und fleißig abwarten. Auf denen Wachten sollte auch ein christliches und ehrbares Leben geführt und alle Völlerei, Hader und Zank durchaus vermieden werden. Würde einer auf der Schildwache unfleißig, trunken oder schlafend gefunden, so sollte derselbe ganz ernstlich und mit harter Strafe belegt werden.

Die letzte für die Bürgerwache erlassene Ordnung datirt von 1788, Okt. 20. Sie ist gleichfalls mit Rücksicht auf die „gegenwärtigen Umstände" gegeben: da die Stadt von militärischer Garnison entblößt, mithin, was sonst derselben obgelegen, von Bürgern zu beobachten, so wird verordnet, daß die Hauptwache mit einem Oberoffizier, einem Korporal und 12 Gemeinen, das Wismarsche Thor mit einem Korporal und 5 Gemeinen, das Mecklenburger und Lübsche Thor mit einem Korporal und 4 Gemeinen, das Pölsche= und Wasserthor endlich jedes mit drei Gemeinen, wobei ein Gefreiter, zu besetzen sei. —

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erscheint die gesamte Bürgerschaft in 7 Kompagnieen getheilt, „deren jede auf einem bestimmten Wochentage zum Dienste angewiesen ist." Sonntags und Montags hatte je eine der beiden Kompagnieen aus dem Marienkirchspiel Dienst, Dienstags und Mittwochs die beiden aus dem Nikolai= und Donnerstags und Freitags die aus dem Georgenkirchspiel, während Sonnabends die sogenannte Feuerordnungskompagnie Dienst that. Jeder Kompagnie waren 1 Kapitän, 1 Lieutenant, 1 Sekondelieutenant und 1 Fähnrich, der Feuerordnungskompagnie dagegen 1 Kapitän, 3 Lieutenants und 1 Fähnrich vorgesetzt.

Diese Ordnung bestand bis Anfang der 30er Jahre. Welcherart indessen der regelmäßige Dienst (denn um einen solchen scheint es sich doch gehandelt zu haben) der Kompagnien gewesen ist, vermag ich nicht zu erklären. Daß die Wachen nur in Ausnahmefällen noch von der Bürgerschaft besetzt wurden, geht aus dem eben Gesagten unzweideutig hervor; zur Beförderung nächtlicher Sicherheit wird 1800, Jan. 22, besonders bestimmt, daß einmal in der Woche eine Patrouille von der Bürgerwache in der Stadt umgehen solle („so wird ein jeder Bürger erinnert und ermahnet, sich dazu, sowie ihn die Reihe trifft, unweigerlich zu gestellen und, auf geschehene Ansage, vor seines Capitains Hause sich einzufinden"; 1813 ist übrigens von einer freiwilligen Sicherheits=

wache die Rede, die zur Verhütung nächtlicher Diebereien und Unordnungen Patrouille gehen wollte); das Arretiren der Bürger, welche sich über die Polizeistunde hinaus in den Wirthshäusern herumtrieben, besorgten nach einer Bekanntmachung von 1818 Militärpatrouillen; endlich wird im J. 1830, wo es sich darum handelte, „die öffentliche Ruhe gegen jeden Angriff zu sichern, die Errichung einer Bürgergarde in hiesiger Stadt" beschlossen; die vorhandenen Bürgerkompagnieen scheinen also auch dazu nicht zu brauchen gewesen zu sein.

Diese unterm 23. Sept. 1830 „in Erwägung der gegenwärtigen Zeitumstände" beschlossene Bürgergarde wurde nach den 4 Vierteln der Stadt, welche die sich durchkreuzenden Hauptstraßen bilden, formirt, — eine Eintheilung, die sich übrigens schon im 16. Jahrh. für die bewaffnete Bürgerschaft findet. Zum Eintritt in die neuen Bürgerkompagnieen waren alle Bürger vom Kaufmanns- und Handwerksstande sowie die städtischen Beamten und aus dem dritten Stande die Hausbesitzer verpflichtet, sämtlich, soweit sie das 45. Lebensjahr nicht überschritten hatten und durch körperliche Fehler, Krankheit oder Armuth nicht verhindert waren. Der freiwillige Beitritt älterer Personen war gestattet. An der Spitze jeder Kompagnie stand ein Hauptmann, der zwei Lieutenants, einen Feldwebel und für je 20 Mann einen Unteroffizier unter sich hatte; über dem Ganzen stand ein Kommandeur.

Wie lange diese Garde — auf die später noch zurückzukommen sein wird — bestanden hat, ist nicht ersichtlich, doch wird sie, weil ad hoc geschaffen, wieder eingegangen sein, als die „gegenwärtigen Zeitumstände" sie nicht mehr erforderten. Näheres über letztere, sowie auch über die im J. 1848 neu gebildete Bürgergarde, an gesonderter Stelle. —

Wann in älterer Zeit zuerst der von den Bürgern verlangte Wachtdienst sich als ungenügend gezeigt hat, und es nöthig befunden ist, besondere Wächter anzunehmen, wann ferner zu ihrer Besoldung die Wachtsteuer — von deren Erhebung wir in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. hören — eingeführt wurde, das entzieht sich unserer Kenntnis (Techen). Doch tritt uns schon 1277 ein Stadtwächter entgegen, und 1334—35 besoldet die Kämmerei mehrere Wächter. 1468 standen 6 Wächter im Dienste der Stadt, deren jeder jährlich 5 Mark erhielt. Im 16. Jahrh. begegnet zuerst ein Wachtschreiber; er hatte die Schlüssel zu den Thoren und Pforten, die Aufsicht über die Schlösser daran, über die Mauern, Thürme und Wiekhäuser. Doch durfte er bei Nachtzeiten kein Schloß öffnen und ohne Erlaubnis der Bürgermeister Niemanden aus- noch einlassen. Vierteljährlich hatte er das Wachtgeld einzufordern und die Register darüber zu führen.

Besoldete Kirchthurmwächter sind uns gleichfalls erst im 16. Jahrh. bezeugt. Vordem mußte in unruhigen Zeiten der Hopfenmesser oder der Glockenläuter auf dem Marienkirchthurm „uffwarten". Der Diensteid, den der Thurnmann von St. Marien zu Anfang des 17. Jahrh. zu leisten hatte, lautete: „Ich schwöre, daß ich einem ehrbaren Rath der Stadt Wismar treu, gehorsam und hold sein, sein und der Stadt Bestes wissen, und Schaden nach Vermögen abwenden, auf St. Marien Thurm, wozu ich als Thurnmann angenommen, sowohl bei Tag, wenn es die Nothdurft erfordert, als bei Nachtzeiten fleißig wachten, des Abends zu neun und des Morgens zu vier und des Mittags um 11 Uhr jederzeit abblasen, und des Nachts nicht von dem Thurm bleiben, und da

irgends, was Gott verhüte, ein Feuer aufgehen sollte, solches durch ein Zeichen mit der Trompete alsbald andeuten, wie auch für meine Person auf dem Thurm mit allem Fleiß zu Licht und Feuer sehn, daß der Stadt und Kirche kein Schade daraus entstehen möge, und mich sonst gegen Jedermann bescheiden und friedlich verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

Kürzer ist ein aus dem J. 1586 datirender Eid des Thurmannes von St. Nikolai; der Passus von dem Abblasen, sowie der von der Feuerwache fehlen darin. Mit letzterer hatte der Thurmann von St. Nikolai denn auch — 1665 wenigstens — zunächst nichts zu schaffen: er brauchte sich erst auf den Thurm zu verfügen, wenn er von einem Feuer in seinem Kirchspiel Kunde erhalten hatte; dagegen lag das Abblasen des Abends und Morgens auch ihm ob. Näheres über dies Abblasen, sowie auch über das heute noch geschehende Tuten („Die Stadt ist noch in guter Ruh") erfahren wir aus der Feuerordnung von 1665, durch die übrigens, wie es scheint, das letztgenannte Blasen erst eingeführt ward. „Der Thurmbuer zu St. Marien soll", so heißt es darin, „von dato publicationis dieser Ordnunge anzurechnen .... zu Neun schlägen Abendts an allen Vier Ecken des Thurmbs einen Versch aus einem Abendtgesange abblasen, die darauff folgende Stunden aber aus geregten vier Ecken mit der Trompeten jedesmahl ein Zeichen geben, und Morgendts nachdehm es Vier geschlagen, die Abdanckung aus allen Vier Ecken mit einem Versch aus einem Morgengesange halten: So oft er hierin seumig oder nachlessig befunden wird, soll er mit einer ziemlichen Straffe angesehen werden". —

Ein ausdrücklich so bezeichneter Thorwächter tritt uns 1278 in der Person des Johann Kok entgegen; er hatte die Altwismarthorwache. Ueber Thoröffnung und Schluß kann ich vor 1799 nichts mittheilen. Eine hierauf bezügliche Bekanntmachung findet sich zuerst in der Wism. Ztg. vom 9. April des genannten Jahres; von da ab längere Zeit hindurch regelmäßig. Danach fand die Thor-Oeffnung in den längsten Tagen des Jahres (Ende Mai bis Mitte Juli) Morgens um 3 Uhr, in den kürzesten (Mitte bis Ende Dezember) um 7½ Uhr statt, der Thor-Schluß an jenen längsten Sommertagen Abends 10½ Uhr, an den kürzesten Wintertagen Nachmittags 5 Uhr. Indessen verordnete der Rath „zur Erleichterung der gewerbetreibenden Bürger in der Thorsperre" 1831, daß alle innerhalb der Stadt wohnenden Bürger, welche auf ihren Aeckern oder in Gärten vor den Thoren arbeiteten, wenn sie den Thorschluß verabsäumten, innerhalb der nächsten Stunde für sich, ihre Leute und ihr Fuhrwerk frei eingelassen werden sollten; nur waren sie verpflichtet, wenn sie mit Fuhrwerk einkamen, also das ganze Thor geöffnet werden mußte, dem Thorbüdner bei Eröffnung und Wiederzuschiebung der Thorflügel hülfreiche Hand zu leisten. Ebenso sollten die Reifer, welche sich auf der Reiferbahn, die Schuster, die sich bei ihrer Lohgerberei, und die Riemer, welche sich auf dem Riemergerbehofe verspäteten, mit ihren Leuten, sowie auch die Steinbrücker und andere Arbeitsleute, die bei den städtischen Dämmen, Wegen und Brücken arbeiteten, bis auf eine Stunde nach Thorschluß frei ins Thor gelassen werden; desgleichen — nach einem späteren Zusatze — auch alle hiesigen Seeleute und Arbeiter, welche am Strande zu thun hatten, in die Pforte des Großen Wasserthors. 1848 wird dann weiter hinsichtlich des Altwismarschen und Pöler Thors bestimmt, daß, wenn ein Eisenbahnzug während der Zeit der Thorsperre ankomme oder abgehe, diese



Das Mecklenburgerthor kurz vor seinem Abbruch 1869.

Nach einer auf Veranlassung des wall. Bauinspektor Gaster angefertigten, jetzt im Besitz des „Neuen Club“ befindlichen Photographie. Der Abbruch des Thores erfolgte in der Nacht zum Himmelfahrtstage 1869; vergl. S. 97.

Thore eine halbe Stunde vor Ankunft oder Abgang des Zuges geöffnet werden und bis eine halbe Stunde nach der Ankunft oder dem Abgange offen bleiben sollten, sodaß in dieser Zeit bei beiden Thoren weder von Fußgängern, noch für einen Reiter oder Wagen Sperrgeld genommen werden durfte.

Das Sperrgeld, das in allen sonstigen Fällen, wenn die Thore geschlossen waren, an den Thorbüdner zu entrichten war, betrug nach der gleichzeitig mit der Verordnung von 1831 neu abgedruckten Taxe für hiesige Einwohner: für einen Fußgänger ½ ßl., für einen Reiter oder eine Cariole mit einem Pferd 1 ßl., für einen Wagen mit zwei Pferden 2 ßl., für einen solchen mit 4 oder mehr Pferden 4 ßl. Fremde hatten bis 1848 die doppelte Taxe zu zahlen; durch das eben angezogene Publikandum vom 2. Sept. d. Js. ward dies aufgehoben, sodaß von da ab eine Taxe für alle normirte.

Die Aufhebung der Thorsperre überhaupt datirt vom 30. Juni 1866. —

Den städtischen Nachtwach-Dienst des vorigen Jahrhunderts regelte eine im J. 1827 vom Rath erlassene Ordnung. Sie bestimmt „zur Erhaltung der Sicherheit in der Stadt während der Nachtzeit" die Anstellung von 16 Nachtwächtern (bis dahin betrug ihre Zahl 12) und einem (früher nicht vorhandenen) Oberwächter, sowie die Eintheilung der Stadt in 4 Quartiere zu zwei Runden, deren jede zwei Wächter zu begehen hatten, und zwar wechselnd durch alle acht Runden. Ihre Amtspflichten werden, wie folgt, zusammengefaßt: Sie sollen auf Feuer und Licht Acht haben und Feuersgefahr verhüten, Diebereien, nächtliche Einbrüche und andere Verbrechen verhindern, Defraudationen der Accise begegnen, insofern sie darauf zu sehen haben, daß accisbare Gegenstände während der Nacht weder heimlicherweise durch die Thore noch über die Stadtmauern in die Stadt oder aus der Stadt gebracht werden, Unordnungen und Lärm auf den Straßen steuern, endlich darüber wachen, daß Nachts der Gassenreinigungsordnung zuwider nicht Menschenkoth und dergleichen aus den Häusern auf die Straße geschafft werde. Im einzelnen wird noch angeordnet: Die Nachtwächter machen ihre Runde alle halbe Stunden und rufen dabei die volle Stunde alle hundert Schritt deutlich aus; die halbe Stunde geben sie durch einmaliges Pfeifen jedesmal in derselben Entfernung an. Wenn Feuer von ihnen bemerkt wird, so geben sie mit den Räteln das Feuerzeichen, indem sie zugleich, sobald sie dies erfahren, ausrufen, wo das Feuer ist. An die Stelle dieser Räteln oder Knarren, die gedreht wurden, trat 1876 das heutige Blasinstrument, die sogenannten Huppen.

Eine weitere Verpflichtung ward den Nachtwächtern durch einen Erlaß der Polizei vom J. 1843 auferlegt, der durch die neuerlich hier verübten Einbrüche veranlaßt ward. Danach sollten sie jeden, ohne Unterschied der Person, der ihnen nach 11 Uhr auf der Straße begegnete, anhalten und ihn nach Namen, Wohnung und Zweck seines nächtlichen Umhergehens befragen, um, falls sich dabei etwas Verdächtiges ergeben würde, die betroffene Person alsbald nach der Wachstube abzuführen. Wie lange diese Kontrolle der nächtlichen Spaziergänger bestanden hat, kann ich nicht sagen. Es wird auch so ängstlich nicht damit genommen sein.

Ueber die Besoldung der Wächter wird 1827 festgesetzt: die Nachtwächter bekommen jährlich 36 Thlr. Pr. Cour., der Oberwächter 100 Thlr. Ueberdem erhält jeder Nachtwächter alle drei Jahr einen Rock und alle Jahre ein paar Stiefel, sowie bei seinem Dienstantritt eine Rätel und Wächterpfeife. Letztere

beiden Gegenstände und den Rock hatte im Todesfalle die Wittwe zurück zu geben. Seinen Wachstock mit eiserner Spitze und die Handlaterne mit Licht — die er in den Monaten September bis März mit sich zu führen hatte, „wenn es nicht heller Mondschein ist" — mußte sich der Wächter selbst anschaffen und halten. Im übrigen war es den Nachtwächtern gestattet, zu Neujahr in der Stadt für sich zu sammeln, und wurde das aus dieser Sammlung Aufkommende zu gleichen Theilen unter sie vertheilt, so wie auch das, was ihnen als Nachtwächter sonst noch zufloß, z. B. für Wachen bei den Marktbuden während der Abendzeit, für das Wecken der Bäcker ꝛc., in eine gemeinschaftliche Kasse gesammelt und jährlich unter sie, mit Ausschluß des Oberwächters, vertheilt ward.

Das hier erwähnte Sammeln in der Stadt scheint in früherer Zeit, und zwar nicht nur zu Neujahr, sondern auch zu andern Gelegenheiten, sehr in Mode gewesen und von allen möglichen Leuten schwunghaft betrieben zu sein. Es geht das aus einer Rathsverordnung von 1821 hervor, die sich gegen „das lästige Betteln der Gratulanten zu Neujahr und Fastnacht" wendet. Sie konstatirt zunächst die in dieser Hinsicht bestehenden Privilegien, die auch ferner nicht angetastet werden sollten; es waren dies der vierteljährlich stattfindende Umgang der Stadtmusikanten, das Vertheilen der Geburts- und Sterbelisten zu Neujahr seitens der Küster, und die den Rathsdienern herkömmlich gestattete Sammlung zu einem Fastnachtsschmause. Außer diesen soll aber künftig — so fährt die Verordnung fort — das Gratuliren nur folgenden ausdrücklich benannten Personen erlaubt sein: nämlich zu Fastnacht einzig und allein dem Wassersteller; zu Neujahr ebenfalls dem Wassersteller, ferner den Röhrenlegern, den Nachtwächtern, den Stadtsoldaten, dem Stadttambour, den Kohlenmessern und den Knechten der Gassenreinigungspächter. — Uns will bedünken, es sei des „lästigen Bettelns" (das nach einer späteren Notiz des Freim. Abendbl. zu Neujahr fast acht Tage dauerte) immer noch genug gewesen . . .

Diese Bekanntmachung wurde dann übrigens noch eine lange Reihe von Jahren hindurch zunächst sporadisch, später regelmäßig zu Neujahr wiederholt, nur daß die Zahl der also Privilegirten allmählich immer mehr zusammenschmilzt. 1853, wo die Bekanntmachung nach einer Pause wieder auftaucht, ist von der Sammlung der Rathsdiener zu einem Fastnachtsschmause keine Rede mehr; ferner fehlen unter den Neujahrsgratulanten die Stadtsoldaten, denen diese Befugnis 1846 genommen ward. 1863 wurde der vierteljährliche Umgang des Stadtmusikdirektors und seiner Leute aufgehoben; 1864 ward den Nachtwächtern, ein Jahr später dem Stadttambour die Concession zum Gratuliren entzogen; wieder ein Jahr später war es auch mit dem Gratuliren des Wasserstellers zu Neujahr und Fastnacht vorbei, sodaß Neujahr 1867 nur die Küster, die Röhrenleger, die Kohlenmesser und die Knechte bei der Gassenreinigung übrig blieben. Aber der letzte Kohlenmesser (Ranz) wurde in diesem Jahre in den Ruhestand versetzt; so war am nächsten Neujahrstage auch er nicht mehr unter den Gratulanten. Die Gassenreinigungsknechte figuriren noch in der Bekanntmachung für 1868: ein Jahr darauf sind sie gleichfalls verschwunden. 1871 wurde endlich auch das den Küstern in ihren Gemeinden zustehende Recht der Vertheilung von Geburts- und Sterbelisten aufgehoben, und es stand das Gratuliren somit nur noch den Röhrenlegern zu, während es für alle andern — und zwar von da ab nicht mehr „bei angemessener polizeilicher Strafe",

sondern durch § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuches bei Haftstrafe bis zu 6 Wochen" — verboten wurde. Einmal wünschten nun noch die Röhrenleger allein den Bürgern Wismars Glück; dann ward „das bisher von einzelnen städtischen Offizianten in Anspruch genommenene Recht auf das sogenannte Gratuliren zu Neujahr zum Zweck der Erlangung von Gaben" gänzlich beseitigt und solches unterm 15. Dez. 1872 zu allgemeiner Kenntnis gebracht. —

* * *

Kommen wir von den Dienern zu den Herren.

Ueber die Einsetzung von Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar existirt kein Dokument, doch ist sie, wohl von landesherrlicher Seite, sicher schon sehr früh erfolgt. Das älteste Verzeichnis der Rathmannen, an deren Spitze jedenfalls von vorneherein mehrere Bürgermeister standen, datirt vom J. 1246. Ihre Zahl betrug damals sechs, seit 1260 (oder früher) zwölf, um 1290 zwanzig, und um das Jahr 1300 etwa dreißig. Während des 15. und 16. Jahrh. war die ordnungsmäßige, freilich längst nicht immer innegehaltene Zahl 24; im J. 1629 war der Rathsstuhl mit 18, 1742 mit 13 und 1829 mit 12 Personen besetzt. Ueber die Zahl der Bürgermeister lassen sich aus dem 13. Jahrh. bestimmte Angaben nicht machen; nach den Eingangsworten des ältesten Stadtbuches scheinen es damals (um 1250) zwei gewesen sein. 1325 gab es 5 Bürgermeister, später (im 15. und 16. Jahrh.) der Regel nach 4. Im 17. Jahrh. herrscht die Dreizahl, im 18. die Zweizahl vor. Die Verfassungsurkunde vom 29. Dez. 1830 bestimmt die Gesamtzahl der Rathsmitglieder auf 11: „Das Magistratskollegium wird künftig bestehen: aus zwei Bürgermeistern, einem gelehrten und einem ungelehrten, einem Syndikus, drei Rechtsgelehrten und fünf nicht rechtsgelehrten Rathsherren." Genau innegehalten ist diese Bestimmung ebenfalls nicht; es hat zeitweise (so 1853–1866 stehend) 9, zu andern Zeiten auch nur 7 Rathsherren gegeben; übrigens haben auch principielle Abänderungen stattgefunden. Die heutige Ordnung (2 Bürgermeister und 6 Rathsherren, davon die Hälfte rechtsgelehrte) datirt seit 1879, Okt. 1.

Was die Zusammensetzung des Raths anlangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wenigstens im 13. Jahrh. auch Handwerker im Wismarschen Rathsstuhl saßen; wir finden Bäcker, Gerber, Krämer, Schuhmacher darin vertreten. Ob nach 1323 noch ein Rathsmitglied aus einem Amte gewesen, läßt sich nicht nachweisen; dagegen liegen aus dem weiteren Verlauf dieses Säkulums mehrfach Spuren, für die folgenden Jahrhunderte aber sichere Nachrichten vor, daß Handwerker nicht mehr als des Rathsstuhls fähig erachtet wurden, der sich vielmehr aus den commerciierenden Korporationen, nämlich den Kaufleuten, Brauern, Schiffern und Gewandschneidern (Tuchhändlern) ergänzte. Die Schiffer scheinen gegen Ende des 16. Jahrh. nicht mehr berücksichtigt worden zu sein, wogegen seit 1661 die Krämer aus der Reihe der Aemter ausschieden und demnächst mehrere von ihnen in den Rath gelangten. Zwei Brüder gehörten in älterer Zeit häufig gleichzeitig dem Rathe an, und Verschwägerung war noch bis in die neuere Zeit kein Hindernis für die Wahl. Allerdings sah schon 1532 die Bürgerschaft dies Verhältnis nicht gerne, doch sagt noch der Bürgervertrag von 1583 nur, daß der Rathsstuhl, soviel immer möglich, mit unbeschwägerten Biedermännern besetzt werden solle; die von 1598 und 1600

fügen hinzu: „mit unbefreundeten“, bis dann die Verfassungsurkunde von 1830 dergleichen Verwandtschaft als absolutes Hindernis für die Wahl in den Rath ausdrücklich erklärt hat.

Rechtsgelehrte hatte man bis zur Mitte des 16. Jahrh. im Rath so gut wie keine. Die Geschäfte, die juristische Kenntnisse erforderten, besorgten die Stadtsekretäre, deren es in den ältesten Zeiten einen, später zwei gab; sie wurden gewöhnlich aus der niederen Geistlichkeit gewählt. Als aber mit dem Umschwung der Dinge, der dem Mittelalter ein Ende setzte, die Geschäfte, zu denen ein gewisser Grad rechtswissenschaftlicher Ausbildung gehörte, sich mehrten, gründete man für deren Besorgung zunächst eine Stelle im Rathe selbst und nannte den, der solche Würde bekleidete, Syndikus, weil er hauptsächlich als Rechtsanwalt der Stadt gebraucht wurde. Als auch für diese Stelle die Geschäfte sich zu sehr anhäuften, wurden nach und nach mehrere gelehrte Rathsstellen eingerichtet; der Syndikus aber blieb, und zwar bis 1876. Für den in diesem Jahre pensionirten Syndikus Groth wurde ein neuer nicht wieder gewählt.

Die Amtsthätigkeit der Rathmannen war in älterer Zeit zweifellos eine umfassendere als heute. Zunächst waren es die aus den verschiedensten Anlässen sich vernothwendigenden, oft kürzeren, oft aber auch sehr weiten Reisen — dieselben erstreckten sich bis nach Riga, Flandern und Bergen — die ihre Kräfte in Anspruch nahmen; daneben hatten sie eintretenden Falls als Kriegshauptleute zu fungiren, und schließlich lag ihnen die Verwaltung der Rathsämter ob, bei denen ihnen Hülfe durch Deputirte der Bürgerschaft nicht zur Seite stand. Die Kämmerherren hatten die Verwaltung des Stadtvermögens, dazu die Aufsicht über die Dokumente der Stadt und das Rüstzeug; die Weinherren die Obhut über E. E. Raths Weinkeller; außerdem hatten sie den Weinhandel der Bürger zu kontrolliren, sowie allerlei Gefälle einzuziehen, die dem Rathe zukamen, sodaß sie schließlich die Verwalter des Aerars wurden, welches der Rath 1682 zur Honorirung seiner Mitglieder bildete. Die Ziegelherren verwalteten den städtischen Ziegelhof; die Bauherren hatten die Ausführung und Ueberwachung der öffentlichen Bauten zu besorgen. Die Richteherren waren ursprünglich Beisitzer des die Gerichtsbarkeit ausübenden landesherrlichen Vogts, dann seit 1373, wo die Stadt die Vogtei vom Fürsten erwarb, die Vorsitzer und Leiter des Gerichts, das der Rath rund fünf Jahrhunderte lang hegte: erst in unseren Tagen fiel die städtische Gerichtshoheit dem neuen Reiche zum Opfer. Den Weddeherren lag es zunächst ob, die erkannten Bußen einzuziehn, woraus sich dann allmählich eine richterliche Kompetenz in Handwerkssachen, Dienstbotenangelegenheiten und Sachen des Verkehrs — das Gewett — bildete; die Münzherren hatten den Geldverkehr zu kontrolliren; die Steinherren verwalteten den Handel mit Mühlensteinen, den der Rath in die Hand genommen, weil ihr Bezug mit Schwierigkeiten verknüpft und das Kapital, das hineingesteckt werden mußte, ein nicht unbedeutendes war. Außerdem begegnen Acciseherren, Landzollherren, Strandzollherren, Stallherren (wohl dem Herrenstall vorgesetzt), Damm- und Brückenherren, Wallherren zur Beaufsichtigung des Baues und der Erhaltung der Wälle, Quartierherren, so genannt von den 4 Quartieren, in die, wie oben bemerkt, die bewaffnete Bürgerschaft getheilt war. Im 17. Jahrh. kamen hinzu die Waisenherren zur Ueberwachung der Vormünder, Feuerherren für das Löschwesen, Wasserherren

zur Beaufsichtigung der Wasserleitung, Apothekerherren, Straßenreinigungsherren, Weideherren u. a.

Als Aequivalent für ihre Thätigkeit bekamen die Rathmannen zunächst ihren Theil von dem Gewinne des Rathskellers sowie des Mühlensteinhandels. Sodann wurden ihnen an bestimmten kirchlichen Festtagen von der Kämmerei Weinportionen gespendet, die sich das Jahr über für jeden Bürgermeister auf 32 und für jeden Rathsherrn auf 16 Stübchen beliefen. Ferner wurden von Zeit zu Zeit — nachweislich seit 1328 — eine Anzahl Wiesen, die später sogenannten kleinen Herrenlötte, unter die Mitglieder des Raths verloost; daneben empfing jeder Rathmann ein großes Herrenlott, d. h. er bekam von dem Acker der städtischen Feldmark, der alle 7 Jahre unter die erbgesessenen Bürger verloost ward, ein Doppelloos: eins seines Hauses und eins seines Amtes wegen. Nach dem Verkauf des Lottackers an einzelne Bürger (1627) erhielt der Rath zum Ersatz für die großen Herrenlötte insgesamt — einhundert Thaler jährlich.

Im übrigen waren die Rathsherren auf Sporteln angewiesen, die aus den gesprochenen Erkenntnissen, Gebühren, Strafgeldern zc. resultirten. Indessen scheinen, nach Spuren aus späterer Zeit, die Bürgermeister hieran den Löwenantheil gehabt zu haben. Erst 1682 wurde nach dem Vorgange Rostocks ein Aerarium gebildet, dessen Grundstock aus 424⅓ Thlr. bestand, die man für das Silbergeschirr gelöst hatte, „welches unsere Vorfahren noch für den Teutschen Kriege zum Rahtstuel geschencket“. Durch Beiträge der damaligen Rathsmitglieder sowie durch Eintrittsgelder neu gewählter sollte dieser Fonds so vermehrt werden, daß jedem Rathsverwandten eine Einnahme von 300 Mk. jährlich gesichert würde. Es war dies der Anfang der Raths-Patrimonialkasse, die dann 1832 in die Rathsbesoldungskasse überging.

Da die Rathmannen eine eigentliche Besoldung zunächst nicht erhielten, so wurde ihnen die Bürde des Amtes dadurch erleichtert, daß sie dasselbe nur zwei Jahre hintereinander zu verwalten hatten, im dritten Jahr aber frei waren. Die jährliche „Umsetzung“ des Raths geschah mithin in der Weise, daß ein Drittel blieb, eines, nämlich die zwei Jahre im Rathsstuhl gesessen, ausschied, und das letzte Drittel, d. h. die, welche ein Jahr draußen gewesen waren, wieder eintrat. So war es nämlich faktisch, wenn auch formell eine Art Wahl stattfand. Auch bei der Besetzung der einzelnen Rathsämter — die den Bürgermeistern oblag — wurde ein gleiches beobachtet: zu dem, welcher bereits ein Jahr z. B. bei der Kämmerei amtirt hatte, wurde ein neuer, bisher abgelöst gewesener, gesellt, der dann im nächsten Jahre wieder einen andern Genossen erhielt, während der alte, nun für ein Jahr seines Amtes ledig, abtrat. Indessen scheint auf das Freijahr schon im 14. Jahrh. nicht viel Werth mehr gelegt zu sein; wenigstens ist nach 1345 von einer Wahl der eintretenden Rathmannen keine Rede mehr. Daß im übrigen das Recht, neue Mitglieder zu wählen, wenn die dem Herkommen oder dem Bedürfnis entsprechende Zahl durch den Tod oder sonstwie abgemindert war, dem Rathe selbst und nicht etwa der Bürgerschaft zugestanden, erscheint sicher. Die Verfassungsurkunde von 1830 besagt hierüber: „Die Bürgerschaft soll durch ihren Ausschuß in der Art an der Wahl theilnehmen, daß derselbe, wenn ein nicht gelehrtes Mitglied erwählt werden soll, dazu 4 Personen aus der ansässigen Bürger-

schaft, wenn aber ein gelehrtes Mitglied zu ernennen ist, dazu 3 hier wohnende Rechtsgelehrte vorschlägt, aus denen der Rath sodann das neue Mitglied erwählt.

Die Ordnung in den Rathsversammlungen regelte ein um 1540 erlassenes Statut, das auch späterhin maßgebend geblieben ist. Danach sollte der Rath vierteljährlich zusammentreten und seine Berathungen mit dem Verlesen der Rathseide beginnen, damit ein jeder sich seinen geleisteten Eid vor Augen stellen und im Gedächtnis haben möge. Alsdann sollten die Herren Bürgermeister alle Amtsherren fleißig prüfen und verhören, ob auch bei ihnen Versäumnisse zu finden, darum sie strafwürdig seien. Bei den Berathungen sollten die Mitglieder sich nicht gegenseitig in die Rede fallen, sich auch weder wörtlich noch viel weniger thätlich beleidigen; etwa entstehende Mißhelligkeiten sollten womöglich vor Schluß der Sitzungen, jedenfalls aber nur durch den Rath selbst geschlichtet werden. Im übrigen sollte es jedem freistehen, nach seiner Ueberzeugung zu sprechen, und Niemand sollte außerhalb des Rathes erzählen, wie der eine oder der andere gestimmt hat. In eigener Sache zu stimmen war unstatthaft: wenn es sich um seine eigenen Angelegenheiten oder um die seiner Blutsverwandten und Schwäger handelt, soll der betr. Rathsherr aufstehn und fortgehn, bei 3 ßl. Strafe. Wer zur Rathssitzung angesetzt war und ausblieb, ohne sich solches Ausbleibens wegen zu entschuldigen, sollte 2 ßl. Strafe geben. Es soll auch ein Halbstundenglas, wenn der Rath geladen ist und zusammmentritt, durch einen besonders damit beauftragten Rathsherrn umgekehrt und aufgesetzt werden, und soll jede Rathsperson, die nach dem Auslaufen des Glases zur Sitzung kommt, 6 Pfennige Buße zahlen. —

Ein Bürgerausschuß stand dem Rath bis 1583 nur vorübergehend zur Seite; erst in diesem Jahre erlangte ein solcher Theilnahme an der Gesetzgebung und Aufsicht über die Kassen. „In dieser Stadt Wismar soll“, so heißt es in dem Vertrage zwischen Rath und Bürgerschaft vom 21. Nov. 1583, „hinfüro zu ewigen Zeiten ein Ausschuß von 40 Personen, nämlich 20 Bürger und 20 Amtleute (d. h. Personen aus den Aemtern, Handwerker) sein und bleiben. Dieser Ausschuß soll befehligt sein, anstatt der ganzen Gemeine in den Sachen, darin der Rath allein zu schließen bedenklich, auf des Rathes erst Erfordern des Rathes Anliegen hören, darauf sich auf dem Rathhause alsobald zu unterreden und ihre Erklärung durch den worthabenden Bürger mündlich wiederum einzubringen, und soll dasjenige, was der Rath und derselbe Ausschuß sich vereinigt, die ganze Gemeine verbinden.“ In besonders wichtigen Fällen sollten vom Rath alle erbgesessenen Bürger und Amtleute zur Berathschlagung erfordert werden und schuldig sein zu erscheinen; jeder sollte mit kurzen Worten sein Bedenken anzeigen, und sollte alsdann der worthabende Bürger, was der Beschluß ergeben, dem Rathe vermelden. Ueber die Ergänzung des Ausschusses (den zunächst der Rath verordnete) bestimmt der Vertrag, daß, wenn ein Mitglied mit Tode abginge, die übrigen dem Rath 3 Personen nominiren sollten, daraus ein Ehrbar Rath eine erwählen und den andern zuordnen möge. Die Wahl geschah mithin auf Lebenszeit.

Diese „Vereinigungs- und Vertrags-Articul“ von 1583 machen den Uebergang zu allen späteren Verträgen zwischen Rath und Bürgerschaft. Der nächste vom J. 1600 stellt im Wesentlichen nur eine Erweiterung jener dar; anzumerken ist, daß in ihm die Vierzahl der Worthalter — zwei

Bürgerworthalter und zwei Aemterworthalter — festgesetzt ward, die noch bis 1874 bestand.

Einen Umschwung in den bisherigen Verhältnissen brachte die Verfassungsurkunde von 1830, die der Großherzog der Stadt „wegen Beilegung der daselbst entstandenen bürgerlichen Irrungen und wegen einer zeit- und zweckgemäßen Veränderung der dortigen Stadtverfassung und Bürger-Repräsentation" unterm 29. Dez. d. Js. gab. Die einschneidendsten Bestimmungen enthalten der § 14: „Die Mitglieder des bürgerschaftlichen Ausschusses sollen durch freie Wahl ihrer Standesgenossen ernannt werden" und andererseits der § 17: „Die Ausschußmitglieder sollen allemal auf 6 Jahre erwählt werden". Im übrigen wird über den Bürgerausschuß festgesetzt: Derselbe zerfällt in zwei Quartiere. Das erste Quartier besteht aus 17 Repräsentanten des Handelsstandes (davon sind zu wählen: 8 von der Kaufmannskompagnie, 7 von der Krämerkompagnie, 1 von der Gewandschneiderkompagnie, 1 von den Apothekern, Buchhändlern und denjenigen Tuchhändlern, Weinhändlern, Maklern, Branntweinsbrennern und Putzhändlern, welche nicht in einer Kompagnie sind); das zweite Quartier aus 25 Repräsentanten der übrigen Bürgerschaft (theils von den Handwerksämtern, theils von den sonstigen Gewerbetreibenden, einer auch von den ansässigen Arbeitsleuten zu ernennen). Wählbar waren nur die mit einem Hause Angesessenen.

Dies Reskript von 1830 wurde 1849 außer Kraft gesetzt durch ein von der gesamten Bürgerschaft beschlossenes und demnächst landesherrlich bestätigtes Wahlgesetz für die Bürgerrepräsentation, das unterm 14. Febr. d. Js. veröffentlicht ward. Danach sollte die Bürgerschaft fortan durch 50 Repräsentanten vertreten werden, welche eine Kammer bilden. Die bisherige Wahlart der Repräsentanten aus den einzelnen Innungen und Ständen und durch dieselben fällt fort. Demnach hat jeder selbständige und unbescholtene Bürger die volle Zahl der 50 Repräsentanten zu wählen; jeder solcher Bürger ist auch wählbar. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.

Auf Antrag des Raths ward jedoch dies Statut, nachdem es reichlich vier Jahre in Geltung gewesen, vom Landesherrn unterm 26. Okt. 1853 wieder aufgehoben und die Bildung des Bürgerausschusses im wesentlichen wieder auf den status quo ante zurückgeführt, nur daß die Repräsentanten, deren Zahl künftig 48 betrug, in einer Kammer vereinigt blieben. Die getrennte Wahl nach Kaufmannschaft und Innungen blieb dann noch bis 1874 von Bestand, wo durch Statut vom 19. August das heutige, nach der Höhe des Beitrags zum Armengelde geregelte Dreiklassensystem eingeführt ward.

Ueber die Oeffentlichkeit der Bürgerausschußsitzungen in den Jahren 1849—1853 mögen noch ein paar Worte interessiren. Diese Oeffentlichkeit war sozusagen eine doppelte: einmal dadurch, daß jeder, der 24 Stunden vor der Sitzung sich von dem hierzu verordneten Ausschußmitgliede eine Karte besorgte, freien Zutritt zu ihnen hatte, und sodann insofern, als Berichte über die Sitzungen vom Ausschuß selbst in der Zeitung veröffentlicht wurden, wobei zugleich die in der Sitzung abwesend gewesenen Mitglieder als solche namentlich und mit dem Bemerken, ob sie mit oder ohne Entschuldigung ausgeblieben waren, aufgeführt wurden. Gegen diese Publikation der Verhandlungen wandte sich der Rath, nachdem durch das Statut vom 26. Okt. 1853 die Oeffentlichkeit

der Sitzungen aufgehoben war: er erkläre die Veröffentlichung (die vom Ausschuß in der üblichen Weise fortgesetzt ward) für unzulässig und bemerke, daß er solche nicht weiter genehmigen könne, vielmehr fordern müsse, daß mit derselben eingehalten werde. Der Ausschuß beschloß indessen in seiner Sitzung vom 28. Dez. 1853, einstweilen mit der Veröffentlichung fortzufahren, es sei denn, daß eine Sache von fünf Ausschußmitgliedern als hierfür nicht geeignet bezeichnet werde. Thatsächlich geschah dies denn auch noch bis 1857. Von da ab enthält die Wism. Ztg. über die Bürgerausschußsitzungen — deren Verhandlungsberichte ihr solange als Inserate bezahlt wurden, allerdings nur zum halben Zeilenpreis — bis 1864 kein Sterbenswörtchen. Erst in der Nummer vom 1. April d. Js. findet sich, nunmehr im redaktionellen Theil, wieder ein solcher Bericht. —

Von den Worthaltern des Bürgerausschusses im vorigen Jahrhundert mag hier der Töpfermeister J. D. Schlichting genannt werden, der dies Amt von 1834—1849 und von 1855—1874 unausgesetzt bekleidete und auch in den neuen Ausschuß noch wieder als einer der ersten hineingewählt ward. Er wird uns auch an andrer Stelle noch begegnen.

Die Rathsmitglieder des verflossenen Jahrhunderts sind:

Rathsherren.

Blanck (1775)—1809
Burmeister (1777)—1807
Briesemann (1782)—1831
Klockmann (1787)—1822
Fabricius, Emanuel Hermann, (1787)—1805 (dann Bürgermeister)
Schultesius (1794)—1808
Ahrends (1798)—1823
Lembke, Gabriel, 1801—1822 (dann Bürgermeister)
Wriede 1805—1835
Haupt, Gabriel Chr. Anton, 1808—1814 (dann Syndikus)
Schröder 1808—1826
Haß 1814—1847
Schmidt 1820—1823 (dann Bürgermeister)
Cornelssen 1820—1846
Haupt, Gabriel Chr. Daniel, 1820—1822
Hermes 1823—1850
Haupt, Anton Johann Friedr., 1823—1826 (dann Bürgermeister)
Erdmann 1826—1863
Mann 1826—1835 (dann Bürgermeister)
Schulze 1826—1864
Fabricius, Herrmann Gustav, 1832—1852 (dann Syndikus)
Böst 1835—1871
Groth 1836—1854 (dann Syndikus)
Süsserott 1839—1864
Thormann 1847—1852
Hennings 1847—1848
Witt 1848—1852
Michaelis 1851—1861

Henkelmann 1852—1874
Dahlmann, Carl Maximil. Julius, 1852—1867 (dann Bürgermeister)
Haupt, Anton Johann Albert, 1853—1872 (dann Bürgermeister)
Strempel 1854—1878 (dann Bürgermeister)
Bölte 1861—1873
Gertz 1863—1866 (dann Bürgermeister)
Fabricius, Adolf, 1864—1889 (dann Bürgermeister)
Drewes 1864—1892
Jörges 1868—1897 (seitdem Bürgermeister)
Anders 1872—1877
Kraack 1874—1883 (dann Bürgermeister)
Davids 1878—1895 (dann Bürgermeister)
Gahrtz 1879—1898
Hansen 1879—1889
Wildfang seit 1889
Fenger 1890(—1903)
Witte seit 1892
Lembke, Erdmann, 1895(—1902)
König seit 1898
(Sohm seit 1900)
(Krull 1902, Juni 18—Dez. 27; seitdem Bürgermeister)
(Buspaff seit 1902, Dez. 27)
(Wilde seit 1903)

Syndici.

von Breitenstern 1803—1814 (dann Bürgermeister)
Haupt, Gabriel Christ. Anton, 1814—1818
Dahlmann, Joh. Friedr., 1818—1829
Dahlmann, Albert Joachim Friedr., 1829—1848
Fabricius, Hermann Gustav, 1852—1854
Groth 1854—1876

Bürgermeister.

Lembke, Christoph Gabriel, (1777)—1825
Dahlmann, Joh. Ehrenfried Jacob, (1796)—1805
Karthaus (1798)—1804
Fabricius, Emanuel Hermann, 1805—1822
von Breitenstern 1814—1825
Lembke, Gabriel, 1822—1831
Schmidt 1823—1863
Haupt, Anton Joh. Friedr., 1826—1835
Mann 1835—1867
Gertz 1866—1868
Dahlmann, Carl Maximilian Julius, 1867—1878
Haupt, Anton Joh. Albert, 1872—1889
Strempel 1878—1879
Kraack 1883—1895
Fabricius, Adolf, 1889(—1900)

Davids 1895(—1902)
Jörges seit 1897
(Krull seit 1902, Dez. 27.)

Die Namen der Stadtsekretäre des vorigen Jahrhunderts sind:

Arnds bis 1808
Walter 1808—1834 (vorher schon Adjunkt des Stadtsekretär Arnds)
Enghart 1834—1862
Gahrtz 1862—1879
Martens 1879—1891
Krull 1891(—1902, Juni 18)
(Schutte seit 1902, Juni 18).

*

Der Termin für die oben erwähnte Umsetzung des Raths, sowie für die Neubesetzung der einzelnen Aemter und etwa sich vernothwendigende Neuwahlen war vermuthlich von jeher das Himmelfahrtsfest. Gleich nach erfolgter Wahl zogen sämtliche Aemter der Stadt, die sich vorher auf dem Marktplatz versammelt hatten, auf das Rathhaus und empfingen hier vom neuen Rath die Bestätigung ihrer Gerechtsamen. Sodann verlas der worthabende Bürgermeister vom geöffneten Bogenfenster der Rathhauslaube vor versammelter Bürgerschaft die Bürgersprache, in der diejenigen Verordnungen der Stadt abgekündigt wurden, die jeder Bürger und Einwohner innezuhalten verpflichtet war. Ferner wurde der Bürgerschaft über die Neubesetzung des Raths Bericht erstattet.

Späterhin fand die Verlesung der Bürgersprache bereits am Montag vor Himmelfahrt statt, nachdem am voraufgehenden Sonntag Rogate der Rath in allen Kirchen der Stadt von den Kanzeln die Bürgerschaft zur Anhörung derselben mit folgenden Worten hatte auffordern lassen: „Ein Erbar Rath lest ankündigen, das morgigen Tags die Bürgersprach nach altem Gebrauch von dem Rathhause soll abgeredet werden, Und will darnach ein Erbar Rath einem Jeden Bürger und Einwohner ermahnet haben, sich alßdan Mittags umb zwölff Uhr auff dem Markt für das Rathhaus zu verfügen und die Bürgersprach anzuhören, auch bei vermeidung des Rades ernstlicher Straffe sich darnach zu richten.“ Gleichzeitig wird in der Kirche Fürbitte gethan sein für die bevorstehenden Wahlen im Rath; ein Ueberbleibsel aus dieser Zeit ist wohl die Rathspredigt am Sonntag Rogate, die heute noch gehalten wird. —

Uebrigens wurden die Bürgersprachen, wie aus deren Ueberschriften hervorgeht, nicht nur um Himmelfahrt, sondern mehrmals im Jahre und zwar zu verschiedenen Zeiten, wohl je nach Bedürfnis, publicirt. —

Bürgersprachen sind uns seit 1344 erhalten. Sie liefern im Verein mit den gelegentlich erlassenen Rathsverordnungen werthvolle Beiträge zur Geschichte der Sitten und Gebräuche früherer Zeiten.

Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen hinsichtlich der Hochzeiten.

Die Hochzeit wurde ehedem nicht im Hause der Braut, sondern in dem des Bräutigams gefeiert. Es erhellt das deutlich aus der Bspr. vom J. 1420, in der es heißt, die Braut solle da getraut werden, wo sie mit ihrem Manne zusammen schlafen werde. Ob der Bräutigam in früherer Zeit auch die Hochzeit ausgerichtet — wie es nach der Bspr. von 1398 sicher geschah — ist nicht klar ersichtlich; der Wortlaut der einschlägigen Bestimmung von 1373 läßt dies zweifelhaft erscheinen. Ein feierlicher Auszug der Braut aus der elterlichen Wohnung in die des Bräutigams scheint bis 1420 Sitte gewesen zu sein: er wird damals verboten.

Bis zum Ende des 14. Jahrh. unterschied man zwischen großen oder Tageshochzeiten und kleinen oder Abendhochzeiten. Eine große Hochzeit — „daghbrutlacht", wie sie 1345 genannt wird — war nur zu geben gestattet, wenn die Braut eine Mitgift von mindestens 100 M. lüb. erhielt und außerdem für die Hochzeit zwölf Aufwärter zur Verfügung waren. Die Höchstzahl der Schüsseln (etwa in dem Sinne von Gedecken) setzt eine Verordnung von 1295 auf achtzig fest, d. h. es durften, da je zwei Personen eine Schüssel benutzten, hundertsechzig Gäste, jedoch nicht mehr, geladen werden. 1339 wird diese Schüsselzahl auf hundert erhöht; dagegen setzt die Bspr. v. 1373 sie auf sechzig und die von 1385 auf dreißig herunter, sodaß damals nur noch sechzig Gäste zugelassen waren. Die Anzahl der Gänge wird 1351 auf vier beschränkt; gleichzeitig wird untersagt, Hühner „mit Klotvysche" zu geben; wolle man Hühner geben, so sollten sie zerlegt sein. Aus diesem Zusatz geht hervor, daß die Hühner mit Klotvysche ganz gewesen sein müssen; was es im übrigen jedoch für eine Bewandtnis damit gehabt hat, bleibt unklar.

Ein im J. 1347 erlassenes Verbot der großen Hochzeiten dürfte nur vorübergehend in Kraft gewesen sein; doch wird es 1398 wiederholt und scheint von da ab dauernde Gültigkeit gehabt zu haben.

Auf den kleinen Hochzeiten sollte am Abend überhaupt nicht gegessen, sondern nur getrunken und getanzt werden, und hierzu mochte man soviel Personen laden, wie man wollte. Am nächsten Tage durfte eine Bewirthung mit Speisen stattfinden; die Zahl der hierfür erlaubten Schüsseln betrug anfangs dreißig, später zwanzig und schließlich zehn. 1398 (wo die großen Hochzeiten endgültig verboten werden) wird dies neu geregelt: am Abend, wenn die jungen Eheleute zu Bett gegangen sind, können sechs Frauen, jedoch nicht mehr, dort bleiben, zu essen und zu trinken, was ihnen vorgesetzt wird; am andern Morgen aber steht es dem jungen Ehemann frei, mit elf Freunden ein Mahl einzunehmen, und ebenso der jungen Frau mit elf Freundinnen, doch dürfen keine Speisen aus dem Hause des Ehemanns in andere Häuser getragen werden.

1417 wurde dann die Zahl der Schüsseln einheitlich auf zwölf festgesetzt; es durften demnach höchstens vierundzwanzig Gäste zur Hochzeit geladen werden.

Wer sich ungeladen zum Essen und Trinken auf einer Hochzeit einfand, mußte es sich nach der Verordnung von 1339 nicht nur gefallen lassen, daß er unsanft hinausbefördert wurde, sondern er hatte auch noch eine Strafe von 3 Mk. Silbers an die Stadt zu zahlen. 1373 erklärt der Rath überdies, er werde einen beeidigten Aufpasser anstellen, der darauf achten solle, daß

die vorschriftsmäßige Zahl der Gäste nicht überschritten und jeder Uneingeladene zurückgewiesen werde.

Hochzeitsbitter waren zunächst sechs, späterhin vier, seit 1398 jedoch nur noch zwei zugelassen, nämlich einer von Seiten des Bräutigams und einer von Seiten der Braut; außerdem nach der Bspr. von 1373 noch ein Schreiber, der wohl die Zusagen oder Absagen notirte. Und wenn zur Hochzeit eingeladen wird, dann soll die Bewirthung nicht größer sein als mit diesen Hochzeitsbittern. Irgendwelche sonstige Bewirthung vor oder nach der eigentlichen Hochzeitsfeier wird wiederholt untersagt. So sollte man auch zur Anfertigung der Lichter keine Freunde und Freundinnen laden, sondern nicht mehr als vier Beginen oder andere Frauen oder Jungfrauen hierzu haben. Im einzelnen wird 1339 noch das „ghevelber" (Gebe-Bier) verboten; vermuthlich ist eine allgemeine Traktirung gemeint.

Die Zahl der Brautjungfern (die über zehn Jahre alt sein mußten) und Traufführer wurde zunächst auf je vier, später auf je sechs festgesetzt, dann aber, wie es scheint, auf drei herabgemindert. Wenigstens heißt es in der Bspr. vom J. 1430, es sollten die früheren Bestimmungen über Hochzeiten innegehalten werden, so unter anderm, daß die Braut nicht mehr Jungfrauen um sich haben dürfe, als drei. Nach der Verordnung von 1385 sollten Brautjungfern und Traufführer nicht früher kommen als am Tage der Hochzeit, offenbar, damit jedes überflüssige Feiern vermieden werde.

Bräutigam und Braut zum Bade zu geleiten, wird 1339 verboten; ferner sollte man keinen „vordantze" haben. Diesen vordantze oder „aventdantze", wie er in der Bspr. v. 1398 heißt, erklärt Schröder als wilden Wendetanz; ob mit Recht, muß dahingestellt bleiben. Daß es indessen auf den Hochzeiten damaliger Zeit nicht gerade zimperlich zugegangen sein mag, erhellt daraus, daß der Rath sich 1348 und später gezwungen sah, denjenigen mit 20 Mark Geldstrafe zu bedrohen, der auf Hochzeiten einen andern schlagen oder an den Haaren reißen würde. — Des weiteren wird 1339 bestimmt, daß den Brautleuten kein Huhn oder Hahn am Abend vor der Hochzeit gebracht werde, wenn es nicht in dem Hause gekocht sei, in dem die Hochzeit stattfand. 1398 heißt es, daß dem Ehemann keine Hühner von auswärts gebracht werden sollten, wie dies bis dahin Sitte gewesen sei. Ob dies Verbot irgendwie mit dem (wie es scheint, ziemlich allgemeinen) Brauch jener Zeit zusammenhing, dem jungen Paare, bevor es die Schwelle seines Hauses überschritt, einen schwarzen Hahn vorauffliegen zu lassen, damit dieser als erster seinen Einzug in das Haus halte, ist mit Sicherheit nicht zu sagen, wie denn überhaupt für manche Einzelheiten auf eine befriedigende Erklärung verzichtet werden muß. Lichter sollten bei der Hochzeit, so heißt es in der Ordnung von 1339 weiter, keine brennen, als nur die, welche der Braut beim Reigen vorangetragen wurden; die Eheleute sollten bei hellem Tage zu Bett gehen. Am andern Morgen sollte die Neuvermählte mit fünf Personen den Kirchgang halten und gleicherweise am dritten Tage. Der junge Ehemann aber und diejenigen, die die Hochzeit ausgerichtet, sollten am ersten Gerichtstage, wenn der Rath zusammentritt, ungerufen vor ihn kommen, und schwören, daß sie alle diese Vorschriften innegehalten, und wer es versäumen würde, zu kommen, der sollte straffällig sein.

Ueber die Musik bei Hochzeiten ist das Nähere in der Ordnung für die Spielleute vom J. 1343 festgesetzt. Danach sollte jeder Spielmann, der

die Geige, Flöte, Posaune, Zither, Harfe, Trommel oder Pauke spielte, auf großen Hochzeiten 4 ßl. und auf kleinen 2 ßl. erhalten. Wer hierfür den Bürgern nicht aufspielen wollte, der sollte nicht länger in der Stadt geduldet werden. Damit sie aber mit diesem Preise um so eher sich begnügen, hat der Rath beschlossen, daß die Bürger keine andern Spielleute zu ihren Hochzeiten nehmen dürfen, als jene, die hier in der Stadt sich aufhalten, es sei denn, daß Jemand ein andres, durch sie nicht vertretenes Instrument oder auch die mehrfache Besetzung eines Instruments wünsche.

Geschenke zwischen Braut und Bräutigam, ebenso zwischen den beiderseitigen Eltern, waren damals verboten. Nur das Unterpfand der Verlobung, „en handtruwe", war erlaubt; es war dies entweder ein Ring oder eine Bretze (Art Broche).

Die Aussteuer bestimmt die Bspr. v. 1356 genau nach der Mitgift. Wer seiner Tochter eine Mitgift von 400 Mark lüb. oder darüber giebt, soll ihr an „yngedhome", d. i. Hausgeräth für 50 Mark geben; außerdem eine Spange zum Rosenkranz im Werth eines Talents. Bei 300 Mark Mitgift soll das Hausgeräth 40 Mark und die Spange zum Rosenkranz 1 Mark kosten, bei 200 Mark jenes 30 Mark, diese 12 ßl. usw. Doch stand es dem Brautvater frei, seiner Tochter auch die Aussteuer in Baar mitzugeben. 1397 wurden diese Ziffern um je 10 herabgesetzt, sodaß auf jede hundert Mark Mitgift künftig 10 Mk. für Aussteuer entfielen. Für das Ehebett soll der Vater seiner Tochter kein kostbareres Laken als „de sigellune" (eine Art ausländischer feiner Leinewand) aus zwei Stücken geben, davon jedes Stück etwa 7 Mark werth sein soll und nicht mehr, und keine werthvolleren Laken sollen über die Betten bei Hochzeiten gedeckt werden. Die Zahl der Bettkissen soll nicht über sechs betragen. Bezüglich der Aussteuer an Kleidern ist im einzelnen nichts festgesetzt; nur soll niemand seiner Tochter scharlachene Kleider mitgeben, wenn er ihr nicht mindestens 300 Mk. Mitgift giebt; ferner soll die Brustspange nicht mehr als 2 Mk. und die „Mauenspanghe" (Aermelspange) nicht mehr als 1 Mk. reinen Silbers werth sein. Endlich soll Buntwerk (Pelzwerk von wilden Thieren) zum Füttern der Kleider nur diejenige Braut mitbekommen, die mindestens 50 Mk. Mitgift erhält. —

Ein ausführliches Eingehen auf die später erlassenen eigentlichen Hochzeitsordnungen würde zu weit führen. Indessen mag die von 1587 (die freilich nur ein Jahr von Bestand blieb) als eine der interessantesten hier noch im einzelnen wiedergegeben werden.

Sie theilt die Bürgerschaft in fünf Stände: den ersten bildeten die Bürgermeister, Rathspersonen und fürnembsten Bürger; den zweiten die Kaufleute und Brauer; den dritten die geringsten Kaufleute, fürnehme Schiffer, Seiden- und Krautkrämer, die geringen Gewandschneider, die Mitglieder der vier großen Gewerke (Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede und Bäcker) und andere vermögende Handwerker; den vierten die übrigen Handwerker; den fünften die sonstigen geringen Standes Personen und die Dienstboten. Bei jedem dieser fünf Stände giebt die Ordnung zunächst genau an, was die Braut an Kleidern und Schmuck mitbekommen und tragen durfte. Sodann verbreitet sie sich über die Geschenke zwischen Bräutigam und Braut. Der Bräutigam, der ersten Standes war oder darin freite, mochte seiner Braut zwei gedruckte Sammetkragen schenken, ferner einen Gürtel oder Lanne, daran die Gold-

schmiedearbeit 50 Loth schwer sein sollte, und eine Kette von 30 Goldgulden: die Braut dagegen dem Bräutigam ein Hemd und zwei Nasentücher, die Elle zu einer Mark. Im zweiten Stande ist der Werth der einzelnen Stücke entsprechend abgemindert; im dritten und vierten war nur ein Kragen von einfacherem Stoff und statt der goldenen eine silberne Kette gestattet; von Geschenken der Braut ist hier keine Rede mehr; im fünften Stande endlich werden solche Geschenke überhaupt nicht erwähnt.

Die eichene Brautkiste oder Lade sollte gänzlich ohne Schnitzwerk sein — nur im ersten und zweiten Stande durften die Wappen außerhalb eingeschnitten bezw. gemalt werden — und es mochten der Braut im ersten Stande von jedem Dinge zwölf, im zweiten zehn, im dritten acht, im vierten sechs und im letzten vier Stück in diese Kiste mitgegeben werden. Vom dritten Stande abwärts sollte die zu diesen Stücken verwandte Leinewand von geringerer Qualität sein.

Weiter wird die Länge und Breite der Betten, sowie die Zahl der Bettstücke genau festgesetzt. Im ersten Stand sollten die Betten nicht größer als 3 Ellen breit und 4¼ Ellen lang sein; ihr Zubehör sollte in einem Deckbett, zwei Pfühlen, einer Decke, acht weißen Kopfkissen und zehn andern Kissen bestehn; doch waren solche von Seide oder besonders feinem Linnen verboten. In den übrigen Ständen ist diese Ausstattung dann wiederum verhältnismäßig geringwerthiger angesetzt.

Die Besichtigung der Aussteuer der Braut gab Veranlassung zu einer besonderen Festlichkeit, der indessen gleichfalls bestimmte Grenzen gezogen waren. Es sollten zu ihr im ersten Stande nicht mehr als sechs Frauen von Seiten der Braut und ebensoviel von Seiten des Bräutigams geladen werden, und zwar sollten sie sich, „wann die Klocke fünff", bei der Braut versammeln und vor Sechse in des Bräutigams Hause sein. Die Bewirthung durfte nur aus drei Gerichten bestehn; Lachs, Konfekt oder Gewürze zu geben, war verboten. Diese Bestimmung galt im wesentlichen auch für den zweiten Stand, während im dritten die Zahl der zu ladenden Frauen auf vier beschränkt war. Im vierten und fünften Stande findet sich auch hierüber nichts erwähnt.

Ueber die Hochzeit selbst wird für den ersten Stand bestimmt: es sollen nicht mehr als hundertzwanzig Gäste geladen werden, und soll nach 12 Uhr kein Getränk mehr geschenkt werden, sondern alles verrichtet sein. Des andern Tages sollen fünfzig Personen in allem geladen werden, die sollen sich um 5 Uhr zu Tische setzen, und sollen die Spielleute um 11 Uhr nicht mehr da sein. Es sollen auch in diesen Hochzeiten (am ersten Tage) nicht mehr als vier Gerichte gespeist, auch der Wein nicht eher, als bis das Wildpret aufgetragen, über Tisch geschenkt werden; des andern Tags aber soll kein Wein geschenkt werden. Im zweiten Stande waren am ersten Tage hundert, am zweiten vierzig Personen zugelassen; mit den Speisen sollte es wie im vorigen Stande gehalten werden, jedoch sollte diesem Stande Wein über die Mahlzeit zu schenken frei sein, ob das Wildpret aufgesetzt sei oder nicht. Im dritten Stande mochten zu der eigentlichen Hochzeit achtzig Personen geladen werden; des andern Tages sollte jedoch mit Ausnahme der nächsten Freunde Niemand aufgefordert, auch kein Spiel (Spielleute) gebraucht werden. Die Zahl der Gerichte am ersten Tage sollte nicht mehr als drei betragen; Wein zu schenken war in diesem Stande überhaupt verboten. Im vierten Stande waren vierzig

Gäste und gleichfalls drei Gerichte erlaubt; hier sollte die Feier um 11 Uhr vorbei sein; des andern Tages aber soll Niemand wieder gefordert werden. Im letzten Stande endlich waren dreißig Gäste zugelassen, doch nur auf einen Abend, und es sollte unter keinen Umständen des andern Tags Nachköst zu halten erlaubt sein. Auch sollte nach 10 Uhr Abends kein Bier mehr geschenkt, noch getanzt werden, sondern alles verrichtet sein.

Zu Derjenigen Hochzeit aber, die ihre Ehre verscherzt hatten, sollten keine Jungfrauen geladen noch Tanz gehalten werden.

Allgemein wird dann weiter noch bestimmt: es sollen hinfüro keine Hochzeiten auf den Sonntag Abend nach der Predigt, wie bisher geschehen, zugelassen sein, sondern sie sollen an einem Werkeltag in der Woche, welchen man dazu nehmen will, gehalten werden. Und soll zu den Hochzeiten im ersten und andern Stande der Bräutigam und einer der Brautverwandten des Dienstags, in den andern Ständen aber des Donnerstags in der Woche vor der Hochzeit die Gäste bitten, und diese sollen sich erklären, ob sie kommen werden oder nicht. Gastereien sollen, wenn also zur Hochzeit gebeten wird, nicht stattfinden; nur der Bräutigam und der mit ihm zur Hochzeit gebeten, soll in der Braut Hause gespeiset und sollen drei Gerichte gegeben werden; dies jedoch auch nur im ersten und zweiten Stande, während den anderen nachfolgenden Ständen alle Gastereien verboten sein sollen. Am Hochzeitstage sollten die Geladenen sich in dem Hause, da die Hochzeit gehalten wird, so zeitig versammeln, daß Braut und Bräutigam vor 3 Uhr in der Kirche seien, bei Strafe von 5 Mark, und sollte das Brautpaar nicht getraut werden, ehe dem Rath diese Strafe erlegt war. Sich in der Kirche zu versammeln, war verboten; die Geladenen sollten vielmehr Braut und Bräutigam den Kirchgang zieren helfen. Kinder zur Hochzeit mitzunehmen, sollte künftig nicht erlaubt sein, es wären denn dieselben des Bräutigams oder der Braut Brüder oder Schwestern oder Bruder- und Schwesterkinder.

Es will auch der Rath, daß hinfürder zwei geeignete Personen aus der Freundschaft zu Schaffern sollen bestellt werden, welche während der ganzen Köste alles verschaffen, anrichten, an- und auftragen, und soll denselben freistehen, vier Gesellen zu sich zu nehmen, damit die Mahlzeit desto eher verrichtet werde. Würden aber Braut und Bräutigam, sonderlich bei den vornehmsten Kösten, Niemanden finden, der sich hierzu hergeben wolle, so sollen der Stadt Wachtschreiber und die Kämmereidiener dazu sich gebrauchen lassen, und soll einem jeden von ihnen dafür ein Rheinischer Gulden gegeben werden. Und sollen vermeldete Schaffer sich nicht allein dahin befleißigen, die Mahlzeit binnen zwei Stunden abzurichten, sondern sie sollen sich auch um die Tänze kümmern. Hierbei will der Rath das unordentliche Aufheben und Umschwenken mit Frauen und Jungfrauen verboten haben und sich gänzlich dazu versehen, es werde sich ein Jeder züchtig und ehrbarlich verhalten. Ungeladene Gäste sollen sich weder offenbar noch „fastellabendtsweise“, d. h. verkleidet auf der Hochzeit finden lassen.

Schließlich wird die Bezahlung festgesetzt für die Spielleute, für die Schulgesellen (Lehrer), die in den beiden ersten Ständen bei der Brautmesse singen würden, für die Organisten und Kalkanten (ihnen sollen keine Suppen noch Bier gegeben werden), für den Koch 2c.

Aus der Ordnung von 1602 mag als charakteristische Bestimmung noch

angeführt werden (was übrigens bei anderer Gelegenheit schon kurz erwähnt wurde), daß die Jungfrauen nach beendigtem Tanze gleich den andern Gästen mit ihren Eltern, Freunden und Verwandten nach Hause gehen und keine auf den Hochzeiten übernachten oder auf der Apotheken und im Weinkeller sich finden lassen sollte, „bey Poen drey thaler".

Am Schlusse dieser Ordnung findet sich die Bestimmung von 1339 wiederholt: es soll sich auch Niemand verweigern, auf der Wetteherren Erfordern in den nächsten acht Tagen nach gehaltener Hochzeit gehorsamlich vor sie zu erscheinen und sich vermittelst Eides zu erklären, daß er allen und jeden Punkten dieser Ordnung gemäß sich verhalten und dawider wissentlich nicht gehandelt. — Die Formula Juramenty (Eidesformel) ist der Ordnung von 1610 angefügt. —

Ueber Kindtaufen bestimmt die älteste sogenannte Luxusordnung von 1295, daß nicht mehr als sechs Frauen dem Kinde folgen, d. h. mit ihm zur Taufe in die Kirche gehen sollen. Die späteren Verordnungen beziehen sich theils auf den Taufschmaus, theils auf das Fest, das bereits bei der Geburt gefeiert wurde. Bezüglich des letzteren — des eigentlichen Kindelbiers; die Bezeichnung hat sich erst später auf den Taufschmaus übertragen — heißt es in der Bspr. von 1354, eine Frau, die gebären wolle, solle nicht mehr als zehn Frauen um sich haben, und sie sollten nicht weiter bewirthet werden, als zu der Zeit, wo sie gerufen seien zu der Geburt. Kämen mehr als zehn Frauen ungerufen, so sollten die Ungerufenen straffällig sein. Die Bspr. von 1385 erhöht die Zahl auf das Doppelte: wenn Gott an einem Weibe seine Gnade bewiesen hat, so können die Frauen, die bei der Geburt des Kindes zugegen gewesen sind, und solcher dürfen nicht mehr sein als zwanzig, mitessen, was durch die Güte des Hausherrn aufgetischt ist. Doch dürfen Männer an dem Mahl nicht theilnehmen. 1602 war die Zahl der zu Ladenden dann wieder abgemindert. Die damalige Ordnung setzt auch das nähere über die Bewirthung fest: Die Kindelbiere, wenn das Kind zur Welt gebracht wird, sollen ohne große Unkosten, soviel dies möglich, gehalten werden, und soll im ersten und andern Stande nicht mehr denn sechszehn Frauen dazu zu bitten erlaubt sein, welchen eine Weinsuppe und dazu ein Gericht Essen, neben Butter und Käse, auch sonsten Claret (ein süßer Wein; 1430 ward derselbe „in dem Kyndelbere" verboten) in einer Schalen, und nach dem Essen weißer, runder Konfekt mag gereicht werden. Dem dritten Stand soll zur Geburt nicht mehr als zehn Frauen zu laden erlaubt sein, und mag denselben eine Wein- oder Biersuppe und dazu Butter und Käse gegeben werden. Vom vierten Stande (dem letzten nach damaliger Ordnung) ist überhaupt keine Rede; es scheint in ihm also jede Gasterei, auch bei der Taufe, verboten gewesen zu sein.

Zu dem Taufschmaus — den die Verordnung von 1339 gänzlich untersagt — werden 1385 die sechs Frauen zugelassen, die das Kind zur Kirche begleitet haben; Männer sollen auch hier nicht zugegen sein. Die gleiche Zahl bestimmt noch die Verordnung von 1602: wenn die Kindtaufe gehalten wird, sollen nicht mehr denn sechs Frauen, so mit dem Kinde zur Kirchen gehen, gebeten und aufs höchste etwan drei Frauen zur Küchen erfordert werden; auch sollen nicht mehr als drei Gerichte und dazu Butter und Käse gegeben werden und nach der Mahlzeit (als Dessert) keine andere als „uffgießel" oder „krumbkuchen"

oder anstatt der Kuchen Obst, sofern solches zu bekommen ist; Konfekt aber soll gänzlich zu geben verboten sein; alles bei Strafe 6 Mk. lüb.

Ein Kind länger als drei Tage ungetauft liegen zu lassen, verbietet zuerst die Bspr. von 1579. Späterhin mögen die Eltern den Termin willkürlich festgesetzt haben, doch wird er noch durch einen auf die Landesverordnung vom 20. Mai 1800 zurückgehenden Erlaß vom J. 1816 neu bestimmt: danach sollte die Taufe spätestens 8 Tage nach der Geburt stattfinden. Wie lange diese Vorschrift in Kraft gewesen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Das „Baddergelt“ setzt die Bspr. von 1419 auf 4 ßl. fest. 1610 hat es, sagt Schröder, nicht mehr als ein Rheinischer, und 1641 nicht mehr als ein ungarischer Gulden sein sollen. —

Gegen den übermäßigen Aufwand bei Begräbnissen wendet sich gleichfalls schon die Ordnung von 1295: es sollen die Geistlichen, so heißt es dort, mit Kreuz und Prozession künftig nur dann zu einem Begräbnis gehen, wenn ein Geistlicher gestorben ist.

Von Klageweibern hören wir in einer gegen sie gerichteten Verordnung von 1350: es sollen die Weiber, wenn sie nach dem Begräbnis aus der Kirche kommen, nicht wieder nach dem Sterbehause zurückgehn, um den Gestorbenen und Begrabenen zu beklagen. Auch sollen sie, nachdem die Sterbegebete gesprochen sind, kein Begräbnishaus zum Klagen betreten und die Weiber, die in dem Hause sind, sollen, nachdem die Sterbegebete gesprochen sind, ohne Klage hinausgehen.

Eine andre Sitte jener Zeit, vor die Thür des Hauses während des Begräbnisses Tücher (sogenannte Schirelaken, eine Art feiner Leinewand) zu hängen, wird 1420 verboten.

Das Folgen der Frauen bei Leichenbegängnissen scheint damals allgemeiner Brauch gewesen zu sein. Doch sollten nach der Bspr. von 1387 höchstens zwölf, nach der von 1418 höchstens fünf von ihnen nach der Beerdigung noch wieder in das Sterbehaus zurückkehren; die übrigen sollten aus der Kirche jede in ihr Haus gehen. Nach Schröder hörte dies Folgen der Frauen 1668 auf; von da ab hat man, außer zuweilen bei adlichen Leichen, keine Frauen zu Grabe folgen sehen.

Eine neue Trauer- und Begräbnisordnung erließ der Rath noch 1734. In ihr wird zunächst der Gebrauch bestimmter (wohl besonders werthvoller) Sarglaken verboten, wie auch überzogene Degenstöcke, schwarz beschlagene Zimmer, schwarz beschlagene Stühle, überzogene Wagen, Pferdegeschirr mit Schwarz bezogen, Kirchenstühle mit Schwarz behenget oder bezogen usw. Und wenn auch bei Ansagung der Trauer oder Invitation zur Nachfolge den Ansagern oder Bittern lange Flöhre haben angeschafft werden müssen, so sollen diese langen Flöhre bei Vermeidung 4 Rthlr. Strafe untersagt sein.

Des weiteren wird die Zeit, wie lange man trauern soll, sowie die Trauerkleidung festgesetzt: Kinder unter einem Jahr sollen nicht länger als einen Monat, solche von 1—7 Jahren zwei Monat, von 7—18 Jahren drei Monat betrauert werden; wenn sie aber über 18 Jahre oder verheirathet sind, ein halbes Jahr. Kinder können ihre Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wie auch Ehegatten einander, ein Jahr betrauern; dann aber muß die Trauer gänzlich abgelegt werden. Wollte jedoch eine Wittwe mit schwarzem seidenem Zeuge ferner gehen, bleibet ihr solches unbenommen. Kinder, wenn

sie unter 7 Jahren sind, sollen von ihren Geschwistern nur mit schwarzem Kopfband, vom Vater und Großvater nur mit schwarzen Unterkleidern betrauert werden; die Mutter und Großmütter tragen für ein Kind unter einem Jahr gleichfalls nur schwarzen Kopfband, vom ersten bis siebenten Jahre Spitzen und schwarzen Band und seiden Zeug; wenn aber das Kind über 7 Jahre alt ist, kann volle Trauer angelegt werden.

Betreffend die Särge, bleibt dem ersten Stand erlaubt, solche mit erhobenem Deckel wie auch mit sechs Hängen verfertigen zu lassen; der andere Stand aber muß solche mit halbplatten Deckeln und vier Hängen, der dritte mit ganz platten Deckeln und ohne Hänge gebrauchen.

Ein Trauermahl zu halten, wird untersagt; will aber jemand seine Eltern, Kinder, Schwestern, Brüder und deren Ehegatten nach geschehener Beerdigung bei sich behalten, so soll ihm solches zwar erlaubt sein, jedoch darf alsdann nur eine Suppe, ein Gericht Fleisch und Fische gegeben werden; wer aber Gebackels oder mehr Gerichte, item Konfekt giebt, ist in 20 Rthlr. Strafe verfallen. —

Ein „Reglement wegen der Bedienten Trauer“ datirt noch etwas später; es wurde 1749 publicirt. Danach sollte keinem Bedienten, er sei Gesell, Ladendiener, Knecht, Dirne, Wartsfrau oder Amme, auch nur die geringste Trauer (d. h. Trauerkleidung) gegeben werden, bei Strafe dem ersten Stand 50 Rthlr., dem zweiten und dritten Stand 25 Rthlr. „Denenjenigen, welche ihre Bedienten in Trauer gesetzt haben, wird hierdurch injungiret, innerhalb 14 Tagen a dato dem Gesinde die Trauerkleidung gäntzlich ablegen zu lassen, so lieb ihnen ist, die obbenandte Straffe zu vermeiden.“

Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß in den Todesanzeigen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, die im übrigen oft recht schwülstig abgefaßt sind, durchweg auf jede Theilnahmebezeugung ausdrücklich und auf das Bestimmteste verzichtet wird. „Von der Theilnahme unserer geehrten Anverwandten und Freunde überzeugt, verbitten wir alle Beyleidsbezeugungen, indem diese unsern Schmerz nur noch vermehren würden“, so oder ähnlich schließen fast alle Anzeigen. —

Eine unter die Rubrik der Kleiderordnungen fallende Bestimmung begegnet zuerst 1339, wo es heißt, Niemand solle Buntwerk oder mit Buntwerk gefütterte Kleider oder Seidenkleider tragen, wenn er nicht für 50 (später für 100) Mark lüb. steuere. Die Bspr. von 1350 verordnet sodann: Keine Bürgerin, sei es Frau oder Mädchen, soll irgendwelche Borden (Brustbänder oder Gürtel) an ihren Kleidern tragen, ferner sollen sie keine langen Schleier von Gold- oder Silberstoff tragen und endlich keine Kleider, denen Gold oder Silber eingewebt ist. In der Bspr. von 1387 werden „slephoike“ (Schleppkleider) verboten; außerdem wird hier bestimmt, daß kein Mädchen unter 10 Jahren Geschmeide oder Buntwerk tragen dürfe usw. Die Reihe dieser Kleiderordnungen ließe sich, besonders unter Zuhülfenahme der Hochzeitsordnungen, die die erlaubte Tracht zum Theil sehr genau bestimmen, mit Leichtigkeit verlängern; es würde jedoch zum Verständnis dieser Verordnungen einer eingehenden Schilderung der jeweiligen Trachten überhaupt bedürfen, die schon erheblich schwieriger sein würde und überdies kaum hierher gehört. Das hier, freilich nur mit wenigen Strichen, angedeutete mag deshalb genügen, um zu zeigen, wie der Rath auch nach dieser Richtung hin bestrebt

war, seiner Meinung nach unnöthigem Luxus zum Wohle der Bürger entgegenzutreten. —

Eine Verordnung gegen das Spiel erließ der Rath zuerst 1325: Wer von unsern Bürgern mit Würfeln spielt, der soll der Stadt soviel geben, wie er gewonnen oder verloren hat, und außerdem 10 ßl. Strafe für jedes Mal; ebenso soll der Wirth, in dessen Herberge gewürfelt wurde, dies der Stadt mit 10 ßl. büßen. Uebrigens soll diese Verordnung für jedes Spiel gelten, bei dem Pfennige verloren werden (d. h. das um Geld gespielt wird). Wer außerhalb der Stadt durch Würfel- oder sonstiges Spiel Pfennige verliert, soll der Stadt 3 Mark Silbers geben. Welcher Wirth aber diejenigen, die in seiner Herberge gegen seinen Willen gespielt haben, aus freien Stücken anzeigt, der soll straffrei sein.

Gegen das Spiel richten sich dann noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sehr scharfe Erlasse. Galt doch Wismar damals im ganzen Lande für eine ausgemachte Spielhölle (wiewohl es, nach der unten citirten Verordnung zu schließen, anderswo nicht viel anders ausgesehn haben mag). Insbesondere wurde „auf den Billards ein höchst verderbliches Hazardspiel unter dem Namen Trudeln" getrieben, das 1810 in erneuerter Verordnung verboten wird; ferner wurde 1819 gegen das „Silentiumspiel", von dem der Rath sich überzeugt hatte, „daß dasselbe als ein wahres Hazardspiel zu betrachten sei", eine Verordnung erlassen, welche in allen Wirthshäusern und Schenken, auch auf den Burgen und Krügen angeschlagen werden sollte. Nach der Beschreibung scheint es das an sich recht harmlose Lottospiel gewesen zu sein, das hier so hart verurtheilt wird; das Hazardmäßige desselben beruhte wohl lediglich auf den hohen Einsätzen. Daß neben den genannten indessen noch andere Hazardspiele im Schwange waren, zeigt eine, unterm 8. Jan. 1824 seitens des Raths „in Anerinnerung" gebrachte, übrigens landesherrliche Verordnung vom J. 1809, die eine wahre Blüthenlese solcher Spiele enthält. „Alle Hazardspiele", so lautet der Erlaß, „es mögen solche schon erfunden sein oder noch erdacht werden, wozu Karten, Würfel oder andere Zeichen gebraucht werden, mithin Bassette, Pharo, Quinze, Biribi, Trente-Quarante, Cavagnole, Passidix, Cinq et neuf, Stoßen, Häufchen, Halbzwölf, Vingt et un, Schneiden, Rouge et noir, Kleinelf, Roulett usw. sollen hiermit allen Landeseinwohnern ohne Unterschied, es sei in öffentlichen Häusern oder bei Privatpersonen, durchaus verboten sein . . . . Jedoch soll der Flecken Doberan, in Hinsicht der dortigen Badeanstalt, von dem Verbot in der Maaße ausgenommen sein, daß daselbst vom 15. Juni bis zum 15. Okt. das Hazardspiel erlaubt sein soll" . . . .

Den Schenkwirthen wird 1340 anbefohlen, daß sie ihre Maaße — die jährlich zu revidiren waren — voll geben sollten. Nach einer Bestimmung von 1353 hatten sie für einen Stop Bier (Stop = Stübchen, reichlich 3½ Liter) 4 Pfg. und für ein volles Viertel 1 Pfg. zu verlangen. Bützowsches Bier zu schenken, wird in der Bspr. v. 1419 verboten.

Die Tracht der Mägde, die in den Schenkwirthschaften dienten, setzt eine Verordnung aus den 70er Jahren des 14. Jahrh. fest: sie sollten Kapuzen mit einem rothen Zirkel auf dem Kopf tragen und keine langen Röcke und keine Kleinodien und keine werthvollen Rosenkränze, sondern solche zu 4 ßl. Eine interessante Bestimmung enthält die Bspr. v. 1421: Kein Schenkwirth soll von seiner Magd bestimmtes Geld für die auszuschenkende Tonne Bier

nehmen, sondern er soll sein Bier für eignen Gewinn oder Schaden schenken. Die Gepflogenheit unserer heutigen Wirthe, dem Oberkellner das Bier auf Rechnung zu geben, war also ceteris paribus zu jener Zeit schon gebräuchlich oder wurde doch wenigstens einzuführen gesucht. Im übrigen bestätigt die Verordnung, was auch anderweitig erhellt, daß damals in den Schenken ausschließlich weibliche Bedienung war. Sie sollte indessen, bei den Schenkwirthinnen wenigstens, nach der Bspr. v. 1424 nur aus einer Person bestehn.

Sonntags Vormittags unter der Predigt Gäste zu setzen, wird 1579 untersagt. Ueber den Schluß der Wirthschaften am Abend habe ich Bestimmungen aus älterer Zeit nicht gefunden. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mußte derselbe um 10 Uhr erfolgen; wer sich nach dieser Zeit noch in Schenkwirthschaften betreffen ließ, sollte nach einem (in Erneuerung früherer Verordnungen) 1818 erlassenen Rathspublikandum von den Militärpatrouillen arretirt und auf die Hauptwache gebracht werden. Doch wurde ein Jahr später der Schluß auf 10½ Uhr festgesetzt. Diese Polizeistunde ist dann wohl allmählich eingeschlafen. —

Bezüglich der gemeinen öffentlichen Weiber bestimmt die Bspr. v. 1400, daß sie kein Geschmeide tragen sollen. Auch sonst sollten sie sich in ihrer Tracht von ehrbaren Frauen unterscheiden, und zwar auch dann noch, wenn sie sich verheirathen würden. Ferner sollten sie keine Schenkwirthschaft oder auch überhaupt nur Wohnung haben in den Straßen, auf denen ehrbare Menschen zur Kirche gehen, insbesondere nicht in der Gr. Hohenstraße, der Beginenstraße und der Rosmarinstraße; nach einer späteren Bestimmung auch nicht in der Hegede, wo im übrigen zu jener Zeit besonders viele Wirthschaften unter weiblicher Leitung gewesen zu sein scheinen. In der Kirche sollten sie sich nicht in demselben Kirchenstuhl mit ehrbaren Frauen finden lassen, auch nicht mit solchen zugleich auf der Straße sich sehen lassen. —

Ueber Sonn- und Festtagsruhe verordnet die Bspr. v. 1405: Es sollen insonderheit die Bauleute, Müller und Fuhrleute keine Pferde weder an den heiligen Tagen (mit Ausnahme der Aposteltage, für die das Verbot nur bis zur Vesperzeit gelten sollte) noch an den gewöhnlichen Sonntagen zu irgendwelcher Dienstleistung anspannen lassen, es sei denn, daß Jemand zu Hochzeiten oder zum Kindelbier wolle; den mögen sie fahren. Wagen mit Korn, Holz oder dergleichen sollen an Sonn- und Festtagen nicht eher ins Thor gelassen werden, bis die Glocke zwei schlägt (ere de missen ute syn, fügt Schröder hinzu). Brauen oder Feuer bei der Darre anheizen zu lassen, soll vor 5 Uhr Nachmittags nicht erlaubt sein.

Spätere Bestimmungen der Bürgersprachen bieten nichts wesentlich Neues; über die durch die Amtsrollen für die Handwerker getroffenen an andrer Stelle mehr.

Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts scheint hier hinsichtlich der Sonntagsheiligung eine arge Zügellosigkeit eingerissen gewesen zu sein. „Alle Geschäfte und Arbeiten“, so heißt es 1837 in einem dem Freimüth. Abendbl. aus Wismar zugegangenen Bericht, „sie mochten so geräuschvoll sein, wie sie wollten, wurden am Sonntag so gut wie an den Wochentagen betrieben.“ Auch die Verordnung selbst, die den bisherigen Zuständen ein Ende machte, konstatirt, daß die Heilighaltung der Sonntage „gar sehr vernachlässigt“ sei. Die Bestimmungen dieser, unterm 20. Sept. 1837 erlassenen Verordnung

decken sich zum Theil mit den noch bestehenden. Alle Kram- und sonstigen Kaufläden nebst den Trink- und Schenkstuben sollten Vormittags von 1/2 10—1/2 12 und Nachmittags von 1/2 2—1/4 4 Uhr geschlossen sein, und zwar auch äußerlich, d. h. es sollten entweder die Fensterläden zugemacht oder sämtliche Waaren aus den Fenstern entfernt werden. Von herunterzulassenden Rouleaux ist noch keine Rede. Ferner durften während dieser Zeit keine öffentlichen Aufzüge, auch keine Schlittenfahrten und nichts die allgemeine Aufmerksamkeit erregendes vorgenommen werden. Alle öffentlichen Arbeiten sollten den ganzen Tag ruhn; kein Handwerker sollte außerhalb seiner Wohnung arbeiten; in derselben war jede lärmende Arbeit verboten. Getreide, Heu, Stroh, Holz, Torf 2c. durfte Sonntags nicht in die Stadt gebracht werden. Gartenarbeit war erlaubt, nicht jedoch eigentliche Ackerarbeit.

Die Stunden des Ladenschlusses sind in der Folge mehrfach abgeändert. Noch im selben Jahre 1837 wird derselbe auf die Zeit von 10—1/2 12 Vormittags und 2—1/4 4 Nachmittags beschränkt; seit 1841 brauchte Nachmittags nur von 2—3 geschlossen werden; die Verordnung von 1852 setzt den Schluß wieder auf 1/4 4 fest. Seit dem 1. Juli 1892 ist dann durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen den Schwankungen, bezüglich des Ladenschlusses am Nachmittage wenigstens, ein Ende gemacht. —

Die sonstigen Verfügungen der Bürgersprachen sind theils früher schon gelegentlich angezogen, theils weiter unten noch anzuziehn.

Zu vervollständigen wäre das Sittenbild des alten Wismar durch die Proskriptionsregister, d. h. durch die Listen, in die die Verfestungen eingetragen wurden. Da ist der eine verfestet wegen Mordes, ein andrer wegen Schlägerei mit Körperverletzung, ein dritter, weil er nächtlicherweile Mann und Frau in ihrem Hause thätlich angegriffen, ein vierter, weil er ein Weib auf öffentlichem Markte verwundet oder gar todtgeschlagen usw. Indessen läßt sich über die einzelnen Fälle, da meist nur die bloße Thatsache registrirt ist, nicht gut mehr sagen.

Ueber die Verfestung selbst noch ein paar Worte. Diese Strafe trat gegen Uebelthäter ein, die der Ladung vor Gericht — vor das sie zwangsweise zunächst nicht anders geführt werden konnten, als wenn sie auf handhafter That betroffen wurden — nicht entsprochen hatten, vielmehr flüchtig geworden waren. Nach dem Lübischen Recht, das schon sehr früh, vermuthlich von Anfang an, in Wismar gegolten haben wird, war Verfestung, d. i. Verurtheilung zur Festnahme nicht nur wegen eines an Hals und Hand gehenden Verbrechens, sondern auch wegen solcher Vergehen zugelassen, die mit geringeren Strafen bedroht waren. Hatte das Gericht das Verfestungsurtheil über den abwesenden Beklagten gefällt, so war es Sache des Klägers, d. h. des in seiner Person oder seinem Recht Verletzten bezw. seiner Angehörigen, Erben oder Freunde, den Verfesteten zu verfolgen. Ihn „zu hausen und zu hegen, zu ätzen und zu tränken" war streng verboten, daher auch die Bezeichnung Friedloslegung für Verfestung. Gelang es dem Kläger, den Missethäter aufzufinden, so durfte er sich seiner bemächtigen und ihn mit Gewalt vor Gericht bringen, ja, er hatte das Recht, ihn, wenn er Widerstand leisten würde, zu tödten. Vor Gericht bedurfte es zur Verurtheilung des Verfesteten nur des Beweises der Verfestung, nicht eines Beweises des Verbrechens selbst.

Zu unterscheiden von der Verfestung oder Friedloslegung ist die Stadtverweisung, eine durch die Rathsgesetzgebung eingeführte Strafe, die entweder zusammen mit einer Geld- oder Leibesstrafe oder anstatt ersterer über den Unvermögenden verhängt wurde. Die unerlaubte Rückkehr eines Verwiesenen wurde wohl meist durch Leibesstrafen geahndet; so wurde Grete Harmaker, weil sie die Stadt verschworen hatte und trotzdem wiedergekommen war, zum Staupenschlag, d. i. zur öffentlichen Auspeitschung verurtheilt. Von Stadtverweisung hören wir übrigens noch im vorigen Jahrhundert. Nach einem in Nr. 24 der Wism. Ztg. vom J. 1801 „von Raths wegen" publicirten Urtheil waren „die Inculpaten Heinrich Carl Krumsee und Heinrich Thoms, des eingestandenen wiederholten Schafdiebstahls halber, jeder zwey Tage nach einander ins öffentliche Halseisen eine Stunde lang zu stellen, und nach solcher Ausstellung jeder an beyden Tagen mit funfzehn Peitschenhieben zu bestrafen; darauf nach abgeschworener Urphede der Stadt und Herrschaft Wismar auf ewig zu verweisen." Indessen mag es sich hierbei um Nichtortsangehörige gehandelt haben, was auch bei ähnlichen aus damaliger Zeit aufbehaltenen Urtheilen der Fall gewesen zu sein scheint.

Im übrigen war die Gesetzgebung ehemals unendlich viel einfacher als heute. Was sie leistete, sagt Hach, würden wir jetzt als polizeiliche Maßregeln charakterisiren können. Daß die persönliche Freiheit stärker beschränkt war, ist allerdings nicht zu leugnen; als Belag hierfür mag außer den zahlreichen schon gegebenen noch angeführt werden, daß es auch für längere Reisen, Wallfahrten ꝛc. der Erlaubnis des Raths bedurfte: der Grund wird der gewesen sein, daß man fürchtete, die Bürger möchten auf den weiten Reisen in Gefangenschaft gerathen und die Stadt dadurch in Händel verwickelt werden. Andererseits stand aber die Sorge dafür, daß dem Bürger in Handel und Wandel sein Recht widerfahre und er vor Uebervortheilung geschützt werde, in erster Linie; daher die Bestimmungen für die Vorkäufer, die Vorschrift genauer Maaße und Gewichte, die (in älterer Zeit freilich nur vereinzelt sich findenden) Preistaxen und dergleichen mehr. Auf alles dies wird weiter unten näher einzugehen sein.

Fünfter Abschnitt.

Erwerbszweige der Bürger: Ackerbau, Viehzucht, Brauerei, Schiffahrt und Handel.

Ob der Ackerbau, wie Schildt meint, in den ersten Jahren des Bestehens der Stadt die Hauptbeschäftigung der Bewohner gewesen, erscheint um deswillen fraglich, weil eine eigentliche Stadtfeldmark, wie früher dargethan, erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. geschaffen ward. Was vorher an Ländereien zur Stadt gehörte, war so wenig, daß ein ausgedehnter Ackerbau kaum möglich gewesen sein wird. In späterer Zeit mögen dann neben den eigentlichen Bauleuten die Bürger, soweit sie Hausbesitzer waren, vielfach Ackerwirthschaft betrieben haben, da unter sie (nicht jedoch unter die Budenbesitzer) ein größerer Theil des Ackers der städtischen Feldmark — um 1475 rund 375 Ackerstücke zu je 12 oder 16 Scheffel Aussaat unter etwa 600 Hauseigenthümer — alle sieben Jahre verloost wurde. Ungewiß bleibt dabei freilich, ob jeder Bürger den erlooften Acker selbst bewirthschaftete, doch wird dies die Regel gebildet haben. Indessen deckte der Ertrag im wesentlichen wohl nur den eigenen Bedarf.

Für den erlooften Acker war eine jährliche Abgabe, der sogenannte Lottgulden, zu entrichten. Der Verkauf des Lottackers an die Bürger geschah im J. 1627, als die Stadt eine Kontribution von 23400 Thlr. nicht aufzubringen vermochte, die der Wallensteinische Obrist Hebron, „der geldsüchtige Hund", ausgeschrieben hatte. Man versuchte damals zunächst, den Lottacker, „so noch als sonderlicher Zierrath bei dieser Stadt vorhanden war", in Hamburg zu verpfänden und eine Summe Geldes darauf zu leihen, „damit des Obristen unersättliche Geldsucht etlichermaßen möchte gestillet werden". Aber die Abgesandten kamen unverrichteter Sache wieder, da kein Hamburgischer Kaufmann bei sothanem Wismarschen Zustande Geld hatte herleihen wollen. So entschloß sich der Rath, den Lottacker austheilen zu lassen, indem auf jedes Haus in der Stadt etwas davon geschlagen wurde, „und hat der Bürger denselben nolens volens kaufen und baar bezahlen müssen." —*)

Der Kompagnie der Bauleute oder, wie sie auch genannt wurden, der Hausleute vorm Pölerthor ertheilte der Rath 1713, Dez. 16, eine Rolle. Danach sollten die Bauleute vor dem Pölerthor „nach wie vor ein, von denen übrigen Bauleuten absonderliches Korpus ausmachen", auch ihre eigenen Zu-

*) Nach einem Manuskript der Bibliothek der Ritter- und Landschaft. Die Zeilen athmen einen glühenden Haß gegen „das Teufelskind" Hebron.

sammenkünfte und Gerechtigkeiten haben 2c. Bei solchen Zusammenkünften sollten die Mitglieder sich eines mäßigen Lebens befleißigen und nicht dulden, daß unter ihnen schandbare Dinge vorgehen: vielweniger, daß der Sabbath oder andere hohe Festtage entheiligt werden. Die Kompagnie (oder Brüderschaft, wie es in der Rolle durchweg heißt) mochte auch eine eigene Armenbüchse haben: in die sollte, wer in angestellter Versammlung durch Fluchen, Schwören oder sonsten sich vergriffen hätte, für jedes unnütze Wort je nach Beschaffenheit der Sache 1, 2 bis 3 ßl. geben. 1 Mark sollte in die Büchse zahlen, wer am Sonntag gepflüget oder vor geendetem Gottesdienst geerntet. Seine Hanthierung anlangend, sollte kein Baumann sich unterfangen, denen Wegen und Stegen, item dem Stadtgraben, Schaden zu thun, auch nicht sein Vieh oder Pferde, so mit irgend einer inficirenden Krankheit behaftet, auf die Weide bringen, vielmehr sollten diejenigen, so schäbichte oder dergleichen inficirte Pferde und Vieh haben, solche daheim oder in einem abgesonderten Orte lassen, und allen Fleiß anwenden, damit sie noch vor Michaelis jeden Jahres von dergleichen Seuchen befreyet werden mögen. Wessen Vieh oder Pferde aber nach solcher Zeit annoch also beschaffet befunden würden, die sollen abgeschaffet und dem Frohner zu tödten übergeben werden. —

Einen Einblick in die von den Bürgern in älterer Zeit betriebene Viehzucht gewährt eine um 1296 erlassene Rathsverordnung. Dieselbe besagt, daß kein Bürger mehr als sechs Kühe und zehn Schweine oder statt einer Kuh zwei Ziegen oder zwei Schafe auf die Weide treiben solle. Anderweitige Weideordnungen finden sich in den Bürgersprachen; so wird 1418 bestimmt, es solle keiner seine Schafe oder Ziegen auf ein Feld treiben, bevor dessen Früchte eingeerntet seien 2c. Das Hüten durch besondere Hirten außerhalb der städtischen Heerden verbietet eine Verordnung von 1345, und dies Verbot zieht sich dann wie ein rother Faden durch die Bürgersprachen; es findet sich auch noch in der eben citirten Rolle der Bauleute von 1713. Wer gegen dasselbe fehlte, dem sollte — so heißt es 1345 — das Vieh gepfändet werden, und er sollte für jede Kuh 4 Pfg. und für jedes Schaf oder Schwein 2 Pfg. zur Auslösung bezahlen. Davon sollten, die das Vieh gepfändet hatten, die Hälfte haben, die andere Hälfte aber sollte die Stadt nehmen zur Besserung schlechter Wege.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts existirten drei gesonderte Weidedepartements, nämlich für jedes Kirchspiel eins; sie wurden 1855 zu einem verschmolzen. Das Behüten der Weiden mit Gänsen wird 1819 verboten; sie sollen auch an keinen andern Gemeinplätzen, noch an den Stadtdämmen vor den Thoren geduldet werden; würden sie dennoch daselbst betroffen, so sollten sie ohne weiteres zum Besten des Waisenhauses konfiscirt werden. Die Verordnung wird übrigens noch 1834 wiederholt, scheint also trotz der angedrohten Strafe nicht immer befolgt zu sein.

Nach dem Administrationsbericht von 1831 wurden in diesem Jahre auf die drei Weiden zusammen 624 Kühe und 541 Schafe getrieben, außerdem auf die Pöler- und Altwismarthorweide 67 Pferde; die Lübschethorweide war für sie verboten. Schweine waren nicht aufgetrieben, wiewohl der Beschickung der Weiden mit ihnen nichts entgegenstand. Die Höhe des Weidegeldes war keine feststehende, sie richtete sich nach dem Bedürfnis der Kassen der einzelnen

Departements. 1831 betrug die Gesamteinnahme an Weidegeld 385 Thlr. 28 ßl. —

Größeren Antheil als Ackerbau und Viehzucht hatten an dem Gedeihen der Stadt zweifellos Handel, Schiffahrt und Brauerei, die ihrerseits wiederum das Handwerk wesentlich hoben und zur Blüthe gelangen ließen.

Die Kaufleute, Schiffer und Brauer gehörten demgemäß zu den angesehensten Bürgern; dazu die Wandschneider (d. i. Tuchhändler: Wand = Tuch), die nicht zu den Aemtern — zu denen im übrigen neben den Handwerkern alle Kleinhändler zählten — gerechnet, sondern als Großkaufleute betrachtet wurden. Sie verkauften ihre Waaren im Rathhause, in dessen Halle sie ihre Kisten stehen hatten; die Plätze wurden an einem bestimmten Tage im Jahr, dem sogenannten „lateldage" (Loosungstag) durchs Loos vertheilt. Niemand durfte die den Wandschneidern vorbehaltenen Tuche (es waren dies hauptsächlich die feinen flandrischen und englischen Tuche; gewisse andere Sorten waren auch den Krämern erlaubt) ausschneiden, der nicht einen Verkaufsplatz im Rathhause erloost hatte. Krämer, Schneider und Wandscheerer durften nach der Bspr. von 1355 mit den Wandschneidern keine Societät haben; Vergesellschaftung mit Fremden verbietet die Rolle der Wandschneider (Ende des 15. Jahrh.)

Die Kompagnie der Gewandschneider oder Lakenhändler existirt noch dem Namen nach, steht jedoch, da sie seit einer Reihe von Jahren keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen hat, heute nur noch auf zwei Augen: ihr letztes lebendes Mitglied ist der Tuchhändler Joseph sen.

Die Brauerei ward ehedem nicht als ausschließliches Gewerbe, sondern neben der Kaufmannschaft, in noch älterer Zeit auch neben dem Handwerk ausgeübt. Bier wurde, da Branntwein nur in den Apotheken als Arzenei verabreicht ward, in unglaublichen Mengen vertilgt und zwar gleichmäßig von Männern wie von Frauen. In der Erzeugung von Brauereiprodukten war Norddeutschland im Mittelalter dem Süden weit voraus. Wismar, Rostock, Bremen, seit der Mitte des 14. Jahrh. auch Hamburg, dann Eimbeck, erzeugten Biere, die von Flandern bis Finnland bei keiner Gasterei fehlen durften, meistens schwere Getränke von einer nach unsern Begriffen ungewöhnlichen Konsistenz. Es ward damals das Bier — so lesen wir bei David Franck — viel stärker als jetzt gebraut, daher man es Oel hieße, welchen Namen es noch in Schweden und Dänemark führt, als welche Reiche derzeit ihr meistes Bier aus Rostock und Wismar erhielten. Für die Güte des Wismarschen Bieres mag es auch sprechen, daß 1382 der Lübecker Rath die Einfuhr des Wismarschen Bieres in Lübeck verbot, offenbar mit Rücksicht auf das heimische Braugewerbe. Nur als Geschenk zu eignem Gebrauch war es mit Bewilligung des Raths zugelassen.

Eine Verordnung über das Brauwesen erließ der Rath zuerst im J. 1332. Danach sollte, wer für die Schenkwirthschaften braute, nicht öfter als einmal innerhalb vierzehn Tagen brauen, bei Strafe von 3 Mk. Silbers; der Rathsherr aber, der hiergegen fehlte, sollte zur Strafe dem gesamten Rath ein Gastmahl geben. Der Lohn für die Brauknechte wird auf 24 ßl. für das halbe Jahr festgesetzt. Gelegentliche Hilfsarbeiter sollten nicht mehr als 8 Pfg. für ein Gebräu haben, schöpften sie aber das Wasser zum Brauen, so mochte man ihnen 10 Pfg. geben.

Seine Braueinrichtung Fremden zur Benutzung zu überlassen, untersagt die Bspr. v. 1350. 1418 wird verboten, zu zweien oder dreien ein Brauhaus zu haben, sondern wer brauen will, der soll allein ein Brauhaus haben, und wer bisher zusammengebraut hat, soll sich jetzt trennen. Die Bspr. v. 1420 bestimmt dann, daß künftig nur derjenige Brauer werden dürfe, der mindestens 200 Mark in eigenen Gütern besitze, und die von 1424 entzieht den Handwerkern überhaupt das Recht dazu: kein Handwerker soll Brauer sein, und — fügt die Bspr. von 1340 hinzu — kein Brauer Handwerker, sondern jeder soll sein Geschäft gebrauchen und dabei bleiben. Trotz dieser erheblichen Einschränkung brauten 1464/65 noch über 180 Bürger und Bürgerinnen. Uebrigens war nach der Acciseordnung von 1584 den Handwerkern (oder nur bestimmten unter ihnen?) zu ihres Hauses Nothdurft zu brauen erlaubt.

Diese Ordnung von 1584 brachte, abgesehen von der Steuer selbst, der alles Bier, auch das zu Covent (Schwachbier) vermengte, unterlag, die wesentliche Neuerung, daß hinferner kein Brauer Bier in seinem Hause schenken durfte, sondern er sollte sich an seinem Brauwerk genügen lassen. (Wie lange diese Bestimmung in Kraft gewesen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.) Eine einzige Ausnahme scheint gemacht zu sein: „Weil auch zum güldenen Engel ein Bräuhaus belegen, soll er, so oft er brauet, bei seinem bürgerlichen Eide sein Bier durch den Accisekuecht zählen lassen, was er ausschenket, veraccisen, und von dem übrigen auf der Accisekammer Bescheid einbringen". Dagegen sollte das Halten einer Herberge mit Ausschank auch ferner mit dem Brauwerk vereinbar sein: „Die Brauer, so herbergieren, sollen das Bier, so ihren Gästen ausgeschenkt wird, auf ihren Eid veraccisen."

Eine weitere Brauerordnung datirt von 1601. Sie will das Anlegen neuer Brauhäuser thunlichst beschränkt wissen: „Alle Brauhäuser, die itzo zum Brauwerk eingerichtet, sollen bleiben, und darüber keine mehr zu solcher Gerechtigkeit zugelassen werden." Auch sollte niemandem über ein bestimmtes Quantum hinaus zu brauen verstattet sein, und sollte dies Verbot nicht dadurch umgangen werden, daß man Malz, Hopfen und Tonnen Andern ins Haus schickte und daselbst weiter braute. Habe einer mehr Bier vonnöthen, so mochte er es von einem Andern kaufen, aber nur um baar Geld.

Das Stadtb. v. 1680 zählt noch 98 Brauhäuser in Wismar auf.

Wie lange vom Rath eine Biertaxe für die Brauer erlassen worden ist, habe ich nicht ermitteln können. Die letzte Ordnung für sie datirt von 1707, Dez. 1, indessen gab es eine Biertaxe noch im vorigen Jahrhundert. 1822 betrug dieselbe für das starke Bier 9 Mk. und für das Tafelbier 4 Mk. 8. ßl. pro Tonne. Die Wismarschen Brauer — Leopoldt, Jakobs, Voß, Frahm, Frenz, Böst, Schmidt, und sel. Wegener Wittwe — hatten sich in diesem Jahre, um ihren Mitbürgern einen Beweis ihrer Billigkeit zu geben, zu einem Heruntergehen unter diesen vorgeschriebenen Preis entschlossen, indem sie nur 8 bezw. 4 Mk. für die Tonne nahmen. Doch sahen sie sich 1823 in Anbetracht des hohen Gerstepreises genöthigt, von der ihnen zuletzt ertheilten, noch gültigen Taxe wiederum Gebrauch zu machen.

Eine Schopenbrauerkompagnie begegnet 1651, wo ihr eine Rolle ertheilt ward. Schopenbrauer waren Brauknechte, die jedoch in ihrem eignen Brot saßen und den Brauern um einen gewissen Lohn bei jedem Brau halfen. „Schope" (Schöpfkelle) hieß die große Füllkelle der Brauer; vgl. auch Schopen-

stele (oben bei der Schatterau). Nach der Brauerordnung von 1601 sollte einem Schopenbauer, welcher die ganze Arbeit verrichtet, als Mälzen, Mahlen, Tonnen binden, Brau-Wasser ziehen und das Bier fassen, 1 M. lüb. gegeben werden; wenn er aber die obberührte Arbeit nicht ganz verrichtet, so soll er 12 ßl. erhalten. Wenn abgebrauet ist, so sollen die Schopenbrauers abgelohnt und ihnen des andern Tags keine Mahlzeit mehr gegeben werden. Dieweil aber auch befindlich, daß die Schopenbrauer, wenn sie den Brauern arbeiten, denselben mit ihren Kindern und Frauen beschwerlich seyn, so soll hiemit solches Nachfolgen der Frauen und Kinder gänzlich abgeschaffet seyn, es sei denn, daß die Frauen den Männern die Arbeit helfen verrichten.

Ein aus dem J. 1694 stammender Kronleuchter der Schopenbrauer-Kompagnie hängt im nördlichen Seitenschiff der Nicolaikirche. Schopenbrauer gab es übrigens noch zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts: 1816 sollten sich die Söhne eines solchen melden, um den Nachlaß ihres Vater in Empfang zu nehmen.

Von den zum Kaufmannsstande gehörenden Brauern sind die Weißbierbrauer zu trennen, die die Verfassungsurkunde von 1830 unter die Handwerker (oder doch jedenfalls nicht zum Handelsstande) rechnet: sie wählen mit den Gastwirthen, Konditoren, Bereitern, Tanzlehrern, Zeichenlehrern, Posenhändlern, Tabaksspinnern und Trödlern zusammen einen Vertreter in den Ausschuß. Der Staatskalender führt bis zum J. 1833 neben 9 oder 10 Brauern 3 Weißbierbrauer auf; dann verschwinden diese, während die Zahl der Brauer die gleiche bleibt, wie vorher. Nach Sprengel-Hartwig (zweite Hälfte des 18. Jahrh.) wurde das Weißbier größtentheils aus Weizen gebraut. Ob dies aber überall so gewesen (Hartwig geht von Berliner Verhältnissen aus), kann ich ebensowenig sagen, wie ich darüber unterrichtet bin, ob das damalige Berliner Weißbier etwa schon dem heutigen glich oder ähnelte. —

Brauer, Kaufleute und Schiffer bildeten, wie früher schon bemerkt, im wesentlichen die Papagoyengesellschaft, aus der die Handwerker und Kleinhändler 1379 austreten mußten, weil Niemand von den Aemtern mehr Gilde halten sollte als eine. „Der Kaufleute (und Brauer) oder Segeler Hauß“ lag vordem an der Ecke des Krönkenhagens und der Bohrstraße. Dies Haus ging 1570 in Privatbesitz über, nachdem ein Jahr zuvor von Jaspar Wilde das Neue Haus hinter dem Rathhause „für die Papagoyengesellschaft, Brauer, Kaufleute und Schiffer“ erworben war. Das Neue Haus war Kompagniehaus der Kaufleute bis 1826. Die Schiffer erwarben ein eigenes Haus — die ihnen noch jetzt gehörende Schiffergesellschaft in der Kl. Hohenstraße — bereits 1603.

Die Gesellschaft der Segler (oder Schiffer) wird schon 1356 erwähnt. Die Schiffahrt stand früh in Blüthe, ungeachtet der mannigfachen Fährlichkeiten, mit denen sie im Mittelalter zu kämpfen hatte. Zwar vermied man die Winterreise: „Nach St. Martinstag (10. Nov.) soll kein Schiffherr mehr in See gehen“, so forderten es bereits zu Ende des 13. Jahrh. Hamburgs und Lübecks Seegesetze, denen die übrigen Hansestädte folgten; auch entbehrte man nicht ganz der Seezeichen; so hatte schon um 1220 König Waldemar II. an der gefährlichen Küste von Falsterbo eine Art Leuchtthurm errichten lassen, zu dessen Unterhaltung er das nöthige Holz aus seinen Wäldern hergab. Weiter ist von einem — nicht näher erklärten — Schifferzeichen in Lübeck

1307 die Rede: dasselbe sollte an dem Platze aufgestellt werden, wo man es von altersher gewohnt sei; endlich wird vor dem Rostocker Hafen Betonnung erwähnt.*) Aber das alles, sagt Schäfer, waren doch nur erste, schwache Anfänge, die den Seefahrer höchstens davor bewahren konnten, noch im Angesichte des Hafens zu scheitern. Auf der weiten Reise war er übel daran. Kompaß und Chronometer besaß er nicht; auch Seekarten fehlten ihm; so mußte er sich meist an der Küste halten. — Eine Wendung zum Bessern mag seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. eingetreten sein; wenigstens scheint es, als ob damals die Fortschritte der Nautik auch in die nordeuropäische Schiffahrt einzudringen begannen.

Aber nicht nur die dem tückischen Elemente ewig eigenen Gefahren waren es, denen der Schiffer ausgesetzt war, — andere, mit denen Habgier und Wildheit der Menschen drohte, kamen für ihn, ebenso wie für den reisenden Kaufmann, hinzu. Sehr leicht konnten beide in die Lage kommen, das eigene oder ihnen anvertraute Gut mit Einsetzung ihres Lebens vertheidigen zu müssen, denn das Geschlecht der adligen und unadligen Räuber zu Wasser und zu Lande starb im Mittelalter nicht aus, und schwer lastete weiter auf dem Verkehr das grausame Strandrecht, dessen Aufhebung man freilich schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nach Kräften anstrebte, das völlig zu beseitigen jedoch erst drei Jahrhunderte später gelang.

Das Strandrecht gestattete dem Besitzer der Küste, sich der gestrandeten Schiffe nebst allen auf ihnen befindlichen Gütern ohne weiteres zu bemächtigen. Der rechtmäßige Eigenthümer durfte hiergegen keinerlei Einspruch erheben, mußte vielmehr froh sein, wenn ihm selbst die Freiheit gelassen wurde. Daß auch in Mecklenburg die Personen der Schiffbrüchigen bisweilen gefährdet waren, dafür zeugt das Testament eines Lübecker Bürgers, worin er den Dominikanern daselbst eine Summe vermacht mit der Bestimmung, sie sollten für die Seele eines in der Knechtschaft der Doberaner Mönche gestorbenen Schiffbrüchigen beten. Als Grundruhrrecht galt das Strandrecht auch auf Flüssen, ja, es fand sogar auf Unfälle bei Landfrachten Anwendung. Charakteristisch ist, daß man in den Kirchengebeten zu Gott flehte, er wolle den Strand segnen, d. h. recht viele Menschen Schiffbruch leiden lassen. Dies Gebet wurde in den Kirchen der Mecklenburgischen Stranddörfer noch bis zum J. 1777 gesprochen. Daß man es damals auf eine Segnung des Strandes mit Fischen bezog, ist ja klar; daß es in älterer Zeit jedoch wirklich die obige Bedeutung hatte, wird sich kaum bezweifeln lassen.

Gegen die See- und Straßenräuber schlossen bereits im J. 1259 Lübeck, Rostock und Wismar ein Schutz- und Trutzbündnis, indem sie die Räuber überall in Kirchen, auf Kirchhöfen, zu Wasser und zu Lande friedlos legten; gleiche Friedlosigkeit ward über ihre Heger ausgesprochen. Ein eigenes Geschick wollte es, daß anderthalb Jahrhunderte später gerade Wismar und Rostock es waren, die der Seeräuberei in ihrer ärgsten Ausgestaltung Thür und Thor

*) Im Wismarschen Hafen scheint Betonnung erst 1824 eingeführt zu sein. „Es ist für nützlich erkannt worden", so macht das Hafendepartement in der Wism. Ztg. vom 24. Juni d. Js. bekannt, „das zum hiesigen Hafengebiet gehörende Fahrwasser durch Seetonnen zu bezeichnen und dadurch das Einsegeln für fremde Schiffer weniger schwierig und gefährlich zu machen. Zu dem Ende ist" usw.

öffneten. Als 1389 König Albrecht von Schweden (seit 1385 zugleich Herzog von Mecklenburg) von Margarethe von Dänemark bei Falköping besiegt und gefangen genommen war, da riefen Wismar und Rostock in seinem Interesse Freibeuter, die nachmals so genannten Vitalienbrüder, auf, denen sie in ihren Häfen eine Freistatt versprachen, wenn sie auf eigne Gefahr Kaper gegen die drei nordischen Reiche ausrüsten und Stockholm, das dem Könige treu geblieben war, mit Victualien (daher die Bezeichnung) versehen wollten. Sofort bedeckte sich das Meer mit zahllosen Banden, die jedoch kaum ihre Thätigkeit begonnen hatten, als sie auch bereits weit über sie hinausgriffen und bald überhaupt kein Schiff, das ihnen in den Weg kam, es mochte nun dänisch sein oder nicht, unangefochten ließen. Viel ernster aber wurde die Gefahr, als mit dem Frieden zwischen Margarethe und Albrecht im J. 1395 die eigentliche Bestimmung der Vitalienbrüder illusorisch wurde. Weit entfernt, ihre Aufgabe als gelöst zu betrachten, setzten sie vielmehr ihr Leben und Treiben fort, breiteten sich nach allen Richtungen aus und machten Ost- und Nordsee gleicherweise zu einer Stätte des verderblichsten Seeraubes. Den ersten entscheidenden Schlag gegen sie thaten Lübeck und Hamburg im J. 1400, wo auf der Ems achtzig Seeräuber gefangen wurden, während die übrigen entflohen. Aber wenn dieser Sieg auch den Schaaren der Vitalienbrüder einen heillosen Schrecken einjagen mochte, so war doch an eine Ausrottung vorerst nicht zu denken. Ein großer Theil wurde von Albrecht von Holland aufgenommen, der sie nun gegen seine Feinde, vornehmlich die Friesen und die Hamburger, gebrauchte; andere hatten sich nach Norwegen gewandt, wo sie, etwa 200 an der Zahl, unter den Führern Gödeke Michels und Klaus Störtebeker — die übrigens beide möglicherweise aus Wismar gebürtig waren; jedenfalls hatten sie eine Zeitlang ihren Aufenthalt hier*) — sich sammelten. Indessen gelang es im Frühjahr 1401 zwei Hamburgischen Rathmannen, bei Helgoland das Schiff Störtebekers zu erobern und ihn selbst mit zahlreichen Genossen gefangen nach Hamburg zu führen, wo sie sämtlich hingerichtet wurden. Auch der zweite Hauptmann, Gödeke Michels, wurde noch im selben Jahre von den Hamburgern auf der Weser besiegt und gleichfalls mit seinen Raubgesellen in Hamburg geköpft. Allerdings dauerte es auch dann noch fast vierzig Jahre, bis die Vitalienbrüder gänzlich vom Schauplatz verschwinden; erst seit 1439 verlautet nichts mehr von ihnen.

Indessen hörte mit der Ausrottung der Vitalienbrüder die Seeräuberei nicht auf. Einen interessanten Beitrag zu ihrer Geschichte bringt die Lübeckische Chronik des Hans Reckemann: den Bericht des Bergenfahrers Gert Korffmaker darüber, wie einem der berüchtigtsten Piraten damaliger Zeit, Marten Pechelyn, unter Mithülfe eines Wismarschen Schiffers, Klaus Went, 1526 das Handwerk gelegt wurde. Leider muß ich auf eine Wiedergabe der mit behaglicher Breite erzählten Geschichte verzichten, da sie zu weit ab führen würde. —

Trotz all solcher Fährnisse und Beschwerlichkeiten war, wie gesagt, die Zahl der im Handel verwendeten Schiffe schon früh eine beträchtliche. Es waren meist rundbauchige Fahrzeuge mit hohem Bord und einem Mast, davon der heimische Flüger herab wehte, verhältnismäßig breit, aus starken Planken zusammengefügt. Leicht konnte man sie auch zu kriegerischer Verwendung um-

*) 1380 werden zwei Wismarsche verfestet, weil sie dem Nikolaus Störtebeker fünf blaue Stellen geschlagen hatten. Den Namen Gödeke Michels weist das Verfestungsbuch zum J. 1395 auf.

ändern durch Aufsetzung sogenannter Kastelle, wo dann Wurfmaschinen und Bogenschützen untergebracht wurden. An Größe dürften sie im Durchschnitt kaum den Handelsschiffen nachgestanden haben, die noch jetzt die Ostsee durchkreuzen.

Von den Orten, nach denen sie vorwiegend ihren Kurs richteten, wie von den Waaren, die sie verfrachteten, gleich nachher einiges. —

Ueber die Thätigkeit der Accise im Wismarschen Hafen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. enthält die Ordnung von 1584 das Nähere. Alle Schiffer, so heißt es darin, seien Bürger oder Fremde, so mit Gütern, welche sich zu veraccisen gebühren, von hier ab- oder ansegeln, sollen ihre Rollen auf die Accisebude übergeben und von den einhabenden Gütern den Accise getreulich erlegen; darüber soll ihnen ein Zettel gegeben werden. Alsdann sollen sie den Strandzollherren die Rolle zustellen und das Hafengeld getreulich erlegen und über demselben ein Zeichen an den Bohmschlüter empfangen. Würde aber ein Schiffer gefunden, der den Accise oder das Hafengeld unterschlüge, der soll das erste Mal den unterschlagenen Accise zehnfach erstatten, das andre Mal aber soll er als Dieb bestraft werden. Der Acciseschreiber soll alle Güter von und zu der See mit Fleiß anschreiben und danach die Listen den Acciseeinnehmern zustellen, die solche mit der Schiffer Rollen vergleichen mögen, damit keine Untreue und Unfleiß geschehe. Was er bei dem Strande an Geld „böhret", soll er alsbald in eine Büchse stecken und nichts davon unterschlagen, vielmehr alle Monat den Acciseeinnehmern, die den Schlüssel zur Büchse haben, diese nebst dem Register, das er darüber geführt hat, hinbringen. Was er aber glaubwürdigen Bürgern aufschreiben (kreditiren) würde, davon soll er alle Vierteljahr ein Verzeichnis auf die Accisekammer übergeben. Und soll danach der Accisediener solches von einem Jeden abmahnen; die es alsdann nicht gutwillig geben, soll er ohne Ansehen der Person pfänden. Und die Pfande, so innerhalb acht Tagen nicht eingelöst sind, sollen verkauft und aus dem Erlös der Accise bezahlt werden. — —

Das erste Dampfschiff, ein Lübecker, lief am 13. Sept. 1830 in den Wismarschen Hafen ein. Es wird, so berichtet eine Korrespondenz des Freim. Abendbl., wenn es hinlängliche Theilnahme findet, morgen von hier aus eine Lustfahrt veranstalten.

Von 1848 bis Anfang der 60er Jahre bestand dann in Wismar eine regelmäßige Dampfschiffverbindung mit Kopenhagen. Sie wurde ins Leben gerufen von der Mecklenburgischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, die sich 1847 hier konstituirte. Ihr Direktorium bildeten die Herren Senator Süsserott, Agent F. A. Crull, Amtshakenältester F. Zimmermann, Weinhändler C. Rose und Kaufmann B. C. Frentz. Im Hause des Letzteren (Scheuerstraße 11) befand sich das Bureau. Das erste von der Gesellschaft angeschaffte Schiff führte den Namen „Obotrit"; es blieb dann später auch das einzige; ein zweites 1849 angekauftes, „Friedrich Franz II.", wurde gleich auf der ersten Reise von einem Lübecker Dampfer übergesegelt und hatte totale Havarie. Dagegen ward Sept. 1849 ein zweiter Postdampfer für die Tour Kopenhagen-Wismar seitens der dänischen Regierung eingestellt. Seit 1850 fanden die Fahrten zweimal wöchentlich hin und her statt; der Preis betrug damals für den ersten Platz 22 Thlr., für den zweiten 14 Thlr., auf dem Verdeck 7 Thlr. Pr. Kour. 1853 ging dann durch Vereinbarung mit der Mecklenburgischen Dampfschiffahrts-



Wismar von der Seeseite 1836.

Im Vordergrund das Hammersche Badeschiff. Nach einer Lithographie von Gundlach. Ueber das Badeschiff vergl. S. 115 f.

gesellschaft der Obotrit zur Großherzoglichen Verwaltung über, die die Preise wesentlich herabsetzte. Auf dem nunmehr Großherzoglichen Postdampfschiff kostete die Ueberfahrt für die erste Kajüte 6 Thlr., für die zweite 4 Thlr. 15 Sgr., auf Deck 2 Thlr. 7½ Sgr. Die Fracht für einen vierrädrigen Wagen betrug 15 Thlr., für einen zweirädrigen 9 Thlr., für ein Pferd 12 Thlr. und für einen Hund 20 Sgr.; „für die Frachtgüter normirt ein billiger Tarif."

Leider gestatteten, wie es in einem Nachruf an Bernh. Christ. Frentz (in Nr. 39 der Wism. Ztg. vom J. 1865) heißt, Unglücksfälle und die Ungunst der Verhältnisse nicht, daß dieser neue Verkehr der Stadt länger als etwa zwölf Jahre erhalten blieb. Mit dem J. 1861 ward die Verbindung eingestellt, nachdem die Mecklenburgische Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wismar sich bereits Ende 1856 aufgelöst hatte. Spätere Versuche, die regelmäßigen Fahrten nach Kopenhagen wieder aufzunehmen (so schon von G. W. Löwe 1864), haben bis heute dauernden Erfolg nicht gehabt. —

Eine irgend eingehendere Geschichte des Wismarschen Handels versuche ich nicht; ich überlasse es einer berufeneren Feder, sie zu schreiben. Indessen mag das, was uns über seine Blüthezeit, die Hansezeit, überliefert ist, hier noch wenigstens gestreift werden.

*

Der Hansebund, sagt Schäfer, verdankt seine Entstehung zwei nebeneinander fortlaufenden Entwicklungen. Wenn der deutsche Kaufmann des Mittelalters ins Ausland kam, so hielt er sich, anders als heutzutage, streng zu seinen Landsleuten. Die Gleichheit des Rechts brachte das mit sich. Sicherheit der Person und des Eigenthums war nicht besser zu erreichen, als wenn man es durchsetzte, auf fremdem Boden als eine vom dortigen Landesherrn anerkannte Genossenschaft, womöglich nach heimischem Recht, leben zu dürfen. So sehen wir denn im 12. und 13. Jahrh. Niederlassungen deutscher Kaufleute in Wisby auf Gothland, von dort aus in Nowgorod, in England und Flandern erwachsen. Da es Angehörige verschiedener Städte waren, die sich an diesen Plätzen zusammenfanden und natürlich im Zusammenhang mit ihren Heimathsorten blieben, so bildete sich hier bald auch für letztere ein gemeinsamer Punkt, an dem sie vereint wirken und vereint gleiche Ziele verfolgen konnten. Der Besitz gemeinsamer Rechte, die Sorge um ihre Erhaltung und Vermehrung schlang ein mannigfaches Band um die Städte, führte sie wiederholt zu Berathungen zusammen.

Aber schwerlich hätte der Bund eine festere Gestaltung gewonnen, wenn nicht kleinere Gruppen, die Städte einer Landschaft, sich enger zusammengeschlossen hätten. Bündnisse zum Schutz der Straßen, gegen Uebergriffe der Fürsten und Herren, Münzverträge, Vereinigungen über gegenseitigen Rechtsschutz 2c. sind im 13. Jahrh. an der Tagesordnung zwischen benachbarten Städten. Die westfälischen, sächsischen, märkischen, pommerschen, preußischen, livländischen, vor allem die sogenannten wendischen Städte — Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin — erscheinen in engeren Vereinigungen, die dann ganz von selbst zu jenem allgemeinen Verbande aller Städte, deren Angehörige an den Rechten des deutschen Kaufmannes im Auslande theilnahmen, in Beziehung treten.

Als den Kern der nachherigen Hanse haben wir das bereits erwähnte

vom J. 1259 datirende Bündnis der wendischen Städte Lübeck, Rostock und Wismar zum Schutz gegen die See- und Straßenräuber anzusehen. Der hansische Städteverein ist seinem eigentlichen Wesen nach ein Bund der deutschen Ostseestädte, und seine Anfänge können deshalb nur in der Verbindung Lübecks mit den andern wendischen Städten gefunden werden. Die Aufgabe dieses wendischen Städtebundes war eine doppelte: zunächst eine Ausbildung, eine festere Gestaltung seiner selbst, und sodann die Hinzuziehung anderer Städte oder Gruppen von Städten zu diesem Bündnis. Schon gegen Ende des 13. Jahrh. schien der von den wendischen Städten gegen Norwegen geführte Kampf — der daraus entstanden war, daß ihre Kaufleute von den Norwegern wiederholt ihrer Waaren beraubt, gefangen und getödtet wurden, und der definitiv 1294 mit einem für sie günstigen Friedensschlusse endete — einen solchen allgemeinen Städtebund vorbereitet zu haben: in diesem Kriege waren Stralsund, Greifswald, Stettin die Bundesgenossen der drei erstgenannten Städte. Dann aber erwies sich, als 1311 Dänemark unter Erich Menved den alten Versuch erneuerte, die Herrschaft über die Ostsee an sich zu reißen, doch, daß der wendische Städtebund noch nicht Festigkeit genug besaß: er unterlag gegen den kräftigen Dänenkönig. Aber im Laufe der Zeit fand er sich wieder zusammen, und als 1361 unter König Waldemar Dänemark aufs Neue mächtig sich erhob, stellte ihm die Konföderation von Greifswald die gesamten Städte der Ostsee, die wendischen, livländischen und preußischen Städte gegenüber. Zwar fiel auch diese Verbindung nach einem unglücklichen Feldzuge wieder zusammen, aber die neu unter einander vereinigten wendischen Städte wußten die Beziehungen zwischen sich und den livländischen und preußischen Städten zu festigen, während gleichzeitig diese mit den süderseeischen Städten enger verwuchsen, — und als dann ein abermaliger Kampf mit Waldemar unvermeidlich erschien, da vollzog in der Kölner Konföderation sich die Vereinigung der deutschen Städte an Ost-, West- und Südersee: die Umwandlung der Hanse hatte ihren Abschluß erreicht. In dem darauf folgenden Kriege bestand der neue Bund seine Probe, und durch den Friedensschluß von Stralsund (1370) ward die Hanse als die erste Macht des Nordens anerkannt: die dänische Königswahl sollte künftig nur unter Beirath der Hansestädte vorgenommen werden.

Den Umfang des Handels, den die hansischen Kaufleute im Auslande trieben, lassen die vier Centralstellen überblicken: Brügge, London, Nowgorod, Bergen, die vier Kontore oder Stapel, wie sie bezeichnet wurden. An fünfter — oder richtiger vielleicht an erster — Stelle ist außerdem für die wendischen Städte Schonen zu nennen. Der Verkehr an den beiden letzterwähnten Plätzen, Schonen und Bergen, bietet besonderes Interesse; eine etwas ausführlichere Schilderung desselben mag deshalb dies Kapitel beschließen.

Eine Quelle des reichsten Gewinns bildete im Mittelalter der Häringshandel. Der Häring war damals ein noch weniger entbehrliches Nahrungsmittel breiter Volksschichten als heute, da er der katholischen Welt weithin die willkommene Fastenspeise lieferte. Wie es scheint, besuchte dieser Fisch früher am zahlreichsten die Küste von Rügen, nahm dann jedoch um die Wende des 12. zum 13. Jahrh. seinen Hauptzug nach den Schonenschen Plätzen Skanör und Falsterbö, und hier war es infolgedessen, wo sich im Mittelalter in den Herbstmonaten, hauptsächlich in der Zeit vom 15. August bis 9. Oktober und

ganz besonders im September, ein Treiben entwickelte, wie es im weiten Gebiet der Ost- und Nordsee nicht seinesgleichen hatte. Ueber den Reichthum an Fischen berichtet schon Saxo Grammaticus: „So groß ist die Menge der Fische im Sunde, daß das Ruder bisweilen die Fische kaum fortzubringen vermag, und daß man sie statt mit künstlichen Instrumenten einfach mit der Hand fangen kann." Daß diese Schilderung keine Uebertreibung sein wird, geht daraus hervor, daß sie in neuerlichen Vorkommnissen ihre Bestätigung findet. So meldeten im Herbst 1886 Gothenburger Zeitungen, der Fisch stehe im Hafen von Marstrand so dicht, daß er mit allen möglichen Geräthschaften förmlich geschöpft werden könne.

Jedenfalls dürfen für die Scheide des 12. und 13. Jahrh. die Hauptzüge des Schonenschen Verkehrs: Fischerei, Märkte, starker Fremdenzufluß als sicher nachgewiesen gelten. Die Wismarschen finden wir urkundlich zuerst 1251 auf Schonen. In diesem Jahre gewährt König Abel von Dänemark ihnen den gleichen Schutz für den Handel in seinem Reiche wie seinen Unterthanen.

Den dauernden Gegenstand des hansischen Interesses an Schonen bildete der Handel, der von dem Fange, der Fischerei, vollständig getrennt war. Zwar nahmen die hansischen Kaufleute ursprünglich wohl ihre eigenen Fischer mit, die in ihrem Auftrage und Sold auf den Fang ausgingen; wenigstens ward ihnen das Recht, mit eigenen Fahrzeugen und Leuten zu fischen, im Stralsunder Frieden ausdrücklich zugestanden. Jedoch scheinen sie im Laufe der Jahre freiwillig auf die Ausübung desselben verzichtet zu haben: seit dem Ende des 14. Jahrh. ziehen sich die Deutschen aus dieser Thätigkeit mehr und mehr zurück. Die einzigen Fischer deutscher Nationalität, von denen später noch die Rede ist, sind die Warnemünder; im Uebrigen wurde die Fischerei fast ausschließlich von der dänischen Bevölkerung betrieben, während die Deutschen das Einsalzen, Verpacken, Verschiffen, kurz den Exporthandel besorgten.

Fischerei- und Handelsniederlassungen lagen denn auch getrennt und wurden schon durch die Bezeichnung auseinandergehalten: jene, am Strande belegen, hießen die Läger, diese, weiter landwärts, um und zwischen Skanör und Falsterbö befindlich, die Fitten. Auf den Fitten, deren fast jede Stadt ihre eigene hatte, befanden sich die aus Holz aufgeführten Buden, in denen die Kaufleute (in der Regel wohl mehrere; die Wismarsche Bspr. v. 1345 bestimmt, daß nur drei selbständige Bürger, die ihr eigenes Brot essen, zusammen eine Bude zu Skanör haben sollen) mit ihren Gehülfen wohnten. Eine Fitte der Stadt Wismar wird 1352 bei Skanör erwähnt, und noch 1477 hat Wismar dieselbe zu behaupten gewußt. Dagegen dürften auf dem Felde von Falsterbo die Wismarschen die lübische Fitte mitbenutzt haben.

Dem Fange des Härings dienten tausende von Böten, von denen aus die Fische mittelst Wagen durch das seichte Strandwasser aufs Trockene gebracht wurden. Erst wenn der Wagen das Land erreicht hatte, durfte der Kauf beginnen; vorher war jedes Zurufen, Bieten, Dingen und Feilschen verboten; ebenso war es untersagt, den Fischern mit Böten entgegenzufahren oder auch ins Wasser hinein entgegenzureiten. Beim Verkauf waren die Fischer bei Todesstrafe gehalten, voll zu zählen; die gewöhnliche Zählungsweise scheint die noch heute beim Häring übliche gewesen zu sein: nach Wall = 80 Stück. Auf den Fitten geschah dann das Salzen, das am Strande verboten war, wie denn die Fischer nicht mehr als 6 Tonnen, also etwa für den eigenen Winter-

bedarf, salzen durften. Der Lagerung des Härings dienten die styrtherom, d. i. Stürze-, Schütt-Räume; in ihnen wurde der Fisch von den Gällweibern (d. i. die die Galle ausnehmen) ausgenommen und von den Legeweibern verpackt. Eine wichtige Aufgabe fiel hierbei den Böttchern zu, die man jedoch nur zum Zuschlagen der Fässer mitherüberbrachte; auf Schonen sollten nach dem Beschluß der wendischen Städte vom J. 1342 weder neue Tonnen gemacht, noch alte ausgebessert werden. Allerdings ist dieser Beschluß nicht dauernd in Kraft geblieben; immerhin bildete aber das Hinüberführen fertiger Fässer von den deutschen Städten die Regel.

Wie im allgemeinen ihre eigne Fitte, so hatte jede Stadt ihren eignen Vogt. Ihm lag die Aufsicht über die Fitte und deren Bebauung ob; er hatte die Polizeigewalt, überwachte die Befolgung erlassener Verordnungen, vermittelte in Streitigkeiten, kurz, er war der Leiter und Vertreter des Kaufmannes nach allen Richtungen hin. Auch ihre eigne Kirche hatten auf Schonen verschiedene deutsche Städte: Lübeck, Rostock, Stralsund, Stettin, Danzig. Die älteste derselben war die aus Stein gebaute Lübeckische; sie blieb auch die Hauptkirche, wie sie die gemeinsame Begräbniskirche der Deutschen war.

Behufs Verzapfung von Bier war die Eröffnung von sechs Wirthschaften auf jeder Fitte gestattet; der Ausschank von Wein konnte überall vor sich gehn. Tuch und Leinewand, sowohl im Großen wie ellenweise, durften beliebig verkauft werden. Handwerkern aller Art, insbesondere Schuhmachern, Kürschnern, Knochenhauern, sowie Krämern war es erlaubt, innerhalb der Fitte ungehindert dem Erwerb nachzugehn.

Die Größe des Verkehrs auf Schonen mögen einige Zahlen illustriren. Nach dem Bericht des lübischen Vogtes Henning Deterdes betrug die Menge der im J. 1463 in Falsterbo anwesenden Personen 20000. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Notiz nicht etwa aus der Blüthezeit Schonens stammt: bereits seit Beginn des 15. Jahrh. hatte sich unverkennbar ein Niedergang bemerkbar gemacht. Im J. 1494 zog der König von Dänemark immer noch eine Zolleinnahme von 2275 Mk. aus Skanör und Falsterbo. Fischerbuden gab es damals in Skanör 168, in Falsterbo 443; deutsche Lagerungsplätze für den Häring werden in ersterem 11, in letzterem 98 aufgeführt. Die Zahl der in Falsterbo sich aufhaltenden Kaufleute und Fischer aus sechs Hansestädten belief sich auf 202, der von ihnen verzollte Fang auf 50000 Tonnen. Dazu kam der Fang der Vertreter preußischer und südersееischer Städte, sowie der Außenhansen, über den wir nicht unterrichtet sind. Das genannte Jahr war zudem nicht einmal ein normales, da nach dem Zeugnis eines zuverlässigen Chronisten 12000 Tonnen Häringe weniger eingesalzen wurden, als im Vorjahre. In den 20er Jahren des 16. Jahrh. waren nach Aussage des lübischen Vogts in einem Sommer 7515 Böte, jedes durchschnittlich mit 5 Leuten bemannt, beim Fischfang beschäftigt, und 1537 giebt der dänische Zöllner Franz Trebau an, daß vor Falsterbo täglich wenigstens 2000 Fuder Häringe gefangen und daß dort allein nach Ausweis der Zollregister etwa 8000 Last, d. i. 96000 Tonnen jährlich gesalzen wurden. — Um die Mitte des 17. Jahrh. hörte dann der Fang ganz auf.

Bildete der Häring im schonenschen Verkehr den vornehmsten Handelsartikel, so ist doch auch der Austausch anderer Waaren von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen, und es läßt sich zweifellos belegen, daß die

„schonenschen Märkte" Skanör und Falsterbo eine Zwischenstation vor allem des Handels zwischen Ost und West waren, und zwar je weiter zeitlich zurück, desto bedeutungsvoller. Der Grund hierfür wird ja zunächst in dem reichen Fischfange zu suchen sein, der ohnehin Tausende dort zusammenführte, aber daneben können doch von Belang geworden sein die Länge und Gefährlichkeit der direkten Reise von den Ostküsten des baltischen Meers an die südwestlichen Gestade der Nordsee oder gar noch weiter westwärts, und die Schwierigkeit, welche die Umschiffung des Falsterboriffs bot. Diese Bedenken mußten schwinden mit den Fortschritten, wie sie seit der 2. Hälfte des 14. Jahrh. — wie oben schon erwähnt — in die nordeuropäische Schiffahrt eingedrungen zu sein scheinen, und so wird das Sinken der schonenschen Märkte seit dem Beginn des 15. Jahrh. mit der größeren Leistungsfähigkeit der Schiffahrt unzweifelhaft in Zusammenhang zu setzen sein: der direkte Verkehr wurde jetzt die Regel.

Zum erfolgreichen Betrieb des so bedeutungsvollen Handels auf Schonen bildeten sich in den verschiedenen Hansestädten schon früh besondere Kompagnien der Schonenfahrer. Man folgte damit, sagt Stieda, dem Zuge der Zeit, der überall zum Abschluß von Genossenschaften drängte und verband sich zu gegenseitiger Hülfeleistung: hatte die Fahrt in ein wenig bekanntes Ausland an sich etwas Bedenkliches, so verlor sie, wenn sie gemeinsam unternommen wurde, an Gefahr. Außerdem kam für die Entstehung derartiger Kompagnien auch noch ein anderes Moment in Frage. Jedes Absatzgebiet hatte seine besondern Bedürfnisse, und es mochte wenig Kaufleute geben, die Mittel genug besaßen, ihr Geschäft so auszudehnen, daß es den im Osten und Westen, im Norden und Süden Europas sich erhebenden Anforderungen gleichmäßig entsprach. Jedenfalls wäre eine zügellose Konkurrenz die Folge gewesen, bei der der Kapitalkräftigere sehr bald den kleinen Geschäftsmann unterdrückt haben würde. Indem sich nun Jeder auf einen Markt beschränkte, konnte er bei dem geringer werdenden Wettbewerbe auf einen, wenn auch bescheideneren, so doch sicheren Gewinn rechnen und seine Selbständigkeit zu wahren hoffen. Die allmählich gewonnene Lokalkenntnis erleichterte den Absatz, die Gewöhnung an ein bestimmtes Recht, an dieselbe Münze ermöglichte ein sichereres Vorausberechnen des Gewinnes. Und vielleicht mochte in einer Zeit, wo der Kaufmann in sehr viel Fällen seine Waaren noch in Person zu begleiten pflegte, es unthunlich sein, wegen der Sprachunkenntnis bald in Christiania oder Landskrona, dann wieder in Brügge oder Nowgorod zu handeln. So entstanden denn, zum Theil gewiß schon im 14. Jahrh., entweder unter dem Namen eines ganzen Landes oder einer Gegend, mit der Handel getrieben wurde, oder in Anlehnung an die einzelne Hafen- oder Binnenstadt, in der sich der Verkehr konzentrirte, die verschiedenen Kompagnien: Schonenfahrer, Flandernfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer u. s. w.

Bei der Wismarschen Kompagnie der Schonenfahrer handelte es sich freilich nicht so sehr um den Besuch von Schonen selbst, als vielmehr um den von Drakör, einem Dorf auf der Insel Amager, gegenüber Kopenhagen. Dasselbe scheint seit Beginn des 13. Jahrh. gleichfalls des Häringsfanges wegen vielfach aufgesucht zu sein, und da die Insel früher zur Landschaft Schonen gerechnet sein mag, so führten die für ihren Handel sich bildenden Kompagnien wohl auch den Namen der Schonenfahrer. Leider haben sich von der Drakör-Kompagnie zu Wismar nur geringe Spuren erhalten. Für ihren

Altar wird im J. 1470 eine Schenkung von 6 Mark gemacht; dann werden ein Patron der Schonen- oder Drakörfahrer sowie ihr Altar in St. Nikolai in Aufzeichnungen aus dem 16. Jahrh. erwähnt, — das ist alles. Wann die Kompagnie ins Leben trat, ist so wenig bekannt, wie man über ihre Thätigkeit im einzelnen unterrichtet ist. Immerhin steht das außer Frage, daß Wismar an dem Schonenverkehr in hervorragender Weise betheiligt war. —

Die eigentlichen Anfänge des Bergenschen Marktes fallen später, nämlich in die zweite Hälfte des 14. Jahrh.

In Bergen, dem vornehmsten Handelsorte Skandinaviens, herrschte ehemals neben dem eingeborenen der englische Kaufmann. Schon früh mag es dann auch dem deutschen, zunächst wohl von Bremen und Hamburg aus, gelungen sein, hier Fuß zu fassen; eine wirkliche Machtstellung errang er indessen erst auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Hansabunde. Die Entstehung des sogenannten hansischen Kontors datirt um die Mitte des 14. Jahrh.; 1358 wird wahrscheinlich zuerst der Aelterleute (d. i. der Vorsteher des Kontors) gedacht; ausdrücklich geschieht ihrer 1365 Erwähnung. Neben dem Kontor siedelte sich eine Kolonie deutscher Handwerker — die nach dem technisch unentwickelten Norwegen im Gefolge der Kaufleute gleichfalls schon früh gezogen sein werden — an: die fünf Aemter oder nach der hervorragendsten Zunft schlechtweg „die Schuster" genannt. So zerfiel Bergen in drei eigenartige Theile: in das Kontor, das Quartier der Schuster und das der, jenen Beiden nicht eben freundschaftlich gegenüberstehenden Eingeborenen.

An dem Bergenschen Handel mehr oder weniger betheiligt waren die süderseeischen Städte Kampen und Deventer, ferner Bremen, Danzig und die pommerschen Städte. Indessen kann es nicht zweifelhaft sein, daß wenigstens um die Mitte des 15. Jahrh. eine maßgebende Stellung in Bergen allein die vier wendischen Ostseestädte Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar einnahmen. Diese handelspolitische Vorherrschaft prägt sich auch schon rein äußerlich in den einzelnen hansischen Ordonnanzen für das Bergener Kontor aus: die der Jahre 1369 und 1412 sind von der gesamten Hanse beschlossen, die von 1446 ist im Namen der sechs wendischen Städte, die von 1458 nur von den vier eben genannten erlassen.

Erlaubte Stapelplätze waren außer Bergen noch die am Christianiafjord gelegenen Orte Opslo und Tonsberg; an dem Umsatz hier war Wismar (neben Rostock) in hervorragender Weise betheiligt, während Lübecks norwegischer Handel sich auf Bergen konzentrirte. Dagegen war die Fahrt nach den Orkneyinseln, Shetland und Faröer, sowie nach Island verboten. Indessen gelang es nicht, den Ausschluß der letztgenannten Insel auf die Dauer aufrecht zu erhalten: die Islandfahrt mußte — nachdem Hamburg schon 1475 ein und 1476 zwei Schiffe auf städtische Rechnung nach Island ausgerüstet hatte — zu Ende des 15. Jahrh. auch seitens der wendischen Städte freigegeben werden, und damit waren die Wurzeln der Machtstellung des Kontors zu Bergen untergraben. Nichtsdestoweniger bestand dasselbe noch reichlich zweihundert Jahre, und auch der Verkehr nach dort mag, zeitweilig wenigstens, ein recht reger gewesen sein; so berichtet ein Mannskript über Wismarsche Begebnisse im dreißigjährigen Kriege, daß 1627 sechs Bergenfahrerschiffe, „gar woll beladen", in wenig Tagen aufeinander hier ankamen. 1702 suchte dann ein großer Brand die hansische Ansiedelung heim; noch einmal erhob sie sich neu

aus der Asche, ohne jedoch wieder zu Kräften kommen zu können. Als acht Jahre später der einzige noch übrige Aeltermann aus dem Leben schied, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt. —

Kehren wir indessen zum 15. Jahrhundert zurück.

Das Kontor zu Bergen bildete eine eigene Kommüne, die der Hansebrüder, auf norwegischem Grund und Boden, die nach ihrem eigenen Recht lebte, ihre eigene Obrigkeit, bald auch eigene Priester hatte und sich mit trotziger Keckheit und nervigen Fäusten nicht nur den Gesetzen der Stadt, sondern auch denen des Staats entgegenstemmte. Die Kontorschen wohnten in einer Reihe von großen, roh aus Balken gefügten Gebäuden, deren schmale Giebel dem Hafen zugekehrt waren. Solch ein Bau war von geringer Breite, aber für unsere Größenverhältnisse von ungewöhnlicher Länge; er war mehr ein Packhaus für Waaren, als eine anheimelnde Behausung für Menschen. Vorn befand sich eine große Brücke, die, auf das Wasser führend, zum Anlegen der Schiffe diente, um auf diese Weise direkte Aus- und Einladung der Waaren durch einen Krahn bewerkstelligen zu können.

In diesen Kaufhäusern (nord. Gard = Hof, Gehöft; daher von den Hansen Garten genannt) wohnten nur unverheirathete Männer, je hundert und mehr an der Zahl, die in einzelne Gruppen oder Familien zerfielen. An der Spitze einer jeden solchen Gruppe stand ein Hauswirth oder Vorstand; in zweiter Linie zählten die Kaufmannsgesellen, in dritter die Bootsjungen, in vierter die mit Küchen- und Aufwartedienst beauftragten Stubenjungen. Jeder Gruppe war ein sogenannter Staven im Hause zugetheilt, der außer dem gemeinsamen Schlafraum der Regel nach drei Gemächer enthielt: ein größeres — den eigentlichen Staven — und zwei kleinere: den äußeren und inneren Staven. In dem größeren Hauptzimmer oder eigentlichen Staven war für den Vorstand ein besonderer Raum eingehegt, wo er ungestört seine Bücher führen konnte; der innere Staven war ganz seinem persönlichen Gebrauch vorbehalten, während der äußere Staven das Vorzimmer vertrat. Diese Stuben oder Staven reichten für die einzelnen Familien während des Sommers, wo sie ja meist draußen zu thun hatten, aus; im Winter dagegen fanden sie sich gemeinsam in der „Skytningsstue“ zusammen.

Die Skytningsstue, von den Deutschen Schüttingsstube oder auch kurzweg Schütting genannt,*) war eine große altnordische, hölzerne Feuerstube, hinten im Hause gelegen, mit einem einzigen Zugang, ohne Fenster an den Seiten, nur oben im Dache mit einer Luke versehen, welche dazu diente, das Licht herein und den Rauch des Heerdes, der in einer Ecke des Raums unter der Luke stand, hinaus zu lassen. Diese Luke wurde vermittelst einer herabhängenden Stange durch eine umrahmte Haut geschlossen, sobald die gewaltigen Fichtenscheite zu Wärme strahlenden Kohlen verbrannt waren. Ringsumher an den Wänden standen Bänke, welche durch Zwischenwände in so viel Abtheilungen zerlegt waren, als Staven im Hause gezählt wurden. Jeder Staven, also jede Familie,

*) Die Bezeichnung Skytning wird auf das nord. Zeitwort skytan, d. h. schießen, in diesem Falle zuschießen, zusammenschießen, beisteuern, zurückzuführen sein. Skytningsstue (oder stofa, wie die älteste Form lautet) ist demnach s. v. a. Beisteuerstube, sowohl weil sie auf gemeinsame Kosten erbaut und unterhalten wurde, als auch, weil die gemeinsamen Gelage darin stattfanden. Die nordische Herkunft des Wortes findet auch in der echt nordischen Anlage des so bezeichneten Raumes eine Stütze.

hatte ihren durchs Loos angewiesenen Platz und ihren besondern Tisch; in der Mitte aber stand ein gemeinsamer Tisch, der mächtige Kannstol oder Kandstul (d. i. Kannenträger. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Stuhl = Stütze ist in dieser Bezeichnung noch gewahrt.) In den Ecken und an den Wänden hingen die Schränkchen der einzelnen Staven mit Eß- und Trinkgeräthen. Neben der Thür stand ein mit Wasser gefülltes „Handvat", eine Schüssel darunter und ein Handtuch zur Seite, um den Hungrigen Gelegenheit zur vorherigen, hier vor allem recht nothwendigen Säuberung der Hände zu geben. Auch eine Bürste lag auf einem Wandbrettchen sogleich zur Hand.

Im Winter, während der Zeit von Martini bis Fasten, wo die Arbeit dank Kälte und Finsternis größtentheils ruhte, war, wie gesagt, dieser Schütting die allgemeine Familien- und Gaststube. Hier wärmte man sich, hier aß man — jeder Staven an seinem Tische — und zechte, sang und lärmte bis zur Polizeistunde; hier hielt man zu gewissen Zeiten frohe Feste, daneben freilich auch die gleich zu erwähnenden „Spiele" ab; hier fanden ferner Sonnabends die regelmäßigen Andachten der kleinen Gemeinde statt.

Sich zu verheirathen war den Kontorschen nicht gestattet, wie es denn streng verboten war, Weiber mit in das hansische Quartier zu bringen. Die Gemeinschaftlichkeit der Schlafstuben, Wächter und große bissige Hunde sorgten für Innehaltung dieser Bestimmung. Der Grund für diese Forderung der Ehelosigkeit lag in der Erwägung, daß der ganze Mensch für einen einzigen Zweck erst ausgenutzt werden könne, wenn ihn keine Bande an Weib und Kind fesseln. Indessen hatte das Fehlen einer „sittigenden Frauenhand" zur Folge, daß Sitte und Anstand allmählich zu Grunde gingen und eine ungeschlachte Rohheit großgezogen wurde. Bezeichnend für den Geist, der in Bergen lebendig war, sind die „Spiele", denen sich jeder unterwerfen mußte, der in die Genossenschaft der bergenschen Hansebrüder aufgenommen werden wollte. Die drei Hauptspiele waren das Rauch-, das Wasser- und das Staupspiel. Ersteres bestand darin, daß der Neuaufzunehmende in den Schütting geführt und mittelst eines Strickes, den man ihm um den Leib band, in die Höhe vor die Luke gezogen ward; war dies geschehn, so machte man unten von altem Holz und Unrath ein Feuer an, dessen Qualm der Unglückliche nun geraume Zeit einzuathmen gezwungen war. Ein Wunder, daß uns nur von Einem berichtet wird, der bei diesem Spiel erstickt ist! Beim Wasserspiel, das am zweiten Mittwoch nach Pfingsten abgehalten wurde, mußten die Neulinge in einem Kahne auf das Wasser hinausrudern, gefolgt von den meisten Gesellen und Jungen in langen Booten. Sobald das Gefolge den Kahn erreicht hatte, mußten jene sich entkleiden und wurden nun dreimal unter das Wasser getaucht, wobei die in den langen Booten sie mit Peitschen, die aus Maibüschen zurechtgemacht waren, bearbeiteten. Das Staupspiel endlich ging einige Tage nach dem Wasserspiel in dem Schütting vor sich, wo in einem Winkel ein viereckiger Platz, das Paradies genannt, durch aufgehängte Lederteppiche von dem übrigen Raum abgetrennt war. Inmitten desselben war eine Bank aufgestellt. In dies Paradies mußte der Neuling hineinkriechen; hier wurde er von vier Männern auf die Bank geworfen und mit Birkenruthen bis aufs Blut gezüchtigt. Eine Reihe andrer Spiele liefen im wesentlichen auf den gleichen Endzweck hinaus. Auch sonst gab es eine Menge von Gebräuchen, die den Spielen sehr nahe kamen, so der sogenannte erste Gerichtstag, der acht Tage vor Weihnachten

abgehalten wurde. Jung und Alt hatte sich dann im Schütting zu versammeln, wo der Zuchtmeister, der den scherzhaften Namen Meister Hans führte, Alle, die sich irgendwie vergangen hatten, zur Verantwortung zog. Während die Aeltesten ihre Schuld mit Geld oder Mehl an die Armen sühnten, wurden die Jungen wiederum über die Bank gelegt und gepeitscht. Ein Ende wurde den Spielen, gegen die freilich schon 1549 ein Erlaß von hansischer Seite erfolgt war, erst im J. 1671 durch König Christian V. gemacht, der sie bei hoher Strafe verbot. —

Der begehrteste Artikel der nordischen Ausfuhr war der Stockfisch oder Bergerfisch, von dessen verschiedenen Arten die für den Handel wichtigste wieder der Kabeljau oder Dorsch war. Die einfachste Weise der Zubereitung des Stockfisches war die als Rundfisch. Nachdem der Fisch ausgenommen und geköpft war, wurden je zwei und zwei am Schwanzende zusammen gebunden und über hölzernen Gerüsten zum Trocknen aufgehängt. Bei der Sortierung des Rundfisches wurden als besondere Art nur die, schon durch ihre Größe auffallenden Lengen ausgeschieden. Die größeren kamen als Koningeslangen, die kleineren als gemeine Langen in den Handel. Im übrigen war für die Sortirung lediglich die Größe des Fisches maßgebend; man unterschied außer den eben erwähnten Lengsorten: Koningeslobben, gemeine Lobben, rackfische, lotfische, halfwassene, kropelinge und titlinge. Die andere gewöhnliche Art der Zubereitung des Bergerfisches war die als Rotscher: der ausgeweidete und geköpfte Fisch wurde fast seiner ganzen Länge nach gespalten und ihm das Rückgrat bis kurz vor dem Schwanze herausgeschnitten; dann wurden beide, nur noch am unteren Ende zusammenhängende Hälften, ebenso wie es mit dem Rundfisch geschah, über hölzerne Gerüste zum Trocknen aufgehängt. Dies Verfahren fand vornehmlich auf die größeren und fetteren Fische Anwendung, die, als Rundfisch bereitet, leicht der Gefahr ausgesetzt gewesen wären, nicht durchzutrocknen und modrig zu werden. Von den Rotschern unterschied man drei Sorten: groβe, halfwassene und kleine; nur die beiden ersteren galten als kopmansgud. Ein Nebenprodukt der Stockfischbereitung war der Thran, der aus der Leber des frisch gefangenen Fisches gewonnen wurde.

Außer dem Stockfisch sind als Handelsartikel der Bergenfahrer zu nennen: die Lachsforelle (im Mittelalter mit ore bezeichnet), der Rochen und der Heilbutt, der zweierlei Kaufgut lieferte: seine ausgeschnittenen fetten Rücken- und Afterflossen, der Raff, galten als beliebte Leckerbissen, während sein in Streifen geschnittenes und an der Luft getrocknetes Bauchfleisch als Rekeling in den Handel kam. Weitere Meeresbewohner lieferten den Wallfischspeck, die Wallroßzähne, die Seehundsfelle, den Robbenspeck und vor allem den Robbenthran; Seevögel, insbesondere der Eidervogel, Federn und Daunen. Mit Wildfellen versorgte den bergischen Markt vornehmlich die waldreiche Provinz Nordland; im 14. Jahrh. werden unter den nordischen Ausfuhrartikeln Bären-, Hirsch-, Luchs-, Fuchs-, Marder-, Eichhorn-, Biber- und Otternfelle genannt; in späteren Quellen werden außerdem als Gaben Finnmarkens und Nordlands Hermelinfelle, sowie Wolfs-, Elenthier- und Vielfraßfelle aufgeführt. Besonders die letztgenannte Sorte wurde im 15. Jahrh. mit Vorliebe zur Fütterung und Verbrämung von Gewändern verarbeitet. Endlich kommen als Ausfuhrartikel noch hinzu die Erzeugnisse der dortigen Viehzucht: Butter und Talg, Wolle, Wollengarn und grobes Wolltuch, sowie Häute. Die Ausfuhr von Baumfrüchten beschränkte sich auf Nüsse.

Unter den Einfuhrartikeln, mit denen die Bergenfahrer Norwegen versorgten, stand obenan das Getreide, das in der Regel in gemahlenem Zustande nach dort verschifft wurde. Die begehrteste Getreideart war Roggen. Weiter wurden Malz und Hopfen nach Bergen eingeführt, die zur Bereitung des nordischen Bieres, des Mungats, dienten. Aber auch das deutsche Bier war in Norwegen, wie früher schon bemerkt, sehr beliebt, und hier waren es vor allem Rostock und Wismar, die den Markt mit diesem Artikel versorgten. An Rohprodukten wurde nach Bergen verschifft: Wachs, Hanf (der in Norwegen wohl schon im Mittelalter, wie noch heutzutage, von den Schifferfamilien gesponnen und vornehmlich zu Angelschnüren für den Stockfischfang verarbeitet wurde), Flachs, Theer (zum Bau und zur Instandhaltung der hölzernen Häuser, insbesondere der Dächer, sowie beim Schiffsbau verwandt), Pech und Eisen.

Von Erzeugnissen des Gewerbefleißes lieferte Wismar nachweislich graue und weiße Laken nach Bergen.

Inwieweit im übrigen das Wismarsche Gewerbe, wie das der wendischen Städte überhaupt, in älterer Zeit direkt für die Ausfuhr thätig war, ist schwer zu sagen. Einen größeren Umfang wird der Export von Gewerbsprodukten, vom Bier abgesehen, kaum erreicht haben. Denn — so führt Stieda aus — England, Frankreich, Flandern und Holland waren den norddeutschen Städten überlegen und hatten deshalb keinen Bedarf an deutschen Fabrikaten; so konnte der Absatz höchstens nach Skandinavien, Livland und Rußland vor sich gehen. Aber die Bevölkerung der beiden erstgenannten Länder war dünn, die russische wohl zu roh, um eine kaufkräftige Nachfrage zu bieten. Dazu kommt, daß sich in Bergen, wie eben erwähnt, und ebenso in Livland deutsche Handwerker niedergelassen hatten, welche für die Bedürfnisse nicht nur der Eingewanderten, sondern auch der Einheimischen zu sorgen bemüht gewesen sein werden. Nach alledem steht zu vermuthen, daß die Ausfuhr sich in bescheidenen Grenzen gehalten haben wird; immerhin mögen neben denen der Wollenweber Arbeiten der Goldschmiede, der Kannen- und Grapengießer 2c. hier und dort hin exportirt sein.

Nichtsdestoweniger war aber der Stand der Gewerbe in den wendischen Städten kein geringer. Handel und Schiffahrt bedurften der Böttcherei, der Tischlerei, der Reifschlägerei, der Weberei, der Schmiede und Zimmerleute. Bäcker und Fleischhauer hatten nicht nur für die städtischen Einwohner, sondern auch für die Verproviantirung der Schiffe zu sorgen. Die durch den Handel sich mehrende Wohlhabenheit gewährte wiederum die Möglichkeit zur Begründung einer behaglicheren Häuslichkeit. Die buntfarbigen flandrischen und englischen Tuche mußten zurecht geschnitten und genäht, die livländischen, russischen, skandinavischen und ungarischen Pelzfelle zu Pelzmänteln und Schauben verarbeitet, englisches Zinn zu Flaschen, Schüsseln und Kannen, ungarisches Kupfer zu Grapen und Kesseln, russisches Wachs zu Kerzen gegossen, schwedisches Eisen zu Haus- und Handwerksgeräthen mancherlei Art verarbeitet werden, — kurz, es gab alle Hände voll zu thun, um die gewöhnlicheren wie feineren Bedürfnisse zu befriedigen —: das Handwerk hatte einen goldenen Boden!

Sechster Abschnitt.

Das Wismarsche Handwerk und Verwandtes.

Schon auf den ersten Blättern des ältesten, um 1250 begonnenen Stadtbuchs finden wir eine verhältnismäßig große Anzahl von Gewerben genannt. Es begegnen außer Bäckern, Fleischhauern, Krämern, Schustern und Schneidern: Schmiede, Zimmerleute, Leinewandschneider, Böttcher, Kupferschmiede, Kürschner, Bechermacher, Beutler, Wollenweber, Goldschmiede.

Der Zusammenschluß der Handwerker — wie der nach mittelalterlicher Anschauung zu ihnen gehörenden Kleinhändler: Krämer, Haken rc. — zu Zünften oder, nach unserm niederdeutschen Sprachgebrauch, zu Aemtern wird sehr früh erfolgt sein. Die Zünfte, sagt Crull, sind nicht von einem Einzelnen erdacht oder aus gesetzgeberischen Akten oder konstituirenden Versammlungen hervorgegangen: das Bedürfnis führte die durch gleichen Betrieb verbundenen Handwerker zusammen, und die so entstandenen Gruppen nahmen alsbald feste Normen an und entwickelten aus ihren Gewohnheiten bindende Satzungen. Daß solche fest zusammengeschlossenen Gruppen bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. hier bestanden, erhellt aus den Kämmereiaufzeichnungen 1272—1300, in denen eine Reihe von Gewerken durch ihre gemeinsam entrichteten Abgaben als Korporationen gekennzeichnet werden.

Die eigentlichen Zunftrollen gehören freilich einer späteren Zeit an. Es sind dies die vom Rath — in der Regel nach den Vorschlägen des betreffenden Amts oder Gewerks — der Zunft verliehenen Gerechtigkeiten: „Wi borghermestere unde radmanne to der Wismer, nye unde olt, gheven deme ampte der . . . . user stad desse rechtecheit, de hirna screven steit", so lautet in fast wörtlicher Uebereinstimmung der Eingang zu sämtlichen älteren Rollen, und auch der Zusatz ist überall wesentlich der gleiche: „to hebbende unde to beholdende also langhe, dat de rad enes anderen enes wert, oft se desse sulven rechtecheit unde sette wandelen willen, wedderropen edder breken, een del edder altomale." Sie werden vielfach nicht früher aufgeschrieben sein, als bis durch Streitigkeiten der Mitglieder einer Zunft bezw. der verschiedenen Zünfte unter einander ein besonderer Anlaß dazu geboten war; der gleiche Grund mag, zunächst wenigstens, die öftere Erneuerung einzelner Rollen bedingt haben. Uebrigens ist in den Rollen (die ihren Namen davon hatten, daß sie zusammengerollt in der Amtslade aufbewahrt wurden) längst nicht das ganze Recht aufgezeichnet, sondern es wurde daneben Vieles durch Herkommen und Gewohnheit geregelt. So können sie auch von den mancherlei Bräuchen im

mittelalterlichen Handwerksleben stellenweise nur ein ungefähres Bild geben, und wenn zu dem einen oder andern derselben im Nachstehenden diese oder jene Rolle als Belag citirt ist, so kann und soll damit nicht gesagt sein, daß es nicht bei andern Aemtern möglicherweise genau so gewesen: nur zufällig vielleicht enthalten ihre Rollen nichts darüber. Andrerseits war es natürlich nicht möglich, immer sämtliche Rollen heranzuziehen: die angeführten Beispiele sollen dann eben nur Beispiele sein.

Als die älteste Wismarsche Zunftrolle ist die der Goldschmiede von 1380 anzusehn; frühere Dokumente, die man als solche bezeichnet hat, können nicht dafür gelten (Crull). Solche früheren Dokumente, die sich mit dem Handwerk befassen (ich zähle hier alle auf dasselbe bezügliche Urkunden bis 1380 auf, also nicht nur die rollenähnlichen) sind die aus Lübeck übernommenen Jura pistorum (Rechte der Bäcker) um 1295, die Willküren für die Knochenhauer von 1318, 1342, 1353, 1361 (über die Gewinnung des Amtes) und 1372, die Taxe für die Zimmerleute, Maurer und Decker (zwischen 1325 und 1350), die Taxe für die Schneider (ebenso), die Vereinbarungen mit den Wollenwebern wegen der Walkmühle (1329 und 1362), die Ordnung für die Makler und Träger von 1339, die Erlasse für die Bäcker von 1345, die Willkür über die Gewinnung des Schneideramts von 1346, die Statuten für die Böttcher von 1346, der Erlaß betreffs der Tonnen von 1347 und die Willkür über die Gewinnung des Amts von 1348, sowie die Abmachung über den Preis der Tonnen von 1351 für dieselben; das Statut für die Leineweber von 1350. Außerdem sind die Ordnungen für die Vorkäufer (von 1323 und 1351) sowie die Bürgersprachen und ferner die auf den Versammlungen der Rathssendeboten der wendischen Städte für einzelne Handwerke (Böttcher, Grapen- und Kannengießer, Goldschmiede, Wollenweber) erlassenen Verfügungen anzuziehn. Endlich sind die Vereinbarungen der Aemter unter sich — die freilich mit einer Ausnahme nach 1380 datiren — auch hier schon wenigstens vergleichsweise zu berücksichtigen. Ausführlich wird von ihnen weiter unten die Rede sein.

Die für die nachfolgende Darstellung zunächst benutzten älteren Rollen erstrecken sich über einen Zeitraum von rund fünfzig Jahren. Auf die Goldschmiederolle vom J. 1380 folgte die Rolle der Kürschner 1383, die der Reifer, der vereinigten Kannen- und Grapengießer und der Wollenweber 1387, der Krämer 1397, der Schneider und der Bäcker 1398, der Haken 1407, zwei weitere der Bäcker 1410 und 1417, der Leineweber 1415, der Knochenhauer 1417, der Garbräter 1435. Außerdem kommt die Rathswillküre von 1411 in Betracht, die Bestimmungen für die Böttcher, Krämer, Schuhmacher, Schmiede und Bäcker enthält, sowie die Eintracht (Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten) für die Schuhmacher und Gerber vom J. 1413. Die späteren Rollen sind, soweit sie nicht gelegentlich vorher zu erwähnen waren, zu den einzelnen Gewerben angeführt.

Die Bezeichnung Amt erklärt sich aus der Auffassung, daß die Gewerbetreibenden den Mitbürgern und ihrem Gemeinwesen, wie dem Rath, in dem dies Gemeinwesen sich gewissermaßen konzentrirte, dienten. Sie hatten die Verpflichtung, ihr Geschäft zum Wohle des Ganzen zu betreiben und das Beste desselben durch ihre Verbindungen zu befördern, und in diesem Sinne übten sie ein öffentliches Amt aus, welches ihnen von dem, der die Aemter überhaupt zu vergeben hatte, dem Rath, übertragen war. Der hochdeutsche Aus-

druck Zunft (wohl dem Altdeutschen entlehnt, wo Ungezunft soviel als Unordnung bedeutet; Zunft mithin: Ordnung, Gesetz) war im nördlichen Deutschland bis zur Reformation unbekannt.

Daß, wenn nicht alle, so doch die meisten Gewerbetreibenden einem Amte angehörten, darf von vorneherein als sicher angenommen werden. Indessen bildete nicht jedes Gewerbe ein eigenes Amt; vielmehr waren häufig zwei oder mehrere in einem Amt vereinigt, so die Kannen- und Grapengießer, die Glaser und Maler 2c. Andrerseits finden wir nah verwandte Handwerkszweige in getrennten Aemtern; so bildeten die Klotzenmaker und die Patinenmaker, nach heutigen Begriffen beides Pantoffelmacher, zwei verschiedene Aemter. Es ist das ein Beispiel von der im Mittelalter überhaupt stattfindenden weitgehenden Arbeitstheilung, die als ein Beweis für die Blüthe des Handwerks anzusehn ist, weil sie eben nicht bestanden haben würde, wenn nicht schon ein in beschränktem Umfange ausgeübtes Gewerbe einer Anzahl von Personen Nahrung und Beschäftigung gegeben hätte. Im übrigen ist das Verhältnis kein konstantes: Handwerke, die ursprünglich zu einem Amte gehört haben, trennen sich im Laufe der Zeit und bilden gesonderte Aemter, während umgekehrt früher getrennte in späterer Zeit zusammengelegt werden.

An der Spitze des Amts standen die Werkmeister oder Aelterleute; ihre Zahl betrug der Regel nach zwei. Die Amtsgenossen — die beiläufig bemerkt nicht, wie heute, mit Meister, sondern mit Selbstherr bezeichnet wurden — hatten ihnen unbedingten Gehorsam zu leisten; auch bei Streitigkeiten unter einander sollten sie erst den Werkmeistern ihre Angelegenheit vortragen, bevor sie den Gegner befrohneten, d. h. vor Gericht forderten. Den Werkmeistern lag die Prüfung der Arbeit der Amtsgenossen ob, wie ihnen auch die Entscheidung zustand, wenn Kunden Klage führten. Von jeher galt dem Rath wie den Aemtern als oberster Grundsatz der, daß dem Bürger für sein gutes Geld auch gute Waare werden müsse, und so findet sich dies Verlangen fast in jeder Rolle, sei es allgemein, sei es in der Form bestimmter Vorschriften, auf die bei den einzelnen Aemtern näher einzugehn sein wird, ausgedrückt. Dafür zu sorgen, daß ihm entsprochen werde, war die Sache der Werkmeister, die von Zeit zu Zeit die Werkstätten zu besuchen und sich davon zu überzeugen hatten, daß die Amtsgenossen kein wandelbares (d. i. schlechtes, fehlerhaftes) oder gar falsches (betrügerisches) Werk machten. Auf ersteres stand Geldstrafe bezw. Wegnahme und Unbrauchbarmachung der Arbeit; auf letzteres zeitweilige oder auch gänzliche Ausschließung (to ewyghen tyden) vom Amt. (Rollen der Wollenweber, Goldschmiede, Verordnung für die Böttcher von 1411). Ein gewisser Nikolaus Westede, wohl ein Krämer oder Hake, wurde 1371 sogar, weil er unbrauchbare Haselnüsse verkauft hatte, verfestet: die Haselnüsse aber wurden durch den Büttel beim Kaak verbrannt.

Zur Entschädigung für ihre Mühewaltung durften die Werkmeister wohl durchgängig einen Gesellen — oder Knecht, wie die Bezeichnung bis ins 16. Jahrh. lautete — mehr halten, als sonst erlaubt war; außerdem finden wir sie bei der Festsetzung der mancherlei Strafgelder fast regelmäßig bedacht: „by broke (Strafe) deme rade en half punt unde den werkmesteren sos pennynghe", so lautet gemeiniglich die Bestimmung. Andrerseits hatten sie, wenn sie sich selbst etwas zu Schulden kommen ließen, die doppelte Strafe zu zahlen (Rolle der Bäcker von 1398). Wie es scheint, wurden die Werkmeister zunächst

nur auf ein Jahr gewählt, doch wird eine Wiederwahl zulässig gewesen sein, woraus sich dann leicht der Brauch entwickeln mochte, daß sie, einmal gewählt, für Lebenszeit Aelterleute blieben. Dem Rathe hatten sie wohl von jeher einen Eid zu leisten (die Willkür für die Knochenhauer von 1372 bezeichnet ihn als etwas Gewohntes), in dem sie gelobten, ihm treu und hold zu sein, dem Amte aber mit allem Fleiß vorzustehn und es zu fördern.

Wer in das Amt aufgenommen werden oder, wie man es nannte, das Amt gewinnen, „sein selbst werden" wollte, mußte zuvor, damit die Amtsgenossen Gelegenheit hätten, den künftigen Mitbruder kennen zu lernen, bei einem Wismarschen Meister eine längere Zeit arbeiten, und zwar nach den Rollen der Goldschmiede und Schneider ein Jahr. Die gleiche Zeit fordern die Riemer und Zaumschläger der wendischen Städte in ihrer Vereinbarung von 1555, während die Schmiede (Vereinbarung von 1494), sowie die Garbräter (Rolle von 1502) sich mit einem halben Jahr begnügten. Dagegen verlangen die Drechsler 1591, daß der Gesell drei Jahre lang in einen steten Dienst bey einem Meister arbeite. Die Böttcher bestimmen 1569, daß wer in einer der sechs wendischen Städte Meister zu werden begehrte und bis dahin in einer andern, nicht zu diesem Kreise gehörigen Stadt gearbeitet hatte, hier noch so viele Jahre dienen sollte, als Lehrjahre gebräuchlich seien. Indessen mußte in der Stadt, wo er früher gedient, ein Böttcheramt gewesen sein; im andern Falle sollte er überhaupt nicht als Meister zugelassen werden. Diese letztere Anordnung dürfen wir bei den meisten, wenn nicht bei allen andern Aemtern vermuthen. Auf diesbezügliche Einzelheiten wird weiter unten bei den Gesellen einzugehen sein.

War die geforderte Probezeit abgelaufen, so mochte der Gesell das Amt eschen (d. i. heischen, nachsuchen), sofern er ehrlicher, freier und deutscher Geburt war und ein bestimmtes Vermögen ungeborgt sein eigen nannte.

Den Nachweis des „ortsprungs syner bort (Geburt)" verlangt in älterer Zeit ausdrücklich nur die Hakenrolle. Er verstand sich aber von selbst. Auch der Hausfrau durfte kein Makel anhaften; so bestimmen die Kannengießer 1678, wenn ein Meister oder Gesell freien würde, solle die Frau „ein ehrlich Beweis ihrer ehrlichen Gebuhrt" beibringen, und die Schwertfeger wollten nach ihrer Vereinbarung von 1555 nicht einmal den Gesellen Arbeit vergönnen, wenn sie bei einem Meister „in dat landt Holstenn oder anderswor" in Dienst gestanden hatten, der daselbst ein unehrlich Weib oder eines Pfaffen Beischläferin oder, die unehrlich geboren wäre, zur Ehe genommen.

Bezüglich des Vermögens schwanken die Forderungen der verschiedenen Rollen zwischen 4 und 20 Mark. Bei den Leinewebern betrug die Summe 4 Mk., bei den Kürschnern und Reifern 5 Mk., bei den Goldschmieden 6 Mk., bei den Wollenwebern und Kannen- und Grapengießern 8 Mk., bei den Schneidern 10 Mk. (nach der Willkür von 1346 brauchten sie nur 5 Mk. nachzuweisen), bei den Böttchern gleichfalls 10 Mk. und ebensoviel (nach der Rolle um 1500) bei den Malern und Glasern; bei den Tischlern (Rolle von 1500) 12 Mk., bei den Haken 16 Mk., bei den Krämern und Knochenhauern 20 Mk. Doch wurde letzteren das Pferd, das sie ständig halten mußten, um erforderlichenfalls „dem Rathe und der Stadt zu reiten", mit 12 Mk. angerechnet, wie denn auch bei den andern Aemtern das Vermögen nicht immer in baar vorhanden zu sein brauchte. Der Nachweis mußte aber geführt werden und

zwar durch einen vor dem Rathe abzulegenden Eid; außerdem waren meist noch Bürgen dafür zu stellen (Willkür über die Gewinnung des Böttcheramts, Rollen der Kürschner, Reifer, Goldschmiede, Wollenweber, Leineweber und Knochenhauer). Der Zweck dieses Vermögensnachweises bezw. der geforderten Bürgschaft scheint ein verschiedener gewesen zu sein: während man bei den Böttchern, Kürschnern, Reifern, Wollenwebern und Knochenhauern (die Leineweberrolle spricht sich nicht näher aus) wohl in erster Linie wollte, daß der Betreffende im Besitz eines genügenden Betriebskapitals sich befinden und, falls er etwa noch Schulden hatte, in der Lage sein sollte, diese binnen Jahr und Tag zu bezahlen, sieht die Goldschmiederolle den Fall vor, daß der neue Amtsgenosse das Amt wieder verlasse oder sterbe, und fordert, daß mit dem Gelde die Gläubiger, die sich binnen vier Wochen nach dem eventuellen Eintreten eines solchen Falles meldeten, befriedigt würden. Die Haftpflicht der Bürgen erlosch demgemäß bei den Goldschmieden auch dann erst, während sie bei den übrigen Aemtern nur für Jahr und Tag verlangt wurde.

Eine weitere Vorbedingung war indessen noch, daß — ein Platz im Amte frei war. Dies trifft freilich nicht für alle Aemter zu; doch wird bei einer Reihe von ihnen die Einrichtung, daß sie nur eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern aufnahmen, schon deswegen bestanden haben müssen, weil ihnen eine gewisse, nicht leicht zu überschreitende Zahl von Verkaufs- bezw. Arbeitsstellen auf dem Markt zugewiesen war: so konnte nur dann, wenn eine solche Bude oder Scharren oder Bank (weiteres hierüber unten) erledigt war, ein neuer Meister eintreten. Diese Einrichtung scheinen die Rollen der Bäcker anzudeuten, in denen es heißt, wenn ihrer zu wenig im Amte seien, so sollten der Bäcker Kinder, die des Amts würdig wären, die nächsten dazu sein. Auch die weitere Bestimmung läßt hierauf schließen, wonach demjenigen, der wegen Armuth oder Schulden sein Handwerk zeitweilig im Stich lassen mußte, „dat ampt openstaen“, d. h. doch wohl, seine Stelle im Amte offengehalten werden sollte. Jedenfalls bestand sie bei den Knochenhauern, bei denen der Rath es sich für den Fall des Absterbens eines Amtsgenossen vorbehielt, „wem sie das verleihen wollten.“ (Rolle von 1417). Bei andern Aemtern wurde die Zahl der Mitglieder bei Ertheilung der Rolle bestimmt, weil man sie als genügend ansah und dafür sorgen wollte, daß jedem einzelnen hinlängliche Beschäftigung und Erwerb gesichert werde. Beläge hierfür bieten freilich erst die Rollen seit 1500; nach denselben waren oder wurden geschlossen: das Amt der Tischler (1500), der Klotzenmacher (1509), der Kleinwandmacher (1560), der Barbiere (1607 oder auch schon 1548). Die Mitgliederzahl des Goldschmiedeamts wird 1610 durch ein demselben vom Rath ertheiltes Privileg auf sechs beschränkt, „damit sie künftig ihres Verhoffens um so viel besser ihre Nahrung und täglich Brot haben und gewinnen möchten.“ 1674 wird das Amt der Altbinder als ein geschlossenes aufgerichtet, 1693 das der Hauszimmerleute durch die ihnen ertheilte Rolle geschlossen usw.

Das Heischen des Amts ging in feierlicher Weise in den gleich nachher zu erwähnenden Morgensprachen vor sich. Es hatte der Regel nach dreimal, zu dreiviertel Jahren, zu geschehen (Rollen der Kannen- und Grapengießer, Wollenweber, Reifer und Schneider; auch die Krämerrolle schreibt das Eschen des Amts in drei Morgensprachen vor, doch ohne jenen Zusatz). Die Goldschmiede verlangten nur ein zweimaliges Nachsuchen des Amts, und

zwar fand dasselbe kurz hintereinander statt. Bei den Riemern und Zaumschlägern sollte nach der Vereinbarung von 1555 der Gesell, nachdem er das vorgeschriebene Jahr abgedient, es seinem Meister ansagen, wenn er in das Amt aufgenommen zu werden wünschte; „dann soll er noch ein Jahr mit ihm arbeiten und eschen in der Morgensprache.“ Die Drechslerrolle (1591) bestimmt, „drey Eschunge zu thun binnen eines Vierteljahres.“ — Vermuthlich mußte hierbei von jeder eine Kleinigkeit zum Besten gegeben werden. Die Rollen der Bäcker fordern „veer schilling wartbeers“ (d. i. Warte- oder Anwartschaftsbier), wie das alte Sitte sei. Bei den Goldschmieden hatte nach einer Willküre von 1520 der Bewerber ums Amt ein Pfund Ingwer, ein halbes Pfund Muskaten und neunzehn Loth Gewürznelken, „die gut sind“, zu geben, sowie die sonstigen Unkosten der Morgensprache zu tragen. Bei den Töpfern (Rolle von 1650) sollte der Gesell bezahlen, was bei der Eschung vertrunken wird; bei den Drechslern mußte er jedesmal 8 ßl. in des Amtes Büchse stecken.

Lag nichts weiter gegen den Bewerber vor, so wurde er angewiesen, von dem Rath derjenigen Stadt oder Städte, wo er vorher gearbeitet hatte, ein Zeugnis beizubringen, daß er dort nichts begangen habe, was seinem guten Namen oder seiner Ehre nachtheilig sein und ihn des Amts unwerth machen könnte. Es waren dies die sogenannten Dienstbriefe oder Fürschreiben, die der Rath auf das Zeugnis der Werkmeister hin ausstellte. Solche Dienstbriefe verlangt (wenn auch noch nicht unter dieser Bezeichnung) bereits die Willkür über die Gewinnung des Schneideramts vom J. 1346. 1354 verordnen dann die Rathssendeboten der Städte auf ihrer Versammlung zu Rostock, daß in den wendischen Städten jeder Knecht, der von seinem Meister scheidet und anderswo dienen will, „der stad bref“ erwerben soll, „dat he sich wohl ghehandeled hebbe, dar he ghedenet hefft.“ Nach der Rolle der Wollenweber sollten die Werkmeister, bevor sie sich mit dem Rath über den Inhalt des Fürschreibens verständigten, mit dem Amte hierüber Rücksprache nehmen. Der älteste uns erhaltene Wismarsche Dienstbrief ist 1355 einem Schustergesellen ausgestellt. Ueber etwaige Kosten dieses Dienstbriefs läßt sich allgemein nichts sagen. Die Schmiede fordern in späterer Zeit (Vereinbarung von 1494) 2 Rheinische Gulden dafür; ebenso wohl die Kannengießer 1526 (welck kannengeterknecht in desen wendischen steden sines sulves warden wil und latest nicht in den wendischen steden gedenet hefft, vor den denstbref in der stadt, dar he sines sülves wardt, schall he dem ampt 2 Gulden münte geven. Die Bestimmung ist vielleicht auch so auszulegen, daß der Geselle anstatt des Dienstbriefs zwei Gulden zu geben hatte.) Andrerseits sollte bei den Bäckern nach der Vereinbarung von 1443 keinerlei Gabe, Bier oder Pfennige, dafür genommen werden.

Hatte der Gesell auch diese Bedingung erfüllt, so wurde ihm endlich aufgegeben, in Gegenwart der Werkmeister bezw. in deren Werkstätte, bisweilen — so bei den Reifern — auch in Gegenwart sämtlicher Amtsgenossen, seine Fähigkeit, daß er „mid sines sulves hand god werk maken“ könne (Rolle der Kürschner), durch ein oder mehrere Meisterstücke zu beweisen. Ueber die Art derselben werden bestimmte Vorschriften auch da existirt haben, wo die Rollen nichts davon erwähnen. Die Schneider sollten (nach der Willkür von 1346) ein paar Frauenkleider verfertigen, wenn sie Frauenschneider, ein paar flämische oder andere Mannskleider, wenn sie Mannsschneider werden wollten;

die Leineweber sollten auf der Werkmeister Webstuhl 6 Ellen Tafellaken und 6 Ellen schlichte Leinewand machen; die Goldschmiede vier verschiedene näher bezeichnete Schmuckgegenstände.

War die Arbeit zur Zufriedenheit ausgefallen und der Bewerber nunmehr des Amtes würdig erkannt, so gingen die Aelterleute mit ihm aufs Rathhaus, wo er seinen Bürgereid ablegen mußte. Diese Forderung erscheint selbstverständlich; sie findet sich deshalb auch nur in der Leineweberrolle ausdrücklich ausgesprochen, und zwar hier deswegen, weil dies Amt auch Frauen aufnahm, die gleichfalls Bürgerinnen (borgersche) sein mußten. Danach hatte er den Amtsgenossen eine „gute" Tonne Bier zu geben (Bestimmung der Bspr. von 1398 für sämtliche Aemter; außerdem auch in den meisten Rollen ausgesprochen). Zuweilen mag es dabei nicht geblieben sein, oder man mag doch wenigstens versucht haben, von dem Neueingetretenen noch etwas mehr zu erlangen. Es erhellt das daraus, daß die Rollen der Reifer, Kannen- und Grapengießer und Wollenweber jegliche andere Bewirthung ausdrücklich auszuschließen sich veranlaßt sahen. Auch die Bürgersprachen wenden sich wiederholt (1398, 1420, 1430) gegen eine solche. In späterer Zeit, besonders seit dem 16. Jahrh., traten dann freilich, auch von den Rollen begünstigt, an die Stelle der einfachen Tonne Bier ausgedehnte Schmausereien, die den Mitteln des jungen Meisters oft verderblich wurden. So verlangt die Rolle der Tischler von 1500 schon außer der Tonne Bier zwei Schinken und ein Gericht Grapenbraten; die der Klotzenmacher von 1509 stellt ihre Ansprüche bereits erheblich höher usw. Näheres hierüber bei Gelegenheit. Eine Aenderung scheint erst wieder das 18. Jahrh. gebracht zu haben. Die Goldschmiederolle von 1755 hebt alles Schmausen auf, es wäre denn, daß einer aus gutem freien Willen dem Amte eine kleine Collation geben wolle.

Des weiteren hatte der Neuaufgenommene eine festgesetzte Summe zu des Amtes Harnisch, zum Boldeke und zu den Lichten zu zahlen: Rollen der Goldschmiede, Kürschner, Wollenweber, Haken, Schneider, Bäcker, Krämer, Knochenhauer. Für die vier letztgenannten war außerdem noch eine Abgabe zu des Amtes Messen vorgeschrieben. Die Reifer und Kannen- und Grapengießer brauchten nur Wachs (das auch bei andern Aemtern die Geldleistung vertrat) zu den Lichten zu geben, die Leineweber nur zum Harnisch beizutragen. Bei den Knochenhauern war die Erleichterung getroffen, daß der neue Amtsgenosse nur das Geld zum Harnisch sogleich (ere he vlesch hebben mach), das zu den Lichten, zum Boldeke und zu den Messen dagegen erst binnen Jahr und Tag zu erlegen brauchte. Die Rollen der Glaser und Maler (Ende des 15. Jahrh.) und der Tischler (1500) fordern Beiträge zum Harnisch und zu den Lichten. Im 17. Jahrh. begegnen daneben noch weitere Forderungen; so sollte bei den Böttchern 1658 der neue Amtsbruder auch einen Feuereimer im Amt geben und in der Amtskapelle zu St. Nikolai ein Freifenster, wie zu dem Amtsgestühl in St. Georgii-Kirchen zwei Pfund Wachs. Bei den Töpfern hatte der Neueingetretene 1650 außer 6 Thlrn. zum Todtengut eine zinnerne Kanne von vier Pfunden oder an deren Statt ein silbern Schild von zwei Lothen zu geben.

Das Harnischgeld bezieht sich auf die Rüstungen, die jedes Amt besaß und mit denen bei vorkommenden Gelegenheiten die vom Amt zu stellenden Genossen bezw. die von ihm gemietheten Soldaten ausgerüstet wurden. Näheres

hierüber erhellt aus den Rollen nicht; nur aus der Leineweberrolle erfahren wir, daß sie zu der Stadt Behuf mindestens zwei zum Streit gerüstete Schützen halten sollten: brauche die Stadt mehr, so sollten sie „fürder von nah erer macht.“ Die Böttcher fordern in der ebengenannten Rolle von 1658 die Rüstung sozusagen in natura: wann denn auch gebräuchlich, daß Jedweder seine Kriegsrüstung fertig hat, so sollen die Aelterleute darauf sehen, daß es Niemand an Ober- und Untergewehr fehle; sonderlich soll ein junger Amtsbruder, wenn er angenommen wird, dem Amt sein Gewehr präsentiren.

Boldeke ist das meist seidene Bahrtuch, das bei den Beerdigungen der Mitglieder über den Sarg gedeckt wurde. Daß diese Beerdigungen von dem Amt als solchem bewerkstelligt wurden, erscheint selbstverständlich. Daneben übten die Aemter jedoch auch anderweitig die Todtentracht aus; so bildeten die Tischler, Glaser, Riemer und Reifer noch bis ins vorige Jahrhundert eine vereinigte Todtenzunft, und es mußte, wer von den Mitgliedern an der Reihe war und angesagt ward, zum Leichentragen sich einfinden oder wenigstens einen andern für sich schicken, widrigenfalls er — so bestimmt es der Rath noch 1784 — zwei Rthlr. Strafe verwirkt haben sollte. Nur die Aelterleute sollten damals von solcher Pflicht befreit sein. 1818 wollen die vorhin genannten Aemter ihr sämtliches vollständiges, zum Todtentragen wohl eingerichtetes Todtengut, bestehend in zwei sehr gut erhaltenen schwarzen feinen Leichlaken und drey feinen guten weißen Laken, sowie zwei Todtenbahren, öffentlich meistbietend verkaufen. Die Schneider bildeten eine solche Todtenzunft, wie es scheint, noch 1833. Von den Trägern an anderer Stelle mehr.

Lichte unterhielten die Aemter in den Kirchen bezw. auf ihren Altären. Das kirchliche Leben war im Mittelalter so sehr mit dem profanen verquickt, daß — wenn das Zusammenschließen von Gewerksgenossen zunächst sicherlich durch das gleiche weltliche Interesse veranlaßt sein wird — die Zunft vielfach zugleich als kirchliche Brüderschaft erscheint. Indessen tritt in den größeren Orten das Brüderschaftswesen zurück, wogegen wir hier finden, daß mindestens die bedeutenderen oder wohlhabenderen Aemter eigene Altäre zu erwerben strebten, an denen ein vom Amt besoldeter, demselben zugleich als Schreiber dienender Vikar für die Mitglieder das Meßopfer darbrachte. (Crull). Ueber die Altäre der verschiedenen Aemter unten das Nähere. Außerdem gebrauchte man Lichte für die Prozessionsleuchter, die sogenannten Lichtbäume, von denen uns zwei holzgeschnitzte des Amts der Träger aus dem 15. Jahrh. und ein schmiedeeiserner vom J. 1711 erhalten sind; dieselben sind in der Heiligen Geistkirche an den Stühlen der Träger bezw. der Schmiede angebracht. Diese Lichtbäume wurden bei festlichen Gelegenheiten umhergetragen; ihre Besorgung sowie das Tragen selbst lag dem jüngsten Amtsgenossen ob. (Rolle der Goldschmiede von 1543). — Die Abgabe „to des amptes missen“ wird sich auf Messen bezogen haben, die man für verstorbene Amtsbrüder lesen ließ.

Bezüglich der Amtskosten in späterer Zeit mag für das 18. Jahrh. die Goldschmiederolle, für das verflossene die der Klempner von 1826 zum Vergleich dienen. Nach ersterer hatte der junge Meister, wenn er ein Fremder war, 30 Rthlr., der Meisterssohn dagegen und ebenso der Fremde, der eines Meisters Wittwe oder Tochter zur Ehe nahm, die Hälfte, also 15 Rthlr., zu erlegen. Letztere schreibt an Gebühren beim Meisterwerden vor: an den

Amtspatron bezw. an das Gewett 3 Thlr., an den Aeltermann 2 Thlr., an den jüngsten Amtsgenossen, welcher die Ansage besorgt hat, 32 ßl., und an die Amtslade 50 Thlr., von denen wiederum dem Meistersohn, wie dem, der die Wittwe eines Amtsmeisters heirathete (von der Tochter ist keine Rede), die Hälfte erlassen werden sollte.

Derartige Vergünstigungen für Meisterssöhne oder Gesellen, die eines Meisters Tochter oder Wittwe ehelichten, bestanden wohl von vorneherein, und zwar erstreckten sie sich nicht nur auf die Kosten, sondern bestanden für die Gewinnung des Amts überhaupt. Daß bei den Bäckern die Meisterkinder den Vorzug haben sollten, wenn eine Stelle im Amte zu besetzen war, ist schon erwähnt. Bei den Wollenwebern hatte eines Selbstherrn Sohn, wenn er ins Amt eintrat, nur 1 Pfund Wachs und 8 Schillinge zu Lichten, Boldeke und Harnisch zu geben, während für andre die Leistung auf 2 Pfund Wachs und zwölf Schillinge festgesetzt war. Der Geselle, der eine Meisterswittwe heirathete, sollte bei den Bäckern kein Harnischgeld bezahlen, da sein Vorfahr dies bereits gethan hätte. Bei den Goldschmieden konnte schon nach der Willküre von 1519 der Meistersohn vom Holen der Dienstbriefe befreit werden, wenn er an das Amt 3 Rheinische Gulden erlegte. Gegen Zahlung von 3 Mark mochte er das Amt auch außer der Zeit eschen. Wer eine Meisterswittwe heirathen wollte, konnte von dem Probejahr entbunden werden, wenn er dem Amt 4 Gulden „vor den denst" gab; wollte er außerdem noch das Amt außer der Zeit eschen, so sollte er 6 Gulden geben. Endlich konnte auch er sich von dem Holen des Dienstbriefes mit 3 Gulden freimachen (Willküre von 1520). Bei den Schmieden sollten nach der Vereinbarung von 1494 die Meisterkinder (d. h. Söhne und Schwiegersöhne) für den Dienstbrief, der sonst 2 Gulden kostete, nichts bezahlen.

Daß auch Frauen das Meisterrecht erwerben konnten, geht aus der Leineweberrolle hervor, dessen hierauf bezügliche Bestimmung oben citirt ist. Nach der Schneiderrolle sollte keine Frau, „de buten dem ampte is unde enen man heft", die Schneiderei betreiben: es heißt das doch wohl, daß den Meisterswittwen die Fortsetzung des Geschäfts gestattet sein sollte. Dies wird auch anderswo so gewesen sein. Doch sollte nach einer Rathsverfügung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. (vor 1345) die Bäckerswittwe, die ohne Zustimmung ihrer Verwandten ihren Gesellen heirathete, des Bäckeramts nicht mehr gebrauchen. Späterhin begegnet für die Wittwen geradezu die Verpflichtung, sich binnen einer festgesetzten Zeit wieder in das Amt zu befreien, falls sie dasselbe fortzusetzen wünschten. So war es, sagt Crull, bis weit in das 17. Jahrh. hinein und vielleicht noch länger etwas ganz Alltägliches, daß Wittwen, um Geschäft oder Amt fortführen zu können, sich wieder verheiratheten, und zwar sehr oft wohl mit jüngeren Männern, sowie es auch durchaus üblich gewesen zu sein scheint, daß die jungen Meister im Amte freieten. Bei den Leinewebern traten von 1581 bis 1686 68 Meister ein; darunter waren 22, die Meisterstöchter, 20, die Meisterswittwen ehelichten; außerdem verheiratheten sich von 20 Meistersöhnen, die in jener Zahl enthalten sind, noch 4 mit Meisterstöchtern und 2 mit Meisterswittwen. Mit andern Worten: es waren unter den 68 während eines Jahrhunderts ins Amt getretenen Meistern ganze 6, bei denen das Amt nicht „in der Familie geblieben" war. Bei den Goldschmieden sollte es nach dem Privileg von 1610, durch das die Zahl der

Amtsmeister auf 6 beschränkt wurde, wenn einer dieser sechs stürbe, der Wittwe gestattet sein, das Geschäft fortzusetzen, doch sollte sie sich binnen zwei Jahren mit einem des Amts würdigen Goldschmiedsgesellen wieder verheirathen. Geschehe dies nicht, so sollte sie ferner des Amtes unfähig und davon abzustehen schuldig sein. Wurde ein Platz frei, ohne daß eine Wittwe für ihn in Betracht kam, so sollte der Bewerber um die Stelle verbunden sein, sich mit einer Goldschmiedstochter aus dem Amte zu verehelichen. War aber auch eine solche nicht vorhanden, so mochte derjenige, der alsdann das Amt begehren würde, auch außerhalb desselben freien.

Die Rolle von 1755 kennt derlei Beschränkungen nicht mehr. Von der Wittwe verlangt sie nur, daß sie sich nach einem ehrlichen und unberüchtigten Gesellen umsehe und allerdings, daß sie einen solchen heirathe, sofern sie sich überhaupt wieder verehelichte und das Amt behalten wollte. Der Gesell aber, der bei eingetretener Vakanz neu ins Amt kam, mochte zur Ehe nehmen, welche er wollte, nur mußte es eine ehrliche und unberüchtigte Person sein.

Die Versammlungen des Amts fanden regelmäßig mehrmals im Jahre statt, theils zur Erledigung von Geschäften: die Morgensprachen, theils zur Pflege der Geselligkeit: die Högen. Erstere, die Morgensprachen, wurden bei den verschiedenen Aemtern verschieden häufig, immer aber zu bestimmten Zeiten abgehalten, so bei den Kannen- und Grapengießern, Wollenwebern, Reifern und Schneidern, wie es scheint, regelmäßig alle Vierteljahre, bei den Böttchern am Sonntag vor Pfingsten und vor Michaelis, bei den Leinewebern Fastnacht, Johannis und Michaelis, bei den Goldschmieden am Sonntag vor Himmelfahrt. Indessen mag man, wenn auch nicht der Bezeichnung, so doch der Sache nach, auch hier — wie in Lüneburg — zwischen „hohen“ und „kleinen“ Morgensprachen unterschieden und diese neben jenen als außerordentliche Amtsversammlungen abgehalten haben. In den Morgensprachen fand, wie erwähnt, das feierliche Heischen des Amtes statt; des weiteren wurden in ihnen Beschlüsse gefaßt, entstandene Streitigkeiten geschlichtet und vermuthlich auch die Aelterleute gewählt, sowie die Lehrjungen freigesprochen, während das Kassenwesen und was damit zusammenhängt, zu andern Zeiten erledigt wurde. Die Gegenwart zweier Rathsmitglieder, der sogenannten Morgensprachherren, bei den (hohen) Morgensprachen wird 1345 vorgeschrieben; das Amt sollte sie rechtzeitig (nach der Rolle der Goldschmiede jedoch erst am Abend vorher) erbitten. Von den Amtsbrüdern durfte sich der Theilnahme an den Morgensprachen — zu denen der jüngste Amtsgenosse jeden einzelnen persönlich einzuladen hatte (Rolle der Goldschmiede) — Niemand entziehen (wer in desse vorscreven ampte is, de scal komen in de morgensprake bi broke dem rade ꝛc., Rolle der Krämer). Auch sollte man, wenn man in die Morgensprache ging, seinen besten hoyken (Mantel) umnehmen (Rolle der Wollenweber); wer hiergegen verstieß, war gleichfalls straffällig.

Die Formen der Handhabung und Leitung der Morgensprachen waren denen des Gerichts abgesehn; daher auch ihre Bezeichnung: man folgte dem alten deutschen Rechtssatze, daß man „das Ding hegen soll Morgens, da die Sonne aufgeht.“ Ueber die Hegungsformeln der Wismarschen Aemter ist meines Wissens nichts überliefert; dagegen sind uns die Formeln der Lüneburger Schneider (1552) und Bäcker (um 1600) aufbewahrt, von denen die der hiesigen Aemter sich kaum wesentlich unterschieden haben werden. Danach

richtete der worthabende Aeltermann an einen vorher von ihm verständigten Amtsbruder das Wort und sprach, nachdem er dazu die Erlaubnis der Morgensprachherren erbeten hatte: „Ich frage Euch, ob es wohl so ferne Tages ist, daß ich mag eine Morgensprache hegen und halten, nachdem ich des von den ehrenvesten, hoch- und wohlweisen Herren Erlaubnis habe?" Der Amtsbruder antwortete: „Nachdem Ihr von den ehrenvesten, hoch- und wohlweisen Herren Urlaub habt, so ist es wohl so ferne Tages, daß Ihr möget eine Morgensprache halten und hegen." Alsdann der Aeltermann: „So thu ich, wie mir zu Rechte gefunden ist, und hege hier eine Morgensprache, Gott zu Lobe und zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit, zum ersten, zum andern und zum dritten Male. Ich frage Euch, was soll ich gebieten und verbieten in dieser gehegten Morgensprache?" Darauf der Amtsbruder: „Ihr sollet verbieten Unlust und Scheltwort, und daß Niemand des Andern Wort halte, er thue es denn mit unserer Herren und der Werkmeister Willen." Endlich der Aeltermann: „So verbiete ich Unlust und Scheltworte, und daß Niemand des Andern Wort halte, er thue es denn mit Urlaub der Herren. So jemand etwas zu werben hat, der trete vor." Damit war das Zeichen zum Beginn der eigentlichen Verhandlungen gegeben.

Der Ort der Morgensprachen scheint der Regel nach die Kirche gewesen zu sein. So hielten die Böttcher ihre Morgensprachen bis 1710 in der hl. Geistkirche, die Wollenweber im 15. und 16. Jahrh. in ihrer Kapelle in St. Jürgen, die Leineweber im 17. Jahrh. in St. Jürgen oder im Schwarzen Kloster. Doch mögen sie auch im Hause eines der Werkmeister oder im Krughause des Amtes stattgefunden haben. Jedenfalls werden in letzterem zumeist die Högen abgehalten sein, wiewohl allerdings auch sie im Hause eines Werkmeisters vorkommen. Wer auf ihnen Zank und Streit machte, wurde in Hamburg auf ein Brett gesetzt, das über zwei Tonnen gelegt war, und so auf die Straße gerollt; in Wismar war man praktischer: hier mußte der Störenfried zur Strafe eine Tonne Bier zahlen (Rollen der Kürschner, Reifer und Krämer).

Wie es in den Krughäusern der Wismarschen Aemter ehedem ausgesehn haben mag, darüber vermag ich nichts mitzutheilen. Vermuthlich jedoch nicht viel anders, als in jenem der Bruchfischer zu Rostock, von dem Crull an der Hand eines Rechnungsbuches aus dem 16. Jahrh. eine sehr anschauliche Beschreibung giebt. An der einen Seite des Hauses oder vielmehr der Bude lag die Diele, deren Thüren straßen- und hofwärts mit Gewichten versehen waren, um bei unfreundlicher Witterung den Gang zugfrei zu halten, während zur Sommerszeit ein Heck unwillkommenen Besuch vom Hause abhielt. An der Diele lag nach vorne hinaus die Dornße, d. i. die heizbare Krugstube, das Versammlungszimmer der Amtsgenossen. Hinter ihr befand sich die Küche, die von der Diele her — von der sie wohl nur durch ein Schrankwerk getrennt war — und durch den weiten Schornstein einiges Licht empfing; letzterer war mit einer Klappe versehen, die sich von der Küche aus mittelst eines Taues schließen ließ. Hinter der Küche hofwärts lag eine Kammer, welche jedenfalls der Krugmutter zum Schlafen und zur Aufbewahrung ihres persönlichen Eigenthums diente. Die Dornße wurde 1576 frisch getüncht; es wird sich dies auf den oberen Theil der Wände beziehn, während der untere wohl getäfelt war. Ob letzteres auch bei der Decke der Fall, oder ob die

Balken und Bretter unverkleidet waren, muß dahingestellt bleiben. Der darüber befindliche Boden, zu dem man mit Hülfe einer Leiter gelangen mochte, war, theils wohl um die Wärme in der Dornße festzuhalten, theils um Nässe und Staub von oben abzuwehren, mit Lehmschlag versehen. Das Fenster, das in Blei gefaßte Rauten hatte, wird zum Oeffnen nicht eingerichtet gewesen sein, vielmehr waren der oder die Rahmen — denn die Lucht ist ohne Zweifel eine zwei-, wenn nicht dreifenstrige gewesen — vorgenagelt, wie sich aus den Ansätzen der Rechnung für Verschmieren oder Dichten der Fenster ergiebt; dieselben wurden alljährlich einmal gewaschen. Der Fußboden war höchst wahrscheinlich nicht mit Dielen abgelegt, sondern mit Estrichziegeln, eine Sitte, die sich noch lange erhielt, und aus der sich die Höhe der Bänke und Stühle, sowie der Zweck der Fußbretter erklärt, die an den Tischen angebracht waren. Ein solcher Tisch mit Fußbrettern ist uns aus dem Krug der Wismarschen Hauszimmerleute erhalten; näheres dort. Der hinter dem Hause belegene Hof und Gartenplatz war mit einem Glinde abgeschlossen.

Dies Gewese hatten zwei Schaffner zu hüten und zu wahren, die aus den Amtsbrüdern am Mittwoch in den Pfingsten gekoren wurden. Sie hatten auch für Erleuchtung und Brennstoff zu sorgen, d. h. sie kauften zum Behuf jener den Talg und das Dochtgarn ein, aus dem dann die Krugmutter die Lichte herstellte. Dies Geschäft scheint kein ganz leichtes gewesen zu sein, da es, wenn auch nicht ständig, Bier dabei gab. Die hauptsächlichste Aufgabe der Schaffner aber war die Ausrüstung der Amtsfeste. Wie es auf ihnen herging, darüber soll weiter unten bei den Wollenwebern einiges berichtet werden. Das bei diesen Festlichkeiten aufgelegte Bier war Freibier; wer sonst jedoch im Kruge trinken wollte, hatte dafür aus seinem Beutel der Krugmutter zu zahlen. Der beim Ausschänken erzielte Gewinn wird dieser das Nöthige zum Lebensunterhalt und zur Kleidung gewährt haben, während sie Wohnung und Wärmnis frei hatte. Damit sie im Bedienen willig sei, erhielt sie ziemlich regelmäßig Geld zu Schuhen und (von 1537 ab) außerdem noch ein Geschenk. Das nöthige Inventar zum Schänken des Getränks hielt das Amt, nämlich: eine Bütte im Keller unter dem laufenden Fasse, den Hahn, die hölzernen Schänkkannen, die zinnernen Kannen und Pötte, sowie die Gläser. Das Amt sorgte aber auch weiter für gesellige Unterhaltung. Im Sommer spielte man im Garten hinter dem Krughause Kegel, während im Winter ein oder mehrere Brettspiele den Amtsbrüdern zur Verfügung standen. Späterhin (seit 1559) fing man an, Karten zu spielen, und wie es scheint, fand das ehrliebende Amt großes Vergnügen an diesem Zeitvertreibe, da immer häufiger neue Spiele angeschafft wurden. Indessen gönnte man sich zu Zeiten auch Unterhaltungen höherer Art, wie daraus hervorgeht, daß mehrmals eine Ausgabe für Spruchdichter oder Spruchsager angesetzt ist. — —

* * *

War es auf der einen Seite dem nach Selbständigkeit trachtenden Gesellen nicht so ganz leicht gemacht, dies Ziel zu erlangen, so waren auf der andern Seite doch die Vortheile, die sich ihm nach Erreichung desselben boten, nicht zu unterschätzen. Vor allem war ihm das Recht auf seine Arbeit gesichert: des

Amtes Hanthirung durfte nur betreiben, wer das Amt gewonnen hatte. Wäre es, daß ein Geselle hier in der Stadt sich aufhielte und nähete gegen das Amt, das mögen die Werkmeister bringen vor die Weddeherren, und er soll ein jegliches Stück Werks, das bei ihm gefunden wird, dem Rathe büßen mit einem halben Pfund und den Werkmeistern jedem mit sechs Pfennigen. So heißt es in der Schneiderrolle (1398), und wenn die übrigen älteren Rollen derartige Bestimmungen nicht enthalten (nur in der Trägerrolle um 1450 finde ich noch eine dahingehende Bemerkung), so erachtete man sie eben für überflüssig: sobald eine Handwerkergruppe die Anerkennung als Amt, also als korporativer Theil des Gemeinwesens, erlangt hatte, verstand sich dies Recht von selbst.

Die Bezeichnung Bönhasen für solche, die, ohne dem Amt anzugehören, heimlich des Amtes Arbeit verrichteten, kommt (überhaupt) zuerst in der Rolle der Wismarschen Schneider von 1568 vor. Aber schon die Klotzenmakerrolle von 1509 stellt den Amtsgenossen zum „Besuchen" der „Gegenthäter" einen Stadtknecht zur Verfügung, und bereits 1422 erfahren wir aus einer Einzeichnung des Wismarschen Verfestungsbuches, daß man gegen solche Gegenthäter mit Haftstrafen vorging. Beim Besuchen, oder wie man es später allgemein nannte, beim Jagen der Pfuscher oder Bönhasen mag es, trotz der Begleitung des städtischen Dieners, nicht immer sanft hergegangen sein; daß der Gejagte Prügel von den Amtsmeistern auffackte, wird uns 1561 bei den Goldschmieden berichtet. Indessen wird, sagt Techen, bei der Bildung des Worts die Vorstellung der Jagd kaum mitgewirkt haben. Man wird die Leute Bönhasen genannt haben, weil sie, furchtsam wie Hasen, mit ihrer Arbeit auf den Boden flüchteten, während die Werkstätten der zünftigen Handwerker zu ebener Erde lagen. Daß die Bönhasen thatsächlich auf dem Boden arbeiteten, wird durch eben jene Notiz vom J. 1422 belegt, in der es von dem mit Gefängnis bestraften Hermen Kruse heißt: he hadde maket up enen boene twe agnus dei (Goldschmiedearbeit). Eine allgemeine Erklärung gegen diese „Stöhrer der ehrlichen Empter" erläßt der Rath in der Bspr. v. J. 1610. Sie sollen zur Wedde gefordert, gestraft und der Stadt und deren Gebiet verwiesen werden.

Als Pfuscherei galt es, dem Gesagten entsprechend, auch, wenn Angehörige eines Amtes Arbeiten übernahmen, die einem andern Amte ausschließlich zustanden. So sollten die Glaser keine Fensterrahmen und die Maurer keine Giebel mit Farbe anzustreichen sich unterstehen (sie durften sie nur mit Kalk weißen), „widrigenfalls dem Amte (der Maler) frey gegeben werden soll, nach gehöriger Anzeige beim Gewette, die Böhnhasen und Stöhrer zu jagen, die gefundenen Instrumente, Farben und dergleichen zu ihrer Profession gehörigen Sachen wegzunehmen" usw.

Wie ängstlich man noch vor fünfzig Jahren darüber wachte, daß ein Amt dem andern nicht ins Handwerk pfuschte, zeigen unter andern die im J. 1850 erlassenen Zusatzartikel zur Rolle der Buntfutterer. In ihnen wird zunächst die ausschließliche Berechtigung des Amtes konstatirt, Rauch- oder Pelzwerk anzufertigen und zu verarbeiten, namentlich auch Röcke und Mützen damit unterzufuttern und zu besetzen. „Wenn aber", so heißt es dann weiter, „ein Schneidermeister für den Zweck einer an dem Oberzeuge eines mit Pelzwerk gefütterten Rockes vorzunehmenden Ausbesserung eine Naht in dem Pelz-

werke löset und wieder verschließt, so soll das nicht schon als ein Eingriff in das ausschließliche Recht des gedachten Amtes gelten"!

Bezüglich des Jagens der Bönhasen bestimmt noch die Verordnung über die Amtsfunktionen des Gewetts vom 15. Jan. 1840: „Wenn Handwerksämter bei Pfuschern Bönhasen jagen wollen, so haben sie sich deshalb zuvor an das Gewett zu wenden, welches ihnen, falls der Antrag begründet ist, seinen Diener bei Vornahme der Jagerei zuordnet." Daß die Handwerksmeister sich durch dies Jagen nicht gerade beliebt machten, liegt auf der Hand, und wir können es verstehen, daß der Angeber im einzelnen Falle lieber unbekannt bleiben wollte. Aus diesem Grunde verfügen wohl die Tischler 1721: Wenn ein Amtsbruder einen Bönhasen meldet, und ein anderer Amtsbruder plaudert das aus, so zahlt dieser 1 Rthlr. Strafe. Allerdings ließe sich die Bestimmung auch so auslegen, daß der Bönhase nicht gewarnt werden sollte. — Wann der letzte Bönhase in Wismar gejagt ist, kann ich leider nicht sagen. —

Auch außerhalb der Stadt war der Amtsmeister in einem gewissen Umkreise gegen Konkurrenz geschützt. Nach der mecklenburgischen Polizeiordnung von 1572 sollten Handwerker auf die Dörfer nicht gesetzt, noch ihnen ihr Handwerk darin zu treiben verstattet werden. Nur wo vor alters ein Schmied, Schneider oder Leineweber gehalten worden, die sollten hinführo allda gelassen und geduldet werden. Dörfliche Leineweber berücksichtigt schon die Rolle von 1415; der Gesell, der „van dorpen" käme, wo man kein Insiegel habe und gebrauche, sollte statt des Dienstbriefs ein Zeugnis von zwei guten Leuten zu seinen Gunsten beibringen. Das sonst herrschende Princip, Knechte, die auf Dörfern gearbeitet hatten, nicht in Dienst zu nehmen, galt in diesem Falle also nicht; doch sollte nach einer Vereinbarung der Leineweberämter von Wismar, Rostock 2c. vom J. 1562 kein städtischer Meister oder Knecht mit Außenwebern Viertage machen, d. h. mit andern Worten, sie sollten keinerlei Gemeinschaft mit einander haben. Aehnlich beschlossen 1696 die Schmiede der wendischen Städte, der Dorfschmiede Kinder und Volk nicht nach Handwerksgebrauch zu ehren, fördern und admittiren. Daß kein Außenweber in Wismar arbeiten noch Garn aus der Stadt holen sollte, ist in der Rolle der Leineweber aus dem 16. Jahrh. ausgesprochen; indessen stand es den Bürgern damals noch frei, ihnen das Garn hinauszubringen. Die Rolle von 1744 verbietet auch dies: „Würde ein oder andrer Amtsmeister in Erfahrung bringen, daß hiesige Bürger Garn zur Bearbeitung aufs Land brächten oder bringen ließen, ingleichen daß vom Lande herein von Pfuschern (!) verfertigte Leinewand, so Bürgern gehörig, gebracht würde, so hat er solches dem worthabenden Amtsältesten anzumelden, damit selbiger es beim Gewett anzeige" usw. So mochte auch der Landeserbvergleich von 1755 den Wismarschen Handwerkern nicht viel Abbruch thun. Zwar erweiterte derselbe die Zahl der auf dem Lande zugelassenen Handwerker: außer den Müllern und den nöthigen Bauarbeitern ward neben den vorhin Genannten noch einem Rademacher, einem Tischler und einem Schuhflicker dies Recht verstattet. Indessen war dem Wismarschen Stell- und Rademacheramt bereits 1740 das ausschließende Privilegium zur Fertigung ihrer Arbeiten auch in den Stadt- und Hebungsgütern zugesichert und dasselbe ward ihnen noch 1834 bestätigt, sodaß sie hier wenigstens nach wie vor ohne Konkurrenz blieben. Im übrigen erkannte (nach Techen) noch 1862, als in Kirchdorf auf Pöl ein Bäcker vom Großherzog-

lichen Ministerium konzessionirt war, das Oberappellationsgericht zu Rostock, daß diese Konzession den Privilegien der Stadt Wismar zuwider zu Unrecht ertheilt sei.

Eine Schranke fanden die Privilegien der Aemter wesentlich nur an dem Rechte der Fremden, ihre Waaren, namentlich auf den Jahrmärkten*), feil zu halten. Doch suchte man auch dieser Freiheit nach Kräften entgegenzutreten. Gegen das Recht spielte man, sagt Techen, die Gewohnheit aus, oder richtiger, man berief sich gegenüber der Rechtsidee auf das geübte Recht. So hatten die Rostocker Schmiede nicht von Anfang an den Wismarschen Markt bezogen: als sie sich nun zu Anfang der 70er Jahre des 15. Jahrh. einstellten, beschwerte sich das Wismarsche Amt hierüber und erwirkte 1473 auch ein Warnungsschreiben des Raths, das freilich nicht abgesandt wurde. — Um sich nicht gegenseitig ins Gehege zu kommen, vertheilten wohl auch die Aemter der Städte sozusagen die Märkte unter sich; so beschlossen die Kannengießer 1526, es solle kein Meister dem andern „in dat Markt then", sondern es bei alter Gewohnheit belassen, und 1678 bestimmen sie, daß den Gadebuscher Markt die von Wismar, Lübeck und Schwerin beziehen sollen, während wegen Oldenburg „die Ehrbaren von Hamburg wie auch von Bremen" innerhalb vier Wochen ihre ältesten Beweisthümer, durch einen geschworenen Notarium vidimirt, nach

*) Jahrmärkte wurden wohl in allen Städten ein- oder auch mehrmal im Jahr abgehalten. Der Rostocker Pfingstmarkt fand zuerst im J. 1390 statt; er begann nach einem vom 12. Jan. d. Js. datirten Ausschreiben der Stadt, in dem seine Errichtung angezeigt wird, und das wohl allen mit Rostock in Handelsbeziehung stehenden Städten zuging, am Sonntag nach Pfingsten (yn deme zonnendaghe toe pynghesten neghest komende) und dauerte acht Tage. Für Wismar ist der Pfingstmarkt zuerst 1463 bezeugt, doch wird er nicht erst in diesem Jahre eingerichtet sein. Wie noch jetzt, so zogen nach einem Zeugnis von 1489 damals bereits die Handelsleute von Wismar weiter nach Rostock. — Von Jahrmärkten im allgemeinen ist in der Reiferrolle von 1387, von einem Wismarschen Jahrmarkt in der Krämerrolle von 1397 die Rede. Die Rolle der Bechermacher (1489) unterscheidet ausdrücklich zwischen „dem jarmarkede" und „dem pinxten". 1547 stand es zur Frage, ob fremde Krämer außer im Jahrmarkte auch am Kaufschlagsmontage (dem Montag nach Antoni) ausstehn dürften, was damals vom Rath verneint wurde. Aus diesem Kaufschlagsmontag hat sich (nach Techen) unser Fastnachtsmarkt entwickelt. 1784, wo derselbe zum ersten Male in einem Wismarschen Nachrichtenblatte angezeigt ist, wurde er in der Woche nach Fastnacht abgehalten; so auch noch in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts. In die Fastnachtswoche selbst ist er erst durch Verfügung vom 16. Okt. 1877 verlegt. — Nach einer Verordnung von 1835 sollte der Verkehr auf dem Markte und der Handel der in Häusern ausstehenden (was früher allgemein üblich war) oder der hausirenden fremden Kauf- und Handelsleute nicht vor dem Montagmorgen beginnen und nicht über die Mittagszeit 12 Uhr (Mittwochs im Fastnachts-, Sonnabends im Pfingstmarkt) hin ausgedehnt werden. Dem löbl. Gewett ist aufgetragen, durch seine Diener auf dem Markte und in den Häusern und Straßen nachsehn zu lassen, ob der gesetzlichen Bestimmung zuwider gehandelt werde. Diese Verordnung, die noch 1867 wiederholt wurde, mag dann allmählich in Vergessenheit gerathen sein. — Von einem Weihnachtsmarkt am Heiligabend hören wir wiederholt zu Anfang des vorigen Jahrhunderts; er bestand auch (wenn ich recht unterrichtet bin) noch bis in die 50er Jahre. Auch zu Neujahr scheint früher eine Art Kram-Markt abgehalten zu sein: die Klempnerrolle von 1826 gestattet das öffentliche Ausstehen mit Klempnerwaaren „während der Jahrmärkte, zur Weihnachts- und Neujahrszeit und bei den öffentlichen Schießfesten".

Lübeck senden sollen, und der den ältesten Beweisthum hat, dem ist Oldenburg zuerkannt.

Uebrigens waren, in späterer Zeit wenigstens, gewisse Gegenstände von dem Jahrmarkthandel ausgeschlossen. So war im vorigen Jahrhundert den fremden Kaufleuten in den hiesigen Jahrmärkten nur der Verkauf der Galanterieschuhe, d. h. solcher Schuhe, welche aus Seidenzeug, Corduan und Saffian verfertigt werden, sowie der gestickten Schuhe erlaubt, dagegen der Verkauf aller und jeder Art fertiger Stiefel, sowie aller sonstigen Schuhe untersagt. Ebenso war den Gewandschneidern durch ihre Rolle von 1740 die ausschließliche Berechtigung auf den Handel mit Tuchen, Flanellen und überhaupt allen vom Tuchmacher fabrizirten und vom Tuchbereiter hergerichteten Waaren auch für die Jahrmärkte verliehen. Beide Bestimmungen werden noch bis zur Einführung der Gewerbefreiheit regelmäßig zu den Jahrmärkten in Erinnerung gebracht. —

Auch abgesehen von den Jahrmärkten war es Fremden gestattet, ihre Waaren hier auszubieten, jedoch nur für beschränkte Zeit, nämlich für drei Tage, und zwar — während die Krämerrolle 1397 noch zweimaligen Besuch zuläßt — nach der Bspr. v. 1420 nur einmal im Jahre. Daß diese drei Tage thatsächlich außerhalb der Jahrmärkte lagen, ist (nach Techen) in den Verhandlungen zwischen den Wismarschen und den auswärtigen Krämern 1547 unmißverständlich bezeugt, geht übrigens auch schon aus der Krämerrolle (ane den jarmarket, den de rad gesettet heft) deutlich hervor. Auswärtige Bäcker konnten nach dem aus Lübeck übernommenen Statut (um 1295) im 13. und 14. Jahrh. täglich Brot von gewisser Größe auf den Markt bringen; dagegen war dies nach der Bäckerrolle von 1410 nur noch Donnerstags und Sonntags, nach der von 1417 nur Sonntags bis Mittag, im 16. Jahrh. nur Montags, und zwar bis 10 Uhr Morgens, erlaubt. Das Brot durfte jedoch (um 1295) nicht größer sein, als das Stück zu einem Pfennig oder einem Scherf (halber Pfennig); die Werkmeister des Wismarschen Bäckeramts sollten sich darum kümmern, daß es für dies Geld nicht zu klein ausfalle. Waren die Bröte jedoch ein wenig besser, als Pfennigsbröte für gewöhnlich zu sein pflegten, so wollte man nichts dagegen haben; nur durften sie darum nicht theurer verkauft werden. Ob auch das Wismarsche Amt nichts hiergegen hatte, ist nicht gesagt. — In der letzten Woche vor Ostern sollte es nach den Rollen von 1410 und 1417 Jedermann freistehn, Brot, wohl ohne Unterschied der Größe, von auswärts hier einzubringen, wie das von altersher gewesen sei.

Nicht gestattet war den Fremden der Hausirhandel außerhalb der Jahrmärkte, der übrigens gleicherweise auch den Einheimischen verboten war: Niemand soll seine Waaren von Haus zu Haus zum Verkauf tragen lassen, heißt es in der Krämerrolle, und die gleiche Bestimmung findet sich in den Rollen der Bäcker, sowie der Hutmacher (1484) und Buntfutterer (1497). Entsprechend verfügen die Rothgießer 1573, es solle Niemand Arbeit aus den Häusern holen, noch in den Häusern anbieten, und dasselbe wird die Rolle der Schwertfeger (um 1450) meinen, wenn sie bestimmt, kein Mann aus dem Amte solle gehen und holen alte Schwerter zu machen beim Wasser aus den Schiffen. Die Drechsler sollten (nach der Rolle von 1591) nicht in die Häuser laufen, ihre Waaren und Arbeit anzubieten, es sei denn, daß ein ehrlich Bürger oder vom Adel Jemand fordern lässet. Aehnliche Verfügungen finden wir auch

noch im vorigen Jahrhundert. Den Fastbäckern untersagt die Verordnung von 1824 das Hausiren mit Brot aller Art in hiesiger Stadt gänzlich, während sie es für die Losbäcker beschränkt zuläßt, und für die Schlachter wird 1836 die Bestimmung getroffen — die noch 1859 wiederholt wird — daß sie in der Zeit von Ostern bis Michaelis nicht anders als Dienstags und Freitags, von Michaelis bis Ostern aber nur Donnerstags hier in der Stadt mit frischem Fleisch hausiren sollten. Für das Hausiren mit Bürstenwaaren bedurfte es nach einer Bekanntmachung von 1816 sowohl für Fremde als auch für Einheimische einer besonderen Konzession; die Klempnerrolle von 1826 verbietet den Amtsmitgliedern das Hausiren mit den von ihnen verfertigten Waaren schlechthin: sie sollten dieselben auch nicht selbst oder durch einen dritten in Auktion geben und öffentlich verkaufen lassen. Im übrigen war damals auch das Hausiren während der Jahrmärkte nicht durchweg frei. So sollte nach der Perrückenmacherrolle von 1744 „denen fremden Peruquenmachern" zwar unbenommen sein, in den öffentlichen Jahrmärkten mit ihren Waaren auszustehn und solche zu verkaufen, „jedoch soll das Hausiren und umbhergehen gäntzlich abgestellet und verboten werden."

Inwieweit es dem Wismarschen Handwerker erlaubt war, auswärts angefertigte Arbeit für sein Geschäft anzukaufen, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Den Kürschnern wird das Recht, von Fremden hierhergebrachte Arbeit zum Wiederverkauf zu erwerben, zwar eingeräumt, doch sollten sie sie vorher den Werkmeistern zeigen, „daß es solch Werk sei, da man der Stadt und dem Lande Genüge mit leisten möchte." Dagegen waren beispielsweise die Tapezierer noch 1853 verpflichtet, jegliche Stuhlmacherarbeit, die sie polstern wollten, von den Mitgliedern des hiesigen Stuhlmacheramts zu beziehn. — Daß es den Bürgern im Allgemeinen gestattet war, sich für ihren Bedarf Waaren, auch Handwerksfabrikate, von auswärts kommen zu lassen, ist anzunehmen. Kaufte ja selbst der Rath im J. 1588 die Kleinode, die dem Herzog Johann und seiner jungen Gemahlin verehrt wurden, auswärts! Er motivirte dies damit, daß die Geschenke in so kurzer Frist von den hiesigen Meistern nicht hätten angefertigt werden können.

Wir wollen ihm das auch glauben. War er doch sonst redlich bemüht, dafür zu sorgen, daß der fremde Mann den Bürger nicht mehr in seiner Nahrung beeinträchtigte als unumgänglich war. So hatte er den Fremden zwar das Recht eingeräumt, an jenen drei Tagen ihre mitgebrachten Waaren in der Stadt zu verkaufen; dagegen sollte es ihnen nicht erlaubt sein, neue Waaren einzukaufen, um sie an Ort und Stelle wieder zu veräußern (Rolle der Krämer, Bspr. v. 1424 und später.) Ebenso durften die Fremden hier nicht mit einander in Handelsverkehr treten (kein gast van gaste kopen scal, Krämerrolle; Makler oder Träger sollten keinen Handel zwischen Fremden vermitteln, Ordnung von 1339), noch war es den Bürgern gestattet, mit dem Gelde der Fremden oder zu deren Hand, d. h. für sie einzukaufen (ständige Bestimmung der Bürgersprachen seit 1346). Etwa unverkaufte Waaren bei den Wirthen zum Verkauf zurückzulassen, war verboten; die Fremden sollten Alles, was sie nicht losgeworden waren, wieder mitnehmen. In Gemäßheit dieser Verordnung dekretirte noch 1795 und später der Rath, daß von Holländern und Anderen an Marktagen hereingebrachte Butter, sofern sie nicht verkauft würde, wieder mit hinausgenommen werden müsse. Wer demzuwider Butter bei hiesigen

Bürgern und Einwohnern in ihre Häuser und Zimmer einsetzen würde, der solle derselben verlustig gehn und außerdem eine Geldstrafe von 5 Thlr. verwirkt haben; die gleiche Strafe traf jeden, der sein Haus oder Zimmer zum Einsetzen solcher Butter hergeben würde.

Daneben war es freilich auch den Einheimischen gelegentlich gestattet, mit Waaren, die über See oder Sand hereinkamen, zu handeln. So konnte zufolge der Krämerrolle jeder Bürger, der Krämerwaare von auswärts erhielt, vorausgesetzt, daß sie ihm wirklich gehörte, dieselbe nach Erlaubnis des Raths pfundweise verkaufen. Die Rathswillküre vom J. 1411 besagt: ein Schiffsmann, Bootsmann oder Bürgerknecht kann mit Strümpfen, Mützen, Tuchresten, Krämerwaaren und anderm Kaufgut, sofern es sein eigen ist, zum Verkauf ausstehn einen Feiertag und zwei Werktage zusammen innerhalb eines halben Jahres, er bringe es über See oder über Sand, und 1530, Aug. 4, kam ein Ehrbar Rath mit den Bürgern, Aemtern und ganzer Gemeine überein, daß alle diejenigen, die Waaren bringen über See und Sand, es sei Fisch, Fleisch, Butter, Salzhäring, Kabeljau, salzen Dorsch, Sehlspeck (Seehundsspeck), ungeweichten Fisch, Sedhäring (ausgefrischten Pickelhäring), Brathäring und Wagentheer, mögen sothane Waaren feilhaben und verkaufen auf dem Hopfenmarkt. Die entsprechende Bestimmung der Hakenrolle von 1529 lautete, daß mit Hakenwaaren auch Nichtamtsangehörige an gewissen Plätzen auszustehn befugt sein sollten, jedoch nur am Mittwoch, Freitag und Sonnabend bis 10 bezw. in der Advent- und Fastenzeit bis 11 Uhr Vormittags. Die in die Rolle von 1586 aufgenommene Vereinbarung von 1530 wird noch 1832, Dez. 19, in Erinnerung gebracht. — Daß auch Handwerksarbeit zum Wiederverkauf über See und Sand einzuführen erlaubt war, beweist die Verfügung der Bspr. v. 1351, nach welcher der Wismarsche Bürger, der Tonnen über See oder anderswoher brächte, diese nicht theurer verkaufen sollte, als die Böttcher für sich vereinbart hätten. Die Rolle der Töpfer von 1650 erlaubt einem Schiffmann oder Bootsmann, frömbde Pötte, so er in andern Häfen gekauft, aus dem Schiffe, Schute oder Boote zu verkaufen, nicht jedoch aus seinem Hause oder Wohnung.

Eine Einrichtung, die den Aemtern später viel zu schaffen machte, war der älteren Zeit fremd: die der sogenannten Freimeister. Man verstand hierunter solche selbständigen Handwerker, die auf Grund einer besonderen Erlaubnis unabhängig von den Aemtern ihren Arbeiten obliegen durften. Der Rath setzte sie in Fällen ein, wo ein Amt dem gemeinen Wohle nicht so zu dienen schien, wie es sollte; ferner, wo ihm eine Zurückweisung ungerechtfertigt vorkam usw. Doch waren ihre Rechte beschränkt: sie durften nur für sich allein arbeiten, kein Schild aushängen, und weder Gesellen halten noch Lehrlinge auslehren. Ein Hinweis auf solche Freimeister findet sich in der Bspr. von 1610, wo der Schluß des gegen die Bönhasen gerichteten (30.) Paragraphen ursprünglich lautete: „. . . . gemeinet, eß sei dann sache, daß er deßwegen von den hern Bürgermeistern und rahte ein sonderlichs Privilegium und freiheitt erlanget habe." Uebrigens wird ein Freischlachter schon 1587 genannt. Die Ordnung der Stände von 1648 führt auf: Freibäcker, Freischuster, Freikiemer. Bei diesen Gewerken wird mithin die Einrichtung der Freimeister damals schon eine ständige gewesen sein. Im 18. Jahrh. beschweren sich die Aemter vielfach über unerträgliche Zulassung von Freimeistern. Die

regelmäßige Zahl der Freibäcker betrug im J. 1724 fünf, doch sollte sie von da ab, wenn der fünfte verstorben oder abgegangen sein würde, auf vier beschränkt bleiben. Der Freischuster sollten nach einem Konsulatsprotokoll vom 23. März 1740 nicht mehr als sechs sein. Andrerseits wird den Perrückenmachern in der Rolle von 1744 ausdrücklich zugesichert, daß Niemandem eine Konzession als Freimeister auf irgend eine Art und Weise ertheilt werden solle. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bildeten nur noch die Freischuster eine solche stehende Institution; einzeln begegnen daneben: Freischlächter, Freihaken, Freischneider ꝛc.

Geschützt war der zünftige Handwerker indessen auch nach innen. Man sah, sagt Techen, frühzeitig ein, daß der Bestand der Genossenschaften erschüttert werden mußte, wenn es einzelnen entweder hervorragend fähigen oder durch Glück und Vermögen begünstigten Leuten gelungen wäre, ihren Betrieb auf Kosten der Gesamtheit übermäßig auszudehnen. Und man glaubte auch nicht, daß es ein Zeichen von Blüthe oder daß es nur erträglich sei, wenn der Reichthum Weniger durch die Armuth Vieler erkauft würde. Mehr als eine Werk- oder Verkaufsstelle wird daher für gewöhnlich Niemandem gestattet sein; die Rollen sagen hierüber nichts, sahen es aber wohl — wie so manches andre — als selbstverständlich an. Ebenso wird die Zahl der Gesellen und Lehrjungen, die jedem zu halten erlaubt war, auch da genau festgesetzt gewesen sein, wo die Quellen den Nachweis nicht gestatten. Auf die Einzelbestimmungen wird, soweit sie ersichtlich sind, an andrer Stelle einzugehn sein. Daß den Aelterleuten als Entschädigung für Mühe und Zeitverlust ein Gesell mehr zugebilligt sein mag, wurde bereits erwähnt; einen Belag hierfür bietet die Vereinbarung der Böttcher der wendischen Städte vom J. 1569, die den Oldermannen vier Knechte einschließlich des Lehrknechts zu halten gestattet, während den übrigen Amtsmeistern nur zwei Gesellen und ein Lehrjunge erlaubt waren, sowie ferner die Vereinbarung der Schuhmacher von 1624, die die gleiche Bestimmung enthält.

Einem Amtsgenossen seinen Gesellen abwendig zu machen, war verboten, und zwar galt dies Verbot für den ganzen Bereich der wendischen Städte. Der Böttchermeister, der sich aus einer andern Stadt heimlich einen Knecht verschrieb, sollte in dieser Stadt gestraft werden: „da soll er hinreisen und sich strafen lassen.“ (1569). Bei den Rothgießern sollte 1573 der Meister, der einem andern seinen Gesellen abwendig machen würde, (merkwürdigerweise nur) eine halbe Tonne Bier zahlen. Sonst mag wohl, so fügen sie hinzu, ein Meister an einen Meister in einer andern Stadt um einen Gesellen schreiben, so er da wäre zu bekommen ohne Jemandes Schade. Die Kannengießer fordern 1526, daß man die Gesellen „up rechte medeltydt“ miethe und sie nicht den Amtsbrüdern wegmiethe. Mit dem einfachen Verbot begnügten sich auch die Wollenweber. Ebenso durfte ein Geselle, der außer der gesetzlichen Zeit seinen Herrn verließ, von Niemandem zugesetzt, d. h. in Arbeit genommen werden, es sei denn, daß der bisherige Dienstherr damit einverstanden wäre (Rollen der Kürschner, Reifer, Kannen- und Grapengießer, Goldschmiede).

Inwieweit es gestattet war, einen Amtsbruder zu Hülfe zu nehmen, wenn jemand vorübergehend mehr Arbeit hatte, als er bewältigen konnte, läßt sich allgemein nicht sagen. Den Böttchern wird es 1346 verboten, von einander Tonnen zu kaufen, sowie für Rechnung eines Amtsbruders Holz zu-

zuhauen oder Tonnen anzufertigen; dagegen sollte der Tischlermeister, der über die zugestandene Zahl der Gesellen und Jungen hinaus Hülfe bedürfe, dazu nach einer Willküre von 1547 einen andern Meister, der nichts zu thun hat, auffordern, und wenn ein Meister nichts zu thun hätte im Hause, und er bedürfte Hülfe außer dem Hause, so mochte ein andrer Meister ihm einen Jungen oder Gesellen auf 14 Tage schicken. Dauere es aber länger, so sollte der Gewinn dem ganzen Amte zukommen. Gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb untersagt die Krämerrolle: es sollen nicht zwei oder drei Krämer sich verbinden, Krämerwaare hier in der Stadt zu verkaufen. Aehnlich sollten die Schuhmacher das Gerben allein besorgen und nicht zu zweien oder dreien (Eintracht von 1413).

Einem andern seine Arbeit auszuspannen, ihn aus der Arbeit zu drängen oder auf seine Arbeit zu gehen, war unstatthaft. Diesbezügliche Verbote finden sich bei den Trägern um 1450: Niemand in unserer Kumpanie soll gehen auf des andern Werk oder Arbeit; bei den Tischlern 1500 und Maurern 1568 (nur wenn jemand eine angefangene Arbeit liegen ließ, mochte ein andrer auf Erfordern dieselbe übernehmen); bei den Rothgießern 1573: Dieweil auch der Eigennutz mehr als die christliche Liebe betrachtet wird, so soll hinfort kein Meister dem andern seine Arbeit abspannen; bei den Barbierern 1607: sie sollen nicht mit List oder sonst Praktiken einen Amtsbruder bei einem Kranken oder dessen Verwandten ausstechen und abzudrängen sich unterstehn; bei den Töpfern 1650: Niemand soll dem andern Meister in seine Arbeit gehen, noch einen Kachelofen wiederum uffsetzen, welchen sein Amtsbruder niedergenommen.

Eine sehr verständige Verfügung enthält die Tischlerrolle von 1621: Es soll kein Amtsbruder einem Bürger arbeiten, der einem andern noch schuldig ist, bei Strafe einer Tonne Bier dem Amte.

Auch sonst war indirekte Schädigung eines Amtsbruders so gut wie direkte verpönt: keiner sollte beim Einkauf des Rohmaterials dem andern vorwegkaufen oder ihm in seinem Kaufe schaden (Rolle der Kürschner, Satzungen der Wollenweber von 1492). Vielmehr sollte man sich gegenseitig behülflich sein; so durfte (im 16. Jahrh.) kein Schmied sich weigern, von seinem Kohlenkauf einem Amtsbruder, der deren bedurfte, eine Tonne abzugeben. Die Bestimmung für die Schuhmacher (1413), nach der sie die zum Gerben verwandte Lohe sich nicht zusammen hinlegen, auch jeder dieselbe zu seinem eigenen Gebrauch behalten und nicht an die Amtsgenossen verkaufen oder davon mittheilen oder verleihen sollte, wird der Gerber wegen getroffen sein.

Die Beschaffung der für sein Gewerbe nöthigen Rohprodukte ward dem Handwerksmeister auch sonst erleichtert, und zwar einmal insofern, als ihm hierbei gewisse Vorrechte zugestanden wurden — die Knochenhauer sollten die Häute nur an einheimische Gerber, nicht aber an fremde verkaufen; auf die Felle hatten zwischen Ostern und Pfingsten allein die Kürschner Anspruch: erst wenn der Pfingsttag vorüber war, mochten die Knochenhauer sie anbieten, wem sie wollten; der Schuster, Gerber, Kürschner, Schmied oder sonstige Amtsgenosse, der über den Kauf eines Vorkäufers zukam, konnte, wenn er die betreffende Waare für sein Handwerk gebrauchte, die Hälfte davon verlangen, während der oder die Vorkäufer sich mit der andern Hälfte begnügen mußten — und andererseits dadurch, daß der Einkauf größerer Posten vielfach durch das ganze Amt geschah, so bei den Krämern, Schwertfegern (Rolle um 1450), Reifern (1487), Bechermachern (1489), Wollenwebern (1494), Bäckern (im 16.

Jahrh.), nach Crull auch bei den Böttchern, Schmieden, Tischlern ꝛc. Die Vertheilung erfolgte je nach Bedürfnis oder nach der Einlage oder auch durchs Loos. — Uebrigens lieferte nicht selten der Bürger den Rohstoff auch selbst, sodaß der Handwerker nur die Arbeit daran oder damit zu verrichten hatte. Es geschah dies bei den Goldschmieden (gold edder sulver, dat em gedhaen is to arbeydende in syne wonynghe), Reifern (welk borger towwe let slaen van syneme egenen gharne edder drade), Schuhmachern (de scolen maken scho borgern edder gesten van eren egenen vellen, we en dat brukt; Rathswillküre von 1411), Schmieden (scolen vor smedent unde vor ere werk mogelk gelt nemen, d. h. sich nicht zu viel bezahlen lassen; ebenda), Garbrätern (Rolle von 1502).

*

Die Maaßregel, daß gleichartige Waaren thunlichst an einem Orte der Stadt verkauft werden sollten, war im Mittelalter eine allgemein verbreitete. Es war deshalb nicht nur durchgängig in den wendischen Städten das untere Geschoß der Rathhäuser als Verkaufshalle für die Wandschneider eingerichtet, sondern es wurden auch je nach Bedarf und Gelegenheit von Stadtwegen auf einer oder mehreren Seiten des Marktes oder in seiner Nähe feste Budenreihen gebaut, die man meist gruppenweise an die Aemter vermiethete. In Wismar war, wie früher schon mitgetheilt, durch diese Buden — die übrigens nicht nur dem Verkauf dienten, sondern zugleich Arbeitsstelle und mindestens zum Theil auch Wohnstelle waren — je eine Straße auf der Nord- und Westseite vom Marktplatze abgehegt; hier lagen die Schusterbuden (hinter dem Rathhause nach der Rathsapotheke zu), die Leinenbuden (nordwärts von dem Durchgange beim Salzfäßchen, 12—13 an der Zahl, mit Fronten sowohl nach dem Markt als auch nach der Hege), sowie eine Reihe anderer, deren Inhaber sich im einzelnen nicht mehr feststellen lassen. Die Buden der Krämer scheinen in dem oberen Theil der nach ihnen benannten Straße gelegen zu haben; es dürfte dies aus den Aufzeichnungen der Kämmerei 1272—1300 hervorgehn, in denen es heißt: jede Krämerbude zahlt halbjährlich 3 Mark, aber die beiden nach dem Markt zu belegenen Eckbuden bezahlen jede 5 Mark. Daß nicht die ganze Krämerstraße mit Buden besetzt war, steht außer Zweifel: es werden schon in älterer Zeit wiederholt Häuser in ihr erwähnt. Die Beschaffenheit der Buden wird zunächst der Bauart der älteren Zeit entsprochen haben: indessen werden schon um 1272 den Schustern besser gebaute Buden verheißen, und 1304 erfahren wir von Steinbuden beim Rathhause. Die vorhin erwähnten Schuster- und Leinenbuden, die je ein Gebäude bildeten, werden dieser Zeit (Anfang des 14. Jahrh.) angehören. Ob sie damals freilich schon ihre architektonisch reiche und schöne Ausgestaltung erhielten, ist fraglich, da Reste dieser Buden auf das Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. weisen bezw. wiesen.

Daneben ist von Bänken, Scharren, Kisten, Häusern und Plätzen die Rede, für die Abgaben von Handwerkern an die Stadt gezahlt wurden. Von Bänken entrichteten die Haken ihre Pacht; es werden darunter gemauerte Bänke zu verstehen sein, über denen ein Leinen ausgespannt oder auch eine Bretterbude aufgeschlagen wurde. Daß sie auch andern Gewerken zum Verkauf ihrer Waaren dienten, erhellt daraus, daß gelegentlich Einkünfte „von allen Bänken, ausgenommen die Haken" aufgeführt werden. Neben den Garbrätern,

in deren Rolle ausdrücklich „de benken" genannt werden, mögen es vorzugsweise die Fischer gewesen sein, die sie benutzten, und zwar waren für sie die Bänke wohl, wie in Hamburg, trogartig gestaltet. In Scharren hielten die Knochenhauer ihr Fleisch und die Bäcker ihr Brot feil. Für dieselben wurde ledebure, d. i. Ladenmiethe bezahlt; unter lede (lid, s. v. a. Deckel; vgl. Augenlid) ist die bewegliche obere Hälfte der vorderen Budenwand verstanden, die heruntergeklappt als Verkaufstisch diente, während sie aufgezogen die Bude schloß. Die Fleischerscharren lagen damals bereits (wie noch im vorigen Jahrhundert ihrer Mehrzahl nach) an der Westseite des Marktes — das Haus des Rathmannen Andreas Lasche in der Hege (Urkunde von 1325) wird 1324 als „hinter den Fleischerscharren" belegen aufgeführt, — die Brotscharren, wie es scheint, an der Südseite nach der Sargmacherstraße zu: diese wird 1316 als „Straße, auf der man von den Brotscharren nach der Marienkirche geht" bezeichnet. Ein Haus bei den alten (!) Fleischscharren wird 1272 genannt; von neuen Brotscharren ist 1325 die Rede. Auch die Töpfer werden Scharren benutzt haben, wofür sich freilich in älterer Zeit meines Wissens ein Belag nicht findet; indessen existirte ein Töpferscharren, wie oben mitgetheilt, noch vor reichlich dreißig Jahren am Markte. Kisten hatten die Salzhaken, die ihren Stand in der oberen Mecklenburgerstraße gehabt haben werden; wenigstens spricht Reimar Kock anläßlich einer Notiz über den Salzhandel Wismars von den „kisten in der Mecklenborger straten, dar man dat Solt verkopt hefft." Da sie damals (16. Jahrh.), obwohl nicht mehr im Gebrauch, noch vorhanden waren, und da auch schon in den Aufzeichnungen des 13. Jahrh. und wiederholt 1326—1336 (wo allerdings so ziemlich jede Verkaufsstelle mit Bude bezeichnet zu sein scheint) Soltboden vorkommen, so waren es wohl gleichfalls feste Buden, denen die Kisten, als das hauptsächlichste darin, den Namen gaben. Von Häusern, für die Abgaben gezahlt wurden, dürfte nur das der Bäcker (Aufzeichnung von 1272) in Frage kommen. Denn Häringshaus und Küterhaus gehören nicht hierher; mit dem Gewandhaus ist zweifellos das Rathhaus gemeint, und die Häuser der Loh- und Weißgerber werden Gerbehäuser gewesen sein. Aber auch mit dem „Haus der Bäcker" werden lediglich die Brotscharren in ihrer Gesamtheit gemeint sein; es wird das gestützt durch eine Testamentsurkunde aus dem J. 1314, in der von einem Eckhause am Markt die Rede ist „gegenüber dem Hause, in dem die Bröte verkauft werden." Unter den Plätzen endlich ist, gerade so wie später unter Buden, alles mögliche verstanden; es ist deshalb schwer zu sagen, welche der sonst noch in Betracht kommenden Handwerker feste Buden und welche von ihnen andere Verkaufsstellen oder -Stände gehabt haben.

Ueberhaupt vertreten auf dem Markt oder in dessen Umgebung waren nach den leider sehr unvollständigen Angaben der Kämmereiaufzeichnungen 1272—1300, 1290—1291, 1319 und 1326—1336 nachweislich als Aemter (da sie gemeinsam ihre Abgaben entrichteten) außer den schon angeführten Schuhmachern, Haken, Krämern, Knochenhauern, Bäckern und Salzhaken noch die Hutmacher, Kürschner, Kupferschmiede und Grapengießer, Gerber, Weißgerber, Stahlmenger (Eisenkrämer), Grützmacher und Gärtner. Einzeln werden außerdem genannt: Wandscheerer, Goldschmiede, Schneider, Riemenschneider, Garbräter (nach ihrer Rolle 1435 als Amt auf dem Markt vertreten), Reiser, Baumschläger, Glaser, Küter und Bartscheerer.

Daß die Wahl der Verkaufsstelle nicht frei sein konnte, liegt auf der Hand. Ein jedes Gewerk war an seinen hergebrachten Platz gebunden; doch scheint zwischen den einzelnen Vertretern des betreffenden Gewerks, damit Niemand bevorzugt oder benachtheiligt werde, ein regelmäßiges Wechseln angeordnet zu sein, wobei wie bei den Gewandschneidern das Loos entschied. (Bspr. von 1351; das Stättegeld der Gerber und Kürschner wird um 1336 mit sortilegium, d. h. Pacht für die erlooste Stelle, bezeichnet; ebenso ist schon 1290 von dem sortilegium für Scharren die Rede. Vergleiche auch noch die Drechslerrolle von 1591: Wenn man zu Markte zieht, es sey binnen oder außerhalb der Statt, so ist in den Wendischen Stätten gebräuchlich, daß man umb die stette loset, und so einer da wehre, der solches nicht thun wolte, der soll den Weddeherren einen halben Thaler zur Strafe und 12 ßl. in des Ambtes Büßen geben. Da aber nur einer oder zwey zu Markte kommen, die werden sich ohne daß wohl vertragen).

Natürlich konnten auch nicht sämtliche Handwerker ihre Verkaufs- bezw. Arbeitsstelle auf dem Markt haben; eine Reihe von ihnen mußten, zum Theil schon der Art ihres Gewerbes halber, hierauf verzichten. Doch finden wir auch sie, entsprechend der mittelalterlichen Gepflogenheit, zusammenwohnend: die Schmiede in der (Groß-) Schmiedestraße (bald nach 1260), die Böttcher in der Böttcherstraße (ebenso), die Leinweber in der Weberstraße (1273); in späterer Zeit die Kleinschmiede in der Kleinschmiedestraße (1440), die Altschuster in der Altböterstraße (um 1470) usw. Welche Gewerbe im übrigen verpflichtet waren, den Markt zu benutzen, welchen es erlaubt war, und welche ihr Geschäft zu Hause betreiben mußten, entzieht sich unserer genaueren Kenntnis. Als sicher darf ersteres für die Knochenhauer, Garbräter, Bäcker, Schuster, Haken, Fischer und Leinwandschneider gelten. Letzteren (die in den Kämmereiaufzeichnungen bis 1336 nicht vorkommen) bezw. den Frauen (linewantschniderschen) gebietet der Rath noch 1480, sie sollten wohnen in der Stadt Buden bei dem Markte und anders nirgends, wie das von altersher gewesen sei. Andrerseits muß, als die Schuster 1478 ihre Buden der Stadt zurückgaben, weil sie sich durch die jährliche Pacht zu sehr gedrückt fühlten, der Rath wohl damit einverstanden gewesen sein. Verboten war der Handel außer dem Hause nach ihrer Rolle von 1387 den Reifern: ein jeder soll seine Waare vor seiner Thür, wo er wohnt, feilhalten und anders nirgends. Das Gleiche gilt rund hundert Jahre später für die Hutmacher und, wie es scheint, auch für die Bechermacher und Buntfutterer. Da Reifer und Hutmacher in den angezogenen Kämmereiregistern als Miether von Verkaufsstellen genannt werden, so muß für sie der Markthandel erst später ausgeschlossen sein. Die 1397 für die Krämer fixirte Vorschrift, wonach ein jeder seine Waare vor seine Thür, wo er wohnte, stellen sollte, ist vielleicht so aufzufassen, daß in früherer Zeit das Ausstehen mit bestimmten Krämerwaaren auch auf dem Markt — aber jedenfalls nicht in festen Buden — zugelassen war. Die in den Verzeichnissen neben den Buden der Krämer aufgeführten loci in foro deuten hierauf hin. Später sollte dies (gemäß dem herrschenden Prinzip, der Regel nach Niemandem mehr als eine Verkaufsstelle zuzugestehn) nicht weiter erlaubt sein: jeder Krämer sollte mit seiner Waare vor seiner Bude in der Krämerstraße (die eben zugleich seine Wohnung bildete) bleiben.

Allmählich wird dann auch bei den übrigen Gewerben, deren Verkaufs-

stätten ursprünglich auf oder um den Markt gelegt waren, der Verkauf im Wohnhause oder in der Wohnbude aufgekommen sein. Die so verlassenen Buden wurden zunächst wohl noch anderweitig vermiethet, dann verkauft und Wohnhäuser daraus gemacht. Die an der Stelle der Leinenbuden entstandene Häuserreihe (Markt 3–8) datirt der Hauptsache nach aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., doch waren Reliquien dieser Buden noch zu Schröders Zeit (1743) vorhanden. Beim Rathhause wurden Krambudenstellen 1737 und 1745 vom Gewett veräußert.

Ins 19. Jahrh. hinübergerettet hatten sich außer den Fleischscharren Reste von Brot- und Töpferscharren, sowie ein paar Buden an der Westseite (südwärts vom Salzfäßchen) und an der Nordseite des Marktes. Wie groß die Zahl der Fleischerscharren vor hundert Jahren noch gewesen, kann ich nicht sagen. In den 20er Jahren zeigen verschiedene Schlachtermeister an, daß sie von jetzt ab nicht mehr in Scharren, sondern in ihrem Hause verkaufen würden (1823 Siebers, 1825 Westendorff, 1829 Kreymann); in den 30er Jahren schmilzt die Zahl weiter zusammen: 1831 vereinnahmte die Kämmerei an Miethe von den Schlächterscharren noch 82 Thlr., 1839 nur mehr 58 Thlr. 1857 scheinen dann, wie früher schon erwähnt, noch fünf Scharren existirt zu haben, von denen indessen wohl nur einer noch bis zuletzt in Benutzung war. Sie fielen in dem genannten Jahre, während zwei weitere, an der Ostseite des Rathhauses belegene Fleischscharren ihr Dasein noch bis Nov. 1862 fristeten, wo sie auf Abbruch verkauft wurden. — Ein Brotscharren wurde 1798, nachdem ihn so lange der Bäcker Rönnfeldt in Miethe gehabt, von Stadtwegen anderweitig verhäuert. Er lag (nach der Wism. Ztg. vom 22. Mai 1798) am Eingange des Rathhauses. Ob hier auch in älterer Zeit schon Brotscharren gewesen sind, oder ob späterhin eine Verlegung stattgefunden hat, muß dahingestellt bleiben. Möglicherweise waren auch die Scharren der Losbäcker von denen der Fastbäcker getrennt; Rönnfeldt war Losbäcker. — Der mehrfach erwähnte Töpferscharren wurde Ende der 60er Jahre weggebrochen; auf seinem Platze steht das Haus Mecklenburgerstraße 1. — Zwei (nach Crull) wohlerhaltene Buden, die sich an die Kohlenmesserwohnung anlehnten, mußten wie diese dem Neubau der Hauptwache Platz machen; eine dritte, die zur Rathsapotheke gehörige frühere Kämmereidienerwohnung, durfte noch ins 20. Jahrh. einen verstohlenen Blick werfen. Heute ist nur die Rückseite einer der ehemaligen Schusterbuden (nach dem Rathhaushofe zu) noch vorhanden.

* * *

Für die Geschichte der einzelnen Gewerbe kommen außer ihren Rollen, den ihnen vom Rath gegebenen Statuten und sonstigen Verordnungen, sowie den Beschlüssen der Hansetage (Hanserecessen) wesentlich noch die — auch im Vorstehenden bereits mehrfach angezogenen — ohne Mitwirkung der städtischen Obrigkeit von den Aemtern selbst ausgehenden gemeinsamen Vereinbarungen (Amtsrecesse) in Betracht. Dieselben wurden auf regelmäßig stattfindenden Versammlungen getroffen. Die gleichlautenden Eingänge zu den vom Lübecker Rath beurkundeten Recessen der Rothgießer und Hutmacher von 1573 bezw. 1574 bezeichnen es als „uuder den groten ampten van olders hergebracht und

gebruklich, dat desulven gemeinlich umme dat sövende jahr binnen unser stadt oder sunst dorch ehre verordnete thosamenkamen". Alle sieben Jahre kamen auch die Böttcher und Schuhmacher in Lübeck zusammen, alle sechs Jahre ebendort die Schmiede sowie (wohl seit 1555) die Schwertfeger; alle vier Jahre die Klippekenmacher (Pantoffelmacher) in Wismar. Ueber die anderen Aemter läßt sich diesbezüglich nichts sagen. Nach den Recessen der Schwertfeger und Schuhmacher waren die Vertreter der Aemter zum Erscheinen auf diesen Versammlungen — die, wie es scheint, der Regel nach zu Pfingsten stattfanden — verpflichtet, und zwar „bey straffe zehen Reichsthaler einer iglichen stadt" bei den Schuhmachern, und 10 Gulden bei den Schwertfegern. Und sollen, so fügen die Schwertfeger hinzu, diejenigen, die erschienen sind, solches Geld zu Hülfe und Unkosten ihrer Zehrung gebrauchen. Ebendieselben Recesse bestimmen — was auch bei den andern Aemtern gebräuchlich gewesen sein wird — daß die getroffenen Vereinbarungen zweimal jährlich dem ganzen Amte vorgelesen werden sollten, damit ein Jeder dieser Beliebung desto gehorsamer nachleben und gewarnt sein möge.

Als die älteste derartige Versammlung ist nach dem Rostocker Urkundenfund vom 6. Mai 1899 die der Schmiede von Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Hamburg und Stade anzusehn. Der mit dem Siegel der lübeckischen Schmiede versehene Receß ist undatirt, doch läßt die Schrift mit Sicherheit darauf schließen, daß er der ersten Hälfte des 14. Jahrh. angehört (Dragendorff). Die nächste Nachricht stammt dann freilich erst aus dem J. 1443, wo die erste beglaubigte Zusammenkunft der Bäcker in Wismar stattfand.

Bei diesen Versammlungen stand im Vordergrund wohl überall die Gesellenfrage, doch bildete sie keineswegs den einzigen Gegenstand der Verhandlungen. Dem Gewerbe nützliche, gemeinsam zu erlassende Verordnungen wurden hier ausgearbeitet, Verstöße gegen die Rollen erörtert und sonstige Vorkommnisse im Handwerksleben besprochen. Der Kreis der Städte und Landschaften, für den die getroffenen Vereinbarungen Gültigkeit haben sollten, ist bald weiter, bald enger gezogen; Wismar fehlt neben Rostock und Lübeck niemals, Hamburg (nur bei den Klippekenmachern), Stralsund und Lüneburg selten, und diese sechs Städte bilden den Kern, an den sich Greifswald, Stettin und Stade anschließen, während einzelne Abmachungen weit über diese Grenzen hinausgreifen: bis nach Bremen, Flensburg, Stargard i. P., Brandenburg und Magdeburg hin, ja selbst über die Küstenstädte Livlands, Kurlands, Schwedens, Dänemarks und Norwegens erstreckte sich der Einfluß der wendischen Städte auch in Handwerksangelegenheiten.

Benutzt sind im Nachstehenden — wie theilweise auch früher schon — die Vereinbarungen der Bäcker von 1443, der Bechermacher von 1494, der Böttcher von 1569, der Buntfutterer und Kürschner von 1540, der Buntfutterer von 1577, der Hutmacher von 1574, der Kannengießer von 1526, 1573, 1662, 1678 und 1705, der Leinweber von 1562, der Pantoffelmacher (Klippekenmacher) von 1486, der Riemer und Zaumschläger (und Beutler) von 1540 und 1555, der Rothgießer von 1573, der Schmiede von vor 1350, 1494, 1527 und 1575, der Schuhmacher von 1624, der Schwertfeger von 1555; endlich die (ungedruckte) der Raschmacher von 1672.

*

Ein umfassendes Verzeichnis der Wismarschen Aemter aus älterer Zeit vermag ich leider nicht aufzustellen. Doch giebt Techen anläßlich der Mittheilung einer Wachtordnung aus dem Jahre 1489 ein solches, in dem, wie es scheint, nur einige kleinere Aemter fehlen; sie werden unschwer nachzutragen sein. Eine Aufzählung der hiesigen Aemter zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, die wohl auf Vollständigkeit Anspruch machen darf,*) enthält die Wism. Ztg. in mehreren Nummern vom April 1813; sie soll zum Vergleich herangezogen werden.

Die in der Wachtordnung von 1489 genannten bezw. von Techen zu ihr ergänzten Aemter sind die der Bäcker, Barbierer, Badstüber, Böttcher, Buntmacher, Fischer, Fuhrleute, Gärtner, Gerber, Glaser, Goldschmiede, Haken, Hauszimmerleute, Hutfilter, Kannen- und Grapengießer, Kistenmacher, Klotzenmacher, Knochenhauer, Krämer, Kürschner, Leineweber, Maurer, Müller, Patinenmacher, Reifer, Riemer, Schiffszimmerleute, Schmiede, Schneider und Altschneider, Schuhmacher, Töpfer, Träger, Wollenweber.

1. Das Amt der Bäcker oder, wie es in den Rollen, Vereinbarungen ꝛc. durchgängig heißt, das „ampt des backwerks“ erscheint als solches zuerst in den Kämmereiaufzeichnungen 1272. Von ihren Scharren (an der Südseite des Marktes nach der Sargmacherstraße zu) ist bereits die Rede gewesen; ebenso von dem Recht der fremden Bäcker zum Bezug des Wismarschen Marktes. Danach sollte das von auswärts eingebrachte Brot solches zu einem Pfennig oder zu einem halben Pfennig sein; ersteres war wohl auch bei den hiesigen Bäckern das Uebliche. Eine eigentliche Brodtaxe, wie sie später regelmäßig verordnet wurde, kannte die ältere Zeit, wie es scheint, nicht; indessen hatten die Werkmeister das Recht, für zu kleines Brot einen geringeren Preis zu bestimmen, nämlich 3 Scherf (1½ Pf.) für 2 Brote (Rollen von 1410 und 1417). Wie oft man damals frisches Brot bei den Bäckern bekommen konnte, erhellt nicht; doch sollten sie mindestens zweimal wöchentlich backen (Rolle von 1417). Uebrigens stand es den Bürgern frei, in ihrem eignen Backofen für sich zu backen; auch mochten sie denselben an Bekannte verleihen; nur durften sie sich hierfür nichts vergüten lassen. Ein „Ofenbrot“, wie der den Ofen Benutzende es sich selbst backte, erlaubt zwar die Rathsverordnung von 1411 als Entgelt zu nehmen; die Rolle von 1417 untersagt jedoch auch dies ausdrücklich: „de schal dar nyn (kein) ovenbrod, of nynerleye andre ghave vore nemen.“

Die übrigen Bestimmungen der Rollen, speziell die, aus denen hervorgehn dürfte, daß das Bäckeramt nur eine gewisse Anzahl von Mitgliedern aufnahm, sind oben citirt worden; auch der Grund hierfür ist dargelegt. Wie hoch diese Zahl gewesen, entzieht sich meiner Kenntnis; aus der Einnahme vom Bäckerhause (dieselbe betrug im J. 1272 20 Mk.) einen Schluß auf die

*) Es handelt sich um eine öffentliche Quittung über die Sammlung von Beiträgen zur Annahme und Equipirung freiwilliger Vaterlandsvertheidiger, von der sich schwerlich ein Amt ausgeschlossen haben wird. — Die Sterbestunde der Aemter als solcher schlug, um das gleich hier vorweg zu bemerken, am 21. Juni 1869, wo sie durch die Reichsgewerbeordnung ihrem rechtlichen Bestande nach aufgehoben wurden. Die einzelnen Aemter führten dann noch eine Zeitlang eine Scheinexistenz, bis sich die lebensfähigeren unter ihnen in die heutigen Innungen umwandelten, während die übrigen vom Schauplatz abtraten.

Besetzheit desselben zu versuchen, erscheint bei der Ungenauigkeit der übrigen Angaben mißlich. Indessen gehörten die Bäcker — neben den Schmieden, Schustern und Wollenwebern — zu den vier „großen Gewerken“, die später, zu dem 1583 gewählten Bürgerausschuß, gleich den Krämern und Goldschmieden je zwei Personen stellten.

Im J. 1345 brachte der Rath in Erfahrung, daß eine geheime Abmachung bei den Bäckern bestehe, nach welcher jeder Neuaufgenommene, er mochte wollen oder nicht, einen Eid schwören mußte, all sein Lebtage über etwaige im Amt vorkommende Unregelmäßigkeiten gegen Jedermann, sonderlich aber gegen den Rath, zu schweigen. Zur Strafe bestimmt der Rath, daß die derzeitigen wie früheren Werkmeister des Amts das Recht auf eine Wiederwahl für alle Zeiten verwirkt haben sollten; im übrigen sollten die Bäcker in Zukunft ihre Aelterleute nur in Gegenwart und mit Zustimmung der Rathmannen wählen und keine Versammlung anders als im Beisein zweier Rathsmitglieder abhalten. Diese letztere Bestimmung ward mittelst der oben erwähnten, in das gleiche Jahr zu setzenden Willküre auf sämtliche Aemter ausgedehnt (kein Amt soll Morgensprachen halten, ohne dazu zwei Rathmannen erwählt zu haben), und mit der ersteren wird es, da die Aelterleute doch jedenfalls in den Morgensprachen gewählt wurden, faktisch nicht anders gewesen sein. Daß den Grund zu dieser Maaßnahme aber die Verschwörung der Bäcker gebildet, kann kaum zweifelhaft sein.

Daß auch Frauen dem Amt des Backwerks angehören durften, ging bereits aus der oben angezogenen Verfügung für die Bäckerswittwen hervor und ist außerdem in der Vereinbarung der Bäcker der wendischen Städte vom J. 1443 unzweideutig ausgesprochen: vortmer schall nement an unseme ampte, vrowe ofte man . . .

Von den verschiedenen Abarten des Bäckerhandwerks: Semmelbäcker, Kuchenbäcker, Hafer(brot)bäcker ꝛc., wie wir sie in Rostock bereits im 13. Jahrh. finden, erfahren wir in Wismar nichts. Man wird hier im wesentlichen wohl immer zwischen Los- und Fastbäckern unterschieden haben. Die Benennungen erklären sich leicht: der Fastbäcker backte das derbe, feste Brot, während der Losbäcker einen lockeren Teig verarbeitete. „Beide Zünfte“, sagt Hartwig (2. Hälfte des 18. Jahrh.), „die sich unter einander auf das äußerste hassen, wohnen im nördlichen Deutschland oft in einer Stadt zusammen, und in diesem Falle soll nach den alten Privilegien der Weiß- oder Losbäcker bloß Semmeln und Butter- oder Kuchenwaaren backen, der Fastbäcker aber bloß Brot.“ Aehnlich mag es auch in Wismar gewesen sein, nur daß die Losbäcker, zu Anfang des vorigen Jahrh. wenigstens, hier kein Amt mehr bildeten, sondern außerhalb eines solchen standen. Von dem Haß zwischen beiden aber hören wir schon 1670. In der Königlichen Resolution, welche Hedwig Eleonore von Schweden in diesem Jahre den Wismarschen Abgeordneten ertheilte, heißt es unter anderm: „Wegen der Streitigkeit, welche in der Stadt Wismar zwischen den sogenannten Looß- und Fastbäckern etliche Jahr her obhanden und diesen insoweit schädlich gewest, daß dieselben mit ihrer Nahrung endlich nicht bestehen können . . . diesesfalls halten J. K. M. das beste zu sein, daß diese beide Aemter recht wiederumb geschieden, den Looßbeckern sich in der Fastbecker von altersher gehabte Nahrung zu mischen nicht gestattet, sondern sich an ihrem Looßbacken vergnügen zu lassen angehalten werden. Und finden J. K. M.

diese Veranlassung zu Wiederaufhelfung der Fastbecker um so viel nöthiger, als dieselben dem Publiko mehr Nutzen schaffen und insonderheit in der Zeit der Noht besser gebraucht werden können, auf den Fall J. K. M. Schiffsflotte in den Haven zu Wismar etwa mit Brod versehen und proviantirt werden solte."

Eine Abgrenzung der Kompetenzen beider enthält eine Rathsverordnung für das Fastbäckeramt und die Losbäcker vom J. 1824, die auch sonst nicht ohne Interesse ist. Den Fastbäckern, so besagt die Verordnung, bleibt nach wie vor das Hausiren mit Brot aller Art in hiesiger Stadt gänzlich untersagt. Den Losbäckern ist zwar das Hausiren gestattet, jedoch wird diese Befugnis lediglich auf die eigentliche Kuchenwaare, auf Zuckerkringel, Zwieback, Kaffeebrod, sog. Franzbrod, Pfeffer-, Honig- und Zuckerkuchen, Pfeffer- und Zuckernüsse beschränkt. Anlangend die sogenannten beständigen Frühstückskunden, die das ganze Jahr hindurch ihren Morgenbedarf an Brot von einem bestimmten Bäcker beziehn mit der Bedingung, daß ihnen das Brot ins Haus gebracht werde, so bleibt solche Bedienung jedem Bäcker, er sei Fast- oder Losbäcker, unverwehrt. Indessen soll es verboten sein, gelegentlich dieser Bedienung der ständigen Frühstückskunden auch bei andern Brot verkaufen oder ausbieten zu lassen. Diejenigen Personen, welche für die Losbäcker hausiren, sollen sich so wenig in den Häusern, als auf ein und derselben Stelle in den Straßen längere Zeit förmlich niederlassen, sondern sobald sie ihre Waaren zum Verkauf ausgeboten und etwanigen Verkauf beendigt haben, sich sofort weiterbegeben, auch nicht in allzukurzen Zwischenräumen in denselben Häusern und Straßen sich wieder einfinden. Den Verkauf des Brotes auf dem Lande anlangend, so bleibt selbiger, soweit allgemeine Polizeigesetze es zulassen, nach wie vor jedem hiesigen Bäcker gestattet; doch sollen die hiezu angenommenen Brotträger sich nicht beigehen lassen, hier in der Stadt Brot zu verkaufen.

Im Besitz einer eigenen Vikarei, also auch wohl schon eines eignen Altars, erscheinen die Bäcker 1392. Wo derselbe sich befunden, kann ich nicht sagen. Wandleuchter des Amts sind in St. Nikolai und St. Jürgen erhalten; 1831 ist auch von einem Armleuchter der Bäcker in der St. Marienkirche die Rede: es war von ihm ein Wachslicht, etwas über eine halbe Elle lang, gestohlen. Stuhlwangen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. finden sich in St. Jürgen, Gestühl der Bäcker im hl. Geist.

Das Krughaus der Fastbäcker (als solches bezeichnet es das Stadtb. v. 1680 ausdrücklich) ist seit vor 1549 nachweisbar; es ist, wie früher auch schon bemerkt, das jetzt Prignitzsche Gasthaus am Markte. Das Bäckergasthaus in der Hundestraße, das 1854 in Privatbesitz überging, gehörte dem Amt bereits zu Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts finden sich wiederholt Wohnungen darin angezeigt, wegen deren man sich an den Bäckerältermann wenden sollte. —

Von heute noch vorhandenen „Backhäusern" führt das Stadtb. v. 1680 bereits auf: das jetzt Thormannsche in der Altwismarstraße, das frühere Wandschneidersche in der Dankwartsstraße, das frühere Krusesche daselbst, das Medensche auf der Schweinsbrücke (hierbei 2 Buden in der Mühlenstraße), das Hagensche in der Bohrstraße, das frühere Hardersche in der Mecklenburgerstraße, das Bärwinkelsche in der Bliedenstraße, das Bollowsche auf dem Spiegelberg, endlich das bisherige Westphalsche hinter dem Rathhause (hierbei 2 Buden in der Altböterstraße).

Die Brottaxe für die Bäcker bestand bis 1867. Damals fühlte sich das Amt durch die Konkurrenz bedrückt, die ihm der Müller von Moidentin dadurch machte, daß er „von ihm gebackenes Brot fuhrenweise, wenn auch scheinbar nur auf Bestellung" zur Stadt brachte, und man wandte sich an den Rath mit der Bitte, wenigstens insoweit Gleichheit herbeizuführen, daß auch für die hiesigen Bäcker die Brottaxe, der jener nicht unterworfen sei, aufgehoben werde. Der Rath proponirte daraufhin zur Bürgerausschußsitzung vom 16. Juli d. Js., die Taxe „versuchsweise" einstweilen bis 1. Juli 1868 außer Kraft zu setzen, und der Ausschuß trat dem bei. Definitiv wurde die Brottaxe 1869, Juni 14, aufgehoben. — Bezüglich der Landbrotwagen ordnete das Polizeiamt übrigens, nachdem ihre Zahl inzwischen größer geworden war, noch im September 1868 an, daß sie nur von 11—1 Uhr Mittags und zwar auf dem Hopfenmarkte halten dürften, um das, nur auf Bestellung zu verabfolgende Brot an die Kunden abzugeben.

An der Einführung einer Brottaxe scheint, um das noch nachträglich zu bemerken, seinerzeit der unglückliche Bürgermeister Bantzekow Schuld gewesen zu sein; wenigstens berichtet Reimar Kock, daß ihm die Bäcker deshalb besonders gram gewesen, weil er sie nöthigte, nach Gewicht zu backen. Doch bestand die Taxe von da ab noch nicht dauernd: die Ordnung der Bäcker von 1580 führt sie erst wieder ein. Damals hatte das Amt selbst darum gebeten, ihnen „eine gewisse maß und gewichtt, wornach das brodt nach dieser Zeitt gelegenheitt gebackett werden müge", zu verordnen, was denn auch in ziemlich umständlicher Weise geschah. —

Wann von den Los- oder Kuchenbäckern die **Konditoren** sich abgezweigt, darüber vermag ich nichts mitzutheilen. Das Verzeichnis der Armengelder vom J. 1816 führt sie unter den „Personen, die nicht in Aemtern oder Zünften sind" auf. —

2. Dem Amt der **Bartscheerer** oder Barbierer, im vorigen Jahrhundert meist als „Amt der Chirurgen" bezeichnet, wurde seine noch erhaltene Rolle 1607 ertheilt. Sie ist die Ueberarbeitung einer Rolle aus dem J. 1548, die jedoch nicht mehr existirt.

Das Amt tritt uns 1607 als ein geschlossenes entgegen: „. . . . sollen hinferner nicht mehr als 7 Barbierer, damit dieselben eine zimbliche Nahrung haben mögen, allhie zur Wismar sein zugelaßen." Bei dieser Zahl ist es denn auch bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts verblieben.

Die Barbierer waren in früherer Zeit in erster Linie Wundärzte. Vom Haarabschneiden ist in der Rolle nur an einer Stelle beiläufig die Rede; alle übrigen Bestimmungen beziehen sich auf die Behandlung von Wunden ꝛc. „Anfenglich", so heißt es darin, „ist ein Barbierer schuldig, ein christlich, ehrbar und mäßiges Leben zu führen, damit kein Patient wegen seines unordentlichen Lebens und Volsaufens versäumet und an seiner Gesundheit möge verwahrloset werden. Und weill dann solche Kunst des Menschen Gesundheit, ja Leib und Leben berühren thut, alß soll Niemand für Schande halten, sich mit andern seinen Amtsbrüdern zu befragen und lernen, damit er gegen Gott und Kranken bestehen möge. Soll sich in seiner Geschicklichkeit und Künsten auch nicht selbst loben und hingegen seine Mitamtsbrüder hinterrücks, welches keinem Verständigen woll anstehet, verunglimpfen, sondern vielmehr bedenken, daß ein jeder Artzt nur ein Diener der Natur sei" usw.

Wer die „Becken aufhengen" d. h. das Amt selbständig betreiben wollte, sollte zuvor „seine zehen Stück, wie allhie gebräuchlich, zum Meisterstück gemacht, im Examine bestanden und Ambtsgerechtigkeit gethan" haben. Welcherart diese „zehen Stücke" gewesen, ist in der Rolle nicht gesagt, erhellt jedoch einigermaßen aus einer Beliebung des Amts vom J. 1697. Danach wurden 5 Emplastra und 5 Ungventa, zu deutsch 5 Pflaster und 5 Salben gefordert, die in der Apotheken 30 Mark kosteten. Indessen sollte nach eben dieser Beliebung der „Neuangekommene" nur noch die Hälfte davon machen, die andere Hälfte, als 15 Mark, aber in die Amtslade geben.

Ein Examen hatte der candidatus chirurgie, wie es im vorigen Jahrhundert hieß, noch bis in die 60er Jahre abzulegen. Der Regel nach fand dasselbe in Gegenwart des Physikus (und der Amtsbrüder) statt, doch sah man zuweilen auch von dessen Anwesenheit ab. So wurde 1800, Juni 30, von den Amtsmitgliedern „beliebet und verabredet, daß der Examen des Herrn Behstedt (da der Herr Physikus Klewesahl kränklich und alles so sehr Theuer ist) soll des Nachmittags bei einer Tasse Kaffee angestellet, des Abends aber Butterbrot und Wein gegeben werden." Das letzte Examen wurde 1866 vor dem Sanitätsrath Sthamer und dem ganzen Amte von Breitfeldt bestanden. Von den heute hier noch lebenden Barbieren haben dies Examen noch zwei, Wiechmann und Schwarz, abgelegt.

Im einzelnen bestimmt die Rolle von 1607, daß bei tödtlichen und gefährlichen Verwundungen das Verbinden in Beisein des Stadtbarbiers zu geschehn habe, es wäre denn, daß es wegen Erkaltens oder Verschwellens oder auch heftigen Blutens keinen Verzug leiden könnte. Wenn zwei oder mehr Amtsbrüder einen Patienten zusammen verbinden würden, so sollten sie keinen Zank miteinander anrichten, und ob disputirliche Dinge möchten fürfallen wegen eines Schadens, so sollte dies Disputiren in Abwesenheit des Patienten geschehen. — Ein Stadtbarbier, später Rathschirurgus genannt, existirte noch bis 1854. Der letzte, der diese Würde bekleidete, war Behstedt; nach seinem Tode wurde ein Rathschirurgus nicht wieder kreirt.

Als die Privilegien des Barbiereramts, in die Niemand Eingriff thun sollte, nennt die Rolle: Haarabschneiden, Arstedeien (d. i. heilen; Arst = Arzt), Verbinden, Franzosen (Hautkrankheiten behandeln) oder sonsten alte Schäden heilen. Auch sollte keinem Okulisten (eigentlich Augenarzt, hier wohl Hühneraugenoperateur), Zahnenbrecher 2c. frei sein, auf öffentlichem Markte länger auszustehn, als drei Tage, es sei denn im offenen Jahrmarkte.

Ob die Barbierer in älterer Zeit auch innere Schäden kuriren durften, — wie dies nach Rüdiger in Hamburg der Fall war — erhellt nicht; 1606 hatten sie diese Befugnis jedenfalls nicht mehr. „Angehend die Barbierer", so heißt es in der Apothekenordnung v. d. J., „deren keiner soll sich unterstehen, ohne Unterschied, allerlei innerliche Leibeskrankheiten zu kuriren und dazu innerliche Medikamente zu verordnen."

Indessen nahmen die Barbiere in hiesiger Gegend eine sehr geachtete Stellung ein. Es war dies nicht überall so: die Reichs-Polizei-Verordnung von 1577 nennt unter den beim Handwerk für anrüchig geltenden Personen auch die Barbiere. Hier aber erlernten ihr Gewerbe, nach Crull, Söhne von Rathsherrn und Predigern. Ihre Ausnahmestellung wird noch 1740 durch ein Rathsprotokoll bekundet, nach welchem den Gesellen der Barbierer, Gold-

schmiede und Buchdrucker, auch allenfalls der Perückenmacher, das Tragen von Degen gestattet sein sollte, das nach der Reichskonstitution den Handwerksgesellen verboten war: die Genannten sollten also nicht als Handwerker angesehn werden.

Das Privileg der Barbierstuben erlosch mit dem 1. Juni 1873. Den 7 Inhabern einer solchen wurde als Entschädigung für die aufgehobene Gerechtigkeit die Summe von je 300 Thlr. ausgezahlt. —

Ob die Perückenmacher, die in der eben citirten Verfügung mit den Barbierern zusammengenannt werden, damals mit ihnen in einem Amt waren — sodaß hieraus die an sich befremdende Thatsache zu erklären wäre, daß auch für sie die erwähnte Vergünstigung gelten sollte — muß dahingestellt bleiben. Ein eigenes Perückenmacheramt wurde erst 1744 aufgerichtet. Dasselbe war gleichfalls ein geschlossenes: es sollen zu ihm nicht mehr als acht Personen admittirt werden.

Ein ausführliches Verzeichnis der von den Perückenmachern zu Anfang des vorigen Jahrh. verfertigten Arbeiten und sonst geführten Artikel finden wir in einer Etablirungsanzeige vom J. 1825, in der der „Peruquer" Boch sich empfiehlt mit sehr natürlichen Herren- und Damen-Touren, Chignon-Kämmen mit Haaraufsätzen, Lockenscheiteln, Glatthaarscheiteln, allen Sorten Locken, Platten mit wie auch ohne Schlössern, auch mit Haarschneiden und dem Haarwuchs beförderndes Oel und haarstärkender Pomade. Auch werde er Flechten und Locken vermiethen. — Seit wann den Perückenmachern das Haarabschneiden erlaubt gewesen ist, ist nicht ersichtlich. In der Rolle von 1744 ist davon keine Rede. Als Meisterstücke der Perückenmacher nennt diese drei Peruquen, nämlich zwei nach eignem Belieben und eine alonge Paruque aus der ganzen Garnirung, insgesammt aber von guten, reinen und unverfälschten Brabantschen Menschenhaaren, jedoch daß ihr Verfertiger eine Couleur derselben nach seinem Gefallen choisiren könne. Diese Meisterstücke sollten in Gegenwart eines Amtsmeisters in des Aeltermannes Hause gemacht werden, wofür letzterem ein silberner Löffel von drey Loth zu geben war. — Auf gutes Material hält die Rolle auch sonst: ein Jeder soll dahin sehen, daß, soviel möglich, gut Haar verarbeitet werde, und sich keiner englischen Wolle bedienen, als wodurch die Leute nur betrogen und bei einem wohlfeilen Preise ums Geld gebracht werden.

3. Die Badstüber oder Bader hielten die öffentlichen Badstuben, deren es im Mittelalter, wo das Baden eine der beliebtesten Erholungen aller Stände bildete, in jeder Stadt gab. In Wismar wird eine solche Badstube oder Staven bereits um 1250 erwähnt. Wie groß ihre Zahl in älterer Zeit gewesen sein mag, läßt sich nicht sagen; das Wachtsteuerregister von 1475 führt 4 Staven auf. Nach einem derselben ist die Stavenstraße, jetzt Badstaven, benannt; er war 1680 noch vorhanden. Wann das Amt (das in Lübeck noch bis 1806 bestand) hier erloschen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

4. Das Amt der Böttcher gehörte in früherer Zeit wohl zu den besetztesten. Die Böttcherei war ein Handwerk, ohne das der Handel schlechterdings nicht bestehen konnte. Ihr wichtigstes Erzeugnis, die Tonne, diente zum Transport fast aller Waaren. In großen Mengen bedurfte man ihrer vor allem für Brauerei und Häringshandel; daneben brauchte man Tonnen zum

Versenden bezw. Aufbewahren von Salz, Oel, Wein, Honig, Butter, Gewürz, Pech, Theer, Pelzwerk und dergleichen mehr.

Mit den Böttchern beschäftigten sich die Rathssendeboten von Wismar, Lübeck, Rostock, Hamburg, Stralsund und Greifswald bereits 1321. Auf die von ihnen getroffenen Verfügungen wird, da sie sich ausschließlich auf die Gesellen beziehen, weiter unten näher einzugehn sein. Den Preis der Tonnen setzt eine Abmachung des Raths mit den Böttchern vom J. 1351 fest; danach sollten sie nicht weniger als 12 und nicht mehr als 18 Pf. kosten. Daß (nach dem Statut von 1346) kein Böttcher von einem andern Böttcher Tonnen kaufen und kein Meister für den andern solche anfertigen sollte, ist oben schon erwähnt worden. Scheint bereits aus dieser Verfügung hervorzugehn, daß die Böttcher damals nicht nur auf Bestellung, sondern auch für den Verkauf, und zwar durch andere, arbeiteten — wobei der wohlhabendere Böttchermeister, um einen größeren Vorrath zu haben bezw. an Wiederverkäufer liefern zu können, vor Erlaß des in Rede stehenden Verbots gelegentlich seinen minder gut situirten Amtsgenossen mitbeschäftigte — so erhellt dies unzweideutig aus der Bspr. v. 1351, die den Bürgern den Ankauf von Tonnen zum Zweck des Wiederverkaufs ausdrücklich untersagt. Indessen war es ihnen, was auch schon erwähnt wurde, gestattet, über See oder Sand eingebrachte Tonnen zu verkaufen; nur daß sie dabei die Böttcherpreise innezuhalten hatten. Immerhin wird der Kunde lieber vom Böttcher selbst gekauft haben, da dieser ihm eine Garantie für die erstandene Waare bot: nach der Rathsverfügung von 1347 war nämlich jede Tonne mit dem Merk (Zeichen) des Verfertigers zu versehen, und dem Kunden, der nachweisen konnte, daß ihm infolge schlechten Fabrikats ein Schaden an dem Gut erwachsen sei, zu dessen Verpackung er die Tonnen benutzt hatte, stand das Recht zu, den betreffenden Böttcher für solchen Schaden haftbar zu machen.

Von dem im J. 1341 gefaßten Beschluß der Seestädte, daß in Skanör keine neuen Tonnen angefertigt werden sollten, ist gleichfalls bei andrer Gelegenheit schon die Rede gewesen. Es sollte an Böttcherholz überhaupt nur Bandholz mit nach Skanör genommen werden, für den Fall, daß Bänder von den Tonnen abspringen würden. Dieser Beschluß bezweckte augenscheinlich den Schutz des einheimischen Böttchergewerbes. Die hansische Böttcherei, sagt Stieda, war auf den massenhaften Konsum des Häringshandels eingerichtet; man verfertigte die Tonnen in den Seestädten und brachte sie nach Schonen. Hätten dänische Böttcher oder auch solche deutsche, die sich zeitweilig in Schonen niederließen, die Arbeit übernehmen dürfen, so wäre selbstverständlich der Verdienst der Böttcher in den Hansestädten erheblich geschmälert worden. Freilich wurde dies Verbot dann später eingeschränkt: 1389 werden die Vögte von den wendischen Städten angewiesen, nur denen die Böttcherei zu gestatten, die sich als hansestädtische Bürger oder als Knechte solcher auswiesen. Aber noch nach der Vereinbarung der Böttcher von 1569 sollte es dem Meister oder Knecht, der mit nach Schonen oder sonst nach Dänemark „up den thoslach", d. h. zum Zuschlagen der Tonnen reisen würde, zwar freistehen, halbe Tonnen zu machen von alten Stäben, aber nicht von neuem Holz. Wer gegen diese Bestimmung handeln würde, sollte des Amts verlustig gehn. Den Knecht, der ohne der Aelterleute und seines Meisters Erlaubnis mit nach Schonen oder Dänemark auf den Zuschlag ziehn würde, bedroht die Vereinbarung mit 4 Thlr. Buße.

Beschwerden darüber, daß die in Schonen benutzten Häringstonnen, zum Schaden des Kaufmannes, verschiedener Größe seien, werden schon 1337 laut. Im J. 1375 wurde dann in Lübeck der Vorschlag gemacht, die Härings- und Biertonnen in allen Städten „eemparich", d. h. von gleicher Größe, anzufertigen, und zwar empfahl man als das beste Maaß dafür den sogenannten Rostocker Band. Indessen gelang es den Städten trotz wiederholter Versuche, wie es scheint, nicht, die erwünschte Einheitlichkeit durchzusetzen. In Wismar verfügt der Rath 1411, daß die Tonnen der Böttcher 32 Stübchen fassen sollten. Ein Stübchen hielt reichlich 3½ Liter; dies Maaß wird mithin dem Rostocker Häringsbande, wenn man sich denselben nach Stiedas Mittheilungen als eine Tonne von 118 Litern Rauminhalt vorzustellen hat, so ziemlich entsprochen haben. Doch sollte es auf ein halbes Stübchen mehr oder weniger nicht ankommen. Hierzu will der Rath — so heißt es in der Verordnung weiter — ein geaichtes Maaß von Kupfer machen lassen, das man finden soll auf dem Ohmhaus (eben das Haus, in dem die Tonnen der Böttcher auf ihr Maaß geprüft wurden); da mag ein jeder hingehn, mit dessen Tonnen es nicht in Richtigkeit ist, und sich darnach richten. Wäre es aber, daß ein Böttcher vor den Werkmeistern, wenn sie zur Besichtigung umhergehen, irgendwelche Tonnen verberge, so soll er darum seines Amtes ein ganzes Jahr entbehren, und wenn das Jahr um ist, so soll es beim Rath stehen, wie sie es fürder damit halten wollen.

Selbständige Vereinbarungen der Böttcher ohne Mitwirkung der städtischen Obrigkeiten lassen sich vor 1569 nicht nachweisen. Auf Einzelheiten des Recesses von diesem Jahre wird ebenfalls unten bei den Gesellen zurückzukommen sein.

Die Kapelle der Böttcher in St. Marien wird bereits 1376 erwähnt; sie befand sich in der südlichen Abseite des Thurms. Auch in St. Nikolai besaßen die Böttcher eine Kapelle. Indessen hielten sie ihre Morgensprachen bis 1710 in der Kapelle zum hl. Geist. Gestühl der Böttcher findet sich in St. Jürgen (Stuhlwange mit Tonne und Beil aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.) und im hl. Geist, ein Wandleuchter vom J. 1616 in St. Jürgen.

Ihr Krughaus, Breitestraße 10, erwarben die Böttcher 1562. —

Von den Böttchern zu unterscheiden sind zunächst die Kleinbinder oder Bechermacher, die ein Amt für sich bildeten. Ihre Rolle datirt von 1489. Ursprünglich wohl nur die Anfertiger von hölzernen Bechern und Schüsseln, stellten sie später Spänne, Eimer, Bütten, Schaufeln, Mulden u. dgl. her; ihr Material wird in erster Linie weiches Tannenholz gewesen sein, während die Böttcher wohl ausnahmslos Eichenholz verarbeiteten. In der Vereinbarung der Bechermacher der wendischen Städte von 1494, die in Hans Bohnsacks Hause zu Wismar getroffen wurde, ist ferner noch von Tympekannen (Kannen mit einer spitzen Ausbuchtung zum Einschenken) die Rede, die gleich andern Fabrikaten der Bechermacher schockweise hergestellt wurden. Der Geselle, der als Schockmacher dienen wollte, sollte sein volles Schockwerk in acht Tagen machen. — Vermuthlich haben die Bechermacher, die sich in Wismar schon im 13. Jahrh. finden, zunächst mit zum Böttcheramt gehört, ohne daß sich bestimmen läßt, wann sie ausschieden. 1813 sind die Kleinbinder (die Bezeichnung Bechermacher existirte wohl längst nicht mehr) wieder mit den Böttchern vereinigt.

Ein Amt der Altbinder wurde 1674 aufgerichtet. Sie waren, wie aus den Bestimmungen der Rolle hervorgeht, in erster Linie Hülfsarbeiter der Böttcher: die Altbinder sollen nach als vor bei dem Amt der Böttcher um billiges Tagelohn arbeiten, ihnen Fässer und Tonnen machen, Stöck reißen und Holz kläuben usw. Daneben mochten sie bei andern Bürgern, die es begehrten, Tonnen und Fässer klopfen und binden, alte Küfen dichten und flicken, Bände reißen, Tonnen und Fässer blenden, Stäbe vorsetzen, etliche neue Stücke Böden und Stäbe darin setzen, sowie aus alten Stäben Stroh-, Bands- oder Seytonnen und andre Gefäße, jedoch nicht in großer Menge, machen. Ferner läßt ihnen der Rath zu, daß sie in ihren eigenen Häusern dergleichen alte Arbeit, wie vor spezifizirt, machen, flicken oder bessern und aus lauter alten oder alten, mit etwas wenigen neuen Materialien vermenget, zusammenfügen, auch Tröge, Balligen, Waschballigen, Bütten, Tienen und Spanne verfertigen. Dagegen sollten sie keine, auch nur die geringste neue Arbeit, wie sie Namen haben mag, dem Amte der Bötticher und Büttchenbinder (Bechermacher) zum Verfange oder Schaden machen dürfen. Ihre Zahl scheint damals eine ziemlich beträchtliche gewesen zu sein: die Rolle will nicht mehr als 20 zum Amte zulassen. — Die Vereinigung des Altbinderamts mit dem Böttcheramte datirt von 1779.

Weitere Hülfsarbeiter der Böttcher waren in älterer Zeit die Bendsnider (Bändeschneider); sie machten die Bänder oder Reifen zurecht. Doch kann ich einen Bendsnider in Wismar nicht nachweisen. Der Geselle, den 1356 der Böttcher Pomerene annimmt, verpflichtet sich außer zum Machen der Tonnen auch zum Schneiden der Hölzer, Bende genannt: es fragt sich mithin, ob man bei uns überhaupt besondere Bändeschneider gehabt hat.

Endlich sind hier noch die Kiemer zu nennen, die, wie es scheint, als Specialität Küfen (offene Gefäße größeren Umfanges im Gegensatz zu den geschlossenen Tonnen oder Fässern) verfertigten. Ein Kiemer wird 1359 erwähnt; in der Ordnung der Stände von 1648 begegnen Freikiemer; mehr vermag ich auch über sie nicht mitzutheilen. —

1831 beschwerte sich das Böttcheramt darüber, daß seit einigen Jahren durch den Verkauf von Bütten, Eimern und Fleischwannen, den namentlich die Mitglieder der Krämerkompagnie betrieben, ihrer Nahrung großer Eintrag geschehe. Der Rath entschied daraufhin, daß ein solcher Handel mit Böttcherwaaren seitens Nichtamtsangehöriger der allgemeinen Ordnung des Gewerbes zuwider sei, und untersagte denselben für künftig. Doch sollte es denjenigen Mitgliedern der Krämerkompagnie, welche gegenwärtig einen Vorrath dieser Böttcherwaaren besäßen, gestattet sein, bis Ostern 1832 damit aufzuräumen. Auch sollte es bei dem alten Herkommen, wonach den finnischen Schiffern der Verkauf von mitgebrachten Holzwaaren am Strande gestattet war, nach wie vor sein Bewenden haben.

Das einst so blühende Böttchergewerbe ist dann immer mehr zurückgegangen. Seit 1895 hat die Innung, der heute noch zwei Meister angehören, keine Lehrlinge mehr gehabt. —

5. Ueber die Buntmacher vgl. weiter unten bei den Kürschnern.

6. Die Fischer boten, wie erwähnt, ihre Waaren wohl von Trögen, d. i. trogartigen Bänken auf dem Markte feil. Von einer Verfestung wegen Verkaufs fauler Fische hören wir 1338 aus Rostock; daß solcher auch in Wismar

strengen Strafen unterlegen haben wird, darf ohne weiteres angenommen werden, wenngleich ich diesbezügliche Bestimmungen nicht nachzuweisen vermag. Eine Fischtaxe ist nur aus dem J. 1764 bekannt. Im Besitz einer Vikarei erscheinen die Fischer 1410.

Die Rolle der noch bestehenden Fischerzunft datirt vom J. 1825; das Amt wurde damals neu aufgerichtet, nachdem es, wie es scheint, lange Zeit nicht mehr existirt hatte. Wenn ungeachtet der großen Ausdehnung der hiesigen Gewässer, so heißt es im Eingange der Rolle, die Fischerei bisher nicht mit dem zu erwartenden Nutzen für gemeine Stadt betrieben worden ist und bei desfalls angesetzter Untersuchung sich gefunden hat, daß eine Hauptursache des Darniederliegens dieses Nahrungszweiges die Ordnungs- und Regellosigkeit sei, in der bisher bei Ausübung dieses Gewerbes verfahren worden ist, so hat sich der Rath entschlossen, die hiesigen Fischerei treibenden Bürger nach dem Beispiele früherer Zeiten in einer Zunft zu vereinigen, ihnen eine Rolle zu ertheilen usw.

Fortan soll es ausschließlich nur den Mitgliedern des Fischeramts erlaubt sein, Seefischerei von hier aus in den Wismarschen Gewässern zu betreiben, mit der einzigen Ausnahme, daß es den hiesigen Schiffern und Bootsleuten auch in Zukunft gestattet sein soll, im Hafen und bis zum Alten Schweden ein Gericht Aale zu hauen oder zu stechen.

Die Anzahl der Mitglieder der Fischerzunft soll auf 20 beschränkt bleiben. Und wenn zur Zeit 21 Fischer sind, so sollen dieselben zwar alle 21 in die Zunft aufgenommen werden; wenn aber der erste stirbt, soll die Stelle nicht wieder besetzt werden.

Ueber die Reusenfischerei ist eine besondere Ordnung der Rolle angehängt. Die Krabbenfischerei darf nur von denjenigen Mitgliedern der Zunft betrieben werden, die eine sogenannte feste Krabbenstelle innehaben, und das soll in der Art geschehen, daß sie alljährlich wechselnd die verschiedenen Stellen nach einander besetzen. Und da es nur 11 feste Krabbenstellen giebt, so sollen auch nur 11 Krabbenfischer sein, und sollen in Zukunft die Stellen immer diejenigen 11 Fischer innehaben, welche die längste Zeit Mitglieder der Zunft gewesen sind. Beim Krabbenfang sollen nicht so enge Körbe gebraucht werden, daß auch die kleinen Krabben, die die gehörige Größe noch nicht erreicht haben, mit weggefangen werden, bei Strafe der Konfiskation der Körbe und im Wiederholungsfalle bei Verlust der Krabbenstelle.

Wenn Fische in größeren Quantitäten hereinkommen, so soll ihre Ankunft durch Ausrufen in der Stadt gehörig bekannt gemacht werden, und es dürfen die Fische nicht eher zum Räuchern oder Verfahren weggenommen werden, bis sie wenigstens 6 Stunden hindurch dem hiesigen Publiko am Strande feilgeboten sind. Kleinere Quantitäten sollen in den Morgenstunden durch Umgehen in die Häuser oder auf dem Markte verkauft werden. Hier nehmen die Fischer in der Linie von der Wasserkunst zum Rathhause ihren Platz, und zwar sollen die beiden Aeltesten die obersten Plätze, d. h. die nächsten an der Wasserkunst bekommen, und die übrigen Mitglieder sollen nach ihrem Bürgeralter, in Zukunft aber nach der Dauer der Zeit, die sie in der Zunft gewesen sind, aufeinander folgen, sodaß ein neu eintretender Amtsbruder immer den untersten Platz, d. h. den dem Rathhause nächsten bekommt. Beim Verkauf der Fische müssen sich die Fischer, ihre Frauen, oder wer sonst für sie

verkauft, sowohl auf dem Markt wie am Strande schicklich betragen. Sie sollen auch, wenn sie mit andern zugleich ihre Fische feilhalten, die Käufer nicht anrufen, geschweige denn durch Verschlechterung der Waaren ihrer Mitverkäufer anlocken, sondern ihnen allein die Wahl lassen.

An Pacht sollen die Fischer für die ihnen zugestandene Fischerei in dem Hafengebiete zusammen jährlich 10 Thlr. an die Stadtkämmerei bezahlen. Doch behält der Rath sich vor, diese Summe, wenn die Zeiten für die Fischer besser werden, zu erhöhen.

Als Amtshaus werden die Fischer damals bereits die Wallhalle erwählt haben. Genannt finde ich sie als solches zuerst 1836.

7. **Fuhrleute** begegnen schon im 13. Jahrh. Von einer Fuhrleutestraße ist, wie oben erwähnt, zu Anfang des 15. Jahrh. an zwei Stellen die Rede (1409 und 1415): es wird die Baustraße damit gemeint sein.

Nach der Bspr. von 1371 sollten die Fuhrleute für 1 Last zu fahren nicht mehr als 8 Pf. nehmen. Einen Einblick in den Betrieb eines Wismarschen Fuhrmannes im 14. Jahrh. gewährt eine Urkunde vom J. 1370, in der berichtet wird, daß dem Fuhrmann Detlev aus Wismar im Lande Boizenburg innerhalb 14 Tagen zwölf Pferde räuberisch entwendet seien. — Von den Obliegenheiten der Fuhrleute bei ausbrechenden Feuersbrünsten ist an andrer Stelle schon die Rede gewesen; sie sollten (gleich den Bauleuten und Trägern) das Wasser zur Brandstätte heranschaffen.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts begegnet ein Reihefuhramt oder Amt der Reihenfahrer, das damals wohl schon längere Zeit bestand. Dasselbe hatte — unter Kontrolle des Postamts — die Gestellung der Beiwagen zu den regelmäßigen Posten, der Extraposten usw. zu übernehmen, deren sich die Postverwaltung fast ganz begeben hatte. Nur durch die Mitglieder dieses Amtes durften — nach der landesherrlich bestätigten Reihefuhrordnung von 1819 — Fremde, die ohne eigenes Fuhrwerk in Wismar angekommen waren, bei ihrer Abreise weiter befördert werden. Doch sollte es nach der Verordnung von 1823 jedem mit Lohnpferden reisenden Einwohner Mecklenburgs freistehn, die Miethspferde, mit denen er angekommen war, weiter zu behalten, auch, sich bei seiner Rückreise von seinem Wohnorte her Pferde entgegenkommen zu lassen. Ferner war es nach einer Bekanntmachung des Generalpostdirektoriums von 1815 einem Reisenden, der sich zweimal 24 Stunden an einem Orte aufgehalten hatte, auch wenn er mit Extrapostpferden angekommen wäre, gegen Erlegung von 32 ßl. Stationsgeld gestattet, Pferde zu seiner weiteren Reise nach freier Wahl zu dingen. Demnach durften auch diejenigen hiesigen Fuhrleute, die zum Reihefuhr-Amte nicht gehörten, Fremde von hier weiterfahren, wenn diese sich zweimal 24 Stunden hier aufgehalten hatten; damit jedoch aller Unterschleif vermieden werde, mußten sie sich von dem Gastwirthe, bei dem der Fremde abgestiegen war, oder wenn er in einem Privathause logiert gewesen, von dem Hausherrn, hierüber eine schriftliche Bescheinigung geben lassen, die auf Erfordern dem Reihefuhramts-Aeltesten vorzuzeigen war.

Ueber die Preise, die die Reihenfahrer nahmen, erfahren wir einiges aus einer Anzeige vom J. 1840, wo in Schwerin ein dreitägiges Musikfest stattfand. Danach kostete die Fahrt an diesen 3 Tagen in einem viersitzigen Wienerwagen 40 ßl. und in einem sechssitzigen Stuhlwagen 32 ßl. à Person. Das Großherzogliche Hauptpostamt, das bei dieser Gelegenheit zwei Omnibusse

mit je 15 Plätzen als außerordentliche Postbeförderung einstellte, nahm für die Tour hin und zurück 1 Thlr. N₂wdr., für die einfache Tour nach Schwerin 32 ßl. Die Preise der Reihenfahrer werden danach (was aus der Anzeige nicht ersichtlich ist) für die einfache Fahrt gegolten haben.

Das Reihefuhramt wurde 1862 aufgehoben.

Von einer Miethkutsche alias Droschke hören wir im J. 1815 zuerst. „Da mein Unternehmen, die Anschaffung einer Miethkutsche betreffend," so schreibt ein gewisser Doll in Nr. 22 der Wism. Ztg. vom 16. März d. Js., „bey Vielen im Publiko nicht allein Beyfall gefunden, sondern deren ferneres Bestehen auch gewünscht wird, wie ich auch wünschte, die Kosten nicht vergebens angewandt zu haben, so gebe ich mehrere Anfragen zu begegnen, die Nachricht, daß man sich derselben für den sehr niedrigen Preiß bedienen kann. Es bezahlt nemlich die Person für jede Tour, das heißt der nächste Weg zu dem bestimmten Ort in der Stadt 4 ßl., wenn es mehr als eine sind, ist es aber nur eine Person, so wird man sich gefallen lassen, anstatt 4 alsdenn 8 ßl. zu bezahlen, finden aber mehrere Personen Belieben, mit einander zu fahren, so zahlt auch dann jede einzelne nur 4 ßl., wenn sie auf einem Wege wohnen. Wer Spatzieren fährt, bezahlt für eine Stunde 36 ßl. mit Einschluß des Trinkgeldes, es sind 4 Personen oder weniger, den Betrag werde ich selbst abfordern."

Indessen scheint das Unternehmen sich doch zunächst noch nicht rentirt zu haben; wenigstens ist von der Miethkutsche nachher nicht wieder die Rede. Dagegen empfehlen sich in den zwanziger Jahren wiederholt Arbeitsleute als Portechaisenträger, zum Theil mit neu angeschafften Portechaisen, und noch 1842 hören wir von einer solchen: der Portechaisenträger Frahm wollte die Person für 8 ßl. tragen, — wie weit, steht nicht dabei. Sieben Jahre später (1849) erließ dann das Polizeiamt eine Taxe für die hiesigen Droschkenbesitzer; man war inzwischen also wohl empfänglicher für dies neue Verkehrsmittel geworden, und die Portechaise hatte sich überlebt.

8. Die Gerber oder Lober (Lohgerber) sind als Amt bereits im 13. Jahrh. durch ihre gemeinsamen Abgaben bezeugt. Ihr Geschäft mag damals kein besonders einträgliches gewesen sein: in den Kämmereiaufzeichnungen 1272—1300 lesen wir, daß von jedem Platz der Gerber 8 ßl. gegeben werden sollen, wenn sie nicht so arm sind, daß zwei 8 ßl. geben. Außer für ihre Plätze auf dem Markt bezahlten sie für ihr Haus; dasselbe wird in der (schon bald nach 1260 so genannten) Gerberstraße gelegen haben. Das Wasser, das die Gerber für ihre Zwecke nöthig hatten, wurde nach Crain alten Nachrichten zufolge aus der Grube hierhergeleitet. Eine Vikarei der Gerber ist 1408 nachweisbar; ihre Kapelle lag in St. Nikolai unten auf der Südseite, neben der Kapelle der Segler oder Schiffer.

Zu Ende des 16. Jahrh. begegnen die Gerber mit den Rußfärbern in einem Amt. Letztere bereiteten insbesondere das sogenannte rugswart (Rauhschwarz), ein weiches und sehr dichtes Leder, welches außer zu Schuhen zu einer bis auf die Schultern herabhängenden Kopfbedeckung gebraucht wurde. —

Daß die Knochenhauer nur an die einheimischen Gerber, nicht aber an Fremde die Häute verkaufen sollten, wurde bereits erwähnt. Wie es mit den Häutekäufern war — die in Lübeck das Recht hatten, die frischen Häute,

die in der Stadt selbst fielen oder von Landleuten hereingebracht wurden, zu kaufen und wiederzuverkaufen, diese Gerechtsame aber freilich nur neben andern Zünften (Lohgerbern, Schustern 2c.) ausüben durften — kann ich nicht sagen. Ein Häutekäufer Johann Karow kommt in Wismar 1332 vor. Die den Gerbern und Rußfärbern 1587 ertheilte Rolle schließt die Häutekäufer, wenn von ihnen ausdrücklich darin auch nicht die Rede ist, doch ziemlich unzweideutig aus. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts stand die privative Gerechtsame, Kalbfelle und Rinderhäute anzukaufen, um damit zu handeln, nur den Schuhmachern, Lohgerbern und Weißgerbern (nicht dagegen den Kürschnern) zu.

Die Vereinigung der Lohgerber mit den Schuhmachern datirt von 1750.

Die Weißgerber bildeten im 13. Jahrh. ein eigenes Amt. Sie bereiteten das sogenannte sämischgare Leder, das mit Thran gewalkt und dadurch weich und waschbar wurde: dasselbe diente den Beutlern zur Herstellung ihrer Erzeugnisse. Daß Beutler und Weißgerber ursprünglich verschiedene Gewerbe darstellten, kann keinem Zweifel unterliegen; sie scheinen dann aber allmählich in einander übergegangen zu sein: die Rolle von 1755 unterscheidet nicht mehr zwischen ihnen. Nach dieser Rolle bestanden die Meisterstücke der Beutler oder Weißgerber in ein paar bockledernen Hosen ohne Naht und sauber gelascht, ein paar Fingerhandschuhen von gutem untadelhaften sämischen Bockleder und zwei paar ledernen Strümpfen, und zwar eines derselben gelb, das andere violett, von gutem untadelhaften Reh- oder Ziegenleder, mit gedoppelten Kreuzstichen. — Sie sind unsere heutigen Handschuhmacher.

9. Die Gärtner bildeten ebenfalls schon 1290—91 ein Amt, das seine Verkaufsplätze auf dem Markte hatte; gleichzeitig erscheinen sie als Pächter städtischer Gärten. Zwei Werkmeister der Gärtner werden in dem Wachtsteuerregister von 1475 genannt; eine eigene Vikarei haben sie schon 1390. 1813 gab es kein Gärtneramt mehr.

10. Die Glaser waren, wie in Rostock, Lübeck, Hamburg und Lüneburg, so auch hier ehedem mit den Malern in einem Amte vereinigt.

Ein Wismarscher Glaser (vitrarius) begegnet zuerst 1335 in den Kämmereiregistern als Budenmiether.

Schon an anderer Stelle ist betont werden, daß bereits im 13. Jahrh. und früher Glas in Mecklenburg selbst hergestellt wurde. Im Kirchspiel Parkentin wird 1168 eine Ortschaft mit Glashütte bezeichnet; sie heißt heute noch Hütten. 1273 wird ein Ort Glashagen bei Kröpelin erwähnt: endlich wird 1292 ein in Rostock belegenes Grundstück Glashütten genannt; dasselbe war damals nicht etwa im Besitz eines Glasers, sondern gehörte einem Bartscheerer, der es 1292 verkaufte; es muß den Namen Glashütten also schon länger geführt haben. Man wird mithin nicht zweifeln dürfen, daß, wo von Glasemakern die Rede ist, hierunter auch wirklich Leute zu verstehen sind, die Glaswaaren aus dem Rohstoff erzeugten. Ihre Produkte werden bis ins 15. oder auch noch bis ins 16. Jahrh. einfache Hohlgläser, kleineres Spiegelglas und vor allem Fensterglas gewesen sein. Ob es daneben Glaser nach unsern heutigen Begriffen gegeben hat, möchte ich nicht entscheiden. Wurden sie, wie Hach meint, im Gegensatz zu den vitrarii (= factores vitrorum, Glasemaker) mit fenestrarii bezeichnet, so lassen sie sich bis gegen Ende des 14. Jahrh. in Mecklenburg wenigstens nicht belegen; das Meckl. Urkundenbuch kennt diese Bezeichnung nicht. Vermuthlich besorgten die Glasmacher gleich-

zeitig die Geschäfte des Glasers; es scheint das auch aus den Bestimmungen der Rolle hervorzugehn.

Maler vermag ich in Wismar in älterer Zeit nicht nachzuweisen. Bezüglich des Johann Köster, der 1358 als Verfertiger der Tafel des Hochaltars genannt wird, sehe ich nicht klar; das Standesregister des Meckl. Urk.-Buchs (Bd. 17) bezeichnet ihn zwar in Parenthese als Maler, erklärt ihn jedoch mit dem anderweitig als Schmied bezeugten Johann Köster für identisch.

Die — undatirte — Rolle der Glaser und Maler ist gegen Ende des 15. Jahrh. zu setzen. Nach derselben sollten die Glaser kein Werk einsetzen, ohne daß die Farben gut eingebrannt seien; auch sollten sie es mit gutem Blei fassen, nicht mit gewalztem, sondern mit geschnittenem und geschabtem. Die Maler sollten geistlich Werk nur auf Eichenholz malen; außerdem wird fester Grund und gutes Firnissen verlangt. Fahnen sollten sie nicht anders als von Seide oder von neuer Leinewand machen und solch Gold verwenden, wie sie es ihren Kunden gelobt.

Die Trennung beider Aemter wird in das Ende des 16. Jahrh. fallen: den Glasern wurde 1590, den Malern 1602 eine Rolle ertheilt. —

Das älteste der heute bestehenden Wismarschen Malergeschäfte dürfte das Göttmannsche sein.*) C. J. P. Göttmann etablirte sich als Maler und Lackirer (in der Baustraße) Juni 1828.

11. Das Amt der Goldschmiede — über das wir durch Crull eingehend unterrichtet sind — begegnet als solches zuerst 1355, wo der Rath auf das Zeugnis seiner Werkmeister dem Gesellen Martin Mankemus einen Dienstbrief ausstellt. Im übrigen wird ein Goldschmied schon um 1250 genannt. Der Altar der Goldschmiede, in der Nähe des südöstlichen Eingangs von St. Marien, wird vor 1423 erworben sein.

Das Goldschmiedsgewerbe mochte, was die Solidität des Betriebes bezw. die Sicherung des Käufers anlangte, eine besondre Fürsorge seitens der Gesetzgebung erfordern. Sie prägt sich denn auch unverkennbar schon in der Rolle von 1380 aus. Kein Goldschmied soll anderes als gutes Gold oder Silber verarbeiten; nachgemachte Edelsteine oder Glas in Gold zu fassen, wird verboten, ebenso, Gold mit Silber oder Zinn zu löthen, sowie Gold- oder Silbersachen mit Schlagloth, d. i. Messing mit größerem Zinkgehalte auszugießen. Arbeiten für Händler zum Wiederverkauf anzufertigen, soll nicht erlaubt sein, offenbar damit die Käufer nicht mit minderwerthigem Gold oder Silber übervortheilt würden. Die Kleidersellerschen**), denen das Feilhalten von Goldschmiedearbeit gestattet war, sollten diese erst den Werkmeistern der Goldschmiede zeigen, und das sollen die Werkmeister den Kleidersellerschen zweimal im Jahre bekannt

*) Wenn ich hier und im Folgenden derartige älteste Geschäfte aufführe, so verstehe ich darunter solche, die heute noch in der Familie des Begründers sind bezw. dessen Namen tragen. Sonst mögen manche Geschäfte älter sein; diesbezügliche Nachforschungen würden mich indessen zu weit geführt haben. Ich verwerthe hier lediglich die Notizen, die mir beim Studium der alten Wismarschen Zeitungen gelegentlich aufstießen.

**) Trödlerinnen. Sellen s. v. a. verkaufen, namentlich einzeln oder in kleinen Parthien. Wie aus der Bezeichnung hervorgeht, handelten sie in erster Linie mit alten Kleidern. In Rostock hatten sie nach der Kämmereirechnung von 1380 ihren Stand auf dem Markt; für Wismar kann ich nähere Angaben nicht machen.

geben, damit sie sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Geschmeide von Gold oder Silber oder andere Kleinodien, die auf unrechtmäßige Weise erworben sein möchten, sollte kein Goldschmied kaufen. Siegel für namhafte Persönlichkeiten sollten die Goldschmiede nur herstellen, wenn sie dessen gewiß wären, daß dieselben auch wirklich für die Betreffenden bestimmt seien, — eine Maaßnahme, die im Mittelalter, wo Verpflichtungen, Verträge, überhaupt alle Dokumente nicht, wie heute, durch Namensunterschrift, sondern durch Besiegelung vollzogen wurden, ihre besondere Berechtigung hatte.

Dem Goldschmiede, der vor den Werkmeistern verklagt wurde, weil er eine Arbeit aus ihm gelieferten Golde oder Silber nicht rechtzeitig fertig gestellt, sollten vierzehn Tage oder auch unter Umständen noch etwas länger Frist gegeben werden; hielt er diesen Termin nicht inne und stellte er keine Sicherheit in Baar oder durch Pfand, so sollte er seines Amtes ein halbes Jahr lang entbehren. Für ewige Zeiten sollte dagegen des Amts verlustig gehn, wer sein Werk verfälschte, — es wäre denn, daß der Rath ihm Gnade widerfahren lassen wollte.

Die sonstigen Bestimmungen der Rolle von 1380 sind gelegentlich schon erwähnt. Von Interesse ist noch, daß die Goldschmiede an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht und an den ihnen vorangehenden Abenden nicht mehr bei Licht arbeiten sollten, ausgenommen, wenn ein Bote die Arbeit abholen wolle und dieselbe noch fertig werden könne; doch sollte in solchen Fällen der Meister zuvor die Erlaubnis der Aelterleute einholen und seinen Nachbarn den Umstand kundgeben. — Das Feiern an heiligen Tagen bezw. das zeitigere Feierabendmachen am Tage vorher wurde übrigens wohl allgemein verlangt. Ausdrücklich vorgeschrieben wird es außer hier in den Rollen der Bechermacher, Klotzenmaker (unde scholen des hilghen avendes na sovenen nicht arbeiden bi lichte), Krämer (sie sollten die heiligen Tage feiern, wie das von altersher gewesen sei), Schwertfeger, Träger (of schall niment arbeiten des hilghen daghes von der enen vesper beth der andern) und Wandscheerer.

Die Städte beschäftigen sich zuerst 1373 mit den Goldschmieden: sie sollen kein Silber brennen, d. h. wohl, sie sollen sich nicht gleichzeitig auf das Ausschmelzen von Silbererzen werfen. Das Einschmelzen alter zerbrochener Silbergeräthe wird ihnen nicht verboten gewesen sein. In den späteren Verträgen, welche Wismar, Lübeck, Hamburg und Lüneburg zur Regulierung ihrer Münzwesen abschließen, wird ferner bestimmt, daß kein Goldschmied mehr Silber kaufen dürfe, als er zu seiner Arbeit brauche; auch wird den Goldschmieden verboten, mit Silber Handel zu treiben und es unverarbeitet wieder zu veräußern. Außerdem wird der Feingehalt des Silbers vorgeschrieben — nach dem Beschluß von 1439 sollte es fünfzehnlöthig sein; späterhin erklärte man sich mit vierzehnlöthigem zufrieden, aber auch dabei blieb es, bei dem Rückgange des Gewerbes besonders seit dem dreißigjährigen Kriege, nicht: über zwölflöthiges Silber brachte man es nicht mehr — sowie angeordnet, daß jeder Goldschmied auf seine Fabrikate seinen Stempel setze; daneben sollten solche Arbeiten, deren Umfang es litte, noch mit dem städtischen Stempel durch die Aelterleute versehen sein.

Daß es den Goldschmieden an Arbeit nicht fehlte, dafür sorgte — so führt Crull aus — zunächst die Kirche, die Kelche, Patenen, Meßkännchen oder Appollen, Hostienbüchsen, Oelbehälter, Weihrauchschiffchen, Räucherfässer

Kruzifixe, Monstranzen, Spangen, mit denen man die Altarbekleidung versah, und dergleichen mehr fortgesetzt und in ziemlichen Mengen gebrauchte, da ja jeder einzelne der vielen Altäre seine eigene Ausstattung an heiligen Geräthen haben mußte.

Nicht minder aber bedurften die Bürger der Goldschmiede, dank der im Mittelalter herrschenden Mode, die rothen, blauen, grünen und gelben Gewänder durch werthvollen Schmuck noch aufzuputzen. Ein Hauptgegenstand des Geschmeides war die sogenannte Bretze oder Heftel, eine Art Broche, mit welcher der Mantel oder das Gewand am Halse geschlossen wurde, und die sowohl Weiber wie Männer, Geistliche wie Laien benutzten. Sie wurden in mannigfacher Weise, durch plastische Zierrathen, durch Perlen und Edelsteine verziert, und waren so allgemein in Gebrauch, daß sie neben Ringen bei Verlöbnissen als Unterpfand der Treue gegeben wurden. Sie kommen noch im Anfang des 17. Jahrh. vor. Ein sehr verbreitetes, bereits 1282 nachweisbares Schmuckstück waren ferner die mit silbernen oder auch wohl vergoldeten Verzierungen, Platten, Spangen und dergleichen mannigfach beschlagenen Gürtel, die Männer und Frauen gleichmäßig trugen, und an welche man die, ebenfalls oft mit edlem Metall verzierten Taschen hing. Die Jungfrauen aus der wohlhabenderen Klasse trugen Reifen aus edlem Metall auf dem Haupte, welchen eine künstlerische Behandlung nicht fehlte. Ringe waren selbstverständlich uralter und weitverbreiteter Schmuckgegenstand. Außerdem gehören hierher die Gebrauchsgegenstände der Andächtigen, wie Kreuze, die wohl in der Regel mit Ketten versehen waren, Agnus Dei, und die aus Bernstein, Achat und Korallen hergestellten Rosenkränze, die mit Goldschmiedearbeit verziert und an silberne oder gar goldene Spangen gehängt wurden. Das sechszehnte Jahrhundert liebte vor allem Kettenschmuck, der von beiden Geschlechtern in mannigfachster Form und ausgedehntester Verwendung getragen wurde.

Einen weiteren Erwerbszweig der Goldschmiede bildete die Anfertigung von Hausgeräthen. Vor allem waren es Trinkgefäße, die man in Silber bilden ließ und bis ins 17. Jahrh. in einem besser ausgestatteten bürgerlichen Hauswesen kaum entbehren mochte. Unter ihnen wird besonders häufig der bald als Becher bald als Pokal vorkommende „Kopp" (vgl. das niederdeutsche „Köppken" für Kaffeetasse) erwähnt; daneben sind Stop und Pott zu nennen, beide von eimerartiger oder einem Blumentopfe ähnlicher Gestalt. Ausgangs des 16. Jahrh. begegnen dann noch Tümmler und Römer. Ein mit silbernem Beschlage versehenes Auerochsenhorn als Trinkgefäß wird 1451 genannt. Löffel von Silber waren schon sehr früh in Gebrauch und kommen, wenn auch in geringer Zahl, fast in allen Nachlassen vor. Reicher war man daran im 16. Jahrh.; ein Wismarsches Inventarium von 1535 zählt nicht weniger als 60 silberne Löffel auf. Die jetzige Form des Löffels scheint erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. aufgekommen zu sein, wie denn auch das dutzendweise Zählen neueren Datums ist; früher war jeder Löffel selbstständig mit breitem rundlichen Blatte und griffelförmigem Stiele, dessen Ende besonders kunstvoll behandelt wurde. Der Gebrauch der Gabeln gehört einer verhältnismäßig neuen Zeit an; man faßte das Fleisch mit den Fingern, zu deren Reinigung nach der Mahlzeit die nöthigen Einrichtungen in der Nähe waren; Servietten kennt man erst seit dem vorigen Jahrhundert. Sein Messer trug vor Alters

jedermann an der Seite; es wurde schon früh kostbar hergestellt und von den Goldschmieden künstlerisch verziert, anfangs vielleicht nur am Griff, später aber auch an der, mittelst einer Kette am Gürtel befestigten Scheide. Im 18. Jahrh. endlich bildeten Kaffeekannen, Theetöpfe, Milchkannen, Theelöffel, Zuckerkästen und Dosen neue und große Aufgaben für die Goldschmiede, die freilich den Wismarschen bei der Verarmung, welcher die bürgerlichen Kreise mehr und mehr anheimfielen, selten genug zu Theil geworden sein mögen. Immerhin gehörten Thee- oder Kaffeekannen seit der Mitte des Jahrhunderts zu denjenigen Gegenständen, an denen die Bewerber ums Amt ihr Meisterstück zu machen hatten.

Neben den bürgerlichen Haushalten werden auch der Rath, die Aemter und sonstigen Genossenschaften ihren mehr oder weniger reichen Silberschatz besessen haben; ob schon in älterer Zeit, muß dahingestellt bleiben. Von den Festpokalen, den sogenannten Willkomms der Aemter, sind aus dem 17. und 18. Jahrh. eine Reihe erhalten geblieben: die der Krämer, Töpfer, Schuhmacher, Reifschläger, Knochenhauer, Garbräter und Hutfilter. Der älteste unter ihnen ist der Krämer-Willkomm; er trägt die Inschrift: „Weil die vorige hense ist als ein Glas zu brochn, Haben wir dis silbern geschirr lassen wieder machen. Damidt es seine volle sterke mochte bekomen, Sein dar 8 Amtes Becher zu genomen. Geschehn bei Gothardt Berckhoff und Hans Harders (Aelterleute der Krämer) leben. Godt wolde uns ferner seinen Segen geben. Ano 1600."

Daß die Blüthezeit des Goldschmiedegewerks in die vorreformatorische Zeit fällt, darüber kann kein Zweifel bestehen. Klagen über schlechtere Zeiten begegnen denn auch bereits in der Rolle von 1543. Indessen müssen die Goldschmiede damals noch gut in der Wehre gewesen sein; wir finden Grundstücke wie die Altwismarstr. 15 (jetzt zur Hammerschen Brauerei gehörig), Krämerstr. 6 (Senator Pufpaff) und 15 (Johannes Behrens Nchfl.), Lübschestr. 12 (Carl Zeller), Markt 22 (Stadt Altona) in den Händen von Amtsgenossen. Auch das darf angeführt werden, daß noch 1592, als man die Marienkirche im Geschmack der Zeit ausstaffirte, wie Crull es nennt, die Goldschmiede gleich den Bäckern, Schuhmachern, Krämern und Kürschnern die Bemalung eines Pfeilers auf ihre Kosten übernahmen.

1610 verfügte dann, wie schon erwähnt, ein Rathsprivileg, daß in Anbetracht der Verhältnisse — weil der Goldschmiede Amt und Nahrung bei jetziger übermäßiger Steigerung des Preises sowohl des Silbers als Goldes leider täglich in Abnehmen geriethe, dagegen aber die Zahl der Amtsbrüder von Jahren zu Jahren fast zunehme, dahero folgt, daß ihrer etliche kaum ihren genauen Unterhalt haben könnten — das Amt geschlossen und die Zahl von sechs Mitgliedern künftig nicht mehr überschritten werden sollte. Hierbei beläßt es auch noch die Rolle von 1755, nur daß sie die Zahl auf sieben erhöht. Durch die Zusatzartikel von 1846 wurde die Geschlossenheit des Amtes, nachdem das Recht auf dieselbe den Goldschmieden schon früher vom Rath streitig gemacht war, in aller Form aufgehoben. —

Ein Goldschläger wird im Wachtsteuerregister von 1475 genannt. Ihre Thätigkeit bestand nach Hartwig darin, das Gold oder Silber zwischen Pergamentblättern zu dünnen Plättchen zu schlagen, wie sie die Maler, Schwertfeger, in späterer Zeit auch die Buchbinder, und ferner die Knopfmacher zum

Vergolden bezw. Versilbern gebrauchten. Sie werden schwerlich einem Amt angehört haben; Hartwig bezeichnet ihre Geschicklichkeit als freie Kunst: ein Gesell, der sich setzen will, meldet es blos bei den ansässigen Goldschlägern.

12. Die Haken sind als Amt schon 1272—1300 bezeugt. Sie handelten mit Lebensmitteln, Fischen, Früchten, Gemüse; ferner mit Seife und Lichten. Von ihren Bänken auf dem Markt ist oben die Rede gewesen. Von (Buden zwischen Markt und Hege bei den) Kohlwagen erfahren wir durch eine Stadtbuchschrift vom J. 1414; ein Kohlhake sowie eine Apfelhökersche werden im Wachtsteuerregister von 1475 genannt. Sie werden hier aber kaum — wie dies in Rostock der Fall war — eigne Aemter gebildet, vielmehr zum Amte der Haken gehört haben. Dagegen bestanden die Salzhaken, und zwar gleichfalls schon nach den Aufzeichnungen des 13. Jahrh., als Amt für sich.

Das Salz bezog man ehedem in großen Mengen aus Lüneburg, von wo es zu Schiff nach Boizenburg gebracht wurde, um dann auf dem Landwege nach Wismar weiterbefördert zu werden. Wie stark der Verkehr zwischen Boizenburg und Wismar gewesen sein mag, erhellt daraus, daß „de Soltkopere van der Wißmar" Boizenburg mit einer Mauer umziehen ließen, damit sie dort sicher vor den Straßenräubern schlafen möchten. Indessen war dieser Erwerbszweig nur bis zum Ende des 14. Jahrh. ein wirklich gewinnbringender: nach Eröffnung des Stecknitzkanals zog Lübeck den Salzhandel an sich. Reimar Kock berichtet hierüber: „Anno 1391 wart angefangenn de Grave tho maken twischen Molne unnde der Elmenouw. De hefft der Stadt Lubeck groten Vordeel gedahnt, wente van der Tidt ann, do de Grave rede was, wurdt de Wise gefunden, dat dat Solt in Tunnen gedahn, unnd by der Gewicht vorkofft wart, welke thovorn nha de Wißmer gefohret van Luneborch unnd de frombde Mann alldar by Schepelen mußten kopen unnde int sundrige Tunnen sick dartho vorschaffen, welkes alles de Kopman, de tho Lubeck Solt halede, nicht van Noden hedde. Derhalven uth allen Landen und Riken quam de Kopman umme Vordelß willen an dem Solde. Hierdorch vorginck erstmals de Handell tho der Wißmar . . . ." Von Interesse mag hierzu noch die Notiz eines von Höhlbaum mitgetheilten Fragments Danziger Annalen sein: „Do men schreb 1428, do galt die last saltzes 120 Mark. In demselbigen jahre kahm saltzes von Lubeck, da galt die last 24 Mark."

Der Altar der Haken befand sich in St. Marien. Die aus der Zeit um 1500 stammende Predella (Hinterwand mit dem Altarschmuck) ist jetzt in Privatbesitz. —

Im vorigen Jahrhundert begegnen neben dem Amt der Vollhaken auch Haken, die außerhalb des Amtes standen: „bloß mit Haak=Waaren handelnde geringe Krämer", wie sie 1816 gelegentlich genannt werden. Den Amtshaken stand damals u. a. der Butterhandel privative zu, was zur Folge hatte, daß nicht nur den Aemtern der Knochenhauer und Garbräter durch eine Entscheidung von 1810 das Auffaufen der Butter und Wiederverkaufen derselben an fremde Schiffer ernstlich untersagt ward, sondern auch dem Kaufmann Erdmann, der 1801 Butter bei einzelnen Pfunden verkaufen wollte, „damit die geringeren Leute bei der Theuerung billiger dazu kämen", dies von Gewettswegen verboten wurde. Nov. 1800 wird gute Butter in ganzen und halben Liespfunden à Pfund zu 12 ßl. N₂wdr. angeboten. Wodurch dieser, für damalige Verhältnisse allerdings ungewöhnlich hohe Preis gerade für Butter veranlaßt

war, kann ich nicht sagen. Daß er aber thatsächlich schwer empfunden wurde, geht aus einer Anzeige in Nr. 78 der Wism. Ztg. desselben Jahres hervor: „Um den, seit Menschengedenken nie erhörten Preis der Butter herabzusetzen, hat sich", so heißt es dort, „eine Anzahl edeldenkender Bürger von einigen fünfzig Hausvätern dahin verbunden, in einem ganzen Monate in ihrer Wirthschaft sich den Gebrauch der Butter zu enthalten. Sie macht es hierdurch gemeinkündig, damit sich mehrere Edeldenkende finden mögen, dieser Gesellschaft beizutreten, indem man hofft, dadurch die Herabsetzung zu erzwecken." Ob diese Hoffnung in Erfüllung ging, wird uns leider nicht berichtet. —

13. Die Hauszimmerleute, meist schlechtweg als Zimmerleute bezeichnet, begegnen als Amt zwischen 1325 und 1350, wo der Rath eine (näher nicht zu datirende) Taxe für sie, wie für die Maurer und Dachdecker, festsetzt. Nach derselben sollte kein Zimmermeister für den Tag mehr nehmen als 10 Pfg. lüb. für sich und für seine Gehülfen 8 Pfg., sowie ein Frühstück, vrokost genannt, und ein ordentliches Mittagessen. Wer mehr nehmen würde, sollte für Jahr und Tag der Stadt verwiesen werden. Außerdem erklärt der Rath die Genannten verantwortlich für ihre Arbeit: ungenügend ausgeführtes Bauwerk sollten sie auf ihre Kosten noch einmal machen; wer die Mittel hierzu nicht hatte, sollte im Thurm oder anderswo seine Strafe leiden. Daß ihre Bauarbeit auch sonst, gleich der der übrigen Bauhandwerker, unter strenger Kontrolle des Raths stand, zeigt eine für die Zimmerleute, Maurer, Snitker (Tischler) und Brugker (Brügger) erlassene Verordnung vom J. 1584, die rügt, daß durch das Bauen allerhand Unrichtigkeit und Neuerung, der Stadt zum Schaden, eingeführt werde, und bestimmt, daß diejenigen, die damit fortführen, das erste Mal mit Gefängnis, das andere Mal mit Stadtverweisung bestraft werden sollten.

Einen Rathszimmermeister nimmt der Rath 1324 an. Derselbe hat, so lange er lebt, seine Kunst und seine Dienste dem Rath in und außer der Stadt zur Verfügung zu stellen; insbesondere soll er jährlich einen notstal d. i. ein Wurfgeschoß nach Bedarf von dem Holz, das ihm der Rath hierzu liefern wird, bauen. Dafür bezieht er als festes Gehalt 2 Mk. lüb. oder 3 Mk. slav. nach seiner Wahl, zahlbar in vierteljährlichen Raten, und ferner freie Wohnung, sowie jährlich einen Rock und ein Paar Stiefel; außerdem soll er von den Bürgerpflichten befreit sein. Habe er im Auftrage des Raths außerhalb der Stadt zu thun, so soll ihm kein Taggeld, sondern nur das zu seinem Lebensunterhalt Nothwendige gegeben werden.

Der letzte Rathszimmermeister war wohl der im J. 1811 verstorbene Schalck. 1819 wird das vormalige Diensthaus des Rathszimmermeisters beim Bauhofe öffentlich meistbietend zum Verkauf gestellt.

Eine Vikarei der Hauszimmerleute im hl. Geist ist 1450 nachweisbar. Ihr früherer Amtsleuchter, ein sechsarmiger Kronleuchter, hängt in St. Jürgen hinter dem Hochaltar.

Der Zimmerkrug war der jetzt Schrödersche Gasthof in der Gerberstraße; er ist erst 1872 in Privatbesitz übergegangen. Aus diesem Kruge ist ein der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. angehörender Tisch mit Fußbrettern erhalten. Derselbe hat eine 3 Zoll starke, aber nur 20 Zoll breite Platte und eine Gesamthöhe von 3 Fuß, während sich die Fußbank 8 Zoll über dem Boden befindet. Diese Fußbänke erklären sich (nach Crull) daraus, daß der Fuß-

boden höchst wahrscheinlich nicht mit Dielen, sondern mit Estrichziegeln abgelegt war.

Durch die Rolle von 1693 wurde, wie schon erwähnt, das Amt geschlossen: über sechs Personen soll die Zahl vor der Hand nicht verhöhet werden. —

Ein besonderes Gewerbe bildeten ehedem die Säger, die das Holz — und zwar sowohl Bauholz als auch Brennholz — schnitten. Ein Säger begegnet im Wachtsteuerregister von 1475.

14. Das Amt der Hutfilter oder Hutmacher finden wir 1272—1300 auf dem Markte vertreten. Wie lange sie hier ihre Buden gehabt, ist nicht ersichtlich: die Rolle von 1484 schließt, wie auch schon bemerkt, den Markthandel für sie aus.

Filter ist Filzmacher. Wie es scheint, lag die Herstellung von Filz zunächst überall in den Händen der Hutmacher; in späterer Zeit sind jedoch in Lübeck, Rostock und Hamburg die Filzmacher von den Hutmachern getrennt. In Wismar wird es besondere Filzmacher kaum gegeben haben.

Die Hüte wurden in früherer Zeit nicht, wie heutzutage vorzugsweise, gesteift, sondern ausschließlich weich getragen. Ueber die verschiedenen Erzeugnisse der Hutmacher giebt die Vereinbarung der Aemter von Wismar, Rostock ꝛc. vom J. 1574 einigen Aufschluß. Nach derselben sollte ein Geselle als Tagewerk anfertigen: zehn (gewöhnliche) Filzhüte, kleine und große, wie sie die Meister haben wollten, oder zwei englische Filzhüte, oder anderthalb flämische Filzhüte (die hiernach die werthvollsten waren), oder sechs große Hüte von Lammwolle, oder acht Kinderhüte von Lammwolle, oder vier rauhe (aus gewalktem, noch unbereitetem Tuch hergestellte) gestickte Kinderhüte, oder vier Mittelhüte, oder zwei gemeine kortgestickede (die Bezeichnung ist unklar) Bauernhüte, oder drei rauhe gestickte Hüte, oder vier Bootsmannshüte. Alles soll so gemacht sein, daß man es färben kann.

Das Besticken der Hüte, sowie das Benähen derselben mit Bändern, Schnüren ꝛc. bildete eine Thätigkeit, ein Gewerbe für sich, und zwar wurde letzteres von den Hutstaffirern, ersteres, wie es scheint, von den Perlinstickern besorgt. Ob die Hutstaffirer ein eigenes Amt gehabt haben, kann ich nicht sagen; die Perlinsticker werden in der Hochzeitsordnung von 1602 als solches, und zwar unter den „fürnembsten Embtern", aufgeführt. In Lübeck gab es außerdem noch ein Amt der Benittemaker, d. i. Schnürhutmacher.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. fertigten die Hutmacher nach Hartwig: grobe Mannshüte, Mittelhüte, Bußhüte oder mittelfeine Hüte, Bauchhaarene oder ordinäre Hüte, Rückenhaarene Hüte, Viertelcastorhüte, halbe Castorhüte, dreiviertel Castorhüte und ganze Castorhüte, letztere jedoch nur als Meisterstück oder auf ausdrückliche Bestellung. Ihre Materialien waren Schaf- und Lammwolle, Kameelhaare (Wolle von der angorischen Ziege), Hasen- und Kaninchenhaare, und — als feinstes — Biberhaare, aus denen mehr oder weniger die Castorhüte bestanden. Die ausschließliche Berechtigung zur Anfertigung von Hüten aus Seide und Baumwolle in hiesiger Stadt wurde den Mitgliedern des Hutmacheramts durch einen Zusatzartikel zu ihrer Rolle unterm 9. März 1832 verliehen.

Die Stroh- und Spanhutmacher übten ihr Gewerbe zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf Grund einer besonderen Konzession aus. Indessen

scheint es damit zeitweilig nicht so genau genommen zu sein. Bereits 1829 führten die hiesigen Strohhutmacher Beschwerde, daß mehrere Einwohner dieser Stadt, ohne dazu ein Privilegium zu besitzen, sich mit der Verfertigung von Strohhüten auf den Verkauf beschäftigten, und es ward dies auch durch einen Rathserlaß vom 9. Dez. d. Js. verboten; 1836 wußte der Rath aber noch garnicht, welchen hiesigen Einwohnern eigentlich eine Berechtigung auf das Verfertigen und den Verkauf von Stroh- und Spanhüten zustehe, und lud deshalb diejenigen, welche auf dies Gewerbe Bürger geworden, oder besonders darauf konzessionirt seien, vors Konsulat*), um sich über ihre Berechtigung auszuweisen. Bei denen, welche dies unterlassen würden, werde ohne weiteres angenommen werden, daß sie ihre Berechtigung aufgegeben hätten.

15. Die Kannen- und Grapengießer begegnen 1387, als sie ihre Rolle erhalten, in einem Amte: Wi gheven, so heißt es in der Rolle, desse rechtecheit deme ampte der kannenghetere unde der gropenghetere user stad. In den Aufzeichnungen des 13. Jahrh. werden die Grapengießer mit den Kupferschmieden zusammengenannt; beide bezahlen gemeinsam ihre Abgaben, bildeten also damals wohl ein Amt.

Die Erzeugnisse der Kannengießer oder, wie sie später hießen, der Zinngießer waren im Mittelalter: Kannen (auch solche zum Gottesdienst: die bei den Goldschmieden schon erwähnten Ampollen), Flaschen, Schüsseln, Standen (Gefäße, die oben enger sind als unten), Salzfässer, Teller, Löffel, Leuchter, Waschschalen u. dgl. mehr. Nach den Beschlüssen der Rathssendeboten der wendischen Städte von 1361 und 1376 sollten Schüsseln, Flaschen, Ampollen, Standen und Salzfässer nur aus reinem Zinn gegossen werden, während zu den übrigen Gegenständen ein Bleizusatz gestattet wird. Diese Verfügung ist denn auch, was wenigstens den ersten Theil derselben anlangt, in die Wismarsche Rolle übergegangen (so schal en jeslik kannengheter hir in der stad gheten to vlaschen, to vaten, to salseren, to schotelen un to appollen clar syn tyn sunder jenegerleye vormenghinge).

Den Rohstoff bezogen die Kannengießer (nach Stieda) aus England, theilweise auch wohl aus Böhmen: so scheint Prag den wendischen Städten Zinn geliefert zu haben.

Die Grapengießer verfertigten Grapen und Kessel, wie es scheint stets mit Füßen, sowie flache Tiegel oder Pfannen, die sogenannten Schapen. Es waren dies Gegenstände, die im Mittelalter in keinem norddeutschen Haushalte fehlen durften; wir finden sie in den Küchen von Privatpersonen, in Klöstern 2c. Die Mischung, die die Grapengießer zu ihren Arbeiten verwenden sollten, bestimmen die Städte — nachdem sie dieselbe bereits 1354 dahin festgesetzt, daß auf 4 Pfd. Kupfer 1 Pfd. Zinn genommen werden solle — im J. 1376 auf 1 Theil weichen und 2 Theile harten (d. i. mit einem andern Metall, wohl schon bevor es in den Handel kam, vermengten) Kupfers, und so verfügt es auch die Rolle (were is en gropenghеter hir in der stad, de schal gheten twe pund harde coppers, dat drudde week, unde anders nicht).

Die Bezugsquellen für das Kupfer waren namentlich Polen und Ungarn. —

Außerdem ordnen die Städte 1354 für die Grapengießer an, daß jeder

*) Die beiden Bürgermeister nebst dem Syndikus.

Meister seine Marke, sowie das Zeichen der Stadt auf den von ihm gefertigten Geräthen anbringen mußte, — eine Verfügung, die auch für die Kannengießer gegolten haben wird, wenngleich sie für sie nicht bezeugt ist. Mit der Ueberwachung wird neben einem Werkmeister der Grapengießer „ener van den kopluden" beauftragt, „de de gropen pleghen to vorkopende." Die Grapengießer setzten danach ihre Arbeiten nicht nur unmittelbar an das Publikum ab, sondern es gab daneben gewerbsmäßige Händler, die den Verkauf derselben übernahmen. Hingegen sollte man den Kesselflickern keine Grapen zum Wiederverkauf überlassen. Auch diese 1354 getroffene Bestimmung hat die Wismarsche Rolle übernommen: kein Ketelböter soll neu Werk feil haben, und Niemand soll ihm mehr verkaufen, als was er zu seinem eignen Bedarf nöthig hat. Die Kesselflicker werden schwerlich einem Amte angehört haben, auch nicht gerade allzu zahlreich gewesen sein. Nachweisen kann ich für Wismar in älterer Zeit keinen Kesselflicker. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war hier ein solcher, später eine Zeitlang zwei. Das Verzeichnis der im J. 1815 eingenommenen Armengelder führt sie ausdrücklich unter den „Personen, die nicht in Aemtern oder Zünften sind" auf.

Inwieweit die Kannen- und Grapengießer ihre Artikel zur See (nach Skandinavien und Livland) ausgeführt haben mögen, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Auffallend ist jedoch, daß z. B. in Riga sich (nach Stieda) während des ganzen 14. Jahrh. nur ein einziger Grapengießer nachweisen läßt und von Kannengießern garnicht die Rede ist; es wird hierdurch nicht unwahrscheinlich, daß die einschlägigen Fabrikate von den wendischen Städten nach Riga bezw. Livland regelmäßig verschickt wurden.

Eine Vikarei der Kannen- und Grapengießer begegnet 1495.

Mit den Kannen- und Grapengießern verwandt waren die Apengeter, deren Name wohl daher rührt, daß sie an ihren Arbeiten Figuren als Zierrath anbrachten.*) Spuren von ihnen finden sich in Wismar im 14. Jahrh.: 1371 miethet der Apengeter Konrad eine Wohnbude in der Sargmacherstraße. Ihre Meisterstücke bestanden nach der Lübecker Rolle von 1432 in einer Waschkanne, einem Waschbecken und einem Hahn; daneben nennt die Rolle als ihre Erzeugnisse: Schalen, Leuchter, Fingerhüte, Handlaternen, Weihrauchgefäße, sowie Gefäße für den Chrysam (geweihtes Oel). Aus der Eintracht für die Grapengeter und Apengeter zu Lübeck vom J. 1439 erfahren wir ferner, daß die Apengeter abgebrochene Füße an Grapen und Schapen angießen, sowie kleinere Grapen „vorschuben" (wohl mit neuem Boden oder neuem Rande versehen) durften, und aus der für die Luchtenmacher und Apengeter von 1483, daß diese Handlaternen aus Messing, Eisen, Kupfer und Blech mit dem Hammer herstellen mochten, während den Leuchtenmachern Stalllaternen und andere hölzerne Leuchten zustehen sollten. Das Flicken von Grapen und das Angießen neuer Füße und Griffe an dieselben wird ihnen endlich auch in

*) Man könnte daran denken, Apengeter mit „offen" in Verbindung zu bringen, etwa so, daß sie — wie Lappenberg andeutet — ihren Namen von den offenen Gefäßen geführt hätten, deren Anfertigung ihnen vorbehalten gewesen wäre. Aber mit Recht macht Hänselmann darauf aufmerksam, daß, abgesehn von der Absonderlichkeit einer Unterscheidung von offenen und geschlossenen Gefäßen, die Apengeter dann in Braunschweig dialektgemäß Opengeter hätten heißen müssen, eine Form, die ebensowenig vorkommt, wie in dortiger Gegend apen für open.

Stralsund 1438 ausdrücklich gestattet, und zwar mit dem Hinzufügen, daß ihnen diese Arbeit nicht zur Unehre gereichen solle. Das ist indessen Alles, was wir über die Apengeter wissen.

Ob die Rothgießer — die nach ihrer Vereinbarung von 1573 in Wismar, Rostock, Lübeck, Stralsund, Hamburg und einer Reihe anderer Städte Aemter bildeten — mit ihnen identisch waren (Stieda, Wehrmann u. a.), oder ob diese Bezeichnung nur ein andrer Ausdruck für Grapengießer gewesen (Rüdiger, Meckl. Urkundenbuch Bd. 21), oder ob endlich die Rothgießer ein eigenes Gewerbe gebildet und in ihnen etwa die Glockengießer — deren schon im 13. Jahrh. in Wismar mehrere nachweisbar sind — sowie die Verfertiger der Kronleuchter und ähnlicher Stücke aus älterer Zeit zu suchen sind (Glocken und Kronleuchter nennt auch Hartwig noch als Arbeiten der Rothgießer), muß dahingestellt bleiben. Daß die Rothgießer von den Kupferschmieden verschieden waren, geht aus Hartwigs Darstellung (2. Hälfte des 18. Jahrh.) unzweideutig hervor. Nun scheint es aber, als ob letztere gegen Ende des 16. Jahrh. an die Stelle der Grapengießer getreten oder, wenn man so will, von ihnen nachgeblieben sind. (1272—1300 finden wir, wie gesagt, Grapengießer und Kupferschmiede vereinigt; späterhin verlautet von diesen nichts mehr; sie dürften mithin damals allmählich mit den Grapengießern verschmolzen sein). Ist dies richtig, so wird die Identifizirung der Roth- und Grapengießer kaum aufrecht zu erhalten sein; gegen die erste Annahme aber spricht der Umstand, daß die Bezeichnungen Apengeter und Rothgießer (übrigens auch Grapengießer und Rothgießer!) in den 70er Jahren des 16. Jahrh. neben einander begegnen: in Hamburg bilden Apengeter, Kannen- und Grapengießer noch bis 1577 ein (vereinigtes) Amt, während das Hamburger Rothgießeramt bereits 1573 an der vorhin erwähnten Vereinbarung betheiligt ist. Die Frage wird sich endgültig kaum lösen lassen.

Noch sind hier die Gelbgießer zu nennen. Sie treten erst um die Mitte des 17. Jahrh. auf. Nach Hartwig unterschieden sie sich von den Rothgießern lediglich dadurch, daß sie in Sand, die Rothgießer dagegen in Formen von Lehm gossen, und daß die Gelbgießer sich mit sehr großen Stücken, z. B. Glocken, nicht abgaben. Die Gürtler, die heute mit den Gelbgießern so ziemlich identisch sind, waren in älterer Zeit zugleich Lederarbeiter, weswegen sie auch mit Riemenschläger bezeichnet wurden: sie beschlugen die ledernen Gürtel mit Metall. Als diese aus der Mode kamen, blieb ihnen allein die Metallarbeit.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts begegnen als Amt nur noch die Kannengießer, die ihren Namen seit dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrh. in Zinngießer umgewandelt hatten. Indessen war ihre Blüthezeit schon damals lange dahin. Bezeichnend ist, daß eins der drei Mitglieder, die das Amt noch zählte, nach einer Anzeige vom J. 1826 nebenbei mit — Wichse handelte, und noch bezeichnender, daß derselbe vier Jahre später auf Kosten der Armenanstalt begraben ward . . . .

Heute sind auch sie von der Bildfläche verschwunden. Der letzte Wismarsche Zinngießer, Schütz, starb 1896.

16. Die Kistenmacher waren Tischler. Ein Vertreter dieses Gewerks begegnet 1285; es ist der Kistenmacher Lübeke, der von dem Büttelknecht Hermann fälschlich der Bigamie (er sollte bereits eine legitime Frau in Ham-

burg haben), sowie des Diebstahls beschuldigt wird. Er reinigt sich von dieser Anklage durch einen Brief der Stadt Hamburg, und der Büttelknecht wird daraufhin verfestet.

Von den Kistenmachern zu unterscheiden sind für die ältere Zeit die Schnidker, sowie die Kunthormaker. Spezialität der ersteren waren wohl die Arbeiten mit Schnitzwerk (Schnidker = Schnitzer), während letztere die Kunthore, d. i. pultartige Rechnungstische, Schreibtische, fertigten. Als Arbeiten der Kistenmacher nennt die Lübecker Rolle Kisten mit und ohne Füße, Knechtskisten, Schränke mit Fächern. Die (älteste) Wismarsche Rolle von 1500 ist den Schnidkern, Kunthor- und Kistenmachern gemeinschaftlich ertheilt und nennt demgemäß auch ihre Erzeugnisse zusammen: Altarschreine, Kronleuchter, Gestühl und was dazu gehört an Laubwerk, Blumen, Täfelung, Schnitzwerk und Maaßwerk, Kisten, Schränke, Laden, Kontore, Lichter, Fenster, Pfosten, geleimt und ungeleimt. Die Sargmacher scheinen, da Särge hier nicht mit aufgeführt werden, noch wieder ein Gewerbe für sich gebildet zu haben; auch der Umstand, daß (nachweislich 1367) eine Straße nach ihnen genannt wurde — die noch heute so bezeichnete Sargmacherstraße — dürfte hierauf hinführen; indessen vermag ich Näheres nicht mitzutheilen. — Als Meisterstück der Tischler bestimmt die Rolle von 1621 einen Ausziehtisch.

Die Bezeichnung „Discher" hat sich, wie es scheint, im 16. Jahrh. herausgebildet. Ueberhaupt zuerst finde ich sie in Greifswald 1511. Daneben hat sich „Schniddeker" noch eine Zeitlang erhalten (so ist die Gesellenrolle in der Ueberarbeitung von 1600 den Gesellen der „Schniddeker oder Discher" ausgestellt), während die übrigen Bezeichnungen nicht mehr begegnen.

Daß das Amt durch die Rolle von 1500 geschlossen ward, ist früher schon erwähnt: in diesem Amte sollen acht Amtsbrüder sein und nicht mehr. Die Rolle von 1621 erweitert die Zahl auf 10, hebt aber gleichzeitig die Geschlossenheit des Amtes faktisch auf durch den Zusatz: es wäre denn eines Meisters Sohn oder ein Geselle, der eines Meisters Tochter heirathe, vorhanden, die sollen außerdem zugelassen werden. —

Unterm 8. Mai 1821 macht das Amt der Tischler bekannt, daß die Meister dieses Amts sich mit Bewilligung E. E. Raths zur Errichtung eines Möbel-Magazins vereinbart hätten, welches auf dem großen Saale im Hause der Herren Gahrtz & Schulze in der Lübschenstraße (Nr. 16, jetzt Lüdtke) etablirt sei und von heute an täglich Morgens von 10—1 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr geöffnet sein werde. Bei jedem Möbel befinde sich der möglichst billigste Preis bemerkt; ein Bedingen könne mithin nicht stattfinden. — Indessen scheint der Erfolg den Erwartungen der Meister nicht entsprochen zu haben. „Die Solidität, das Geschmackvolle und Mannigfaltige der Arbeiten erregt", so schreibt der Korrespondent des Frm. Abendblatt zu Weihnachten 1821, „in manchem Beschauer den Wunsch, ein oder das andere Stück zu kaufen; allein er geht meistens mit einem Seufzer über die schlechten Zeiten von dannen und behilft sich mit ärmerem oder veraltetem Geräth." Die „Interessenten des Meuble-Magazins" beschlossen infolgedessen 1822, mit Allerhöchster Genehmigung eine Lotterie zu entriren, in der ein Theil der in dem Magazin aufgestellten Meubeln bis zum Werthe von 1000 Thlrn. ausgespielt werden sollte. Der Preis eines Looses betrug 2 Mk. Nzwdr. und 4 ßl. Kollektengebühr. Diese Lotterie hatte wohl ein günstigeres Resultat, da sie in

der Folge noch öfter wiederholt ward. — Das Meublemagazin im Gahrtzschen Hause bestand bis 1831: auf Michaelis dieses Jahres sollte der Saal anderweitig vermiethet werden.

17. Die Klotzenmaker waren Pantoffelmacher. In ihrer Rolle von 1509 heißt es ausdrücklich, daß außer ihnen niemand Toffeln machen darf; indessen deckten sich die von ihnen gefertigten Fußbekleidungen mit dem, was wir heute unter Pantoffeln verstehen, nicht. Die vier Meisterstücke der Klotzenmaker waren nach der genannten Rolle: ein paar Klotzen, ein paar rothe Klipken, ein paar thomeken mit acht Riemen, und ein paar zoleken. Die Klotzen, (Glotzen, franz. galoches) waren nach Koppmann Ueberschuhe mit einem ledernen Rand und, wie es scheint, einer Sohle von Leder oder Kork. Die Klipken (Klippen) waren ihnen ähnlich, nur, wie die rothe Farbe andeutet, zierlicher als die Glotzen; beiläufig gaben sie in Rostock den Verfertigern ihren Namen: die Pantoffelmacher hießen dort Klippekenmaker. Die thomeken (Zäumchen) mit acht Riemen wird man sich vielleicht mit einem sehr schmalen Vorblatt, einer sogenannten Schnauze, zu denken haben, da der Name doch jedenfalls davon herrührt, daß Vorblatt und Riemen einen zaumartigen Eindruck machten. Die zoleken (Söhlchen) endlich waren wohl einfache Sohlen ohne Oberleder, die sandalenartig am Fuße befestigt wurden. Zu allen hier aufgezählten Arten der Fußbekleidung stehen unsere Pantoffel dadurch im Gegensatz, daß jene am ganzen Fuß (bezw., wenn die Glotzen und Klippen als Ueberschuhe anzusehen sind, am Schuh) festsaßen oder befestigt wurden, während diese, nur vom Vorderfuß gehalten, hinten lose sind. Ebenso waren die Erzeugnisse der Patinenmaker, die Patinen oder Pantinen, nicht das, was wir heute mit diesem Ausdruck bezeichnen, nämlich Holzpantoffeln; man verstand unter Patine vielmehr eine Art hoher Holzsandalen, die gleichfalls mit Riemen auf dem Fuße befestigt wurden. Patinenmaker werden zuerst in der Eintracht für die Schuhmacher und Gerber vom J. 1413 erwähnt; die Schuhmacher sollten ihnen, wie den Altschustern und Sattlern, das beim Gerben minderwerthig gewordene Leder in Stücke geschnitten verkaufen, wohl für die Riemen an den Holzschuhen. Von den Klotzenmakern werden sich die Patinenmaker eben dadurch unterschieden haben, daß diese Holzschuhe, jene Lederschuhe bezw. Toffel machten. 1813 existirt hier nur noch ein Amt der Pantoffelmacher; doch wird außer demselben ein Holzpantoffelmacher aufgeführt. Es scheint danach also das Amt der Patinenmaker eingegangen zu sein, während das der Klotzenmaker in dem Pantoffelmacheramt weiter bestand.

Das Amt der Klotzenmaker gehörte gleichfalls zu den geschlossenen: nach der Rolle von 1509 sollte es nicht mehr als 10 Mitglieder haben, „damit sie sich bequemlich nähren möchten.“ Diese Rolle ist von besonderem Interesse noch dadurch, daß man aus ihr ersieht, wie die beim Meisterwerden geforderte, ursprünglich sehr bescheidene Bewirthung damals bereits nicht mehr so ganz einfach war. Während zu Ende des 14. bezw. Anfang des 15. Jahrh. der Bewerber um das Amt beim Eschen desselben eine Kleinigkeit und, nachdem er Meister worden, den Amtsgenossen eine Tonne Bier zum Besten geben mußte, hatte 1509, wer das Pantoffelamt gewinnen wollte, zunächst beim Eschen des Amts den Morgensprachherren zwei gebratene Hühner und dem Amte „eyn rychte“ (d. i. ein Gericht, Gang von Speisen) zu geben. An dem Sonnabend, an dem die von ihm gefertigten Meisterstücke in Augenschein genommen wurden, war sodann den Werkmeistern

und Amtsgenossen eine „Collacie" von Fischen zu geben; wenn die Dienstbriefe gelesen wurden, wiederum eine Collacie; endlich, wenn er in das Amt aufgenommen war, eine Köste für die Mitglieder des Amts samt deren Frauen.

Zusammenkünfte der Aemter der Klotzen- oder Klippekenmaker Wismars, Rostocks und Lübecks, später auch Lüneburgs, fanden regelmäßig alle vier Jahre, und zwar zu Pfingsten, in Wismar statt. Seit wann, läßt sich nicht sagen; doch heißt es in dem Receß von 1486, man wolle diesbezüglich beibehalten, was in Vorzeiten von den alten, in Gott verstorbenen Vorgängern beliebt worden sei.

Im J. 1800 ist mehrfach von der Toffelmacherstraße die Rede (Wism. Ztg. Nr. 9, Nr. 98): es war die Schüttingsstraße, die damals so bezeichnet wurde. —

18. Das Amt der Knochenhauer oder, wie es gelegentlich auch heißt, das „ampt des knokenwerks", wird sehr früh auf dem Markt vertreten gewesen sein, da 1272 schon von (einem Hause bei den) alten Fleischscharren die Rede ist. Ein vleshowere (Fleischhauer; es scheint das die ursprüngliche Bezeichnung gewesen zu sein) begegnet auf den ersten Blättern des ältesten Stadtbuchs (um 1250).

Auch von Verordnungen für die Knochenhauer erfahren wir verhältnismäßig früh. Bereits 1318 bestimmt der Rath, daß am Sonnabend Abend geschlachtetes Fleisch im Sommer nicht länger als bis zum Sonntag Abend und im Winter nicht länger als bis Montag Abend als frisch feilgehalten werden dürfe; was man bis dahin nicht abgesetzt hatte, sollte man eingesalzen verkaufen. Aus der Verordnung (die die gleiche Bestimmung ziemlich umständlich für die folgenden Tage: Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, wiederholt) erhellt beiläufig, daß Freitags Fleisch weder geschlachtet noch verkauft wurde. Natürlich brauchten auch nicht alle Knochenhauer jeden Tag schlachten zu lassen, indessen schreibt die Rolle von 1417 vor, daß jeder dreimal wöchentlich Fleisch in den Scharren feilhaben sollte, und zwar sollte es sein eignes sein: von den Amtsgenossen zu kaufen, war ebensowenig gestattet, als daß einer in des andern Bude, auf dessen Laden verkaufte. Uebrigens sollten, nach der Verfügung von 1353, die Knochenhauer ihr Fleisch selbst feilhalten und dies nicht durch ihre Gesellen thun lassen. Finniges Fleisch zu verkaufen, war (nach Techen) eine Zeitlang erlaubt, aber nur an gesonderter Stelle und auf weißem Laken, damit jeder wüßte, was er kaufe. Später ward der Handel damit schlechthin untersagt.

Wie es scheint, verkauften die Knochenhauer in älterer Zeit ihr Fleisch nicht pfund-, sondern stückweise. Jedenfalls gehen die Preisbestimmungen auf Stücke; so setzt die Verordnung von 1342 bezw. ein späterer Nachtrag zu derselben den Preis für ein Schafviertel auf höchstens 14 Pfennig, für ein Paar Schweinsfüße auf 2 Pfennig fest. Dagegen sind im J. 1587 die Preise für den Wismarschen Freischlachter nach Gewicht berechnet.

Für ihren Einkauf waren den Knochenhauern gewisse Beschränkungen auferlegt. Ueber See eingeführtes Vieh mußte Tag und Nacht im Stalle eines Bürgers gestanden haben, bevor es den Knochenhauern käuflich ward; bis dahin hatten erst einmal die andern Bürger ein Anrecht darauf, doch sollten sie nicht mehr davon kaufen, als zu ihrem eigenen Bedarf. Nach Verlauf

dieser Frist sollten die Knochenhauer gleichberechtigt sein; kam indessen ein Bürger über ihren Handel zu, so stand ihm, falls er ein Rind, Schwein oder Schaf für sich benöthigte, auch dann noch das Vorkaufsrecht zu, nur daß er in diesem Falle dem Knochenhauer eine Entschädigung zahlen mußte, nämlich für das Rind einen Schilling und für das Schwein oder Schaf 6 Pfennig (einen halben Schilling).

Daß die Knochenhauer verpflichtet waren, ständig ein Pferd „der stad to denste" zu halten, wurde oben schon erwähnt. Nach der Wachtordnung, auf die unser Aemterverzeichnis sich stützt, stellten sie denn auch 1489 die reitende Wacht.

Im J. 1372 entdeckte der Rath, daß bei den Knochenhauern seit dreißig Jahren und darüber die gleiche Verschwörung bestand, wie 1435 bei den Bäckern. Auch hier hatte der neu Aufgenommene sich durch einen Eid binden müssen, über die Vorkommnisse im Amt Stillschweigen zu beobachten, und außerdem war ihm noch die Verpflichtung aufgezwungen, nicht mehr Fleisch zum Verkauf schlachten zu lassen, als das Quantum, das ihm täglich durch die Werkmeister angesagt werden würde. Die Strafe ist eine härtere als bei den Bäckern: während dort den Werkmeistern nur die Möglichkeit genommen wird, diesen Posten jemals wieder zu verwalten, werden sie hier aus dem Amte der Knochenhauer für alle Zeiten ausgestoßen. Der Rath selbst vollzieht die Wahl neuer Werkmeister und läßt sie ihren Treuschwur in Gegenwart sämtlicher Rathmannen und des ganzen zu diesem Zweck versammelten Amtes leisten. Das Ereignis aber klingt noch in der Rolle von 1417 deutlich wieder: gleich im ersten Artikel derselben heißt es, wem das Amt des Knochenwerks verliehen werde, der solle schwören zu den Heiligen, daß er nimmer ein Verbündnis machen wolle gegen den Rath, sei es im Amt oder außer demselben, noch irgendwelche Anordnungen, die dem Rath oder den Bürgern möchten entgegen sein. Auch soll keiner ihrer Werkmeister Eide nehmen von Jemandem, dem dieses Amt verliehen werde.

Rathsverfügungen für die Schlachter sind auch in späterer Zeit noch oft getroffen. So ward 1640 verordnet, sie sollten außer der Erntezeit Kühe ohne Erlaubnis des Gewetts nicht schlachten; man wollte dadurch erreichen, daß, wer für Ochsenfleisch bezahlte, auch wirklich solches erhielt. Im J. 1739 ward verboten, die geschlachteten Lämmer mit Schweinsflomen, die Kälber mit Ochsentalg auszustopfen; gegen das Aufblasen ging man im J. 1742 vor. (Techen). Nach einer früher schon angezogenen Rathsverordnung von 1836 sollte es den Mitgliedern des hiesigen Schlachteramts nur gestattet sein, im Sommer an jedem Dienstag und Freitag und im Winter an jedem Donnerstag in der Stadt mit frischem Fleisch zu hausiren; diese Verfügung wird „zur Steuer des überhand nehmenden Hausirens" noch 1859 in Erinnerung gebracht.

Ein Freischlachter begegnet, wie auch schon bemerkt, 1587. Er genoß, von anderm abgesehn, auch insofern beschränkte Rechte, als er keine Kühe, Ziegen und Bullen schlachten durfte. 1813 werden zwei Freischlachter genannt.

Von den Fleischscharren auf dem Marktplatze ist gleichfalls schon wiederholt die Rede gewesen. — Die Kapelle des Knochenhaueramts in St. Marien ist noch vorhanden; es ist die der Sakristei korrespondirende. Seine Vikarei ist die am frühesten nachweisbare; sie wird bereits 1349 genannt.

Wann für die Knochenhauer die Bezeichnung Schlachter aufgekommen

ist, entzieht sich meiner Kenntnis; das Amt nennt sich übrigens noch 1813 und später das der Knochenhauer, während die einzelnen Mitglieder sich in ihren Anzeigen Schlachtermeister tituliren. In älterer Zeit würde sie indessen für sie auch nicht gepaßt haben, weil die Knochenhauer mit dem eigentlichen Schlachten nichts zu thun hatten. Dies besorgten vielmehr die Küter, und zwar in einem besondern, von der Stadt zu diesem Zweck angelegten Küterhause, für deren Benutzung sie Pacht bezahlten. Dasselbe wird zuerst 1275 genannt. Aus einer Notiz von 1287 erfahren wir, daß es vor dem Mecklenburgerthor gelegen und von Schröder, daß es um 1686 der Fortifikation wegen eingegangen. Daß die Küter hier zugleich ihre Wohnungen hatten, erhellt aus einer Verkaufsurkunde von 1319; dagegen bleibt unklar, was es mit der 1277 und später aufstoßenden „alten(!) Küterstraße" für eine Bewandtnis gehabt haben mag. Das Stadtb. von 1680 führt an der Ostseite des Schildes unter Nr. 11 (von der Dankwartsstraße her) eine alte Küterei auf, die damals jedoch nicht mehr existirte. Zu Schröders Zeit gab es zwei Küterhöfe: den alten an der Ecke der Bau- und untersten Papenstraße und den neuen in der Mecklenburgerstraße (rechts von dem Durchgang nach der Lindenstraße bei der Freischule). Letzterer bestand bis zur Errichtung des Schlachthofes vor dem Altwismarthor (1888).

Daß die Küter nebenbei, wie in Lübeck, Hamburg und Rostock, so auch hier mit den Eingeweiden, die sie von den Knochenhauern kauften, gehandelt haben, dürfte daraus hervorgehn, daß in den Kämmereiregistern 1326—36 ein Küter als Budenmiether auf dem Markte vorkommt*) und ferner Küterbänke als Verkaufsstätten aufgeführt werden. Von ehemaligen „Küterbencken" in der Gegend des Salzfäßchens weiß auch noch das Stadtb. v. 1680. Im übrigen mag ihre Hanthirung, den Knochenhauern gegenüber, zunächst eine durchaus selbständige gewesen sein; indessen trat hierin später, wie es scheint, eine Aenderung ein. Es dürfte das aus dem Wortlaut einer (undatirten) Vereinbarung erhellen, nach welcher die Knochenhauer mit dem Rath übereinkamen, daß sie der Stadt jährlich 40 Mark von dem Küterhause geben und dafür die Befugnis haben wollten, dasselbe so zu gebrauchen, wie die Küter es bisher gebraucht hätten. Wolle das Amt also der Küterei selbst vorstehen und diese oder andre Küter halten, so solle das bei ihm stehen. Beiläufig bemerkt brachte das Küterhaus nach den Kämmereiaufzeichnungen 1272—1300 damals nur 6—8 Mark jährlich ein. —

Zu unterscheiden von Knochenhauern und Kütern sind die Garbräter, die ein Amt für sich bildeten. Nach ihrer Rolle von 1435 waren sie zunächst Köche, die als solche dem Rathe und der Stadt mit Treuen dienen sollten, wo man sie forderte; ferner besorgten sie die Hausschlachterei für die Bürger, wofür sie nicht mehr nehmen sollten, als von altersher üblich sei, und endlich

*) Kruse. Derselbe ist allerdings als fertor (Träger) aufgeführt (statt fartor); indessen wird ein Träger sich schwerlich unter den Budenmiethern befunden haben. Auch Techen hält, wie aus Hans. Geschichtsblätt. 1897, pag. 90, Anm. 2 hervorgeht, Kruse für einen Küter, und das Personenregister des M. U.-B. (Bd. 11) bezeichnet ihn ebenfalls als solchen, während das Sachregister (Bd. 12) s. v. Budenpächter dem freilich widerspricht. Verwechslungen zwischen fertor und fartor finden sich in den Urkunden auch sonst; so ist in einer solchen vom J. 1353 mehrfach von fartores (Küter) die Rede, wo offenbar Träger gemeint sind. (M. U.-B. 7821 m. Note).

verkauften sie von ihren Bänken auf dem Markte fertig gekochte bezw. gebratene Fleischstücke, vornehmlich vom Lamm und Schwein, sowie rohe und gebratene Gänse, Stör, Lachs, Raff (die abgeschnittenen Flossen vom gedörrten Heilbutt), gesalzenen Aal, Meerschwein, Seehunds- und Wallfischspeck, frisch und gesalzen. Auch mit lebenden Schweinen — Mutterschweinen, Ferkeln und Zuchtebern — handelten sie; der Preis für dieselben wird etwas summarisch auf höchstens 6 Schillinge lüb. festgesetzt. Das Feilhalten der Speisen durch Frauen war nur im Nothfalle gestattet, wenn man selbst nicht kommen konnte. Ob es, wie Techen meint, die Furcht vor der Unverträglichkeit der Frauen war, die diese Maaßnahme veranlaßte, möchte ich nicht entscheiden. Das zubereitete Schweinefleisch sollte nicht finnig sein; auch durften die Speisen nicht länger als zu drei Mahlzeiten feilgeboten werden. In der Fastenzeit sollten die Garbräter Krapfen backen und sollten sie gut und groß machen nach des Rathes Maaß und sie durch ihre Knechte in der Stadt umhertragen und verkaufen lassen nach alter Gewohnheit.

Das Amt der Garbräter begegnet noch 1813. Die Verfassungsurkunde von 1830 nennt die Garbräter unter dieser Bezeichnung nicht mehr, führt aber „die beyden Schlachterämter" auf, womit doch wohl die Aemter der Knochenhauer und der Garbräter gemeint sind.

Ob das Hausschlachten in älterer Zeit ein ausschließliches Privilegium der Garbräter war, sodaß die Bürger gezwungen gewesen wären, es durch sie besorgen zu lassen, ist nicht ersichtlich. Indessen war dies bezüglich des Rindviehes noch 1821 und später der Fall. Eine in diesem Jahre erlassene und in der Folge mehrfach wiederholte Rathsverordnung bestimmt ausdrücklich, daß das Schlachten des Rindviehs jederzeit durch einen der hiesigen Schlachter zu beschaffen sei; im übrigen solle es jedem Bürger freistehn, sein eigenes Schlachtvieh selbst zu schlachten, doch nicht das eines andern; vielmehr sollte solches wiederum durch einen der hiesigen Schlachter verrichtet werden. Desgleichen sollte dieser das Schlachten in dem Falle besorgen, wenn mehrere Bürger ein Schlachtvieh gemeinschaftlich gekauft hätten.

Ein paar Fleischpreise aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts mögen hier noch notirt werden: 1811 kostete das Pfund Hammelfleisch bei ganzen und halben Hammeln $2^1/_2$ ßl., bei weniger 3 ßl., fettes Schweinefleisch etwas über 3 ßl. (das Liespfund, ca. 14 Pfund, 44 ßl.)

Die erste Roßschlachterei in Wismar wurde 1868 dem Gastwirth Kornberg und dem Schlachter Fischer gemeinschaftlich konzessionirt und am 14. März d. Js. in der Bohrstraße eröffnet. Indessen war einzelnen Bürgern die Gelegenheit, Pferdefleisch zu probiren, schon zwanzig Jahre früher gegeben. „Nachdem man sich seit vielen Jahren", so lesen wir in der Wism. Ztg. vom 9. Nov. 1847, „in Kopenhagen und verschiedenen Theilen Ungarns von der Vortrefflichkeit des Pferdefleisches als Nahrungsmittel für den Menschen überzeugt, wurde auch vor ungefähr einem Jahre in mehreren Städten Deutschlands ein so glücklicher Versuch damit gemacht, daß es seitdem immer größeren Eingang gefunden hat. Soviel bekannt geworden ist, hat sich in Mecklenburg noch Keiner dazu entschließen können, durch ein derartiges Unternehmen einem uralten Vorurtheile entgegenzutreten. Um so viel mehr ist es anzuerkennen, daß Herr Ziemsen in Kluß den Anfang damit gemacht hat. Derselbe hatte nämlich in der vorigen Woche ein sechsjähriges Pferd geschlachtet und am Sonnabend

eine zahlreiche Gesellschaft von Bekannten und Freunden aus hiesiger Stadt und Umgegend zum Abendessen bei sich versammelt, um es als Beefsteak und Braten derselben zur Beurtheilung vorzulegen. Beides war sehr gut zubereitet und so schmackhaft, daß viele den zu gleicher Zeit herumgereichten Enten- und Gänsebraten ganz unberührt ließen und sich mit dem Pferdefleisch begnügten, es bei Allen aber einstimmig als ein vortreffliches Essen allgemeine Anerkennung fand. Und in der That war das Beefsteak so gut, daß es dem bestem gewöhnlichen Beefsteak in nichts nachstand. Auch der gut gespickte Braten war sehr mürbe, nicht trocken, und im Geschmack und dem äußeren Ansehn nach nur dem besten Quenenfleisch vergleichbar . . . .“

19. Die Krämer waren im Gegensatz zu den Kaufleuten Detaillisten und haben in älterer Zeit wohl besonders auswärtige Waaren feilgeboten. Die Gegenstände, mit denen sie handelten, mögen Gewürze, Südfrüchte, Oele, Baumwolle, Strümpfe, Mützen, Garn, Bänder, Nürnberger Messer, Dolche, Rosenkränze und noch manches andere gewesen sein. Daneben war ihnen — wie gelegentlich der Notiz über die Wandschneider schon kurz bemerkt ist — das Ausschneiden gewisser Tuche gestattet; es waren dies nach der Bürgersprache vom J. 1345: Yren swesterdok (ein beliebtes irländisches Tuch), Berwer (Barchent), Sagen (ein dünnes buntes Tuch), Tyrletey (ein aus Wolle und Leinewand zusammengesetztes Zeug, von den Frauen zu Unterkleidern gebraucht), Spiresch (Speiersch Tuch) und Sardokes (ein dünnes Zeug von Wollen und Leinen am Oberrhein verfertigt und gleichfalls zu Unterkleidern der Frauen verwandt. Man kannte in Wismar weiße, schwarze, rothe und gestreifte Saartuche). Wie lange die Krämer dies Privileg, das übrigens älter ist als 1345, behalten haben, darüber kann ich nichts mittheilen. Die Rolle der Gewandschneiderkompagnie von 1740 spricht diesen die ausschließliche Berechtigung auf den Handel mit sämtlichen Tuchen ohne Ausnahme zu.

Von den Buden der Krämer (wohl in der oberen Krämerstraße) ist bereits gesprochen. Ebenso sind die wesentlichsten Bestimmungen der Rolle von 1397 früher schon berührt: es sollten sich nicht zwei oder drei Krämer zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb zusammenthun, dagegen sollte der Einkauf größerer Waarenposten durch das Amt geschehn; das Umhertragen der Waaren von Haus zu Haus zum Verkauf war verboten; die heiligen Tage sollte jeder Krämer feiern, wie das von altersher gewesen sei; auch sollte an denselben — was noch nicht erwähnt wurde — niemand mehr als dreierlei Waare up dat vinster setten. Gemeint ist der Ueberschlag des Fensters, der, wie die Klappen an den Scharren, heruntergelassen und mit einem Fuße gestützt ward. Die Bürger, die Krämerwaare über See oder Sand bekommen hatten, sollten diese bei Pfunden verkaufen dürfen nach Erlaubnis des Raths; Fremde sollten außer in den Jahrmärkten zweimal (später einmal) im Jahr drei Tage lang hier ausstehn dürfen, jedoch alles, was sie in dieser Zeit nicht verkauft, wieder mitnehmen und keine neuen Waaren zum Wiederverkauf an Ort und Stelle einkaufen; auch sollten sie unter einander keinen Handel treiben.

Der Schütting der Krämer lag in der späterhin nach ihm benannten Schüttingsstraße; es war das erste Haus an der Südseite der Straße. In ihm scheint (nach Techen) schon 1415 eine geistliche Stiftung fundirt zu sein, und im J. 1497 mußte das Amt daran bauen. Als „Kremerkrug“ kommt es zuerst 1532 vor; in Privatbesitz ist das Haus 1721 übergegangen.

Die Kapelle der Krämer in St. Marien ist in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts abgebrochen. In ihr standen (nach einem undatirten Manuskript der Bibliothek der Ritter- und Landschaft) folgende Worte: Ao. 1414 hefft Bischof Detloff von Ratzeborg dise Capel erst gewiet, und .... hilligdohm und .... beendiget." Sie wird danach im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrh. erbaut sein.

Im J. 1661 wurde den Krämern vom Rath vertragsmäßig zugesichert, daß sie fortan sollten „in allen ihren Thun und Wandel den Benachbahrten der Städte gleichgehalten werden, und dem Ersten Stande gemäß; wegen der Bedienung der Stadt- und Kirchenämter den Kaufleuten und Brauern in allen gleich gehalten seyn". Sie gehörten also von da ab nicht mehr zu den Aemtern. Die Krämerkompagnie besteht heute noch aus 22 Mitgliedern. Ueber das Krämerwittwenhaus (in der Bliedenstraße) ist an anderer Stelle schon das Nähere mitgetheilt. Die Wittwenkasse wurde 1822 errichtet. Bis dahin hatte jeder Neuaufgenommene 100 Mark zu einem Schmause beitragen müssen; dieser Schmaus fiel für künftig weg, und das hierfür bestimmte Geld kam der Wittwenkasse zu gute.

Von einer „kumpanye" des Krämeramts ist übrigens bereits in der Rolle von 1397 die Rede: wäre es, daß Jemand in der Kompagnie dieses Amtes wäre, der, wenn dasselbe zusammenkäme, stekemeste (d. i. Messer zum Stechen, Dolche) trüge in der Kompagnie, oder jemanden darin erzürne, der soll der vorbenannten Kompagnie eine Tonne Bier geben. —

Von den Krämern sind, für die ältere Zeit wenigstens, die Stalmenger zu unterscheiden, die Eisen- und Stahlwaaren feilhielten. Da sie getrennt von jenen ihre Abgaben bezahlen (Aufzeichnungen der Kämmerei 1272—1300: stalmonghere IIII solidos), so haben sie auch wohl zunächst ein eigenes Amt gebildet. Vielleicht wurden sie, wie in Lübeck, deswegen nicht zu den Krämern gerechnet, weil sie weder mit der Elle maßen noch nach Gewicht verkauften. Sie sind die späteren Eisenkrämer. Wann sie dem Krämeramt beigetreten sind, ist nicht ersichtlich.

Außerhalb des Amtes standen im vorigen Jahrhundert die Spitzenkrämer, die zu ihrem auf Putzsachen beschränkten Handelsbetriebe besondere Konzession erhielten. Ebenso waren die Citronenhändler, sowie die Glashändler besonders konzessionirt; ersteren stand nach einem Rathsdekret von 1815 allein in hiesiger Stadt der Hausirhandel mit Citronen, Pomeranzen, Kastanien und Senf zu, und sollte sich jeder, der nicht als Citronenhändler konzessionirt sei, des Hausirens mit diesen Waaren enthalten. Die Glashändler nennt das Armengeld-Verzeichnis von 1816 unter den „Personen, die nicht in Aemtern oder Zünften sind".

20. Die Kürschner („Kortzewerter" in der Rolle von 1383, d. i. die die Korsen — Kleidungsstücke von Pelzwerk — machen, die Korsener) oder Pelzer begegnen als Amt auf dem Markte 1272—1300; ihr Stättegeld betrug jährlich 8 Schillinge für jedes Mitglied. Ein Kürschner Johannes kommt schon um 1250 vor.

Die Kürschner verarbeiteten ehedem, wie es scheint, nur Schaf- und Lammfelle, während alles sonstige Pelzwerk den ein eignes Amt bildenden Buntfutterern zustand. Als Erzeugnisse der Kürschner nennt ihre Rolle Frauen-

und Rinderpelze. Ihren Einkauf in den Fleischscharren besorgten sie zwischen Ostern und Pfingsten, während welcher Zeit die Knochenhauer, wie oben bemerkt, die Felle nur den Kürschnern und Niemandem anders verkaufen durften. Indessen sollten sie nicht mehr einhandeln, als sie verarbeiten wollten; Felle für den Wiederverkauf zu erstehen, war ihnen (noch im vorigen Jahrhundert) nicht erlaubt. Von Fremden hierher gebrachtes Pelzwerk durften die Kürschner zum Verkauf erwerben, nachdem sie es ihren Werkmeistern zur Prüfung vorgelegt hatten.

Ihre Kapelle in St. Jürgen (neben der des Wollenweberamts; s. unten) erwarben die Kürschner 1449.

Die älteste Rolle der Buntfutterer oder Buntmacher datirt von 1497. Bunt oder Buntwerk ist Pelzwerk von wilden Thieren; insbesondere verstand man (nach Grimm) unter Bunt das weiß und graue Fell des nordischen Eichhorns.

1813 existirt hier nur noch ein Buntfuttereramt. Daneben hatten sich die Kürschner jedoch in den Pelzern erhalten, nur daß sie jetzt ausschließlich den letzteren Namen führten, während Kürschner gleichbedeutend mit Buntfutterer geworden war. Seit wann diese Verschiebung, die freilich nicht mit einem Male eingetreten sein wird, datirt, vermag ich nicht zu sagen. Indessen geht aus der Rolle der Buntfutterer von 1737 hervor, daß damals schon dasselbe Verhältnis bestand: die Pelzer werden in ihr (mit den Schneidern zusammen) als solche genannt, auf die der jüngste Buntfutterer-Amtsmeister Obacht haben sollte, daß sie nicht Pfuscherei und Böhnhaserei trieben; so er dergleichen erführe, soll er es dem Amt kund machen und soll, der schuldig befunden wird, „er sei Peltzer oder Schneider", mit 5 Thlrn. bestraft werden. Worin jedoch der prinzipielle Unterschied zwischen den Buntfutterern und Pelzern bestand, habe ich nicht in Erfahrung bringen können. Von den noch lebenden älteren Vertretern des Kürschnergewerbes wußte ihn keiner zu nennen.

21. Die Leinweber sind als Amt zuerst 1350 durch das ihnen vom Rath gegebene Statut bezeugt, das sich auf die Gewinnung des Amtes bezieht. Sie zerfielen wohl auch hier in die vom breiten und schmalen Werk, je nach der Breite der Leinewand und des Webstuhls. Vom Arbeiten auf dem Schmaltowe, d. i. auf dem schmalen Webstuhl ist in ihrer Rolle von 1415 die Rede: man soll es damit halten, wie es von altersher gewesen ist. Vermuthlich handelt es sich dabei um die Arbeit der Frauen, von denen wir wissen, daß sie in Hamburg wenigstens vorzugsweise im schmalen Werk thätig waren: man soll ihnen diese Arbeit belassen, wie bisher. Daß die Frauen auch hier Meisterrechte besaßen, geht sowohl aus dem Statut von 1350 als auch aus der Rolle selbst hervor. Dem Gesellen, der aus einem Flecken oder Dorf kam, wo man kein Siegel führte, sollte das Amt offen stehn, wenn er „das mit zwei guten Leuten bezeugte, daß seine Führung und Ansehen gut seien." Diese Bestimmung ist bei andrer Gelegenheit schon erwähnt, ebenso die Meisterstücke, die von dem angehenden Amtsgenossen gefordert wurden: 6 Ellen Tafellaken und 6 Ellen schlichtes Leinen. Auch von dem Verhältnis der Außenweber zu den hiesigen Leinwebermeistern ist schon die Rede gewesen: sie sollten, nach der Vereinbarung der Aemter von 1562, keine Biertage zusammen machen, und jene sollten sich kein Garn aus der Stadt holen dürfen, geschweige denn hier arbeiten. Daß die Bürger ihnen Garn hinausbrachten, gestattete die

Rolle aus dem 16. Jahrh.; die von 1744 untersagt auch dies, und entsprechend verordnet der Rath unterm 7. März 1821, daß die Thorbüdner, wenn hiesige Einwohner Garn aus der Stadt nach dem Lande brächten oder die von Pfuschern verfertigte Weberarbeit hereingebracht würde, das Garn oder Lein anhalten und an das Gewett abliefern sollten. Kurze Zeit danach hatte man denn auch schon einen Uebelthäter ertappt: der Arbeitsmann Klüver hierselbst hat, so macht das Gewett unterm 3. Juli 1821 bekannt, auswärts Leinwand machen lassen und ist deswegen zu einer Strafe von 2 Rthlrn. sowie in sämtliche hierdurch verursachte Kosten verurtheilt worden.

Die Kapelle der Leinweber lag in St. Nikolai; ein ihnen gehöriger Wandleuchter befindet sich ebendort.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bestand das Amt der Lein- und Garnweber, wie sie damals bezeichnet wurden, noch aus 15 Mitgliedern. Getrennt von ihnen wird ein Kattunweber (Kattunglätter) genannt, der um die Mitte des Jahrhunderts von der Bildfläche verschwindet. Heute existiren in Wismar noch drei Vertreter dieses Gewerbes.

Im Zusammenhang mit den Leinwebern nenne ich die Leinwandschneider oder, wie sie auch hießen, Leinwandkäufer (lenwantkopere, 1324). Ein Leinwandschneider Gerhard begegnet schon 1250. Ihr Geschäft bestand in Lübeck darin, ungebleichte, gefärbte oder nicht gefärbte Leinwand und ferner Kleidungsstücke, Säcke und dergleichen, die sie selbst daraus verfertigt hatten oder hatten verfertigen lassen, zu verkaufen. Sie trieben also zugleich Kramhandel und Handwerk, doch mehr jenen als dieses. Aehnlich wird es auch hier gewesen sein, und zwar scheint das Handwerk hier vorzugsweise in den Händen der Frauen (linewandschniderschen) gelegen zu haben, die nach der Bspr. v. 1480 leinene Kleider, leinene Hasen*) und Hopfensäcke machten, mit denen sie „in der stadt boden by dem marckete" — die ihnen gleichzeitig als Arbeits- und Wohnstelle dienten — ausstanden. Ob die Leinwandschneider ein eignes Amt bildeten, wie dies in Rostock um die Mitte des 15. Jahrh. und in Lübeck, allerdings beschränkt, bis 1822 der Fall war, kann ich nicht sagen. Im vorigen Jahrhundert verlautet hier von Leinwandschneidern nichts mehr.

22. Von den Maurern oder, wie sie früher genannt wurden, den Mauerleuten, ist schon oben bei den Hauszimmerleuten die Rede gewesen. Die zwischen 1325 und 1350 vom Rath erlassene Taxe bezieht sich auch auf sie, und zwar sind die Bestimmungen für sie die gleichen wie für die Zimmerleute: sie sollen nicht mehr als 10 Pfennig täglich für sich nehmen und für

*) Hasen = Hosen bezw. Strümpfe, jedoch nicht im heutigen Sinne. Die mittelalterliche Hose bedeckte meist gleichzeitig den Fuß; sie war entweder ganz aus Leder und wurde trikotartig anschließend getragen, oder sie bestand aus zwei Theilen: aus der, einer Schwimmhose ähnlichen, mit einem Riemen oder Gürtel auf den Hüften festgehaltenen ledernen Brook und der an ihr mit Hosenfesseln befestigten, langen Strümpfen gleichenden Hose aus Tuch oder Leinen. Hatte letztere keinen Vorfuß, so hieß sie Strumpf (d. i. Stumpf oder Stummel: die durch das Abschneiden des Vorfußes verstümmelte Hose). Zur Bekleidung des Fußes bediente man sich in diesem Falle der aus Filz oder Tuch hergestellten Socken. Lederhose wie Brook waren Erzeugnisse der Beutler; sie fertigten auch lederne Strümpfe. Die unserm modernen Beinkleid entsprechende, von den Hüften bis auf die Knöchel heruntergehende Pluderhose, zu der man ebenfalls Socken trug, scheint im Mittelalter wenig und nur bei der untern Klasse in Gebrauch gewesen zu sein.

ihre Gehülfen 8 Pf., sowie Frühstück und Mittagessen. Desgleichen gilt es auch für sie, daß sie für ihre Arbeit verantwortlich sein und, falls es ihnen zu nochmaliger kostenloser Anfertigung dessen, was sie schlecht gemacht, an Mitteln fehlte, ihre Untüchtigkeit im Thurm büßen sollten. Endlich betrifft auch die angezogene Verordnung von 1584 die Maurer gleicherweise: wer fortfahren würde mit den seit einiger Zeit eingerissenen vorschriftswidrigen Neuerungen im Bauen, soll das erste Mal mit Gefängniß, das andre Mal mit Stadtverweisung bestraft werden.

Ob der Mauermann Nikolaus, der 1345 seinem Auftraggeber Karow und dessen Erben für die Solidität eines von ihm ausgeführten Speichergiebels bürgt, dies bereits in Folge jener Verfügung gethan, oder ob letztere damals noch nicht bestand, und Karow sich eben deswegen sichern wollte, muß dahingestellt bleiben.

Wollte Jemand eine besonders kunstreiche Arbeit in Giebeln oder anderm Mauerwerk ausführen lassen, die er den hiesigen Amtsmeistern nicht zutraute, so hatte er nach der Rolle v. 1568 ausnahmsweise das Recht, dieselbe einem auswärtigen Meister zu übertragen. Verließ ein Amtsmeister ohne Bewilligung des Bauherrn die Arbeit oder nahm er sie nicht so früh wieder auf, wie man übereingekommen war, so war der Bauherr befugt, einen andern zu nehmen. Keiner sollte sich auch die Arbeit dadurch zu sichern suchen, daß er mehr „kalk inth saundt settede“ d. h. löschte, als er binnen 14 Tagen zu verarbeiten vermochte; ging er während dieser 14 Tage von der Arbeit ab, so war der Bauherr frei.

Der Zudrang zum Maurerhandwerk scheint zeitweise kein allzu starker gewesen zu sein. Denn 1496 beklagte sich das Amt der Wollenweber vor den Bürgermeistern über die Maurer, weil sie ihnen ihre Knechte entzögen, trotzdem diese dem Amt stark verschuldet wären. Der Rathsmaurermeister entgegnete, er müsse das Volk nehmen, wo er es bekommen könnte. Die Bürgermeister entschieden daraufhin, die nicht verschuldeten Knechte könnten arbeiten, wo sie wollten, die andern aber solle kein Maurer in Dienst nehmen, er zahle denn ihre Schulden ab.

Zu Anfang des vorigen Jahrh. begegnet das umgekehrte Verhältnis. Anstatt in einen Dienst zu gehen oder sich sonst zu einem bestimmten Geschäfte vorzubereiten, bleiben — so heißt es in einem Rathserlaß vom J. 1831 — die jungen Leute bei ihren Eltern und suchen sich als Maurerhandlanger zu ernähren. Um den Nachtheilen, welche daraus für die Sittlichkeit dieser jungen Leute entstehn, vorzubeugen, hat der Rath verordnet, daß künftig zur regelmäßigen Arbeit des Maurerhandlangers nur Arbeitsleute, die das hiesige Bürgerrecht gewonnen haben, angestellt werden dürfen; sollten jedoch in einzelnen Fällen für einen jungen Mann dringende Ausnahmegründe vorhanden sein, etwa weil er zur Ernährung seiner Eltern beitragen müßte, so darf derselbe zur Arbeit doch nicht anders zugelassen werden, als wenn er nach vorgängiger Untersuchung vom Rath einen förmlichen Gewerbeschein erhalten hat. Dieser Gewerbeschein muß alljährlich erneuert werden und ist jedesmal mit 1 Thlr. zu lösen, welche Abgabe in die Armenkasse fließt.

Eine neue Taxe für den Tagelohn der Maurergesellen und Handlanger publicirte der Rath 1834. Danach sollte der Lohn der Gesellen für die Sommerarbeit 22 ßl., für die volle Winterarbeit 20 ßl. und für die Kurzetagsarbeit

18 ßl., der des Maurerhandlanger 16 bezw. 14 und 12 ßl. betragen. Hiervon sollten Geselle wie Handlanger 2 ßl. Meistergeld abzugeben schuldig sein. Bei Festsetzung dieses Lohnes ist, so besagt das Publikandum weiter, auch die bisherige besondere Forderung an Brannteweins= und Biergeld berücksichtigt. Es darf daher außer diesem Tagelohn bei ernstlicher Gewettsstrafe überall nichts, es sei unter welchem Vorwande es wolle, an Gelde oder andern Leistungen, also namentlich kein Bier, Branntewein, Trinkgeld oder Quastgeld dem Bauherrn oder dem Meister abgefordert werden. Ob der Bauherr den Arbeitern bei Richtung eines Gebäudes eine besondere Ergötzlichkeit geben wolle, hängt lediglich von seiner Willkür ab.

In ernstlichem Streit lagen die Maurer noch vor fünfzig Jahren mit den Malern. Wie an anderer Stelle schon bemerkt, durften die Maurer die Giebel der Häuser nur mit Kalk weißen, nicht aber farbig anstreichen. Nach ihrer Ansicht wurde diese Befugnis jedoch nicht überschritten, wenn sie eine beliebige Kalkfarbe nahmen und damit „weißten". Das Maleramt ließ entrüstete Anzeigen gegen sie los; das Maureramt beharrte dem gegenüber auf seinem Standpunkte. Wie der Streit schließlich entschieden worden, weiß ich nicht zu sagen. —

Die Dachdecker, für welche die obige Taxe aus dem 14. Jahrh., nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht mehr als 8 bezw. 6 Pfennige nehmen sollten, samt der Verantwortlichkeitsbestimmung ebenfalls galt, werden in einer Randbemerkung zu der Urkunde als lemwerter bezeichnet. Das Eindecken muß danach mit Lehm geschehen sein. Daß der Maurer mit der Bedachung nichts zu thun haben sollte, wird in einem Kontrakte über einen Hausbau vom J. 1330 ausdrücklich ausgesprochen. Die Decker müssen damals noch von den Maurern getrennt gewesen sein; 1568, als die Maurer ihre Rolle erhalten, sind beide in einem Amte.

Zu unterscheiden von den Maurern sind ferner die tegelworhte, d. i. Ziegelbereiter oder Ziegler. Einen Ziegelmeister Gerhard nimmt der Rath 1287 an; derselbe erhält das Bürgerrecht umsonst und wird von den Bürgerpflichten zunächst auf 4 Jahre befreit. Dagegen soll er der Stadt für den Platz, auf dem er die Ziegelei bauen wird, jährlich 4 Schilling geben. Indessen scheint dieser Kontrakt bald nachher geändert zu sein, denn als noch im selben Jahre der Rath den Ziegelmeistern Johann und Gerhard einen Platz auf dem Felde von Vinekendorf (dem heutigen Hafffelde) zum Bau eines tegelhuses überläßt, da heißt es, daß sie denselben auf 6 Jahre frei besitzen und für eben diese Zeit von Wachdiensten und Steuern befreit sein sollen. Nach Ablauf dieser Zeit sollen sie 8 Schillinge jährliche Pacht von dem Hause geben und ihre Bürgerpflichten gleich andern Bürgern erfüllen. Von Gegenleistungen, wie bei dem 1324 angestellten Rathszimmermeister, ist nichts gesagt; dem Rath mochte es vor allem darauf ankommen, daß zur Deckung des gewiß nicht geringen Bedarfs genügend Ziegel vorhanden waren. Von einer Stadtziegelei ist zuerst 1329 die Rede; es wird eben diese sein, die Johann und Gerhard 1287 anlegten. Ziegelherren begegnen ein Jahr später (1330); es sind die Rathmannen, denen die Verwaltung der Stadtziegelei oblag. Die Kirchen und Klöster hatten übrigens ihre eigenen Ziegeleien. Das „tegelhus" von St. Jürgen wird bereits um 1295 erwähnt; 1305 erbauen die Dominikaner (vom schwarzen Kloster) sich eine

Ziegelei, und 1332 ist von dem Ziegelofen der Marienkirche die Rede. — Die Ziegler werden gleichfalls mit den Mauerleuten in einem Amt gewesen sein.

Eine besondere Korporation scheinen dagegen die Steinbrügger gebildet zu haben, die schon früh in Wismar vertreten gewesen sein werden, da 1330 die Steinpflasterung vor den Häusern bereits Vorschrift war. Zwei „steenbrugher" leisten 1347 Gewähr für ihre Arbeit: sie versprechen ihrem Auftraggeber, dem Bürgermeister Iwan, wenn innerhalb sechs oder sieben Jahren an der Treppe der Grube vor seinem Hause, die sie gemacht, irgend ein Schade sich herausstellen würde, diesen umsonst und auf ihre Kosten zu bessern. Ob sie ein eigentliches Amt gehabt haben, läßt sich nicht sagen; nach dem Wortlaut der Verordnung von 1584 sieht es so aus; es ist darin — wie anderweitig schon erwähnt — von den „Timmerluden, Maurleuten, Schnidkern und Brugkern" die Rede, „und soll dieser Bescheidt an eines jeden ampts Rullen geschrieben werden".

23. Wann das Amt der Müller sich gebildet, ist nicht ersichtlich, indessen muß es ein solches schon im 14. Jahrh. gegeben haben, da 1387 eine Vikarei der Müller (in St. Jürgen) erwähnt wird. Sie nehmen damit, den andern wendischen Städten gegenüber, eine Ausnahmestellung ein: ein Mülleramt existirt in älterer Zeit sonst nirgends. Auch hier hat es übrigens wohl nur vorübergehend bestanden; die Rolle von 1727 beginnt: „Demnach die Mühlenmeister (folgen 6 Namen) sich vereiniget, ein allhier bißher noch nicht gewesenes Mühlenamt mit obrigkeitlicher Bewilligung aufzurichten" usw.

Von den Mühlen in und um Wismar ist oben bereits die Rede gewesen. Die Müller standen wohl meist in einem Pachtverhältnisse zu der Stadt. Der Pächter der Mühle vor dem Lübschenthor zahlt 1355/56 12 Mark und im Jahre darauf 20 Mark lüb. Pacht. Sein Vorgänger hatte außerdem, nach einer Rathswillküre von 1345, die Hälfte aller Aale (andre Fische durfte er, wie es scheint, überhaupt nicht fangen), die er selbst oder seine Hausgenossen fingen, an den Rath abzuliefern, und er mußte einem der Kämmerherren die richtige Ablieferung so oft im Jahr beschwören, wie dieser es verlangte. Der Kämmerherr seinerseits war verpflichtet, ihm diesen Eid mindestens einmal im Jahre abzunehmen, widrigenfalls er dem Rath zehn Stübchen (d. i. rund 50 Flaschen) Wein geben mußte. Aus dem 1355 abgeschlossenen Pachtkontrakt erfahren wir auch die Geräthschaften, die die Stadt dem Pächter mit der Mühle übergab, und die dieser bei seinem Weggange wieder zurückzugeben hatte; es waren dies: ein eiserner steenbom (Einfassung des Mühlsteins), fünf bikken (Spitzäxte zum Schärfen der Mühlsteine), ein Trog, eine eiserne Spille (Durchgangsaxe für den oberen Mühlstein), eine rive (Reibe?), und eine eiserne Matte (Getreidemaaß; s. unten). Der Bezug von Mühlsteinen, sowie der Handel mit denselben lag, wie schon bemerkt, in den Händen des Raths, und zwar waren es die Steinherren, die seit etwa 1340 dies Geschäft verwalteten.

Eine Mühlenordnung erließ der Rath 1602. Danach sollte den Müllern von einem jeden Scheffel, der ihnen zum Mahlen gebracht würde, nicht mehr gebühren, als eine gestrichene Matte und 3 Pfg. zu Mahlgelde; so aber ein Bürger einen oder mehrere Scheffel Korn in die Mühle zu schroten senden würde, so sollten die Müller nicht mehr denn eine halbe Matte von jedem Scheffel erhalten. Dabei sollten sie fleißige Aufsicht haben, daß ein jeder sein Korn, es sei Weizen, Roggen oder Malz, wieder bekomme, auch sollten sie

dafür sorgen, daß die Mühlen zu rechter Zeit möchten geschlossen werden, damit durch die Schweine den Bürgern an ihrem Korn kein Schade zugefügt, auch die Säcke nicht zerrissen und die Mühlen unsauber gemacht werden. —

Von den Müllern getrennt erscheinen in älterer Zeit die Grützmacher, die als Amt schon 1290—91 bezeugt sind, wo sie gemeinsam ihre Abgaben von ihren Plätzen auf dem Markte entrichten. Sie verfertigten die Grütze auf Handmühlen und verkauften dieselbe sowohl im Großen wie im Kleinen. Grütze als Schiffsproviant wird in der Kämmereirechnung 1336 genannt. Zwei Grützmacher, Otto und Johann Frese, kommen (als Hausbesitzer) bereits 1283 vor; die Grützmacherstraße begegnet zuerst 1408. Wie lange das Amt bestanden, entzieht sich meiner Kenntnis.

24. Von den Patinenmakern ist oben bei den Klotzenmakern schon die Rede gewesen.

25. Die Reifer oder Repschläger sind als Amt, soweit ich sehe, zuerst durch ihre Rolle von 1387 bezeugt. Indessen begegnet ein Reifer als Budenmiether bereits im Kämmereiregister 1335. Die Repschläger machten das große getheerte Schiffstauwerk im Gegensatz zu den binnenländischen Seilern, die zunächst nur kleineres und ungetheertes Tauwerk verfertigten; erst als die Flußschiffe immer größer wurden, fielen die Unterschiede mehr und mehr. Daß nach den Erzeugnissen der Repschläger, bei dem regen Schiffsverkehr, große Nachfrage gewesen sein wird, liegt auf der Hand. In ihrer Rolle werden diese Erzeugnisse nicht näher bezeichnet; auch die Meisterstücke nicht; es heißt nur, wer ein Reifer in Wismar sein wolle, der solle drei Stück Werks machen, auf daß er beweisen möchte, daß er sein Amt und Werk verstehe, und zwar solle dies in Gegenwart der Reifer und der Werkmeister geschehen. Im übrigen wird noch angeordnet, daß die Taue lang genug gemacht werden sollen, damit Jeder befriedigt werde. Nach Stieda verfertigten die Repschläger damals: Ankertaue, Seile, Schnüre, Schiemannsgarn (dünne Seile, welche um das Schiffstauwerk zum Schutz desselben gewunden werden), Trosse (alles Tauwerk, das nur einmal zusammengedreht ist und nur aus 2 oder 3 Garnen oder Drähten besteht), Smyten (lose gedrehte Taue zur Einfassung der Segel), Schoten (Taue, welche an den untern Ecken der Segel befestigt werden, um die Segel zu spannen), Husinge (ein dünnes, aus drei Garnen bestehendes Seil) und Marlinge (ein aus zwei Strängen zusammengedrehtes Garn). Ihren Rohstoff bezogen sie theilweise aus weiter Ferne; Livland, Preußen und Skandinavien lieferten den rohen Hanf oder das Halbfabrikat, Kabelgarn, Draht und Bast, und so sehr scheinen die Reifer auf den Bezug von auswärts angewiesen gewesen zu sein, daß — in Lübeck wenigstens — diejenige Menge Bast und Draht, die mit dem ersten im Frühjahr eintreffenden Schiffe anlangte, als „Delgud" betrachtet wurde, d. h. unter alle Mitglieder des Amtes zur Vertheilung kam. In der Wismarschen Rolle wird Hamburger und Rigaer Garn genannt; jedes sollte für sich, allein und unvermengt, verarbeitet werden. Bisweilen bekamen die Reifer das Material auch von den Kunden geliefert: welcher Bürger — so besagt die Rolle — Taue schlagen läßt von seinem eigenen Garn oder Draht (Faden), da sollen die Reifer keinen übermäßigen Lohn für nehmen.

Daß die Reifer — was sie früher offenbar gethan — 1387 nicht mehr

auf dem Markt ausstehn sollten, vielmehr ihre Waaren nur noch vor ihrer Thür, wo sie wohnten, feil haben durften, ist oben schon erwähnt. Auch sollten sie keinerlei Taue aus der Stadt bringen zu Jahrmärkten oder landwärts zum Verkauf.

Größere Arbeiten allein auszuführen, scheint den Reifern, in späterer Zeit wenigstens, verboten gewesen zu sein. Es erhellt das daraus, daß noch 1760 das Wismarsche Konsulat in Bestätigung eines früheren Urtheils entschied, daß Schiffsarbeit nur von dem ganzen Reiferamte gemeinschaftlich und nicht von einzelnen Meistern zu übernehmen und zu verrichten stehe. Dagegen stand dem Amt als solchem das Privileg zu, die Einführung fremden Tauwerks zu verbieten. Diese Berechtigung, die ihm 1695 ertheilt (oder bestätigt?) war, wurde dem Amt noch 1831 erneuert: Jedermann sollte bei Strafe der Wiederabnahme gehalten sein, zum Auftakeln der hier neu erbauten Schiffe nur solches Tauwerk zu gebrauchen, welches von den Mitgliedern des hiesigen Reiferamts verfertigt sei; das Gleiche sollte bezüglich derjenigen hierhergehörigen alten Schiffe gelten, welche im hiesigen Hafen mit neuem Tauwerk ganz oder theilweise versehen würden.

Zusammenkünfte der Repschlägerämter der wendischen Städte fanden alle zehn Jahr in Lübeck statt. So wurde es 1595 zu Wismar beschlossen und seitdem gehalten. — Eine Vikarei der Reifer ist 1465 nachweisbar. Nach einer Urkunde von 1403 gab das Reiferamt jährlich 4 Pfund Wachs an die Kirche der Franziskaner, wofür diese die Verpflichtung hatten, des Amtes vom Predigtstuhle zu ewigen Zeiten zu gedenken.

Seit wann der Repschlägerwall, wie die Reiferbahn in einem Manuskript von 1724 und später (auch bei Schröder) heißt, diesem Zwecke gedient hat, darüber vermag ich Genaueres nicht mitzutheilen. Eingegangen ist die Reiferbahn, gleichzeitig mit der vor dem Lübschenthor (hinter der Klementschen Fabrik), Ende 1899.

26. Das Amt der Riemer oder Riemenschneider ist als solches zuerst 1367 durch einen Dienstbrief bezeugt, den der Rath auf das Zeugnis der Aelterleute des Amts einem Gesellen ausstellt. Ihre Spezialität scheint die Herstellung von Pferdegeschirren (Zäumen 2c.) gewesen zu sein. Mit ihnen vereinigt waren in älterer Zeit die früher schon genannten Beutler. Wie es scheint, trennten diese sich 1688 vom Riemeramt; wenigstens wurde in diesem Jahre ein Beutleramt aufgerichtet, das dann allerdings 1755 bereits als „vor vielen Jahren gäntzlich ausgestorben und erloschen" bezeichnet wird, mithin nicht lange bestanden haben kann.

Wie es mit den Taschenmachern, die gesteifte Taschen 2c. herstellten, bezüglich der Amtszugehörigkeit war, erhellt nicht. Ein Vertreter dieses Gewerks begegnet im Wachtsteuerregister 1475. Auch über die Riemenschläger oder Gürtler, deren im übrigen bei den Kannen- und Grapengießern schon Erwähnung gethan ist, vermag ich hinsichtlich der Amtszugehörigkeit nichts mitzutheilen. Dagegen waren die Zaumschläger ebenfalls mit den Riemern in einem Amt; sie beschlugen und behingen die Pferdegeschirre mit Metallzierrathen. Ein Zaumschläger wird als Budenmiether in den Kämmereiregistern 1326—1336 genannt, wo übrigens auch Riemer zuerst aufstoßen.

Eine Vikarei der Riemenschneider wird 1446 erwähnt. Die Riemenschneiderstraße (heutige Schüttingsstraße) kommt unter dieser Bezeichnung zuerst

1452 vor; indessen ist schon 1392 von Buden „in der Hege beim Riemenschneider Arnold“ die Rede. Das Stadtb. von 1680 hat, wie schon gesagt, beide Benennungen neben einander (Schütting- oder Riemensneiderstraß). Von dem Riemeramtsgerbehof (an der Stelle der jetzigen Bernhardschen Gerberei) vor dem Altwismarthor ist bei anderer Gelegenheit die Rede gewesen. Er wurde 1879 für 4000 Mark an die Stadt verkauft.

Interessant ist eine (von Crull mitgetheilte) Willkür des Riemeramts aus dem Anfang des 17. Jahrh., die zeigt, wie die Schmausereien beim Meisterwerden seit Ertheilung der Klotzenmakerrolle 1509 wieder einen tüchtigen Fortschritt genommen hatten. Nach dieser Willkür hatte der neue Genosse dem Amt, das damals aus neun Mitgliedern bestand, zunächst eine Weinköste zu geben, bei der neben dem entsprechenden Quantum Wein ein Schweineschinken, zwei Mettwürste, zwei Stück trockenes Fleisch, ein halber Schweinskopf und zwei Schüsseln mit Grapenbraten (gekochtes oder geschmortes Rindfleisch) und in der Folge noch zwei Lammsbraten verlangt wurden, und sodann eine Amtsköste, bestehend aus vier Schweineschinken von je acht Pfund, vier Mettwürsten, vier Hammelbraten, fünfzig Pfund Grapenbraten, zwölf Pfund Reis, acht Pfund Butter, zwei weißen Käsen nebst Brot und zwei Tonnen Bier, wozu demnächst noch vier Stücke trockenes Fleisch kamen.

Die Sattler standen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts für sich. Die Hochzeitsordnungen von 1602 und 1610 nennen sie als Amt; in der Riemerrolle von 1645 ist dagegen nur von „den Sattlern“ die Rede. Ihre Spezialität war der Sattel, dessen Herstellung ihr ausschließliches Privileg war: „Sattel aber zu machen“, so heißt es in der ebengenannten Rolle des Riemeramts von 1645, „oder zu flicken, ist ihnen (den Riemern) hiermit bei ernster Strafe verboten, und verbleibt allein bei den Sattlern.“ Daß das Verhältnis zwischen Sattlern und Riemern rc. kein besonders freundschaftliches war, erhellt aus den Vereinbarungen der Riemer, Zaumschläger und Beutler der wendischen Städte von 1549 und 1555. Danach sollte derjenige ihrer Gesellen, der bei den Sattlern länger als 14 Tage (also länger als ein wandernder Gesell auf vorübergehende Beschäftigung Anspruch hatte: vgl. hierzu unten) gearbeitet hatte, mit einem Joachimsthaler gestraft werden: nähme er jedoch zum zweiten Mal Arbeit bei den Sattlern an, so sollte es ihm unter keinen Umständen mehr gestattet werden, das Amt der Riemer rc. zu gebrauchen, sondern er sollte gänzlich aus demselben ausgestoßen werden. — Die Vereinigung des Sattlergewerbes mit dem Riemeramt datirt von 1849, März 9. —

Schließlich mögen hier noch die Sendler, die gleichfalls in den Hochzeitsordnungen von 1602 und 1610 als Amt begegnen, passend eingefügt werden. Sendel waren schmale Bänder oder Riemen, um etwas festzubinden; daneben verfertigten die Sendler Schnürriemen (senckel und schnorrehmen nennt die Lübecker Rolle als ihre Erzeugnisse, mit denen sie an bestimmten Tagen auf dem Markte ausstehen sollten) u. dgl. mehr. Nähere Angaben kann ich über sie nicht machen.

27. Die Schiffszimmerleute waren Schiffbauer. Ihr Material wird besonders das Wagenschott (engl. wainscot) gewesen sein, das bereits in den Kämmereiregistern 1326—36 mehrfach — allerdings nicht in Beziehung hierauf — vorkommt; es waren dies Balken aus stärksten Eichenstämmen, die hauptsächlich zum Schiffbau verwandt wurden. Ihre 1415 zuerst nachweisbare

Vikarei hatten die Schiffszimmerleute im hl. Geist. Eine Rolle der Schiffszimmerleute datirt von 1674. Nach ihr (bezw. nach der Ueberarbeitung von 1756) sollte es keinem fremden Meister erlaubt sein, allhier Schiffe zu bauen, es sei denn, daß die hiesigen Meister zuvor gefragt sind, ob sie die Arbeit übernehmen wollen. Wo nun dieselben sich nicht getrauen, die Arbeit nach dem Willen des Bauherrn zu verfertigen oder auch häufiger nothwendiger Arbeit wegen das Werk zu bauen nicht annehmen können, so stehet es dem Bauherrn frei, fremde Meister von andern Orten kommen zu lassen. Für die Werkleute wird 1756 bestimmt, daß statt der Zeche, so ihnen bisher gegeben, wenn die Balken geleget, ingleichen wenn das Schiff geschlossen und die letzte Planke angenagelt, auch statt der Ergötzung, die ihnen gemachet worden, wenn ein neu gebautes Schiff zu Wasser gebracht und flott geworden, künftighin denselben nach völlig geschlossener Arbeit und wann das Schiff zu Wasser gebracht, zu ihrem Lohn annoch ein gewisses an Gelde gegeben werden soll, und zwar je nach der Größe des Schiffes 5—33⅓ Rthlr., womit sie nach eigner Willkür verfahren und sich davon auf ihrer Herberge oder sonst gütlich thun mögen. — Die Rolle bezeichnet die Schiffszimmerleute übrigens als Kompagnie oder Brüderschaft, nicht als Amt.

28. Die Schmiede sind als Amt in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. durch die oben erwähnte Vereinbarung bezeugt, die sich freilich nicht sicher datiren läßt, jedenfalls aber vor 1350 zu setzen ist. Die Schmiedestraße (Großschmiedestraße ist eine spätere Mißbildung) kommt schon bald nach 1260 vor. Ein Schmiedethor — ich wiederhole früher Gesagtes, weil es ebensogut hierher gehört, wie seine Mittheilung an andrer Stelle unerläßlich war — wird 1319 und später erwähnt, verschwindet aber seit 1342 von der Bildfläche. Es lag bei dem „Schmiedehäuschen", einem Berchfrit in der Stadtmauer, etwa da, wo jetzt die Bergstraße ausmündet. Die Stadt- oder Herrenschmiede befand sich rechts beim Ausgange aus dem Altwismarthor; sie wird zu Ostern 1330 an Jakob Slukebeer auf zwei Jahre für 3 Mk. lüb. verpachtet. Eine Vikarei des Schmiedeamts ist zuerst 1422 nachweisbar. Gestühl der Schmiede findet sich im hl. Geist, sowie in St. Jürgen (Stuhlwange aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh.); an ersterem auch der Prozessionsleuchter aus dem J. 1711. Ihr Krughaus hatten die Schmiede seit 1485 in der Dankwartsstraße; es war der (1803 in Privatbesitz übergegangene) sogenannte Klinckhammer, der an der Stelle des jetzigen Joseph'schen Hauses (Nr. 16) lag. Von den heute noch bestehenden Schmieden waren 1680 bereits vorhanden: die Pöhls'sche auf dem Spiegelberg, die Klenz'sche am Ziegenmarkt, die Müller'sche in der Lübschenstraße und die Krüger'sche beim Altwismarthor. —

Die Schmiede zerfielen ehedem in Grobschmiede und Kleinschmiede. Erstere waren Huf- und Ankerschmiede, also das, was wir heute noch mit Schmied bezeichnen; letztere Schlosser, Messer- und Nagelschmiede. Auch die Sporer, die Reitstangen, Sporen, Steigbügel, Striegel u. dgl. mehr anfertigten, sowie die Feilenhauer werden zu den Kleinschmieden gehört haben. Endlich waren mit dem Amte die Büchsenmacher und die Uhrmacher verbunden. Eine Feuerbüchse kommt, um das hier beiläufig zu bemerken, zuerst in Rostock 1362 vor. Doch scheint ihr Gebrauch bezw. ihre Anfertigung damals noch selten gewesen zu sein, da Hamburg sich nach Ausweis seiner Kämmereirechnungen noch 1379 eine große Büchse nebst Schießpulver in Lübeck kaufte.

Zu trennen sind dagegen von den Schmieden die Schwertfeger, sowie die Platenschläger und Helmschläger.

Die Schwertfeger, d. i. die Verfertiger von Schwertern, Spießen rc. (vegen ist zunächst s. v. a. putzen) bildeten ein Amt für sich; ihre Rolle wird um 1450 ertheilt sein. Eine Vereinbarung der Schwertfeger der wendischen Städte datirt von 1555; die sehr interessanten Bestimmungen des Recesses werden weiter unten bei den Gesellen anzuziehn sein. — Die Platenschläger oder Harnischmacher stellten die Metallplatten her, mit denen die ledernen Harnische und Waffenhandschuhe belegt wurden. Ein Platenslegher Hinrich begegnet 1347 als Testamentsvollstrecker. Sie mögen mit den Helmschlägern — die ich übrigens in Wismar nicht nachweisen kann — vereinigt gewesen sein; ob sie jedoch ein Amt gebildet haben, muß ich dahingestellt sein lassen. Im Zusammenhang mit ihnen nenne ich — weil sie gleichfalls Waffen herstellten — noch die Armborsterer oder Armbrustmacher. Ein Vertreter dieses Gewerks ist bei uns 1360 bezeugt: die Stadt Rostock kauft in diesem Jahre von dem Wismarschen Armbrustmacher 16 Armbrüste. Nach dem Wortlaut der Urkunde scheint er damals der einzige seines Zeichens gewesen zu sein. In Hamburg und Lübeck begegnen Aemter der Armbrustmacher. Als der Gebrauch des Schießgewehrs allgemein wurde und ihr Gewerbe darüber in Verfall gerieth, fingen sie an Leim zum Verkauf zu bereiten; später wurde dies ihr alleiniges Geschäft, sodaß Armborsterer und Leimsieder lange Zeit als gleichbedeutende Ausdrücke galten. In Rostock bildeten die Armbrustmacher (die es 1360 dort, nach dem eben Gesagten, wohl noch nicht gab) im J. 1439 mit den Pfeilschäftern eine Zunft der Waffenfabrikanten. Ein Pfeilschäfter kommt in Wismar 1475 im Wachtsteuerregister vor. Auf seine Thätigkeit führt sein Name hin: er verfertigte die aus Rohr oder Holz bestehenden dünnen Pfeilschäfte und setzte die Pfeile zusammen, deren sonstige Bestandtheile — die mit Widerhaken versehenen Pfeilspitzen, sowie die am unteren Ende des Pfeils reihenweise angebrachten Federn — ihm die Werkstätte der Schmiede lieferte. —

Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts gehörten dem Schmiedeamt von den Kleinschmieden nur noch die Schlosser an. Die Nagelschmiede bildeten ein Amt für sich, während die übrigen, ebenso wie die Büchsen- und Uhrmacher, außerhalb eines solchen standen.

Zum Schutz des Gewerbes der Nagelschmiede erließ der Rath 1773 eine Verordnung, nach welcher der Handel mit Nägeln in hiesiger Stadt insonderheit den Materialisten, Gewürzkrämern und Haken untersagt und allein den Eisenkrämern und Kaufleuten, letzteren jedoch nur Tausendweise, freigelassen sein sollte. Diese Verordnung wird noch 1859 in Erinnerung gebracht. — Seit 1898 giebt es keine Nagelschmiede in Wismar mehr. Der letzte derselben, Matthies in der Kleinschmiedestraße, starb im November d. Js.

Von den heutigen Schlossereien wird eine der ältesten die Rachowsche (hinterm Chor 10) sein: 1827, Juli 12, zeigt J. J. W. Rachow an, daß er sich im ehemaligen Henningsschen Hause beim Pölerthor als Schlossermeister etablirt habe.

Ein originelles Mitglied dieser Zunft muß der Schlössermeister Z. gewesen sein, der zu Anfang der 30er Jahre dem Rathsbuchdrucker Oesten durch Inserate in der Wism. Ztg. manchen Schilling zu verdienen gab. So schreibt er in Nr. 32 vom 14. April 1831:

Meine Freunde und Gönner, die Früher mich mit Aufträgen Ihrer Nothwendigen Schlösserarbeiten Beehrten — Mache ich hiedurch für mich diese sehr Nothwendige Anzeige das Johan Vick nicht mehro bey mich in die Lehre ist — indem er als Stellverträter fürs Vatterland Kämpffen will — um ihm durch diesen Ehrenweg im Feldtzug sein Glück zu befördern habe ich im Amt ihm 1 jahrr früher Ausschreiben lassen — und ihm eine Zweckmessige Bescheinigung Errtheilt — weill err hoft in krigsdinst sein Glück besser zuerrkämpfen — alß im die Frömde durch Vervollkommnung nützlicher Schlösserarbeiten; wozu er anlag hatt — welches sein gemachtes Stubeschloß beweist, da ich ihm in seine 2 zurückgelegten Lehriahrr durch meinen gründlichen Unterricht soweit gebracht habe — dieserwegen habe ich jetzt kein Lehrburschen. ein Knabe der Lust hatt bei mich in die Lehre Zugehen auf dessen Treue und Folgsamkeit ich mich verlassen kann, welches bei die Schlösserey Nothwendig ist — der kann sich bey mich Melden. Z.

Die Annonce scheint indessen keinen Erfolg gehabt zu haben, denn in Nr. 85 vom 29. Sept. desselben Jahres äußert Z. den gleichen Wunsch noch einmal:

Ein Knabe, der bey mich, in die Lehr gehen wil, auf dessen Treu ich mich Verlassen kan, welches bey die Schlösserey sehr Nothwendig ist —? und Lehrbegierig ist, nach richtige Anweisen und Vorzeichnung alles Gründlich Erlernen wil, weil die Zeichenkunst die Mutter aller Künste und Zu die brauchbare Schlösser-Arbeit sehr Nothwendig ist —? damit er nach Beendigung seiner Lehrjahr, als geschickter Schlössergesel Sich in grosse Stätte, wo die Arbeit besser als in Loko Bezahlt wird — Sich vervollkommen kan und ein Schloß macht welches nicht nach der neuesten Mode ohn Aufschliessen oder Dibrichen sich nicht Aufziehen lest, daß man durch untreue Dientboten im sanften Schlaf nicht Bestohlen wird, die ohne Aufschlissen alles zum Haus hinauss Tragen können. — wie ich Angezeigt der bey mich in die Lehre gehen wil kan sich bey mich melden.

Z. Schlösser in Wismar.

Beide Annoncen tragen den Vermerk: „Auf Verlangen buchstäblich eingesetzt." Charakteristisch ist auch das folgende Inserat Z.'s aus Nr. 88 vom 12. Okt. 1831, das gleichzeitig ein eigenthümliches Licht auf die damaligen Kreditverhältnisse wirft: „Hierdurch fordere ich alle diejenigen, die mir schuldig sind, zum letzten Male auf, innerhalb 8 Tagen ihre Rechnungen zu berichtigen, damit ich die mir zugesandten richtigen Rechnungen (wie Z. unterm 2. Juni schreibt, war ihm eine längst bezahlte Rechnung noch einmal und zwar mit 4 Mark Erhöhung zugesandt) bezahlen kann; auch diejenigen, mit denen ich seit 1796 in Rechnung stehe, fordere ich ebenfalls auf, mit mir Richtigkeit zu machen." Dazu wurde es 1831 allerdings wohl so allmählich Zeit. —

29. Die Schneider erhielten ihre Rolle im J. 1398; doch setzt der Rath schon zwischen 1325 und 1350 eine Taxe für sie fest und macht 1346 eine Willkür betr. die Gewinnung ihres Amtes. Aus der in letzterer enthaltenen Bestimmung über das Meisterstück erhellt, daß man zwischen Manns- und Frauenschneidern unterschied: ein Paar Frauenkleider soll machen, wer sich der Frauenschneiderei, ein Paar flämische oder andere Mannskleider, wer sich der Mannsschneiderei zu widmen gedenkt.

Die Schneider hießen in älterer Zeit Schroder (von schroten: zerkleinern, zerschneiden, besonders Zeug mit der Scheere). So nennt sie denn auch die Rolle (die früheren Bestimmungen sind lateinisch): „Wi geben desse rechticheit deme ampte der scrodere user stad“, und noch 1549, wo ihr Krughaus zuerst erwähnt wird, besteht der alte Name neben dem neuen: es wird „des Ampts der Schröder oder Schneider Hauß“ genannt. Ob unter diesen Umständen der Nicolaus snidere, der 1331 begegnet, wirklich, wie das M. U.-B. annimmt, ein Schneider war, möchte ich nicht entscheiden.

Nach der vorhin erwähnten Taxe sollten die Schneider nehmen: für eine doppelte Toga 10 Pfennige, für eine einfache Tunika 8 Pfennige, und ebensoviel für jedes Stück Frauenkleider. Als solche werden genannt: Mantel, sorcutium, Toga, Tunica. sorcutium ist ein langes Oberkleid mit Schlitzärmeln; Toga und Tunica bezeichnen den Rock schlechthin; was unter der doppelten Toga zu verstehen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen; vielleicht ist ein gefütterter Rock gemeint. Von sonstigen Erzeugnissen der Schneider, die uns heute nicht mehr geläufig sind, mögen hier verzeichnet werden: der Hoiken: ein Mantel, der auf der einen Schulter getragen und auf der andern durch eine Agraffe, die Hoikenspange zusammengehalten wurde; die Kogel: eine Art Kapuze, die um den Hals getragen ward und deren Hinterzipfel über den Kopf geschlagen werden konnte; der Kerl: ein rockartiges Kleidungsstück, man trug ihn kurz und lang, von Tuch, mit Pelzwerk gefüttert und mit Geschmeide besetzt; die Glocke: ein weiter runder allenthalben geschlossener und insofern glockenförmiger Mantel, den man mittelst eines Kopfloches über den Hals zog; der Tappert: ein Oberrock, der ebenfalls über den Hals gezogen wurde, aber in der Mitte gegürtet war, er wurde von Männern und Frauen getragen; die Schaube: eine Art Talar, der bis über die Füße hinunterreichte und vorn offen war. Die Aermel hießen, um das noch kurz anzuführen, im Mittelalter Mauen; die Bezeichnung hat sich erhalten in unserm plattdeutschen „Hemdsmaugen“. Von der Beinbekleidung ist oben bereits die Rede gewesen; ihre Anfertigung lag mehr in den Händen der Beutler als in denen der Schneider.

Eine Vikarei der Schneider ist zuerst 1425 nachweisbar; wo dieselbe sich befunden, entzieht sich meiner Kenntnis. Erhalten ist ein dem Amt gehörender Wandleuchter in St. Nikolai. — Ihr Krughaus in der Mecklenburgerstraße (jetzt Nr. 26) wurde den Schneidern in dem genannten Jahre 1549 „a senatu als baufällig zugeschlagen, doch cum onere, daß es in baulichem Stande erhalten bleiben sollte.“ Es ging 1748 in Privatbesitz über.

Die Altschneider, die in Lübeck, Rostock und Lüneburg, wenn auch nicht zu allen Zeiten, eigene Aemter bildeten, scheinen hier mit zum Schneideramt gehört zu haben. Sie waren in erster Linie Flickschneider, doch verfertigten sie gelegentlich auch neue Sachen. Ihre Zahl ward 1568 mit Rücksicht auf die (Neu-)Schneider beschränkt.

Freischneider begegnen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wiederholt. Unbequemer als sie mögen indessen den Amtsmeistern, insbesondere den Frauenschneidern, die Schneiderinnen gewesen sein. Zwar litten die dem Amt ertheilten Privilegien solche weiblichen Konkurrenten überhaupt nicht: „es soll allen und jeden“, so heißt es in einem zum Schutze dieser Privilegien erlassenen Rathsdekret von 1815, „welche zum Amte der Schneider nicht gehören, das Schneidern für andere, unter welchem Vorwande es auch sei, gänzlich untersagt

sein"; zwar wird es den Meistern in eben diesem Erlaß ausdrücklich verstattet, nach voraufgegangener Anzeige bei der Obrigkeit unter Begleitung des Gewettsdieners eine scharfe Nachforschung in den Häusern der ihnen verdächtigen Personen anzustellen, auch sich die Schränke und sonstige verschlossene Behältnisse aufschließen zu lassen; zwar sollten die Bürger, welche solche Personen bei sich niedersetzten und von ihnen Schneiderarbeit zuschneiden oder anfertigen ließen, in eine Gewettsstrafe von 5 Thlr. verfallen sein; zwar wurde diese Bekanntmachung den davon Betroffenen seit 1815 immer wieder durch die Zeitung vor die Augen gebracht, — allein es nützte alles nichts. „Dutzendweise begegnet man", so schreibt 1845 der Korrespondent des Freim. Abendbl., „des Morgens den Schneidermamsellen; man schätzt ihre Zahl auf hundert. Die Schneider jagen die Bönhasen, aber ohne Erfolg. So oft auf sie und ihre Erzeugnisse Jagd gemacht wird, so eilen sie doch am nächsten Morgen wieder leichtfüßig und wie junge Hasen ins Feld, den Jägern keck ins Gesicht lachend." Das schöne Geschlecht behielt denn auch das Feld. Die unterm 25. Sept. 1847 zur Rolle des Schneideramts von 1642 erlassenen Zusatzartikel betreffen „die Konzessionirung von Frauenzimmern zur Anfertigung weiblicher Kleidungsstücke." Schon in der nächsten Nummer der Wism. Ztg. zeigen ein halbes Dutzend Schneiderinnen die „endliche Erlangung" der Konzession, Damenkleider anzufertigen, an, und wenn auch gegen die nichtkonzessionirten Vertreterinnen der Branche nach einer Bekanntmachung des Gewetts von 1848 die Jagerei nach wie vor gestattet sein sollte, so war der Sieg der „Schneidermamsellen" doch entschieden. —

30. Die Schuhmacher treffen wir in Buden auf dem Markte bereits um 1272, und zwar unterscheiden die Kämmereiaufzeichnungen zwischen Schustern, die in Bocksleder, und solchen, die in Rindsleder arbeiteten. Erstere geben von ihren Buden, „bis sie besser aufgebaut würden", je 12 Schillinge jährlich, während für letztere eine Pacht von je 4 Schillingen verzeichnet ist. Es scheint danach, daß die in Rindsleder arbeitenden Schuster zunächst nur Stände und keine eigentlichen Buden gehabt haben, da es sonst nicht verständlich wäre, weshalb ihre bockledernen Kollegen für Buden, die zugestandenermaßen besser sein konnten, das dreifache zahlten. Späterhin werden alle Vertreter des Gewerks ohne Unterschied in den hinter dem Rathhause belegenen Schusterbuden untergebracht sein, die das Amt dann, wie oben bemerkt, im J. 1478 der Stadt zurückgab, weil es sich durch die jährliche Heuer zu sehr gedrückt fühlte. Ob diese Schusterbuden von Anfang an zweistöckig gewesen, wie die es ist, deren Rückseite (nach dem Rathhaushofe zu) sich noch allein in alter Gestalt unsern Blicken darbietet, läßt sich nicht sagen, da die Bauformen des oberen Stockwerks gerade der Zeit zugeschrieben werden, wo die Rückgabe der Buden erfolgte. (Techen).

Aus der mehrfach erwähnten Eintracht für die Schuhmacher und Gerber vom J. 1413 geht hervor, daß die Schuhmacher das Gerben des Leders zwar nicht durchgängig, aber doch vielfach selbst besorgten. Indessen sollten sie es nicht gemeinschaftlich thun: welcher Schuhmacher gerben will, der soll allein bei sich in seiner eigenen Wohnung gerben, und nicht zwei oder drei zusammen. Diese Anordnung zeigt zugleich, daß die Schuhmacher in den Schusterbuden hinterm Rathhause nicht auch gewohnt haben können, da sie hier zum Gerben schlechterdings keine Gelegenheit gehabt hätten, und ferner, daß ein Schuh-

machergerbehof 1413 noch nicht bestanden haben kann. 1563 lag ein solcher dicht vor dem Mecklenburgerthor; später befand er sich, wie bei andrer Gelegenheit mitgetheilt, vor dem Altwismarthor (bis 1876).

Des weiteren wird in der Eintracht bestimmt, daß die Schuhmacher sich keine Lohe zusammen hinlegen sollen; vielmehr solle sich jeder soviel davon halten, wie er zu seinem eignen Bedarf nöthig hatte, und nichts davon verkaufen oder verleihen, weder an die Amtsgenossen noch an sonst Jemanden. Offenbar sind diese Maßnahmen im Interesse der Gerber getroffen, wie denn die ganze Verfügung erlassen wurde „um der Zwietracht willen, die zwischen den Aemtern der Schuhmacher und der Gerber dieser Stadt gewesen ist.“ Doch hatte man gleichzeitig auch hier wieder die Solidität der Arbeit im Auge: Leder, das beim Gerben schadhaft geworden, sollen die Werkmeister in Stücke zerschneiden, und die Schuhmacher mögen es den Altschustern, Sattlern und Patinenmakern, aber nur in diesem Zustande und nicht heil, verkaufen.

Nach der Rathswillküre von 1411 sollten die Schuhmacher Bürgern wie Fremden für einen civilen Preis, wie wir heute sagen würden, Schuhe machen „von ihren eigenen Fellen“. Man lieferte mithin dem Schuster das Material und bezahlte ihm nur seine Arbeit. Diese Gepflogenheit war übrigens uralt. Interessant ist, was Techen hierzu anmerkt. Bekanntlich ist der hl. Crispin (gestorben 287 nach Chr.) in schlimmen Verruf gebracht: man sagt ihm nach, er habe das Leder zu den Schuhen gestohlen, mit denen er arme Leute beschenkte. Und doch war nichts weniger der Fall, vielmehr rühmte der Spruch, aus dessen Mißverständnis sich die schlechte Nachrede herleitet, gerade, daß er nicht nur die Arbeit umsonst that, sondern auch noch das Leder spendete. Der Spruch lautet:

Crispinus macht' den Armen Schuh
und stalt das Leder noch darzu.

Stalt ist die alte Form der Vergangenheit zu stellen und hat mit Stehlen nicht das Geringste zu thun. Der Spruch ist aber ein schlagender Beweis dafür, daß es in früheren Zeiten nicht üblich war, dem Schuster auch die Sorge um das Leder zu übertragen. —

Die einzige Vereinbarung der Schuhmacher der wendischen Städte, von der wir Kunde haben, datirt vom Jahre 1624. Sie interessirt besonders deswegen, weil sie uns über die damaligen Erzeugnisse der Schuhmacher einigen Aufschluß giebt. Es werden in ihr genannt: korkscho (Schuhe mit Sohlen von Korkholz), ingebunden scho (wohl Schnürschuhe), assettede scho (Schuhe mit Absätzen), dubbeltsalige scho (Schuhe mit doppelten Sohlen), schlichte Stiefel, sowie Stiefel mit Stulpen und Absätzen (stevelen mit stulpen afgesettet). Für die erstgenannten drei Arten sollen die Gesellen 6 Pfg. Arbeitslohn für das Paar bekommen, für dubbeltsalige scho 4 Pfg., für schlichte Stiefeln 1 ßl. (12 Pfg.) und für Stulpstiefel 2 ßl.; außerdem für „umbher to laschen (d. i. keil- oder zwickelförmige Streifen anzusetzen) vor ein jeder par einen lubischen Schilling.“ — Des weiteren ist aus dem Receß eine Bestimmung über die Sonntagsarbeit von Interesse: die Anwesenden der sechs wendischen Städte haben dieselbe sowohl für die Meister, als auch für die Knechte gänzlich abgeschafft, bei ernstlicher Strafe des Amts, der Herren Strafe unversäumet.

Einen Altar besaßen die Schuhmacher in St. Nikolai seit 1451. Ihr Krughaus lag (seit vor 1545) in der Dankwartstraße (jetzt Nr. 20). Es ging erst 1876 in Privatbesitz über; sein letzter Herbergswirth war der Barbier und Schenkwirth Lühmann.

Daß die Schuhmacher seit 1750 mit den Lohgerbern in einem Amt vereinigt waren, ist bereits erwähnt worden. Ebenso ist von den Freischustern an andrer Stelle schon die Rede gewesen.

Unter den Amtsmeistern begegnen Däbell und Kamps bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. —

Von den Schuhmachern zu unterscheiden sind die Altschuster oder Altböter: Altflicker oder Flickschuster. Die nach ihnen benannte Altböterstraße kommt unter dieser Bezeichnung zuerst um 1470 vor; ein Altflicker Otto begegnet schon 1289: er kauft mit dem Böttcher Markwardt zusammen einen Garten, doch so, daß jenem zwei Drittel, ihm selbst ein Drittel davon gehören soll. Ob die Altschuster hier in älterer Zeit ein Amt gebildet, ist nicht ersichtlich; 1620 war dies nicht der Fall; dagegen konfirmirt 1723 der Rath eine Beliebung des Amts der Altflicker, und noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts begegnen sie als solches.

Nach einem zwischen Schustern und Altflickern 1715 abgeschlossenen Vergleich, dessen Bestimmungen 1819 erneuert werden, entsagte sich das Schusteramt damals alles dessen, was eigentlich zum Schuhflicken gehört, als Sohlen zu unterlegen und Achterflicken aufzusetzen; wenn aber an den Schuhen, welche die Schuster neu gemacht, ein Riemen oder das Oberleder zerreißen oder der Draht nachlassen oder ein Absatz abbrechen würde, so sollte die Reparirung dieses Schadens nicht als Eingriff in der Altflicker Handwerk angesehen werden, insofern sie an den Mannsschuhen ohne Entgelt geschehen. An Frauenschuhe neue Hölzer für die Gebühr zu setzen, sollte den Schustern unbenommen sein. Andrerseits sollte es nach der für die Altschuster 1620 erlassenen Ordnung diesen erlaubt sein, sich selbst sowie ihren Frauen und Kindern Schuhe zu machen, jedoch daß sie es den Aelterleuten des Schusteramts zuvor anzeigen. Diese Ordnung von 1620, die die Zahl der Altschuster für künftig auf 12 beschränkt, bestimmt im übrigen, daß zu ihrer Korporation keiner zugelassen werden sollte, er habe denn zuvor bei einem ehrlichen Meister des Schuhmacher- oder Tüfflerhandwerks hierselbst gearbeitet und das Handwerk wohl gelernt, auch danach die festgesetzte Zeit auf das Schusteramt gewandert, und kundbar sei, daß er Unvermögenheitshalber das Amt der Schuster oder Tüffeler nicht könne gewinnen. Wann das Amt der Altflicker aufgerichtet worden, habe ich nicht gefunden. Die Schuhmacheramtsmeister scheinen sich dann in der Folge gegen die Altflickeramtsmeister nicht gerade immer sehr liebenswürdig benommen zu haben; so hatten sie sie 1784 Altlapper geschimpft, was ihnen durch Gewettsurtheil vom 30. Juni d. Js. „als unschicklich und verkleinerlich allen Ernstes verwiesen" ward. Dies Urtheil ist insofern merkwürdig, als in der angezogenen Ordnung von 1620 die Altschuster überhaupt nicht anders genannt werden, als Altlapper!

Das Amt der Schuhmacher und Lohgerber wurde auf seinen Antrag 1878, Aug. 5, aufgelöst.

31. Die Thätigkeit der Töpfer beschränkte sich in älterer Zeit auf die Herstellung von Töpfen und anderem irdenen Geschirr. Die Verfertigung von

Oefen, die jetzt ihre Hauptbeschäftigung darstellt, gehört erst einer späteren Zeit an; sie wird, wie bei anderer Gelegenheit ausgeführt, seit dem 16. Jahrh. datiren. Nach der Rolle von 1650 sollte, wie früher gleichfalls schon erwähnt, kein Töpferamtsmeister einen Kachelofen wiederum „uffetzen", den sein Amtsbruder niedergenommen. Als Meisterstücke bestimmt die Rolle: einen Topf, 1 Elle hoch und $1/2$ Elle weit, ein Bath, 1 Elle weit, und einen großen Krug, $3/4$ Ellen hoch.

Aus dem vorigen Jahrhundert interessirt eine Verordnung vom J. 1841, nach der es den Bürgern gestattet sein sollte, Oefen, welche in andern Städten bestellt und neu angefertigt worden, auch von denjenigen Töpfern setzen zu lassen, die solche fabricirt hatten. Dagegen durften zur Umsetzung alter Oefen fremde Töpfer nicht genommen werden.

32. Die Träger besorgten den Transport der Waaren aus den Händen der Verkäufer in die der Käufer. Daneben betrieben sie am Hafen Maklergeschäfte, und zwar in Bier, Häringen, Butter, Getreide und dergleichen. Ihre Provision setzt die Taxe von 1339 genau fest: von der Last Bier oder Häringe sollten sie 1 ßl., von der Tonne 1 Pf. nehmen: von der Tonne Butter 2 Pf., von der Last Korn 6 Pf., von der Last Hopfen 8 Pf.; im übrigen von je 100 Mark, für die sie verkauft hatten, 4 ßl. und mehr nicht. Für den Transport einer Tonne Biers hatte der Träger 2 Pf. zu beanspruchen, und zwar 1 Pf. von dem, aus dessen Keller er sie trug, und 1 Pf. von dem, zu dem er sie brachte. Wer mehr dreghegelt oder mekelgelt, wie die Bspr. v. 1419 es nennt, nehmen würde, als hier vorgeschrieben, der sollte zunächst in den Büttelkeller gesperrt werden und danach Urfehde schwören, d. h. er mußte die Stadt verlassen und sollte, falls er hierher zurückkehrte, sein Leben verwirkt haben, „es sei denn, daß er späterhin besondre Gnade vom Rath erlange." Die Bürger aber, die ihnen mehr geben würden, bei welchem Geschäft es auch sei, sollten 3 Mark Strafe bezahlen. Zwischen Fremden irgendwelchen Handel zu vermitteln, war verboten: kein Makler oder Träger soll den Gast zum Gaste bringen, um Waaren zu kaufen oder zu verkaufen. Selbdritt auf Maklerschaft zu gehen, untersagt die Rolle; wollten jedoch zwei von ihnen ihr Geschäft zusammen betreiben, so hatte man, wie es scheint, nichts dagegen.

Späterhin begegnen die Träger dann in den verschiedenartigsten Funktionen. Aus der Beschäftigung des Biertragens entstanden Hülfsleistungen im Dienste der Brauer: die Träger besorgten nicht nur das Verspunden des Biers, sondern auch das Verzapfen desselben auf Hochzeiten, wofür ihnen nach der Hochzeitsordnung von 1602 keine Hembder, Kragen noch Nasentücher verehrt, vielmehr je zweien ein halber Thaler zusammen gegeben werden sollte. Aus den Kohlenträgern, die zugleich Kohlenmesser waren, wurden — wie das gekommen, kann ich nicht sagen — städtische Beamte: sie hatten die Gefangenen anzunehmen und zu bewahren, sowie an ihnen die Prügelstrafen zu vollstrecken, ferner Pfändungen vorzunehmen 2c. Das Messen der Kohlen (Holzkohlen) besorgten sie nebenbei. Des ferneren hatten die Träger, wie früher schon dargethan, bei Feuersbrünsten das Wasser zur Brandstelle heranzuschaffen; um dieser Verpflichtung jederzeit nachkommen zu können, mußten sie ständig ein Pferd auf dem Stalle halten, wogegen sie von Schoß und andern Lasten befreit waren. Vermuthlich um dies Pferd auszunutzen, betrieben sie dann

weiter auch Ackerwirthschaft, die schließlich ihre Hauptbeschäftigung wurde. Endlich entwickelte sich aus der ihnen in ihrer Rolle (um 1450) ertheilten Freiheit, „to grauende kulen uppe de kerkhove den de dar vor sterven an unser broderschop“ (Kuhlen zu graben auf den Kirchhöfen für die, die da sterben aus unsrer Brüderschaft) ihre Gerechtsame als Kuhlengräber und Todtenträger, die sie auch nach Hinausverlegung des Kirchhofes vor die Stadt festhielten, allerdings nicht, ohne ihrem Unwillen über die Neuerung, durch die sie sich sehr benachtheiligt fühlten, mannigfachen Ausdruck zu geben. Namentlich paßte es ihnen nicht, daß sie die Pferde führen sollten. Ueber ihr Benehmen wird damals viel geklagt: ein Träger habe bei der Beerdigung eines Kindes geraucht; ein andrer habe einen schmutzig grünen Rock angehabt, aus dessen Tasche eine Pfeife sechs Zoll lang hervorgeragt habe usw.

Das ursprüngliche und eigentliche Geschäft der Träger hat sich bis zuletzt noch in den Kornträgern erhalten, denen bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts das Tragen von Korn und andern Feldfrüchten, Steinkohlen, Salz, Stangeneisen, Brettern, Bohlen und Latten, soweit diese Gegenstände zur See einkamen oder ausgingen, privative zustand. Den beiden letzten ihres Zeichens wurde, als diese ihre ausschließliche Berechtigung mit dem 1. Juni 1873 aufhörte, zur Entschädigung eine lebenslängliche Rente von jährlich 100 Thlr. zugebilligt.

Von den am Gestühl des Trägeramts in der hl. Geistkirche befindlichen Prozessionsleuchtern aus dem 15. Jahrh. ist oben schon die Rede gewesen. Ein Kronleuchter der Träger hängt im Mittelschiff von St. Nikolai; von ihm waren nach Nr. 69 der Wism. Ztg. vom J. 1811 acht metallene Puppen und mehrere Kleinigkeiten gestohlen. Eine gemeinsame Wiese besaßen die Träger vor dem Pölerthor: die sogenannte Träger- oder Bültenwiese, zu der der Trägergang (links vom Damme, etwa auf dem halben Wege nach Oevelgünne) hinführte oder noch führt.

Mit den Trägern oder Maklern zusammen sind die Vorkäufer zu nennen, die von jenen im 14. und 15. Jahrh. nicht, oder doch wenigstens nicht strenge, geschieden zu sein scheinen. Eine Ordnung für die Vorkäufer erließ der Rath schon vor 1323. Danach sollte Niemand „vorkopere“ sein, der nicht 10 Mark eignes Vermögen hatte. Beim Erwerb der Waaren sollte der Vorkäufer angemessen und vernünftig zu Werke gehn, d. h. wohl, nicht blindlings darauf loskaufen, und das, was er erhandelt hat, baar mit seinem eignen Gelde bezahlen. Der Einkauf durfte nicht vor den Thoren oder in den Straßen, sondern nur auf dem Markt und an der Grube erfolgen. Die erstandenen Waaren sollte der Vorkäufer nicht sogleich an Ort und Stelle wieder veräußern, sondern erst in seine Wohnung bringen, bevor er sie weiter verkauft. Wer von Handwerksmeistern oder Bürgern über den Handel eines Vorkäufers zukommen würde, sollte, wenn er die betreffenden Gegenstände für sein Geschäft oder seinen Haushalt benöthigte, die Hälfte davon für sich beanspruchen dürfen, während der oder die Vorkäufer sich mit der andern Hälfte zu begnügen hatten. Zwei (aber nicht mehr) Vorkäufer mochten zusammen eine Sache kaufen. Auf Uebertretung der hier erlassenen Vorschriften stand eine Geldstrafe von 3 Mark; wer dieselbe nicht bezahlen konnte, sollte so lange der Stadt verwiesen werden, bis er dazu im Stande sein würde.

Im J. 1351 setzt dann der Rath die Zahl der Vorkäufer fest: es sollen ihrer nicht mehr als sechs für sämtliche Waaren zugelassen werden; dagegen wird der Vorkauf von Bier, Korn und Pferden allgemein freigegeben.

Vorher schon und in der Folge wiederholt beschäftigen sich die Bürgersprachen mit den Vorkäufern. Nach derjenigen von 1346 sollte kein Vorkäufer Bauholz kaufen, bevor es in die Stadt gebracht war und hier drei Tage gelegen hatte. Diese Bestimmung wird 1380 auf sämtliche Waaren ausgedehnt: ein jeglicher Vorkauf darf erst nach drei Tagen statthaben, sodaß den Bürgern Gelegenheit gegeben war, während dieser Zeit ihren eignen Bedarf zu decken. Pferde — die hiervon, wie es scheint, ausgenommen waren — sollten, soweit es sich um werthvollere Thiere (solche im Werthe von 10 Mark und darüber) handelte, nach der Bspr. v. 1436 wenigstens erst eine Nacht in der Herberge gestanden haben. Korn sollten die Vorkäufer seit 1352 nicht vor dem 1. Nov. (im 15. Jahrh. nicht vor dem 6. Dezember), Brennholz seit 1353 nicht vor dem 25. Juli aufkaufen. Der Vorkauf von Kohlen wird in der Bspr. v. 1480 allgemein verboten. Ueber den Mehlkauf besagt die Bspr. v. 1579: Niemand soll Mehl bei ganzen Fudern kaufen, „der Armuhtt to vorfange" (d. h. damit nicht Aermere benachtheiligt würden), ehe diese Fuder drei Stunden auf dem Markt gehalten haben. Das Vorrecht der Bürger gegenüber den Vorkäufern wird auch sonst gewahrt: „Wenn ein Sahmkoep an ehtellwahre (Vorkauf an Eßwaare) am Strande edder up dem Marckete geschüet", so heißt es gleichfalls 1579, „so schall ein Börger mechtig sin, to behoff siner köken, umb den Inkop, und bare bethalinge, sine notturft darvan tho nehmen." Eine Verordnung von 1735 verbietet dann auch das Aufkaufen von Korn und Viktualien gänzlich: „Jeder, der Korn und Viktualien, sie haben Namen, wie sie wollen, vor und in den Stadtthoren, auch in den Gassen aufkäuft, soll, unter Nichtigkeiterklärung eines solchen Handels, unabbittlich 20 Thlr. Strafe erlegen, und dafern er die Summe nicht aufbringen kann, in eine Gefängnisstrafe auf 14 Tage bei Wasser und Brot condemniret werden. Jeder, welcher auf dem Damme oder nach den Burgen zum Vor- oder Aufkaufen geht, oder Jemanden dazu dahin sendet, soll jedesmal mit 30 Thlr. Strafe, nicht weniger der, welcher solche Kommissionen auf sich nimmt und verrichtet, mit 14tägiger Gefängnisstrafe belegt werden."

Im vorigen Jahrhundert war die Aufkäuferei von Lebensmitteln in den Straßen nach 10 Uhr Vormittags erlaubt. Nach der Marktordnung von 1801, Juli 9, mußte alles, was an Lebensmitteln, es sei Vieh, Feld- oder Gartenfrüchte, in die Stadt kam, zunächst auf den Markt gebracht und dort bis 10 Uhr für die Bürger feilgeboten werden; bis dahin hatten sich die Aufkäufer jeglichen Kaufs zu enthalten. Ebenso mußten die zu Wasser einkommenden Lebensmittel erst zwei Stunden lang am Strande feilgehalten werden; nur Getreide in Quantitäten von mehr als einer halben Last wurde von dieser Vorschrift nicht ergriffen. Aufkäuferei vor den Thoren blieb verboten. Wann diese Bestimmungen formell außer Kraft gesetzt sind, habe ich nicht notirt. Doch erfahren wir im März 1872 gelegentlich, daß nach einer auf Beschwerde-Instanz eines hiesigen Einwohners jüngst ergangenen Ministerialverfügung das bisher hier bestandene Verbot der Auf- und Vorkäuferei als gänzlich aufgehoben anzusehen sei.

Aus der eben angezogenen Marktordnung von 1801 interessirt noch die

Bestimmung (die hier beiläufig wiedergegeben sei), daß beim Kauf auf dem Markte Niemand dem Andern in den Handel fallen und durch Mehrbieten die Waaren zu erhalten suchen sollte, bei 5 Thlr. Strafe. Endlich mag bei dieser Gelegenheit noch des Marktvogts gedacht werden, der für die Ordnung auf dem Markte zu sorgen und sich von der Güte der zum Verkauf gestellten Waaren zu überzeugen hatte, wofür er gewisse Gebühren an Naturalien von den Verkäufern erhielt. Die Stelle wurde Ende 1864 eingezogen.

An die Stelle der Träger sind heute in mehrfacher Hinsicht die Dienstleute getreten. Eine kurze Notiz über sie mag deshalb hier auch noch Platz finden. Ihre Einrichtung datirt vom Sept. 1862, wo der Krämerkompagnieverwandte Siedenburg auf Grund der ihm vom Rath ertheilten Konzession ein Wismarsches Dienstleute=Institut begründete. Dasselbe zählte acht Mann, von denen sieben an verschiedenen Straßenecken durch die ganze Stadt und der achte im Bureau hinter dem Rathhause (in dem Anbau der Rathsapotheke rechts vom Schwibbogen) stationirt war. Sie wurden durch das Polizeiamt beeidigt und beaufsichtigt, während für Beschädigungen, Veruntreuungen oder Verluste an zu transportirenden Gegenständen der Inhaber des Instituts die Garantie übernahm. Die Einrichtung hielt sich in dieser Form nur ein paar Jahre: am 3. März 1866 Abends 7 Uhr wurde das Bureau des Dienstleute=Instituts wegen zu weniger Benutzung desselben geschlossen. Die Dienstleute setzten nun jedoch das Geschäft für eigene Rechnung fort, nachdem jeder von ihnen beim Polizeiamt eine Kaution von 25 Thlr. gestellt und daraufhin als Packträger zugelassen war. Von den damals Konzessionirten verwalten heute noch zwei diesen Posten: Hintz und Roß.

33. Das Amt der Wollenweber ist als solches zuerst 1362 bezeugt, wo ausdrücklich von den Werkmeistern des Amts die Rede ist. Indessen vereinbaren schon 1329 die Vorsteher des Hauses zum heil. Geist sich wegen der Walkmühle mit „allen Wollenwebern." Ein Vertreter des Gewerks begegnet bereits um 1250.

Nach der ebengenannten Vereinbarung von 1329 wird den Wollenwebern die Mühle des Hauses zum hl. Geist (wohl an der Stelle der jetzigen Papierfabrik) zum Walken angewiesen mit der Bedingung, daß sie für jedes Laken 5 Pfg. lüb. bezahlen und die Arbeit durch einen Menschen machen lassen sollen, der im Walken erfahren ist. Das Hinbringen der Tuche zur Mühle, sowie das Wiederabholen derselben haben die Wollenweber zu besorgen, ebenso haben sie das Feuer auf ihre Kosten zu unterhalten. Würde sonst nicht genug Wasser zum Walken vorhanden sein, so soll nur ein Rad des andern Mühlwerks (der mit der Walkmühle verbundenen Kornmühle) gleichzeitig mit der Walkmühle in Betrieb sein. Den Ertrag aus der Walkmühle soll der Mühlenpächter haben; er mag sich mit den Vorstehern des hl. Geisthauses darüber vergleichen. Die Wollenweber aber sollen nirgends anders, als in gedachter Mühle walken lassen.

Wie lange diese Vereinbarung, die, wie es scheint, zunächst auf drei Jahre abgeschlossen wurde, bestanden hat, läßt sich nicht sagen. 1362 macht jedoch der Rath mit dem Amt als solchem einen Kontrakt über die Benutzung der in der Lübschenmühle vor dem Lübschenthor neu angelegten Walkmühle. Die in vierteljährlichen Raten zu zahlende Pacht wird auf 70 Mark für das

Jahr festgesetzt; können die Wollenweber wegen Mangels an Wasser einmal nicht walken, so will der Rath ihnen für jedes Stück, das sie anderswo walken lassen, sofern sie den Nachweis darüber führen, 6 Pf. vergüten. Andrerseits soll das Amt jeden Schaden, der von ihm aus an der Mühle entstehen würde, zu bessern gehalten sein.

Indessen werden die Wollenweber bald danach wieder zur Walkmühle vor dem Mecklenburgerthor zurückgekehrt sein, wo sie dann auch blieben. Nach einer Notiz des Stadtb. v. 1680 scheint es sogar, als ob sie dieselbe 1398 käuflich erworben haben; zu Ende des 15. Jahrh. zahlen sie aber wieder Pacht. —

Die Rolle der Wollenweber datirt vom J. 1387. Ihre Bestimmungen beziehn sich vorwiegend auf die Anfertigung der Tuche, die eingehend vorgeschrieben wird. Die besten Laken, nämlich die breiten, sie seien weiß oder grau, soll man machen von guter geschorener Wolle; wäre es, daß das Laken nicht gut genug wäre zu einem breiten Laken, so soll man es zu einem gerauhten (rauhen: mit feinen Kratzen die lose Wolle aus dem Tuche ziehn) oder gestreckten Laken machen; was hierunter zu verstehen ist, erhellt nicht. Die gerauhten Laken sollen gleichfalls von guter geschorener Wolle gefertigt werden; wer will, der mag das dritte Haar Raufwolle dazuthun. Wer sein Werk absichtlich zu schmal schneidet, der soll das Amt darum entbehren; konnte er dagegen beschwören, daß es ohne seinen Willen geschehen sei, so sollte er von einem breiten ein schmales und von einem schmalen ein gestrecktes Laken machen und die festgesetzte Geldstrafe bezahlen. Wer Streifen in die Laken machte, sollte dies den Werkmeistern mit 6 Pfennigen büßen. Eine Stempelung der breiten Laken mit der dem Amt vom Rathe gegebenen loye (einem bleiernen Stempel, der an die Tücher gehängt wurde, nachdem die Werkmeister sie besichtigt und für gut befunden hatten) schreibt bereits 1417 ein Zusatz zur Rolle vor; diese Stempelung wird später auf alle Laken ausgedehnt, und es werden alljährlich vor Pfingsten besondere Siegler erwählt, die den Werkmeistern in diesem Geschäft zur Hand gehen; außerdem hatte jeder Wollenweber sein eigenes Merk oder Zeichen auf die Arbeit zu setzen oder anzuhängen, wodurch zugleich Verwechslungen auf der Walkmühle vorgebeugt wurde. Der Walker sollte einen Schaden, den er nachweislich einem Amtsgenossen verursacht, diesem vergüten. Im übrigen sollte auf der Walkmühle gleiches Recht für alle gelten: der Aermere, der Tuch zum Walken brachte, sollte genau so behandelt werden, wie der Reiche.

Es ist fraglich, sagt Stieda, ob man in der Wollenweberei der Hansestädte ein blühendes Ortsgewerbe erblicken soll, das im Rahmen eines gewöhnlichen Handwerks Tuch machte, oder ob es über den örtlichen Bedarf hinaus produzirte. Nur vereinzelt stößt die Nachricht auf, daß Laken aus Lübeck, Rostock und Wismar in Livland Eingang gefunden haben. Indeß scheint in den wendischen Hansestädten mehr der Tuchhandel als die Tuchproduktion entwickelt gewesen zu sein. Der Import der flämischen, englischen und französischen Tücher war sehr stark, und ihre Ueberlegenheit in Farbe und Feinheit gegenüber den deutschen Erzeugnissen zu groß, als daß die norddeutsche Wollenweberei sich mit Erfolg hätte entwickeln können.

Nun, ein blühendes Ortsgewerbe war die Wollenweberei in Wismar jedenfalls, vornehmlich im 15. und auch noch im 16. Jahrh. Es zählte 1481

dreißig Amtsmeister und produzierte in den Jahren 1481—1490 jährlich durchschnittlich 2320 Laken, über deren Größe wir freilich nichts wissen. In den nächsten achtzehn Jahren betrug der Durchschnitt noch über 2000; dann schwankt bis 1570 der zehnjährige Durchschnitt zwischen 1265 und 1108, um 1571—1580 auf 919 zu sinken. Im Anfange des 17. Jahrh. hieß es nach einer Mittheilung Crulls hier schon „arm wie ein Wollenweber."

Aus dem Amtszeugebuche der Wollenweber macht Techen interessante Mittheilungen, auf die hier um so lieber eingegangen werden mag, weil sie uns einen Einblick in das Leben und Treiben der Aemter überhaupt gewähren dürften.

Wie es bei ihren Festlichkeiten zuging, darüber giebt uns ein Denkzettel, wie Techen ihn nennt, im Zeugebuch vom J. 1492 Auskunft. Er bezieht sich auf das Fest, das die Wollenweber zu Pfingsten mit ihren Frauen und Gesellen feierten, und enthält die Bestimmungen, die die Werkmeister bei dieser Gelegenheit abzukündigen pflegten, „damit sich Jedermann vor Strafe wahre." Wer einen alten Haß mit dem Andern hatte, der sollte daran nicht rühren, es sei Frau oder Mann; geschah dies dennoch und entstand Streit daraus, so hatte der, der angefangen, eine Tonne Bier zu geben. Dolche oder andre Waffen bei sich zu tragen, war verboten, bei Strafe einer Tonne Biers. Niemand soll dem Andern mehr zutrinken, als dieser mag, abermals bei einer Tonne Bier. Gäste durfte nur mitbringen, wer von den Schaffern (den Leitern der Festlichkeit; sie wurden ad hoc gewählt) die Erlaubnis dazu erhalten hatte. Kam Jemand in die Festversammlung mit einem Auftrag an einen der Theilnehmer, dem mochte man wohl eins schenken; wer ihn jedoch zum Niedersitzen nöthigte, der mußte für ihn „für einen Tag" bezahlen. Wer berüchtigte Personen hereinbrachte, den kostete dies eine Tonne Bier. Den Schaffern sollte ein Jeder, es sei Frau oder Mann, Gehorsam leisten, natürlich wiederum bei Strafe einer Tonne Bieres. Item soll Jeder den Seinen steuern, daß dem Wirthe kein Unfug geschehe an seinem Kraute oder an seinem Gläserwerk oder Kannen. Aus dieser letzten Bestimmung erhellt, daß das in Rede stehende Fest nicht im Krughause, sondern bei einem der Werkmeister begangen wurde — was übrigens bei andrer Gelegenheit ausdrücklich bekundet wird: 1491 feierte man bei dem Werkmeister Reimer Gartmann; vgl. im Folgenden — und ferner, daß es im Freien (im Garten oder auf dem Hofplatz) stattfand, ähnlich, wie uns aus Bergen von der „Grasbank" berichtet wird, einer Rasenfläche, auf welcher sich die Kontorgenossen gelegentlich beim Biere zu vergnügen pflegten, oder wie wir z. B. von den Rostocker Bruchfischern erfahren, daß sie zur Feier des Pfingstfestes ein Fuder Mai einkauften und (wohl in dem zum Krughause gehörigen Garten) eine Rasenbank errichteten, welche zum Mittelpunkt der Fröhlichkeit gedient haben wird. — Ob auch die Kinder an der Festlichkeit theilnehmen, erhellt nicht, indessen scheint es nicht so: von den Trägern fordert ihre Rolle (um 1450) ausdrücklich, sie sollten ihre Kinder zu Hause lassen, wenn sie „in den ghilde" gingen.

Weitere Feste feierte das Amt am Tage des hl. Sever (des Schutzheiligen der Wollenweber, Okt. 22) und zu Fastnacht. Der Schwerpunkt des ersteren lag in der Kirche; von dem andern wissen wir nur, daß das Amt regelmäßig vorher zusammentrat, um zu berathen, wie man es mit Fastnacht

halten wollte, wobei beiläufig (1580 wenigstens) auch zur Verhandlung kam, ob man dem Walker seinen Fastnachtsschilling geben wollte oder nicht. Außerdem verband sich alle Vierteljahre mit der Rechnungsablage ein Schmaus, von dem indessen in der Hauptsache nur die Werkmeister, die sich, wie es scheint, gegenseitig Rechnung ablegten, etwas hatten. Für die Amtsbrüder waren nur die Reste, und schließlich auch diese nicht einmal mehr. Die Aeltesten des Amts setzten es deshalb 1489 durch, daß die Schmausereien künftig erheblich eingeschränkt und gleichzeitig andere, hierbei zur Sprache kommende Unzuträglichkeiten abgestellt wurden. Das Amtszeugebuch berichtet hierüber Folgendes:

Da es sich traf, daß die Aeltesten vor die Bürgermeister kamen (den Anlaß dazu gab die vielen Staub aufwirbelnde Frage, ob die Gesellen ferner Pfingsten mit den Meistern feiern sollten), so nahmen sie das allgemeine Beste des Amtes wahr, das lange Schaden genommen hatte, weil die beiden Werkmeister dem Amt keine Rechnung zu thun pflegten von all dem Gelde, das sie von dem Amte einnahmen, und erhöhten doch diese Einnahmen von Jahr zu Jahr. Früher nahmen sie von dem Laken (zu walken) 10 Pf., dann wurde ein Schilling (12 Pf.) daraus; jetzt, zu Ostern, wo dies geschah, waren es schon 4 Witte (16 Pf.) Auch machten die Werkmeister die Rechnungsablage alle Jahre umständlicher. Des Sonntags, wenn sie mit dem Amt rechneten, tranken sie eine Tonne Bier, und die Aeltesten aßen mit den Werkmeistern. Was da übrig blieb, das brachten die Werkmeister für sich in Sicherheit; da kriegte der große Hause nichts von ab. Item so kochten sie des Montags wieder zu und hatten dann den Tag über zu Gast die zwei Walker, den Fuhrmann (der die Laken zur Walkmühle hinaus und Sonnabends hereinzufahren hatte) und den Zimmermann und den Schmied (für die wohl dauernd Arbeit an der Mühle war). Was da übrig blieb, brachten sie dem Herkommen gemäß in den Krug (damals in der Hege; vgl. unten). Das aßen die übrigen Amtsbrüder auf, und dazu gaben sie ihnen 1 ßl. für Bier. Item da fingen aber die Werkmeister die Büberei an, und behielten die Speisen zu Hause, und kamen des Dienstags wieder zusammen und aßen sie auf, und entzogen das dem Amt. Das thaten ihre Vorgänger im Amt nicht. Das verdroß die Aeltesten und das ganze Amt; nur sie wußten ihnen nicht recht beizukommen. Aber nun klagten es die Aeltesten des Amts den Bürgermeistern und baten darum, daß sie ihnen darin beistehn wollten um des allgemeinen Besten des Amts willen. Und hatten große Arbeit davon, ehe sie es dahin bringen konnten, daß es richtig zu Stande kam.

Item da brachten sie es so weit mit der Bürgermeister Willen — zwar es wurde ihnen sauer genug — daß sie einen neuen Werkmeister kriegten (der andre Werkmeister, Reimer Gartman, blieb vorläufig noch) und außerdem zwei Beisitzer bei der Rechnungsablage, und sollten mit hineinzusprechen haben, daß die Beköstigung auch schicklich zu Stande käme. Da ward das so gemacht: der Montagsschmaus wie der Dienstagsschmaus werden rein abgeschafft, und des Sonntags, wenn sie Rechnung mit dem Amt halten, die Speise, die da übrig bleibt von der Werkmeister Tafel, die setzt man auf die Tafel auf die Diele (in des Werkmeisters Hause, in dem gerechnet ward), und läßt das die gesamten Amtsbrüder aufessen, und lohnt dann gleich auch den Walker und den Fuhrmann ab. Des Montags kommen die Beisitzer wieder dahin, und zählen das Geld

ab, das der Rath haben soll, 20 Mark (die vierteljährliche Pacht für die Walkmühle); das Geld aber, das darüber hinaus eingenommen ist während des Vierteljahrs, das nehmen die Werkmeister wieder an sich, und trinken nicht mehr als vier Kannen Bier, und geben den Gesellen im Hause auch einen Schilling zu Trinkgeld, und gehen dann in die Hege (in den Krug), Werkmeister und Beisitzer. Dahin kommen die Zimmerleute und der Schmied, die werden da abgelohnt, wenn sie was gearbeitet haben. Dann wird da für 1 ßl. Fisch gekocht, und werden anders keinerlei Unkosten daran gewandt, als höchstens noch 4 oder 5 Pfennig. Da ist alle Rechnungslage mit zu Ende. Item, dies war so gut, daß es dem Amte wohl behagte. —

Nur dem im Amt gebliebenen Werkmeister Reimer Gartman paßte diese Entwicklung der Dinge nicht. Er nahm deshalb 1491 die Sache aufs neue vor und wollte die Beisitzer wieder beseitigt haben und ebenso das Schloß vor der Amtslade, da die Beisitzer den Schlüssel zu hatten, und ging vor die Bürgermeister und gebärdete sich vor dem Amt, als ob er ab wollte von der Werkmeisterschaft. Da er vor die Bürgermeister kam, verklagte er seinen Kumpan Hans Iserberner (den 1489 neu gewählten Werkmeister; er hatte sich unter denen befunden, die die Beseitigung der früheren Mißstände durchsetzten), und klagte den Bürgermeistern, er habe keine Macht mehr; das Schloß wäre vor die Lade gekommen ohne seinen Willen. Dem entgegnete Hans Iserberner, das wäre geschehen mit Gartmans und seinem und des ganzen Amtes Willen, und sie hätten nicht weniger Macht, als sie zuvor gehabt; da wäre keiner, der ihnen entgegen wäre im ganzen Amt. Da beschieden die Bürgermeister Gartman, die Sache solle anstehn bis nach Pfingsten (Gartman sollte nämlich die Feier haben in seinem Hause). Wenn Pfingsten vorbei wäre, so sollten die beiden wieder vor sie kommen; so wollten ihnen die Bürgermeister sagen, was geschehn solle.

Item, da Pfingsten vorbei war, da ging Gartman wieder vor die Bürgermeister, und ließ nicht ab von seinem Queruliren, und wollte das Schloß von der Lade weghaben, oder er wollte kein Werkmeister mehr sein. Da das die Aeltesten in dem Amte vernahmen und sein Kumpan, da gingen sie auch vor die Bürgermeister, und gaben sich da viel Mühe um des allgemeinen Besten willen des Amtes, und brachten es dahin, daß Gartman abgesetzt ward und Claus Rike (gleichfalls einer von denen, die 1489 die Besserung in die Wege leiteten) an seine Stelle kam. Da kriegte das ganze Amt Frieden. Da waren Hans Iserberner und Claus Rike, ehrliche, tüchtige Leute, die hielten das so, daß das ganze Amt ihnen dankte, und das Schloß blieb vor der Lade, die zwei Beisitzer blieben und setzten alle Jahre einen ab und einen wieder zu (d. h. so sollte es geschehn, wie es bei den Rathsämtern üblich war; thatsächlich blieben jedoch der Regel nach die einmal erwählten Beisitzer in ihrem Amte, bis sie zu Werkmeistern wurden oder starben), und regierten als ehrliche, tüchtige Leute. Bittet Gott — so schließt der Bericht des Zeugebuchs — für die beiden und für all die andern, die dazu halfen, und für das allgemeine Beste des Amts. Et sic est finis.

Ein Haus besaß das Wollenweberamt bereits im J. 1480 in der Lübschenstraße auf der Nordseite zwischen der Neustadt und Faulen Grube. Es wurde, nachdem viel Geld darin verbaut worden war, 1482 verkauft. In

der Folge wird, wie wir gesehen haben, mehrfach ein Krug in der Hege erwähnt; 1543 wieder ein solcher in der Lübschenstraße. Beider Lage läßt sich genauer nicht bestimmen. Seit 1546 lag das Krughaus der Wollenweber nachweislich in der Papenstraße, und zwar neben Nr. 11 abwärts, also in der Nordostecke des jetzigen Fürstenhofplatzes. 1680 war dies Haus jedoch nicht mehr vorhanden; das Stadtb. bemerkt zu der betreffenden Nummer (7): „Wüste Stelle. Olim Wollenweberkrug."

Die Wohnungen der Amtsmeister lagen damals (15. und 16. Jahrh.) nach der Mittheilung Techens vorwiegend an der Faulen Grube, in der Baustraße und den angrenzenden Theilen der Lübschenstraße, doch finden wir sie auch anderswo. Der vorhin genannte Hans Jserberner wohnte in dem einen der beiden, das jetzige Senator Wilde'sche Grundstück ausmachenden Häuser am Markte. Zwischen dem oberen Theile der Papenstraße, unfern der Bliedenstraße, und der Dankwartsstraße (also etwa neben dem heutigen Thormannschen Speicher) befand sich ehemals der Warnekengang, der, wie oben schon kurz bemerkt, im Schoßregister 1600 und 1619 als eine Gasse mit vielen Wohnungen bezeichnet wird, „und hat", fügt das Stadtb. v. 1680 hinzu, „seinen Namen ohne Zweifel von Jochim Warneken, einem Wollenweber, welcher im vorigen Sekulo in Gammelkerns Hause in der Dankwerstraße gewohnt hat und diese Wohnungen für seine Knappen (Knechte, Gesellen) gehabt hat." Das Gammelkernsche Grundstück umfaßte die Häuser Dankwartsstraße 37 und 39 (heutige Nummern). Jochim Warneke ward 1541 Meister und 1566 Beisitzer im Amte. Dieses Postens wurde er 1569 entsetzt, weil er im Kruge sechs Wollenweber Schinder gescholten hatte. Indessen leistete er dem Amte Genugthuung und verpflichtete sich für jeden Fall der Wiederholung solcher unnützen Worte zur Zahlung einer ganzen Tonne Biers, obwohl ihm nur eine halbe angedroht ward.

Die Familie Gammelkern, in deren Besitz das Warnekesche Haus 1680 war, begegnet auch schon im 16. Jahrh. Von Jochim Gammelkern erfahren wir 1567, daß er Strafe bezahlen, um Verzeihung bitten und eine Ehrenerklärung ausstellen mußte, weil er als Beisitzer bei der Rechnungsablage die Werkmeister Diebe genannt hatte.

Ein weit unangenehmerer Patron war jedoch Jasper Gammelkern der Jüngere, der dem Amte seit 1533 angehörte. Nachdem er 1543 im Krug in der Lübschenstraße seinen Amtsbruder Jochim Frame meuchlings unter dem Tisch zu erstechen versucht hatte, wobei dieser eine blutige Wunde davontrug, faßte das Amt den sehr begreiflichen Beschluß, daß er ferner bei den Zusammenkünften des Amts nicht mehr mit den übrigen zu Bier sitzen sollte. Darauf ist — so berichtet wiederum das Amtszeugebuch — nochmal von dem selben Jasper Gammelkern eine Feindseligkeit geschehn in dem Kramerschütting. Da hat er zu Bier gesessen; so sind ihrer zwei von seinen Amtsbrüdern da auch hingegangen und haben für sich trinken wollen und sich an einen besondern Platz gesetzt; da hat Jasper Gammelkern sich ihnen genähert und sie auch todtstechen wollen in dem Schütting. Diese Feindseligkeit ist darum geschehn, daß Hans Ratke (Meister seit 1536) Jasper Gammelkern (so behauptete dieser) gesagt hätte, was das Amt in der Kapelle unter sich beschlossen habe.

Darauf hat es sich begeben, daß das Amt zusammengetreten ist in der Kapelle, und haben diese beiden zu sich entbieten lassen, nämlich Jasper

Gammelkern und Hans Ratke. Hat das Amt Jasper Gammelkern gefragt, wer ihm das gesagt hätte. Hat dieser wieder geantwortet: „Dat hefft mi Hans Ratke geseggt." Da hat Hans Ratke auf geantwortet: „Dat lüggst du, Gammelkern, as en ehrlosen deef, as du büst." Da schwieg Jasper Gammelkern still zu. Darauf hat das Amt die beiden gehen lassen, und Gammelkern hat dann in der Folge aus dem Amt ausscheiden müssen.

Aber sein Sündenregister ist damit noch nicht erschöpft. Item, so fährt das Zeugebuch fort, noch hat derselbige Jasper Gammelkern seinen unnützen Mund gebraucht auf der freien Straße über Martin Jörden (Meister seit 1518) und seine Kinder und hat Worte gesagt, die er nimmer beweisen kann. Darauf ist er nach Hause gegangen und hat geballert und geflucht und hat gedroht, zu brennen. Da ist sein Nachbar Lorenz Grönewinkel (Meister seit 1539) bange geworden, wußte nicht, wem das gelten sollte, das Brennen und das Drohen, ob es seinem Hause gelten sollte, oder ob es von der Walkmühle gemeint sei. Da ist Gammelkern noch hingegangen und hat einen Haufen Steine zusammengesammelt und ist auf seinen Rahmen gestiegen und hat seinen Nachbar Grönewinkel auf Treu und Glauben aufgefordert, herauszukommen. Der hat aber dem Frieden nicht getraut und hat seine Frau geholt und hat zu ihr gesagt: „Hür to, wat will Jasper Gammelkern?" So ist sie in den Hof gegangen. Da hat Gammelkern auf seinem Rahmen gestanden und hat Grönewinkels Frau gefragt: „Wo is Jug Mann? Lat em hier in den Hof kamen, ick will em wat seggen." Als nun Grönewinkel in seinen Hof gekommen ist, da hat Gammelkern von oben herunter geschmissen, was er nur aus Leibeskräften schmeißen konnte, sodaß Grönewinkel Gott gedankt hat, daß er wieder in seine Hofthür kam. Da ist Grönewinkel hingegangen zu seinen Werkmeistern und hat ihnen das geklagt; so haben die Werkmeister zu Gammelkern zwei erbgesessene Bürger gesandt, nämlich den Aeltermann der Schuhmacher Hinrich Burmeister und den Kleinschmied Sander Wulff, und haben ihn fragen lassen, was er mit dem Brennen und dem andern Unfug wolle. Da hat Gammelkern geantwortet, er wäre von Martin Jördens wegen aus dem Amt gewiesen, was doch nicht wahr war. Auch hat Gammelkern gesagt, daß vor ihm der Topf Bier vorübergereicht sei im Kruge. Weiter hat er noch gesagt zu den Bürgern, er hätte noch nichts Böses gethan, er gedächte aber, noch was Böses zu thun. Das sind die Antworten, die er den beiden erbgesessenen Bürgern gesagt hat, und sollten es den Werkmeistern der Wollenweber wieder sagen.

Leider erfahren wir nicht, was aus Jasper Gammelkern weiter geworden, und ob er noch was Böses gethan hat. — Dem Amt der Wollenweber gehörte übrigens, wie schon erwähnt, auch Claus Jesup an.

Die in dem vorstehenden Bericht genannte Kapelle der Wollenweber lag in St. Jürgen, und zwar auf der Südseite neben dem Thurm, wo die Reitergruppe des hl. Georg mit dem Drachen steht. Das Amt hatte sie 1448 käuflich erworben und wohl selbst ausschmücken lassen; der Pfeiler links am Eingange zeigt den hl. Sever mit dem Wollbogen. Eine Vikarei der Wollenweber ist schon 1406 nachweisbar. Gestühl beschaffte man 1482; ein Ueberbleibsel desselben mag die Wange mit dem Wollenweberwappen (Stuhl Nr. 63 Ostseite) sein. Erhalten ist ferner ein vom Amte 1581 gestifteter Wandleuchter (jetzt hinter dem Chore befestigt).

Von den Wollenwebern (Tuch- oder Wandmachern) sind zu trennen die Raschmacher (Sayenmacher) sowie die Kleinwandmacher, die eigene Aemter bildeten, und ferner das Amt der Wandscheerer.

Eine Rolle der Raschmacher datirt von 1619. Nach derselben sollten in diesem Handwerke gemacht werden: grobgrüne Sayen, Feinsayen, Herrensayen und Cordtsayen (Kardesayen), feine Bayen, so mit zwei Schächten, und Mull, so mit vier Schächten ein Mann wirket, gleichwie ein Stammit gemacht wird; Stammit und Sayen Fostein; jedoch soll der Fostein bei Winterzeiten auch den Leinwebern zu machen erlaubt sein. Sayen war ein leichtes Zeug von feiner Wolle; unter Grobgrün (franz. gros grain) scheint ein grobdrähtiger Kleiderstoff verstanden zu sein; Karde ist das Werkzeug der Tuchmacher zum Kämmen oder Krempeln; Baye (Boje): ein dichtes Wollenzeug, meist von rother Farbe; Stammit (Stammete): eine Art dünneren Tuches. Fostein ist Barchent.

Das Amt der Kleinwandmacher wurde 1560 aufgerichtet und zwar (nach Techen) als geschlossenes. Wie groß ihre Zahl gewesen ist, kann ich nicht sagen, da ich die Rolle nicht eingesehen habe. In Lüneburg, wo ein Ehrbar Rath 1597 „aus wohlmeinlichen Ursachen, mit Vorwissen und Beliebung der sämtlichen Wollenweber hierselbst“ auf einen Versuch willigte, das Kleinlakenmachen einzuführen, sollten desselben drei Personen gebrauchen, dergestalt, daß sie schuldig sein sollten, von einschüriger Wolle (d. i. Wolle von Schafen, die jährlich nur einmal geschoren werden) zweischäftige Laken zu machen, welche gewalkt drei Ellen breit sein sollten. Den Wollenwebern sollten sie ihre Knechte und Spinnerinnen nicht abwendig machen, ihnen auch in der Walkmühle nicht hinderlich sein: vielmehr sollten hier die Wollenweber den Vorrang haben.

Die Wandscheerer waren Tuchbereiter. Da das meiste Tuch ungeschoren in den Handel kam, so fiel ihnen die Aufgabe zu, es für die unmittelbare Benutzung durch den Schneider zurecht zu machen. Ein Wandscheerer Johannes begegnet 1326 unter den Budenmiethern. Nach der Bspr. v. 1345 sollte kein Wandscheerer Societät mit den Wandschneidern haben; nach ihrer (undatirten) Rolle war es ihnen auch verboten, Jemanden zum Einkauf von Tuch „to der wandsnider hus“ zu begleiten. Bezüglich des Meisterstücks bestimmt die Rolle, daß der Gesell auf des Werkmeisters Bank so viel Wand zu einem Paar Kleidern scheeren solle, daß man sehe, er sei „noghafftich“, das Amt auszuüben. —

1813 existirt nur noch ein Tuchmacheramt.

* * *

Mit den Wollenwebern schließt die Liste der Aemter, wie sie sich an der Hand der Wachtordnung von 1489 rekonstruiren ließ. Eine Reihe von Aemtern, die in ihr theils nicht enthalten waren, theils nicht enthalten sein konnten, weil sie erst später aufgerichtet wurden, sind in der vorstehenden Zusammenstellung nachgetragen. Von den 1813 bestehenden Aemtern sind danach noch drei oder eigentlich nur zwei, kurz zu besprechen, denn von den Rade- und Stellmachern ist bei anderer Gelegenheit bereits die Rede gewesen. Es sind dies die Aemter der Drechsler und der Knopfmacher.

34. Die Drechsler sind, soweit ich sehe, zuerst um 1500 als Amt bezeugt, und zwar durch eine Vereinbarung der Aemter von Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar, von der wir allerdings nur durch die Rolle der Lübecker Drechsler Kenntnis haben. Eine Wismarsche Rolle datirt von 1591; sie ist dem Amt der Holtdreyer gegeben; es scheint also, als ob die Knochendrechsler damals für sich standen. Später werden beide zusammengenannt. Dem Amt der Holzdrechsler gehörten damals die Spinnrademacher und ferner die Blockmacher an. Für erstere verfügt die Rolle, daß sie keine Macht haben sollten, Gesellen oder Jungen zu befördern, sondern sie sollten nur machen, was sie ausrichten könnten mit eigner Hand binnen Hauses, nämlich Spinnräder, Stühle oder Seddel (Sessel oder Bänke).

In gewisser Beziehung verwandt mit den Drechslern waren die Paternostermacher; sie verarbeiteten in älterer Zeit den Bernstein zu Rosenkränzen; nach der Reformation, als der Bedarf in diesem Artikel aufhörte, bestanden sie als Bernsteindreher weiter. Ihr Amt starb in Lübeck erst 1842 aus. Von Wismarschen Paternostermachern ist in der Lübecker Rolle von 1510 die Rede; für die Zeit um 1475 lassen sich zwei Vertreter dieses Gewerbes in Wismar nachweisen. Der Sohn eines hiesigen Paternostermachers war, beiläufig bemerkt, der Chronist Reimar Kock (gest. als Prediger in Lübeck 1569). — Schließlich sind hier noch die Schachtschneider zu nennen, die Schachte (Schafte oder Staken, daher auch Stakensnider) herstellten, etwa als Stiele zu Besen, Bürsten und dergleichen. Daneben mögen sie geschnitzte Holzwaaren verfertigt haben, wie Mulden, Schaufeln rc., wahrscheinlich auch geschnitzte Bilder. Von den Drechslern werden sie sich wesentlich dadurch unterschieden haben, daß sie nur mit der Hand (nicht an der Drehbank) arbeiteten. Ein Schachtschneider begegnet im Kämmereiregister 1336.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war das Drechslergewerbe hier eines der besetztesten. Nach dem Staatskalender von 1817 (den ich gerade zur Hand habe) wurde es damals von 19 Meistern betrieben. Daneben werden zwei Pfeifenschneider aufgeführt, durch die, wie es scheint, die Herstellung von Tabakspfeifen in jener Zeit ausschließlich geschah: die Holzdrechsler wenigstens gaben sich mit Pfeifenarbeiten nicht ab. Sie verschwinden um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von der Bildfläche. — Pumpen- oder Blockmacher sind 1817 drei verzeichnet.

35. Das Amt der Knopfmacher wurde 1756 aufgerichtet. Sie sind die heutigen Posamentiere; in ihnen werden auch die Bortenmacher (Bortenwirker) aufgegangen sein.

Nach 1813 sind aufgerichtet die Aemter der Klempner, Korbmacher, Stuhlmacher, Kammacher, Nadler und Buchbinder.

Die Rollen dieser Aemter sind insofern von besonderem Interesse, als sie zeigen, wie man sich auch bei erstmaliger Ertheilung neuer Amtsrollen damals noch wesentlich in den alten Formen bewegte. Es mag deshalb wenigstens auf eine derselben hier noch etwas näher eingegangen werden.

36. Die Rolle der Klempner wurde den drei hier damals ansässigen Vertretern dieses Gewerbes 1826, Mai 31, ertheilt. Nach den sehr ausführlichen Bestimmungen der Rolle sollten die ordentlichen Amtsversammlungen — ehedem die hohen Morgensprachen — am Dienstag in der Osterwoche und am Tage nach Michaelis stattfinden. Zu ihnen hatte der jüngste Amtsmeister

die Ansage bei den übrigen Meistern zu besorgen. Zuvor war jedoch die Erlaubnis des Amtspatrons (falls ein solcher vorhanden war; das Amt konnte ihn aus der Mitte der Rathskollegii erbitten) oder sonst des Gewettsdirektors, also in jedem Falle eines Rathsmitgliedes — ehedem des Morgensprachherrn — einzuholen. Er hatte auch das Recht, den Versammlungen beizuwohnen. Verpflichtet zur Theilnahme an ihnen war jeder Meister, sofern ihn nicht erhebliche Ursachen daran hinderten; fehlte er ohne Entschuldigung, so sollte er 24 ßl. an die Amtslade verwirkt haben. Würde ein Meister sich in einer Amtsversammlung unbescheiden äußern oder unanständige Worte gebrauchen, sich im Trunke übernehmen oder gar Amtsmitglieder wörtlich beschimpfen, so verfällt er in eine Strafe von 32 ßl. bis zu 2 Thlr. an die Amtslade. Zur Verzehrung bei den beiden ordentlichen Versammlungen wird jedesmal 1 Thlr. aus der Lade zugestanden.

Berief ein Meister eine außerordentliche Versammlung, wozu gleichfalls die Zustimmung des Amtspatrons bezw. des Gewettsdirektors zu erwirken war, so hatte er vorher 24 ßl. an die Amtslade zu entrichten. Für Verzehrung der Amtsmitglieder sollte dabei nichts bewilligt werden. Wenn aber der Aeltermann eine solche außerordentliche Versammlung wegen Amtsangelegenheiten veranstalten würde, so sollte die Erlegnis von 24 ßl. nicht stattfinden. Im übrigen hatte jeder Amtsmeister jährlich 32 ßl. an die Lade zu entrichten, die jedesmal zur Hälfte bei den ordentlichen Versammlungen zu bezahlen waren. Die Wittwe eines Amtsmeisters, welche das Geschäft fortsetzte, sollte dagegen nur 16 ßl. jährlich zahlen.

Der Klempnergeselle, der das Meisterrecht erwerben wollte, mußte „bei einem würklichen Klempnermeister“ ausgelernt und drei Jahre aufs Handwerk gewandert haben. Alsdann sollte er dreimal das Amt eschen und dabei die beiden ersten Male 40 ßl. bezahlen, wovon 20 ßl. in die Amtslade kamen, 16 ßl. der Aeltermann und 4 ßl. der jüngste Amtsmeister erhielt, der das Amt zum Eschen „verbotet“ hatte. Wenn das Amt zum ersten Male geescht wird, werden der Lehrbrief (den das Mittelalter noch nicht kannte: vgl. hierzu weiter unten), die Beweise über die Wanderzeit und etwanige sonstige, zur Legitimation erforderliche Papiere vorgelegt. Beim zweiten Eschen des Amts wird das Meisterstück aufgegeben (wobei die erste Hälfte der an die Amtslade fälligen Meistergebühren mit 25 Thlr. zu erlegen war), und beim dritten Eschen das fertige Meisterstück vorgezeigt und die (übrigen) Gebühren entrichtet. Verzehrungskosten durften nicht stattfinden.

Das Meisterstück war in der Wohnung eines Aeltermanns oder anderen Meisters anzufertigen, und müssen sämtliche Meister, nach dem Alter der erlangten Meisterschaft, es unter sich umgehen lassen, ihr Haus dazu anzuweisen. Die Aufsicht wechselte tageweise unter allen Meistern. Derjenige, in dessen Hause das Meisterstück gemacht wurde, erhielt hierfür von dem angehenden Meister eine Vergütung von 2 Thlr., wogegen er diesem das erforderliche Handwerksgeräth zur Verfügung zu stellen hatte. Ungewöhnliche Arbeit sollte als Meisterstück nicht aufgegeben werden, auch sollte die Arbeit von der Art sein, daß der junge Meister wahrscheinlich zum Verkauf derselben Gelegenheit hatte. Wurde das Meisterstück nicht für gut und tauglich befunden, so ward der Geselle abgewiesen und erhielt dasjenige, was er bereits an die Lade bezahlt hatte, zurück, nicht jedoch die Gebühren für den Amtspatron, den

Aeltermann und die Ansage (im ganzen 5 Thlr. 32 ßl.) Ein solcher abgewiesener Geselle durfte sich nach Jahresfrist aufs neue zur Gewinnung des Meisterrechts melden: ist er aber zum dritten Male abgewiesen, so wird er nicht wieder zugelassen. —

Auf die sonstigen Verfügungen der Rolle hinsichtlich der Gesellen und Lehrjungen komme ich an andrer Stelle zurück.

Für die Ausübung ihres Gewerbes bestimmt die Rolle, daß den Amtsmeistern die Berechtigung zustehen sollte, alle Klempnerarbeiten von Messing, Blech, Eisenblech, Blei und Zink zu verfertigen, auch mit Kupfer, Messing, Blech, Eisenblech, Blei und Zink zu decken. Doch sollten sie bei Verzinnung des eisernen Küchengeräths durchaus kein Blei zusetzen, sondern mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak verzinnen, bei Vermeidung der Konfiskation der Waare und andrer willkürlicher ernster Beahndung.

Was die Mitgliederzahl anlangte, so müsse das Amt zwar bestehender reichsgesetzlicher Bestimmung gemäß ungeschlossen bleiben, jedoch werde Senatus obrigkeitliche Sorge dafür tragen, daß das Amt mit Meistern nicht übersetzt werde. Nach einer in der Amtslade sich findenden, von sämtlichen Amtsmeistern unterzeichneten Akte vom J. 1840, Sept. 20, betrug deren Zahl damals sieben. Von den dort verzeichneten Namen existirt, beiläufig bemerkt, keiner mehr; es waren: Ledien (derzeit Aeltermann), Blanc, Linde, Spindler, Knoll, Holtz und Döring. —

Zusammen mit den Klempnern mögen noch die Beckenschläger genannt werden, die (nach Sprengel-Hartwig) aus Messingblech Theemaschinen, Töpfe, Zuckerdosen und alle übrigen Waaren, welche der Klempner in seinem Laden zum Verkauf stellt, verfertigten. Von den Klempnern unterschieden sie sich im wesentlichen dadurch, daß sie ein weit stärkeres Blech zu ihrer Arbeit wählten. Ehedem hießen sie Messingschläger. Ferner mag hier — aus älterer Zeit — der Leuchtenmacher gedacht sein, die in Wismar allerdings, wie es scheint, nur vereinzelt vorkommen. 1608, Mai 28, wird dem Leuchtenmacher Jost Lowe vom Rath eine Belehnung und Befreiung gegeben, daß er alle und jede Stücke, so sein Amt und Handwerk bedeuten, es sei Kompasse, eisern und hölzerne Leuchter, klein und groß, benebst allerhand Klempnerei, wie dasselbe Namen haben mag, sollte machen dürfen. In Lübeck waren Holtluchtenmaker und Isernluchtenmaker getrennt. — Als Vorgänger der Klempner hätten schließlich auch die Platenschläger an dieser Stelle angeführt werden können. —

37. Das Korbmacheramt wurde 1828 aufgerichtet. Korbmacher begegnen schon früh; gegen Ende des 15. Jahrh. gaben sie der Schüttingsstraße ihren Namen: korfmakerstrat (1484). Ob sie in älterer Zeit schon einmal ein Amt gebildet haben, entzieht sich meiner Kenntnis.

38. Die Rolle der Stuhlmacher datirt von 1829. Sie mögen vormals mit den Böttchern verbunden gewesen sein, da vermuthlich die Stuhlsitze aus Bandwerk oder Flechtwerk bestanden. Zu Ende des 16. Jahrh. fertigten, wie wir vorhin gesehn haben, auch die Spinnrademacher Stühle &c.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts lagen die Stuhlmacher vielfach im Streit mit den Tapezierern, die, wie früher schon kurz erwähnt, verpflichtet waren, jegliche von ihnen zu polsternde Stuhlmacherarbeit von den Mitgliedern des hiesigen Stuhlmacheramts zu beziehen, was sie aber nicht immer gethan zu haben scheinen. Die Konzessionsurkunde der Tapezierer über ihre aus-

schließliche Berechtigung zum Austapezieren von Zimmern datirt, um das hier beiläufig anzuführen, von 1849, Aug. 25.

39. Aus der Rolle der Kammacher von 1832 nenne ich die damals verlangten Meisterstücke: dieselben sollten bestehen in sechs mit doppeltem Herzzug durchbrochenen Frauenskämmen, sechs gefalzten Kämmen aus Horn, sechs sauberen Friseurkämmen aus Schildpat und sechs Staubkämmen aus englischem weißen Horn.

40. Den Nadlern wurde Amt und Rolle 1833 ertheilt. Als ihre Erzeugnisse werden zu Anfang des vorigen Jahrhunderts genannt: Draht-, Gitter- und Kornsiebe, Klappern, Malzdarren, runde, glatte und geflochtene Vogelbauer, Uhrketten, Stecknadeln 2c. Die Rolle legt ihnen die Berechtigung bei, in hiesiger Stadt Nadeln, Haak und Oesen, Drahtsiebe, Hecheln, Stricknadeln, Haarnadeln und andre Arbeiten aus Eisendraht, Messingdraht, silberplattirtem und vergoldetem Draht ausschließlich zu verfertigen.

Ein Nadleramt begegnet bereits 1588; wie lange dasselbe bestanden, kann ich nicht sagen. In den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es hier noch sechs Nadler; heute sind sie bis auf einen ausgestorben.

41. Das Amt der Buchbinder endlich ist 1844 aufgerichtet. Die älteste der heute bestehenden Buchbindereien dürfte die Rausch'sche sein: F. A. Rausch zeigt 1828, Aug., seine Etablirung (in der Baustraße) an.

Im Anschluß an die Buchbinder mag es gestattet sein, die übrigen Buchgewerbe hier noch anzuziehn.

Ein Wismarscher Buchdrucker ist zuerst 1663 nachweisbar: Jochim Georg Rheten. Als eine der frühesten Druckproben darf danach die wiederholt erwähnte Feuerordnung (Eines Erbaren Raths der Stadt Wismar Revidirte und verbesserte Fewr-Ordnung, Wißmar, gedruckt im Jahr 1665) gelten. Allerdings ist der Name des Druckers auf ihr nicht genannt.

Aus der Folgezeit interessirt wesentlich die Entwicklung des Wismarschen Zeitungswesens.

Seine ersten Anfänge fallen noch in das 17. Jahrh. Gegen Ausgang desselben entschloß sich der damalige Stadtbuchdrucker Martini zur Herausgabe einer Zeitung, und zwar, wie es scheint, einer politischen. Leider haben sich von derselben Exemplare nicht erhalten, und es haben sich auch keine weiteren Nachrichten über sie ausfindig machen lassen. Nur das hören wir, daß der Rath 1701, Sept. 24, dem Buchdrucker trotz dessen flehentlichen und vielfach geäußerten Bitten verbot, fortan „Advisen“ zu drucken. Vermuthlich, sagt Stieda, müssen also die hierbei gemachten Erfahrungen nicht ganz im Stadtinteresse gewesen sein.

Etwa fünfzig Jahre später taucht dann ein neues Blatt auf: die von Hornejus herausgegebenen „Wismarschen Intelligentz- und andere Nachrichten“, die (wie alle Intelligenzblätter) die Politik ausschlossen. Sie sollten alle Sonnabende ausgegeben werden und neben Inseraten jedesmal einen Aufsatz bringen „von allen Sachen, womit sich der menschliche Verstand beschäftigen kann.“ In der That sind denn auch 26 Nummern herausgekommen: die erste trat am 6. Dezember 1749, die letzte am 6. Juni 1750 an die Oeffentlichkeit. Die Hoffnung des Herausgebers, daß sein Unternehmen „den gewünschten Fortgang haben und sowohl geneigte Beförderer als Liebhaber finden werde“, hatte sich somit nicht erfüllt.

Ein nicht viel besseres Schicksal hatte ein drittes Blatt — diesmal wieder eine politische Zeitung — das unmittelbar an die Stelle des eben genannten trat. Es waren die „Wismar'schen Zeitungen oder Historischen wöchentlichen Nachrichten", von denen das erste Stück bereits am 17. Juni 1750 die Presse verließ. Sie erschienen sogar zweimal wöchentlich, am Mittwoch und Sonnabend, in kl. 4°, je einen Bogen stark; der Abonnementspreis betrug vierteljährlich 36 ßl. Ihr Drucker war Sebastian Andreas Winckler; ihr Herausgeber Georg Heinrich Marsmann, ein „Theologe und Jurist zugleich", wie er selbst sich nennt; näheres über seine Lebensverhältnisse ist nicht bekannt. Inwieweit die neue Zeitung dem Wismarschen Publikum genügt und berechtigten Erwartungen entsprochen haben mag, läßt sich heute schwer beurtheilen. Im benachbarten Hamburg hatte man, wie die Schreiben eines Hamburgers an seinen Freund in Wismar vom 1. und 14. Oktober 1750 ausweisen, nur Spott und Hohn für das Blatt. Man sprach von „Wisnarrischen" statt von Wismarschen Zeitungen und erklärte das segelnde Schiff, das als Titelvignette die Zeitung schmückte, als das Narrenschiff Sebastian Brants. Der Schreibart wurde vorgeworfen, daß sie „verzwickt, ungleich, rauh, höckericht, fehlerhaft und unangenehm" sei. Man sprach aus, daß die Wismaraner sich schmählich getäuscht sähen. Mit großen Hoffnungen hätte man der Ausführung des angekündigten Unternehmens entgegengesehn und gern abonnirt. „Dho et, min Engel", hätten die Frauen ihren Männern zugeredet, „wat is an sös und dörtig Schilling gelegen? Twe und föftig Kopper sin alleen dat Geld wehrt, datt unse leewe Kinner dat Johr herdör mit speelen." Aber als nun die Zeitung gekommen, hätte man sich entrüstet abgewandt, da Alles, was sie brachte, schon vor 8—14 Tagen im Hamburgischen Korrespondenten, im Reichs-Posthorn, im Reichs-Courier und in dem Altonaer Reichs-Post-Reuter und Merkur zu lesen gewesen wäre. So wäre die „gründliche Wismar'sche Zeitung als ein altes betagtes, runzlichtes Müttergen gegenüber den Hamburgischen und Altonaischen, als lieblichen, frischen, neu angelangten Jungfräulein" erschienen. Indessen ist, sagt Stieda, nicht von der Hand zu weisen, daß diese Hamburger Kritik von der Befürchtung beeinflußt war, es könnten nun die Hamburgischen Zeitungen in Zukunft in Mecklenburg und speziell in Wismar geringeren Absatz finden. In Wirklichkeit erscheint das Blatt, im Vergleich mit andern derselben Periode, nicht schlechter und nicht besser redigirt als jene. Gleichwohl gelang es trotz aller aufgewandten Mühe nicht, dasselbe länger als ein knappes Jahr am Leben zu erhalten: mit dem 84. Stück, das am 28. Mai 1751 zur Ausgabe gelangte, mußte es sein Erscheinen einstellen.

Nunmehr vergingen über vierzig Jahre, bis — im Jahre 1783*) — die Bödnersche Buchhandlung die Herausgabe eines neuen Blattes anzeigt:

*) Von da ab sind die Zeitungen in der Rathsbibliothek aufbewahrt und von mir benutzt worden. Die Angaben über die früheren Blätter entnehme ich Stieda, Die Anfänge der periodischen Presse in Mecklenburg. Exemplare der unter 2 und 3 aufgeführten Zeitungen sind wohl nur noch in Privatbesitz zu finden; in den öffentlichen mecklenburgischen Bibliotheken habe ich vergebens danach gesucht. Anmerken will ich noch, daß Quade gelegentlich die „Wismarschen Intelligenzen" aus dem J. 1755 zitirt, aus denen er einen (übrigens belanglosen) Bericht abdruckt. Ob hier ein Versehen, vielleicht nur ein Druckfehler, vorliegt, oder ob thatsächlich 1755 noch wieder ein Blatt erschien, das Stieda entgangen ist, muß ich dahingestellt sein lassen.

unter dem Titel „Der Wißbegierige“ werde in ihrem Verlage eine (belletristische) Wochenschrift erscheinen, die gleichzeitig in Schwerin und Bützow (wo die Buchhandlung Filialen hatte) zur Ausgabe gelangen, und der die „Wismarschen wöchentlichen Anzeigen und Nachrichten“ beiliegen würden. „Dieses Blatt“, so heißt es in der Ankündigung, „welches in Zukunft alle Donnerstag Abend in Wismar ausgegeben wird, hat die Absicht, wie alle andern Intelligenzblätter Nachrichten, die bekannt werden sollen, durch den Druck zu befördern. Dahin gehören Sachen, die zu kaufen gesucht oder zum Verkauf angeboten werden; Pachtungen, die gesucht oder offerirt werden; Personen, so Dienste suchen oder in Dienste gesucht werden; was verloren oder gefunden worden; Miethen, die offerirt oder gesucht werden; Nachrichten vom Ein- und Ausgang der Schiffe; vermischte Nachrichten; Getraidepreise. Wenn es nun gefällig ist, etwas bekannt machen zu lassen, wird zugleich ersucht, solches allerlängstens Sonnabend (das Blatt wurde in Bützow gedruckt) um 5 Uhr in die Bödnersche Buchhandlung zu bringen, wofür nach Befinden des Aufsatzes, nachdem er groß oder klein ist, einige Schillinge bezahlt werden.“ Der vierteljährliche Abonnementspreis betrug einschließlich des „Wißbegierigen“ 1 Mark Nzwdr.

Das „Erste Stück“ erschien am 2. Oktober 1783, in kl. 8°, 4 Seiten stark. (Der „Wißbegierige“ umfaßte 16 Seiten). Nr. 5 vom 30. Oktober enthält dann eine Erklärung des schwedischen Präsidenten und Administrators der Stadt und Herrschaft Wismar, Freiherrn Thure Klinckowström, daß der Bödnerschen Buchhandlung die Freiheit und das ausschließliche Privileg zur Herausgabe eines Wismarschen Intelligenzblattes ertheilt sei. Der Verlag ersucht im Anschluß hieran „die benachbarten hohen Kollegia und Gerichte unterthänigst und gehorsamst, ihm alle hohen Befehle, Edictalia usw., welche öffentlich bekannt gemacht werden sollen, zu diesem Zweck hochgeneigt einzusenden“, was denn auch hochgeneigt geschah, sodaß das Blatt bisweilen sogar in einer Stärke von 8 Seiten erscheinen konnte.

Indessen war auch den nunmehr „privilegirten wöchentlichen Anzeigen und Nachrichten“ eine lange Lebensdauer nicht beschieden. Sie brachten es zwar im Ganzen auf 13 Quartale; in der Nummer vom 21. Dezember 1786 sah sich die Verlagsbuchhandlung dann aber doch zu der Nachricht veranlaßt, daß „die Entfernung des Druckortes, die dadurch verursachte Zögerung der Inserendorum sowohl als Kostenspielung, wie auch der Mangel an hinlänglicher Unterstützung und andere hier nicht zu berührende Hindernisse“ sie nöthigten, „dieses gemeinnützige Institut der Wismarschen wöchentlichen Nachrichten sowohl als des damit zur nützlichen Unterhaltung verbundenen Wochenblatts mit Ende dieses Jahres zu beschließen und gänzlich aufzugeben.“

Noch einmal machte Dr. Gröning, Advokat beim Kgl. Schwedischen Tribunal, 1795 den Versuch, ein „Wismarsches Wochenblatt“ (Unterhaltungsblatt) mit angehängten „Wismarschen Anzeigen“ zu begründen, von denen das erste Stück am 3. Jan. 1795 zur Ausgabe gelangte. Allein am Schlusse des Jahres mußte auch dies Blatt wegen Mangels an Subskribenten sein Erscheinen wieder einstellen.

Inzwischen hatte der Rathsbuchdrucker J. G. W. Oesten sich zur Herausgabe einer neuen politischen Zeitung entschlossen, die sich endlich lebensfähig erweisen sollte. Am 25. Juli 1795 erschien ein „Probestück“ der „Wismarschen

politischen Neuigkeiten" in kl. 4°, 4 Seiten stark, mit der Ankündigung, daß dies Blatt zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 12 ßl. Pom. Cour. künftig alle Dienstag und Donnerstag ausgegeben werden solle. Wer es ins Haus gebracht wünsche, möge dem Austräger eine kleine Ergötzlichkeit von 4 ßl. für jedes Quartal nicht verweigern.

Das 1. Stück trat am Dienstag, 4. August 1795, an die Oeffentlichkeit. Sein Inhalt deckt sich mit dem der früheren (Bödnerschen) „Wismarschen wöchentlichen Anzeigen und Nachrichten", nur, daß es außerdem politische Nachrichten enthält. Seit 1797 ist auch das Format jener (kl. 8°) wieder gewählt; dafür ist der Umfang auf 8 Seiten erhöht. Vom 1. Jan. 1801 ab lautet der Titel schlechtweg „Wismarsche Zeitung" (vorher kurze Zeit „Wismarsche Zeitung oder politische Neuigkeiten"); derselbe ist dann auch für die Folge beibehalten. Am Kopf führte das Blatt bis Ende 1802 das Motto „Relata refero", darunter eine Vignette, einen Postreiter darstellend. Diese Vignette, die auch den Jahrgang 1803 zunächst noch schmückt, ist dann seit dem 14. Juli d. Js. durch das Wismarsche Wappen ersetzt.

Der Zeilenpreis für Inserate betrug nach einer Notiz von 1799 jedesmal 1 ßl.; alle Proklamata aber werden (1801) dreimal für 1 Mark 8 ßl. eingerückt. Später (1825) kostete dies dreimalige Einrücken hiesiger Proklamata, wenn sie nicht über 48 Zeilen enthielten, 1 Thlr.

Eine Vergrößerung des Formats erfuhr die Zeitung zuerst im J. 1826, eine weitere 1836. (Ich gebe die Entwickelung des Blattes nach dieser Richtung hin weiter unten graphisch wieder). Die von 1836 war auch mit sonstigen Verbesserungen verbunden. „Die Zeitung wird sich", so heißt es an der Spitze der Nr. 1 v. d. J., „fortan durch größeres Format, besseres Papier und untadelhaften Druck auszeichnen, und es wird überdies eine Erleichterung der Insertionsgebühren dadurch eintreten, daß die Zeile statt 39—41 künftig 41—44 Buchstaben enthalten soll." Dieser Aufschwung wurde wohl in erster Linie durch den Umstand veranlaßt, daß damals auch dem Buchhändler v. Cossel eine Buchdruckerei konzessionirt worden war, und daß Oestens Erben (Oesten selbst starb 1835, Juni 24) Konkurrenz fürchten mochten.

In das Jahr 1836 fällt auch die Verlegung der Rathsbuchdruckerei und Zeitungsexpedition, die sich bis dahin am Marienkirchhof befunden hatte, nach der Breitenstraße (Nr. 27, eine Treppe hoch).

Damals machte die Zeitung auch den ersten Versuch, Lokalnachrichten zu bringen. Bis zum J. 1836 ist von solchen keine Rede. Was werth zu wissen war, wurde im Inseratentheil angezeigt; so kündigen 1810 mitten zwischen Käse-, Citronen-, Kartoffel- und ähnlichen Anzeigen mehrere hiesige Herren an, daß ihnen die philosophische Fakultät der und der Universität die Doktorwürde ertheilt habe. Seit 1836 nahm die Zeitung, wie gesagt, einen Anlauf zur Lokalberichterstattung. Unterm 1. Dezember d. Js. lesen wir, daß hier in der verwichenen Nacht ein Orkan gewüthet, desgleichen man sich seit dreißig Jahren nicht erinnern könne; unterm 31. Juli des folgenden Jahres erfahren wir, daß vor 14 Tagen (!) im Neuburger Gehölz ein fremder Reisender von vielen Messerstichen durchbohrt aufgefunden sei, usw. Indessen gingen noch eine Reihe von Jahren darüber hin, bis diese Rubrik zu einer ständigen ward. Die Rubrik „Mecklenburgische Nachrichten" wurde erst 1864 eingerichtet.

Eine Anzahl interessanter Inserate aus älterer Zeit sind im Laufe dieser

Darstellung bereits wiedergegeben worden. Ein paar andere, die sich in ihren Rahmen nicht gut einfügen ließen, mögen hier noch folgen. Sie handeln vorwiegend von der menschlichen Schlechtigkeit und Bosheit. So lesen wir in Nr. 86 vom J. 1801:

Da ich in Erfahrung gebracht, daß es böse Menschen giebt, die mich suchen auf alle Art zu beleidigen; bald heißt es, ich kann nicht dieses oder jenes vertragen, daß wäre so viel gesagt, als hätte ich meine Vernunft verlohren, ich besitze dieselbe aber gottlob noch, die Falschheit geht noch weiter, sie bedienen sich sogar ehrenrührige Reden, was sind das für Menschen; die da schwach denken, die reden mit, und wenn ein Falscher auftritt, so ist der Andere gleich da und weiß gleich was zu diktiren, ich bin das überführt, der Mensch, der Vernunft besitzt und die Rechtschaffenheit liebt, bey denen hebt sich diese Falschheit von selbst, also tretet auf, ihr falsche böse Menschen, gegen mich, damit ich weiter zur Sprache kommen kann.

Den 27sten Oktober Anno 1801.

Christian Friedr. Damm senior.

Auch dem Stadtmusikus Erdmann schufen seine Mitmenschen Verdruß. In Nr. 4 vom 16. Jan. 1810 macht er bekannt:

Da böse Menschen, die vermuthlich weiter nichts zu thun haben, als lügenhafte Gerüchte auszubreiten, gesagt haben, daß mein Sohn dem Herrn Röders des Abends gegen 11 Uhr auf dem Marienkirchhof aufgehuckt sein soll, da dies Märchen schon jeden selbst einleuchtend sein wird, so bin ich es doch mir nebst dem Herrn Röders schuldig anzuzeigen, daß es von lügenhaften Verläumdern ausgesprengt worden, und verspreche eine recht gute Belohnung demjenigen, der mir den Aussager anzeigen wird, daß er den Arm der Gerechtigkeit übergeben werden kann.

Zum Verständnis dieser Annonce sei bemerkt, daß nach dem Volksglauben damals ein „Gespenst" auf dem Marienkirchhof sein Unwesen trieb, das jedem, der den Platz nächtlicherweile überschritt, „aufhuckte". Augenscheinlich hatten böse Menschen nun den Sohn Erdmanns beschuldigt, daß er die Rolle dieses Gespenstes spiele, was dieser sich gewiß nicht gefallen zu lassen brauchte.

Von einer Familientragödie erzählt eine Anzeige in Nr. 62 desselben Jahres 1810:

Ich zeige den geehrten Publikum an, daß ich mir von meinen Mann getrennt habe und bitte dem geehrten Publikum, wenn er sollte Jemand die Kartoffeln zu Kauf stellen, die ich auf den Rumpschen Acker habe, daß keiner sie ohne meinen Willen von ihm käuft, indem ich gedenke mit meinen drei unmündigen Kindern davon zu leben.

Bacher, gewesene Siebuhr.

Ueber schlechte Behandlung seitens seiner Mitbürger klagt in der Nummer vom 31. Mai 1825 auch Fritz Matz, mit dem es allerdings nicht ganz richtig gewesen zu sein scheint:

Ich warne einen jeden, mich hinführo ruhig auf der Straße gehen zu lassen und bitte Acht zu geben, daß die Gassenbuben mich nicht immer

foppen. Den Herren Kaufleuten mache ich aber bekannt, wenn sie ihre Gäste, die im Thran getreten haben, nicht ermahnen, daß ich ruhig meine Waare fordern und in Empfang nehmen kann, sie hinführo keine Kaffeebohnen mehr abholen werde.

Noch in den 40er Jahren gab Klatschsucht und Verläumdung der lieben Nächsten (die freilich auch seitdem nicht ausgestorben ist) Anlaß zu derartigen Entrüstungsschreien in der Zeitung. Der nachstehende findet sich in Nr. 83 vom 19. Okt. 1841:

> Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß sich gemeine Leute in meiner Abwesenheit erdreistet haben, zu sprechen, ich hätte in Ludwigslust einen Menschen ermordert, solche Reden aber erdachte Lügen sind, so erkenne ich solche Leute nur für gemeinen Pöbel, der weiter nichts zu thun hat, als rechtschaffene Leute schlecht zu machen. Wenn es wieder mein Erwarten noch einmal geschieht und ich den Thäter erfahren kann, so werde ich ihn gerichtlich belangen, denn ein jeder hat für sich selbst genug zu thun. — Ich habe mal ein Schauspiel gesehen, darin wurde gespielt: „Ein Jeder kehr vor seiner Thür."
>
> Schmidt, Handelsmann
> am Platz.

Indessen gab es daneben auch gute Seelen, die auf das Wohl ihrer Mitmenschen bedacht waren. So schreiben in Nr. 29 vom J. 1809 mehrere leider Ungenannte:

> Da die unglücklichen Zeiten schon manche Sparsamkeit eingeführt haben, so ist es eines guten Bürgers Pflicht, auch nach Kräften dazu beyzutragen. Der Punsch ist ein theures Getränk, aber bloß aus Aberglauben, indem derselbe viel wohlfeiler verfertigt werden kann und thut dieselben Dienste, zur Stärkung und Aufmunterung des Gemüths. Man nimmt guten Kornbranntweit, Zirop und ein wenig Essig nach Augenmaaß; Wasser nach Belieben; dieses zusammen ist der beste Punsch und macht solche Rebellion im Körper, als wenn der Mensch neu gebohren ist, solches ist probat befunden und auf gemeinschaftliche Kosten eingerückt.

Hierher gehört auch das in Nr. 104 vom 15. Dez. 1835 beinahe umsonst angebotene

Recept für Tabaksliebhaber,

aus 6 Schillings-Tabak welchen zu 16 ßl. zu machen, den die Damen auch wohl riechen mögen. Dieses Mittel ist für 8 gute Groschen oder 16 ßl. in Commission zu haben. Nachricht ertheilt die Zeitungsexpedition.

Doch genug der Proben.

Bis Ende 1844 wurde die Zeitung in Stärke eines halben Bogens (allerdings öfter mit Beilagen) Dienstags und Donnerstags ausgegeben; von Neujahr 1845 ab, einen ganzen Bogen stark, Dienstags und Freitags. Der Abonnementspreis, der so lange der alte (1 Thlr. jährlich) geblieben war, wurde nun auf 1 Thlr. 32 ßl. pro Jahr erhöht; außerdem waren nach gewohnter Weise vierteljährlich 4 ßl. für das Zubringen zu zahlen.

Seit Ostern 1848 erschien das Blatt dann in Folio, also in doppelter Größe des bisherigen Formats, dreimal wöchentlich, und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, zum vierteljährlichen Preise von 28 bezw., ins

Haus gebracht 34 ßl. (jährlich mithin für 2 Thlr. 16 bezw. 2 Thlr. 40 ßl.) in der neuen Landesmünze. Für Inserate blieben die bisherigen Ansätze, „doch werden dieselben, weil auch die Zeilen (infolge der nunmehrigen Eintheilung in 3 Spalten) etwas kürzer sein werden, künftig nicht nach dem Cours in N₂wdr. berechnet, sondern nur in der neuen Landesmünze des Vierzehnthalerfußes wahrgenommen."

In der Folge ist an dieser Erscheinungsweise der „Wismarschen Zeitung" bis zu ihrem Aufhören nichts mehr geändert.

Die letzte Nummer wurde am Sonnabend, 13. April 1867, ausgegeben. Sie bringt an ihrer Spitze in schlichten Worten die Mittheilung von dem Eingehen des Blattes:

> Die Wismarsche Zeitung erscheint mit der heutigen Nummer zum letzten Mal, nachdem die Herausgabe eines neuen Blattes von E. E. Rathe in andere Hände gelegt worden. Im Jahre 1795 von meinem Vater, dem weil. Rathsbuchdrucker J. G. W. Oesten, begründet, hat diese Zeitung in den bescheidenen Grenzen eines Lokalblattes 72 Jahre lang den Bedürfnissen des hiesigen Publikums gedient. Ich danke für die derselben, bei allem Wechsel der Zeiten, zugewandte Theilnahme.
>
> Der Herausgeber
> Joh. Oesten.

Die Beilage enthält, gleichfalls an der Spitze, die Amtliche Bekanntmachung:

> Dem Hofbuchhändler Dethloff Karl Hinstorff sind von Einem Hochedlen Rath unterm 11. d. Mts. Konzessionen auf das Buchdruckereigewerbe und zur Herausgabe einer Zeitung ertheilt, und ist demselben gestattet worden, sich für seine Buchdruckerei des Prädikates „Rathsbuchdruckerei" zu bedienen.

Le roi est mort, vive le roi . . . .

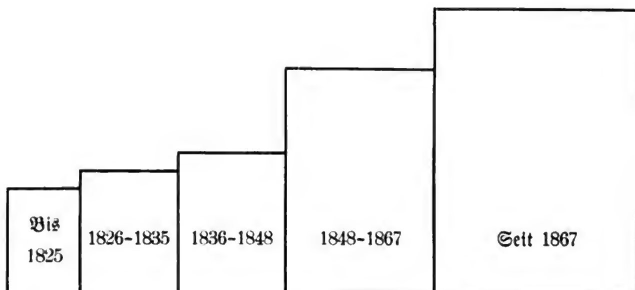
Die Erscheinungsweise der „Neuen Wismarschen Zeitung" — mit dem Untertitel „Mecklenburger Tagesblatt" — deren erste Nummer am 15. April 1867 herauskam, war von vorneherein die gleiche wie heute noch. Das Format war zunächst eine Kleinigkeit kleiner; indessen wurde das jetzige schon am 1. Dezember 1867 eingeführt, sodaß seither als wesentliche Veränderung in dieser Beziehung nur die des Titels zu verzeichnen ist. Sie datirt von 1877, März 1, wo der bisherige Untertitel „Mecklenburger Tagesblatt" zum Haupttitel wurde.

Seitens des Herausgebers war übrigens die „Neue Wismarsche Zeitung" insofern kein völlig neues Unternehmen, als in ihr das schon früher im Hinstorffschen Verlage erschienene „Rostocker Tagesblatt" weitergeführt ward. Letzteres wurde denn auch noch mehrere Jahre mit dem gleichen Inhalt wie die Neue Wismarsche Zeitung für Rostock ausgegeben. Außer dem „Sonntagsboten" lagen der Zeitung in den ersten Jahren ihres Bestehens noch die „Mecklenburgischen Blätter zur Besprechung vaterländischer Angelegenheiten" bei; sie erschienen in zwangloser Folge.

Der Abonnementspreis betrug zunächst 44 ßl., seit Neujahr 1868 1 Thlr. 4 ßl. vierteljährlich; für das Bringen 4 ßl. extra. Die Inseratgebühren blieben dieselben, wie bei dem früheren Blatte: die Zeile 1 ßl.

Als erster Redakteur begegnet in der Nummer vom 1. Dezember 1868 Dr. Friedrich Böttcher; bis dahin zeichnete D. C. Hinstorff auch für die Redaktion. Auf Böttcher folgten Dr. Bruno Mertelmeyer, Christian Düberg, Advokat E. Köppen, Dr. G. Guericke, H. Klee; dann Gustav Quade, der die Redaktion 1871, Okt. 10, übernahm.

Zum Schluß noch die versprochene graphische Darstellung der allmählichen Formatvergrößerung der Zeitung (Maaßstab 1:10):



Eine Concurrenzdruckerei entstand der J. G. W. Oestenschen, wie schon erwähnt, im J. 1836, wo dem Buchhändler v. Cossel die Anlage einer Buchdruckerei konzessionirt wurde. Sie ging 1846 durch Kauf auf W. C. Beck über und bestand (zuletzt in dem jetzigen Schlosser Just'schen Hause Badestutterstraße 24) bis 1873.

Eine Steindruckerei hatte hier seit 1820 G. Mau, und zwar war ihm, wie er gelegentlich mittheilt, das ausschließliche Privileg zur Haltung einer solchen für ganz Mecklenburg bis zum J. 1830 ertheilt. Sein Nachfolger wird Wüstney gewesen sein, der 1847 die bisher von ihm geführte Steindruckerei an Carl Herold abstand. —

Der Buchhandel wurde in älterer Zeit wohl mehr oder weniger ausschließlich durch die Buchbinder besorgt. Einen Buchhändler (oder Buchführer, wie er selbst sich nennt) weist Stieda zu Anfang des 17. Jahrh. in Wismar nach: Ludwig. Derselbe hatte jedoch mit seinem Geschäft nicht viel Glück. Sein Magdeburger Lieferant, der Buchhändler Ambrosius Kirchner, übervortheilte ihn, indem er ihm mangelhafte und defekte Bücher schickte, und als ihm diese nicht so schnell von der Hand gingen, wie es für die Aufrechterhaltung des Kredits wünschenswerth gewesen wäre, ließ Kirchner im J. 1608 Ludwigs ganzen Büchervorrath mit Beschlag belegen. Hierbei noch nicht völlig zu seinem Rechte gekommen, schickte er zwei Jahre später seinen Sohn mit der zweifellos übertriebenen Forderung von 920 Thlr. an Ludwig, und da sich nunmehr auch andere Gläubiger meldeten, wurde Ludwig gefänglich eingezogen. Was später aus ihm geworden, entzieht sich unserer Kenntnis.

1824 begegnen in Wismar zwei Buchhandlungen, nachdem es so lange nur eine gegeben hatte: Aug. Friedr. Piest und Joh. David Trendelburg

zeigen in dem genannten Jahre an, daß ein Hochedler Rath jeden von ihnen mittelst Dekrets vom 31. März auf den Buchhandel konzessionirt habe. Piest starb indessen schon Ende 1824, und seine Buchhandlung scheint bald danach wieder eingegangen zu sein. Zwei Jahre später (Okt. 1826) erhielten Schmidt und v. Cossel die Konzession zur Errichtung einer Buchhandlung, mit der dann die Trendelburgsche 1829 verschmolzen wurde. In demselben Jahre 1829 kauften die eben genannten das Haus der Frau Sekretärin Schliephake am Markt, in dem sie bis dahin zur Miethe gewohnt hatten: es ist das noch heute bezw. heute wieder dem Buchhandel dienende Hinstorffsche Haus am Markt Nr. 19.

So war die Firma Schmidt & v. Cossel (aus der ersterer übrigens schon zu Anfang der 30er Jahre ausschied) wiederum Alleinherrscherin auf dem Gebiete des Buchhandels in Wismar, was sie beiläufig bemerkt in einer Anzeige vom J. 1834 sehr nachdrücklich geltend macht. Wiederholte Versuche anderer Buchhändler, sich in Wismar niederzulassen, blieben ohne Erfolg; so wurden, dem Freimüthigen Abendblatt zufolge, im J. 1840 drei Gesuche um Konzession für eine weitere Buchhandlung vom Rathe abgelehnt. Erst 1845 entschloß man sich dazu, einem Zweiten die Konzession zu verleihen: es war der Buchhändler Dr. J. H. Sievers, der sich auf Grund solcher endlich erlangten Konzession in dem jetzigen Oldenburgschen Hause Markt 17 etablirte. Diese Buchhandlung (später nach der Krämerstraße Nr. 14 verlegt) bestand indessen nur bis 1851; die Ereignisse von 1848 spielten wohl bei ihrem Eingehen mit.

Inzwischen erwarb November 1849 D. C. Hinstorff das v. Cosselsche Haus am Markte und eröffnete in ihm seine Buchhandlung, nachdem die Schmidt & v. Cosselsche schon vorher eingegangen war. Sie befand sich hier bis zum J. 1869, wo sie in das (bereits 1867 von Hinstorff erworbene, zunächst jedoch nur für die Druckerei benutzte) ehemalige „Neue Haus" hinterm Rathhause verlegt ward. Konkurrenz erhielt die Buchhandlung bis zur Einführung der Gewerbefreiheit nicht mehr; erst 1870 ließ sich Abilgaard als zweiter Buchhändler in dem damaligen Kälke'schen Hause Krämerstraße 6 nieder.

Allerdings erstreckte sich das den Buchhandlungen ertheilte Privileg nur auf den Verkauf von Büchern. Leihbibliotheken, Journalzirkel &c. existirten daneben verschiedene; als Kunst- und Musikalienhandlung wurde 1840 C. C. Gundlach konzessionirt; eine Musikalienhandlung (von J. C. Briesemann) bestand auch schon vorher.

Schließlich sei hier noch eines Gewerbes — oder einer Kunst — gedacht, die heute mit dem Buch- und Kunsthandel in enger Verbindung steht: der des Photographen. Die Stelle der Photographie vertrat ehedem die Silhouette; sie datirt seit der Mitte des 18. Jahrh. Indessen gab es berufsmäßige Silhouettenschneider, im vorigen Jahrhundert wenigstens, in Wismar nicht: das (seinem Lebensabriß beigegebene) Bild des 1835 verstorbenen Bürgermeisters Haupt wurde von einem zufällig hier anwesenden Silhouetteur aufgenommen. Daguerreotyp-Porträts stellte hier bereits zu Anfang der 40er Jahre (die Methode wurde erst 1839 bekannt) der Uhrmacher F. J. Brunnckow her; sie werden, so heißt es in der Anzeige, in ausgezeichneter Schärfe bei jeder Witterung angefertigt; der Preis ist mit Glas und Rahmen 1 Thlr. 16 ßl. bis 2 Thlr. 16 ßl. Photographien (Lichtbilder auf Papier) empfiehlt J. Kälcke

1852; als etwas neues zeigt derselbe im J. 1860 Photographien in ganzer Figur (Visitenkartenformat) an.

*

Von Interesse dürfte noch die Höhe der Beiträge sein, die die Aemter und Kompagnieen 1813 für den genannten Zweck — die Equipirung freiwilliger Vaterlandsvertheidiger — gaben, da sie immerhin einen Schluß auf die Bedeutung der einzelnen in jener Zeit zuläßt. Voran stehen die Aemter der Fastbäcker, Vollhaken und Schuhmacher (und Lohgerber) mit je 100 Thlrn. Es folgen die Müller mit 73 und die Schneider mit 71 Thlrn. 50 Thlr. gaben die Maurer, 33 Thlr. 16 ßl. die Garbräter, und ebensoviel die Grob- und Kleinschmiede (Schmiede und Schlosser), 28 Thlr. die Goldschmiede, 26 Thlr. die Reifer. Mit 25 Thlrn. sind verzeichnet die Schiffszimmerleute, Leineweber, Knochenhauer, Hauszimmerleute, Tischler, Barbiere; mit 20 Thlrn. die Hutmacher, die Riemer und die Böttcher. 14 Thlr. gaben die Glaser, 12 Thlr. 24 ßl. die Drechsler, 12 Thlr. die Pantoffelmacher, je 10 Thlr. die Perückenmacher, Tuchmacher, Maler, Nagelschmiede, Weißgerber, 8 Thlr. die Töpfer, Altschuster, Zinngießer, 5 Thlr. die Knopfmacher, 2 Thlr. 32 ßl. die Träger (Bierträgerkompagnie).

Die Kaufmannskompagnie steuerte zusammen mit der Lakenhändlerkompagnie 824 Thlr. bei, die Krämerkompagnie 324 Thlr. 32 ßl., die Schifferkompagnie 200 Thlr., die Bauleutekompagnie 48 Thlr. 16 ßl.

Der Zusammenschluß der Gewerbetreibenden zu einem Gewerbeverein datirt, um das bei dieser Gelegenheit auch noch anzufügen, vom 27. Oktober 1846, wo der Verein sich in einer unter dem Vorsitz des Senators Süsserott im Martens'schen Saale (jetzt Fründt) abgehaltenen Generalversammlung konstituirte. Um sein Zustandekommen hatte sich besonders der Kandidat Siedenburg verdient gemacht; seine Fortentwicklung verdankt er vor allem dem Gymnasiallehrer Dr. Walther (gest. 1859).

* * *

Einen Einblick in das Lehrlings- und Gesellenwesen früherer Tage gewähren uns neben den Rollen namentlich die Amtsrecesse. Zum Vergleich mag für das vorige Jahrhundert die Klempnerrolle von 1826 dienen.

Daß der das Amt heischende Geselle ehrlicher, freier und deutscher Geburt sein sollte, ist oben betont worden. So war es natürlich, daß man diese Forderung bereits bei Annahme der Lehrlinge stellte. Echt und recht und deutsch soll der Junge geboren sein, so will es die Rolle der Maler und Glaser (um 1500); keine undeutschen Jungen sollen gelehrt werden bei den Rothgießern (1573); schwedische, dänische und undeutsche Jungen verbieten die Buntmacher und Kürschner (1540); die Schwertfeger verlangen (1555), daß ein Junge nur angenommen werde, wenn zwei ehrliche Leute bezeugen, er sei von Vater und Mutter echt und recht und deutsch geboren usw. Wohl um sicher zu gehn, daß nur solche Lehrlinge aufgenommen würden, die einwandfreier Herkunft waren und gegen die auch sonst nichts vorlag, schreibt eine Willküre der Goldschmiede 1539 vor, daß der Meister mit dem Jungen zuvor zu den Aelterleuten gehe und seinen Namen in das Jungenbuch eintragen lasse.

Stellte sich nachträglich heraus, daß doch irgend etwas nicht in Ordnung gewesen, so sollte der Lehrling, wenn er gleich schon zwei oder drei Jahre gelernt hatte, vom Amte ausgeschlossen, der Meister aber (dessen Pflicht es gewesen wäre, sich rechtzeitig hierüber zu vergewissern) in Strafe genommen werden.

Beim Eintritt in die Lehre, der, wie es scheint in der Regel zu Pfingsten geschah, hatte der Lehrling dem Amte eine Gebühr zu zahlen. Die Rolle der Klotzenmacher fordert zwei Pfund Wachs zu den Lichten und eine halbe Tonne Bier, die der Maler und Glaser eine Mark zum Boldeke: da mußte der Meister gut für sein, doch mochte er den Jungen erst vier Wochen versuchen, ehe er der Mark pflichtig war. Aehnlich bestimmt es die Tischlerrolle, die von dem Jungen eine Tonne Bier und ein Pfund Wachs fordert, sowie für jeden Amtsmeister einen Schilling: das soll er binnen vier Wochen geben, und sein Meister muß gut dafür sagen. Im 17. Jahrh. war bei den Bäckern 1 Thlr. Einschreibegebühr zu geben, im 18. bei den Goldschmieden 3 Thlr. 24 ßl., 1826 bei den Klempnern 6 Thlr. Die Probezeit des Lehrlings wird bei ihnen auf sechs Wochen festgesetzt.

Die Dauer der Lehrzeit betrug vier Jahre bei den Rothgießern, Riemern und Zaumschlägern, im 16. Jahrh. auch bei den Hutmachern und Buntfutterern; drei Jahre bei den ebengenannten im 15. Jahrh., ferner bei den Kannengießern, Tischlern (1549) und Maurern; zwei Jahre bei den Leinwebern und Wollenwebern. Die Barbierer sollten drei, zum mindesten aber zwei Jahre lernen. Bei den Bechermachern dauerte die eigentliche Lehrzeit drei Jahre, indessen hatte hier der Meister noch auf ein Jahr des Nachdienstes um Lohn Anspruch. Im 18. Jahrh. verlangen die Goldschmiede sechs Jahre bezw. wenn der Lehrherr den Jungen mit Kleidern und Wäsche versehen würde, acht Jahre; die Zusatzartikel von 1848 setzen die Lehrzeit auf fünf Jahre herab. Dieselbe Dauer bestimmt die Klempnerrolle, doch war man bei ihnen auch mit vier Jahren zufrieden.

Was die Zahl der Lehrlinge anlangt, so waren den Böttchern, Hutmachern, Riemern und Zaumschlägern, Bechermachern, Schuhmachern einer, den Rothgießern, Goldschmieden, Grapengießern und Kannengießern zwei erlaubt; außerdem sollte es den Rothgießern und Kannengießern gestattet sein, wenn ein Junge im letzten Jahr lernte, noch einen andern dabei zuzusetzen. Die gleiche Bestimmung findet sich in der Klempnerrolle 1826: ein Amtsmeister darf gleichzeitig nicht mehr als zwei Lehrburschen halten; wenn aber der älteste Bursche das letzte Jahr seiner Lehrzeit angetreten hat, darf er einen dritten Burschen annehmen.

Daß der Junge die Lehrzeit aushalte, fordern ausdrücklich die Böttcher: ein Junge, der seinem Meister entläuft, soll in keiner andern wendischen Stadt angenommen, sondern wiederum dahin verwiesen werden, wo er zu lernen angefangen. Nicht ganz so streng waren die Leinweber; sie verlangten, wie es scheint nicht, daß der entlaufene Junge zu seinem Lehrherrn zurückkehrte; indessen sollte der Meister, zu dem er kam, ihn nicht unter zwei Jahren annehmen, sodaß er in diesem Falle noch einmal von vorne zu lernen anfangen mußte. Dieselbe Bestimmung trifft 1756 die Rolle der Schiffszimmerleute: wenn der Lehrknecht seinem Meister wegläuft, so soll ihm die Zeit, worin er bereits gelernt hat, nicht gerechnet werden, sondern er muß neue drei volle Jahre bei einem andern Meister lernen.

Von einem etwaigen Lehrgelde hören wir in älterer Zeit nichts, und es scheint auch nicht, als ob man ein solches gekannt habe. Bei den Rothgießern heißt es, der Meister solle dem Jungen kein Geld geben, weder bei Feierabend noch an Feiertagen, die Hutmacher aber sollten dem Lehrlinge „ein hardewikket Kleid“ geben.

Ueber das Betragen des Jungen während seiner Lehrzeit äußert sich der Receß der Riemer und Zaumschläger von 1555: er soll sich ehrlich und tüchtig halten und sich auf keinem Bovenplatz (Bubenplatz, d. h. wohl in schlechter Gesellschaft) beim Würfel- oder sonstigen Glücksspiel finden lassen, und so er darüber betroffen würde, soll er bestraft werden nach alter Gewohnheit. Leider ist nicht gesagt, worin diese Gewohnheit bestand. Das Verhältnis der Jungen zu den Gesellen streift die Vereinbarung der Schwertfeger (1555). Wenn ein Junge ausgelernt hat, so heißt es darin, und man ihn zum Gesellen machen will, dann sollen die Gesellen nicht des Hasses denken, den der Junge in seinen Lehrjahren wider sie verursacht haben möchte, denn die Zeit seiner Lehrjahre ist er unter seines Meisters Gehorsam. Hält sich ein Junge nicht recht, so soll der Gesell das dem Meister klagen.

Beim Austritt aus der Lehre hatte der Rothgießerlehrling Meistern und Gesellen einen Braten zu geben. Dasselbe galt bis 1555 bei den Riemern und Zaumschlägern; der Receß von diesem Jahre schafft den „Lehrbraten“ für künftig ab. Dagegen sollte bei ihnen der Junge, wenn er freigemacht wurde, den Gesellen einen Schilling geben und in der Folge einen weiteren Schilling in die Büchse der Gesellen da schenken, wo er zunächst Arbeit bekam. Einen Thaler zu einer Ergötzlichkeit für die Gesellen fordert noch die Klempnerrolle 1826. Die Ausschreibegebühr betrug im 18. Jahrh. bei den Goldschmieden gleich der Einschreibegebühr 3 Thlr. 24 ßl., außerdem waren für den zu ertheilenden Lehrbrief noch 3 Thlr. zu entrichten. Die Klempnerrolle setzt jene auf 3 Thlr. 4 ßl. fest, während die Ausfertigung des Lehrbriefs, wenn derselbe sogleich beim Wegwandern gelöst wird, 2 Thlr. 24 ßl. und eine Schreibgebühr kosten sollte; dagegen wird das Doppelte mit 5 Thlr. bezahlt, wenn der Lehrbrief erst späterhin verlangt wird. Von den 2 Thlr. 24 ßl. sollte der Aeltermann einen Thaler erhalten und das übrige in die Amtslade kommen. Das Ausschreiben eines Tischlerlehrlings kostete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts 12 Thlr.

Die Forderung von Lehrbriefen datirt im Wesentlichen erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. bezw. noch später. Die ältere Zeit kennt sie nicht. Ebenso verlautet von Gesellenstücken in ihr nichts.

Wie im übrigen das Freimachen der Jungen vor sich gegangen sein mag, erhellt nicht. Nur die Hutmacher ordnen 1574 an, daß der Meister den Jungen vor den Aelterleuten und Amtsvierern (den vier Vorstehern der Gesellenschaft) losgeben sollte, und die Tischler bestimmen ziemlich gleichzeitig (in der Gesellenrolle von 1572), wenn ein Junge ausgelernt habe, so solle der Meister mit ihm vor der Gesellen Lade gehn und ihn daselbst vor den Gesellen losgeben, der Junge aber sollte den Gesellen einen Wochenlohn geben, „darmitt he sinen Namen vorschencket“ oder, wie es in einer späteren Redaktion der Rolle heißt, beschenket, d. h. wohl seinen Gesellentitel begießt, wie wir es heute nennen würden. Bei den Klempnern wird 1826 alles Schimpfen und

alle Vexationen des aufzunehmenden Gesellen bei nachdrücklicher willkürlicher Strafe untersagt.*)

Was wir in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts gelegentlich über die Lehrlinge hören, klingt nicht gerade sehr erbaulich. Zwar lag die Schuld wohl vielfach an den Meistern selbst. „Leider herrscht auch hier“, so wird dem Freimüth. Abendbl. im J. 1821 aus Wismar geschrieben, „bei Seilern, Nagelschmieden, Töpfern u. a. m. die Sitte, Knaben von 9 bis 10 Jahren schon als Lehrlinge aufzunehmen. Damit es aber doch heißt, sie sind in die Schule gegangen, so werden sie jährlich einige Wochen, für 1 ßl., in sogenannte Nachstunden, zu einem Nachtwächter oder dergleichen geschickt, wo sie nothdürftig lesen lernen“ . . . Die Klempnerrolle schreibt deshalb auch ausdrücklich vor, daß der Lehrbursche, wenn er auf die Probe genommen werde, konfirmirt sein müsse. Ihr Mangel an Kenntnissen hinderte die Jungen indessen nicht, eines guten Tages heimlich ihrem Meister aus der Lehre zu laufen, wie diese sich andrerseits nicht selten gezwungen sahen, den Jungen zu entlassen, weil er Dummheiten gemacht hatte. Anzeigen derartigen Inhalts finden sich bedenklich oft. Dabei mußten bisweilen die Meister noch Sottisen von den Lehrlingen einstecken. So schreibt in Nr. 73 der Wism. Ztg. vom 27. Aug. 1835 der Schlachtermeister S.: „Da ich meinen Lehrjungen Carl A. aus der Lehre entlassen habe, so warne ich jeden, demselben etwas auf meinen Namen verabfolgen zu lassen, indem ich für nichts hafte.“ Flugs schreibt Carl A. in der nächsten Nummer: „Infolge der neulichen Insertion in hiesiger Zeitung vom Schlachtermeister S., mir nichts auf seinen Namen verabfolgen zu lassen, bemerke ich, daß man mir leider nur zu öfters auf seinen Namen nichts mehr verabfolgen ließ, und dieses als Hauptgrund unserer Entzweiung zu betrachten ist, daß ich von ihm kam.“

Das war die sogenannte gute alte Zeit . . .

Eine Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge begründete, wie an andrer Stelle schon erwähnt, die Loge zur Vaterlandsliebe im J. 1829; aus ihr wurde

*) Von solchen Vexationen berichtet Frisius aus dem Anfange des 18. Jahrh. sehr ausführlich, allerdings nicht für unsere Gegend. (F. war Konrektor in Altenburg). So erzählt er, daß bei den Messerschmieden, wenn der Junge losgesprochen werden sollte, das ganze Handwerk zusammenberufen wurde. Ist dasselbe versammelt, so spielet der sogenannte Gesellenvater mit dem neuen Gesellen eine Karte. Wenn er nun ein Blatt nach dem andern zu sich nehmen will, so schlagen ihn die andern dabeistehenden Gesellen mit frischen Ruthen auf die Hände. Alsdann fraget ein Geselle, der sich fast als ein Geistlicher angekleidet, den Neuen, ob er mit Wasser oder Wein wolle eingeweihet (etzliche nennen es getaufet; aber es ist ärgerlich) seyn? Hat er seine Antwort gegeben, so legt ihm der Geselle ein groß Buch auf den Kopf und lieset aus solchen einen langen lächerlichen Sermon (so man insgemein eine Fastenpredigt nennet) laut ab. Wenn nun etwan merckwürdige Worte vorkommen, so schläget er den neuen Gesellen mit dem Buche auf den Kopf. Und damit dieser desto besser vexiret werde, so kleidet sich ein andrer Geselle als ein Barbierer an, und nachdem er den Neuen gefraget, was er vor einen Bart zu tragen beliebe, machet er ihm das ganze Angesichte mit Ruß schwarz. Wenn solches vorbei, so giebet ihm der Gesellenvater ein paar Maulschellen und sagt: die leide von mir und keinem andern. — Aehnliche Gebräuche bestanden nach Frisius bei einer Reihe anderer Handwerke. Daß sie auch hier, und zwar zu Anfang des vorigen Jahrhunderts noch, vorkamen, beweist das Verbot der Klempnerrolle.

dann die heutige Gewerbeschule. Einen Anfang zu einer solchen Sonntags- oder Gewerbeschule machte übrigens schon 1825 der Maurermeister Kufahl, indem er mit Genehmigung E. E. Raths für Bauhandwerker „und denen darangrenzenden Künstlern“ eine „dem Bauwesen betreffende“ Sonntagszeichenschule einführte. Vielleicht hat er damit wenigstens die Anregung zu der späteren Einrichtung gegeben.

*

Das Wandern der Gesellen ist in älterer Zeit nirgends ausdrücklich vorgeschrieben. Die erste Wismarsche Rolle, die es fordert, ist die der Wollenweber vom J. 1492. Nichtsdestoweniger wird man annehmen dürfen, daß, wenn nicht von vorneherein, so doch sehr früh schon das Wandern als üblich und sogar als nothwendig angesehn wurde. Schon das allgemein verlangte Holen des Dienstbriefes beim Meisterwerden spricht dafür. War aber das Wandern observanzmäßig erforderlich, so wird es, sagt Crull, auch für die Wanderzeit ein hergebrachtes Minimum gegeben haben.

Indessen war die Dauer desselben bei den verschiedenen Aemtern wohl immer verschieden. So vereinbaren die Hutmacher 1574, daß, wer sich in einer wendischen Stadt niederzulassen gedenkt, zwei Jahre wandern soll; die Tischlerrolle von 1621 verlangt drei Jahre, während bei den Goldschmieden, wie es scheint, damals schon eine Wanderzeit von sechs Jahren vorgeschrieben war, die man dann noch bis 1846 — wo sie auf zwei Jahre herabgesetzt wurde — verlangte. Für die Klempner wird 1826 eine dreijährige Wanderzeit gefordert; dabei sollte jedoch diejenige Zeit nicht mitgerechnet werden, in welcher der Geselle zwischenher, länger als 14 Tage, nicht bei einem Meister in Arbeit gestanden hatte. Das Zusammenwandern der Gesellen verbietet der Receß der Böttcher von 1569: es sollen sich nicht Knechte unseres Amts verbinden, zusammen zu wandern, und so Knechte, die solches thun, befunden werden, sollen die Aeltesten sie strafen bei einer Tonne Biers.

Die im vorigen Jahrhundert vorgeschriebenen Wanderbücher wurden durch landesherrliche Verordnung vom 24. Febr. 1813 eingeführt. —

Die sogenannte „rechte Miethszeit“ für die Gesellen wird zu Ostern und Michaelis gewesen sein. Bezeugt ist diese Zeit bei den Böttchern, Schmieden (1527), Buntmachern und Kürschnern. Der Regel nach miethete man die Gesellen wohl auf ein halbes Jahr fest; so war es wenigstens bei den Schwertfegern, Schuhmachern, Bechermachern und Schmieden, während die Rothgießer ihre Gesellen nur auf ein viertel Jahr fest annahmen. Indessen ging dem festen Miethen meist noch eine Probezeit, und zwar von 14 Tagen, vorauf, die beiden Theilen zugute kam: der Meister mochte sich während derselben von der Brauchbarkeit des Gesellen überzeugen; ebenso mochte dieser aber auch nach Ablauf der Zeit weiterwandern und soll ihm — so bestimmen es wenigstens die Rothgießer — alsdann ein Zeugnis nicht verwehrt werden. Doch sollte er in diesem Fall vor Ablauf von sechs Wochen hier nicht anderweitig in Dienst genommen werden dürfen. Verschieden wurde freilich auch dies gehandhabt. Die Schmiede gestatteten die zwei Wochen nur einem Gesellen, der hier noch nicht gearbeitet hatte: er mochte sich zunächst auf 14 Tage vermiethen, danach aber auf ein halbes Jahr, oder sonst sollte er weiterwandern. Die Buntfutterer lassen eine Probezeit bei zwei Meistern zu: wenn ein Gesell wandern

kommt, so soll er 14 Tage arbeiten bei einem Meister. So der Meister ihn danach nicht auf bestimmte Zeit miethen will, und es ist ein andrer da, der Arbeit für ihn hat, so mag er zu dem ziehn. Aber wenn 14 Tage um sind, so sall he tydt seggen, d. h. sich fest vermiethen, oder er soll wandern. Bei den Tischlern war es (nach der Gesellenrolle von 1572) dem Gesellen erlaubt, wenn er 14 Tage bei einem Meister gearbeitet und ausgehalten hatte, sich um einen andern Meister zu bewerben, wie es ihm beliebte, doch mußte er sich diesem dann wohl fest vermiethen.

Aber nicht nur als Probezeit waren die 14 Tage gebräuchlich: die Gesellen hatten, wie es scheint, auch ein Recht auf vorübergehende Beschäftigung in dieser Dauer. Ob das bei allen Aemtern so gewesen, läßt sich nicht sagen. Einzelne bewilligten sogar die doppelte Zeit; so sollte der Böttchergesell, der außerhalb der rechten Zeit kam, sich bei den Aeltesten melden, und diese mochten ihn zu einem Meister oder Wittwe — wer ihn gerade brauchen konnte — vier Wochen lang zum Arbeiten bringen. Nach Ablauf dieser vier Wochen soll er jedoch stracks davon. Bei den Leinewebern scheint eine derartige Vergünstigung nicht bestanden zu haben; wer hier aber als ehrlicher Gesell mit guten Zeugnissen zu einem Meister kam, dem sollte der Meister die Nacht über Herberge geben, bei Strafe von 4 ßl. Eine eigenartige Bestimmung aus späterer Zeit findet sich in der Gesellenrolle der Schlösser, Büchsen- und Uhrmacher von 1740: „Hätte ein Meister einen Beweibten oder Soldaten in Arbeit, und es käme ein zünftiger Geselle zu reisen, welcher keine Arbeit bekommen könnte, so soll der Meister bei 3 Mark Strafe verbunden sein, den Beweibten oder Soldaten alsobald abzuschaffen, daß die Gesellen wegen Erlangung der Arbeit nicht aufgehalten werden, und also die (Gesellen-)Lade dabei nicht leiden möge.

Daß man einen Gesellen zuerst dem anbieten sollte, der am längsten ohne einen solchen gewesen, ist in dem Receß der Hutmacher ausgesprochen; ebenso finden wir es bei den Schwertfegern betont: der Gesell soll nicht in die Werkstatt gehen, da schon Gesellen sind, und der Meister, der zwei Gesellen hat, soll dem Gesellen keine Arbeit geben, er habe denn zuvor die Meister, so mit keinem Gesellen versorgt, besucht. Im vorigen Jahrhundert war das Umschauen einwandernder Klempnergesellen bei den Meistern nach der Reihenfolge vorzunehmen, in welcher sie das Meisterrecht erworben hatten, zuerst sollten sie jedoch bei dem Aeltermann vorsprechen.

Die 14 Tage mochten den Meistern oft nicht unerwünscht kommen, da sie für gewöhnlich nur eine bestimmte Anzahl Gesellen halten durften. Bei den Böttchern und Kannengießern betrug dieselbe 3, bei den Hutmachern, Schuhmachern, Grapengießern, Schwertfegern und Bechermachern 2, bei den Goldschmieden 1. Das Wollenweberamt faßte nach Aufzeichnungen des Jahres 1492 jährlich Beschluß, wieviel Gesellen anzunehmen seien. Die Zimmerleute, und ebenso die Tischler, durften selbviert arbeiten, wobei es unentschieden bleibt, ob 2 Gesellen und 1 Junge erlaubt waren oder 1 Geselle und 2 Jungen, oder ob der Meister die Wahl hatte. Eine beliebige Zahl von Gesellen und Lehrlingen waren — als seltene Ausnahme — den Kleinwandmachern gestattet. Alle Achtung aber, sagt Techen mit Recht, verdient ein Beschluß, den die Riemer und Zaumschläger 1555 faßten: und der Meister, der einen Lehrjungen lehrt, ist auch billig, daß er auch einen Gesellen fördert, so lange er dies vermag. — Die Klempnerrolle von 1826 schreibt die Zahl der Gesellen nicht

mehr vor: Jeder Meister ist berechtigt, so viele Gesellen zu halten, als er es „seiner Konvenienz angemessen" findet.

Die Arbeitszeit war ehedem wohl durchweg eine längere als heute. So begann bei den Rothgießern die Arbeit Morgens um 4 Uhr und dauerte Donnerstags und Sonnabends bis 6, an den übrigen Tagen bis 8 Uhr Abends. Von Crützerhevinge bis Gregorii, d. i. vom 14. September bis 12. März sollten die Gesellen bei Licht arbeiten; ob sie nach dem 12. März allerdings Morgens um 4 Uhr schon ohne Licht sehen konnten, erscheint fraglich, und so mag es denn auch nicht gar so streuge damit genommen sein. Die Grobschmiede arbeiteten von Morgens 3 bis Abends 6 Uhr; die Schwertfeger sollten um 4 Uhr anfangen; wer bis 5 Uhr schlief, sollte des Abends bis 9 Uhr arbeiten; es folgt daraus wohl, daß für gewöhnlich um 8 Uhr Feierabend war. Bei den Kannengießern dauerte die Arbeitszeit am Donnerstag und Sonnabend von Morgens 5 bis Abends 6 Uhr, an den übrigen Tagen bis 9 Uhr; bei Licht sollten sie von 4 Wochen vor Michaelis bis Fastelabend arbeiten. Von Michaelis bis Fastelabend verlangt die Gesellenrolle der Tischler (1572) das Arbeiten bei Licht; im übrigen wird in ihr die Arbeitszeit auf Morgens 5 bis Abends 7 Uhr festgesetzt; so auch noch in der revidirten Rolle von 1727. Zu spätes Anfangen des Gesellen wird bei ihnen mit 2 ß. Strafe bedroht. Die Gesellenrolle der Schlösser, Büchsen- und Uhrmacher von 1740 fordert, daß die Gesellen frühe Morgens um 4 Uhr an die Arbeit gehen und bis 7 Uhr Abends arbeiten. Sehr ausführlich verbreitet sich über die Arbeitszeit die Rolle der Schiffszimmerleute von 1756. Die Werkleute sollen in den Sommermonaten Glocke 5 auf die Arbeit und des Abends Glocke 6 davon gehen. Von 8 bis halb 9 Uhr wird gefrühstückt, und von 11 bis 12 zu Mittag gespeist. Ob ihnen zu vergönnen, des Nachmittags von halb 4 bis 4 Uhr sich auszuruhen, bleibet zu des Bauherrn und Meisters freiem Willen gestellet, welche, wenn die Werkleute sonst ihre Arbeit treu und fleißig verrichtet, ihnen solche halbe Stunde annoch zugeben werden. In den Frühlings-, Herbst- und Wintermonaten müssen sie von anbrechendem Tage an bis zum Sonnenuntergange arbeiten.

Der Lohn scheint, soweit es sich nicht um Stückarbeit handelte, in älterer Zeit durchweg 6 ß. wöchentlich gewesen zu sein. Bezeugt ist dies bei den Hutmachern, Rothgießern, Schmieden, Kannengießern, Malern und Glasern, Wollenwebern. Bei ersteren ist die zu leistende Arbeit genau vorgeschrieben; was der Geselle darüber hinaus lieferte, bekam er extra bezahlt Wohnung und Beköstigung hatten die Gesellen wohl ausnahmslos im Hause ihres Meisters, und zwar hatten diejenigen Gesellen, die 6 ß. Wochenlohn erhielten, beides frei. Die Stückmacher sollten bei den Buntfutterern und Kürschnern wöchentlich 4 ß. Kostgeld geben; bei den Bechermachern sollte dem Gesellen, der sein Schockwerk nicht, wie abgemacht, innerhalb 8 Tagen fertigstellte, ein halbes Schock abgezogen werden für die Kost. Das Essen und Trinken sollte kein Gesell tadeln; andrerseits sollten die Meister aber auch (so bestimmen es die Schwertfeger) gehalten sein, die Kost ordentlich und gut zu geben. Nach der Vereinbarung der Kannengießer von 1662 sollte den Gesellen kein Bier über die Mahlzeit gegeben werden; nach der von 1678 sollte der Meister einen Gesellen, nachdem er 14 Tage gearbeitet, fragen, ob er Bier auf die Mahlzeit haben wolle oder Geld; will er kein Bier haben, so soll er 12 ß.

Wochenlohn haben, sonst 6 ßl. Die Schmiede vereinbaren 1529, die Meister sollten am Fasttage ihr Volk nicht anders speisen, wie lange gewohnt gewesen. Daß es hier und da auch bei der Arbeit Bier gegeben, ist wahrscheinlich. Bei den Rothgießern sollte man kein Bier, sondern Kovent (Dünnbier) auf die Werkstätte geben. Von Biergeld ist ferner bei den Schwertfegern die Rede (die Gesellen, die Montage machen, sollen kein Biergeld haben), sowie bei den Rothgießern, bei denen die Gesellen alle vierzehn Tage ihr Biergeld haben sollten.

Daß der Lohn nach Tagen berechnet ward, ergiebt sich aus einer Reihe von Stellen. Indessen wurde er wöchentlich ausgezahlt, und bei den Riemern und Zaumschlägern wenigstens sah man auch nicht so genau darauf, ob ein neu zugesetzter Geselle innerhalb der ersten 14 Tage die ganze Zeit gearbeitet hatte: so ein Gesell auf den Montag oder Dienstag kommt und dann nur 10 Tage arbeitet, soll er gleichwohl vollen Wochenlohn haben. Penibler waren hierin die Hutmacher: wenn ein Gesell in der Woche kommt, soll man ihm soviel Schillinge geben, als er Tage gearbeitet hat, und so auch heilige Tage in die Woche fallen, soll der Geselle nur so viele Tage bezahlt bekommen, als er wirklich gearbeitet hat. Bei den Tischlern sollte ein neu angekommener Geselle, wenn er vier volle Tage arbeitete, seinen vollen Wochenlohn haben, arbeitete er drei, den halben, arbeitete er aber nur zwei Tage, so sollte ihm nichts gegeben werden.

Vorschüsse untersagen die Bäcker 1443 schlechthin. Bei den Leinewebern sollte man einem wandernden Knecht nicht mehr leihen oder vorstrecken über seinen verdienten Lohn als 6 ßl. lüb.; der Meister, der ihm mehr geben würde, sollte einen Thaler verwirkt haben. Für die Böttcher bestimmen die Rathssendeboten der Städte schon 1321, daß kein Meister seinem Knecht mehr als 8 ßl. Vorschuß geben solle. Wer dies dennoch that, sollte nicht nur der überschüssigen Summe verlustig gehen und noch 3 Mark Strafe obendrein bezahlen, sondern auch des Amtes ein Jahr lang entbehren. Damals waren solche Vorschüsse übrigens gang und gäbe. Ehe dieselben nicht durch den verdienten Lohn getilgt waren, durfte kein Gesell sich anderweitig vermiethen: so bestimmen es die Rollen der Kürschner, Reifer, Kannen- und Grapengießer, Wollenweber. Diese Maßregel wird bereits aus dem 13. Jahrh. stammen: 1289 verpflichtet sich Gödeke Winter, dem Böttcher Martin für eine Schuld von 3 Mark und 4 Schillingen so lange zu arbeiten, bis sie durch seinen Lohn getilgt seien. Verlasse er den Platz früher, so solle er den Anspruch auf Beschäftigung in allen Seestädten, in denen lübisches Recht galt, verwirkt haben.

Handgeld gaben beim Miethen der Gesellen die Schuhmacher. Bei ihnen bekam außerdem der Gesell, der ein halbes Jahr gearbeitet hatte, ein paar Schuhe von geschmiertem Leder. Eine ähnliche Extragratifikation gab es bei den Schwertfegern: wer hier ein halbes Jahr blieb, dem schenkte der Meister eine Klinge; die mochte der Gesell bereiten bei Feierabend.

Im übrigen wird den Gesellen das Recht, bei Feierabend sich etwas zu verdienen, im Allgemeinen nicht zugestanden haben. Die Rothgießer verbieten dies ausdrücklich: kein Meister soll seinen Gesellen Flickwerk um Trinkgeld willen zu machen erlauben; auch nicht, daß sie bei Feierabend etwas verdienen. Auch bei den Schwertfegern findet sich das Verbot, kein Meister solle den Gesellen vergönnen, für eigene Rechnung zu arbeiten; allerdings ist es hier

auf die 14 Tage beschränkt. Dagegen durften die Tischler-, sowie die Maler- und Glasergesellen, wie es scheint, eigen Werk machen, wenn ihre Meister ihnen die Erlaubnis dazu gaben. Doch sollte bei letzteren kein Meister mit den Gesellen auf Halbpart arbeiten, sich also nicht außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit von ihnen helfen lassen. Es scheint das auch bei den Gesellen verpönt gewesen zu sein; die Schwertfeger wenigstens sehen sich genöthigt, ausdrücklich auszumachen, daß die Gesellen von einem, der seinem Meister buten tides arbeiten helfen würde, keine Strafe nehmen sollen. —

War ein Geselle von einem Meister gemiethet, so sollte er seinem Dienst auch treu bleiben. Fast sämtliche Amtsrecesse sind sich darin einig: Knechte, die ihren Meistern entlaufen, sollen straffällig sein. Die Strafe ist eine verschiedene: bei den Bechermachern sollte, wer Streit mit seinem Meister anfing in der Absicht, von ihm loszukommen, binnen Jahr und Tag keine Arbeit in den wendischen Städten haben; bei den Buntmachern und Kürschnern sollte, wer seinem Meister heimlich entlief, dies mit 10 Mk. lüb. bessern; wer mit Unwillen von seinem Meister außer der Zeit schied, sollte für einen verlaufenen Gesellen gehalten werden, und zu arbeiten sollte ihm nicht vergönnt sein, bevor er in der Stadt, da er weggelaufen ist, des Amts und des Meisters Willen gemacht, wie man es nannte. Der Schuhmachermeister, dem sein Knecht aus dem Dienst ging, sollte denselben verklagen binnen drei Rechtstagen, widrigenfalls er selbst eine Tonne Bier verwirkt hatte, dem verlaufenen Knecht aber sollte man, wenn er binnen einem Jahr nicht wiederkam und Willen machte, dies auf seinen Brief setzen. Von den Raschmachern wurde, „weil die Gesellen oftmals heimlicherweise weglaufen, ja wohl etzliche gar schelmischer Weise davon ziehn", 1672 beliebet und beschlossen, daß in allen Verbundt-Städten ein schwarz Brett gemachet und diejenigen Gesellen, die sich nicht ehrlich verhalten, mit Namen darauf geschrieben werden sollten, bis sie sich gebührlich abgefunden, welches dann von einer Verbundt-Stadt der andern mit Schreiben notificiret und kundgethan werden soll. Bei den Bäckern sollte verlaufene Knechte Niemand annehmen, ebenso bei den Wollenwebern, bei denen diese Bestimmung auch auf diejenigen Gesellen ausgedehnt wird, die in den 14 Tagen der Vormiethe ihrem Meister entlaufen würden. Entsprechend verfügen es die Schwertfeger: Auch wenn ein Meister einem Gesellen 14 Tage Arbeit giebt, so soll der Gesell seinem Meister die 14 Tage ausarbeiten. Läuft er ihm unter der Zeit weg, so soll der Meister ihm nachschreiben, daß ihm kein redlicher Meister Arbeit gebe, sondern er herkomme und arbeite erst seine 14 Tage aus, und die eine Stadt soll ihn der andern nicht vorenthalten. Und wenn der Meister ihm nicht nachschreiben wollte, so soll man den Meister selbst strafen. Allgemein ordnen die Hutmacher an, daß ein Knecht, der den Aelterleuten und Meistern nicht gehorchen will, nirgends gefördert werden sollte, er habe denn zuvor Willen gemacht, und wer ihn schützen, häusen oder hegen würde, soll 2 Gulden verbrochen haben. — Der Gesell, der dem andern helfen würde, von seinem Meister abzukommen, hatte bei den Hutmachern eine halbe Tonne Bier, bei den Buntmachern und Kürschnern 6 Mk. lüb. zu zahlen. Daß es den Meistern verboten war, sich gegenseitig ihre Knechte auszuspannen, ist oben bereits erwähnt.

Zum Zeichen, daß ein Gesell in Freundlichkeit und Güte von seinem Meister geschieden sei, verlangen die Bechermacher, daß der Knecht sich einen

bandelbreff ausstellen lassen sollte. Aehnlich ordnen die Rothgießer an, daß, wer keine Zeugnisse habe, zurückgewiesen werden sollte. Ein solches Zeugnis aber sollte nicht haben, wer sich während des Vierteljahrs muthwillig bewiesen habe: der Meister sollte das den Aelterleuten anzeigen und ihn ohne Zeugnis entlassen. Die Leineweber verpflichten den Meister zum Ausstellen eines solchen Zeugnisses. Bei den Böttchern scheint man darauf nicht bestanden zu haben, doch sollte bei ihnen, wer keinen Dienstbrief mitgebracht hatte, auch beim Abziehn einen solchen nicht haben. Sie waren überhaupt in dieser Hinsicht nachsichtiger: bei ihnen sollte erst der Knecht, der zweimal seinem Herrn aus dem Dienste laufen würde, nirgends ferner zum Dienst zugelassen werden.

Verpönt war das Arbeiten der Gesellen in Dörfern oder Landstädten oder auch im Auslande. Knechte, die in ungewohnten oder Winkelstädten oder in Dänemark (bei einem dortigen Meister) gearbeitet haben, sollen nicht zur Arbeit verstattet werden: so oder ähnlich bestimmen es die Böttcher, Bechermacher und Buntfutterer. Kein Rothgießergesell sollte in Schweden arbeiten; Bäckerknechte, die nach Schonen ziehen oder außerhalb des Amtes dienen würden, soll binnen Jahr und Tag Niemand zusetzen. Schmiedegesellen, die von einem Meister verschrieben sind und laufen dem Brief weg und dienen in Landstädten, die sollen des Amtes nicht werth sein. Ein Schuhknecht, der in Dörfern gelernt oder gearbeitet hat, soll nicht werth sein, hier zu arbeiten oder Meister zu werden, und der Meister, der einen solchen Knecht hat und verschweigt es, soll eine Tonne Bier zahlen. Knechte, die gelernt oder gedient haben in einer Stadt oder Flecken, wo das Amt der Buntmacher und Kürschner kein Amt ist, sollen nicht in Dienst genommen werden usw. Eine Ausnahme machten, wie wir oben gesehen haben, die Leinweber (nach der Rolle von 1415 wenigstens); ferner (bedingt) die Riemer und Zaumschläger: sie lassen Arbeit in den kleinen Landstädten, wo unser Amt kein Amt ist, vierzehn Tage lang zu; wer aber länger hier arbeitet, der soll bestraft werden. Bedingungslos gestatteten endlich das Arbeiten oder wenigstens das Lernen im Auslande die Raschmacher: „vors dritte ist beliebet", so heißt es in der Vereinbarung von 1672, „daß die Gesellen, so in den Niederlanden, wie auch Frankreich, Engelandt, Welschlandt gelernet, und von dannen anhero kommen, nach wie vohr auf- und angenommen werden sollen.

Wie es mit den Gesellenbruderschaften in Wismar gewesen, — welche Gesellen (außer den weiterhin genannten) solche gebildet haben, und welche nicht — läßt sich schwer sagen. Eine Bruderschaft der Bäckerknechte wird 1401, der Schuhmacherknechte 1405 erwähnt. Verboten finden wir die „Schafferei" bei den Bechermachern; es soll bei ihnen auch kein inbringhent (feierliches Geleiten zur ersten Arbeit) der Gesellen stattfinden. Diese Bruderschaften waren ursprünglich kirchlichen Charakters, mit dem Zweck, sich gegenseitig das Seelenheil zu sichern, in Fällen der Noth eine Unterstützung und auf jeden Fall eine anständige Leichenfolge zu verschaffen. Alle Vierteljahre wird das Zeitgeld erhoben, woraus die Kosten der Bruderschaft gedeckt wurden. Von diesem Zeitgeld hören wir in der Vereinbarung der Riemer und Zaumschläger von 1555: so ein Gesell wandern kommt in eine Stadt, da er noch nicht gewesen, der soll auch geben in die Büchse nach alter Gewohnheit und „all vir tiden sin tidtgeldt", und ferner in der Gesellenrolle der Tischler von 1572: alle Vierteljahre sollen die Gesellen Tidtgeld geben, ein jeder sechs Pfennige in die

Lade. (Auch die Redaktion der Rolle vom J. 1600 enthält diese Bestimmung noch, die von 1727 dagegen nicht mehr.)

An der Spitze dieser Bruderschaften standen vier Schaffer (Altgesellen, Ort- oder Oertergesellen, Meisterknappen, die Vierer). Ihnen lag auch die Gerichtsbarkeit unter den Gesellen ob, jedoch nur innerhalb bestimmter Grenzen. Bei den Böttchern sollte, wer in den wendischen Städten Schaffer ist, nicht höher richten als auf 2 ßl. lüb.; was sich höher erstreckt, darüber sollen die Aelterleute richten. Die gleiche Bestimmung finden wir bei den Hutmachern, mit der Hinzufügung, daß die Schaffer, die höher richten würden, selbst 6 ßl. Strafe zahlen sollen. Bei den Schwertfegern sollten Gesellenstrafen nicht höher als ein Wochenlohn sein. Ueber die Verwendung dieser Strafgelder orientirt uns die Vereinbarung der Riemer und Zaumschläger, sowie die Gesellenrolle der Tischler: wenn sich die Gesellen untereinander strafen, soll die Hälfte in die Büchse bezw. Lade kommen, und die andere Hälfte sollen sie unter sich vertrinken.

Kam ein fremder Geselle wandern, so waren die Vorsteher der Bruderschaft zumeist die Mittelspersonen zwischen ihm und den Meistern. So heißt es bei den Schwertfegern: wenn ein Gesell wandern kommt, so schickt er nach den Altgesellen auf den Nachmittag um 6, die sollen ihn fragen, woher er kommt, und ob er bei einem ehrlichen Meister gearbeitet hat. Ebenso bei den Rothgießern: wenn ein Gesell wandern kommt, soll ihn der Altgeselle um Namen und Zeugnis begrüßen, und weiter fragen, worauf er gelernt hat, damit der Meister Bescheid weiß. Bei den Hutmachern sollten die Gesellen sich im Kruge aufhalten, bis sie einem Meister zugebracht würden, was durch den Altgesellen geschah. Dieser sollte den fremden Gesellen vor 9 Uhr in des Meisters Haus bringen. Die Tischler verbieten ausdrücklich, daß der fremde Gesell sich selbst bei einem Meister um Arbeit bewerbe: er soll in den Krug gehn und nach den Oertergesellen schicken, bei Strafe eines Wochenlohns. Die Oertergesellen sollen alsdann im Krug erscheinen binnen einer Stunde, bei Strafe eines Schillings; hier sollen sie den Gesellen nach seinem Namen, Lehrmeister ꝛc. befragen, und danach wegen Arbeit für ihn Umfrage halten bei den Meistern, vom ältesten bis zum jüngsten. Doch sollten sie den Meistern keine Gesellen mehr einbringen nach 6 Uhr Abends, es sei Winter oder Sommer. Gleicherweise sollten die Riemer- und Zaumschlägergesellen nach den Schaffern schicken; die sollten aber nicht den ganzen Tag bei dem Gesellen sitzen bleiben, sondern um Arbeit gehen, und wenn er Arbeit kriegte, so sollten die Schaffer wieder in ihres Meisters Haus gehn bis an den Abend; dann sollen sie ihn zu seinem Meister bringen. Bei den Schmieden sollten die Meister selbst kommen und den Knecht miethen.

Als Entgelt für seine Bemühungen sollte bei den Schwertfegern der Altgesell von dem Fremden, falls dieser noch kein Vierteljahr weggewandert gewesen war, 1 ßl. erhalten, wenn er für ihn um Arbeit ging. Sonst beweist man ihm Handwerksgewohnheit, d. h. wohl, er brauchte nichts zu zahlen. Bei den Hutmachern hatte der Meister den vier Vorstehern der Bruderschaft 6 Pf. zu geben und der Geselle nichts. Bei den Tischlern sollte der Gesell, wenn er Arbeit bekommen hatte, den Oertergesellen eine Kanne Bier geben; hatte sich dagegen keine Arbeit für ihn gefunden, so sollten umgekehrt die Oertergesellen ihm eine Kanne Bier verehren aus der Lade.

War der Zugewanderte von einem Meister angenommen, so wurde ihm im Kruge der Willkommentrunk gebracht. Dabei sollten — so bestimmen es die Hutmacher — die Vierer für jeden Gesellen nicht höher schenken als 3 ßl. lüb., der Neue aber sollte nicht mehr trinken, als ihm gelüstete und beliebte, nach alter Gewohnheit. Bei den Riemern und Zaumschlägern sollte des Abends, nachdem der Gesell in des Meisters Haus gebracht war, jener zwei Kannen Bier geben und der Meister drei Kannen; was sie mehr trinken, sollen sie kopfweise bezahlen. Der eigentliche Willkommentrunk durfte dem Gesellen hier — und ebenso bei den Rothgießern — nicht früher gebracht werden, bis er vierzehn Tage gearbeitet hatte und dann dablieb. Bei demselben sollte auch hier der Gesell nicht mit übermäßigem Trinken beschwert werden, sondern wenn er zweimal gedankt hat und begehrt nach Haus, so soll er nicht länger zu seinem Schaden verzögert werden. Bei den Schwertfegern sollte kein Gesell den Willkommtrunk zu trinken verschmähen; so er ihn aber nicht zu trinken vermag, soll er sich losbitten. Alsdann soll er sich bei den Gesellen so fleißig, als wenn er getrunken, bedanken und sich nach Haus bringen lassen.

Wanderte der Gesell, nachdem er seine Dienstzeit redlich beendet, wieder weg, so wurde er von der Bruderschaft ausgeehrt. Es soll dann 1 ßl. mit ihm vertrunken werden, so heißt es bei den Rothgießern, und ein Altgesell soll mit ihm vor das Thor gehen; der soll aber binnen einer Stunde wieder auf seines Meisters Werkstätte sein, und soll nachmals, wie es bisher geschehen, des andern Tages kein Krug mehr gehalten werden, sondern sollen schuldig sein, auf ihrer Meister Arbeit zu passen, also daß die Meister sich nicht zu beklagen haben. Ob diese Ansehrung dem Gesellen auch dann zu Theil ward, wenn er hier nur 14 Tage gearbeitet hatte, ist nicht ersichtlich. Bei den Riemern und Zaumschlägern gab dem Gesellen, der länger hiergewesen war, wohl die ganze Bruderschaft beim Scheiden das Geleite: wanderte er schon nach 14 Tagen weiter, so sollten nur die Schaffer mit ihm vor das Thor gehn, und Niemand mehr. Bei den Hutmachern sollte der Gesell nicht in der Woche wegwandern; that er dies doch, so sollten ihm die Vierer „nichts beweisen“, d. h. nicht das Geleit geben, wenn er wanderte, und wenn er wiederkam, sollte er 8 ßl. verbrochen haben. Die gleiche Bestimmung findet sich bei den Schwertfegern: wenn der Gesell wandern will, soll er auf den Sonntag und nicht in der Woche Abschied nehmen und nach genommenem Abschied wandern. —

Eine große Rolle spielte in dem Gesellenleben der blaue Montag. Allerdings wird er in älterer Zeit nirgends so genannt; es ist immer nur von Montagen die Rede; von ihnen jedoch desto öfter. Wer binnen 14 Tagen mehr als einen Montag macht, soll es dem Amt bessern mit einer Tonne Bier, so verfügen es die Buntmacher und Kürschner. Ginge er auch in den 14 Tagen zu Bier ohne redliche Ursache, so soll der Meister ihm dafür 1 ßl. abrechnen. Aehnlich die Leinweber: kein Knecht soll mehr als den 14ten Tag einen Krugtag machen; so er darüber thäte, soll er seinem Meister für die Versäumnis 1 ßl. geben und 5 ßl. an den Rath und 5 ßl. an das Amt. Will er diese Strafe nicht geben, und sein Meister verklagt ihn deswegen, so soll er die doppelte Strafe zahlen, es sei denn, daß er beweisen könne, daß ihn die Noth dazu gefordert. Mit einem Montag in jeder Woche finden sich die Hutmacher ab. Wenn ein Gesell jedoch mehr feiert, als den Montag, so soll er die ganze Woche feiern und obendrein in der Meister Büchse 6 ßl. geben. Würde er

sich des weigern und davonlaufen, so soll er in keiner wendischen Stadt mehr gefördert werden, bevor er gethan, was er sollte.

Bei andern war der Montag durchaus verpönt. Die Kannengießer verfügen kurz: wenn sie Montag machen, soll solches ihnen abgerechnet werden; die Schwertfeger: wenn ein heiliger Tag in der Woche kommt und die Gesellen machen zwei Montage daneben und arbeiten die andern drei Tage, so soll man ihnen den halben Wochlohn geben. Welche Gesellen auch Montage machen, die sollen kein Biergeld weder von ihren Mitgesellen noch Meistern haben, bis sie arbeiten. Die Rothgießer bewilligen einen freien Montag innerhalb des Vierteljahrs; machen sie mehr Montage, so viel Tagelohn soll ihnen abgezogen werden und sollen überdies von ihrem Meister auf den Tag nicht gespeist noch getränkt werden. Und wäre es, daß der Meister hastige Arbeit hätte, und die Gesellen wären säumig darin, daß sie des Morgens nicht zu rechter Zeit aufstünden oder passirten des Tags hinaus, so sollen sie darum vor Meistern und Gesellen gestraft werden. Bei den Tischlern sollten die Gesellen ebenfalls vier freie Montage im Jahr haben, und zwar den Montag nach Michaelis, Weihnachten, Ostern und Johannis, aber darüber hinaus keine freien Tage mehr, es sei der Montag oder sonst andere Tage in der Woche, und wer dennoch solche machte, sollte dafür jedesmal mit einem Wochenlohn gestraft werden. Bei den Schuhmachern sollte, wer von den Gesellen Montags zu Bier ging, 16 ßl. geben; den Knecht aber, der drei Tage aus seines Meisters Hause ist und versäumt seine Arbeit und machet nicht ein Paar Schuh, davon der Meister Geld mag kaufen, den soll der Meister vor den Aelterleuten verklagen binnen drei Rechtstagen, oder er soll eine Tonne Bier verwirkt haben. Allgemein bestimmt die Rolle der Maler und Glaser, daß, welcher Knecht mit Willen versäumet seines Meisters Werk, so manchen Tag er versäumet, so mancher Schilling soll ihm von seinem Lohn abgezogen werden. Die Malerrolle von 1602 erhöht diese Summe auf 2 ßl., die von 1748 auf 6 ßl. Tief blicken aber läßt der Receß der Kannengießer von 1662: Weil auch Klage gekommen ist, und fast die Erfahrung bei allen giebt, daß bishero sich die Gesellen haben gelüsten lassen, jede Woche, an welchem Tage sie gewollt, ausspazieren zu gehen und von der Arbeit zu bleiben, soll solches gänzlich abgeschaffet und verboten sein bei Poen.

Daß die Gesellen in der Woche ohne der Aelterleute Wissen und Willen keine Einberufung zu einer Versammlung machen sollten, ist bei den Hutmachern, Schwertfegern und Riemern und Zaumschlägern ausgesprochen. Sondern des Sonntags, fügen die letzteren hinzu. Bei den Tischlern sollten die Oertergesellen alle vier Wochen des Sonntags zu Morgens 12 Uhr die Gesellen in den Krug vor die Lade entbieten, und diese sollten bei Strafe verpflichtet sein, der Ladung zu folgen. Vorher sollten sie — so heißt es 1727 ausdrücklich, während die Rolle von 1572 dies wohl als selbstverständlich voraussetzt — zu rechter Zeit in die Kirche gehn.

Der Besuch des Kruges nach Feierabend sollte nicht länger als 10 Uhr dauern. So wollen es die Hutmacher: ein Gesell soll sich zu 10 Uhr aus dem Kruge machen; kommt er später, so soll die Thür geschlossen sein, und so er dann vor der Thür mit Klopfen sich unnütz macht, soll er 6 ßl. an die Meister verwirkt haben. Ebenso die Riemer und Zaumschläger: der Meister soll nicht

pflichtig sein, ihn nach 10 einzulassen; desgleichen die Schwertfeger mit der Hinzufügung: und käme er (der Geselle) darüber zu Schaden, den soll er selbst tragen. Die Rothgießer setzen der Vorsicht halber schon eine frühere Zeit an: wenn der Gesell in der Schenke ist, so soll er um 8 Uhr wieder zu Hause sein; würde er aber um 10 Uhr noch nicht da sein, so soll der Meister oder sein Gesinde nicht schuldig sein, ihn einzulassen. Die Kannengießer verbieten letzteres geradezu, indem sie dabei den Termin 1662 allerdings noch um eine Stunde hinausrücken: die Gesellen sollen vor 10 Uhr zu Hause sein, und wer nach 11 Uhr kommen würde, dem soll die Thür nicht eröffnet werden, bei ernstlicher Poen. 1678 ist der Schluß ebenfalls auf 10 und die Strafe auf 1 Thlr. festgesetzt. Die Rolle der Barbierer (1607) fordert, daß der Gesell, da er zur Zeche ginge, für die Glocke neun des Abends in des Meisters Hause sein sollte; übrigens sollte er nicht ohne seines Meisters Vorwissen weggehn, sondern es ihm zuvor ansagen, wo er möchte gefunden werden, damit der Meister, wenn er seiner benöthigt, nicht lang darf suchen lassen. — Dem Gesellen, der Nachts aus seines Meisters Hause sein würde, sollten die Böttcher schon 1321 6 Pf. Lohn für jede Nacht abziehn, bei Strafe von 10 ßl. an den Rath und 6 Pf. an das Amt. Bei den Schuhmachern kosteten den Gesellen drei Nächte, die er außerhalb zubringen würde, eine Mark: man scheint bei ihnen immer im Großen gerechnet zu haben. — Die Bestimmung, daß der Geselle nicht länger als bis 9 oder höchstens 10 Uhr aus des Meisters Hause bleiben soll, hat auch noch die Klempnerrolle von 1826: wer gegen dies Gebot verstößt, soll einen Wochenlohn verwirkt haben.

Ueber das Verhalten der Gesellen im Kruge werden eine Reihe von Vorschriften gegeben. Wenn sie sich verunwilligen, so soll das bei den Rothgießern vor Meistern und Gesellen gestraft werden; nach der Verordnung der Kannengießer sollen Knechte, die sich im Krug an den Haaren ziehen, schlagen und bluthwunden, strafbar sein, und eine fast gleichlautende Verfügung findet sich bei den Schuhmachern, die solche Knechte mit 8 ßl. lüb. bedrohn, den aber, der den Streit angefangen, mit der doppelten Strafe. Der Hutmachergesell (übrigens auch der Meister), der im Kruge mit Bechern wirft, soll diese wieder machen lassen und außerdem 8 ßl. geben. Wer mehr zu sich nahm, als er über des Wirthes Schwelle konnte wegtragen, sollte bei den Schwertfegern einen Wochenlohn zur Strafe geben; konnte er aber beweisen, daß er dazu genöthigt wäre, so sollten die, die ihn also genöthigt hatten, in der Gesellen Strafe sein, denn es soll Niemand zum Trinken genöthigt werden, sondern jedem frei sein, zu trinken, was er mag. Aehnlich bei den Tischlern: wer sich im Kruge beim Freibier überladen würde und dasselbe nicht bis über den Rinnstein oder in den Hof tragen kann, soll zur Strafe einen Wochenlohn geben, und wer einen andern nöthigte, mehr als er vermochte, soll in gleicher Strafe sein. Die Schwertfeger verfügen außerdem noch, daß die Gesellen Niemanden trunkener Weise auf den Tisch werfen und also an seiner Gesundheit schädigen sollten. Im übrigen sollten sie beim Bier keine unehrerbietigen Reden über die Meister führen: hätte der Gesell etwas auf den Meister, so soll er solches nicht im Kruge breit treten, sondern es dem Meister Sonntags nach der Mahlzeit sagen.

Daß die Gesellen auch ihren Comment hatten, erhellt unter andern aus einer Bestimmung, die bei den Schwertfegern und bei den Tischlern ausgesprochen

ist, in gleicher oder ähnlicher Form aber auch bei den übrigen bestanden haben wird: wer mehr Bier überschüttet, als man mit einem Fuß oder Hand bedecken kann, soll, so oft es geschieht, einen Sechsling Strafe geben, so bestimmen es die Schwertfeger, während die Tischler unterscheiden: wenn Jemand Bier „spildet" auf den Tisch, das er nicht mit der Hand bedecken kann, der soll geben den Armen einen Sechsling, und unter den Tisch, das er mit dem Fuß nicht bedecken kann, den Armen einen Schilling.

Verpönt waren Würfel und Kartenspiel um Geld oder Geldeswerth, und zwar nicht nur im Kruge, sondern überhaupt, und auch auf der Wanderschaft. Die Leinweber bestrafen den Uebertreter dieses Verbots mit 8 ßl., die Rothgießer mit einem Wochenlohn („weil oftmals Unheil daraus entsteht"), die Schuhmacher gleichfalls mit 8 ßl., und das sollen fordern die Meistersknechte mit Fleiß; wo nicht, sollen sie selbst die Strafe doppelt zahlen. —

Endlich ward von den Gesellen ein züchtiges Leben verlangt. Wer eine Frau oder Magd zu Unehren bringen würde, soll Zeit seines Lebens des Amts nicht werth sein, so bestimmen es die Böttcher, und die gleiche Verfügung treffen die Kannengießer, sowie die Schmiede, die die eigenen Kinder ausdrücklich mithineinbeziehen. Bei den Barbierern sollte, wer eine Person in seines Meisters Hause zu Falle bringen würde, des Amts verlustig sein und allhier hinferner zu dienen, zu geschweigen, Meister zu werden, nicht verstattet werden. Die Buntmacher und Kürschner sind in dieser Beziehung am mildesten: so ein Gesell eines Meisters Tochter oder Magd unehrte, der soll es dem Amt bessern mit 10 Mk. lüb. (Receß von 1540). Doch verordnen auch die Buntmacher 1577 bereis, daß, wer seines Meisters Tochter zu Unehren brächte, des Amts nicht werth sein sollte; unehrte er aber des Meisters Magd, so soll er dem Rath 10 Thlr. und dem Amt 5 Thlr. geben.

Allgemein fordern die Schwertfeger von jedem Gesellen, daß er sich ehrlich, ruhig und christlich mit Worten und Werken halten solle. Bei den Rothgießern heißt es: die Meister sollen einen gottseligen Wandel führen und ihren Gesellen mit gutem Beispiel in allen Tugenden vorangehn, sie dazu reizen und vermahnen, wie das einem christlichen Hausvater gebührt. Desgleichen sollen auch die Gesellen gehalten sein, alle Feiertage Gottes Wort zu hören, und so sich Jemand darin ungebührlich oder als ein Unchrist verhalten würde, demselben soll auch sein Meister den Tisch zu decken nicht schuldig sein. Aehnlich bei den Kannengießern: alle Meister sollen ein gottsäliges Leben und Wandel führen und in allen Tugenden und guten Exempeln ihren Gesellen fürgehen und dazu reizen und vermahnen, wie solches einem christlichen Hausvater wohl anstehet und zu thun gebühret. Auf ein trauliches Zusammenleben zwischen Meistern und Gesellen weist deutlich ein Beispiel aus dem J. 1556, wo zwei Gesellen in eines andern Meisters Haus geladen waren und wo (nach Crull) an der Fröhlichkeit nicht blos jener, sondern noch ein zweiter Meister theilnahm.

Daß umgekehrt die Gesellen auch an den Feiern der Meister Theil hatten, haben wir bei den Wollenwebern gesehn. Eben hier war es aber auch, wo sie sich durch ihren Muthwillen diese Theilnahme verscherzten. Allerdings mag, sagt Techen, die Veranlassung, die sie gaben, den Meistern nicht unwillkommen gewesen sein, da die Gesellen manchem feiner Empfindenden unter ihnen wohl die Pfingstfreude durch unanständiges Betragen verdarben. Der

Vorfall, der die Ausschließung der Gesellen herbeiführte, war an sich kaum der Rede werth: indessen ist der weitere Verlauf interessant genug, um hier nacherzählt zu werden.

Das geschah, so berichtet das Zeugebuch, im J. 1489, da waren die Wollenweber zwieträchtig. Das kam von den Gesellen, insonderheit von den Meisterknappen. Nämlich es waren da zwei Gesellen, die wollten zeugen, daß ein Kumpan Bier übergeschüttet hätte, konnten es aber nicht beweisen. So sollten sie (für dies unrichtige Zeugnis) büßen, und zwar sollten sie 3 ßl. geben. Das wollten sie nicht thun, sondern sie wollten bei des Amts Gesetzen bleiben; das Amt aber hatte gesetzt, daß die Gesellen nicht höher richten sollten als 1 ßl. Da es geschah, daß sie die 3 ßl. nicht ausgeben wollten, da vertranken die Meisterknechte der beiden Gesellen Mantel für 6 ßl. (verhängten also über die Widerstrebenden die doppelte Strafe). Da gingen die Meister der beiden Knechte hin und klagten das den Werkmeistern und Aeltesten im Amt. Da wurden die Meisterknappen vorgeladen, und die Werkmeister entschieden, die zwei Gesellen sollten die zunächst verhängte Strafe, nämlich 3 ßl., erlegen. Hiermit waren nun aber die Meisterknappen nicht mehr einverstanden. Da kam das Amt darum zusammen und wurden eins, daß die Meisterknappen nicht arbeiten sollten, bis sie den Werkmeistern wieder gehorsam würden. Da gingen die Meisterknappen hin und luden die ganze Gesellschaft zusammen und verbanden sich gegen das Amt, daß Niemand im Amt arbeiten wollte, sondern wollten zu Bier gehen mit den Meisterknappen. (Also ein regelrechter Streik!) Indessen das währte man einen Tag, da hatte der Haufe kein Geld mehr, und die Meister wollten ihnen nichts leihen. Da gingen die Gesellen wieder zur Arbeit, und die Meisterknappen gingen noch ledig. So begehrten sie Gnade.

Da kam das Amt darum zusammen. Ehe man darüber berieth, nahm der eine der Werkmeister, Reimer Gartman, die Aeltesten des Amts in die Kapelle und schlug ihnen vor, daß sie die Gesellen nicht wollten unter sich haben zu Pfingsten. Deß wurden die vier ältesten des Amts eins, und das ganze Amt erklärte sich in der Folge gleichfalls einverstanden. Da ließen sie die Meisterknappen in die Kapelle kommen und machten Versöhnung mit ihnen, und Gartman offenbarte ihnen, sie sollten bleiben in ihrer Gilde, und die Amtsbrüder wollten auch in ihrer Gilde bleiben. Das waren die Meisterknappen wohl zufrieden und sagten, sie würden es der Gesellenschaft am nächsten Sonntag sagen.

Da ward es umgekehrt mit Gartman, daß seine eigenen Knappen des Sonntags kamen mit den Meisterknappen und baten, daß alles beim alten bleiben möchte. Da sagte Gartman es ihnen im Einverständnis mit seinem Kumpan zu, daß sie wieder in der Meister Gilde kommen sollten, und er suchte die Aeltesten zu veranlassen, daß sie sich einverstanden erklärten. Diese wollten es aber nicht thun ohne des Amtes Willen. Da das Amt wieder zusammenkam, sagten sie alle, es sollte so bleiben, wie abgemacht. Und gingen aus der Kapelle und ließen Gartman mit seinem Kumpan allein stehen. Da ging Gartman hin und reizte die Meisterknappen dazu, daß sie die Aeltesten vor den Bürgermeistern verklagen sollten.

Da die Aeltesten erfuhren, daß sie vor den Bürgermeistern verklagt

waren, da gingen sie in der Bürgermeister Haus, jeder für sich, und setzten ihnen auseinander, was Gartman gethan, und daß er das Amt betrogen habe. Da die Bürgermeister zusammenkamen, da machten sie aus, daß die Gesellen in der Meister Gilde noch in dem Jahr sollten gehen, und wenn Pfingsten vorbei wäre, sollten die Aeltesten wiederkommen mit dem Amte vor die Bürgermeister, so wollten sie ihnen sagen, wie es im nächsten Jahre geschehen sollte. Damit war die Sache zunächst erledigt.

Item mit den Gesellen im andern Jahr, 1490. Da kam das Amt zusammen, um die Schaffer zu wählen, und wurden eins, daß sie die Gesellen nicht unter sich haben wollten. Das kam so. Hans Iserberner war damals Gartmans Kumpan geworden. Dem war es recht — das wußten die Amtsbrüder wohl — daß die Knechte von ihnen bleiben sollten im Pfingsten. Da fragten die Werkmeister das Amt, ob sie die Gilde auch halten wollten, wie das von altersher gewesen sei. Antwortete Claus Rike — der hielt des Amtes Wort — ob den Werkmeistern etwas Anderes gefiele. Da sagte Gartman: nein, sie wüßten nichts sonderliches. Das war ein Zeichen, das Gartman weiter wollte schieweln. Da sprach das Amt darum. Da waren welche im Amt, die wollten auch schiewein. Schließlich wurden die Werkmeister eins mit dem Amte, und sagten es den Meisterknechten und Schaffern, daß die Knechte in ihrer Gilde bleiben sollten, und die Meister wollten auch in ihrer Gilde (also jeder für sich) bleiben.

Da baten die Gesellen, daß es möchte bleiben bei der alten Gerechtigkeit. So wurden sie gefragt, ob sie da auch eine Schrift auf hätten. Aber sie baten wieder, man sollte sie nicht von sich weisen, sondern ihnen eine Freundschaft thun. Da sprach das Amt darum mit den Werkmeistern und wurden eins, daß sie ihnen zwei Tonnen Bier geben wollten dies Mal, aber nicht zu einer Pflege (Observanz) alle Jahr. Wer in dem andern Jahr noch leben würde, der mochte dann rathen. Deß waren die Meisterknechte und Schaffer wohlzufrieden. Das ward damit geschlossen zu einem ganzen Ende. —

* * *

Ein Sturm im Wasserglase war die hier erzählte Begebenheit, wenngleich sie, wie gesagt, des Interesses in mehrfacher Hinsicht nicht entbehrt.

Aber andre Stürme, von den Aemtern entfacht, die Tod und Verderben brachten, waren im ersten Drittel desselben 15. Jahrh. dahergebraust. Es sind die sogenannten Wismarschen Unruhen, unter deren Wüthen zwei Mitglieder des Raths 1427 ihr Haupt auf den Richtblock legen mußten.

Ich darf indessen darauf verzichten, die Geschichten dieser Unruhen hier zu wiederholen. Wem eine schlichte Erzählung derselben genügt, der findet sie in Dietrich Schröders sogenannter Chronik, und wer mehr darüber wissen möchte, dem giebt die Techensche Darstellung (im 55. Bande der Jahrbücher) allen erwünschten Aufschluß. Es dürfte auch, wie Techen mit Recht bemerkt, wenige Thatsachen in der Wismarschen Geschichte geben, die in der Erinnerung der nachfolgenden Geschlechter so festgehalten sind, wie die Hinrichtung des Bürgermeisters Johann Bantzekows und des Rathsherrn Hinrik van Haren.

Ihre Namen sind, wie nicht minder der der „Teufelsbestie" Claus Jesup, auch denen bekannt, denen die sonstige Geschichte Wismars eine terra incognita ist.

Freilich schwankt auch ihr Charakterbild in der Geschichte. Ob an Jesup wirklich kein gutes Haar gewesen, und ob nicht dem Rath und den beiden Hingerichteten im Einzelnen manches mit Recht vorgeworfen ist, fragt sich doch noch. Daß den Aemtern in erster Linie daran lag, möglichst dauernden Antheil am Stadtregiment zu erhalten — vorübergehend hatten sie dies schon 1410 erreicht — kann nicht zweifelhaft sein; es mag aber die Verwaltung damals auch keineswegs in den besten Händen gelegen haben. Schwerlich wäre es, sagt Techen, ohne das Erwachen von Standesehrgeiz und ohne unbefriedigte Ehrbegier, auch Haß Einzelner zu Unruhen gekommen: aber mindestens ebenso großen Antheil hatte eine durch materielle Verluste oder Anhöhung der Steuern erweckte allgemeine Unzufriedenheit.

Wismar war damals im Kriege gegen die Dänen unglücklich gewesen; vor Flensburg, wie im Sunde, war von Seiten der Stadt mit Mißgeschick gekämpft, wohl nicht ohne Schuld der Führer: so richtete man gegen Hinrik van Haren, der zu diesen Führern gehört hatte, die Anklage wegen Verrath, an den im Ernste nicht zu denken sein wird. Die Verurtheilung erfolgte aber trotzdem wegen dieses Verbrechens. Johann Bantzekow warf man vor, daß er Ansammlungen fremden Volkes vor der Stadt geduldet und die Thore wohl acht Nächte lang hätte offenstehen lassen. Er erklärte diese Anschuldigung für einen Ausfluß des Hasses der Kläger gegen seine Person, aber das Ende war auch hier die Verurtheilung.

Die Aemter erreichten ihren Zweck denn zunächst auch wieder: der alte Rath mußte den Rathsstuhl schimpflich verlassen, und in den neuen wurden neben sechszehn Mitgliedern aus der erbgesessenen Bürgerschaft acht aus den Aemtern der Knochenhauer, Wollenweber, Schneider, Bäcker, Schuster, Schmiede, Böttcher und Krämer berufen. Aber die Neuen gelangten weder zu dem Ansehn noch zu der Macht, die die Alten vor ihrem Sturze gehabt hatten, und schon drei Jahre später war es mit der Herrlichkeit abermals vorbei. Den rastlosen Bemühungen der Söhne Bantzekows war es, zuletzt mit Hülfe des deutschen Königs, gelungen, die Wiederherstellung der alten Ordnung nebst der Sühne für die Hinrichtung (wobei freilich den Schuldigen nichts geschah: selbst Jesup blieb unbehelligt in der Stadt) zu erzwingen.

Als äußeres Zeichen der letzteren wurde 1433 auf Kosten der Stadt auf dem Marienkirchhof die sogenannte Sühnekapelle, sowie ferner auf dem Markte an der Stelle, wo die Hinrichtung stattgefunden, ein Kreuz aus Stein errichtet.

Die Sühnekapelle stand, wie früher schon erwähnt, bis zum J. 1850, wo sie angeblich wegen Baufälligkeit abgebrochen wurde. Das Kreuz auf dem Markt ward (ich folge Techen) in Reimar Kocks Kindheit entzwei gefahren, — wie man munkelte, absichtlich von Nachkommen der den Bantzekowen feindlichen Familien — aber nach einigen Jahren neu aufgerichtet. Zu Anfang des 17. Jahrh. muß es wieder in Trümmern gelegen haben, denn der Bürgermeister Jasper Schwartzkopff, mütterlicherseits ein Nachkomme Johann Bantzekows, erstand damals eine Docke, ließ ein Crucifix darauf meißeln und sie 1602 an die Stelle der verfallenen setzen. Sie soll bei der Einführung des

Tribunals 1653 fortgeschafft sein. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts (bis 1822, wo der Markt neu gedämmt ward) waren noch zwei oder drei Steine an jener Stelle über das Pflaster sich erhebend zusammengesetzt. Später lag dort bis zur Neupflasterung Ende der 70er Jahre ein runder Granit von 2 Fuß Durchmesser mit einer einzeiligen, nicht lesbaren Inschrift. Die Platte ist durch unvorsichtige Handhabung einer großen Ramme in Trümmer gegangen.

· Heute bezeichnet nur noch ein kleiner runder Stein neben der Fahrbahn die Stelle. Ihn sucht der Fremde, der nach Wismar kommt, voll Interesses, weil auch er von der alten Geschichte, die hier einst passirt ist, irgendeinmal gehört hat, und wenn er ihn gefunden, dann schüttelt er wohl den Kopf und ein halb wehmütiges, halb spöttisches Lächeln überfliegt seine Züge . . .

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit . . .



Siebenter Abschnitt.

Die Wismarschen Unruhen 1830 und 1848.

Nachdem uns am Ende des vorigen Kapitels die Unruhen aus dem ersten Drittel des 15. Jahrh. flüchtig beschäftigt haben, mag sich daran eine kurze Schilderung der Wismarschen Unruhen des verflossenen Jahrhunderts nicht unpassend anschließen.

Die Bewegung von 1830 ist aufs engste mit dem Namen Düberg verknüpft. Seine im Februar 1873 (kurz nach seinem Tode) erschienene Biographie enthält denn auch „diejenigen Daten, welche einem späteren Schriftsteller willkommen sein dürften, um danach die Geschichte Wismars zu vervollständigen", und ich benutze dankbar diese Notizen über „jene Reformbewegung, die als Ausläufer der französischen Julirevolution sich bis an die Gestade der Wismarschen Bucht fortpflanzte und von hier aus, durch Düberg und gleichgesinnte Freunde getragen, ihren Wellenschlag über das ganze Land erstreckte und so den Anstoß gab zur Reformierung jener Stadtverfassungen, welche noch überall in Mecklenburg aus der Feudal- und Zunftzeit bestanden und keinen Raum ließen zur Entwickelung eines selbständigen Bürgerthums neben Kasten- und Patrizierfamilien-Herrschaft."

Die Wismarsche Zeitung gab sich zu jener Zeit mit Lokalberichterstattung noch nicht ab. Nur hin und wieder spürt man in ihren Blättern etwas von dem Wind, der damals wehte. „In Erwägung der gegenwärtigen Zeitumstände", so macht der Rath in der Nummer vom 23. Sept. 1830 bekannt, „und um durch eine Bewaffnung der wohlgesinnten Bürger die öffentliche Ruhe gegen jeden Angriff zu sichern, haben Rath und Bürgerausschuß die Errichtung einer Bürgergarde in hiesiger Stadt beschlossen. Sie hat den Zweck, Ruhe und Ordnung in der Stadt, wenn dieselben gestört werden und die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichen, wiederherzustellen und die öffentliche Sicherheit zu erhalten."

Es muß also damals in Wismar schon heimlich gegährt haben. Die vorhin genannte Darstellung der Unruhen setzt erst Nov. 12. ein; die (kürzlich im Meckl. Tagesblatt — Nr. 146 ff. — abgedruckte) Meese'sche Chronik datirt den Anfang der Unruhen vom Oktober d. Js. —

Ein paar Einzelheiten über die Bürgergarde von 1830 mögen hier noch angefügt bezw. von früher wiederholt werden. Sie ward gebildet durch die Schützenkompagnie und 4 Bürgerkompagnieen. Zum Eintritt in letztere waren alle Bürger unter 45 Jahren vom Kaufmanns- und Handwerkerstande, soweit sie nicht bereits der Schützenkompagnie angehörten, sowie die städtischen Beamten,

und aus dem dritten Stande die Hausbesitzer verpflichtet. Für jede Kompagnie waren ein Hauptmann, zwei Leutnants, ein Feldwebel und für je 20 Mann ein Unteroffizier zu bestellen; ferner ein Kommandeur über das Ganze. Von einer Uniformirung sah man ab, doch sollte die Garde mit Gewehren versehen werden, woraus dann freilich hinterher auch nichts wurde, da der Großherzog dieser Maaßnahme seine Zustimmung versagte. Jedes Mitglied war auf seinen Bürgereid verpflichtet, den Befehlen seiner Vorgesetzten, wenn es sich im Dienst befinden würde, zu gehorchen, auch sobald das Lärmzeichen gegeben werde, auf dem Alarmplatz zu erscheinen.

Zur Ausführung der vorstehenden Anordnungen wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus den Bürgermeistern Schmidt und Haupt, sowie den Senatoren Hermes und Schulze räthlicherseits, und dem Consul Rose, Consul Kröplin, Krämer Weckmann, Tuchhändler Burmeister, Färber Köhler, Riemerältester Henkelmann, Klempnerältester Stein und Bäckermeister Burmeister bürgerschaftlicherseits. Die durch diese Kommission vorgenommenen Wahlen wurden in der Rathssitzung vom 5. Oktober bestätigt. Danach war zum Kommandeur der Magister Franke gewählt, zu Hauptleuten: der ersten Kompagnie Kaufmann J. C. Kindler, der zweiten Kaufmann Michaelis, der dritten Auktionator Oesten, der vierten Riemerältester Henkelmann.

Inwieweit diese Bürgergarde in Thätigkeit getreten ist, läßt sich im einzelnen nicht mehr sagen. Vorläufig herrschte auch noch Stille vor dem Sturm.

Sein Ausbruch erfolgte am 12. November, wo die längst vorhandene Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung sich in Unruhen der Aemter Luft machte. Sie nahmen alsbald einen so drohenden Charakter an, daß der Rath fast täglich Versammlungen abhielt, und am 16. d. Mts. nach vorgängiger Berathung mit dem Bürgerausschuß eine Proklamation erließ, in der er einräumte, daß die städtische Verfassung den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr überall entspreche, und bekannt gab, daß zur vorbereitenden Berathung über die nöthigen Aenderungen wie zur Anfertigung des Entwurfs eine Kommission bereits niedergesetzt sei.

Zugleich sei, so heißt es in der Proklamation weiter, beschlossen, daß für die städtische Verwaltung in Zukunft der Grundsatz völliger Oeffentlichkeit durchgeführt werden solle. „Der Rath wie der Ausschuß haben zwar auch bisher das Wohl der Bürgerschaft nach ihren Kräften befördert; die Verwaltung ist mit möglichster Sparsamkeit geführt, das städtische Rechnungswesen in guter Ordnung, und nur böser Wille vermöchte zu leugnen, daß seit einem Jahrzehnt sehr vieles bey uns besser geworden sey. Aber um deswillen sollen Veränderungen in der städtischen Verfassung, die der fortschreitende Geist bürgerlicher Freyheit fordert, und die auch die Bürgerschaft dieser Stadt zu wünschen scheint, nicht länger hinausgesetzt werden . . . Dagegen kann und muß die Obrigkeit verlangen, daß die Bürgerschaft ihr mit Vertrauen entgegen komme, ihr Vorhaben durch ruhige und besonnene Haltung erleichtere, und daß die öffentliche Ordnung in keiner Weise gestört werde. Der Rath verweigert keinem Bürger das Recht, seine Beschwerden der Obrigkeit vorzutragen, aber er darf es nicht dulden, daß durch Aufreizung und durch unerlaubte Mittel Unzufriedenheit hervorgerufen, Bündnisse zur Geltendmachung der Beschwerden errichtet und ungesetzliche Behörden konstituirt werden . . . Der Rath erklärt

daher hierdurch mit Entschiedenheit, daß er einer ungesetzlichen Bewegung niemals nachgeben, gegen die Störer der Ordnung nach Strenge des Gesetzes verfahren und eher alles daran wagen werde, als er zugiebt, daß durch Anarchie und Gesetzlosigkeit das Wohl dieser Stadt und aller ihrer Bewohner aufs Spiel gesetzt werde."

Allein diese energische Sprache verfehlte ebensosehr ihr Ziel, wie die in der Proklamation enthaltenen Verheißungen, die die hochgehenden Wogen der Bewegung nicht zu beschwichtigen vermochten. Am 18. November traten die Deputirten verschiedener Gewerke, auf Berufung des von ihnen zum Bürger-Anwalt erwählten Düberg zusammen, um mit der vom Rath niedergesetzten Commission zum Zwecke zeitgemäßer Aenderungen in der Verfassung zu unterhandeln. Dieses eigenmächtige Verfahren gab der Bewegung den revolutionären Charakter, welcher der Staatsregierung alsbald die Handhabe bot, einzugreifen und ihren strafenden Arm nach den Urhebern und Leitern derselben auszustrecken.

Was jene autokratische Versammlung wollte, das sprach Düberg bei Eröffnung derselben in längerer — nach meinem unmaßgeblichen Urtheil allerdings mehr fulminanter als „wahrhaft klassischer" — Rede aus. „Wir sind hierher berufen und erschienen," so heißt es darin, „zu ermäßigen den Umfang und die Größe der Lasten, die auf den einzelnen Bürger gewälzt worden, und um abzubürden, was nur immer abzubürden ist. Das Maaß der Lasten ist in unsere Hände gegeben durch Hunderte von Stimmen, die da riefen zusammen auf einmal: „bis hierher und nicht weiter! ein Halt muß kommen in jedes Ding, das die Grenzen der Gebühr und Ziemlichkeit verlassen!" . . . Wir sind berufen und erschienen, uns und unsere Mitbürger alle und jede zu sichern in ihren Rechten für jede kommende Zeit unumstößlich durch eine feste, geregelte Vertretung und Schützung mittelst Repräsentanten, die da wache Augen stets haben und helle, offene, unverstopfbare Ohren für die Rechte des Bürgers, auf daß die Stadt nie wieder zurücksinken könne in Schlaf und Nichthören alles dessen, was ihrem Gedeihen hilft und förderlich ist. Sie haben seither geschlummert, die meisten unserer guten Vertreter . . . . Wir sind berufen und erschienen, zurückzurufen die Liebe und das Vertrauen des Bürgers zu denen, die ihm vorstehen — Dinge, die leider fast ganz aus der Mitte unserer Stadt davongegangen, ja, zum Theil von denen, die dem Gemeinwesen bisher vorstanden und noch vorstehen, selber aus dem Herzen vertrieben und verdrängt worden. Ein Schimpf in Anrede und Ausdruck ist bisher nicht selten dem gesetzmäßig lebenden Bürger widerfahren; schnöde abweisende Behandlung, Zudrehung des Rückens und Kälte anstatt der Belehrung, Unterweisung, Zuneigung und bereitwilligen Hülfe, die der Bürger hoffte . . . . Wir sind hierher berufen und erschienen, abzustellen manchen Uebelstand im Rechtswesen, abzukürzen, zu ebnen und zu vereinfachen den langen, holperichten, irrigen Weg Rechtens, auf dem selten einer zum Ziel, oft oder fast immer aber zu Kosten und häufig wiederkehrenden Ausgaben kommt, kürzer, sicherer, kostenfreier soll die Rechtspflege werden; der Bestechlichkeit aber ist ganz ein Ende gekommen, und alles Ansehen der Person hört auf von diesem Nun an! — Und wären wir bloß um dieser Beweggründe willen erschienen? Sie sind richtig zwar, und haben einen schweren Inhalt. Aber mehr noch bedeutet es, daß wir berufen und erschienen sind, zu fragen nach dem Bestande des

städtischen Vermögens und nach dessen Auskünften, zu welchen gemeinnützigen Zwecken sie verwendet, ob nicht hier oder dort Ersparungen möglich, zulässig und nothwendig werden? Und wir werden vielleicht noch mehreres fragen"....

Während der nächsten, auf diese Versammlung folgenden acht Tage vermochte der Rath nicht die genügende Energie zu entwickeln, die zur Unterdrückung der, wenngleich sachlich berechtigten, so doch immerhin revolutionären Bewegung nöthig gewesen wäre. Aber inzwischen war die Kunde von den Wismarschen Vorgängen nach Schwerin gedrungen, und der Großherzog Friedrich Franz I. erließ unterm 23. November eine Bekanntmachung, daß der Landdrost und Kammerherr von Plessen und der Kanzleirath Müller als Commissarien abgeordnet seien, welche alles genau erkundigen und gütliche Vereinigung bewirken sollten. Andern Tags fand eine Versammlung des Raths und des Bürgerausschusses statt, die indeß durch eine ungestüme Versammlung der Gewerker und deren vorgedachten Deputierten an ruhiger Berathung und Beschlußfassung gehindert wurde und resultatlos verlief.

Abends um 10 Uhr traf die Großherzogliche Commission in Wismar ein. Sie beschied auf den nächsten Tag, den 25. November, vormittags 11 Uhr, den Rath vor sich; um 12 Uhr mußten die Aeltesten der Compagnien und der Gewerke, und um 1 Uhr der Bürgerausschuß vor ihr erscheinen.

In den kommenden beiden Wochen wurden die Verhandlungen weitergeführt; die Aufregung unter der Bürgerschaft aber war so groß, daß es der Regierung angemessen erschien, die Autorität ihrer Commission durch Verstärkung der städtischen Garnison zu unterstützen, und so rückte denn am 10. Dezember eine Eskadron Dragoner, zwei Compagnien leichte Truppen und eine Abtheilung Artillerie mit zwei Kanonen von Schwerin her an. Beim rothen Thor, so erzählt die vorhin genannte Meese'sche Chronik, hat jeder Reuter erst einen Schnaps bekommen, und vom Commandeur ward eine Anrede gehalten und die Truppen ermahnt, sich brav für ihren Großherzog und dem Vaterland zu beweisen, und sich besonders in Acht zu nehmen für die mit den langen Jacken, die Matrosen. Darauf setzte sich der Zug in Marsch, und mit Trompetenschall und klingendem Spiele zogen die Truppen in die Stadt.

Jetzt erst wagte man, sich des Führers der Bewegung zu bemächtigen. Es ward ein Kommando abgeschickt, um Düberg zu arretiren; die Soldaten fanden ihn jedoch nicht daheim. Nun ward eine allgemeine Jagd auf ihn veranstaltet; durch alle Straßen gingen Patrouillen; sogar einzelne Häuser wurden durchsucht. Unterdeß hatte Düberg sich am Hafen in einem Schiffe verborgen, von wo er Abends, als Schiffszimmermann verkleidet und mit Spähnen und Werkgeschirr unter dem Arm unerkannt durch die stark besetzte Thorwache und in seines Vaters Haus gelangte.*) Allein noch am selben Abend stellte er sich freiwillig.

---

*) So nach der Meese'schen Darstellung. Da Meese nach seiner Angabe selbst mit Düberg gesprochen und dieser ihm seine Absicht, „sich zu entfernen," kundgethan, so nehme ich an, daß die Darstellung der Chronik richtig ist, wenngleich sie mit der der Biographie nicht übereinstimmt: nach ihr hätte Düberg sich sofort, nachdem er von dem Haftbefehl Kunde erhalten, freiwillig gestellt. Im übrigen ist die Meese'sche Chronik allerdings nicht frei von Irrthümern. So ist es offenbar ein solcher, wenn ihr Verfasser die „Einweihung des neuen Kirchhofs auf dem ehemaligen Galgenberge durch den Herrn Superintendenten Eilert" Anfang März 1833 geschehen läßt. Es war dies,

Tags darauf wurde auch der Krämer Rönnfeldt verhaftet, der mit Düberg zusammen die Seele der Bewegung gewesen zu sein scheint. — Unterm 29. Dezember 1830 fanden dann die Unruhen ihren Abschluß durch die vom Großherzog der Stadt gegebene Verfassungsurkunde. Der Umstand, daß sämtliche von der Bürgerschaft aufgestellten Forderungen und Beschwerden darin wesentliche Berücksichtigung gefunden, zeugt für die innere Berechtigung der vorangegangenen Bewegung.

Der Urheber derselben, Düberg, war inzwischen in aller Stille nach Schwerin transportiert worden, wo ihm in der Bleikammer des Schlosses sein Gefängnis angewiesen wurde. Er blieb hier jedoch nicht lange. Der Gang der Justiz, sagt sein Biograph, war dem Ungestüm seines jugendlichen Gemüths zu langsam; so wußte er die Schildwache durch die Erzählung von einem alten, sterbenden Vater und durch das Versprechen sofortiger Rückkehr zu veranlassen, daß diese ihm zur Flucht behülflich war. Durch die enge Klappe, in der ihm das Essen gereicht ward, gewann er die Freiheit. Gegen Mittag ward es, so berichtet wiederum Meese, in Wismar bekannt, daß Düberg in Gröningsgarten anwesend sei, als auch alle Stadtsoldaten und Gensdarmen eiligst in Bewegung gebracht wurden, ihn wieder einzufangen. Doch wer Freunde hat, dem ist auch geholfen, denn die Häscher kehrten ledig zurück, und Düberg ist stets hinter solche in einer Entfernung her gegangen und so in die Stadt gekommen. Einige Zeit später erkannte ihn, als er Abends mit seinem Bruder (dem Maler Carl Düberg) bei der Grube ging, der Rathsdiener Wandschneider, der sich alsbald zu seiner Verhaftung anschickte. Der Maler aber hatte einen großen Mantel um und umschlingt den Rathsdiener damit, drückt ihn so lange fest an sich, bis sein Bruder sich entfernt hatte. In Matrosenkleidern erreichte Düberg den Hafen, wo er ein nach Kiel segelndes Schiff bestieg, um von hier aus sich der freien Schweiz zuzuwenden.

Etwa ein Jahr nach Beendigung der Unruhen kehrte Düberg von Straßburg, wo er zuletzt geweilt, wieder nach Mecklenburg zurück, nachdem ihm der Großherzog auf ein Gesuch seines Vaters, des Nadlermeisters Düberg zu Wismar, sicheres Geleit bis Schwerin zugesagt hatte. In Rostock sollte er dann als Gefangener den endlichen Spruch des Gerichts erwarten, doch gelang es seinem Vater und der Verwendung anderer Freunde, die vorläufige Entlassung des Gefangenen aus der Haft zu erwirken, freilich nur gegen dessen

wie oben mitgetheilt, der Termin, von dem ab die Beerdigungen ausschließlich auf dem neuangelegten Friedhofe stattfinden sollten; die Einweihung des letzteren erfolgte jedoch bereits am 24. Oktober. 1831. So kann auch der Galgen im Jahre 1832 dort nicht mehr gestanden haben, wie Meese kurz zuvor berichtet. Weiter ist es nicht richtig, wenn der Chronikschreiber die Bemühungen des Candidaten Siedenburg um eine Straßenerleuchtung in das Jahr 1847 setzt. Sie datiren, wie früher dargethan, schon von 1845, und im Jahre darauf übernahm bereits die Stadt die Beleuchtungsanlage. Der Gewerbeverein wurde nicht, wie M. mittheilt, 1847, sondern schon 1846 begründet (die constituierende Generalversammlung fand am 27. Oktober, die erste ordentliche Versammlung am 9. November 1846 statt) usw. Diese Versehen sind ja nicht gerade schwerwiegender Natur; sie zeigen aber, daß Meese die Chronik nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, tagebuchartig geführt, sondern erst später aus dem Gedächtnis zusammengestellt hat; seine Aufzeichnungen können mithin auf absolute Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen.

Versprechen, bis zu beendeter Sache das Weichbild der Stadt Wismar nicht zu betreten.

Mehrere Jahre hindurch lebte und praktisierte Düberg nun in den umliegenden Dorfschaften. In Nr. 106 der Wism. Ztg. vom 18. Dezember 1832 zeigt er an, daß er in der, unweit des Gröningsmühlen-Gehöfts belegenen Karower Schulzenwohnung zu bestimmten Tagesstunden für diejenigen, die seinen Rath und Dienst in Rechtsangelegenheiten in Anspruch nehmen wollten, zu sprechen sein würde; allein er hatte die Rechnung, wie es scheint, ohne den Wirth gemacht: bereits in der nächstfolgenden Nummer erklärte der Schulze Wilde zu Karow sehr energisch, daß der Advokat Düberg weder Wohnung noch sonst Aufenthalt bei ihm habe und daher auch nicht in seiner Wohnung zu erfragen sei. Der Schulze hatte sich die Sache mit dem Hochverräther offenbar anders überlegt . . . . In der Folge finden wir Düberg bald im Kruge zu Metelsdorf, bald in Hohenviecheln, bald auf Pöl und anderswo, — bis endlich das Urtheil erging, das ihm eine dreijährige Festungshaft zuerkannte. Er trat dieselbe auf der Festung Dömitz an.

1848 hat Düberg dann nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Er sah sich damals fast ausschließlich auf die Arbeiter angewiesen, an deren Spitze er am 1. April den Krawall im Schützenhause in Scene setzte. Eine mehrwöchentliche Gefangensetzung war die Folge. Späterhin scheint er in die Entwicklung der Dinge nicht mehr eingegriffen zu haben.

Dübergs Mitschuldiger, der Krämer Rönnfeldt, ward, wie schon gesagt, gleichzeitig mit jenem verhaftet, demnächst aber gegen sein Versprechen an Eides Statt und andere Kaution auf freien Fuß gestellt. Er ward später zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt (dieselbe Strafe erhielt beiläufig bemerkt Dübergs Bruder für die Einwicklung des Rathsdieners), — indessen als dies Erkenntnis an ihm vollstreckt werden sollte, da war der Inkulpat verschwunden. Nach dem hinter ihm erlassenen, vom 22. Aug. 1833 datirten Steckbrief hatte Rönnfeldt „am 19. Juli d. Js. in der Frühe, nachdem er zuvor sein Haus und das ihm gehörige Mobiliar-Vermögen beseitigt, wobei er seine Absicht sehr geflissentlich verheimlicht, auf dem Fahrzeuge des Schiffers Söderberg mit einem auf Umea lautenden Consulatspasse von Wismar sich entfernt.“ Was weiter aus ihm geworden, weiß ich nicht.

Ein Dritter, der an den Unruhen besonders lebhaften Antheil genommen hatte, der Töpfermeister J. D. Schlichting, wurde damals zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt; indessen ward diese Strafe durch die Gnade des Großherzogs auf acht Tage gelinden Arrest herabgemindert. Schlichting hat dann dem neuen Ausschusse sechsunddreißig Jahre als Bürgerworthalter angehört; im J. 1849 wurde er zusammen mit dem Syndikus Fabricius als Vertreter der Stadt Wismar in die Abgeordnetenkammer nach Schwerin entsandt, nachdem er 1848 bereits an den Gewerbekongressen zu Güstrow, Hamburg und Frankfurt a. M. theilgenommen hatte, und zu seinem 50jährigen Bürgerjubiläum am 15. Jan. 1875 wurde ihm seitens der Stadt ein Ehrenbecher überreicht . . .

Ein Nachklang zu der Bewegung von 1830 findet sich in dem (oben wiederholt angezogenen) 1834 veröffentlichten städtischen Administrationsbericht des Jahres 1831: „Die Kosten der bürgerlichen Unruhen am Schluß des

Jahres 1830 haben aus der Accisekasse gedeckt werden müssen, und es sind dazu verwandt 1800 Rthlr." —

* * *

Die Ereignisse des Jahres 1848 gebe ich in Zeitungsausschnitten. Sie dürften das Bild jener Tage am klarsten, weil am unmittelbarsten, wiederspiegeln.

Schwerin, den 16. März 1848.

(Allerhöchste Landesherrliche Verordnung.)

Die Censur der Druckschriften, welche in Unseren Landen herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

Wismar, den 20. März.

Wir haben die Preßfreiheit auch in Wismar. Jetzt ist es an uns, zu zeigen, daß wir ihrer würdig sind. Vor allem muß fern sein jede Verdächtigung, jeder versteckte Angriff. Wir müssen in diesen Blättern, unserm Wismarschen Organe, uns verständigen über das, was wir wollen. Es ist der Wunsch rege geworden nach einer Reform unserer städtischen Verfassung, insbesondere unserer Vertretung. Unsere Stadt hat vor allem zwei große Interessen, Handel und Gewerbe: diese zwei müßten daher hauptsächlich vertreten werden, aber auch die Arbeiterklasse verdient ihre Berücksichtigung und nicht weniger der bisher ganz unvertretene Gelehrtenstand. Wenn diese vier Stände in Eine Versammlung nach Verhältnis ihrer Größe und Bedeutung im Gemeinwesen eine gewisse Anzahl von Vertretern schicken, ist da nicht die Gesammtheit vertreten? . . . Welche verschiedenen Meinungen aber auch herrschen mögen über diese Frage, darin sind gewiß alle einig, daß wir nur auf gesetzmäßigem Wege eine Reform erstreben sollen. Darum möge niemand sich zurückziehen von einer Bewegung, die, wenn sie nicht ausarten soll, der besonnenen Leitung bedarf . . . .

Den 22. März.

Wir haben in unserer Stadt eine Reformbewegung, nicht mehr in einzelnen Köpfen, in einem einzelnen Stande; sie ergreift alle Bürger, sie durchdringt alle Stände. Es werden Bürgerversammlungen gehalten; eine große Adresse an Rath und Quartiere ist in naher Aussicht. Sollen die Behörden warten, bis diese Adresse oder Petition zu ihnen kommt? Wir hoffen, die Männer, welche jetzt noch die gesetzlichen Vertreter der Bürgerschaft sind, werden dem allgemein gefühlten Bedürfnis Genüge leisten, noch ehe es sich in bestimmten Worten ausgesprochen, und mit rascher Hand ins Werk setzen, was auf die Dauer doch nicht mehr zu verweigern ist, die Reform unserer Vertretung: Ein Bürgerausschuß, allgemeine Berechtigung zum Bürgerthum, Oeffentlichkeit der Sitzungen. Wie wir hören, hat das erste Quartier bereits den Anfang zu dieser allein zeitgemäßen Politik gemacht: wir wünschen und hoffen, daß es auf dieser Bahn fortschreite. Der Rath wird zu gewähren wissen, wenn die Quartiere einmüthig fordern . . . .

Wismar, den 23. März.

(Amtliche Bekanntmachung.)

Beschlüsse des Rathes und der Quartiere in deren heutiger Zusammenkunft:

1. Organisation der Bürgergarde.*)

2. Die Sitzungen der Quartiere werden öffentlich sein; auch die Eximirten (der Gelehrtenstand) sollen Vertretung erhalten; die Vereinigung der Quartiere ist in Berathung zu nehmen. Eine Commission wird das Erforderliche vorbereiten.

3. Deputierte des Raths und Ausschusses sollen dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn einen Antrag darauf überbringen, daß die Stadt schon an den Verhandlungen des bevorstehenden außerordentlichen Landtages über Reform der Verfassung theilnehme.

4. Die Raths- und Bürgerschlüsse sollen fortan durch die hiesige Zeitung veröffentlicht werden.

Den 27. März.

Der 23. März ist für unser Gemeindeleben ein wichtiger Tag geworden: die an diesem Tage von unsern Behörden gefaßten und sofort veröffentlichten Beschlüsse bilden den Anfang einer neuen Politik. Aber es ist auch nur der Anfang: man scheint noch zu zögern, sich voll und ganz den Strömungen der neuen Zeit hinzugeben. Jene vor vier Wochen noch genügenden Concessionen bleiben heute hinter den allgemeinen Wünschen zurück. Man trage der öffentlichen Stimme Rechnung, die sich in unsern Bürgerversammlungen ausspricht! Die letzte Bürgerversammlung vom 25. März hat beschlossen, daß die Reformvorschläge der von ihr niedergesetzten Commission der Commission der Behörden mitgetheilt werden sollen; möge diese Mittheilung die erwartete Aufnahme finden!

Den 29. März.

Die erste neue Einrichtung, welche uns der Umschwung der öffentlichen Verhältnisse gebracht hat, ist die Bürgergarde. Wenn die gestattete Preßfreiheit eine drückende Fessel von uns nahm, so giebt uns die Bürgerbewaffnung eine Wehr in die freigewordene Hand, um die gewonnenen Rechte

*) Das sehr ausführliche Reglement für dieselbe bringt eine Extrabeilage zu Nr. 24 der Wism. Ztg. vom 24. März. Ihre Einrichtung glich im Großen und Ganzen der von 1830. Der Hauptunterschied bestand darin, daß die Garde von 1848 uniformirt und bewaffnet war; diesbezügliche Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Zeitungsausschnitten. Als Alarmplatz war für die erste Compagnie der Markt, für die zweite der Mönchenkirchhof, für die dritte der Ziegenmarkt, für die vierte die Lübschestraße bei der Hl. Geistkirche ausersehen. Bestimmungen über die Strafen und das Dienstgericht wurden unterm 6. Mai publicirt. Mit einer Geldbuße von 4 ßl. war zu bestrafen, wer sich nicht zur rechten Zeit auf dem Versammlungsplatz einfand; wer garnicht kam, hatte 8 ßl. zu zahlen. Eine Strafe von 4 ßl. bis 1 Rthlr., je nach den Vermögensverhältnissen, traf denjenigen, der in Reihe und Glied Tabak rauchte. Sonstige Strafen waren öffentlicher Verweis, Arrest und Cassation oder Ausstoßung aus der Bürgergarde; sie wurden vom Dienstgericht erkannt, während auf Geldstrafen und nichtöffentliche Verweise der Hauptmann erkannte. Das Dienstgericht bestand aus einem Auditeur als Dirigenten, zwei Offizieren, zwei Unteroffizieren, vier Bürgergardisten und dem Protokollführer. Vor dasselbe gehörten Widersetzlichkeit, wörtliche und thätliche Beleidigungen an einem Vorgesetzten durch einen Bürgergardisten oder umgekehrt, Verlassung des angewiesenen Postens u. dgl. mehr. Die Arreststrafen sollten nicht unter 6 Stunden und nicht über 5 Tage betragen; sie waren auf dem „Bürgergehorsam" (Zimmer auf dem Rathhause, das als Arrestlokal ausschließlich für Bürger diente) abzumachen.

zu schützen gegen jede Willkür und Gesetzlosigkeit, von welcher Seite sie kommen sollten . . . . Welch ein schönes Bürgerleben verspricht uns die Bürgerbewaffnung: alle Stände mischen sich, einen sich als Gleichberechtigte und Gleichverpflichtete in ihren Reihen; vergessen wir daher in dieser Gemeinschaft unsern Stand, wählen wir zu unsern Führern die tüchtigsten Männer, ohne Rücksicht darauf, welche Stellung sie sonst im bürgerlichen oder geselligen Leben einnehmen, zeigen wir zuerst hierin, daß wir die neue Zeit verstehen die eine Verbrüderung der Stände zu Einem freien Bürgerthum will!

Wismar, den 3. April.

(Polizeiliche Bekanntmachung.)

Das Polizeiamt, mit der Untersuchung gegen diejenigen beschäftigt, welche am letzten Sonnabend Abend (1. April, im Schützenhause) die Ruhe und Ordnung gestört haben und gegen die Bürgergarde thätlich geworden sind, fordert alle die, welche einzelne Personen als Ruhestörer bestimmt bezeichnen, namentlich aber behaupten können, welche Leute gegen die Bürgergarde durch Steinwürfe oder sonst thätlich geworden sind, dazu auf, darüber fordersamst auf dem Polizeibureau Anzeige zu machen.

Den 4. April.

Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob am letzten Sonnabend das wüste Treiben trunkener Leute im Schützenhause das Aufbieten der gesammten Bürgergarde nöthig machte, oder ob nicht eine kleine Mannschaft genügt hätte, die verletzte Ordnung wiederherzustellen: jedenfalls hat, wenn man absieht von den traurigen Verletzungen einiger Bürgergardisten, der ganze Vorfall gute Folgen gehabt. Die entschiedenen Maßregeln, welche die Behörden gegen die verleiteten und verleitenden Störer unserer Sicherheit und Ruhe sowie unseres gesetzlichen Fortschrittes trafen, haben alle guten Bürger ebenso beruhigt und gestärkt, als diejenigen, welche gern im Trüben fischen möchten, entmuthigt und geschwächt . . . . Wir wollen uns in unserm guten Unternehmen, oder zeitgemäßen Reform unserer städtischen Verfassung, nicht irre machen lassen, weder durch jenen rohen Versuch, unsre friedlichen Versammlungen zu stören, noch durch die schiefen Auffassungen wohlmeinender oder die Verdächtigungen übelwollender Männer . . . .

Wismar, den 7. April.

(Anzeige).

Die nächste Bürgerversammlung findet am Dienstag d. 11. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr im Saale des Herrn Petersen vor dem Altwismarthore statt. Der Zutritt kann nur Bürgern und selbständigen Einwohnern gestattet werden, und wird eine dem Zweck entsprechende würdige Haltung erwartet.

Den 10. April.

Die Uebungen unserer Bürgergarde nehmen einen erfreulichen Fortgang; der Eifer der unterrichtenden Unteroffiziere des hiesigen Bataillons, die dem Großherzoglichen Auftrage mit so vielem guten Willen nachkommen, ist nicht weniger bemerkenswerth als die Strebsamkeit der Bürgergardisten, die fast täglich bereit sind, eine und die andere Stunde der Arbeit oder Muße für diesen Zweck hinzugeben. Je weiter aber die innere Organisation fortschreitet, desto dringender wird der Wunsch, auch ihre äußere Organisation bald vollendet zu sehn. Ueber die Einelheiten der Uniform berathen seit einigen Tagen die

Offiziere oder wenigstens die Oberoffiziere; denn man scheint, in einem sonderbaren Mißverständnis, zwischen Ober- und Unteroffizieren der Bürgergarde einen ähnlichen Unterschied machen zu wollen, wie er bis jetzt noch beim Militär besteht. Hoffentlich wird man diesen Mißgriff bald wieder gutmachen . . . .

Wismar, den 15. April.

(Bekanntmachung).

Ueber die Einrichtung des im § 9 des Reglements für die Bürgergarde als Diensttracht der Bürgergardisten vorgeschriebenen schwarz tuchenen Waffenrocks und der Mütze ist von der Kommission jetzt Bestimmung getroffen worden. Probe-Rock und Mütze liegen in der Wohnung des Herrn Commandeurs der Bürgergarde (Ihn in der Hegede) zur Ansicht bereit. Die Commission fordert sämtliche Bürgergardisten auf, sich nunmehr sobald als möglich mit Waffenrock und Mütze der bezeichneten Art zu versehen.

Gleichzeitig wünscht die Commission die zur Armierung der Bürgergarde erforderlichen Säbelkoppeln nebst Patronentasche und Gewehrriemen, sowie vier Trommeln hier anfertigen zu lassen, und fordert deshalb auf, desfallsige Offerte bis zum 22. d. Mts. versiegelt bei dem Herrn Commandanten der Bürgergarde einzureichen.

Aus dem Protokolle des Reformvereins vom 29. April.

Schuhmacher Kamptz: Die Mitglieder des Handwerkerstandes hegen, wie mir däucht, nicht ohne Grund den Verdacht, daß die Reformvereine auf eine Gewerbefreiheit hinaus wollen, und damit kann sich der Handwerkerstand nimmer einverstanden erklären.

Dr. Walther: Ich halte die Ansicht des Herrn Kamptz über die Tendenz der Reformvereine für eine irrige, doch mögen sie viele seines Standes theilen. Was den Gelehrtenstand betrifft, so ist dieser schon seines eigenen Interesses wegen für Gewerbe-Gebundenheit. Denn würde er die Freiheit in den eigentlichen Gewerben befürworten, so müßte er dieselbe, wie das in Nordamerika der Fall, auch in Bezug auf sein eigenes Fach gelten lassen. Uebrigens halte ich es an der Zeit, daß der Reformverein die ausdrückliche Erklärung abgiebt, daß er jene gemuthmaaßten Bestrebungen für Gewerbefreiheit nicht hege.

Dr. Haupt und Advokat Martens, auch Dr. Techen schließen sich dieser Erklärung, welche nirgends Widerspruch findet, mit der Versicherung an, daß auch in Güstrow auf beiden Versammlungen der Deputirten der Reformvereine kein Wort über eine einzuführende Gewerbefreiheit gefallen sei.

Aus dem Protokoll vom 10. Mai.

— — — begründete Herr Kaufmann Behring jun. seinen Antrag in Bezug auf das zwecks der Volksbewaffnung zu erhebende Simplum der außerordentlichen Contribution. Den Motiven des Antragstellers beipflichtend erklärten sich die Herren Henkelmann sen., Registrator Briesemann, Advokat Martens, Hager, Drechsler Evers, Bade, Rehmptzow, Chr. Rose. Nach dem Beschlusse der Gesellschaft wurde folgendes Schreiben an die Committe der Mecklenburgischen Reformvereine in Schwerin abgelassen:

In der gestrigen Sitzung des hiesigen Reformvereins kam der Landtagsbeschluß vom 4. d. Mts. zur Sprache, wonach die Kosten der für nothwendig erachteten Volksbewaffnung durch ein außerordentliches Contributionsedikt von

einem bis zum Herbst d. Js. zu erhebenden Simplum gedeckt werden sollen. So allgemein auch die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Volksbewaffnung an sich erkannt wurde, so entschieden trat die Meinung hervor, daß die Erlassung eines neuen Contributionsedikts höchst unzweckmäßig sei, und bei den Zahlungspflichtigen nothwendig vielfache Mißstimmung erregen müsse, weil 1. die gegenwärtige Zeit schon an sich drückend sei, 2. der zu erzielende Nutzen nicht bloß die gegenwärtige Generation treffe, 3. der Modus unserer bestehenden außerordentlichen Contributionen an sich höchst ungerecht sei, auch 4. der jetzt versammelte Landtag, wenn auch rechtlich, doch nicht moralisch befugt gehalten werden könne, eine Maaßregel vorliegender Art zu beschließen. Aus allen diesen Gründen ward es für zutreffender gehalten, wenn die fraglichen Kosten durch eine Anleihe aufgebracht würden usw.

Wismar, den 22. Juni.

(Aus einem Aufsatze: Das Bestreben der Elemente oder der Interessen in Wismar.)

. . . Drei Ungerechtigkeiten sind in Betreff unserer Verhältnisse bisher begangen: Das Element der Gelehrten ist ausgeschlossen gewesen von der Vertretung, der Arbeiter ist zu schwach vertreten, und der Nichtgrundbesitzer war zur Wahl der Stadtvertreter nicht zugelassen. Machen wir diese begangenen Sünden wieder gut, und dies so bald als möglich; denn die Zeit der großen Entwickelungen der Menschheit naht mehr und mehr heran! Treten alle Elemente zur Vereinigung zusammen, scheue sich keiner vor dem andern, und erhebe sich keiner über den andern! Fühle jedes Element seine Bedeutung und übe durch seine Vertreter unparteiisch das Recht aus! Geschieht dies, so werden wir eine Vertretung der Elemente unserer Stadt haben, von deren Wirksamkeit vermittelst öffentlicher Verhandlungen wir den schönsten Erfolg sehen werden.

Wismar, den 29. Juli.

(Eingesandt.)

Es wird jetzt darüber verhandelt, ob es wünschenswerth sei, daß die Bürgergarde auch fernerhin einen Wachdienst regelmäßig versehe. Ueberflüssig erscheint derselbe, nachdem das Militär wieder eingerückt ist und die Hauptwache wieder bezieht. Man führt aber dagegen an, daß im Winter, wo keine gemeinsamen Exerzierübungen stattfinden, dieser Wachdienst das einzige Mittel sei, um die Bürgergarde zusammenzuhalten. Sollte wirklich dadurch, daß 8—16 Bürgergardisten alle vier Wochen einige Stunden miteinander auf Wache sind, ein ganzes Bataillon zusammengehalten werden? . . . Dazu verursacht der Wachdienst nicht unbedeutende Kosten. Den ganzen Winter über die Wachstube bis zwölf Uhr Nachts zu heizen, erfordert viel Feuerung, besonders weil es auf öffentliche Kosten geht. Dazu kommen dann noch manche andere Ausgaben. Es fragt sich daher überhaupt, ob ohne Einwilligung der Stadtbehörden ein Beschluß hierüber von der Bürgergarde gefaßt werden kann. Jener Zweck des Zusammenhaltens ließe sich doch wohl am Ende auf andre Weise erreichen . . . Auch ist ja zu erwarten, daß, wenn nach der langen Winterruhe der Frühling uns wieder zu den Waffenübungen rufen wird, wir mit neuem Eifer uns dabei einfinden werden.

An die Herren Bürgergardisten Wismars.

(Aus Nr. 76 vom 3. August.)

Eine Stimme läßt sich in Nr. 74 der hiesigen Zeitung darüber vernehmen,

ob der fernere Wachdienst der Bürgergarde wünschenswerth sei oder nicht. Ich kann eine Erwiederung darauf nicht zurückhalten und erlaube mir, dieser mir unbekannten Stimme einfach die zwei Fragen vorzulegen:

1. Wozu hat sich die Bürgergarde constituirt?

2. Auf welche Weise ist dieselbe constituirt?

Ad 1: hat sich die Bürgergarde Wismars etwa dazu constituirt, um etwanigen Polizeidienst für die Stadtbehörden zu thun? Oder nur dazu, daß wir ein schön uniformirtes und gut bewaffnetes Bürgercorps hätten, welches mit seinem Kommandeur und Adjutanten und mit trefflicher Musik an der Spitze sich uns in Parademarsch zeigte, damit wir Alten, die leider unsers Alters wegen daran nicht theilnehmen können, auch eine Freude über den Ein- und Ausmarsch des Corps hätten? Ich meine: unsere Bürgergarde hat sich dazu constituirt, daß dieselbe Schutz der Personen und des Eigenthums, Ruhe und Ordnung in der Stadt gewähre und die öffentliche Sicherheit erhalte; ich meine, sie hat auch noch einen andern Zweck: daß sie die Freiheit schütze, erhalte und auf gesetzmäßigem Wege weiter fördere.

Ad 2 frage ich: ist die Bürgergarde Wismars etwa auf Befehl eines Hochedlen Raths und nach dem Beschlusse der Quartiere constituirt und ins Leben getreten? Ich meine: das Bedürfnis rief sie zusammen, der lobenswerthe Eifer Einzelner constituirte sie so schnell, und erst später ward, gleichfalls durch den lobenswerthen Betrieb Einzelner, auf so ungewöhnlich rasche Weise das Publikandum vom 23. März erlassen.

Nun meint die vorerwähnte Stimme aber, sie dürfe sich ohne Einwilligung der Stadtbehörden nicht weiter versammeln, oder Wachdienste thun? — — — Glaube es mir, liebe unbekannte Stimme, dann würde sich unsere ehrenwerthe Bürgergarde vielleicht nie wieder, oder nur bei einzelnen Fällen, bei denen den Stadtbehörden etwa die thätige, schützende Hülfe der Herren Bürgergardisten nothwendig erscheinen möchte, versammeln. Und wahrlich, bei den langsamen, schleppenden hiesigen Verhandlungen der Stadtbehörden, wie würde es um unser Eigenthum, um unsere Person, um unsere Freiheit dann aussehen?

Darum rufe ich Euch lieben Bürgergardisten mit einer freien männlichen Stimme zu: Folgt nicht dem unmännlichen Rufe in Nr. 74 der hiesigen Zeitung.

Versammelt Euch, so oft und so viel Ihr wollt, schützet ferner, wie es bisher von Euch auf lobenswerthe Weise geschehen, Personen, Eigenthum und Obrigkeit; schützet aber vor Allem die Freiheit. Glaubt mir, manchem Alten, manchem Jungen seid Ihr, liebe Bürgergardisten, ein Dorn im Auge; man möchte Euch gar gerne wieder los sein, damit die alte Bahn wieder betreten, das Knechten wieder beginnen könne.

In Deutschland ist überall ein freies Associationsrecht. In Deutschland herrscht überall Preß- und Redefreiheit, das darf uns Niemand nehmen, oder wehe dem, der es zu versuchen wagt. Erhaltet auch Ihr durch Euer festes Beisammenhalten diese endlich errungenen kostbaren Freiheiten.

Wenn auch Mühe und Beschwerde Euer Loos ist, Dank wenigstens, Dank wird Euch von Jedem, der Sinn für Recht, Ordnung und Gesetzmäßigkeit, Abscheu für jede Willkür hat, zu Theil.

Johann Gottf. Martens.

Programm
der (zur Fahnenweihe der Bürgergarde) am Sonntag, den 6. August stattfindenden Feierlichkeiten.

Festgeläute von allen Thürmen der Stadt von Mittags 12—1 Uhr. — Bildung eines ¾ Quarrés vor dem Rathhause seitens der Bürgergarde. — Versammlung der Damen des Fahnenvereins und der eingeladenen Behörden um 1 Uhr auf der Terrasse vor dem Rathhause. — Feierliche Uebergabe der für die Bürgergarde bestimmten Fahne. — Parademarsch vor der Rathhausterrasse. — Auszug auf den Exerzierplatz. — Pause. — Bildung eines ¾ Quarré. — Verlesung des Aufrufs des Reichsverwesers Erzherzogs Johann an das deutsche Volk. — Dreifaches Hoch auf den deutschen Reichsverweser, den Landesfürsten und die deutsche Nationalversammlung, nebst Gewehrsalven. — Gesang des Liedes: „Was ist des Deutschen Vaterland." — Dreimaliger Parademarsch. — Allgemeines Volksfest und Volksbelustigungen. — Einmarsch der Bürgergarde um 9 Uhr. — Illumination der ganzen Stadt.

Wismar, den 16. August.
(Amtliche Bekanntmachung.)

In der Sache betreffend den Anschluß Wismars an die künftige neue Landesverfassung ist nach Raths- und Bürgerschluß die nachstehende Erklärung an hohe Regierung heute abgegangen:

Ew. königliche Hoheit haben unterm 12. vorigen Monats die, von den diesseitigen Landtagsdeputierten vorbehaltene Erklärung in Betreff der einzuführenden neuen Landesverfassung zu erfordern geruht. Nach vorgängiger Berathung und im Einverständnisse mit den Quartieren des bürgerschaftlichen Ausschusses geben wir diese Erklärung jetzt hiemittelst unterthänigst ab.

Was Wismar lange gewünscht und lange vergeblich erstrebt hat, die Wiedergewinnung der Theilnahme an der Landesverfassung und Landesvertretung, das soll der Stadt jetzt gewährt werden . . . . Die Verfassung, der sich anzuschließen die Stadt aufgefordert ist, existiert zur Zeit noch nicht. Mecklenburgs alte ständische Verfassung soll durch eine neu zu schaffende Repräsentivverfassung ersetzt werden. Wie diese Verfassung beschaffen sein wird, vermag kein menschliches Auge vorauszusehen. Beruhigen kann nur der Gedanke, daß die zu erwählende Abgeordneten-Versammlung, wie großen Einfluß auf die Gestaltung der neuen Verfassung sie auch üben mag, doch jedenfalls nicht berechtigt ist, dieselbe aus eigener Machtvollkommenheit festzustellen. Dem Landtagsbeschlusse gemäß bestimmt vielmehr das Wahlgesetz vom 13. Juli d. Js. ausdrücklich, daß die Verfassung mit Ew. königl. Hoheit zu vereinbaren sei. Hierin erkennen wir eine Bürgschaft, auf die das Land nach unserm Dafürhalten nimmer verzichten darf Vor allen Dingen erklären wir demnach:

daß die Stadt Wismar nur einer solchen Verfassung sich unterordnen will, die aus einer Vereinbarung zwischen Ew. königl. Hoheit und den erwählten Landesvertretern hervorgegangen ist, der Ew. königl. Hoheit aus freier Entschließung Ihre landesherrliche Sanction ertheilt haben.

Daneben dürfen wir ferner nicht unbemerkt lassen, daß Wismar bei Gründung der neuen Verfassung auch noch seine besondern Interessen zu wahren hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß in einer Seestadt sich

manches anders gestaltet, als in einer Landstadt. Theils hieraus, theils aber auch aus den geschichtlichen Schicksalen der Stadt, insbesondere aus der Vereinzelung, in welcher sie sich seit ihrer Losreißung von Mecklenburg befunden hat, erklärt es sich, daß Wismar im Besitze mancher politischer Sonderrechte erscheint. Werden sie als unvereinbar mit der Verfassung hinwegfallen sollen? Oder wird die Verfassung sie noch ferner bestehen lassen?

Gewiß wird Wismar, wo das Gemeinwohl Opfer erheischt, nie einer andern Stadt nachstehen. Auch was jene Sonderrechte betrifft, sind wir weit entfernt, dieselben mit starrem Eigensinn unbedingt festhalten zu wollen. Aber .... jene Rechte sind fast alle mit schweren Opfern erkauft: um sie zu erwerben und zu bewahren, hat die Stadt eine große Schuldenlast auf sich geladen. Nothwendig wird sie daher, wenn ihr nun angesonnen werden sollte, auf eine so kostbar gewordene Errungenschaft zum Besten des Landes zu verzichten, für die dadurch entstehenden pecuniären Verluste angemessen entschädigt werden müssen. Es ist dies eine wahre Lebensfrage für die Stadt. Wir gedenken beispielshalber nur der städtischen Accise. Auf diese Einnahme ist der Haushalt der Stadt so wesentlich mitbegründet, daß, falls sie das Recht auf den Fortbezug desselben verlöre, ohne dafür genügend entschädigt zu werden, eine gänzliche Zerrüttung des Gemeinwesens die unausbleibliche Folge sein würde.

— —

Schließlich haben die Stände bedungen, daß die Schulden der Ritter- und Landschaft vom Lande übernommen werden. Werden diese Schulden demgemäß für Landesschulden erklärt, so werden sie beim Eintritt Wismars in den Mecklenburgischen Staatsverband auch Wismar treffen, und die Stadt überkommt somit eine Schuld, die sie nicht gemacht hat, die nicht in ihrem Nutzen verwendet ist. Mit allem Fug dürfen wir deshalb auch noch die Bedingung hinzufügen, daß, um dies auszugleichen, auch der Stadt hinwiederum ein verhältnismäßig gleicher Theil ihrer privativen Schuld vom Lande abgenommen würde.

Wir vertrauen, daß der Stadt in dieser wichtigen Angelegenheit der kräftige Beistand ihres allergnädigsten Landesherrn, wo es noth thut, nicht entstehen werde, und verharren usw.

Schreiben
eines Erdenbürgers an seinen verstorbenen Freund.

(Aus Nr. 106, vom 12. Oktober.)

Ich seh's Dir an, lieber Junge, es kömmt Dir spanisch vor, daß Du noch nach Deinem seeligen Dahinscheiden einen Brief von mir erhältst. Sieh', da gehts Dir grade, wie es mir auch mit gar manchen Vorkommenheiten geht: sie kommen mir nicht minder spanisch vor. Doch das thut nichts zur Sache; wir wollen demohnerachtet doch ein wenig mit einander plaudern, wie wir's früher so gerne gethan.

Du weißt, wie oft wir uns geärgert haben, daß wir von unsern städtischen Angelegenheiten nicht viel mehr als garnichts erfuhren, obgleich wir ebenso gute Bürger waren, als alle andern Bürger, die alle auch nichts davon erfuhren, bis auf einige Auserwählte, nämlich diejenigen, die das städtische Hab und Gut ver—walteten. Sieh' mal, dies soll jetzt anders werden.

Welch' große Augen Du machst! Glaubst Du das etwa nicht? Ich kann's Dir schwarz auf weiß zeigen, in unserer Zeitung Nr. 24 vom Jahre 1848 steht groß und breit: „Die Sitzungen der Quartiere werden öffentlich sein."

Es ist nun freilich schon so und so lange her, daß uns dies versprochen wurde, und bis jetzt ist's noch nicht dazu gekommen, aber gut Ding will Weile haben, heißt das bekannte Sprüchwort, und da müssen wir uns die Zeit nicht lang werden lassen, wenn uns auch, bevor man zur Ausführung des Versprochenen kommt, ein graues Haar mehr wächst. Mir scheint es dennoch, als sei man endlich zu der Einsicht gelangt, daß sich Niemand besser bei der Oeffentlichkeit stehe, als gerade diejenigen, von denen verlangt wird, daß sie sie gewähren. Materiell nun freilich wohl nicht immer, hör' ich Dich antworten, und da kann ich Dir nun gerade nicht Unrecht geben, aber das thut nichts dazu, sagt Uhlich.

Unsere aus Raths= und Bürgerschaftlichen Deputierten bestehende Reformcommission, oder wie das Ding heißen mag, ist, wie man hört (ich kann Dir aber so Schreckliches nicht verbürgen), dahin einig geworden, dem Gelehrtenstande zu erlauben, drei Repräsentanten, und dem Arbeiterstande, zwei Repräsentanten in unsern Ausschuß zu schicken, will dabei ein erstes und zweites Quartier beibehalten, damit ja der uns so lang beglückte Unterschied der Stände nicht verloren gehe, obgleich wir schon 1830 aussprachen, ein Unterschied der Stände solle nicht mehr statthaben.

Warum man den Gelehrten nicht mehr als drei Repräsentanten und den Arbeitern gar nur zwei zugesteht; warum man nicht ein Quartier, sondern zwei wolle, wird Deine Frage sein. Ja, sieh' mal, lieber Junge, die Gelehrten sind grade nicht zuletzt gekommen, als der liebe Gott das Leder zum Maule austheilte, und da fürchtet man denn, daß man garnicht würde zu Wort kommen können, wenn mehr als drei Gelehrte im Ausschuß säßen. Als ob's mit dem bloßen Schwatzen gethan wäre! Ei zum Teufel! Hat ein Gelehrter richtige Ansichten von diesem und jenem, nun gut, so laß ihn sie aussprechen event. vertheidigen, und ein anderer wird dann nicht nöthig haben, dies zu thun; hat er verkehrte Ansichten, nun, so wird er um so leichter besiegt werden, je mehr tüchtige Köpfe und Mäuler da sind, die dazu befähigt, ihm das Schiefe und Verkehrte seiner Ansicht klar und offen darzulegen. Uebrigens steht, meine ich, soviel fest, daß es gerade bei den Gelehrten am wenigsten gefunden wird, daß einer des andern verkehrte Ansicht nur deshalb unterstützt, weil sie von einem seines Standes ausgesprochen ist. Ich meines Theils glaube das Gegentheil bemerkt zu haben.

Auf die zweite Frage, warum man den Arbeitern nur zwei Repräsentanten zugesteht, muß ich gestehen, weiß ich keinen Vers zu finden, so leicht dies vielleicht andern werden mag. Sollte mir jedoch von einer oder der andern Seite Aufklärung hierüber gegeben werden, so werde ich nicht unterlassen, auch Dir sie zukommen zu lassen.

Auf die dritte Frage habe ich Dir nun eine ganz curiose Antwort zu ertheilen. Man meint, sind Handwerker und Kaufleute in einem Quartier, so ist es denkbar, daß ein Handwerker deshalb der von einem Kaufmann ausgesprochenen egoistischen oder sonst schiefen Ansicht nicht entgegenzutreten wagen möchte, weil er leicht dadurch die Gunst und Kundschaft desselben verscherzen könne. Darf man nun zwar annehmen, daß die Möglichkeit da ist,

ein solcher Fall könne einmal vorkommen, so glaube ich doch zur Ehre unserer Kaufmannschaft behaupten zu dürfen, daß unter hundert Fällen ein solcher erbärmlicher nicht einmal vorkommen würde, und da scheint mir nun dieser Grund doch gar zu nichtig, als daß man deshalb die Vorzüge des Einkammersystems, als da sind große Zeitersparnis bei den Quartiersverhandlungen, freundschaftliche Annäherung der Stände, einheitliches Handeln aller Einwohner rc. dafür zu opfern hätte.

Für dies Mal, lieber Junge, schließe ich. Sollte Dir dies oder jenes an meinem Briefstyle nicht gefallen, so bitte ich zu bedenken, daß ein Handwerker kein Gelehrter ist, und daß zu Anfang der 20er Jahre die Schulen noch etwas mehr im Argen lagen, als jetzt, wenngleich ich nicht zu behaupten wage, daß sie sich bis 1848 auf eine Höhe geschwungen hätten, mit der wir zufrieden sein könnten.

Wenn nicht etwa die Russen kommen, so erhältst Du bald ein zweites Schreiben von Deinem Freunde

. . . .

Zur Helmfrage.

(Aus Nr. 114 vom 31. Oktober.)

Wenn öffentlichen Kassen Ausgaben, wie die für die Helme, zugemuthet werden, so hat jeder ein Recht, den Nachweis der Nothwendigkeit derselben zu fordern, besonders wenn sich dieselbe, wie hier, nicht leicht erkennen läßt. Zum Schutz gegen die Witterung in der Stadt und auf dem Exerzierplatze bedarf es keiner Helme. Es bleiben also nur „die Steinwürfe". Woher sollten diese kommen? Von den Proletariern? Allerdings, so lange noch manche sich für besserbürtig halten, als ihre ärmeren Mitbürger, so lange es mancher noch wagen darf, jeden, welcher Vorurtheile dieser Art nicht theilt, schamlos zu verdächtigen und zu verläumden, so lange die Bürgergarde, ihren Zweck verkennend, sich als Werkzeug der Polizei betrachtet und deren Dienste verrichtet, so lange mögen Gedanken an Schutz gegen Steinwürfe gerechtfertigt erscheinen. Wollte man aber in Wismar dem Beispiele Schwerins und Rostocks folgen und sich der Proletarier mehr annehmen, als es leider bisher geschah, wollte der Geist der Brüderlichkeit den finstern Geist des Mißtrauens und der Geringschätzung verbannen und in dem Aermeren den Mitbürger und Bruder erkennen lassen, dann wird die Furcht vor Steinwürfen den Wunsch nach Helmen nicht länger rege erhalten.

Die angeführten Gründe rechtfertigen also die Anschaffung der Helme aus städtischen Mitteln nicht. Besteht die Bürgergarde aber dennoch auf ihrer Forderung, wo ist dann das Ende derselben zu finden? Mit demselben Rechte, mit dem sie heute Helme verlangt, kann sie morgen Tornüster, übermorgen Kochgeschirr, dann Mäntel, dann Sackröcke rc. fordern; vielleicht will sie bald ein berittenes Corps aus ihrer Mitte bilden, und die Stadt soll Pferde kaufen und sie erhalten . . . . Bei der Heimlichkeit unserer städtischen Verwaltung ist die finanzielle Lage der Stadt nicht bekannt; aber nach den Ausgaben, welche dieselbe zu machen hatte, läßt sich behaupten, daß kein Ueberschuß vorhanden ist. Und wäre er da, wie zweckmäßig und segensreich ist er noch zu verwenden, wenn man davon z. B. einen Fonds bildete zu einer Vorschußanstalt für Handwerker und Arbeiter; eine Realschule und eine Volksschule mit freiem Unterricht herstellte; die lästige und den Verkehr hemmende Thor-

sperre, die übermäßigen Abgaben beim Bürgerwerden, bei Hochzeiten und Begräbnissen, die Sporteln bei den Gerichten &c. abschaffte; die Zinsen des Leihhauses minderte; oder wenn man damit die Stadt und Umgegend verschönerte, Trottoire anlegte usw. — So lange diese und manche andere Einrichtungen noch zu beschaffen sind, wird die Bürgergarde die Befriedigung ihrer Bedürfnisse der Gesamtheit unterordnen . . . G. Siedenburg.

Wismar, den 6. Dezember.
Bekanntmachung.

Nachdem Rath und Bürgerschaft die Bewaffnung der Bürgergarde mit Helmen beschlossen haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach der gelieferten Probe gefertigten Helme als die gesetzliche Diensttracht der Gardisten anzusehen sind. Diejenigen also, welche sich aus eigenen Mitteln bereits mit Helmen versehen haben oder noch versehen werden, haben sich derselben sofort im Dienste zu bedienen, und sind wegen Anschaffung der Helme für die übrige Garde aus städtischen Mitteln bereits die nöthigen Verfügungen getroffen.

Der Commandeur der Bürgergarde.
J. C. Ihn.

Den 14. Dezember.

Der Vorstand des hier am 17. vor. Mts. gegründeten politischen Vereins*) legte in der Sitzung am 2. d. Mts. eine Geschäftsordnung vor, welche nach kurzer Erörterung durch Acclamation angenommen ward. Demnächst ging man auf die städtische Vertretungsfrage ein. Auf Beschluß der Versammlung ward eine Petition an E. E. Rath entworfen, welche also lautete:

> Unterzeichnete Bürger und Einwohner hiesigen Orts richten . . . die Bitte an einen Hochedlen Rath: Derselbe wolle aufs Schleunigste die durch die Sachlage gebotenen Verfügungen dahin treffen, daß vom kommenden Neujahr an eine Vertretung hiesiger Bürger und Einwohner nach dem Grundsatz der directen Wahl nach Kopfzahl ohne alle Berücksichtigung der Standesunterschiede eintrete.

und mit 58 Unterschriften von Vereinsmitgliedern am 8. d. Mts. überreicht wurde. —

Die Zahl der Mitglieder ist durch weiteren Beitritt auf 94 gestiegen.

Wismar, den 14. Dezember.
(Aus „Vermischte Anzeigen".)

Wenn Wismar in der Meckl. Ztg. Nr. 62 von den Herren Dr. Techen und Fr. Maassen „das reaktionäre Wismar" genannt wird, so muß ich gegen diesen Ausdruck in seiner Allgemeinheit enschieden protestieren.

Johann Heinrich Sievers.

Wismar, den 16. Dezember.
(Entgegnung.)

Es ist recht hübsch von Herrn Dr. Sievers, daß er sich unserer verleumdeten Vaterstadt annimmt. Damit aber auch wir nicht dabei zu kurz kommen, machen wir denselben darauf aufmerksam, daß es eine Redeweise giebt, die man Ironie nennt, der man sich mitunter bedient, in dem Glauben, daß einsichtige Leser die Meinung wohl verstehen werden.

---

*) Derselbe tagte im Bobsinschen Saale, Lübschestr. 3.

Es ist zu verwundern, daß Herr Dr. Sievers hierauf nicht gleich verfallen ist; wir wissen aber dem großen patriotischen Eifer etwas zu Gute zu halten. Dr. Techen.

Zur Erläuterung.

„Reaktionär“ pflegt man heutzutage eine Stadt zu nennen, die schon vor dem 24. Februar gewußt hat, was Freiheit bedeute, und deren Bürger die kostbaren städtischen Rechte, welche ihre weisen und tapferen Vorfahren mit „Gut und Blut“ errungen haben, einigen Schreiern zu Gefallen nicht blindlings aufgeben, sondern reiflich und vorsichtig die „Errungenschaften“, welche man ihnen zum Ersatze bietet, prüfen und zusehn, inwieweit diese zu leicht befunden werden. Fr. Maassen.

Wismar, den 19. Dezember.

Danksagung.

Ich danke Herrn Dr. Techen, daß er mich auf das Ironische seiner Ausdrücke aufmerksam gemacht. Bisher habe ich seine Aeußerungen immer für Ernst gehalten und bin durchaus nicht darauf verfallen, daß er stets das Gegentheil meint und schalkhafter Weise schwachen Köpfen seine radikale Gesinnung durch Ironie verhüllt, was vielleicht recht praktisch sein mag.

Ingleichen danke ich Herrn Maassen für seine höchst belehrende, vortreffliche und geistreiche Definition, die noch dadurch gewinnt, daß sie ganz à la Florencourt. J. H. Sievers.

Eingesandt.

Einsender will sich nicht darauf einlassen, den ergötzlichen Widerspruch zu beleuchten, der in den beiden von den Herren Techen und Maassen in Nr. 134 d. Bl. gegebenen Erklärungen liegt. Unklarheit und Mangel an Kenntnis sind ja bekanntlich mehr oft als böser Wille die Ursachen der reactionären Gesinnung bei solchen Leuten, die durch den politischen Umschwung keine gemeinschädlichen Privilegien verlieren. Er kann aber nicht unterlassen, die beiden Herren darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie für sich immerhin eine freilich etwas zweideutige Ehre darin finden, die großen politischen Uebel und Mißstände nicht erkennen zu wollen oder erkennen zukönnen, welche, vor Jahrhunderten geschaffen, mit der seitdem fortgeschrittenen Bildung nicht mehr in Einklang zu bringen sind, sie doch mindestens so viel Achtung vor einer ganzen Stadt und noch dazu ihrer Vaterstadt sich einflößen mögen, daß sie künftighin nicht mehr dazu beitragen, dieselbe zum Gespötte des ganzen Landes zu machen.

Wismar, den 21. Dezember.

Eingesandt.

Bravo, jeleerte Männekens, protestiren und räsonniren! Wofür ist denn sonst de Freiheit? Mögten's doch de Leute begreifen, daß de Freiheitshelden heute „ne“ un morjen „ja jehorsamer Diener“ sagen können, „wenn se wollen“. Wer alles jlobt, jibt enen Dhaler. Lassen's doch den Mund so voll nehmen, als wenn een Klump darin stecken duht, des schadet nicks nicher nich. Männekens, „de uf jehn.“ werden se deshalb doch nich; des können se nich verlangen. Chaqu'un à son plaisir! —

O Dannebohm, o Dannebohm!
Mien Junge, blühst Du schöne; —
Der Eene will den Doktorkopp,
Der Andere — Doktorbeene.

— —

Wismar, den 14. Februar 1849.
(Amtliche Bekanntmachung durch Extrabeilage.)

Nachdem die hier angeschlossenen, die bürgerschaftliche Repräsentation betreffenden neuen Bestimmungen, welche in Gemäßheit schon früher bekannt gemachter Beschlüsse des Rathes und des bürgerlichen Ausschusses, sowie der Abstimmung der ganzen ehrliebenden Bürgerschaft vom 8. und 9. vorigen Monats abgefaßt und in einer Conferenz des Rathes und des bürgerschaftlichen Ausschusses vom 18. vor. Mts. endlich vereinbart worden, durch Allerhöchstes Rescript vom 29. vor. Mts. jetzt auch landesherrlich genehmigt und bestätiget sind, werden dieselben nunmehr . . . . zur öffentlichen Kunde gebracht.

1. Die Bürgerschaft wird fortan vertreten durch 50 Repräsentanten, welche eine Kammer bilden.

2. Die bisherige Wahlart der Repräsentanten aus den einzelnen Innungen und Ständen und durch dieselben fällt fort. Die Wahl geschieht von nun an aus der ganzen und von der ganzen Bürgerschaft. — Die Beschränkung, nach welcher bisher nur die ansässigen Arbeitsleute an den Ausschußwahlen Theil nahmen, fällt fort.

— —

8. Die vier Bürgerworthalter wählt künftig der Ausschuß ohne Rücksicht auf Stand und Gewerbe durch absolute Stimmenmehrheit. — Die Sitzungen des bürgerschaftlichen Ausschusses sollen öffentliche sein.

Den 25. Februar.

Die Bürgergarde hat in einer Versammlung am verwichenen Dienstage beschlossen, den 28. d. Mts. an Se. Königl. Hoheit den Großherzog eine Deputation zu senden, um Ihm zu Seinem Geburtstage Glück zu wünschen und die Gefühle der Bürgerwehrmänner gegen Se. Königl. Hoheit auszusprechen. Daß diese Deputation an den Großherzog abgesandt wird, hat natürlich einzig Bedeutung, insofern dadurch die Bürgergarde ihre Anhänglichkeit an Sein Haus und den Thron, an dem so manche nächtliche Ratte nagt, ausdrückt. Herr Ihn, der natürlich als Oberst und als ein Mann, welcher das Vertrauen und die Achtung aller Bürgergardisten besitzt, das Wort führen wird, wird den Gefühlen derselben gewiß den richtigen Ausdruck verleihen.

Sagen Sie Sr. Königl. Hoheit, Herr Oberst, daß eine fast 200jährige staatliche Trennung von dem uns blutsverwandten Volke nicht die Bande zu lösen vermochte, welche Wismar an das mecklenburgische Fürstenhaus, unter dem es entstanden und unter dessen Pflege es mächtig geworden ist, fesselt. Sagen Sie, daß wir bereit sind, die Rechte, mit denen Seine Vorfahren diese Gemeinde ausgestattet haben, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen, wenn es nothwendig und zum Wohle des Ganzen erforderlich ist, daß wir aber auch entschlossen sind, unberechtigten Machtsprüchen und räuberischen Attentaten, mögen sie kommen, woher sie wollen, uns zu widersetzen, und nicht gemeint sind, unsere Vaterstadt ehrgeizigen Demagogen und neugebackenen Staatskünstlern auszuliefern. Fügen Sie aber hinzu, Herr Oberst, daß, so wie wir Achtung vor unsern Rechten verlangen, wir auch die Rechte und die Ehre des Fürsten geachtet wissen wollen, daß wir keinen Fürsten wollen, wie ihn die Abgeordnetenversammlung will, einen gedehmüthigten, erniedrigten, mit Flitterstaat behangenen, den die Versammlung erst beschimpft und dann ihm aus Gnade und Barmherzigkeit ein klägliches Dasein läßt, sondern einen Fürsten, dessen

freie Stellung sein freies Volk ehrt, daß wir einen wahrhaft constitutionellen Fürsten und darum das absolute Veto für ihn haben wollen. Das ist die Meinung aller wahren Wismarschen Patrioten!

Den 15. März.

Der auf Grund der Verordnung vom 14. Februar neu erwählte bürgerschaftliche Ausschuß hat sich heute in seiner ersten Sitzung förmlich constituirt.

*

Schwerin, den 17. Juli 1851.

(Amtliche Bekanntmachung.)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. d. Mts., betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, wird hiermit nach eingeholter specieller landesherrlicher Genehmigung das fernere Erscheinen der . . . bisher zu Wismar herausgegebenen Mecklenburgischen Dorfzeitung*) untersagt.

Wismar, den 13. Juli 1853.

(Amtliche Bekanntmachung.)

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 17. vor. Mts., welche bestimmt,

daß alle in den Großherzoglichen Landen noch activ bestehenden oder noch nicht formell aufgelösten Bürgerwehren unverzüglich aufzulösen seien,

wird die im J. 1848 in hiesiger Stadt errichtete Bürgergarde hiermit aufgelöst.

Wismar, den 12. November 1853.

(Amtliche Bekanntmachung.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nächstens eine Neuwahl der Mitglieder des Bürgerausschusses nach Vorschrift des unterm 26. Okt. d. Js. erlassenen Statuts**) stattfinden wird . . . .



*) Redigirt von Siedenburg.

**) Vgl. hierzu oben (S. 169.)

Schluß.

Die Wismarschen Feiern 1803 und 1853.

Das vorliegende Buch soll eine Jubiläumsgabe zum 19. August sein. So mag es denn mit einer kurzen Schilderung der Feiern von 1803 und 1853 schließen.

Allerdings liegt über diese Feiern bereits ein abgeschlossenes Material vor: im Verlage der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung ist seinerzeit ein Doppelheft erschienen, das in seinem ersten Theile (nach einer älteren Beschreibung) das Fest von 1803 und in seinem zweiten die Jubelfeier von 1853 ausführlich behandelt. Ich kann mich daher im wesentlichen darauf beschränken, hier einen Auszug aus diesen Gedenkblättern zu geben. Einiges, was ich sonst noch gefunden, füge ich bei.

Am 26. Juni 1803 war durch den Baron von Toll als den schwedischen und den Oberhofmeister von Lützow und Kammerdirektor Brüning als die mecklenburgischen Bevollmächtigten zu Malmö der Pfandvertrag unterzeichnet worden, nach welchem die Stadt und Herrschaft Wismar nebst den Aemtern Pöl und Neukloster für die Summe von 1250000 Rthlr. Hamburger Banco (d. i. ungefähr 1875000 Thlr. Preuß. Conr.) von Schweden an Mecklenburg wieder zum vollen, unbeschränkten genießbräuchlichen Besitz abgetreten wurde, mit der Maßgabe, daß der Krone Schweden das Recht der Wiedereinlösung 200 Jahre lang verbleiben sollte. Wollte sie von diesem Rechte entweder nach hundert oder nach zweihundert Jahren Gebrauch machen, so sollte die Pfandsumme nebst 3 Prozent Zins auf Zins zurückzuzahlen sein. Am 19. August erfolgte auf dem Fürstenhofe in Gegenwart der Spitzen der Behörden &c. die Uebergabe Wismars seitens des schwedischen Commissarius v. Thun an den Kammerdirector Brüning. Das schwedische Wappen über der Hauptwache wurde an diesem Tage Mittags um 12 Uhr, die über dem Posthause, dem Licenthause &c. Nachmittags 4 Uhr entfernt und durch die mecklenburgischen ersetzt. Am 29. August sollte es endlich den Bewohnern Wismars vergönnt sein, zum ersten Male wieder innerhalb der Ringmauern ihrer Stadt ihren angestammten Landesherrn begrüßen zu dürfen.

Bereits am 16. August wurden eine Reihe „Allgemeine und besondere Verfügungen und Bekanntmachungen“ für diesen Tag erlassen. Sie wollten zunächst einer allzu ungestümen Freude wehren: das Schießen aus den Häusern und auf den Gassen aus allerlei Schießinstrumenten sollte nach Sonnenuntergang ausdrücklich verboten sein; „zu wünschen wäre es, und gemeßenst wird es daher auch anempfohlen, daß solche Plenkeleyen garnicht stattfinden mögten.“

Ebenso werden alle muthwilligen oder boshaften Beschädigungen und Verrückungen der öffentlichen sowohl als Privataufrichtungen und Verzierungen nachdrücklich bestraft werden. Des weiteren wird verordnet, daß „keine Misthaufen und Hausunrath auf den Gassen und öffentlichen Plätzen getroffen werden müssen", sowie daß die Bettelei auf den Gassen, vor den Häusern, Wirthshäusern 2c. und das Herumtreiben der Bettler während der Anwesenheit der höchsten Landesherrschaft zu unterbleiben habe. Die Straßen sollen so viel wie möglich von Wagen freigehalten werden; zum wenigsten soll mit dem Fahren und Halten solche Richtung genommen werden, daß dadurch „die Passage sich auf keine Weise gehemmt finde oder schwürig gemacht werde." Die Lübschestraße von der Hegede bis an den Regenchören wird, sobald die Errichtung der Ehrenpforte ihren Anfang nehmen wird, für jedes Fuhrwerk gesperrt; ebenso die Altwismarstraße von der Diebsstraße bis zum Thor, und kann folglich das ins Thor kommende Fuhrwerk nur rechts und links herum seinen Weg zu nehmen haben. Mühlenwagen können am Tage des Einzuges überhaupt nicht in die Stadt gelassen werden. Auch soll kein Wagen, der zur Treibung einiges Verkehrs an diesem Tage anhero kommen mögte, ins Thor gelassen werden, wie denn alles bürgerliche Gewerbe an ihm gänzlich ruhen soll.

Und der Tag erschien. Tausende von Einheimischen und Fremden wallten in unsern Mauern auf und nieder. Begünstigt von der schönen Witterung leuchtete Frohsinn und innige Theilnahme aus Aller Augen. Kein Tosen, das sonst an mehreren Orten bei dergleichen Veranlassungen in lautem Jubel sich äußert: nur stille Freude bezeichnete den Ausdruck jedes Herzens, das unserm Vater Friedrich Franz froh entgegenschlug.

Um 1 Uhr rückten die beiden Garden, die für die Feier sich gebildet hatten, zu Pferde in reichgeschmückten Uniformen unter Anführung ihrer Rittmeister, des Senators Briesemann und des Färbers Keßler, aus dem Altwismarschen Thor; ihnen folgte die Schützencompagnie, die sich unweit des Lehmbergs lagerte, während die Garden dem Herzog bis zur Hornstorferburg entgegenritten. Sobald der Herzog sich der letzteren näherte, ward der Schützenzunft ein Signal gegeben, die daraufhin ihre Kanonen löste, und sofort erklang von den Thürmen aller Kirchen der Glocken feierlicher Begrüßungston, den der eherne Mund der auf dem Markte aufgestellten Geschütze beantwortete, um die fröhliche Kunde in die Nähe und Ferne zu tragen.

Inzwischen begrüßten unfern der Hornstorfer Burg die beiden Rittmeister den Herzog mit kurzen Ansprachen, worauf der Zug sich in Bewegung setzte. Ihn eröffnete der Postmeister Saal mit 11 blasenden Postillonen, dann folgten die beiden Garden und darauf der Herzogliche Wagen. Den Schluß bildeten 14 Husaren, geführt von einem Wachtmeister.

Beim Lehmberg bewillkommnete die Schützenzunft, die hier unter Anführung ihres Kapitains, des Buchbinders Horneius, Aufstellung genommen, den Herzog mit drei Salven Kanonenschüssen, sowie mit einer Ansprache.

Gegen 5½ Uhr langte der Herzog beim Altwismarthore an. Hinter demselben waren vier mit Guirlanden umwundene Obelisken errichtet, denen zur Seite der Magistrat und die Geistlichkeit standen. Als der Herzog durchs Thor fuhr, erscholl von der Gallerie der in der Lübschenstraße erbauten Ehrenpforte ein Pauken- und Trompetentusch, und ein tausendfaches Heil des dichtgeschaarten Volkes begleitete ihn. Danach überreichte der Bürgermeister

Karthaus auf einem rothsammtnen Kissen einen mit dem Stadtwappen versehenen zierlich gearbeiteten Schlüssel unter einer Ansprache, auf die der Herzog mit den Worten erwiderte: „Der Besitz dieser Stadt ist mir sehr angenehm. Ich nehme den mir dargebotenen Schlüssel an und wünsche, daß es der Schlüssel zu Ihren Herzen sein möge."

Nachdem Namens der Geistlichkeit noch der Superintendent Haupt den Herzog begrüßt hatte, ging der Zug weiter nach der Ehrenpforte in der Lübschenstraße, an deren Ausgang 30 junge Damen aus den ersten Familien der Stadt, in zwei Reihen gestellt, den Fürsten empfingen. Hier überreichte eine Tochter des Bürgermeisters Dahlmann auf einem Kissen von weißem Atlas ein auf Pergament gemaltes, die aufgehende Sonne darstellendes Gemälde. Dann ging der Zug durch die Gr. Hohestraße nach dem Fürstenhof, wo der Herzog sein Absteigequartier nahm. Die 7 Bürgercompagnien, die hier Spalier gebildet hatten, defilirten nebst der Schützenkompagnie mit ihren Fahnen vor dem Fürstenhofe vorbei, während ununterbrochener Jubel und ein tausendfaches Lebehoch die Lüfte erfüllte.

Am Morgen des folgenden Tages (30. August) hielt der Herzog zuerst eine Musterung über die Garnison ab und empfing hernach auf dem Fürstenhofe den Rath, die Geistlichkeit und die Honoratioren der Stadt, welche auch sämmtlich zur herzoglichen Tafel eine Einladung erhielten.

Mit dem Anbruche des Abends begann sodann eine glänzende Erleuchtung der ganzen Stadt, die gleich einem Feuermeer strahlte und deren Gebäude mit den mannigfachsten Sinnbildern, Transparenten, Namenszügen und Inschriften geschmückt waren. Von letzteren ist eine, die am Hause des Generalmajors von Hintzenstern angebrachte, bei andrer Gelegenheit schon citirt worden. Ein paar weitere mögen hier eingefügt werden.

Der Besitzer des „Goldnen Weinfasses" in der Altwismarstraße, Gahrtz, hatte über seine Thür schreiben lassen:

Ich hab' ein gutes Herz und habe guten Wein,
Vor mir flieht schüchtern die Najade!
Doch soll ich ganz mich meines Daseyns freun,
O Fürst! so schenk' mir Deine Gnade!

Nicht weit davon, vor dem Hause der Wittwe König, war ein Zinngießer abgebildet, der seinen Schmelzgrapen in große Hitze bringt; darunter die Inschrift:

Wer nicht will gut mecklenburgisch sein,
Den werf' ich in meinen Grapen hinein.

Pendants hierzu bildeten die Inschriften an dem Hause des Billetschreibers (Rechnungsführers der Quartierkammer) Martens in der Scheuerstr. (Nr. 11):

So du nicht willst gut mecklenburgisch sein,
So quartiere ich dich beim Teufel ein

und an dem des Bäckers Wehrhagen in der Bohrstraße (Nr. 11). Hier war ein Backofen dargestellt, in dem ein schreckliches Feuer brannte; vor selbigem stand ein Bäcker und wollte jemanden zum Ofen hineinschieben; darunter las man:

Wer meinen Durchlauchten Herzog nicht liebt
Und will nicht gut mecklenburgisch sein,
Den schieb ich in meinen Backofen hinein.
Du willst nicht mecklenburgisch sein?
Fort mit dem Schurken zum Ofen hinein!

Eine in ihrer Bescheidenheit rührende Inschrift wies die Wohnung des Soldaten Dethloff auf:

Ganz arm bin ich geboren,
Zu einen Soldaten auserkohren.
Mecklenburg ist mein Vaterland,
Darum bin ich den Herzog zu sprechen gleich bey der Hand.
Weil ich ein armer Abgedankter bin,
Drum setzte ich 2 kleine Lichter hin.

Kurz und bündig erklärt der Maler Michels:

Weil ich so viel hab' müssen schmieren,
Drum kann ich nicht illuminiren.

Eine schöne Nacht — so schließt der Berichterstatter von 1803 seine Schilderung — wie sie, mit dem Dichter zu reden, ein gefühlvolles Herz in Elisens (er meinte Elysiums) Gefilden nur träumen kann, begünstigte auch diese Scene, von welcher nach gnädiger Aeußerung Höchst Ihre Durchlaucht zufrieden in den Fürstenhof zurückkehrten. —

Am 31. August war Abends von Seiten des Magistrats im Neuen Hause ein Ball veranstaltet, auf welchem der Herzog sämmtliche jungen Damen, die ihn bei der Ehrenpforte bewillkommnet hatten, durch eine Aufforderung zum Tanz erfreute.

In der Frühe des nächsten Morgens (1. Sept.) zog die Schützenzunft mit klingendem Spiel vor den Fürstenhof, stellte sich daselbst in Parade auf und begrüßte den Landesherrn durch eine dreimalige Salve aus dem Feuergewehr und dem mitgeführten groben Geschütz. Dann begab der Fürst sich nach dem Strande, wo ein schön verziertes Boot seiner harrte, das unter Anführung des Schiffers Waak mit acht in gelben Nanking gekleideten und durch blaue Schärpen geschmückten jungen Schiffern bemannt war und ihn in raschem Fluge nach dem Wallfisch brachte. Hier hatte die Schiffercompagnie ein Zelt aufschlagen lassen und dem Gefeierten des Tages auf dem historischen, vormals so oft von feindlichen Kugeln durchwühlten Boden ein Festmahl bereitet.

Nach Beendigung desselben und nach erfolgter Rückkehr begann auf der Schützenkoppel der bis zu diesem Tage aufgeschobene Königsschuß, an welchem Friedrich Franz in Person Theil nahm. Bei der Tafel wurde ein vom Dr. Schultesius verfaßtes Festlied gesungen.

Am Morgen des 2. September erfolgte dann die Abreise des Herzogs. Um ihm ihren Abschiedsgruß zuzusenden, waren die Bürgercompagnien mit ihren Fahnen aufgezogen und bildeten in den Straßen Spalier, während die Schützencompagnie sich auf dem Damm vor dem Mecklenburgerthor versammelt hatte. Den Zug eröffneten wiederum die blasenden Postillone, und die beiden reitenden Bürgergarden gaben dem Herzoge das Geleite bis zum Weichbilde der Stadt, dem Rothen Thor. Hier hatte der Mädchenschullehrer Fiedler sich mit 31 weißgekleideten und mit Rosenguirlanden umwundenen jungen Mädchen

aufgestellt, welche den Wagen des geliebten Landesvaters mit Blumen schmückten, nachdem sie dem Scheidenden mit passender Anrede ein Abschiedsgedicht auf einem mit silbernen Fransen besetzten Kissen von weißem Sammet überreicht hatten. Sprecherin war die Tochter des Bäckermeisters Herrlich.

Nach der Abreise des Fürsten wurden in seinem Auftrage und auf seine Kosten die beiden Garden sowie die Schiffercompagnie von dem Oberforstmeister von Pressentin in dem Hause der Herren Benemann & Bordier (Stadt Hamburg) bezw. in dem des Herrn Gahrtz (Altwismarstraße 5) bewirthet. Die beiden Anführer der Garden, Senator Briesemann und Färber Keßler empfingen eine goldene Dose bezw. goldene Uhr mit Kette und Petschaft, Schiffer Waak ebenfalls eine goldene Dose, und die Tochter des Bürgermeisters Dahlmann einen kostbaren Haarschmuck zur Erinnerung an den Tag, an dem Friedrich Franz, der Geliebte seines Volkes, als Landesvater zurückkehrte.

*

Von den Präliminarien zur Feier 1853 mag erwähnt sein, daß in der Bürgerschaft anfangs keine rechte Lust zur Begehung eines Festes überhaupt vorhanden war: galt doch Wismar in Bezug auf seine Steuerverhältnisse noch immer als „Ausland“ und stand es doch dem landständischen Mecklenburg noch ebenso fern, wie ehedem unter schwedischer Herrschaft.*) Aber allmählich machte sich doch die Auffassung geltend, daß hier vor allem die Wiedervereinigung mit dem Fürstenhause zu feiern sei, und diese Auffassung beherrschte am Ende das ganze Fest ausschließlich. Nicht von einem staatsbürgerlichen Bewußtsein und Selbstgefühl — sagt der Bericht — war das Fest getragen, sondern von einem gewissen gemüthlichen Particularismus, in dem man sich als lieb Kind eines hausväterlichen Familienregiments, als vorzugsweise liebe und getreue Stadt überaus glücklich fühlte.

Als Tag des Festes hatte man ursprünglich den 19. August in Aussicht genommen, und der Großherzog hatte auch, als er eine Zeitlang vorher auf dem Postdampfschiffe Obotrit von Wismar aus eine Lustfahrt in See machte, schon vorläufig zu der Feier des gedachten Tages seine Gegenwart in Aussicht gestellt. Da aber vom 20. Juli an nach amtlicher Anzeige vereinzelte Cholerafälle vorgekommen sein sollten, so verfügten sich am 6. August der Bürgermeister Mann und der Senator Erdmann nach Doberan, um die Bestimmung des Großherzogs darüber zu erbitten, ob des dermaligen hiesigen Gesundheitszustandes ungeachtet das Jubelfest am 19. August zu feiern oder auf einen andern Tag zu verlegen sei. Der Großherzog verstellte in dieser Beziehung Alles zum Ermessen der städtischen Behörden. Vom 5. August an waren nun keine neuen Cholerafälle mehr zur amtlichen Kunde gebracht; man hatte jedoch in Besorgnis vor der bösen Krankheit noch immer nicht die nöthigen Vorbereitungen zum Feste getroffen und beschloß daher jetzt, dasselbe erst am 29. August, als dem Einzugstage Friedrich Franz I., zu feiern. Am 20. August begaben sich die vorhin Erwähnten wieder nach Doberan, um die förmliche Einladung zu überbringen, und erhielten die gnädige Zusicherung, daß nicht nur der Großherzog, sondern auch die Frau Großherzogin dem Feste die Ehre

*) Die Aufnahme Wismars in den landständischen Verband erfolgte erst 1897, Juli 1.

ihrer Gegenwart schenken würden. Der Großherzog genehmigte auch das Festprogramm und sprach nur den Wunsch aus, daß die Feier möglichst einfach vor sich gehen möge. Infolgedessen gab man das ursprünglich beabsichtigte Festmahl auf, und so mochten denn auch die 1200 Thlr., auf die die Kosten des Festes veranschlagt waren, und die der Bürgerausschuß für dasselbe bewilligt hatte, einigermaßen reichen. —

Das Fest selbst eröffnete eine von 7 bis 8 Uhr morgens dauernde Reveille. Gleichzeitig begannen die acht auf dem Markte aufgestellten Kanonen mit Minutenschüssen dazwischen zu donnern und zwar ganzer zwei Stunden lang, bis sie von der vom Balcon des Rathhauses erschallenden Choralmusik abgelöst wurden. Das Wetter war, wie der Bericht scherzend bemerkt, an diesem Spätsommertage so schön, daß die Festcommission selbst kein besseres hätte bestellen können.

Allmählich zog dann Alles dem Altwismarschen Thore zu, da die Ankunft des (über Neubukow von Doberan kommenden) Großherzoglichen Paares bald zu erwarten stand. Um 11 Uhr begann das Geläute sämtlicher Glocken: das Zeichen, daß die hohen Gäste die Feldmark der Stadt betreten hatten.

Durch das Altwismarthor, das, reich geschmückt, die einfache Inschrift trug: 1803—1853! wurde der Großherzogliche Wagen von einer froh bewegten Menge nach Stadt Hamburg geleitet, wo das fürstliche Paar, bewillkommnet durch die Bürgermeister Schmidt und Mann, abstieg. Nach kurzem Verweilen verfügten sich die hohen Herrschaften nach der Marienkirche zum Festgottesdienst, den der Superintendent Götze abhielt. Sodann nahm der Großherzog auf dem Markte die Parade des Militärs ab und begab sich hierauf mit seiner Gemahlin, geführt von den beiden Bürgermeistern, in den festlich geschmückten Audienzsaal, in welchem sich inzwischen der gesamte Rath, der Vorstand des Bürgerausschusses, die Geistlichkeit, das Offiziercorps, die Aelterleute der Compagnien und Zünfte, die Schulzen der Kämmerei- und Hebungsdörfer, sowie Deputirte der Aemter Pöl und Neukloster, die Spitzen der Großherzoglichen Behörden usw. versammelt hatten. Nachdem der Großherzog die Vorstellung entgegen genommen hatte, hielt der Bürgermeister Mann eine der Bedeutung des Tages entsprechende Anrede, die vom Landesherrn mit ebenso ernsten wie gnädigen Worten erwidert ward.

Die Nachmittagsfeier begann um 3½ Uhr mit dem feierlichen Auszuge der Schützenzunft und der sämtlichen Gewerke über den Markt, an Stadt Hamburg vorbei, aus deren Fenstern das Großherzogliche Paar dem Zuge zusah, nach dem Festplatze, dem großen Exerzierplatze (beim Soldatenkirchhof). Als die Schützenzunft sich vor dem gedachten Hotel aufgestellt hatte, trat der Großherzog mit seinem Gefolge auf die Straße und überreichte der Zunft eine kostbare, mit dem Großherzoglichen und dem Stadtwappen geschmückte neue Fahne zum Geschenk.

Sobald die Züge vorüber waren, fuhren auch die Allerhöchsten Herrschaften nach dem Festplatze, auf dem sich eine unübersehbare Volksmenge — nach einer militärischen Schätzung 8000 Menschen — versammelt hatte. Nachdem Ihre Königlichen Hoheiten in einem für sie hergerichteten Zelte einige Erfrischungen angenommen hatten, durchschritt der Großherzog, seine Gemahlin am Arm, nach allen Richtungen die dichtgedrängten Massen, um die zahlreich aufgeschlagenen Buden und die verschiedenen Vergnügungsplätze in Augenschein

zu nehmen. Nach dem Zelte zurückgekehrt, wurden sie von einem, nach der Melodie „Heil dir im Siegerkranz" gesungenen Festgesange empfangen. Hierauf trat der Großherzog, den großen alten silbernen Pokal der Krämercompagnie in der Rechten, unter das Volk und brachte mit unvergeßlichen Worten das Wohl der Stadt aus.

Gegen 6 Uhr kehrte das fürstliche Paar dann nach Doberan zurück, nachdem ihm vorher noch von sechs hiesigen Fischerfrauen ein Korb mit Krabben überreicht worden war.

Um 8 Uhr Abends fand eine glänzende Illumination statt, und bis $11\frac{1}{2}$ Uhr spielte vom Rathhause die Musik, während in Gast- und Privathäusern die Festeslust noch länger andauerte.

Am andern Morgen wollte die Mühe und Prosa des Werkeltages noch nicht recht schmecken; auch wollten die Inhaber der Erfrischungsbuden wohl noch mehr ihren Preis herausbringen, genug, es wurden noch 20 Thlr. zur Musik bewilligt, und wiederum gings in freilich viel kleinerem Festzuge nach dem Exerzierplatz und Abends in die Stadt zurück.

Als Kuriosum mag noch angeführt werden, daß an der Jubelfeier 1853 vier Wismarsche Damen, wenn auch vielleicht nicht mehr activ, theilnahmen, die auf dem 1803 im Neuen Hause veranstalteten Balle zusammen eine Quadrille getanzt hatten. — Unter den Armen, die an dem Tage der Feier mit einer Geldspende (zusammen 250 Thlr.) bedacht wurden, befand sich ein Ehepaar, das wenige Tage vorher fünfzig Jahre verbunden war; dasselbe wurde aus diesem Anlaß mit Kuchen und altem Franzwein besonders erfreut. —

Diese wenigen äußern Züge können freilich — so schließt der damalige Bericht der Wism. Ztg. über die Feier — nur ein schwaches Abbild von dem eigentlichen Inhalte des Festes geben. Ihn vermögen wir nicht anders zu bezeichnen, als daß er der lebendigste und wärmste Ausdruck einer von der innigsten Liebe zu dem theuern Landesherrn bewegten Volksfreude war, wie sie wohl nicht leicht mit solchem allgemeinen Jubel hervorgetreten ist. Mögen Andere daran erkennen, wie sich wahre Liebe und Treue zu dem angestammten Fürstenhause in einer freudig bewegten Stadt aussprechen. Wismar ist treu und fest geblieben in der Zeit der Versuchung (1848) und feierte das schöne Fest mit dem beglückenden Bewußtsein eines guten Gewissens . . . .

* * *

Und wieder ist ein halbes Jahrhundert dahingegangen. Seine letzten Monde aber haben uns die Erfüllung eines langen Sehnens gebracht: unser Wismar ist ganz wieder mecklenburgisch, ganz wieder deutsch geworden! Am 16. Mai 1903 nahmen die beiden schwedischen Kammern einstimmig die Vorlage an, durch die die Regierung ermächtigt wurde, von dem Rechte abzusehn, die Stadt Wismar durch Erlegung der Pfandsumme wieder einzulösen. Die Worte, die bei dieser Gelegenheit von den Vorsitzenden der Kammern gesprochen wurden, sind heute noch frisch in aller Erinnerung; sie sind es jedoch werth, auch für die kommenden Geschlechter aufbewahrt zu werden.

In der zweiten Kammer bemerkte der Vicepräsident nach Annahme der Vorlage:

„Durch den soeben gefaßten Beschluß, dem wahrscheinlich auch die erste

Kammer zustimmen wird, ist das Band, das uns lange mit Wismar verbunden hat, endgültig gelöst. Da kann es nicht Wunder nehmen, wenn wir bei dem Gedanken an die Trennung von der Stadt, die so treu und tapfer Schweden zur Seite gestanden hat, von einem wehmüthigen Gefühle ergriffen werden. Wir senden Grüße an die alte Stadt, die jetzt vollständig ihrem Vaterlande einverleibt wird, und wünschen ihr Wohlstand und Gedeihen."

Der Vicepräsident der ersten Kammer, Großindustrieller Lundeberg, hielt nach Annahme des Antrages folgende Rede, die die Kammer stehend anhörte:

„Mit dem nun gefaßten Beschluß hat die erste Kammer ihre Zustimmung zu dem Antrag der Regierung betreffend Wismars definitive Abtretung an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gegeben. Da die zweite Kammer bereits einen ähnlichen Beschluß gefaßt, hat der schwedische Reichstag die Abtretung gutgeheißen. Damit ist das letzte Band, das die alte Hansastadt, das Dünkirchen des Nordens, mit Schwedens Krone verknüpfte, für immer gelöst. Aber zwischen uns Schweden und Wismars Bürgerschaft finden sich andere Bande, die niemals gelöst werden können, die Bande der Erinnerung und der Dankbarkeit. Unauslöschlich steht der Name der Stadt Wismar eingeschrieben auf einigen der schönsten Blätter unserer Geschichte, den Blättern, die unserer Väter herrlichen Kampf für unseren evangelisch-lutherischen Glauben schildern. Als Siegesfrüchte fielen uns die deutschen Besitzungen zu, deren Besitz wichtig, deren Vertheidigung schwer war. Eine nach der anderen ging verloren, aber nur nach ehrenvollem Kampfe. Hierbei kann viel erzählt werden von Wismars Bürgern. Wie sie mit uns theilten der vielen Kriegsjahre schwere Lasten, wie sie treu unter unsern Fahnen kämpften hinter ihren zusammengeschlossenen Mauern gegen Schwedens Feinde, das wird stets in dankbarer Erinnerung von uns bewahrt werden. Wenn Wismar jetzt staatsrechtlich voll in sein deutsches Vaterland eintritt, so geschieht dies unter unsern besten Wünschen. Möge Glück und Segen ihm in allen Bestrebungen in der Zukunft folgen! Dies soll der Gruß der ersten Kammer in der Abschiedsstunde sein." —

Am 20. Juni 1903 wurde dann in Stockholm die deutsch-schwedische Vereinbarung, durch welche die Rechte Schwedens an der Stadt nebst Zubehör für definitiv erloschen erklärt werden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet. Noch in später Abendstunde benachrichtigte Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Wismarschen Rath hiervon in nachstehender Depesche:

> Durch den am heutigen Tage vollzogenen Vertrag betreffs des Verzichts Schwedens auf das Recht der Wiedereinlösung der Stadt Wismar hat dieselbe voll und ganz ihre Zugehörigkeit zu Mecklenburg wiedergewonnen. Diese Thatsache erfüllt mich mit ganz besonderer Freude, und ich sehe mit Vergnügen dem Tage entgegen, an dem ich aus Anlaß dieses frohen Ereignisses in der Stadt weilen werde.
>
> Friedrich Franz.

Mögen es denn glückliche Tage werden für Wismar: nicht der Tag des Festes allein, sondern auch die des Schaffens und Wirkens — im neuen Jahrhundert!

Von der Feier 1853 klingen ein paar Verse zu uns herüber, die bei der Illumination am Abend des 29. August der Buchbindermeister Scheerer an

seinem Hause (dem jetzigen Alten Schweden) hatte anbringen lassen, und die damals viel gelesen und nachher noch oft citirt worden sind:

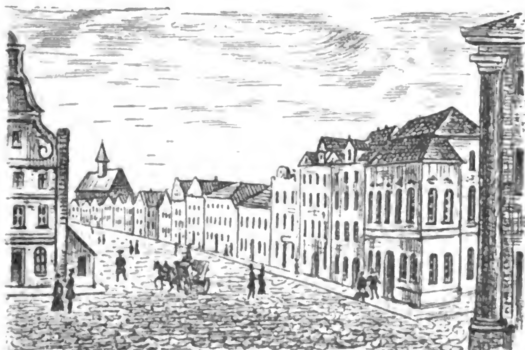
Wie könnt' doch unsre Schiffahrt blühn
Und Wohlstand hier ins Städtchen ziehn,
Wär' nur der Handel nicht gehemmt
Durch die Accise und die Licent.

Ein schöner Hafen, aber leer,
Die Eisenbahn, doch kein Verkehr,
Das ist's, woran man Wismar kennt — —
O nehmt uns ab doch die Licent!

Die Zeiten sind andere geworden seitdem .... Wer von den Heutigen 1853 noch miterlebt hat, der hat eigentlich in drei Jahrhunderten gelebt.

Frischauf denn! Und Gott schütze die alte, ehrwürdige Stadt! —





Die Lübschestraße
(mit Eckhäusern der Hegede und Krämerstraße) um 1850.
Nach einer Lithographie von Tempeltei.
(Vergl. S. 80-81.)

Nachträge und Berichtigungen.

S. 31, Abs. 2, Z. 5 muß es statt „neu aufgeführte" heißen: „durch einen Anbau erweiterte."

S. 36, Abs. 3, Z. 8 ist hinter „damals" einzuschieben: (Mitte des 18. Jahrhunderts.)

Zum letzten Absatz auf dieser Seite vgl. Seite 141, Abs. 4.

S. 49: Zur Erklärung der Bezeichnung Krönkenhagen (Kromekenhagen) weist Koppmann (in Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. III, Heft 3, S. 7) auf ein freilich auch noch dunkles Wort hin: „krome." Dasselbe scheint ein öffentliches Gebäude bezeichnet zu haben, das zu Sicherungszwecken diente: in Braunschweig werden radhuse, wachhuse, kromen, hakendore und berchfrede zusammen aufgeführt. Ich möchte noch beiläufig auf ein anderes hinweisen: nach Lübben-Walter scheint krom(e) auch Krahn (Hebewerkzeug) bedeutet zu haben; Kromeke würde also ein kleiner Krahn gewesen sein. Ein solcher könnte sich bei der Rathswaage befunden haben.

Zu S. 50: Löwenapotheke. Nach freundlicher Mittheilung des jetzigen Besitzers steht in dem Kaufcontract des Apothekers Fabricius vom 27. Febr. 1827: „Wohn- und Apothekenhaus, genannt die untere Apotheke", in dem des Apothekers Beckmann vom 4. Juni 1851 dagegen: „Wohn- und Apothekenhaus, früher die untere Apotheke, jetzt die Löwenapotheke genannt". Die heutige Benennung wird mithin aus den 40er, möglicherweise auch schon aus den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts datiren.

S. 54, Z. 3 v. o. lies: „Wo Eintracht sich und rege That verbündet." Der Verfasser des Liedes war, nach einer handschriftlichen Notiz auf dem in der Rathsbibliothek aufbewahrten Exemplar, Crain. —

Zu der Bezeichnung Rose (auf derselben Seite, Abs. 3) vgl. Koppmann, Die Gebäude des Rathhauses und die Räumlichkeiten des Rathsweinkellers (zu Rostock; in Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. II, Heft 4, S. 18): .... Die hinter der Treppe gelegene Stube, die in älterer Zeit das einzige Gastzimmer des Großen Kellers gewesen sein muß, heißt die Rose. In den späteren Inventarien wird sie zum Unterschied von einer nunmehr vorhandenen kleinen Rose die große Rose genannt; ihr eigentlicher Name war aber, wie die Kämmereirechnung von 1420—21 bezeugt, Unter der Rose („Item vor tymmerlon unde den murluden under der rosen 26½ ßl.") Das war eine für Weinstuben sehr beliebte Bezeichnung, zu deren Versinnlichung den Gewölbeabschluß eine Rose darzustellen pflegte, und deutete an, daß, wenn Jemandem etwa der Wein das Herz erschließen würde, seine Worte sub rosa bleiben sollten:

„Wat wy hie kosen oder bedryven,
Dat sol under deser rosen blywen."

S. 69, Abs. 3, Z. 8 lies: „Freitag“ statt „Sonnabend“.

S. 88 oben ist die Gr. Hohestraße einzuschieben. Sie kommt als „Hohe Straße, durch die man vom Georgenkirchhof nach der Lübschenstraße geht“ zuerst 1421 vor. Das Stb. von 1680 führt in ihr 3 Buden (an der Westseite) auf; im vorigen Jahrhundert, und zwar noch bis in die zweite Hälfte desselben, stand in der Straße nur ein Haus (an der Ecke nach dem Georgenkirchhofe zu); das übrige war, wie theilweise heute noch, Garten.

S. 92, Z. 1 v. o. ist 1653 statt 1656 zu lesen. Das Manuscript enthielt die richtige Zahl; ich änderte dieselbe jedoch noch im letzten Augenblick in dem Correcturbogen um, weil ich damals zufällig im mecklenb. Staatskalender s. v. Wismar auf die Notiz stieß: „1656—1802 Sitz eines schwedisch-deutschen Tribunals.“ Zum Nachprüfen hatte ich keine Zeit mehr; ich nahm indessen an, daß, wenn der Staatskalender die Geschichte einer Stadt von ihrer Gründung bis zur Jetztzeit in 7 Zeilen zusammendrängt, die in diesen Zeilen enthaltenen Angaben richtig, und das, was ich sonst (bei Schröder und anderswo) darüber gefunden, irrthümlich sein müsse. Ich glaubte dies umsomehr, als ich mich durch schnelles Nachschlagen überzeugte, daß bereits der Staatskalender von 1819 diese Notiz enthält. Thatsächlich hat der Staatskalender fünfundachtzig Jahre hindurch ein falsches Datum gebracht. Nach v. Balthasar, Rechtliche Abhandlung der Gerechtsame und Universal-Jurisdiction des hohen königl. schwedischen Tribunals zu Wismar (Wismar und Bützow 1770), auf die Herr Dr. Witte mich hinzuweisen die Liebenswürdigkeit hatte, erhielt das Tribunal bereits am 30. März 1653 durch die Königin Christine eine Präliminar-Instruction, und am 29. Dezember desselben Jahres folgte „der Königin Christinae zuerst gedruckte Tribunalsordnung“. Die Eröffnung des Tribunals fand nach Schröder, der die Beschreibung des Actus introductionis sehr umständlich giebt, am 17. Mai, nach einem älteren, in meinem Besitz befindlichen (leider des Titelblatts entbehrenden) Werke am 12. September 1653 statt. „Den 12. September ward,“ so heißt es in letzterem, „zu Wismar das hohe königl. schwedische Tribunal für die Bremische, Verdische, Pommersche und Rugische Lande durch den Präsidenten Graf Benedix Oxenstirn, in Beyseyn Generallieutnants Baykulls, Obristen Volckmans und anderer eröffnet, der Vice-Präsident, 4 Rähte und mehr dazu gehörige Bediente vorgestellt, jedem seine Bestallung vorgelesen und in Pflicht genommen. Bey dieser Eröffnung wurden über die 83 Processe anhängig gemacht.“

Zu S. 141, Abs. 3: Der Abbruch der Stadtmauer längs der Bauhofsstraße (Lindengartenmauer) wurde vom Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 17. Juli 1903 genehmigt.

S. 165, Z. 6 v. u. ist hinter „gelangten“ der (versehentlich ausgelassene) Satz einzuschieben: „Erst seit 1830 steht auch den Handwerkern der Rathsstuhl wieder offen.“ Der erste Handwerker wurde dann allerdings erst 1847 in den Rath gewählt; es war der Pelzer Thormann, der übrigens auch mehr Kaufmann als Handwerker war.

Zu S. 182, Abs. 2 hätte die (bei anderer Gelegenheit erwähnte) Bestimmung der Bspr. v. 1373 angezogen werden können, die untersagte, nach dem Läuten der Wächterglocke ohne zwingenden Grund noch die Straße zu betreten. Dies Verbot bestand auch anderswo. In Rostock wurden 1388 durch die Weddeherren eine Reihe von Bußen (so von einem Wollen-

weber, einem Böttcher, einem Pelzer, einem Schuster usw.) »pro nachtgank«, d. h. für Herumtreiben auf der Straße nach der Wächterglocke, eingezogen, und im Lübecker Weddebuche ist im gleichen Sinne von „nächtlicher Umhertreibung“ die Rede.

S. 318, Z. 2 v. u. lies: „wichtig“ statt „richtig“.

*

Soeben (Mitte Juli) erscheint im Hinstorffschen Verlage die Witte'sche Festschrift „Wismar unter dem Pfandvertrage 1803—1903“ (Festschrift zur Hundertjahrfeier der Wiedervereinigung Wismars mit Mecklenburg. Von Dr. Hans Witte, Archivar am Großherzogl. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin).*) Ich entnehme derselben noch die nachstehenden Berichtigungen bezw. Ergänzungen.

Zu S. 157, Abs. 3, Z. 16: Das Armengeld wurde als allgemeine städtische Steuer 1813 eingeführt. (Witte, S. 17.)

Zu S. 160, Abs. 5: Bei den Thoren zogen noch 1831 Bürgerwachen auf, da die Garnison zu schwach war, um sie zu besetzen. (Witte, S. 64). Diese Notiz stimmt (in ihrem ersten Theile) allerdings nicht ganz mit dem überein, was ich anderweitig gefunden (vgl. z. B. oben S. 140, Abs. 3); da Witte jedoch ausschließlich aus den Akten geschöpft hat, so ist seine Angabe sicher richtig. Der Zweck der Bürgerkompagnien ist damit erklärt. —

Ein paar Abweichungen darf ich noch kurz berühren. Das Arbeitshaus mag 1875 beschlußmäßig aufgehoben sein (Witte, S. 34); indessen bestand es noch bis Ostern 1877. Als Belag mag — ich habe augenblicklich keinen andern zur Hand, aber dieser wird auch genügen — das Wism. Adreßbuch vom Jahre 1877 dienen, das unter Nr. 15 der Frischen Grube das „Städtische Arbeitshaus“ und als Bewohner desselben eine Aufseherin, einen Vogt und einen interimistischen Verwalter aufführt. — Der Notiz bezüglich des Schauspielhauses (S. 131) gegenüber steht fest, daß die Eröffnung am 2. Oktober 1842 stattfand. Wenn 1843 also nicht etwa für 1842 verdruckt ist, so können die Arbeiten, die bis zum Juni des erstgenannten Jahres noch an dem Gebäude zu verrichten waren, wohl nur geringfügiger Natur gewesen sein. — Mit der Zuschüttung des Sumpfes zwischen Hafen und Lübschem Thor (S. 127) wird im Jahre 1830 erst begonnen sein. Vollendet wurde sie jedenfalls erst mehrere Jahre später. — Das Pölerthor ist 1870 abgebrochen.

---

*) Die oben (S. 53 und 144) angezogenen Mittheilungen Dr. Witte's entstammen den Vorträgen, die derselbe im Laufe des verflossenen Winters im Verein für meckl. Gesch. u. A. hielt.

Quellen.*)

Wismarsche Zeitung, Jahrg. 1783—86 und 1795 ff. (Ueber die Specialtitel vgl. S. 291 ff.)
Mecklenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Verein für meckl. Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1863 ff., Bd. 1—21.
*Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1836 ff. (citirt: Jahrb.)
*Hansische Geschichtsblätter, herausg. vom Verein für hansische Geschichte, Leipzig 1871 ff. (citirt: Hans. Gbl.)
*Hansische Geschichtsquellen, herausg. vom Verein für hansische Geschichte, Halle a. S. 1875 ff. (citirt: Hans. G.-Q.)
*Dasselbe, Neue Folge, Berlin 1897 ff. (citirt: Hans. G.-Q. N. F.)
*Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Lübeck 1860 ff. (citirt: Ztschr. f. lüb. G.)
*Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, herausg. im Auftrage des Vereins für Rostocks Alterthümer, Rostock 1890 ff.
*Derselbe, Aus Hamburgs Vergangenheit, Hamburg und Leipzig 1885 f.
Freimüthiges Abendblatt, Schwerin (Bärensprung), Jahrg. 1818—1849.
Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde, Wismar und Ludwigslust 1857 ff.
Dasselbe, 2. Aufl., herausg. von Quade, Wismar 1894 ff.
Schröder, Kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar. 2. Aufl., Wismar 1860.
Crain, Beiträge zur Geschichte der Seestadt Wismar, Wismar 1860.
Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar, Wismar 1840.
Schlie, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Bd. II, Schwerin 1898.

Zum ersten Abschnitt.

Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks, Abschn. 3: Die Straßen, deren Namen, Pflasterung, Reinigung rc. (Ztschr. f. lüb. G., Bd. 5, S. 225.)

---

*) Ich nenne im Nachstehenden nur die hauptsächlich benutzten Werke. Eine Reihe anderer, die mir entweder nichts boten oder denen ich kleine Notizen entnommen, lasse ich fort, weil ihre Aufzählung wenig Werth haben würde. Aus den mit einem Stern bezeichneten Sammelwerken sind Einzelabhandlungen unten noch besonders aufgeführt.

Derselbe, Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jahrh. (Hans. Gbl., Jahrg. 1886, S. 3).
Nugent, Reisen durch Deutschland und vorzüglich durch Mecklenburg, Berlin und Stettin 1781.

Zum zweiten Abschnitt.

Techen, Die Straßennamen Wismars (Jahrb. 66, S. 65).
Crull, Zur Geschichte der Baukunst in Wismar (Jahrb. 56, S. 18).
Crain, Zur Geschichte des Grauen Klosters, Wismar 1861.
Bolle, Geschichte der Gr. Stadtschule in Wismar, Beilage zum Schulprogramm 1892.
Crull, Ueber E. E. Raths Weinkeller (Jahrb. 33, S. 41).
Wehrmann, Ein Recept aus dem dreizehnten Jahrhundert (Ztschr. f. lüb. G., Bd. 1, S. 394).
Derselbe, Mittheilungen über das ehemalige Lübeckische Domcapitel (Ztschr. f. lüb. G., Bd. 3, S. 1 ff; speciell S. 8 Anm.)
Crain, Wismars Schicksale während der französischen Kriege, Wismar 1853.
Moeller, Geschichte des Landes-Postwesens in Mecklenburg-Schwerin (Jahrb. 62).
Wehrmann, Die Lübeckischen Beginenhäuser (Ztschr. f. lüb. G., Bd. 4, S. 83).

Zum dritten Abschnitt.

Crull, Ueber die Bisthums- und Kirchspielsgrenzen bei und in Wismar (Jahrb. 41, S. 113).
Lisch, Ueber die wendische Fürstenburg Mecklenburg (Jahrb. 6, S. 79).
Wigger, Die Festung Pöl (Jahrb. 48, S. 1).
Koppmann, Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen (Hans. Gbl., Jahrg. 1885, S. 103).
Techen, Ueberblick über die Geschichte Wismars (Jahrb. 56, S. 1).

Zum vierten Abschnitt.

Techen, Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wachtpflicht der Bürger (Hans. Gbl., Jahrg. 1890/91, S. 65).
Rautenberg, Die Entstehung der ältesten Hamburger Familiennamen (in Koppmann, Aus Hamburgs Vergangenheit, S. 310).
Mantels, Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln (in Beiträge zur Lübisch-Hansischen Geschichte, Jena 1881).
Blumschein, Streifzüge durch unsere Muttersprache, Köln 1898.
Crull, Die Rathslinie der Stadt Wismar (Hans. G.-Q. II).
Frensdorff, Einleitung zu Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (Hans. G.-Q. I).

Zum fünften Abschnitt.

Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar, Jena 1879.
Denicke, Von der deutschen Hansa, Berlin 1885.
Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen (Hans. G.-Q. IV).
Stieda, Das Schonenfahrergelag in Rostock (Hans. Gbl., Jahrg. 1890/91, Seite 115).

Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hans. G.-Q. N. F. II).
Schumann, Die deutsche Brücke in Bergen (Hans. Gbl., Jahrg. 1889, S. 55).
Harttung, Die Spiele der Deutschen in Bergen (Hans. Gbl., Jahrg. 1877, Seite 89).
Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrh. (Hans. Gbl., Jahrg. 1886, S. 101).

Zum sechsten Abschnitt.

Crull, Das Amt der Goldschmiede zu Wismar, Wismar 1887.
Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1872.
Burmeister, Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts, Hamburg 1838.
Techen, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, insbesondere der wendischen Städte (Hans. Gbl., Jahrg. 1897, S. 19).
Crull, Der Schütting und die Festlichkeiten des Amtes der Bruchfischer (in Koppmann, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. I, Heft 3, S. 93).
Koppmann, Die Einrichtung des Rostocker Pfingstmarkts (ebd. Bd. II, Heft 2, S. 71).
Hofmeister, Die Amtsrecesse der wendischen Städte (Hans. Gbl., Jahrg. 1889, S. 201).
Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, Hamburg 1874.
Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883.
Krause, Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald, Beilage zum Schulprogramm 1898.
Dragendorff, Rostocks älteste Gewerbetreibende (in Koppmann, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. II, Heft 3, S. 65 und Heft 4, S. 29).
Sprengel, Handwerke und Künste, vermehrt herausgegeben von Hartwig, Berlin 1778 ff.
Stieda, Das Böttchereigewerbe in Alt-Rostock (in Koppmann, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock, Bd. I, Heft 2, S. 29).
Derselbe, Das Amt der Zinngießer zu Rostock (Jahrb. 53, S. 131).
Koppmann, Die Mannstracht der Hamburger im Mittelalter (in Koppmann, Aus Hamburgs Vergangenheit, II, S. 232).
Hach, Ueberblick über die ehemalige Glasindustrie in und um Lübeck (Ztschr. f. lüb. G., Bd. 8, S. 217).
Techen, Aus dem Amtszeugebuche der Wismarschen Wollenweber (Jahrb. 58, S. 31).
Stieda, Die Anfänge der periodischen Presse in Mecklenburg (Sonderabdruck aus dem Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. XIX, Leipzig).
Derselbe, Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg (ebd. Bd. XVII).
Rüdiger, Aeltere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendocumente, Hamburg 1875.
Frisius, Der vornehmsten Künstler und Handwercker Ceremonial-Politica, Leipzig 1708 ff.
Techen, Die Wismarschen Unruhen im ersten Drittel des 15. Jahrh. (Jahrb. 55, S. 1).

Zum siebenten Abschnitt.

Zur Erinnerung an Johann Christian Peter Düberg (Separat-

abdruck aus der N. Wism. Ztg. vom 16. Febr. 1873), Wismar, Rostock u. Ludwigslust 1873.

Zum Schluß.

Die Wismarsche Jubelfeier am 29. August 1853, Wismar und Ludwigslust 1853. (Enthält im wesentlichen eine Beschreibung der Feier von 1803.)

Die Wismarsche Jubelfeier vom 29. August 1853, II: Ausführliche Beschreibung des Festes. Ein Gedenkblatt für alle Theilnehmer an der Feier. Ebd.



Register.

I. Personenregister.

(Hier sind auch die Geschäftsfirmen mit aufgeführt, die im Laufe der Darstellung gelegentlich genannt wurden; sie sind durch die entsprechenden Zusätze als solche gekennzeichnet. Rmgl. bedeutet Rathsmitglied, Pa. Pastor. Im übrigen sind nur solche Personen in das Register aufgenommen, die entweder ein öffentliches Amt bekleidet haben bezw. noch bekleiden, oder die sonst für die Geschichte Wismars von irgendeiner Bedeutung gewesen sind oder ein historisches Interesse haben.)

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

II. Orts- und Sachregister.

G.

H.

J.

K.

S.

T.

U.

V.






3 2044 035 984 699



